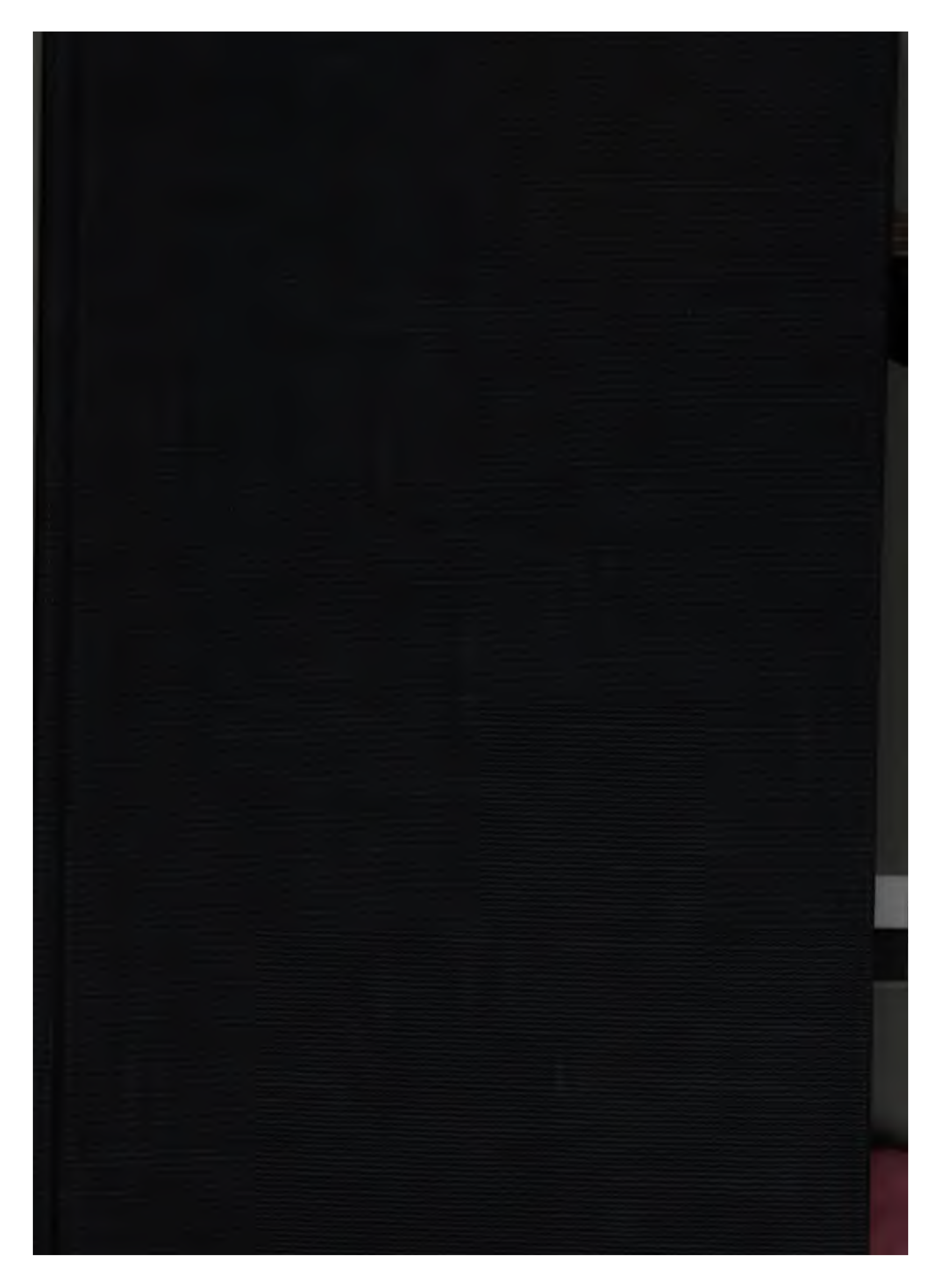


Das

# Fränkische Reich

nach dem

## Vertrage von Verdun

(843 — 861)

von

**W. B. Wenck,**

Dr. phil.

Leipzig, 1851.

Georg Wigand's Verlag.













# Vorwort.

Das gegenwärtige Buch kann nach verschiedenen Beziehungen hin als ein Bruchstück erscheinen und fast möchte ich wünschen, daß es als ein solches aufgenommen und beurtheilt würde. Mancherlei Umstände, welche zum Theil schon die Beendigung desselben, wie es jetzt vorliegt, verzögerten, würden mich auch an einer Weiterführung während der nächsten Zeit verhindern.

Daß ich die Begebenheiten des Langobardenreiches nur hie und da in meine Erzählung hereingezogen habe, dürfte man gerechtfertigt finden durch den abgesonderten Gang, den sie schon frühe ihrem größeren Theile nach verfolgten. Gewisse Zeitpunkte, wo sie für das Ganze des Karolingerreiches wieder eine stärkere Bedeutung gewinnen sollten, liegen jenseits der Gränzen meines Buches.

Mit „Vielleicht", „Vermuthlich", „Wahrscheinlich" und dergl. wird jede speciellere Darstellung von Ereignissen des früheren Mittelalters nicht wenig zu thun haben. Wer hier bis ins Einzelnste hinein nur Unzweifelhaftes liefern will, muß sich begnügen, über das Ganze nur zur Hälfte der erreichbaren Wahrheit zu gelangen. Was das letzte Kapitel betrifft, so wird es Niemand entgehen, daß manches dort Vorgebrachte erst in einer Geschichte der nachfolgenden Zeiten seine volle Erprobung finden könnte.

Gfrörer's Werk *) über die Geschichte der ost- und westfränkischen

*) Als es erschien, war der größte Theil des vorl. Buches schon geschrieben.

Karolinger hat in den Anhängen eine Berücksichtigung erfahren, wie sie, namentlich nach Waitz' Recension in den Gött. gel. Anzeigen, vielleicht für überflüssig erachtet werden möchte. Trotz jener Abfertigung indeß schien mir das Buch theils durch den Ton kühnsten Selbstvertrauens, in dem es gehalten ist, theils durch den Umstand, daß es seit längerer Zeit das erste specielle Werk eines deutschen Schriftstellers über den betreffenden Zeitraum war, noch immer in den Augen mancher mit den Quellen nicht genau bekannter Leser eine ziemliche Autorität zu behaupten. Diese Autorität aber von Grund aus vernichtet zu wissen, ist eine Art von Bedürfniß für den, der nach Gfrörer mit einem Buch über die von ihm behandelten Gegenstände hervortritt; denn wo auch nur ein Viertheil von Gfrörer's Entdeckungen für richtig hingenommen wird, da werden von den Resultaten einer sorgfältigeren und treueren Quellenforschung mindestens drei Viertheile entweder innerlich unwahr, oder völlig werthlos erscheinen. Hie und da bot sich mir übrigens bei dieser Widerlegung Gelegenheit zur Erörterung von Punkten, welche in ein schärferes Licht zu setzen ich, auch ohne Rücksicht auf Gfrörer, für erforderlich gehalten haben würde.

# Inhalt.

---

# Erstes Kapitel.

Als der Vertrag von Verdun das Reich Karls des Großen an die drei hinterlassenen Söhne seines Nachfolgers vertheilte, sollten damit keineswegs drei völlig geschiedene, nicht weiter zusammenhängende Mächte neu geschaffen und nebeneinander gestellt werden. Allerdings besiegelte jener Vertrag die Niederlage derjenigen Partei, welche in den vorhergegangenen Kämpfen das Karolingerreich in einer strengeren Einheit zusammenzuhalten, welche dem Einen Kaiser die Oberherrlichkeit über die gesammte Errungenschaft seiner Vorfahren zu wahren gesucht hatte. Der siegreiche Widerstand gegen diese Partei aber war durchaus nicht aus einem bewußten Streben nach Trennung um der Trennung selbst willen entsprungen. Nicht, weil die Einheit an und für sich unpassend oder verhaßt erschien, war er zu Gunsten der Zerstückelung erhoben worden, sondern hatte nur einer beabsichtigten Neuerung gegenüber die alte Sitte in Schutz genommen, das Erbe des Vaters unter alle Söhne zu vertheilen. Damit jedem der Brüder sein Recht geschähe, waren nun drei Theilkönige über das Reich gesetzt worden; dieses Reich aber noch fortwährend als ein Ganzes und sich selbst ebenso als Genossen dieses Einen Reiches, wie die verschiedenen Brüder als Mitglieder Eines Hauses zu betrachten, ließ man sich dadurch nicht abhalten. Das Schwert oder das Aussterben einzelner Familienzweige konnte früher oder später auch die Einheit der herrschenden Person zurückführen;

die zufällige Trennung verschwand dann durch andere Zufälle und der alte Zustand trat von Neuem ein, eine Erfahrung, dergleichen die fränkische Macht unter den Merowingern schon öfters erlebt hatte.

Und wenn man einmal auf die Tage der Merowinger den Blick warf, so stieß man namentlich gegen das Ende derselben auf eine Zeit von weit augenfälligeren Gefahren für den Zusammenhang des Reiches, auf eine Zeit, wo mit viel größerer Wahrscheinlichkeit alle Bande der Einheit zu zerreißen und neue, für immer von einander geschiedene Körper aus der Auflösung hervorzugehen drohten. Denn welche heißen Kämpfe hatte es nicht einst den austrasischen Hausmaiern gekostet, ihre Gewalt über die widerstrebenden Neustrier geltend zu machen und eine dauernde Spaltung im Innern des fränkischen Volkes selbst zu verhindern! Welche langwierigen Kriege hatten sie zugleich führen müssen, ehe im Westen Burgunder, Aquitanier und Provençalen, im Osten die in unaufhörlichem Aufruhre begriffenen Stämme des inneren Deutschland gebändigt, ehe ihre gänzliche Losreißung von der Gesammtheit verhütet war! Eben seit dieser Zeit aber, wie Viel und wie Großes war nicht zur Stiftung eines ganz andern Zusammenhanges, zur Herstellung einer ganz andern Einheit unter sämmtlichen Bewohnern des weiten Reiches geschehen, als sie damals nur überhaupt hatte bedroht werden können.

Jene Kämpfe[1]) selbst hatten hiezu schon das Beste gethan; die Entscheidung der wichtigsten Fragen war in ihnen ausgefochten worden. Denn nicht blos um eine Wiedervereinigung der fränkischen Macht hatte es sich bei der langwierigen Fehde der Austrasier und Neustrier, nicht blos um eine Wiedererhebung des fränkischen Namens bei der Unterdrückung der Burgunder, der Provençalen und Aquitanier gehandelt; dem Germanenthum überhaupt hatte dadurch in Gallien das Gewicht und der Halt zurückgegeben werden müssen, den es dort bei einer Trennung von seinen Quellen zu verlieren bestimmt schien. Seit den Zeiten der Völkerwanderung Herren

[1]) die schon mit Brunehild's Zeit, in der letzten Hälfte des 6. Jahrhunderts, anhoben.

des Landes, hatten doch die Germanen bis dahin nur als fremde Eindringlinge in demselben dagestanden, ihnen gegenüber die eingeborene Bevölkerung mit römischer Cultur und römischer Sprache, überlegen an Zahl wie an Bildung und durch Beides dem ursprünglichen Wesen der Eroberer so gefährlich, daß eben aus diesem Einflusse jene Entfremdung der Neustrier gegen die Austrasier, jene Verfeindung der westlichen Hälfte des Frankenstammes gegen die östliche entsprungen war. Jetzt waren durch die Siege der Letzteren neue Schaaren deutscher Abkunft nach Gallien gebracht worden; die Empörungen der Burgunder, der Provençalen und Aquitanier hatten zu einer strengeren Unterwerfung dieser Völkerschaften unter die Gewalt der Franken geführt; in den Stürmen der neuen Einbrüche war die Erinnerung an die früheren Einwanderungen der Germanen, war der bisherige Gegensatz des römischen Wesens gegen das ihrige verloren gegangen, waren die Sprachen der ehemaligen Eroberer und Unterworfenen zu einer neuen Misch-Sprache zusammengeschmolzen. Was sich irgend von römischen Menschen, von römischer Bildung verhältnißmäßig noch unberührt aus den barbarischen Ueberschwemmungen des fünften Jahrhunderts gerettet hatte, nahm nun in der allgemeinen Vermengung und Verwilderung sein unabwendbares Ende. Das Gedächtniß besserer Zeiten, die quälende Begleiterin eines Gregor von Tours bei allen Gräueln der Gegenwart, ging mit dem wissenschaftlichen Sinne der „Römer" zu Grunde; auf den bischöflichen Stühlen sah man die letzten von jenen ehrwürdigen Abkömmlingen senatorischer Familien, den muthigen Vertretern ihrer römischen Brüder wie ihrer geistlichen Würde, durch tapfere und übermüthige Krieger verdrängt, denen das heilige Amt als ein Preis ihrer Waffenthaten zufiel. Von der römischen Städteverfassung erhielten sich nur hie und da einige spärliche Trümmer für eine günstigere Zukunft; und nicht minder verschwand für die Beziehungen der einzelnen Menschen fast überall jene merkwürdige Scheidung, vermöge deren auf Ein und demselben Boden der römische Bewohner nach römischen Gesetzen, der Germane nach dem Herkommen seines germanischen Stammes beurtheilt, auch nach dem nämlichen Unterschied einer geringeren oder höheren Schätzung

seines rechtlichen Werthes theilhaftig geworden war. Denn je vielfacher sich überall die erneuerte germanische Bevölkerung in die römische eindrängte, desto leichter konnten die mancherlei persönlichen Verhältnisse des Schutzes und der Abhängigkeit, welche sich ohne wesentliche Rücksicht auf volksthümliche Verschiedenheit mit den Germanen in Gallien theils eingeführt, theils erst dort gebildet hatten, auch hierin den Unterschied des Römers vom Germanen überwiegen und in Vergessenheit bringen [1]).

So gewichtig aber in diesen Wirkungen die Siege der Austrasier und ihrer Hausmaier erscheinen, so ist doch mit Alledem von ihrer Bedeutung für die Einheit des Reiches erst die Eine Hälfte bezeichnet. Die zweite bildete von der ersteren eine Folge und ein Widerspiel eigenthümlicher Art. Während die erstere sich auf Vernichtung der Ueberreste bezog, in denen der gallische Boden eine römische Welt neben der germanischen und zur Gefährdung derselben fortbewahrt hatte, sollten doch zugleich diejenigen Umwandlungen, die dem germanischen Wesen aus seiner Berührung mit dem römischen bereits erwachsen waren, festgehalten und gegen feindliche Angriffe geschützt, ja sogar zu einem neuen Bande der Einigung für alle Bewohner des Frankenreiches erhoben werden.

Denn nur jene Ueberreste hatte der Sturm vernichten, keineswegs aber die von ihnen ausgegangenen Einflüsse ungeschehen und die Gestaltung, die durch sie dem Germanenthume bereits geworden war, rückgängig machen können. Bis zu einem gewissen Punkte hatten die Austrasier schon in ihren eigenen, auf der Markscheide Galliens und Germaniens gelegenen Wohnsitzen an diesen Einflüssen theilgenommen; eben durch ihre Siege über Neustrier, Burgunder und Aquitanier aber wurden auch sie ihnen noch näher gebracht, wurden auch sie den mannigfachen Einwirkungen noch offener erhalten, welche ihre westlichen Brüder bereits seit den Tagen der Völkerwanderung in vollerem Maaße empfunden hatten. Neue Wohnsitze hatten damals dem noch unentwickelten Geiste der Germanen eine des Lebensfunkens zwar beraubte, aber höchst ausgebildete Cultur dar-

---

[1]) s. hierüber das Ende des letzten Anhangs.

geboten; ungewohnte Genüsse hatten ungewohnte Begierden erweckt; die Fäden der alten Ueberlieferung waren zerrissen. Die christliche Kirche vor Allem mußte in ihrer damaligen Versinnlichung auf die natürliche Sinnlichkeit der Barbaren einen eben so starken Eindruck hervorbringen, als sie von ihnen erlitt. Indem sie Gedanken und Gefühlen neue Richtungen vorzeichnete, in der Geistlichkeit aber einen scharf abgeschiedenen, vielbevorrechteten Stand aus der übrigen Menge heraustreten ließ, trug sie mächtig zur Schwächung des altgermanischen Freiheitsgefühls, zur Untergrabung der altgermanischen, auf der Genossenschaft an Familien-, Gemeinde- und anderen Verbänden beruhenden Freiheit bei. Dünn über die unterworfenen Eingeborenen des Landes verstreut, war ja die germanische Bevölkerung auch anderweitigen Schmälerungen dieser Freiheit vielfältig ausgesetzt gewesen. Ein außerordentliches Gewicht war sowohl durch die Eroberung selbst, als durch die Einflüsse des eroberten Bodens dem königlichen Namen zugefallen. Aus der Hinterlassenschaft des römischen Cäsarenthums, aus dem Steuerwesen der römischen Verwaltung, aus den näheren Beziehungen des römischen Unterthanen zur Staatsgewalt überhaupt hatte er vielfachen Gewinn und reichliche Kraft gezogen, die Unabhängigkeit der Germanen zu stören und in die Abgeschlossenheit jener kleineren Lebenskreise einzugreifen. Nur war ihm, das Gewonnene festzuhalten und zu behaupten, nicht in gleichem Maaße gegeben gewesen. Getragen durch das Widerstreben der germanischen Natur gegen allzuenge Vereinigung unter eine starke, weitherrschende Centralgewalt, hatte sich theils aus römischen Institutionen, theils aus germanischen Verhältnissen heraus neben der Aristokratie der hohen Geistlichkeit eine weltliche Aristokratie königlicher Würdenträger und kriegerischer Großen erhoben, welche, ausgestattet mit weitreichenden Befugnissen, mit ausgedehntem Grundbesitz und zahlreichem Kriegsgefolge, die Könige immer mehr von sich abhängig machen und immer tiefer erniedrigen mußte. Langwierig und wechselreich waren die Kämpfe gewesen zwischen dieser Aristokratie und dem Königthum; ja, im westlichen und südlichen Gallien hatten sich dabei die Ueberbleibsel der römischen Welt so überwiegend gezeigt, daß dort mehr als einmal die

Entscheidung zu Gunsten des letzteren ausfallen zu müssen schien. Gerade in diesen Streitigkeiten hatte dann aber auch hauptsächlich der Punkt gelegen, wo von den Austrasiern den übermächtigen Einwirkungen des römischen Elements Einhalt gethan worden war; gerade hier hatte sich vorzüglich der Gegensatz zwischen ihnen und den Neustriern kundgethan, hatte die Veranlassung zu den andauernden Kriegen und der furchtbaren Verfeindung gelegen, welche mit der Niederlage der Neustrier, mit der wiederholten Ueberschwemmung Galliens durch deutsche Schaaren, mit der Besteigung des Merowingischen Thrones durch den letzten Hausmaier endete.

In einem Gegensatze ganz anderer Natur waren nun aber zu gleicher Zeit die nämlichen Austrasier nach Osten hin gegen die Stämme des inneren Deutschland begriffen gewesen. Denn während sie im Westen das germanische Wesen nur vor dem drohenden Uebergewichte der römischen Einflüsse bewahrten, stand ihnen dort ein Germanenthum gegenüber, welches jenen Einflüssen überhaupt bis dahin fast ganz entzogen, welches zwar nicht von den Stürmen der Völkerwanderung, doch aber von dem Meisten, was im Geleite derselben die westlichen Germanen erfahren hatten, unberührt geblieben war. Freilich waren Allemannen, Thüringer und Baiern schon von Chlodwig und seinen Söhnen dem fränkischen Reiche hinzugefügt worden; welche geringe Bedeutung aber dieser Unterwerfung beiwohnte und wie schwach die Bande waren, die sie mit der herrschenden Macht verbanden, dafür genüge statt allen anderen Beweises der einzige Umstand, daß das Christenthum hier erst zu Anfange des achten Jahrhunderts, an den Baiern eine große Eroberung feierte. Und in derselben Zeit, wo die Feindschaft zwischen Austrasiern und Neustriern den Kern des Reiches selbst in zwei Hälften zu spalten drohte, da schienen sie auch jene schwachen Bande völlig zerreißen, da schienen auch sie sich völlig losreißen und in ihre alte Vereinzelung zurückkehren zu wollen. Ein Jahrhundert unaufhörlicher Kämpfe gehörte dazu, die Aufrührerischen zu bändigen; ihren Gehorsam sicher zu stellen, mußte das Schwerste von Allem unternommen, mußten auch die Sachsen und Friesen in die große Gemeinschaft hereingezogen werden.

Dafür war denn aber auch die Art ihrer jetzigen Vereinigung eine von der früheren durchaus verschiedene. In der Berührung mit einer römischen Welt hatten die Franken nicht nur durch die Elemente einer höheren Cultur, die sie daraus angenommen, im Allgemeinen eine vermehrte Fähigkeit gewonnen, größere Reiche zu begründen, zu übersehen und zusammenzuhalten; vielmehr legte die aus jener Berührung hervorgegangene Umwandlung ihres Wesens, indem sie jetzt ihren östlichen Stammverwandten mitgetheilt wurde, schon an und für sich die Grundlage zu einer Gemeinschaftlichkeit von Sitten und Einrichtungen, die besser, als alle Verwaltungskünste, die Dauer der wiederhergestellten Einheit zu verbürgen, die verschiedensten Stämme in ein Ganzes zu verbinden, die Menschen deutscher Zunge mit denen des südlichen und westlichen Gallien, in deren mannigfachen Sprachmischungen der römische Bestandtheil bei Weitem vorwog, zu verknüpfen geeignet war. Denn künftig sollten die Völkerschaften des inneren Deutschland, wie im Westen Aquitanier, Provençalen und Burgunder, nicht mehr als lose Anhängsel die fränkische Macht umgeben; sie sollten mit ihr, soweit dies überhaupt möglich war, zu Einem Körper verwachsen[1]). Die Kämpfe der Hausmaier begannen auch dieses Werk; seine Vollendung nach außen und innen aber war ihrem gewaltigen Enkel, dem großen Karl, vorbehalten und wurde von ihm durch 46 Regierungsjahre mit unablässigem Eifer verfolgt.

Denn Karl der Große war es nicht bloß, der durch Unterwerfung der Sachsen und Friesen alle unvermischten, durch Eroberung des Langobardischen Italien alle mit Römern vermischten Germanen des abendländischen Continent zu einem Reiche abschloß, welches von ihrem ganzen Kreise nur ein paar nordspanische Fürstenthümer in zweifelhafter Selbstständigkeit übrig ließ; Karl war es auch, der in Deutschland den letzten der erblichen Herzoge, welche dort an der Spitze der abhängigen Stämme gestanden und dem Unabhängigkeitsstreben derselben als lebendige Mittelpunkte, ihren

---

[1]) Regnum Francorum, quod ex diversis nationibus solidum corpus fuerat effectum, sagt der Mönch Adrevald in den mir. s. Bened. Bouqu. VII, 359.

häufigen Empörungen als natürliche Führer gedient hatten, — der von diesen Stammherzogen den letzten seiner Macht und seiner Heimath beraubte. Allenthalben sendete nun der König den Gauen ihre Grafen; gewaltsame Uebersiedelungen versetzten hie und da zahlreiche Mitglieder des Einen Stammes mitten unter die des anderen; häufiger noch diente dazu, insbesondere zur Ausbreitung fränkischer Krieger über das ganze Reich hin, die Darbietung von Würden und Beneficien für geleistete Dienste. Das Vasallenthum, diese wichtige Frucht der Entwickelung, welche die germanischen Lebensverhältnisse unter den Merowingern genommen, brachte überall eine Menge entweder schon bedeutender, oder durch königliche Verleihungen erst zu Bedeutung kommender Männer näher an das Oberhaupt des Reichs heran. Doch auch wer außerhalb der Vasallenverhältnisse blieb, sah sich in engere Beziehungen zu diesem Oberhaupte gesetzt, als sie in der ursprünglichen Gewohnheit der germanischen Stämme lagen. Denn im Namen des Königs wurde auch der Gemeinfreie zu regelmäßigem Heerbanndienste aufgeboten. Im Namen des Königs geschah die Entscheidung fast aller wichtigeren Rechtsfälle und die Zahlung des königlichen Bannes traf bei erheblicheren Vergehen den Schuldigen neben der Buße an den Verletzten; im Namen des Königs wurde gegen flüchtige oder trotzige Verbrecher mit Beschlagnahme, gegen die hartnäckigsten und schwersten mit Einziehung des Eigenthums verfahren. Königliche Sendboten durchzogen die Lande, tagten mit den Einwohnern, ernannten mit ihnen auf den Gerichtstätten die Schöffen und nahmen jedem freien Manne den Eid der Treue ab; sorgfältig sollten sie die großen Kammergüter und Forsten, sowie die mannigfachen Gefälle und Leistungen, die nun auch auf deutschem Boden einverlangt wurden, vor Schaden und Minderung bewahren [1]). Außerhalb des Reiches traf der Blick des Untergebenen fast nur noch Slaven und Avaren, Griechen und Saracenen; genügte das verschiedene Volksthum nicht, eine gefährliche

[1]) Natürlich soll keineswegs alles hier Dargestellte als eine Schöpfung Karls des Großen bezeichnet, sondern nur angedeutet werden, wie es sich unter ihm zu Einem großen Ganzen zusammenfügte und gleichmäßig über alle Theile des Reiches verbreitete.

Annäherung an Diese zu verhindern, so wurde sie doch durch eine Reihe von Markgrafschaften erschwert, und die Ausfuhrverbote mancher wichtigen Handelsartikel sowie die Beschränkung des erlaubten Handels auf gewisse Orte minderten allen friedlichen Verkehr. Um so leichter mußten die Gränzen des Reiches die Gränzen für den Gesichtskreis des Einzelnen, mußte der Einzelne daran gewöhnt werden, nur innerhalb des Reiches seine Verbindungen und Hoffnungen zu suchen; um so ferner mußte dem aufrührerischen Geiste untergebener Völkerschaften der Gedanke liegen, außerhalb des Reiches nach Hilfe zur Lösung der Alle umfassenden Bande zu suchen. Und wie mochte nicht vor dem allgemeinen Bewußtsein der Reichsangehörigkeit das engere Gefühl für den besonderen Stamm in den Hintergrund treten, wenn sich auf den großen Jahresversammlungen die verschiedensten Stämme germanisch-romanischer Abkunft vereinigt sahen, um gemeinsam den Willen des Königs durch ihre Beistimmung zum Gesetz zu erheben, den Unterwürfigkeitsbezeigungen der abhängigen Slaven beizuwohnen und dann zusammen aufzubrechen zum Kriege! Denn nicht bloß den eigenen und nächsten Gränzen war Schutz zu verleihen; die Heerbannordnung verpflichtete jede Völkerschaft, einen Theil ihrer Streiter auch wider den entfernteren Feind anderer Reichslande auszusenden. Das eigenmächtige Fehderecht des Einzelnen dagegen abzuschaffen und das Waffentragen während des Friedens zu beschränken, diese und noch manche andere Maaßregeln zur strengeren Handhabung von Ordnung und Gerechtigkeit konnten ebenfalls nicht gelingen, ohne mit der Rauhheit der Sitten und dem wilden Sinne der Selbsthilfe auch der hartnäckigen Bewahrung der Stammeseigenthümlichkeit, die ja im Geiste unentwickelter Völker mit jener Sittenrauhheit so eng zusammenzuhängen pflegt, den entschiedensten Abbruch zu thun; wo aber trotz aller Sorgfalt vielleicht der Druck der Mächtigen, vielleicht die vermehrten Lasten des Gemeinwesens, dem Schwächeren die Behauptung seiner Selbstständigkeit unmöglich machten, da sollte ihn die verbesserte Lage der auf den königlichen Kammergütern Angesessenen veranlassen, bei Aufsuchung eines Beschützers lieber die Macht des Königs, als die eines einheimischen Großen durch seinen Anschluß zu verstärken.

Das Beste mußte aber auch hier wieder die Kirche thun. Der innige Zusammenhang des Volksthümlichen und Religiösen gestattete kein Streben nach engerer Vereinigung ohne gleichzeitige Bekehrung; wurde dadurch der Kampf um so hartnäckiger und langwieriger, so fiel dafür andererseits der Gewinn, wenn der Glaube der Besiegten vor dem der Sieger gewichen war, um so größer aus. Also folgte denn schon unter Karls des Großen Vorfahren bald dem Kreuze das Schwert, bald dem Schwerte das Kreuz; wo sie aber hindrangen, da erschienen die Bischöfe, halb Hirten und Beherrscher der Seelen, halb weltliche Große, und eine aus römischen Zeiten überkommene Hierarchie, der an geordneter Gliederung keine andere Erscheinung jener Zeit gleichkam, breitete sich über das Land aus. Die Lehre wie die Lasten der Kirche bereiteten die Gemüther der Unterworfenen zu einem bisher ungewohnten Gehorsam; mit dem Götterglauben der Väter ging die Erinnerung an ihre Thaten, ging der ganze Zusammenhang mit einer in trotziger Unabhängigkeit verlebten Vergangenheit verloren; während tapfere Krieger durch reiche Beneficien an Kirchen und Klöster geknüpft wurden, öffnete sich begabteren Geistern im Klerus selbst eine Laufbahn, die ihren Blick von den Angelegenheiten des einzelnen Stammes auf das Allgemeine hinwandte. Auch beschränkte sich die Bedeutung dessen, was in dieser Beziehung geschah, keineswegs auf die eben erst bekehrten Lande des inneren Deutschland; die längst begründete Kirche Galliens war unter den Erschütterungen der letzten Jahrhunderte in einen Zustand gerathen, der fast auch hier einen völligen Neubau erforderte und mit sich brachte. Allenthalben wirkte jetzt die ein- oder zurückgeführte Organisation der Geistlichkeit, die außerordentliche Hebung ihres gelehrten Wesens und ihrer Disciplin darauf hin, den Stand, in dessen Händen damals alle höhere Bildung lag, aus der Menge herauszulösen; durch gemeinsame Interessen, durch eine gemeinsame Amtssprache, durch Aehnlichkeit der Lebensweise und Rechtsverhältnisse in sich abgeschlossen, sollte er zum festesten Bande eines großen, über landschaftlicher und Stammes-Verschiedenheit erhabenen Reiches werden. Nach Eroberung des Langobardischen Italien fielen die Gränzen dieses Reiches mit denen der Abendländischen Christenheit so gut wie zusammen; des

Königs Feind war hinfort der Feind des Erlösers; das ganze Reich stellte sich als das große Gemeinwesen der Christenheit dar. Dieses Gemeinwesen lernte mehr und mehr seinen Mittelpunkt in Rom kennen; denn sowie Karl der Gr. bei Durchführung seiner kirchlichen Pläne sich auf das Ansehen des römischen Bischofs gestützt, wie er römische Sitten und Einrichtungen zum Muster seiner Reformen genommen hatte, so diente nun auch der gemeinsame Blick nach der Tiberstadt dazu, das Gefühl der Einheit in allen Untergebenen des Frankenkönigs zu verstärken. Setzte doch dieser König in seiner Person die lange Reihe der römischen Kaiser fort, deren ehemalige Weltherrschaft sich so tief in dem Gedächtniß der Völker bewahrt hatte; und der Verleiher dieser Kaiserkrone war kein Anderer als das Oberhaupt der Kirche, der Statthalter Gottes auf Erden. Faßte man freilich nicht den Namen und unbestimmte Vorstellungen, sondern das Wesen der Sache ins Auge, so erschien statt des Papstes vielmehr der Kaiser-König selbst als der eigentliche Herr der Kirche, deren Schirmvoigt er hieß, und das Verhältniß zum Papste befähigte ihn nur, dieser seiner Macht eine doppelte Weihe, einen um so stärkeren Nachdruck und eine um so unbegränztere Ausdehnung zu geben. Auf des Königs Geheiß versammelten sich die Geistlichen seiner Lande zu Synoden; von dem Könige empfingen sie die wichtigsten Gegenstände ihrer Berathungen und die nöthigen Aufträge zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Die Wahl der Bischöfe sollte zwar regelmäßig ihrem Clerus und ihren Gemeinden, die Wahl der Aebte den Mönchen ihres Klosters zustehen; die Gunst des Königs aber — Klöstern und Bischofsitzen schon wegen ihres weitverbreiteten Grundbesitzes schwer zu entbehren — übte auch hier ein entscheidendes Gewicht. Häufig besetzte er bischöfliche Stühle, sandte dem Kloster, das nicht an irgend einem Mächtigen schon seinen besonderen Schutzherrn besaß, ohne Weiteres den Abt zu, und neben seinen weltlichen Großen waren ihm auch Bischöfe und Aebte zu Aufwartung und Heeresfolge verpflichtet. Wie für seine Kammergüter, gab er auch für die Güter der Kirche nicht bloß allgemeine Befehle zur Regelung ihrer Verwaltung und Nutzung, sondern verfügte auch über sie fast ebenso unmittelbar zu Gunsten seiner eigenen Vasallen. Kränkte er

hierin das Selbstgefühl der eifrigen Geistlichen, so fand dasselbe dagegen in der Gesammtheit von Karls Bestrebungen, in seinen Anstrengungen für die Erhöhung der Kirche wie für die Erweiterung ihrer Herrschaft den mächtigsten Antrieb, der Größe des Kaisers und des Reiches jede andere Rücksicht hintanzusetzen. Und doch ist mit Alledem noch keineswegs der ganze Umfang der Vortheile bezeichnet, welche Karl der Gr. der kirchlichen Seite seiner Gewalt entnahm. Da die Kirche von jeher die Wittwen und Waisen, die Armen und Schwachen in ihre besondere Obhut genommen hatte, so konnte sich ihr Schirmherr noch auf ganz andere Art, als es germanischen Königen in mancher Beziehung ohnedieß zustand, für den obersten Schützer aller Schutzbedürftigen erklären. Verbrechen gegen die Kirche wurden auch dem Könige gebüßt; vorzüglich von ihnen nahm er die Veranlassung her, unabkäufliche Leibes- und Lebens-Strafen unter die altgermanischen, fast nur auf Verhütung der Privatrache zielenden Gesetzesbestimmungen zu mischen; und auch, wo der Germane den weltlichen Richterspruch nach dem herkömmlichen Rechte seines besonderen Stammes erhielt, mahnte ihn doch die daneben auferlegte Kirchenbuße an die höhere Gemeinschaft, welcher der Kaiser vorstand.

So geeinigt und gekräftigt, ging nun das Reich aus den Händen Karls des Gr. in die seines einzigen nachgelassenen Sohnes über und der Gedanke der Einheit rückte unter dem einmal erhaltenen Anstoß weiter und weiter vorwärts.

„Herrlich erblühte das Reich im Glanz der erhabenen Krone.
Herr war Einer, und Eins auch das Volk, das dem Herren gehorchte.
Alle die Städte gediehn, vom Gesetz und vom Richter behütet;
Friedlichkeit waltete drin und Tapferkeit schreckte die Feinde.
Oft sich versammelnd zum Rath und dem Volke das Heilige spendend,
So wetteiferten stets in erhabener Sorge die Priester.
Allwärts töneten da dem geheiligten Stand und dem Volke
Wie auch dem Fürstengeschlecht, dem erlauchten, die Worte des Heiles.
Emsig, die göttliche Schrift zu erlernen, befliß sich die Jugend,
Und aus der Wissenschaft Quell trank frühe die Seele der Knaben.
Scheu vor der wachsamen Zucht, entflohen die schwarzen Verbrechen,
Furcht trieb hier, dort mahnte die Liebe zu Recht und Vereinung.

Und auch die Völker der Fremde zum Glauben des Herrn zu berufen,
War man bedacht und die Zügel des Heils um Besiegte zu werfen.
Hier bog heidnisches Volk sich dem Joche der Kirche, indessen
Dort der ketz'rische Wahn, mit den Füßen getreten, dahinsank.
Also leuchtete hell vor den Menschen der fränkische Name.
Fränkischer Tugenden Lob, es erscholl zu den weitesten Zonen.
Fernher kamen, von da und von dort, die Gesandten der Fremde,
Von Barbaren geschickt, von Byzanz und von Latiums Lande.
Denn auch des Romulus Volk, es beugte dem fränkischen Volk sich,
Rom, die gewaltige Mutter der Reiche, sie beugte vor ihm sich.
Hier empfing der Beherrscher die Krone, empfing sie als Gabe,
Die der Apostel ihm bot, im Vertraun auf Christi Beschirmung.

O glückseliges Reich — wenn das eigene Glück es erkannte!
Rom seine Burg, sein Stifter der Schlüsselbewahrer des Himmels,
Und sein Beschützer und Hort der Himmlischen ewiger Lenker,
Welcher ein irdisches Reich in den Himmel zu heben die Macht hat!"

In diesen Worten hat später eine klagende Stimme diese Zeiten gepriesen[1]). Heereszüge und friedlicher Verkehr brachten die verschiedenen Theile des Reichs in die mannigfachste Berührung und an vielen Orten saßen Menschen des einen Stammes mitten unter denen des anderen[2]). Zum leitenden Grundsatz aber wurde die Idee der Reichseinheit vorzüglich in der Seele bedeutender Geistlicher; theils fiel sie für Diese mit der Einheit der christlichen Kirche zusammen, theils sahen sie darin die beste Bürgschaft für die Fortdauer des geregelten Zustandes, welcher allein den Einfluß und Be-

---

[1]) Flor. diac. quer. Bouqu. t. VII, p. 302.

[2]) Vgl. unter Anderen Agob. epist. Bouqu. t. VI, p. 356, wo gesagt wird, man treffe sehr häufig fünf Menschen beisammen, von denen jeder nach einem anderen Rechte lebe. Daß überhaupt das ganze System persönlicher Rechte in der Art, wie es zur Karolingerzeit durchgeführt wurde, einen Zustand massenhafter Vermischung der verschiedenen Volksstämme voraussetzt, darüber s. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, 2. Ausg., Bd. 1, S. 118, 119. Bekannt ist der Brief, worin Lupus, der Abt von Ferrieres im Innern Galliens, den usus der deutschen Sprache hoc tempore pernecessarium nennt (s. Ann. Bened. t. II, p. 649), wie man denn auch, als derselbe Lupus sich einige Zeit in Fulda aufhielt, gleich vermuthete, er thue dieß, um Deutsch zu lernen (s. Act. ss. Ben. saec. IV, t. II, p. 27).

sitz der Kirche gegen die Anmaßungen des übermüthigen Kriegerstandes schützen, den gewaltigen Bau der kirchlichen Ordnung vor einer abermaligen Zertrümmerung bewahren zu können schien. In der Verfolgung dieser Richtung ging man so weit, daß einer jener Geistlichen sogar die Verschiedenheit des Rechts, nach welchem die einzelnen Stämme lebten, beseitigt wissen wollte[1]) — ein Gedank von um so größerer Kühnheit, je tiefer er das Leben der germanischen Völker in seinen empfindlichsten Punkten hätte angreifen müssen. Einzelnes war indeß wirklich schon unter Karl dem Gr. geschehen, um in manchen Rechtsverhältnissen auf möglichste Gleichheit unter den verschiedenen Bestandtheilen des Reiches hinzuarbeiten, und daneben wurde namentlich der Klerus durch die Gewohnheit, in den fränkischen Königen die Nachfolger der römischen Kaiser zu erblicken, auf die Vorstellung geführt, daß dem römischen Rechte eine gewisse Autorität für die ganzen von ihnen beherrschten Lande zuzuschreiben sei[2]).

Bald aber faßte sich Alles, was irgend für die Einheit des fränkischen Reiches versucht und gethan werden konnte, in eine einzige Hauptaufgabe zusammen; die Anschauungsweise und die Beweggründe, welche vornehmlich die Geistlichkeit mit dem lebendigsten Eifer für das Gemeinschaftliche und Einheitliche des mächtigen Reiches erfüllt hatten, ließen sie nun auch in Einem hohen Ziele die Sicherung und Vollendung alles bisher Erstrebten suchen. Dieses große Gemeinwesen der Christenheit, das Werk so blutiger Kämpfe und so ungeheurer Anstrengungen, sollte es nach wie vor als ein gewöhnliches Familiengut der Karolinger angesehen und als solches behandelt werden? Sollte es daher insbesondere der Erbtheilung

[1]) Es war Agobard v. Lyon in dem eben citirten, höchst merkwürdigen Briefe. Wie für die Geistlichen bei Allem, was darauf hinging, das Einheitliche im Reiche zu stärken und zu fördern, war auch hier der kirchliche Gesichtspunkt durchaus vorherrschend. Alle — so ist der leitende Gedanke — leben nach Einem inneren Gesetze, also sollten sie auch nach Einem äußeren leben.

[2]) Hincm. op. tom. I, p. 657. Dazu sehe man, wie Geistliche, namentlich Hincmar, bei allen möglichen geistlichen wie weltlichen Angelegenheiten das römische Recht anführen.

und den tausendfachen damit verbundenen Zufälligkeiten, der Zersplitterung seiner Kraft nach außen, dem inneren Hader unter den Erben, vielleicht sogar der völligen Entfremdung einzelner Theile ausgesetzt bleiben? Welcher Sinn wohnte dann noch der Kaiserwürde bei, wenn der Bruder, auf den sie überging, als Gleichberechtigter mit den anderen Brüdern zu theilen hatte, um einem Jeden seinen Antheil zu selbstständiger Waltung zu überlassen? Wie man auf den Papst als das Eine geistliche Oberhaupt der Erde zu blicken pflegte, so wollte man für alle Zeit auch nur Einen weltlichen Herrn an ihrer Spitze erblicken; er sollte die Kirche vor Spaltung, das Volk vor inneren Zerwürfnissen bewahren, sollte auf der Bahn Karls des Gr., zum Ruhme Gottes und zum Heile der Menschheit weiterschreiten.

So schwere Kämpfe die Neuerungen Pipins und Karls des Gr. gegen germanisches Herkommen zu bestehen gehabt, so war doch noch niemals der ganze Kampf so auf Einen entscheidenden Punkt concentrirt gewesen. Wenn dem Geiste, welcher jene Neuerungen und die vorzüglichsten Beförderer derselben durchdrang, dieser Sieg über die alte Sitte der Erbtheilung gelang, wenn eine so viel höhere Ansicht über die Natur des Reiches und der Herrscherwürde, eine so gewichtige Unterscheidung zwischen ihr und dem gewöhnlichen Eigenthume des Einzelnen glücklich durchgesetzt wurde, so war in der also erhöhten Herrschaft des Einen Nachfolgers das gewisseste Unterpfand für die Festhaltung, das sicherste Werkzeug für die weitere Verfolgung alles bisher Geschehenen zu erwarten. Auch hatte schon Karl der Gr., bevor ihn der Tod zweier Söhne von dieser Sorge befreite, ein völliges Auseinandergehen der Reichsmacht unter die mehreren Erben zu verhüten gesucht; bei Bestimmung der Nachfolge hatte damals auch er dem ältesten einen gewissen Vorrang, eine gewisse Uebermacht über die anderen zu sichern gedacht[1]); wie unbedeutend war aber doch diese Ungleichheit gewesen im Vergleich zu den Planen, denen 817 Ludwig der Fromme seine Billigung gab! An

[1]) Indem er den Kern des Reiches, alle eigentlich fränkischen Lande, unter ihm vereinigt wissen wollte.

Baiern und seinen slavischen Anhängseln sollte sich gegenwärtig der zweite, gleichnamige Sohn des Kaiser Ludwig, an Aquitanien und einigen benachbarten Strichen der dritte, Pipin genügen lassen; auch über diese engen Kreise aber wurde ihnen keineswegs eine unumschränkte Machtvollkommenheit zugestanden; denn mit dem unmittelbaren Besitz aller übrigen Lande von der Elbe bis zum Ebro, von der Eider bis nach Mittelitalien, sollte der älteste Bruder Lothar eine ähnliche Oberherrlichkeit über die beiden jüngeren verbinden, wie sie sich sonst im fränkischen Königshause der Vater über die Söhne, denen er noch bei seinen Lebzeiten ein gewisses Gebiet zu besonderer Herrschaft eingeräumt hatte, vorzubehalten pflegte. Ihrem ganzen Character entsprechend, unterschieden sich übrigens diese neuen Verfügungen von den gewöhnlichen Erbtheilungen auch dadurch, daß sie, auf Sicherung der einmal festgestellten Verhältnisse bedacht, durch bestimmte Satzungen auch die späteren Generationen zu binden suchten. Der Sitte einer gleichmäßigeren Theilung und der Gefahr, daß durch ihre Wiederkehr dereinst die oberherrliche Macht des ältesten Bruders in Stücken ginge, strebte man für alle Zeiten zu begegnen; und damit dies mit doppeltem Nachdrucke geschähe, untersagte man die Anwendung des Theilungsgrundsatzes auch für die abhängigen Besitzthümer der jüngeren Brüder.

Noch ehe aber der Zeitpunkt, auf den sich die Entscheidung über das Schicksal dieser Verfügungen verschieben zu müssen schien, der Tod des Kaiser Ludwig und die wirkliche Eröffnung seiner Erbschaft eintrat, erfuhren alle jene hochfliegenden Gedanken eines Wala [1]), eines Agobard, und wie noch sonst die vorzüglichsten Vertreter von Lothars Sache hießen, die empfindlichste Störung. Im Namen des Kaiser Ludwig waren jene inhaltschweren Anordnungen getroffen worden; in seinem Namen geschahen auch die ersten Angriffe auf ihre Geltung. Der Gedanke der Reichseinheit, diese so mächtige Triebfeder seiner früheren Handlungen, daß er ihm nach seiner eigenen Erklärung die väterlichen Gefühle gegen zwei seiner Söhne

---

[1]) Der zwar keineswegs zu den Urhebern der Verfügungen von 817 gehörte, aber nachher vorzüglich für ihre Durchführung oder doch in ihrem Geiste wirkte.

zum Opfer brachte[1]) — dieser Gedanke war nicht tief genug in seiner Seele gewurzelt, um den Reizen seiner zweiten Gemahlin und der zärtlichen Liebe für den mit ihr erzeugten Sohn zu widerstehen. Bald geriethen die Bestrebungen der schönen Judith, ihrem Karl eine möglichst glänzende Zukunft zu sichern, mit dem Geiste der bisherigen Verfügungen in einen tödtlichen Kampf; neue Theilungsplane traten an die Stelle der früheren Nachfolgebestimmungen, neue Günstlinge an die Stelle der bisherigen Rathgeber des Kaisers. Durch die Bevorzugung des Stiefbruders fand jedoch nicht bloß Lothar seine weitreichenden Aussichten getrübt; mit ihm hielten sich auch seine beiden echten Brüder für gefährdet, und alle drei vereinigten sich deshalb zu dem Handstreiche, der im Jahre 830 die Partei Judith's stürzte und den alten Kaiser in einen augenblicklichen Zustand völliger Ohnmacht versetzte. Nachdem aber einmal die Bande der Ordnung gelöst waren, blieb es nicht bei dieser ihrer gemeinsamen Erhebung zur Niederhaltung der gemeinsamen Feinde; jetzt, wo für Lothar die Gelegenheit gekommen schien, seine großen Ansprüche thatsächlich geltend zu machen oder doch um einen wichtigen Schritt ihrer Verwirklichung entgegenzuführen, jetzt trat auch, was diesen Ansprüchen von jeher entgegengestanden hatte, deutlicher zu Tage. Die Abneigung seiner beiden Bundesgenossen, statt derjenigen Stellung, die ihnen das alte Herkommen n e b e n dem erstgeborenen Bruder anwies, sich eine wahrhafte Unterordnung unter denselben gefallen zu lassen, verhalf dem besiegten Vater zu einer raschen Rückkehr in die verlorene Gewalt. Und was sich jetzt zugetragen hatte, wiederholte sich bald in vergrößertem Maaßstabe. Kaum wieder im Besitze der Macht, kannte Ludwig für die Anwendung derselben keinen anderen Zweck, als die Erneuerung der mißglückten auf Karls Erhöhung gerichteten Plane; noch tiefer, als im Jahre 830, demüthigte ihn dafür eine abermalige Verbindung der drei älteren Söhne (834); nicht minder schnell war aber auch wieder Lothar von seinen beiden Brüdern verlassen und Ludwig aus dem Zustande der Er-

---

[1]) s. den Prolog zu der divisio imperii von 817.

niedrigung aufs Neue emporgehoben. Eine Reihe ähnlicher Verwickelungen erfüllte denn auch den übrigen Theil seines Lebens; immer mit Besorgnissen für Karls Größe beseelt, suchte er dem jungen Liebling bald an Lothar, bald an den anderen Söhnen Helfer und Beschützer zu gewinnen; weder bei Diesen, noch bei Jenem wollte es ihm auf die Dauer gelingen, und selbst der Tod Pipins wurde für ihn nur eine Veranlassung mehr, durch übermäßige Begünstigung Karls sich sowohl mit den Forderungen Lothars, als mit allem herkömmlichen Rechte in den auffallendsten Widerspruch zu versetzen. Dagegen führte sein eigener Tod sofort eine einfachere Gestaltung der Verhältnisse, ein reineres Auseinandertreten der Gegensätze herbei. Schon seit 824 mit der Kaiserkrone geschmückt, rückte jetzt Lothar mit den hohen Ansprüchen, die sich an den Besitz derselben und an die Bestimmungen von 817 knüpften, ganz offen hervor; und welche mächtigen Mittel ihm dabei fast im ganzen Reiche zu Gebote standen, das bewies am besten die schnelle, übereinstimmende Bereitwilligkeit seiner beiden Brüder, ihre früheren Zwistigkeiten zu vergessen und nun gemeinschaftlich, gegenüber der Idee der Einherrschaft, das Theilungsprincip des alten Rechtes geltend zu machen. Erst nach einem blutigen Kampfe dreier Jahre war ihnen der Sieg zugefallen, und der Vertrag von Verdun gab jedem der Brüder seinen Antheil an der Erbschaft des Vaters, räumte dagegen Keinem von ihnen irgend eine Oberherrlichkeit über die beiden anderen ein.

Schon oben bemerkten wir nun aber, daß diese Trennung keineswegs so gemeint war, als hätten darin drei bisher vereinte Völker auf immer Abschied von einander genommen, um von da an ein jedes seine eigene Bahn zu verfolgen. Wie wenig man bei der Theilung an einen solchen Gegensatz gegen die Auffassung gedacht hatte, auf welcher die zurückgewiesenen Ansprüche Lothars beruhten, das wird uns die nähere Betrachtung der einzelnen, durch die Theilung entstandenen Königthümer lehren. Nur die Gesammtheit der Theile bildete ein natürliches Ganze, bildete die große Gemeinschaft der germanisch-romanischen Völker, das große Christenreich des abendländischen Continents; „unser gemeinschaftliches Reich“, so wurde dasselbe von den Königen selbst auf ihren Zusammenkünften

genannt[1]). Das Heil dieses Reiches, gemeinsam und Jeder an seinem Theile, zu befördern[2]), war die erste Pflicht der einzelnen Könige, das abgesonderte Bestehen ihrer drei einzelnen Königthümer aber eine Sache, die auf ähnlichem Wege, wie sie entstanden, durch Erbfälle oder gewaltsame Ereignisse auch wieder verschwinden konnte. Ja, war denn dieses abgesonderte Bestehen schon gegen die Gefahren, die es zunächst hatte überwinden müssen, vollständig gesichert? Noch immer saß die Kaiserkrone auf Lothars Haupte und hielt das Gedächtniß an die große, ihm zugedachte Rolle aufrecht; nicht alle seine Anhänger vermochten sofort den Schmerz über die Spaltung des Reiches zu verwinden und die Herrlichkeit des früheren Zustandes zu vergessen. Dabei hatten sich die Parteiungen der letzten Zeit so weit über die verschiedensten Gegenden des Reiches ausgedehnt, daß fast allenthalben reichlicher Zunder zu einer Erneuerung des Zwistes zurückbleiben mußte; auch der leitende Grundsatz, ein Jeder von den Brüdern habe seine Anhänger in seinem Antheile für die erlittenen Verluste schadlos zu halten[3]), bot hier natürlich nur eine geringe Abhilfe, bot vielmehr andererseits einen neuen Beweis für die Bande der Gemeinschaft, welche die verschiedenen Bestandtheile des Reiches umschlangen und in dem Wechsel der engeren Heimath für eine so große Menge bedeutender Männer nichts Unerträgliches erblicken ließen. Zudem gingen ja über die Gränzen der einzelnen Königthümer hinüber nicht bloß Beziehungen, welche allen Reichsgenossen als solchen gemeinschaftlich waren, sondern man hatte zu Verdun mehrfach auch Menschen und Landstriche von einander getrennt, die noch durch gemeinsame Interessen anderer, besonderer Art mit einander verbunden und zu einander hingezogen waren.

---

[1]) . . in nostro communi regno . . . Cap. ad Marsn. ann. 847, Pertz leg. tom. I, p. 394, 6.

[2]) Hoc autem regnum de multorum manibus in manu parentum nostrorum regum Deo gratias fuerat adunatum, et unum regnum una est ecclesia, quae illorum divisione, qui sicut unus homo et unus rector in uno regimine esse debent, dividi nullatenus debent; Hincm. op. t. I, p. 636; cf. p. 684 (ed. Sirm.).

[3]) Daß man dieß als natürlich voraussetzte, geht aus der Beschwerde Lothars bei Nith., lib. IV, cap. 4, hervor.

An mehreren Stellen fand sich der Stammgenosse von dem Stammgenossen geschieden und mit anderen, ihm weit fremderen Menschen zusammengethan; an vielen Stellen ging die Scheidung mitten durch Landstriche hindurch, welche der nämlichen Kirchenprovinz angehörten, und die Bewohner des Einen Theils hatten ihren kirchlichen Oberen in dem anderen zu suchen. Ebenso dehnte sich der Grundbesitz angesehener, in dem Einen Gebiete gelegener Kirchen über weite Strecken der anderen Gebiete hin, und was weltliche Abhängigkeiten betraf, so sollte es Niemand verwehrt sein, sich dem Könige eines anderen Gebietes, als in welchem er wohnhaft und ansässig war, zum Vasallen zu ergeben und als Solcher den besten Theil seiner kriegerischen Kräfte zu widmen [1]). Unruhige Bewegungen, Räubereien und sonstige Vergewaltigungen hatten in den Kämpfen der jüngeren Vergangenheit den freiesten Spielraum gewonnen; auch wo die Brüder sich nicht selbst gegenübergestanden, war doch ihr Zwist ein willkommener Vorwand gewesen, um unter ihrem Namen anderweitige, persönliche oder örtliche Streitigkeiten auszufechten; Gesetzlichkeit und Treue, von jeder Partei gegen die andere unaufhörlich in Anspruch genommen, hatten bei diesem Widerstreit und bei den Mitteln, deren man sich dazu bediente, den zügellosesten Leidenschaften, der eigensüchtigsten Berechnung Platz gemacht. Diese verworrene, wildbewegte Masse — wie mochte sie sich nun ruhig unter drei Könige auseinanderordnen? Wie mochten sich aus ihr drei nur einigermaaßen geschiedene, nur einigen Bestand versprechende Herrschaften herausheben? Denn auch, was früher bei der Vereinigung des Karolingerreiches so schwer zu überwinden gewesen — das Selbstständigkeits-Streben einzelner Völkerschaften —, hatte zwar in den letzten Jahren die gegebene Freiheit und Gelegenheit, sich wieder geltend zu machen, nicht unbenutzt gelassen; wo dieß aber am vorzüglichsten der Fall gewesen, da war es nicht zu Gunsten derjenigen Trennung, welche jetzt zu Stande kam, sondern zunächst gerade im Gegensatze zu Verbindungen geschehen, die der Vertrag

[1]) Conv. I. ap. Marsn. Pertz leg. t. I, p. 395, 2. Ueber die Bedeutung dieses Artikels s. im letzten Anhange.

von Verdun ungelöst in den einzelnen Königthümern fortdauern ließ. Um nicht den verhaßten Westfranken beigesellt zu werden, hatten die Aquitanier den noch unerwachsenen Sohn ihres verstorbenen Unterkönigs, Pipin, an ihre Spitze gestellt und sich mit ihm gegen Karl erhoben; die Sachsen hatten ihren Widerwillen gegen die fränkische Herrschaft an Ludwig als demjenigen Frankenkönig, den die Lage der Dinge ihnen am nächsten brachte und am nächsten auf den Besitz ihres Landes anzuweisen schien, ausgelassen; merkwürdig genug, hatte daher an dem Sondergeiste beider Völkerschaften gerade Lothar, der Träger des Einheitsgedankens, einen Verbündeten gefunden. Wie, wenn sich auch künftig, bewußt oder unbewußt, ein ähnliches Bündniß zur Zertrümmerung der einzelnen Königthümer bildete? Oder war es dann zu erwarten, daß an ihren Franken die Könige Schutz gegen einander, daß sie an ihnen wenigstens Sicherheit gegen Empörungen der übrigen Stämme fänden? Allerdings wurde namentlich das ehemalige Austrasien noch immer als der eigentliche Kern des Reiches angesehen und einen Theil desselben legte deshalb der Vertrag von Verdun jedem der drei „Frankenkönige" bei; in Wahrheit konnten jedoch diese drei Theile wohl vereint für das gesammte Reich, nicht aber getrennt für jede der drei Herrschaften besonders, einen tüchtigen Schwerpunkt abgeben.

Je schwächer nun nach allen diesen Beziehungen die Zusammensetzung der einzelnen Königthümer erschien, desto ausschließlicher beruhte der besondere Bestand derselben zunächst auf dem Vorhandensein dreier königlicher Gewalten, und es fragte sich, ob die königliche Würde als solche mit einem genügenden Gewichte ausgestattet sei, um in dem eingetretenen Zustande für die Unzuverlässigkeit der anderweitigen Grundlagen einen Ersatz zu bieten. Denn während in den Zeiten der Einherrschaft jede Stärkung der königlichen Macht zugleich eine Befestigung der Reichseinheit gewesen war, mußte jetzt begreiflicherweise der größeren oder geringeren Befähigung eines jeden Königs, sich zu einem kräftigen Mittelpunkt seiner Sonderherrschaft zu machen, auch das Maaß der Wahrscheinlichkeit entsprechen, daß eine jede dieser Sonderherrschaften sich einerseits gegen diejenigen Verhältnisse, die ihre Absonderung aufzuheben drohten, andererseits gegen

die Keime neuer, vervielfältigter Trennung zu behaupten im Stande sein würden. Hier aber erhielt nun vermöge einer natürlichen Wechselbeziehung eben Das, was der vollzogenen Theilung fast ihren einzigen Halt geben mußte, durch diese Theilung die empfindlichste Schwächung seines eigenen Haltes und seiner eigenen Kraft; denn nirgends mehr, als in dem Karolingischen Reiche, hatten sich die extensive und die intensive Macht der Königswürde gegenseitig gesteigert und getragen. „Statt des Königs haben wir nun Königlein", so drückt die Klage eines Dichters den Abstand zwischen der erhabenen, einst durch Karl den Großen eingenommenen Stellung und der ärmlichen, seinen Enkeln zugefallenen Rolle aus. Keiner von den Letzteren konnte den Gehorsam seiner Untergebenen als oberster Herr der Christenheit einfordern; Keiner zog ihre Verehrung als der gewaltige Vereiniger jener ganzen, durch Geschichte, Religion und menschliche Einrichtungen verbundenen Völkergemeinschaft auf sich, welche ihres Gegensatzes zu fast allen anderen Nationen hinlänglich bewußt worden war, um mit Stolz auf die Heiden und „Barbaren" jenseits ihrer Gränzen herabzusehen. Zu Keinem konnte die Geistlichkeit als zu dem Einen Manne hinblicken, an dessen Wohl und Wehe sich das Heil des Gottesreiches, der Glanz und die Größe der gesammten Kirche knüpfte[1]). Wenn sie den Lothar auf Bezwingung der Völker, welchen die fränkische Herrschaft in Italien beunruhigten, den Ludwig auf Bekehrung der Slaven, den Karl auf Bekämpfung der spanischen Saracenen hinwies[2]), so war dies Alles bloß eine traurige Zerstückelung der hohen Aufgabe,

---

[1]) At nunc tantus apex etc. . . .
. . . . . . . diademate nudus
Perdidit imperii pariter nomenque decusque,
Et regnum unitum concidit sorte triformi.
Induperator ibi prorsus jam nemo putatur,
Pro rege est regulus, pro regno fragmina regni.
Flori diaconi querela Bouqu. VII, 302.

[2]) s. Audradi revel. Bouqu. VII, p. 290; an der Stelle Lothars ist hier, da dieser zur Abfassungszeit der Revelationen schon todt war, sein Sohn Ludwig genannt.

welche, in Einer Hand vereinigt, so unendlich bessere Aussichten der Erfüllung gehabt hatte. Nur auf des Einen Haupte war die Kaiserkrone zurückgeblieben, auch hier ihrer Bedeutung und ihres Ansehens zum guten Theile beraubt. Und doch hätte, um den gewöhnlichen Folgen der inneren Kriege, der Lockerung des Gehorsams, dem unheildrohenden Machtanwachs einzelner Großer, den tausendfachen Unordnungen und Verwirrungen ein baldiges Ziel zu setzen, gerade jetzt die Königswürde jenes Ansehens am dringendsten bedurft; sie hätte desselben um so mehr bedurft, da die vollzogene Reichstheilung jeden empörerischen Untergebenen des einen Königs bei zwei anderen Königen Zuflucht und Unterstützung hoffen ließ; sie hätte desselben um so mehr bedurft, da auch Dasjenige, was ihr von Macht und Mitteln noch übrig blieb, sich in der Hauptsache auf Beziehungen und Verhältnisse gründete, die sie schon an und für sich einer Menge von Schwankungen, Schwierigkeiten und Gefahren aussetzten.

Zu welcher Bedeutung seit den Zeiten der Merowinger das Institut des Vasallenthums in Gallien emporgewachsen war, haben wir bereits früher angedeutet. In den Siegen der Austrasier über die Neustrier trat uns zugleich der Sieg einer mächtigen Kriegeraristokratie über die Versuche der Merowingischen Könige entgegen, sich eine monarchische Gewalt nach römischem Muster zu schaffen; worauf aber vornehmlich die Macht dieser Aristokratie beruhte, das waren eben diejenigen Verhältnisse und Einrichtungen, aus welchen sich allmälig das Vasallenthum der Karolingischen Zeit herausgebildet hatte. Auch in dem Langobardischen Italien hatten, schon ehe es dem fränkischen Reiche unterworfen war, ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen hervorgerufen; nach dem inneren Deutschland aber war das in Gallien Ausgebildete, dem es schon vorher nicht völlig verschlossen geblieben war, vorzüglich durch die Karolingischen Hausmaier und Könige im reicherem Maaße übertragen worden. Seitdem hatten nun Pipin und Karl der Große dem Throne, den sie an der Spitze jener Austrasier für sich selbst erobert, durch ihre kräftigen Persönlichkeiten, durch ihr Bündniß mit der Kirche und was wir noch sonst als Stützen ihrer königlichen Macht erwähnten, auf eine

neue Höhe des Ansehens erhoben; sie hatten aber nicht verhindern können, daß zu gleicher Zeit diejenige Gestaltung der Volksverhältnisse, auf welche das Umsichgreifen des Vasallenthums hindrängte, immer weiteren Boden gewann, daß das Vasallenthum immer vollständiger Alles, was außerhalb seines Bereiches sich eines unabhängigen Daseins erfreute, entweder in diesen Bereich hineinzuziehen, oder in knechtische Abhängigkeit hinabzustoßen und dadurch aus dem lebendigen Volkskörper auszuscheiden fortfuhr. Vielmehr hatten eben ihre Bemühungen, ein strengeres Staatswesen zu begründen, jene Entwickelungen mächtig gefördert und damit gewissermaßen dem eigenen Gegensatze in die Hände gearbeitet. Nothwendig war mit ihnen eine vermehrte Belastung der freien Reichsbewohner verbunden gewesen; insbesondere die Durchführung des Heerbanns drückte schwer auf der Masse des Volkes. Dabei aber eine solche Regelmäßigkeit der Verwaltung herbeizuführen und festzuhalten, wie sie allein die vermehrte Belastung hätte verschmerzen lassen können, war nach dem Sitten- und Bildungszustande der Zeit selbst für einen Geist von Karls des Gr. Art eine Unmöglichkeit, geschweige denn, daß seine Nachfolger sich dieser Aufgabe gewachsen gezeigt hätten. Schon an und für sich schwer zu ertragen, wurden die verschärften Ansprüche des Staats in den Händen der Amtsträger nur zu schärferen Mitteln der Quälerei und Bedrückung. Die natürliche Wirkung war eine verdoppelte Schwierigkeit für den Einzelnen, sich in seiner Selbstständigkeit zu retten, und eine verdoppelte Neigung oder Nöthigung gewesen, entweder durch völliges Preisgeben seiner Freiheit an einen Mächtigern sich den Anforderungen der Staatsgewalt ohne Weiteres zu entziehen, oder aber durch eine Verbindung anderer Art sich zur Selbstbehauptung gegen die allgemeine Bedrängniß, ja zur Theilnahme an den Vortheilen zu befähigen, welche die Lage der Schwächeren den Stärkeren unaufhörlich zuführte. Die Verwirrungen von Ludwig des Fr. Regierung und die Kämpfe seiner Söhne hatten dann diesem Gang der Dinge nur neuen Vorschub leisten können. Denn je schrecklicher Verheerung und Unsicherheit hereinbrach, je härter in Folge des immerwährenden Kriegszustandes der Heerbann auf dem Volke lastete, je freier sich die parteigängerischen

Großen Alles erlauben durften, desto gewisser erblickte der einzelstehende Mann weltlichen Standes in dem Schutz, den man als Vasall eines Höheren genoß, das einzige Mittel, um sich nicht einen weit zweifelhafteren Schutz durch den Verlust seiner Freiheit und Waffenehre, durch das Eingehen eines knechtischen Abhängigkeitsverhältnisses, erkaufen zu müssen.

Dem letzteren Schicksal war freilich schon seit langer Zeit unter verschiedenen Formen die ungeheuere Mehrzahl dieser Schutzbedürftigen verfallen. Entweder nahm sie der Stand der Sclaven und Colonen auf, zweier Klassen von Unfreien, deren ehemaliger Unterschied jetzt so ziemlich verschwunden war, oder sie behaupteten zwar für ihre persönlichen Angelegenheiten die Rechte eines Freien, gaben aber ihr freies Grundeigenthum auf, um, jenen Unfreien ähnlich, den Nießbrauch fremden Bodens durch Zins, durch Feldarbeit und andere Dienste zu erhalten. Und mit der Lage des Sclaven hatte die Lage dieser freien Nutznießer nicht nur mannigfache Aehnlichkeit, sondern bot zugleich eine Menge von Veranlassungen und Mitteln dar, den darunter Begriffenen durch offene oder versteckte Gewalt zum wirklichen Sclaven herabzudrücken. Denn während er sich mit Aufgabe des Grundeigenthums der hauptsächlichsten Grundlage entzog, auf welche hin König und Gaugenossen ihn zu Heerbann und anderen öffentlichen Leistungen hätten beiziehen können[1]) — während er also in der Heeresmacht des Volkes eine Lücke

---

[1]) Wenn die const. Olonn. 3. 825 (Pertz leg. tom. I, p. 251, 2) verordnet, daß Diejenigen, qui non propter paupertatem, sed ob vitandam reipublicae utilitatem, fraudolenter ac ingeniose res suas ecclesiis (daß hier bloß von den ecclesiis die Rede ist, rührt nur aus ähnlichen Ursachen wie anderwärts — s. Eichhorn §. 169) donant easque denuo sub censu utendas recipiunt — zu Kriegsdiensten für diesen Besitz beigezogen werden sollten, so geht eben hieraus hervor, daß für gewöhnlich man mit Uebergabe seines freien Eigenthums und Rückerhaltung desselben sub censu etc. der Verpflichtung, von demselben Kriegsdienste zu thun, entging. Auch waren es wohl vorzüglich solche Traditionen, welche neben der venditio erwähnt werden als etwas, wozu die Aermeren oft von den Mächtigeren durch allerhand Vexationen genöthigt wurden, eine Nöthigung, die das cap. Theodvill. ann. 805 (ibid. p. 134, 16) und die const. Pap. ann. 832 (ibid. p. 361, 7)

ließ, für deren Ausfüllung allem Anscheine nach der Herr keine Sorge zu tragen verpflichtet war —, so ging er dafür auch in anderen Beziehungen seines unmittelbaren Zusammenhanges mit der freien Gemeine verlustig. In seinen Rechten wie in seinen Lasten beruhte dieser Zusammenhang eben wesentlich auf dem Grundeigenthum. An den Grundherrn hatte sich die obrigkeitliche und richterliche Gewalt mit ihren Ansprüchen gegen den Eingesessenen zu wenden; der Grundherr hatte denselben, wenn er verklagt war, vor Gericht zu schaffen oder dort zu vertreten[1]). Inwieweit es dabei noch Sache der allgemeinen, von Grafen und Centgrafen vor der freien Volksgemeine gepflogenen Gerechtigkeit sein konnte, den Eingesessenen und seinen abhängigen Besitz dem Grundherrn selbst gegenüber zu schützen, läßt sich nicht deutlich unterscheiden; die Mangelhaftigkeit dieses Schutzes aber lag schon in der ganzen Natur des Verhältnisses. Daß bei einem Wechsel des Grundherrn mit dem Gute auch der freie Eingesessene an den neuen Eigenthümer überging, mußte die Scheidelinie zwischen seinem und des wahren Leibeigenen Loose noch mehr verwischen helfen; und daß er beim Eingehen des Verhältnisses gewöhnlich sein Grundeigenthum für immer aufgab, den erblichen Eintritt in seine neue Stellung aber höchstens für seine nächsten

---

verbieten, und zwar außer anderen Ursachen, auch: ne regale obsequium minuatur. Uebrigens wird ja in allen Heerbannverordnungen immer nur proprium und beneficium (worunter immer die mansos Eingesessener mitzuverstehen doch nicht angeht) als das erwähnt, wovon der Dienst zu leisten. Daß in der beneficiorum fiscorumque descr. ann. 812 (ibid. p. 177) von Eingesessenen gesagt wird: quando in hostem non pergunt, ist kein Einwurf; denn hier kann recht wohl ein solches Mitziehen im Heer (vielleicht bloß zu Troßknechts- und ähnlichen Diensten) gemeint sein, welches der Herr lediglich von sich aus und nach seinem Belieben anbefiehlt. Zweifelhafter wird jedoch die Sache durch Urkunden wie Bouqu. V, 728, VI, 523, (man müßte denn hier nur an Kriegsdienst von Mobiliarvermögen denken) und die Praxis mag vielleicht nach Zeit und Ort geschwankt haben. Daß aber im Allgemeinen die erwähnten Traditionen ganz zu Ungunsten des Heerbanns ausschlugen, daran kann schon nach der zuerst citirten Stelle kein Zweifel sein.

[1]) Am deutlichsten ausgesprochen wird dies in Hludowici II conv. Ticin. ann. 855, Pertz leg. t. I, p. 435, 3 (und das wird denn auch unter dem: sicut lex habet p. 233, n. 8, zu verstehen sein).

Generationen ausbedingen konnte[1]), nöthigte ohne Zweifel in unzähligen Fällen die entferntere Nachkommenschaft, für den weiteren Nießbrauch des Bodens, den der Vorfahr bebaut hatte, auch noch ihre persönliche Freiheit hinzugeben.

Eine solche Umwandlung der freien Eingesessenen zu wirklichen Sclaven konnte nun oft fast unmerklich vor sich gehen; denn auch von den Letzteren hatte die große Masse, unter schweren Diensten und Abgaben, ein Stück Landes zu eigener Bewirthschaftung und Nutzung inne; war aber der Uebergang einmal vollendet, so trat der Unterschied zwischen der früheren und späteren Lage dessen, der ihn erlitt, noch immer in wichtigen Punkten hervor. Dieser Unterschied beruhte nicht bloß auf einer noch vollständigeren Unterwerfung, auf einer gänzlichen Rechtlosigkeit gegenüber dem Herrn; vielmehr war der Sclave schon an und für sich von dem Stande der Freien durch eine Kluft geschieden, über welche ihm selbst die Freilassung des Herrn nur allmälig oder in gewissen Beziehungen, nicht aber plötzlich hinweghelfen konnte. Alles, wodurch der freie Mann als Solcher seinen Platz in der Volksgemeine einnahm und behauptete, entging ihm. Die Führung und selbst das Tragen von Waffen war nur Denen gestattet, denen sie der Herr für seine Dienste gegeben, um sie, statt zu knechtischen Arbeiten, zu kriegerischen Leistungen an sich zu ziehen und dadurch seinen freien Vasallen einigermaaßen nahe zu bringen[2]). Der freie Mann stand in der Volksgemeine vor Allem als Mitglied seines Geschlechtes da, fand sich durch seine Bluts-Verwandten in dem Besitze seiner Rechte geschützt, in der Ausübung derselben gebunden; der Sclave entbehrte jedes eigentlichen Familien-

---

[1]) Dieß erkannte wenigstens Ludwig d. Fr. als Recht für Diejenigen, die ihre Güter an eine Kirche oder an einen königl. Hof übergeben hätten, s. Capit. ann. 817; Pertz leg. t. I, p. 214, 4 factisch und hofrechtlich mochte sich die Sache oft anders gestalten — worauf ja auch die citirte Stelle selbst hinweist.

[2]) Sie werden capit. Langob. ann. 786 (Pertz leg. t. I, p. 51 n. 7) erwähnt als . . . fiscilini quoque et coloni et (servi) ecclesiasticis atque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui, et caballos, arma et scuto et lancea, spata et senespasio habere possunt.

niedrigung aufs Neue emporgehoben. Eine Reihe ähnlicher Verwickelungen erfüllte denn auch den übrigen Theil seines Lebens; immer mit Besorgnissen für Karls Größe beseelt, suchte er dem jungen Liebling bald an Lothar, bald an den anderen Söhnen Helfer und Beschützer zu gewinnen; weder bei Diesen, noch bei Jenem wollte es ihm auf die Dauer gelingen, und selbst der Tod Pipins wurde für ihn nur eine Veranlassung mehr, durch übermäßige Begünstigung Karls sich sowohl mit den Forderungen Lothars, als mit allem herkömmlichen Rechte in den auffallendsten Widerspruch zu versetzen. Dagegen führte sein eigener Tod sofort eine einfachere Gestaltung der Verhältnisse, ein reineres Auseinandertreten der Gegensätze herbei. Schon seit 824 mit der Kaiserkrone geschmückt, rückte jetzt Lothar mit den hohen Ansprüchen, die sich an den Besitz derselben und an die Bestimmungen von 817 knüpften, ganz offen hervor; und welche mächtigen Mittel ihm dabei fast im ganzen Reiche zu Gebote standen, das bewies am besten die schnelle, übereinstimmende Bereitwilligkeit seiner beiden Brüder, ihre früheren Zwistigkeiten zu vergessen und nun gemeinschaftlich, gegenüber der Idee der Einherrschaft, das Theilungsprincip des alten Rechtes geltend zu machen. Erst nach einem blutigen Kampfe dreier Jahre war ihnen der Sieg zugefallen, und der Vertrag von Verdun gab jedem der Brüder seinen Antheil an der Erbschaft des Vaters, räumte dagegen Keinem von ihnen irgend eine Oberherrlichkeit über die beiden anderen ein.

Schon oben bemerkten wir nun aber, daß diese Trennung keineswegs so gemeint war, als hätten darin drei bisher vereinte Völker auf immer Abschied von einander genommen, um von da an ein jedes seine eigene Bahn zu verfolgen. Wie wenig man bei der Theilung an einen solchen Gegensatz gegen die Auffassung gedacht hatte, auf welcher die zurückgewiesenen Ansprüche Lothars beruhten, das wird uns die nähere Betrachtung der einzelnen, durch die Theilung entstandenen Königthümer lehren. Nur die Gesammtheit der Theile bildete ein natürliches Ganze, bildete die große Gemeinschaft der germanisch-romanischen Völker, das große Christenreich des abendländischen Continents; „unser gemeinschaftliches Reich", so wurde dasselbe von den Königen selbst auf ihren Zusammenkünften

heit besaß aber der Sclave nirgends. In der freien Volksgemeine durfte er nicht einmal als Zeuge vorgeführt werden; er erschien vor ihr, etwa dann, wenn der Herr nur seinetwegen von einem anderen Freien zu Recht belangt, ihn dorthin mitbrachte, um ihn das ihm Schuldgegebene entweder von sich weisen zu lassen, oder ihn zu körperlicher Züchtigung auszuliefern, oder endlich den Schaden in ähnlicher Weise, als ob ihn eines seiner Thiere verübt hätte, bald durch Bußzahlung, bald durch Abtretung des Thäters an den Gegner quitt zu machen. Dabei gab es übrigens in der Lage der Sclaven ebenso, wie in dem Zustande der freien Eingesessenen, mancherlei Abstufungen; Vorzüge genossen namentlich die Colonen der königlichen und kirchlichen Grundstücke, theils durch höheres Wehrgeld, theils insofern für ihre Behandlung durch königliche Verfügungen gewisse allgemeine Regeln vorgeschrieben wurden; sonst aber steckten der Willkür des Herrn, mit dem Sclaven ganz wie mit einer Sache zu schalten, nur die Bemühungen der Geistlichkeit einige Gränzen. Auch in den Sclaven erkannte sie die Christen, die Theilnehmer an den Wohlthaten und Einrichtungen der Kirche an: sie schützte ihre Ehen, wenn bei Eingehung derselben die Rechte des Herrn nicht verletzt worden waren, und den Mörder des eigenen[1]) wie des fremden Sclaven bedrohte sie mit der Excommunication, in deren Gefolge ihn dann, nach dem ganzen Systeme der karolingischen Gesetzgebung, auch weltliche Strafen treffen mußten. Welche thatsächliche Bedeutung freilich auch diesem Schutze der Geistlichkeit beiwohnte, das mögen wir besser, als aus einzelnen Beispielen, aus der Vergeblichkeit ihrer eifrigsten Bestrebungen in anderen Dingen entnehmen, in denen ihre Absichten und Interessen mit dem Vortheile und den Leidenschaften der weltlichen Großen zusammenstießen.

Glücklich daher, wer in der einmal gefühlten Unfähigkeit, seine volle Selbstständigkeit zu behaupten, doch eine andere Stellung seinem Herrn und dem Volke gegenüber gewinnen, wer von den

---

[1]) s. Baluz. Capit. tom. I, add. IV, n. 49, und diejenigen der dort beigefügten Citate, die der Karolingerzeit angehören.

Vortheilen der Unabhängigkeit ein reichliches Maaß in die Abhängigkeit hinübernehmen, für das Verlorene drüben Ersatz zu finden hoffen konnte; und dazu bot nun das Vasallenthum die vollständigste Gelegenheit dar. Der Vasall gab sich ganz und mit allen seinen Kräften dem Herrn hin; indem er sein „Mann" wurde, verpflichtete er sich, mit Rath und That für das Wohl, die Stärke und Größe des „Senior" zu sorgen; diese Sorgfalt aber, statt sich in knechtischen Arbeiten zu bethätigen, erhielt ihren Ausdruck und ihren Werth vor Allem durch eifrige Betreibung dessen, worin die Germanen von jeher die erste Bedingung und das wesentlichste Kennzeichen ächter Freiheit erblickt hatten. Denn immer bildete das Waffenwerk, bildete der Dienst zu Krieg und Fehde, den eigentlichen Mittelpunkt des Vasallenthums. Und was der Vasall damit erwarb, war nicht bloß der leibliche Unterhalt im Schutze eines Stärkeren; es war der Anspruch auf eine ehrende Erwiderung der Gesinnungen, die er dem Herrn widmete, der Anspruch auf angemessenen Lohn als gebührende Theilnahme an dem Gewinne, den der Herr dem Besitz einer bewaffneten Macht verdankte. Dabei mußte nach dem ganzen Stande der damaligen Culturverhältnisse, welcher unter allem Gute das unbewegliche bei weitem den ersten Rang einnehmen ließ, auch jener Lohn hauptsächlich in Grund und Boden bestehen. An Reichthum und Umfang übertraf er natürlich den Besitz der Eingesessenen um ebensoviel, als tüchtige Waffenführung damals über jede andere Hand-Leistung geschätzt wurde, und zahlreiche leibeigene oder eingesessene Bauern machten gewöhnlich mit ihren Hufen einen Theil der also vergabten Grundstücke aus.

Wie groß aber immer das äußere Maaß dieser Belohnung war, so bestand doch auch sie nur in den wenigeren Fällen aus einer völligen Abtretung des Gutes zu selbstständigem Eigenthum; die üblichste, dem ganzen Vasallenwesen recht eigene Verleihungsart räumte vielmehr, indem sie das Eigenthumsrecht des Verleihenden stehen ließ, dem Beliehenen nur den Besitz und Nießbrauch ein; sie diente dadurch zu einer neuen Befestigung der Bande, die den Vasallen mit dem Senior zusammenhielten; und nicht selten gab auch der Vasall, was er zu Eigen hatte, freiwillig auf, um es verdoppelt

oder verdreifacht als „Beneficium" zurückzuerhalten[1]). Mannigfache Rechte verblieben bei dem Oberherrn, mannigfache Verpflichtungen beschränkten die Gebrauchsfreiheit des Beliehenen. Das „Beneficium" sollte angemessen verwaltet, sollte in gutem Stande erhalten und was z. B. von Menschen und Thieren mit ihm dem Inhaber übergeben worden war, nur zum Nutzen des Beneficium verwendet werden. Verletzungen dieser Bedingungen, Vergehungen des Vasallen gegen den Senior überhaupt, waren mit dem Verluste des Beneficium bedroht. Auch Abgaben hatte der Vasall von dem Beneficium zu entrichten, hatte Rosse und andere Dinge als „jährliche Gabe" darzubringen, hatte in vielen Fällen einen gewissen Theil des auf dem Beneficium Geernteten an den Senior abzuliefern[2]). Von dem Vermögen, welches sich der Vasall aus dem Beneficium erworben, hatten nach seinem Tode die Erben einen Theil an den Senior zu entrichten. Der Besitz des Beneficium selbst war dagegen kein nothwendig erblicher, und stand auch ebensowenig, wie jener des Eingesessenen, unter der Gewähr der freien Volksgemeine, unter dem Schutze der vor dieser durch königliche Amtsträger geübten Gerechtigkeit.

Das letztere galt indeß nicht bloß von dem beneficiarischen Besitze des Vasallen; denn auch das persönliche Verhältniß des Vasallen zum Senior war weder nothwendig ein erbliches, noch hatte mit seiner Wahrung, mit Aufrechthaltung der gegenseitigen Verpflichtungen jene gemeine Gerechtigkeit irgend etwas zu thun. Vielmehr wirkte seinerseits dieses Verhältniß vielfach darauf hin, den Vasallen auch in anderweitigen Beziehungen jener gemeinen Gerechtigkeit mehr und mehr zu entfremden. An und für sich konnte zwar der Vasall wie jeder andere Freie in der Volksgemeine auftreten und behandelt werden; gleich jedem Anderen, wurde auch er vor den Grafen gemahnt oder gebannt; um ihn zum Erscheinen

[1]) S. Concil. Meld., Mans. XIV, 823, 22. Denn ohne Zweifel sind es Beneficiar-Verleihungen, welche man unter den hier erwähnten Precarien zu verstehen hat; vgl. das concil. Turon. v. 813, Mans. tom. XIV, p. 91, n. 51.

[2]) Allgemein galt dieß namentlich von den kirchlichen Beneficien — die nonae et decimae.

zu nöthigen, legte man, wie auf freies Eigenthum, auch auf sein Beneficium[1]) Beschlag, sprach es ihm im Falle der Verurtheilung ab, und zu den Diensten des allgemeinen Heerbanns wurde er von demselben sogar noch häufiger, als der unabhängige Mann von seinem unabhängigen Besitzthume, beigezogen. Sowie er aber diese Kriegsdienste nicht unter dem Grafen seines Gaues, sondern unter seinem Senipr zu verrichten hatte[2]), so machte

---

[1]) s. z. B. capit Langob. ann. 782, Pertz leg. t. I, p. 43, 7; cap. Rip. ann. 803, ibid, p. 117, 7; cap. exc. Ludov. II, ann. 856, ibid. 443, 13.

[2]) Eichhorn (Deutsche Rechtsgesch. §. 167) ist der Meinung, die königl. Vassen und deren Gefolge seien unter dem Grafen ihres Gaues, nur mit einem besonderen Banner, ausgerückt. Aber wie, wenn ein königlicher Vasse in mehreren Grafschaften Güter und Dienstleute besaß — gewiß ein überaus häufiger, wo nicht der gewöhnliche Fall? Doch noch Anderes dürfte jener Meinung entgegenstehen. Schon die Redeweise: sive cum seniore suo si senior ejus perrexerit (s. art. 9) sive cum comite suo, scheint einen Gegensatz in sich zu schließen und am natürlichsten so aufgefaßt zu werden, daß Senior und Graf unabhängig von einander und daß, wer unter einem besonderen Senior, eben nicht unter dem Grafen auszog (Capit. ann. 803, Pertz leg. tom. I, p. 119, art. 1). Eben um deswillen mochte es denn auch, wo die Dienstmannen eines königlichen Vassen, eines Bischofs oder Abts (denn die geistlichen Würdenträger nahmen hinsichtlich ihrer Dienstleute gleiche Stellung mit den königlichen Vassen ein; nur Zufall oder Nachlässigkeit ist es, wenn hie und da in hiehergehörigen Gesetzesartikeln bloß von den episc. und abbat., nicht auch von den vassis, die Rede ist) ohne ihren Senior auszogen (s. Cap. ann. 811, Pertz leg. tom. I, p. 173, art. 7, vgl. cap. d. exped. Cors. ann. 825. p. 242), der ausdrücklichen Erwähnung des dann eintretenden Umstandes, daß sie den Auszug unter ihren Grafen zu machen hatten (man hält es für nöthig, ihnen den Grafen, dem sich Jeder zu stellen habe, durch: cujus pagenses sunt bestimmt zu bezeichnen), so besonders bedürfen; es lag darin wohl eine größere Abweichung von ihrer gewöhnlichen Art, auszuziehen, als daß sie in solchem Falle nur eines besonderen Banners entbehrt hätten. Das zuletzt citirte (freilich etwas schwer verständliche) Capitular ist ein Verzeichniß der Gattungen von Menschen, welche die Grafen zu einem Heereszuge zu distringiren und unter sich mitzunehmen hätten; königliche Vassen, Aebte und Bischöfe selbst sind darunter nicht mit begriffen; nur eben von den Vasallen solcher königlichen Vassen, Bischöfe und Aebte, welche zurückbleiben, ist die Rede. Auch die ganze Art, wie die Bischöfe, Aebte und königlichen Vassen in Heerbannangelegenheiten so oft neben den Grafen aufgeführt werden (s. vorzügl. Cap. Tus. ann .865, p .502, n. 13 —, wo sie durchaus als unter der unmittelbaren Aufsicht der Sendboten stehend erscheinen), wie sie hinsichtlich ihrer Leute ganz dieselben Obliegenheiten, dieselbe Verantwortlichkeit u. dergl. hatten, die sonst den

sich nun auch sonst noch die Gewalt und der Schutz, welchen der Senior über den Vasallen ausübte, auf Unkosten der allgemeinen Amtsgewalten und des regelmäßigen Hergangs geltend. Mit jener Gewalt und jenem Schutze verband sich zunächst sehr natürlich eine gewisse Verantwortlichkeit des Senior für den Vasallen; sie wurde, wenn sich der letztere im Gefolge oder in der Nähe des ersteren befand, von dem Könige und seinen Amtsträgern gesetzlich in Anspruch genommen, und verfällte für manche Vergehen des Vasallen neben Diesem auch den Senior in Strafe. Jene Gewalt und jener Schutz brachten es nach dem ganzen Wesen germanischer Schirmverhältnisse ferner mit sich, daß Diejenigen, welche sich durch das Seniorat Ein und desselben Herrn verknüpft sahen, bei Streitigkeiten unter sich

---

Grafen trafen, legt den Gedanken nahe, daß sie auch wirklich neben den Grafen, nicht unter ihnen gestanden, daß sich Führung und Verantwortlichkeit des Grafen (von dessen eigenen Vasallen natürlich abgesehen) immer nur über die seniorlosen Freien erstreckt habe. Man nehme hiezu die Stelle Cap. ann. 811, p. 168, 1; da heißt es in den, den Heerbann betreffenden Klagen der Leute: quod episcopi, abbates et eorum advocati potestatem non habeant de eorum tonsis clericis (dieß war natürlich und wollte nur den Leuten nicht gefallen) et reliquis hominibus. Similiter et comites de eorum pagensibus non habeant potestatem. Diejenigen, auf welche sich die beklagte Ohnmacht der Grafen bezieht, sind offenbar Andere (gewiß sind pagenses hier, wie noch sonst öfters - cap. Lang. ann. 786, p. 51, 7 cap. Wormat. ann. 829, p. 352, n. 11, cap. Pist. ann. 864, p. 494, 26 und Mart. et Dur. ampl. coll. tom. I, p. 334 — im Gegensatze zu den Großen und ihren Vasallen die Gemeinfreien) als die episcopi und abbates mit ihren advoc. und hominibus (und doch hätte gerade diese beizuziehen, dem Grafen weit größere Schwierigkeiten machen müssen, als die Beiziehung der pagenses, wenn eben auch sie unter ihm gestanden hätten und ihre Beiziehung demnach seiner Oberaufsicht unterworfen gewesen wäre!); und das scheint ebenfalls darauf zu führen, daß die episc., abbates (und königlichen Vassen) mit ihren Leuten hinsichtlich des Heerbanns ganz unabhängig vom Grafen dastanden und auszogen. Man vergl. ferner die encycl. de plac. gen. v. 806, Pertz leg. tom. I, p. 145; hier geschieht in dem an einen Abt gerichteten Aufgebot des Königs eines Grafen, mit oder unter welchem derselbe zu kommen habe, durchaus keine Erwähnung und das Nämliche gilt von den vielen Klagen, Anfragen u. s. w. des Abt Lupus von Ferrieres (in seinen Briefen), die sich auf seinen und seiner Vasallen Königsdienst beziehen. — Daß übrigens der, von Eichhorn a. a. O. gemachte Unterschied zwischen Vassen und Vasallen nicht haltbar ist, beweist schon die, von ihm selbst citirte Stelle (not. a.), in der, von Pertz berichtigten Lesart.

selbst ihr Recht nicht außerhalb dieses Bereiches, nicht bei der obrigkeitlichen Stelle des Grafen suchten; der gemeinschaftliche Senior war ohne Zweifel von jeher auch der gewöhnliche Richter für die Zwiste seiner Vasallen gewesen. Diese richterliche Autorität des Senior noch weiter auszudehnen, mußte sich dann desto reichlichere Gelegenheit finden, je größere Hemmnisse die gleichmäßige Geltendmachung der allgemeinen, in des Königs Namen geübten Amtsgewalten an dem Bildungszustande der Zeit sowie an der Neigung der Germanen traf, sich in kleineren Kreisen eines möglichst unabhängigen, ihrem besonderen Sinne zusagenden Daseins zu erfreuen. Ganz natürlich ging es hieraus hervor, daß oft auch der Fremde, um gegen den Vasallen eines mächtigen Senior zu seinem Rechte zu gelangen, lieber zunächst diesen Senior in Anspruch nahm, lieber durch ihn den Vasallen zu dem Gebührenden zu nöthigen suchte, als sich sofort an das gemeine Gericht des königlichen Richters zu wenden, gegen dessen Entscheidung er vielleicht von dem unberücksichtigten Herren hätte Schwierigkeiten befürchten müssen. Und was in dieser Weise seitens der Verletzten, seitens einzelner Kläger schon längst üblich gewesen sein mochte, das geschah auch von Seiten der königlichen Richter selbst; wegen eines Vasallen um Recht angegangen, verlangten auch sie zuvörderst von dem Senior die Genugthuung und zogen erst, wenn diese Forderung abgeschlagen war, den Verklagten vor ihre eigenen Gerichte[1]). Wieweit hierin Brauch und Sitte, wieweit

---

[1]) Man s. hierzu die von Lehuërou (inst. Carol. p. 225) citirte Stelle Bal. form. 3. Wie bedenklich es den Grafen und selbst den Sendboten erschien, die Vasallen großer Herren ohne Weiteres vor ihr Gericht zu ziehen, darüber s. Pertz leg. tom. I, p. 152, 13 (capit. Noviom. v. 808). Wenn ferner das capit. Langob. v. 803 (ibid. p. 111, 16), indem es einschärft, bei Belangung kirchlicher Sclaven, Aldionen u. s. w. sich zuvörderst an den Herrn, den Bischof u. s. w. zu wenden, damit dieser durch seinen advocatus justitiam faciat — hinzuzufügen für gut hält: Ceteri vero liveri homines qui vel commendationem, vel beneficium aecclesiasticum habent, sicut reliqui homines justitiam faciant, so zeigt auch diese Hinzufügung, wie geneigt man war, bei der Klage gegen einen Vasallen die nämlichen Wege für nöthig zu erachten, wie bei der Klage gegen einen aldio etc. (der Gesetzgeber erklärt diese nur für unnöthig, indem er den Vasallen verpflichtet, auch auf unmittelbare Ladung zu erscheinen; ein Verbot, daß der Kläger sich zu-

schon das Festgestellte reichte, ist nicht wohl zu erkennen; die folgerichtige Ausbildung und Vollendung, welche Vasallenthum und Beneficiarbesitz in dem eigentlichen Lehnswesen empfingen, war erst den nächstfolgenden Jahrhunderten vorbehalten. Schon jetzt aber drängten die vorhandenen Bedingnngen nach dieser Gestaltung zu; schon jetzt wirkten sie mächtig darauf hin, den Einzelnen diejenige Stellung, die ihm als freiem Manne mit allen anderen Freien

---

vörderst an den Senior wende, konnte selbstverständlich unter jenem Gesetzartikel nicht gemeint sein, wäre ja auch, der Natur der Sache nach, ganz undurchführbar gewesen). Als bereit und gewohnt, für seine Leute Rechenschaft abzulegen und dem durch sie Verletzten zu seinem Rechte zu verhelfen, wird der Senior vorausgesetzt capit. Langob. ai. 782 (ibid. p. 43, 8). Daß man sich, wenigstens wenn sich der Senior eben in der Nähe befindet, zunächst an Diesen wendet, um durch ihn die Uebelthat emendiren und den Uebelthäter castigiren zu lassen, dieß wird, wo nicht als Regel, doch jedenfalls als sehr häufig vorkommend vorausgesetzt in Stellen, wie capit. Aquisgr. ann. 825 (ibid. 245,17), Ludow. II, imp. const. ann. 856 (ibid. p. 437, 1 u. 2), ejusd. const. ann. 865 (ibid. p. 505, 10), namentlich auch synod. Pist. ann. 862 (ibid. p. 481, 4), und in den dort citirten Stellen des Ansegisus. Klar wird aber eine Verpflichtung des Grafen, sich zuvörderst an den Senior zu wenden, um durch Diesen dem Kläger Recht zu schaffen, anerkannt in der const. Olonn. ann. 823 (ibid. 234, 13). Ganz entsprechend ist es denn auch, wenn sich Hincmar darüber aufhält, daß ein Graf einen Mann, der auf des Königs Geheiß sein (des Erzbischofs) Vasall geworden war, (unmittelbar) vor sein placitum gebannt hatte (s. Flod. hist. Rem. III, 26 — Coll. max. patr. tom. XVII, p. 587) und wenn Karl d. K. für den Fall, daß die, welche in seiner Herrschaft Räuberei verübt hätten, Vasallen seines Bruders oder eines seiner Neffen seien, anbefiehlt, man solle dann die Sache ihm anzeigen, damit er es dem Bruder (oder Neffen) zu wissen thue und dieser dann seinen Vasallen castigire — conv. Caris. ann. 857 (Pertz leg. tom. I, p. 452. 10). Auch gab es wohl noch andere Arten, in denen man sich an den Senior hielt: er mußte dafür haften, daß der angeklagte Vasall, vor dem Könige erschien, und so die Stelle der fidejussores einnehmen — conv. Silvac. ann. 853, — (ibid. p. 424, 4) —, capit. Caris. ann. 873 (ibid. p. 520, 4). Allgemeinhin anbefohlen, den Grafen in hominibus suis distringendis behilflich zu sein, wird den Senioren in der const. Wormat. ann. 829 — ibid. p. 352, 8. — Ganz aus dem Spiele bleiben konnte ja übrigens bei einer Klage gegen den Vasallen der Senior auch schon deshalb nicht, weil, wenn die Sache vor das ordentliche Gericht kam und der Vasall nicht erschien, die Beschlagnahme des Beneficium möglich war, diese aber dem Senior nicht gleichgültig sein konnte. Gewissermaßen praktische Belege zu dem hier Gesagten s. Flod. hist. Rhem. max. coll. patr. tom. XVII, p. 586 B, 587 G, 588 E.

seines Volkes gemein war, über seinen besonderen Beziehungen zu einem Stärkeren vergessen zu machen; schon jetzt sah ähnlich, wie der Eingesessene, auch der Vasall eine Mittelsperson zwischen sich und die allgemeine Gewalt gestellt, die im Namen des Königs und durch seine Amtsträger über alles Volk geübt wurde.

Nicht selten mochten nun wohl aus dieser letzterwähnten Aehnlichkeit, aus der Schwächung des unmittelbaren Zusammenhanges mit König und Volksgemeine, auch ähnliche Folgen für die ganze Lage des einzelnen Vasallen entspringen, wie wir sie in der hilflosen Abhängigkeit des knechtischen Eingesessenen kennen lernten; den Charakter des Vasallenthums überhaupt aber vor einer solchen Herabdrückung zu bewahren, lagen in der unterscheidenden Eigenthümlichkeit des Verhältnisses theils die thatsächlichen, theils die rechtlichen Schutzmittel in Menge vor. Der kriegerische Dienst, den der Senior zu fordern und zu belohnen hatte, belohnte schon sich selbst. Er ließ es dem Vasallen nicht nur unverwehrt, seine Waffen auch in eigener Sache, zu eigener Ehre und zu eigener Bereicherung zu gebrauchen, sondern verlieh ihm zugleich die Veranlassung und die Möglichkeit, seine ganze Thätigkeit dem Waffenwerke zuzuwenden und dasselbe mit Ruhm und Vortheil zu betreiben. Während er die Kraft des Senior verstärkte, gewann er an dessen Schutze auch für sich einen Rückhalt, um, früher vielleicht selbst der Bedrückte, künftighin den Bedrücker spielen zu können. Je besser er das Schwert zu führen verstand, desto höher hob sich sein Werth, desto leichter kam er dazu, seinerseits wieder andere Männer als Vasallen sich unterzuordnen, desto sicherer durfte er sich am Ende, auf sie gestützt, sogar gegen die Willkür und den Zorn des eigenen Senior fühlen. Und eine andere, ungleich wichtigere Sicherung, als von den unter ihm Stehenden, empfing er von den neben ihm Stehenden, von seinen Mitvasallen. Denn obschon der Vasall nach den rechtlichen Ansichten der Zeit Alles, was er als Solcher von Rechten und Besitzthümern inne hatte, nur der Gewährung des Senior verdankte, so gehörte es doch ebenfalls zu den Forderungen dieser Zeit, daß der Senior nicht nach seinem alleinigen Belieben das Gewährte wieder entzog oder verkümmerte. Sowie die königlichen Amtsträger in der freien Volksgemeine das

Recht nicht selbst fanden, sondern nur die Entscheidung der Männer, die sie als Schöffen herausgehoben hatten, vorbereiteten, leiteten und aussprachen, so bildeten für den Vasallen seine, demselben Herrn untergebenen Genossen, seine „Gleichen", die zuständigen Urtheiler. Diesen Grundsatz gegen jede Verletzung des Herrn aufrecht zu halten, war natürlich das gemeinschaftliche Interesse aller seiner Vasallen; und begreiflicherweise lag hier in dem gemeinschaftlichen Interesse der gewaffneten Männer, auf denen die Macht und das Ansehen des Senior beruhte, ein ganz andererer Schutz wider schrankenlose Willkür, als ihn bei den wehrlosen Unfreien und Eingesessenen das Vorhandensein ähnlicher Gerichtsformen darbieten konnte. Ueberhaupt war ja die Abhängigkeit zwischen dem Senior und seinen Vasallen eine gegenseitige; ihre geschworene Treue verpflichtete sie einerseits, ihm auch mit ihrem guten Rath an die Hand zu gehen, berechtigte sie aber andererseits, die Einholung und Berücksichtigung dieses Rathes in wichtigen Angelegenheiten zu erwarten[1]). Je nachdem er ihrer kräftigen Dienste bedurfte, fühlte er sich zur Beobachtung ihres Willens, zur Befriedigung ihrer Wünsche gedrängt; und so gaben denn stürmische Zeitläufte, für den Einzelstehenden, für den Wehrlosen verhängnißvoll, der Thätigkeit des Vasallen gerade den höchsten Werth und ließen ihn doppelt das Glück empfinden, dem Stande der Mächtigen anzugehören. Denn auf eine Spaltung der ganzen weltlichen Bevölkerung in zwei große Stände ging er hin, von denen der eine, der Freiheit oder doch der wichtigsten Bedingungen und Bürgschaften für ihren Genuß entbehrend, Ackerbau und Handwerk großentheils zu fremdem Vortheile trieb, der andere, in seinen vorzüglichsten Beziehungen durch den Waffendienst bestimmt, an diesem sein Erwerbsmittel, an ihm die Quelle von Reichthum und Ehre fand. Im Heere gab sich eine solche Gestaltung der Dinge durch ein völliges Vorherrschen der Reiterei zu erkennen — denn von jeher pflegte der Vasallendienst zu Roß geleistet zu werden — und Ritter begann man allmälig die Männer

---

[1]) s. Lehuërou inst. Carol. p. 166, seq.

des Krieges zu nennen, die immer mehr als eine besondere Classe aus der übrigen Menge heranstraten[1]).

Was aber diese ritterlichen Krieger in solcher Weise vereinigte und auszeichnete, war noch etwas Anderes als die Aehnlichkeit ihrer Beschäftigung und der Verhältnisse, in denen sich Jeder von ihnen zu seinem besonderen Senior befand; ihrer Stellung noch mehr Gemeinsames und, dem niederen Volke gegenüber, noch mehr unterscheidende Eigenthümlichkeit zu geben, liefen nun auch alle jene besonderen Abhängigkeitsverhältnisse nach oben in Eine Spitze aus, wurden sie alle durch das oberste Seniorat Eines Mannes zu einer gewissen Gesammtheit zusammengefaßt. Dieser Eine Mann aber war kein Anderer als der König. Mit der Gründung und Erweiterung des fränkischen Reiches nämlich hatte sich in eben dem Maaße, als die Dienstmannen des königlichen Hauses bei ihr betheiligt gewesen waren, hinwiederum diese Eine Dienstmannschaft immer mächtiger nach allen Richtungen verzweigt und über alle ähnlichen Vereinigungen erhoben. Vielleicht nur durch den unwillkürlichen Einfluß ihrer bevorzugten Stellung war es unmöglich geworden, daß andere Herren sich und ihre Mannschaften selbstständig neben der königlichen erhielten. Wer irgend mit den Waffen sein Glück zu machen dachte, dem öffnete der Eintritt in des Königs Dienste die glänzendste Laufbahn; wer sich selbst im Besitz eines zahlreichen Dienstgefolges befand, der traf nirgends eine bessere Aussicht auf leichte Vergrößerung der Macht, mit welcher er sich dem Könige anschloß. Denn dem Könige standen zu diesem Zwecke nicht bloß die reichsten Schätze und die weitesten Ländereien zu Gebote; wichtiger noch waren hier die Aemter und Würden des großen Reiches. Daß man dieselben weit mehr als Mittel der Macht und des Gewinnes, denn nach ihrer Bestimmung für das gemeine Beste in Anschlag brachte, lag in der ganzen Bildungsstufe der Zeiten. Von jeher waren sie daher als gebührende Belohnungen für die königlichen Dienstmannen

---

[1]) Der Ausdruck: Ritterstand, equester ordo, findet sich in Gallien schon bei einem Schriftsteller aus Karl des Kahlen Zeit, s. trsl. s. Mauri, Act. ss. ord. Bened. saec. IV, tom. II, p. 188: Vir . . . in equestri ordine praecellens.

betrachtet, von jeher als Beneficien an sie verliehen worden; von jeher hatten daher auch alle Würdenträger des Reiches zu den Dienstmannen des Königs gehört. Um so mehr waren dann Diese wieder in der Fähigkeit, sich selbst mit tüchtigen Vasallen und mit den Mitteln zu ihrer Belohnung zu versehen, allen Anderen vorausgegangen; und so erklärt es sich einfach genug, daß nicht leicht Jemand als Herr einer Vasallenschaar dastand, ohne seinerseits wieder entweder unmittelbar an den König, oder doch an einen Großen gebunden zu sein, der auf gleiche Weise nach oben mit dem Könige zusammenhing. Ein und dieselbe Abhängigkeitsart reichte demnach, vermittelt oder unvermittelt, von dem Könige zu allen den Kriegern herab, die ihre Waffen einem Mächtigeren dienstbar gemacht hatten; und die Gewalt des Königs, soweit sie sich auf jene Kriegerklasse bezog, trat vorzüglich als die Gewalt des obersten Senior zu Tage. Natürlich trug nun dieser Umstand außerordentlich viel dazu bei, eine größere Einheit in die ganze Ausbildung des Vasallenthums zu bringen. Die Behandlung, die der König seinen Vasallen angedeihen ließ, wurde Diesen zur Richtschnur für das Verfahren gegen die ihrigen[1]); und aus Einer lebendigen Quelle floß eine Regel für Verhältnisse, welche ursprünglich wohl nur in weitesten Umrissen durch die Sitte vorgezeichnet worden waren, im Uebrigen aber nach der Verschiedenheit der besonderen Zufälligkeiten sich auf das verschiedenartigste und ungleichmäßigste hatten gestalten können. Sowie die Zahl der selbstständigen Freien immer mehr zusammenschmolz, so wuchs immer mehr die Wichtigkeit dieser Regel. Bestimmte sie doch über die Lage Derer, deren Gemeinschaft eben mit dem Verschwinden jener unabhängigen Leute an die Stelle der untergehenden Volksgemeinschaft trat; begründete sie doch die Pflichten und Ansprüche derjenigen

---

[1]) Es ist eine Aeußerung dieses Princips, wenn Karl d. K. in einem bestimmten Falle seine Vasallen anweist, es mit ihren Vasallen ebenso zu halten, wie er mit ihnen. Conv. Caris. 877. Pertz leg. t. I, p. 539, 9, 542, 3. Daß sich eine gewisse Gewohnheit für die Verhältnisse der Vasallen zu ihren Senioren gebildet hatte, darüber s. Eichhorn §. 205 und die mehrmaligen Anweisungen Karls d. K. an seine Getreuen, ihren Vasallen das Recht angedeihen zu lassen, das zwischen den beiderseitigen Vorgängern bestanden.

Männer, welche allein die wichtigsten Rechte der altgermanischen Freiheit als Vorrecht ihres Standes bewahrten; ordnete sie doch die Entwickelung derjenigen Beziehungen, welche jetzt für den König weit mehr, als früher, zur wesentlichen Grundlage seiner ganzen Gewalt wurden. Eben deshalb blieb aber auch jener Einfluß des obersten Seniorats nicht bei der unwillkürlichen Einwirkung stehen, die es durch sein Muster auf die niederen Seniorate übte; bereits hatten die Könige darin auch zum Erlaß förmlicher Gesetzesartikel, die sich in die Verhältnisse aller Senioren zu ihren Vasallen einmischten, die Berechtigung gefunden. Auf eine größere Befestigung der Bande bedacht, durch welche die Grafen und anderen Großen an den König geknüpft waren, hatte namentlich Karl der Große die Freiheit des Vasallen, seinen einmal gewählten Senior zu verlassen, auf die schwersten Fälle erlittener Ungebühr eingegränzt, hatte aber daneben auch die Forderung eingeschärft, daß jedem Vasalleneide der höhere, dem Könige geleistete Treueschwur vorgehen und deshalb in jenem mitenthalten sein solle[1]). Und da sich mit der Autorität des obersten Gesetzgebers ganz von selbst eine oberste Gewährschaft für die gegebenen Gesetze verbindet, so mußte den Königen, deren Capitularien so tief in die Stellung des Vasallen zum Senior eingriffen, alsbald auch eine höchste Richtergewalt über die gegenseitigen Schuldigkeiten dieser Stellung zufallen. Somit war es auch nur die Bestätigung eines älteren Gebrauches, war es auch nur das einfache Resultat vorhandener Bedingungen, was einige Zeit nach der Verduner Theilung von dem Einen der

---

[1]) Gewiß auch nur, weil der König als oberster Senior sich überhaupt in die Verhältnisse zwischen Senior und Vasallen einmischte, konnten nun seine Reichsgesetze (s. Eichhorn §. 201) sich so, wie sie es thaten, auf den Beneficiarbesitz erstrecken, konnten Fälle bestimmen, in welchen dem Vasallen sein Beneficium zu entziehen (Capit. ai. 817. Pertz leg. tom. I, p. 213, 16, Capit. ai. 805, p. 133, 6 und anderwärts) oder nicht zu entziehen sei (s. Capit. ai. 809, p. 157, 15), konnten die Beschlagnahme des beneficium durch die obrigkeitliche Gewalt bei gewissen Vergehen des Vasallen (s. oben S. 32, Anm. 2 vgl. S. 35, Anm.) u. dergl. m. verfügen. Gewiß nur hieher kam der, gewissermaaßen öffentliche Charakter, der den Beneficiarbesitz von allem anderen, leihweisen Besitz bei den Germanen auszeichnete,

Theilkönige, von dem westfränkischen Karl, öffentlich ausgesprochen wurde[1]). Indem er jedem Senior das gleiche Verhalten gegen seinen Vasallen anbefahl, welches zwischen den beiderseitigen Vorgängern Sitte gewesen sei, erklärte er sich für entgegengesetzte Fälle befugt und bereit, den Beschwerden des Vasallen wider seinen Senior Gehör zu leihen. Damit kam für den Vasallen noch eine Sicherheit mehr zu jenen, durch die wir schon früher seine Lage vor der des knechtischen Eingesessenen ausgezeichnet fanden; über der Willkür des niederen Senior stand das Gericht des höheren, und der König besaß neben der allgemeinen Richtergewalt, die er zum Theil in eigener Person, hauptsächlich aber durch seine Amtsträger über alle Freien ausübte, im Bereiche des Vasallenthums und als oberster Senior noch eine andere über Beziehungen, welche der ersteren nicht unterlagen. Die unmittelbaren Vasallen des Königs aber — und aus dem oben Gesagten wird man auch dieß leicht begreifen — suchten sich jener allgemeinen Richtergewalt der königlichen Amtsträger auch in ihren anderweitigen Beziehungen gänzlich zu entrücken; auch in Hinsicht auf Streitigkeiten, welche mit ihrem Vasallenthum und Seniorate nichts zu schaffen hatten, wollten sie nur vor ihrem Senior, nicht im Gerichte des Grafen Rede stehen; und obwohl sie

---

[1]) S. das Capit. Pist. anni 869, Pertz leg. tom. I, p. 511, no. 2. Daß es im Wesentlichen nichts Neues war, ergiebt sich schon aus dem Capit. Langob. anni 789, p. 70, 5; denn schon hier erscheint der König — und zwar er persönlich — als der, welcher darüber zu cognosciren habe, ob ein Vasall seinen früheren Senior habe verlassen und zu einem andern übertreten dürfen. Wie gewöhnt die Vasallen waren, sich mit Beschwerden über ihren Senior — namentlich wegen Entziehung von Beneficien — an den König als obersten Senior zu wenden, sieht man ferner aus Flod. hist. Rhem.; bibl. max. patr. tom. XVII, p. 568, D, vorzüglich aber aus dem ganzen Handel des Bischof Hincmar von Laon; man s. die vielen in dieser Sache gewechselten Schriften, so besonders Mansi XVI, p. 585, 755, 766, Hincmar. Rhem. op. tom. II, p. 595, 604, 610 ff. Die ganze Schrift des älteren Hincmar bei Mansi XVI, 755 ff. hat es mit Erörterung des Verfahrens zu thun, welches der König, wenn der verklagte Senior ein Bischof sei, mit Rücksicht auf dessen geistliche Qualität eintreten zu lassen habe (s. p. 766), und eine Schrift Hincmars von Laon (Hincm. Rhem. op. tom. II, p. 610) enthält die förmliche Darstellung eines Verfahrens vor einem — um in späterer Ausdrucksweise zu reden — königlichen Lehngerichte.

Karl der Große öfters ausdrücklich angewiesen hatte, vor den letzteren Recht zu nehmen und zu geben, so setzte der Geist der Zeit doch allmälig auch hier ihren Willen durch. Wenigstens die Mächtigeren von ihnen erhielten für erheblichere Dinge ihren gewöhnlichen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Könige[1]), um von Diesem, unter Beiziehung ihrer Mitvasallen, nach dem Urtheile ihrer „Gleichen", den Spruch zu empfangen.

Werfen wir jetzt einen Blick auf das Gesammtbild dieser Entwickelung, so finden wir die allgemeine Ordnung des Reiches, das Werk des ersten Pipin und seines erhabenen Sohnes, allerorts durchbrochen und verdrängt. Die königlichen Amtsträger sahen eine immer anschwellende Zahl von Personen den regelmäßigen Einwirkungen ihrer amtlichen Gewalt entzogen; von dieser Gewalt ging mehr und mehr in die Hände mächtiger Senioren und Grundherren über. Was davon zurückblieb, war zwar immer noch beträchtlich genug, um Grafen und Markgrafen den Vorrang unter jenen Großen selbst zu geben; wirkliche Bedeutung aber und die Fähigkeit, ihrer öffentlichen Stellung eine thatsächliche Geltung zu verschaffen, verdankten auch sie weit mehr dem Umfange ihrer Begüterung und ihres Seniorats[2]), in dessen Ausdehnung ihnen natürlich ihre amtlichen

---

[1]) Sachen der potentes unter einander, Verbrechen der homines boni generis sollen vor den König kommen. In gewissen Fällen soll Jeder, der königlicher Vasall ist, vor den König gebracht oder Dieser doch über ihn befragt werden, während ceteri vulgi in gemeiner Weise zu behandeln sind — s. Capit. Aquisgr. 802, (Pertz leg. tom. I, p. 96, n. 39) capit. Wormat. 829 (ibid. p. 351, 7): constit. Olonn. 825 (ibid. p. 248, 1). Vgl. auch Car. capit. post. red., ann. 860 (ibid. 473, 3), wo die majores homines (hier, wie aus dem Gegensatze erhellt, alle unmittelbaren Vasallen des Königs) den Eid vor dem König selbst, die homines eorum ihn vor den missis abzulegen haben, dann die Urkunden, wo mit Verleihung eines besonderen Königschutzes auch der Gerichtsstand vor dem Könige ertheilt wird (s. z. B. Bouqu. VI, 649, 651 ff., und verschiedene Immunitätsurkunden für Klöster).

[2]) Die Wichtigkeit, welche die Vasallen des Grafen für Diesen bei Ausführung seines Amtes hatten, sieht man schon aus der, mehrmals in den Capitularien erwähnten, besonderen Verpflichtung derselben, auf den gräflichen placitis zu erscheinen. Daß die Centgerichtsbarkeit und was ihr unter anderen Benennungen entsprach, meistens in den Händen der gräflichen Vasallen und Ministerialen war, s. Eichhorn §. 173. Wie der Graf bei Unterdrückung von Uebelthätern u. dergl.

Befugnisse vielfachen Vorschub leisteten, als der königlichen Autorität, in deren Vertretung sie dieselben ausübten. Desto entschiedener lernten sie dafür auch ihre amtlichen Befugnisse als persönliche, vor Allem zu ihrem Nutzen bestimmte Besitzthümer betrachten; desto leichter trat vor dem Gefühle der eigenen Berechtigung der Gedanke an die höchste Macht, deren Ausfluß jene Befugnisse waren, in den Hintergrund; desto schneller eilte endlich das Bestreben der Zeit, Vasallenthum und Beneficiarbesitz in den Familien erblich zu machen, auch hinsichtlich der Aemter seiner Erfüllung entgegen. Und so ging denn allenthalben der gleichmäßige Gehorsam gegen das Reichsoberhaupt in eine ungeheure Verzweignng der verschiedensten, persönlichen und dinglichen Abhängigkeiten, das Ganze der Reichsverwaltung in unzählige kleinere, auf diesen Abhängigkeiten beruhende Kreise auseinander. Sofern sich nun in jener allgemeinen Reichsordnung Karls des Großen ein Geist kundgab, dem die Bildungselemente, welche von der römischen Welt auf das Germanenthum überkommen waren, zu der geregelten Gestaltung eines mächtigen Gemeinwesens gedient hatten, so werden wir auch in dem Zerfall dieser Gestaltung eine Reaction des germanischen Geistes erkennen, der das Allgemeine wiederum in eine Menge besonderer, nach Einzelrücksichten und Zufälligkeiten entstandener Gemeinschaften auflöste. Was in anderer Hinsicht zu Verdun der Sieg des Theilungsprincips über die Idee der Reichseinheit verrathen hatte, das offenbarte sich also auch hier. Das Uebergewicht germanischer Anschauungsweise über eine mehr staatliche, auf römischen Erinnerungen fußende Auffassung des Reichswesens hatte dort zu der Niederlage der Lotharischen Partei geführt; und dasselbe Uebergewicht germanischer Neigungen und Triebe kam hier in dem Unvermögen der Zeit, eine staatliche Ordnung jenes Reichswesens festzuhalten, kam in dem Untergange einer durchgreifenden, nach allgemeinen Gesichtspunkten geregelten Reichs-Organisation zur Erscheinung.

---

zunächst auf seine eigenen Kräfte, wie er wenigstens auf die Vasallen des Königs und der Kirche nur für den Nothfall angewiesen erschien, dafür s. Stellen wie cap. Tic. ann. 850. Pertz leg. tom. I, p. 406, n. 1; cap. Caris. ann. 873, p. 519, n. 2,

Welche unermeßlichen Folgen nun das Verschwinden dieser allgemeinen Organisation für die Beschaffenheit der allgemeinen Herrschergewalt nach sich zog, das liegt theils in dem Gesagten selbst offen zu Tage, theils bedarf es nur noch einer kurzen Andeutung; unmerklich, aber unausweichlich wurde dadurch die Bedeutung des Königthums auf das Wesentlichste verändert. Je mehr man sich daran gewöhnte, den König vor Allem als den Senior seiner Vasallen zu betrachten, desto mehr trat auch die eigenthümliche Weihe seiner Herrschaft hinter den Character einer Gewalt zurück, deren jene Vasallen wieder in gleicher Art gegen ihre wehrhaften Untergebenen fähig waren. Vermittelst dieser Gewalt eine möglichst große Anzahl tapferer Männer um sich zu sammeln, war der natürlichste Gebrauch, zu dem diese Großen ihren amtlichen Einfluß, ihren Grundbesitz und die sonstigen Quellen ihres Ansehens verwenden konnten; und die Berechtigung jedes freien Mannes, sich einen Senior zu wählen, gestattete dem Könige keine Bestimmung über das Maaß der Macht, welche sich auf solche Weise um seine hervorragendsten Diener zusammenzog. Je stärker sie bereits waren, desto leichter trieb entweder der Schutz und die Belohnung, den ihr Seniorat versprach, oder die Schwierigkeit, sich ihrem Uebergewichte zu entziehen, immer zahlreichere Mannschaften zu ihrer weiteren Verstärkung in ihre Dienste. Der Mächtige wurde unter solchen Umständen immer mächtiger, und in den Händen Einzelner concentrirte sich eine Gewalt, welche auf ihre Stellung zum Könige nothwendig den größten Einfluß übte. Denn auch der vorbehaltene Eid jedes Vasallen gegen den König war natürlich nicht im Stande, den letzteren vor den üblen Folgen solcher Machtanhäufungen zu schützen. In Furcht und Hoffnung immer zunächst an den Senior gewiesen, mußte der Vasall wohl dem Gebote desselben auch die Treue gegen den König, auch die Rücksicht auf das gemeine Beste nachsetzen lernen; die nähere persönliche Berührung, der häufigere Verkehr und die tägliche Gewohnheit verliehen in dem engeren Kreise, dessen Mittelpunkt ein königlicher Vasall als Senior niederer Vasallen bildete, den Beziehungen der Treue, des Schutzes und Dienstes Leben und Festigkeit. Zwischen dem Könige und seinen unmittelbaren Va-

fallen dagegen konnten in eben dem Maaße, als sich sein Seniorat verbreitete, seine Großen zum Theil des höheren Schutzes minder bedürftig und, bei der Bedeutung ihrer eigenen Macht, durch Sonder-Motive stärker angeregt waren, auch jene Belebungsmittel persönlicher Anhänglichkeit nur geringeren Raum gewinnen; trat aber diese zurück, dann mußte sich die Natur des Vasallenthums um so freier nach anderen Seiten hin äußern, nach denen es sich als höchst unzuverlässiges Band zwischen Gebietenden und Gehorchenden zu erkennen gab. Daß die Unterordnung unter die Gewalt des Senior durch die freie Vereinigung beider Theile, daß sie in bestimmter Rechnung auf beiderseitigen Gewinn geschah, legte den Gedanken an eine einseitige Lösung des Verhältnisses nahe[1]); daß dabei die Pflichten des Vasallen ihn ganz auf das Waffenwerk hinwiesen, machte ihn geschickt und bereit, auch seinen Beschwerden in gewaltsamer Weise Luft zu schaffen und in der Beunruhigung des Gemeinwesens sein Heil zu suchen. An Gelegenheit zu solchen Beschwerden aber, zu Unzufriedenheit und Mißvergnügen der verschiedensten Art, konnte es gerade in den karolingischen Zeiten am wenigsten fehlen. Denn da nach der gewaltigen Ausbreitung des Vasallenthums, da überhaupt nach den Umwälzungen, die der sittliche und politische Zustand der Germanen seit Jahrhunderten erlitten hatte, das persönliche Vertrauen zwischen dem König und seinen Vasallen immer weniger zur Belebung und Normirung ihres Verhältnisses ausreichte, so war damit das Entstehen genauerer Rechtsbestimmungen über dasselbe zum unabweisbaren Bedürfniß geworden. Die beiderseitigen Ansprüche mußten sich schärfer auseinander setzen, das Ungewisse sich feststellen, das Widersprechende mit einander in Einklang kommen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses aber lag noch in ihren Anfängen; denn auch hier war es erst das Lehnswesen des späteren Mittelalters, worin die unfertige Entwickelung zu einigem Abschluß,

---

[1]) Wie locker und unsicher bei den Vasallen die Ideen über ihre, dem Könige schuldige Treue zu sein pflegten, das sieht man unter Anderem auch an der Art, wie Hincmar die Treue, die der Bischof seinem Könige schuldig sei, der gewöhnlichen Vasallentreue entgegengesetzt, Hincm. op. t. II, p. 140.

und der wandelbarere Brauch zu festeren Rechtsgestaltungen gelangte. Ehe aber dies Ziel erreicht war und so lange noch die Bewegung nach ihm hin dauerte, brachte natürlich eben dieser Zwischenzustand eine Menge von Ungewißheiten, eine Menge von Veranlassungen zu Unruhen und Zwietracht mit sich; nur unter schweren Erschütterungen konnte das unvollendete Werk seiner Vollendung entgegen gehen.

Und zu Allem, was in diesen Verhältnissen Gefährdendes und Niederdrückendes für die königliche Gewalt lag, denke man sich nun noch die besonderen Eindrücke von Ludwigs des Frommen Regierung und den Kämpfen seiner Söhne. Was hatte man da nicht erlebt! Fort und fort waren die Vasallen gegen den eigenen Senior und König durch andere Könige aufgerufen, waren sie durch die mannigfachsten Lockungen zu Verrath und Treuebruch angereizt worden. Welche Macht, welchen Reichthum hatten nicht einzelne unter den Großen aus dem allgemeinen Elende davongetragen; und fragte man nach der Art, wie sie dieselben erworben, so war es die gewissenloseste Parteigängerei, so war es die keckste Nichtachtung jedes höheren Ansehens wie des gemeinen Besten gewesen. Noch mehr! Große Synoden hatten jenen Treuebrüchen, jenen Aufreizungen ihre Weihe ertheilt, hatten Könige vor ihr Gericht geladen und den äußersten Demüthigungen unterworfen; in öffentlicher Versammlung hatte man einen Kaiser sein kriegerisches Gewand ablegen und sich mit dem Büßerhemd bekleiden sehen! Jetzt waren diese wilden Parteikämpfe scheinbar beendigt; doch noch die Art ihrer Beendigung selbst, wie vortrefflich war sie geeignet gewesen, die Vasallen mit einem hohen Gefühle ihrer eigenen Bedeutung zu erfüllen und die Abhängigkeit der Könige von ihnen in das hellste Licht zu stellen. Freilich war eine Mitwirkung der Vasallen zu den Verträgen und Bündnissen der Könige, insbesondere auch eine Mitbeschwörung derselben nach dem ganzen Geiste des Vasallenthums und Seniorats von jeher etwas Gewöhnliches; dießmal aber hatte sich jene Mitwirkung soweit erstreckt, daß der Friede, wie ihn die lauten Forderungen der ermüdeten und erschöpften Vasallen zuletzt nothwendig gemacht hatten, so auch seinen Inhalt zum guten Theile einer gleichen

Quelle verdankte. Bedeutende, aus allen Parteien hervorgehobene Große hatten mit einer ziemlichen Selbstständigkeit die Aufgabe übernommen, nach gewissen, vorher festgestellten Grundsätzen die Theilung des Reichs zu vollziehen, jedem Gebiete das Seinige zuzuweisen und so als Richter zwischen ihre eigenen Könige hinzutreten [1]). Wie hätten unmittelbar nach solchen Vorgängen die Könige sich wieder als wirkliche Herrscher zeigen, woher hätte ihnen die Kraft und das Ansehen kommen sollen, dem wilden Treiben ihrer mächtigen Krieger gehörige Gränzen zu setzen und sie zu Zucht und Gehorsam zurückzuführen?

Wenn aber unter diesem wilden Treiben die königliche Würde immer mehr von ihrer Hoheit und Selbstständigkeit verlor, so wurde dasselbe auch noch anderswo nicht minder schmerzlich empfunden; denn neben der weltlichen Aristokratie der königlichen Vasallen stand die der Geistlichkeit, zwar nicht wehrlos, aber auch nicht so bewehrt, daß sie da, wo das Recht der Waffen zur alleinigen Geltung kam, jener weltlichen gegenüber das beanspruchte Gewicht zu behaupten hätte hoffen können. Lage und Natur des hohen Clerus der damaligen Zeit bot den Anblick eines merkwürdigen Doppelwesens dar; auf der einen Seite viele Verhältnisse der weltlichen Großen theilend, fühlte er sich auf der anderen streng von ihnen gesondert und mit ihnen entzweit; und gerade jene gemeinschaftlichen Verhältnisse, während sie auf der einen Seite zur Erhaltung eines lebendigen Zusammenhanges zwischen beiden Ständen sowie zur Milderung des Gegensatzes dienten, der zwischen ihnen obwaltete, boten doch andererseits ein Feld und einen Stoff immerwährender Befehdung, boten dem Clerus bei Verfolgung dessen, worauf seine eigenthümliche Bedeutung beruhte, eine Unzahl von Hemmnissen und Schwierigkeiten dar.

Eine Reihe von Jahrhunderten hatte in den christlich-germani-

---

[1]) Daß man es auch wirklich so ansah, lehren Ausdrücke wie: Hludovicus ... fraternae sortis regnum (regno?), sanctissimo jurisjurandi interventu olim Francorum judicio confirmato ... inhiavit. Mir. s. Germ. Bouqu. VII, 355.

schen Staaten darauf hingewirkt, der höheren Geistlichkeit eine materielle Macht und Stellung auf ähnlichen Unterlagen aufzubauen, wie sie die Macht und Stellung jener weltlichen Aristokratie begründete. Der umfassende Landbesitz, den Bischöfe und Klöster aus dem Sturze des römischen Reiches gerettet hatten, war unter der Herrschaft der germanischen Eroberer gewaltig vermehrt und mit der Bekehrung des inneren Deutschland auch dorthin verbreitet worden. Zum guten Theile war dies durch Schenkungen oder doch unter der Mitwirkung der Könige geschehen; und da auch die Besetzung der also bereicherten Würden meistens nach dem Wohlgefallen der Könige stattfand, da ferner der König überhaupt als oberster Schirmvoigt der Kirche eine schwerzubestimmende Machtfülle gegen die einzelnen Mitglieder des Clerus genoß, so hatte in Alledem die herrschende Neigung der Menschen, jederlei näheres Abhängigkeitsverhältniß nichtknechtischer Natur auf das Vasallenthum und Seniorat zurückzuführen, schon längst Veranlassung genug gefunden, die kirchlichen wie die weltlichen Aemter als königliche Beneficien, den König als den Senior ihrer Träger anzusehen. Selbst was von Geboten und geistlichen Uebungen zum Heile des Königs in Kirchen und Klöstern verrichtet wurde, faßte man als eine Art Vasallendienst auf, verlangte aber daneben begreiflicherweise auch Leistungen von sichtbarerer Wirkung, Leistungen, wie sie eben jedem Vasallen gegen den König oblagen. Zur persönlichen Aufwartung im Hoflager des Königs, zur Darbringung der Geschenke, welche der Vasall dem Senior an gewissen Zeiten übergab, zur Theilnahme an den Reichsversammlungen waren die Bischöfe und Aebte nicht anders, als die Grafen und übrigen Großen des Königs verpflichtet; wie Diese, hatten endlich auch sie viele Ländereien als Beneficien ausgeliehen und mußten mit den also beliehenen Mannen die Heeresmacht des Königs verstärken.

Ja, es gab sogar Umstände, durch welche die Geistlichkeit im Erlangen einer derartigen Bedeutung und im Ausbeuten derselben großer, besonderer Vortheile genoß. Wäre nicht durch die Regellosigkeit und Gewaltsamkeit des herrschenden Zustandes jeder ihrer Gewinne der Sicherheit und Zuverlässigkeit beraubt worden — sie

hätte vermöge jener Vortheile allem Anscheine nach die weltlichen Großen eben in den Dingen, auf welchen deren eigene Macht beruhte, gewaltig überflügeln müssen; nur mußte sie freilich durch die nämlichen Vortheile dem Auflösungsproceß der karolingischen Staatsordnung, an welchem wir anderwärts germanische Triebe und Neigungen hauptsächlich zu Gunsten der weltlichen Großen arbeiten sahen, auch ihrerseits einen eigenthümlichen Vorschub leisten und insofern an dem herrschenden, gerade von ihr am bittersten beklagten Zustande der Verwirrung, den jener Auflösungsproceß mit sich führte, mittelbar selbst zur Mitschuldigen werden. Wuchs nämlich das Besitzthum der Großen überhaupt zum guten Theile durch die Menge von Leuten an, welche sich durch Ergebung an einen Mächtigeren einige Sicherheit gegen den Druck der öffentlichen Lasten, gegen die Quälereien der öffentlichen Amtsträger oder anderer Gewaltiger zu verschaffen dachten, so standen in der Anziehungskraft für solche Leute die geistlichen Herren den weltlichen um Vieles voraus. Einestheils mochte hier der Schutzsuchende aus mancherlei Gründen eine mildere und namentlich eine minder willkürliche Herrschaft zu erwarten berechtigt sein, als bei den zügellosen, von den wildesten Leidenschaften bewegten, weltlichen Großen; andererseits aber glaubte er, indem er sich oder sein Gut dem Heiligen einer bischöflichen Kirche oder eines Klosters ergab, neben den gemeinen Vortheilen auch höhere, die Gnade Gottes und den besonderen Schutz des Heiligen für sein irdisches wie himmlisches Wohlergehen zu erwerben. Und zu diesen, der räumlichen Ausdehnung des geistlichen Besitzes so günstigen Verhältnissen kamen nun königliche Privilegien und gaben dem Besitzthum der Kirche einen um Vieles gesteigerten, inneren Werth. Marktgerechtigkeiten, Befreiungen von Fluß- und Straßenzöllen u. dergl. wurden reichlich gespendet und machten es dem Klerus möglich, einen guten Theil des Handels in seine Hände zu ziehen; vor Allem wichtig aber waren die ansehnlichen Freiheiten und Rechte, welche man gewöhnlich unter dem Namen der Immunität zusammenfaßte. Zwar jetzt mehr und mehr auch den weltlichen Großen zufallend, hafteten doch diese Rechte noch immer vorzugsweise dem Kirchengute an, und dem Bestreben

der Geistlichkeit, die für sich selbst in Anspruch genommene Ausnahmestellung auch auf ihren Besitz auszudehnen, verdankten sie ihren Ursprung. Durch die verliehene Immunität wurde der Grund und Boden einer Kirche noch auf ganz andere Weise, als es das Grundeigenthum bei den germanischen Völkern an sich war, zu einem abgeschlossenen Gebiete gegen die Außenwelt gemacht, der Herr aber innerhalb desselben mit reichster Macht ausgestattet. Eine Abtretung aller oder doch fast aller Ansprüche, die der Staat an den gefreiten Boden und die Bewohner desselben zu erheben hatte — aller Dienste und Abgaben der Insassen, aller Ausübung der richterlichen und sonstigen Herrschaftsgewalten, war darin enthalten. Während der gewöhnliche Eigenthümer die Eingesessenen seines Grundstücks gegen auswärtige Kläger vor dem ordentlichen Gericht entweder zu vertreten, oder sie zu diesem herbeizuschaffen hatte, entzogen die Immunitätsprivilegien den Eingesessenen gänzlich dem ordentlichen Gericht, wiesen jeden Kläger an das Gericht der Herrschaft, oder ließen doch wenigstens alle die Gelder, die das Gericht von dem Beklagten während und nach dem Rechtshandel hätte fordern können, dem Herrn zufließen; während die erwähnten Rechte des gewöhnlichen Eigenthümers sich im Wesentlichen nur über die Eingesessenen des Grundstücks erstreckten, schloß die Immunität dasselbe gegen jede gemeine, obrigkeitliche Gewalt soweit ab, daß auch der auswärtige Verbrecher, sobald er die Immunität betrat, der gesetzlichen Verfolgung nur durch Vermittelung des Immunitätsherrn erreichbar, der gefreite Boden überhaupt ihr erst im Falle wiederholter Weigerungen des Herren, den Verfolgten herauszugeben, zugänglich war. Solche Privilegien aber wurden oft verliehen nicht bloß für den bereits vorhandenen Besitz einer Kirche; sie wurden im Voraus erstreckt über allen Grund und Boden, den die Kirche künftig noch hinzuerwerben würde. Was die weltlichen Großen jener Zeit eifrigst erstrebten — möglichste Wahrung ihrer Ländereien gegen jeden Eingriff fremder Gewalt — das fand sich hier in Hülle und Fülle.

Und während so die weltliche Bedeutung des geistlichen Standes durch die Begünstigung gefördert wurde, welche man in der Unabhängigkeit des eigenen Besitzes von den öffentlichen

Amtsgewalten erblickte, sah er sich doch andererseits auch an der Ausübung dieser öffentlichen Amtsgewalten selbst eine starke Betheiligung zugewiesen. Von den höchsten Würden des königlichen Hofes, deren einige in geistlichen Händen zu liegen pflegten, bis hinab in die niedrigsten und engsten Kreise amtlicher Waltung machte sich diese Betheiligung geltend. Unwillkürlich geboten war sie schon durch die völlige Vermischung geistlicher und weltlicher Gesichtspunkte in dem ganzen Staatswesen der damaligen Zeit; planmäßig gehoben und ausgedehnt war sie namentlich durch die Politik Karls d. Gr. Indem er die Intelligenz des Klerus für sein Staatsgebäude möglichst zu nutzen suchte, hatte er die Mitglieder desselben zu einem weitverbreiteten Einflusse in die ganze Reichsverwaltung berufen, hatte an ihnen den weltlichen Würdenträgern zugleich eine Unterstützung und eine Controle gegeben. Die Grafen sahen sich in vieler Hinsicht die Bischöfe ihrer Bezirke, welche meistentheils mit den Diöcesen zusammenfielen, an die Seite gestellt und fanden sich an ihre Mitwirkung gebunden; vorzüglich aber wurde die Sendboten-Gewalt in jedem Sprengel von den weltlichen Inhabern mit einem oder mehreren geistlichen Großen, mit Erzbischöfen, Bischöfen oder Aebten getheilt.

So durch ihre äußere Lage den weltlichen Großen verwandt, waren es nun Bischöfe und Aebte eben deshalb gewöhnlich auch noch in anderer Weise. Für die Söhne, die Brüder und Vettern mächtiger Krieger trug der Eintritt in eine Laufbahn, die zur Herrschaft über so reiche Ländereien, zum Seniorat über so zahlreiche Vasallen und zu so mancherlei anderen, ihrer Sinnesweise entsprechenden Verhältnissen führte, natürlich nicht wenig Anziehendes an sich. An und für sich hatte dann zwar innerhalb des geistlichen Standes selbst der Hochgeborene vor dem Niedriggeborenen nichts voraus; der Leibeigene, welcher erst, um die Tonsur erhalten zu können, vor dem Altare mit der Freiheit beschenkt worden war, stand dem Grundsatze nach auf Einer Stufe mit dem Geistlichen vornehmster Abkunft, und auch thatsächlich bot die Aufnahme in den Klerus für den talentvollen Sohn geringer Eltern noch immer weit bessere

Aussichten dar[1]), als der Versuch, in den Reihen der Krieger sein Glück zu machen, in welchen gute Abkunft mehr und mehr zur Bedingung persönlicher Geltung, in welchen die Worte: angesehen, und edelgeboren, bereits fast gleichbedeutend wurden. Daß aber doch in den häufigeren Fällen der Sohn eines Grafen, eines Vasallen u. s. w. auch in Erlangung kirchlicher Würden vor Standesgenossen niederer Abstammung leicht den Vorzug davontrug, ist wohl zu begreifen. Verlieh ja diese Würden meistens der offene oder geheime Einfluß desselben Königs, der den Grafen ihr Amt, den Vasallen ihre Beneficien zutheilte; und mußten ja schon eben jene weltlichen Beziehungen, um derenwillen wir Bischofsitze und Abteien so anlockend für die Männer edler Abkunft erkannten, zugleich auch die Besetzung derselben mit Leuten, welche bisher derartigen Beziehungen und allen damit verbundenen Ehren ferngestanden, in vielen Augen als unangemessen und nachtheilig erscheinen lassen.

Und doch, wie viel hatte nicht andererseits Karl der Gr. gethan, um die Scheidelinie, die bei alledem den Klerus von den Laien, die geistlichen von den weltlichen Großen trennte, möglichst aufzufrischen und vor künftiger Verwischung zu bewahren! Erhielt doch erst durch diesen Gegensatz der erwähnte Gebrauch, den er zur Beschränkung der weltlichen Würdenträger von der Geistlichkeit zu machen suchte, seinen wahren Sinn; und wie stark war nicht eine solche Verschiedenheit von jeher schon in den gewöhnlichsten Verhältnissen des täglichen Lebens hervorgetreten! Die Ehelosigkeit des Priesters und daß er Alles, was er von dem Zeitpunkte seiner Weihe an erwarb,

---

[1]) Wie könnte auch sonst Hincmar die weltlichen Großen so reden lassen, wie er es in den weiter unten anzuführenden Worten der admon. ad Ludov. reg. (op. t. II, p. 142) thut. Freilich, Geistliche aus guten Häusern nahmen es gewaltig übel, wenn aus „vilissimis servis“ „summi pontifices“ wurden. Man sehe nur Thegan's (vit. Ludovic., 20, Pertz scr. tom. II, p. 595) entsetzliche Wuth über solche Emporkömmlinge, seine Schilderung ihrer gewöhnlichen Sitten, halte aber dann auch die schnurrigen Geschichten entgegen, worin sich der schlichte Monach. S. Gall. über die gewöhnlichen Untugenden vornehmgeborener Bischöfe, ihren Uebermuth, ihre kriegerischen Manieren, ihre Dummheit u. s. w. lustig macht.

seiner Kirche hinterlassen mußte, verhinderte ihn an der Anknüpfung neuer Verwandtschaftsbande und nahm den alten einen großen Theil ihrer rechtlichen Bedeutung. Indem ihm die canonischen Satzungen den Gebrauch und selbst das Tragen von Waffen untersagten, war das erste Recht des ärmsten Freien dem mächtigsten Bischof, dem Senior der zahlreichsten Vasallen entzogen. Mit der Entbehrung dieses Rechtes aber ging er nicht bloß der Fähigkeit verlustig, in eigner Person seine Vasallen zum Kampfe zu führen, sondern war auch sofort neben Unmündigen, Frauen und Krüppeln unter diejenige Menschenklasse verwiesen, die vor weltlichem Gerichte ihre Sache nur durch die Vertretung eines Waffenberechtigten führen durfte. Dafür suchten aber auch andererseits eben jene canonischen Satzungen den Geistlichen jeder weltlichen Gerichtsbarkeit so viel als möglich zu entziehen; und wenngleich dieß für gewöhnliche Streitigkeiten mit weltlichen Gegnern nicht durchgesetzt werden konnte, so war doch in hochwichtigen Beziehungen der Anspruch zu wirklicher Anerkennung gekommen. Als unbestrittene Regel galt es namentlich, daß kein Bischof seiner Würde entsetzt und der weltlichen wie geistlichen, mit ihr verbundenen Macht beraubt werden konnte, ohne auf einer Synode von seinen Standesgenossen hierzu verurtheilt zu sein. Mit diesen Standesgenossen erhielten ihn diese Synoden überhaupt in fortwährendem Zusammenhang und belebten das Gefühl der besonderen Ordnung, welcher der Einzelne sich hingab, um in und mit ihr die geistige Herrschaft über die Menge der Laien auszuüben. Das Heil der Kirche sollte hier den alleinherrschenden Gesichtspunkt bilden; ihn geltend zu machen, diente eine enggeschlossene Hierarchie; mit einer trefflichen Gliederung, mit einer reichentwickelten Gesetzgebung trat sie als Ein mächtiger Körper dem Laienthum gegenüber und verlangte Gehorsam. Wissenschaften und Künste lagen völlig in ihren Händen und waren ihren Zwecken dienstbar; unter Karl dem Gr. zu einer ungeahnten Höhe emporgehoben, wurden sie in einer Menge von bischöflichen und klösterlichen Schulen gehegt und führten den künftigen Priester, Bischof oder Abt in einen Kreis von Ideen ein, welcher ihren weltlichen Anverwandten meistentheils völlig fremd blieb.

Kam es nun aber darauf an, den Consequenzen dieser Ideen, den Geboten und Forderungen der Kirche, nach außen hin Anerkennung und Wirksamkeit zu verschaffen, so fand man sich von Hemmnissen und Gefahren der mannigfachsten Art allenthalben umringt. Zur Einen Hälfte lagen sie im eigenen Inneren des geistlichen Standes und hier wieder entsprangen sie theils auf dem Gebiete, welches den weltlichen mit den geistlichen Großen gemein war, theils wurzelten sie auf reinkirchlichem Boden. Auf diesem letzteren gab sich die erhöhte Bildung, welche der Klerus den Reformen Karls des Gr. verdankte, in einer erheblichen Steigerung der schriftstellerischen Thätigkeit kund; vorzüglich, seit die Kämpfe um die Reichseinheit nicht mehr seine vorzüglichsten Häupter mit solcher Gewalt in die politischen Stürme verwickelten, wandte sich ein großer Theil seiner Thätigkeit der eigentlichen Theologie zu. Die Gelehrsamkeit und der Scharfsinn, der in dieser Richtung entwickelt wurde, warf keinen geringen Glanz auf die Mitglieder des heiligen Standes; nur war damit auch nicht wenig des Gefährlichen und Mißlichen verbunden. Die eröffneten Schätze der kirchlichen Literatur machten mit den Büchern alter Kirchenväter bekannt, deren Namen Niemand anzutasten, deren Rechtgläubigkeit Niemand in Frage zu stellen wagte; gleichwohl hielt es bei tieferer Forschung oft schwer, ihre Aussprüche unter einander oder mit der Uebung der karolingischen Kirche in Einklang zu setzen. Zur Lösung der entstandenen Zweifel wurden Schriften gewechselt und Synoden gehalten; über die Art der Lösung entstanden nur neue Zwistigkeiten; und wenn schon dem Verstande der Laien derartige Subtilitäten viel zu fern lagen, um auch sie zu dogmatischen Ketzereien und durch diese etwa zu antikirchlichen Bewegungen hinzureißen, so wurden doch auch ihnen Aergernisse dargeboten, so drohten doch in der Geistlichkeit selbst Spaltungen auszubrechen und sie an einem gemeinsamen Wirken zur Wahrung und Erweiterung ihrer Macht zu verhindern.

Zu weit gefährlicheren und ärgerlicheren, weil den Laien verständlicheren Streitigkeiten gab indessen die Kirchen v e r f a s s u n g den Spielraum her. Denn auch in dieser begannen mancherlei Kräfte an der festen Ordnung zu rütteln, welche Karl des Gr. starker

Arm wieder hergestellt und aufrecht erhalten hatte. Eine reichausgestattete bischöfliche Gewalt bildete den Grundpfeiler für das stolze Gebäude jener Ordnung; unter den Bischöfen ragten die Erzbischöfe mit ihren oberrichterlichen und Oberaufsichts-Befugnissen mächtig hervor; und sowie die von ihnen zusammenberufenen Provinzialsynoden über die Bischöfe zu Gericht saßen und Appellationen von den Urtheilen der Diöcesansynoden annahmen, so standen über den erzbischöflichen Synoden die größeren Kirchenversammlungen, die auf königliche Einladung aus dem gesammten Reiche oder doch aus einer größeren Anzahl von Kirchenprovinzen zusammentraten. Da war es nun hauptsächlich der Vorrang und die Obermacht der Erzbischöfe, welche in den nächsten Zeiten heftige Angriffe erfuhr. Von altersher lebte unter den Bischöfen ein gewisses Gefühl der Gleichheit, und immer von Neuem mußten ihnen die Stellen der heiligen Schrift und der Kirchenväter, mußten ihnen diejenigen Verhältnisse Christi und seiner ersten Anhänger vorgehalten werden, aus welchen man eine höhere Stellung für einzelne unter ihnen ableitete. Ein zukunftreiches Werkzeug ihrer Opposition wurde eben um die Zeit des Verduner Vertrages vorbereitet in den falschen Decretalen des heiligen Isidor; sie lehrten die Unzufriedenen, ihr Auge nach Rom zu wenden und ihren Vortheil mit dem des obersten Kirchenhauptes gegen die dazwischen liegende Autorität der Metropoliten zu vereinigen. Denn in Rom eine Hilfe zu suchen zur Abschüttelung oder Abwehr einer näheren Obergewalt, wurde ja überhaupt ein ziemlich gewöhnlicher Gedanke in dem kirchlichen Treiben der damaligen Zeit; er wurde namentlich auch genährt von einer Seite her, von welcher alle Bischöfe daraus eine empfindliche Beeinträchtigung ihrer Macht und Bedeutung zu fürchten hatten. Aehnlicherweise nämlich, wie in weltlichen Dingen die Vasallen des Königs sich mehr und mehr den regelmäßigen Amtsgewalten der Grafen zu entziehen suchten, gab es auch unter den Mitgliedern der Geistlichkeit eine Klasse, welche nur mit Mißbehagen ihre Unterordnung unter die allgemeine Waltung der Bischöfe ertrug. Seit in der christlichen Kirche Klöster bestanden, hatte sich in denselben das Trachten nach einer besonderen Stellung, welche der besonderen Verdienstlichkeit des Klosterlebens

entspräche, hatte sich in der Weltgeistlichkeit eine Eifersucht gegen den vorzüglichen Einfluß geregt, den die Mönche durch die Strenge ihrer Regeln auf die Gemüther der Gläubigen, durch die Begüterung ihrer Körperschaften auf die Angelegenheiten des Reiches erwarben. In letzterer Beziehung, als Große des Reiches und Herren ihrer Vasallen, standen die Aebte ohnedieß in keiner Abhängigkeit von den Bischöfen; eine Anerkennung ihrer kirchlichen Bedeutung lag darin, daß auf den Synoden gewöhnlich mehrere von ihnen neben den Bischöfen Sitz und Stimme genossen; damit aber nicht zufrieden, suchten sie sich auch den Befugnissen, die noch immer dem einzelnen Bischof über die Klöster seiner Diöces zustanden, nach Möglichkeit zu entziehen. So gingen sie denn den König um Privilegien an, welche den Kreis ihrer Wirksamkeit auch kirchlich zu einem gefreiten machten; schon Mancher richtete jedoch seinen Blick zugleich auf das geistliche Oberhaupt der gesammten Christenheit, auf den Papst, und es war nichts Ungewöhnliches, neben der Befreiungsurkunde des Königs und zu ihrer Bekräftigung eine andere bei dem Nachfolger Petri nachzusuchen.

Diese Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden und Klassen der Geistlichkeit waren indeß weder die einzigen, noch die gefährlichsten unter den Mitgliedern des heiligen Standes selbst; oft erhielten vielmehr auch sie ihre ganze Aergerlichkeit erst durch jenen anderen Zwiespalt im Wesen der Geistlichkeit, dessen Ursachen wir schon oben andeuteten und der auch auf die Art, wie diese Rangstreitigkeiten geführt wurden, seinen Einfluß nicht verläugnen konnte. Wir betrachteten die eigenthümliche Mischung von kirchlicher und weltlicher Macht in den Händen der höheren Geistlichen; wir sahen sie den kriegerischen Großen des Reiches durch Stellung und Blut vielfältig verwandt; kein Wunder, daß diese Verwandtschaft sich vielfältig auch in den Sitten äußerte, daß Neigungen und Lebensweise, zu denen sie ihre Jugendgewohnheiten oder ihre Umgebungen hinzogen, bei vielen von ihnen mit der Zucht der Kirche in Conflict geriethen und über sie den Sieg davontrugen. So mächtig dem seit Karls des Gr. Zeiten entgegengewirkt, so Vieles in dieser Beziehung auch wirklich gebessert war und so tüchtige Verfechter noch fernerhin

das reine Kirchenthum unter der höheren Geistlichkeit besaß, so lag doch das Uebel viel zu tief in der ganzen Natur der Dinge, als daß es sich nicht fortwährend hätte erhalten und in stürmischen, regellosen Zeiten mit neuer Heftigkeit zum Ausbruche kommen sollen. Kriegerischer Sinn und ritterliche Liebhabereien, Lust an der Jagd oder am Leben des königlichen Hofes, Theilnahme an den Parteiungen und Kämpfen der weltlichen Großen spielten in dem Leben so manches Bischofs oder Abtes eine wichtigere Rolle, als die Erfüllung ihrer kirchlichen Obliegenheiten; und oft mußten dann auch ihre geistlichen Machtmittel, oft auch die feinere Bildung, die ihnen etwa aus ihrer kirchlichen Laufbahn gekommen und vorzüglich zur Entwickelung einer diplomatischen Thätigkeit von Vortheil war, den weltlichsten Planen der Habsucht und des Ehrgeizes dienen. Welche Keckheit und welchen Trotz sie nöthigenfalls dem muthigen Eifer ihrer besseren Amtsbrüder entgegenzusetzen wagten, lehren uns zahlreiche Blätter der Zeitgeschichte; ein Unmaaß von Aergernissen kam durch diesen Hader über die fränkische Kirche; dem Papstthum aber erwuchsen auch hieraus die günstigsten Anlässe weitgehender Einmischungen, entsprangen auch hier die vortheilhaftesten Gelegenheiten, ungewohnte Ansprüche mit ungewohnter Kraft geltend zu machen, indem es den Triumph seiner Sache an den Triumph der Zucht, der Ordnung, der Sittlichkeit zu knüpfen wußte.

Zucht und Ordnung aber in ihrem eigenen Innern aufrecht zu halten, war für die gesammte Geistlichkeit eine um so dringendere Aufgabe, je gebieterischer sie sich nach außen zur Vertretung von Zucht und Ordnung berufen fand; und sie war dieß nicht bloß, soweit es sich darum handelte, den eigentlichen Kirchengeboten unter den Laien Anerkennung und Gehorsam zu verschaffen, sondern fast ebensosehr, wo es im Staatswesen jener Zeit auf Erhaltung eines geregelten Friedenszustandes ankam. Denn je inniger überall kirchliche und staatliche Ordnung mit einander verflochten waren, desto mehr bedurften sie einander gegenseitig; und gerade an den weltlichsten Beziehungen der Geistlichkeit trat für sie das Bedürfniß wohlgeordneter, weltlicher Verhältnisse, trat aber eben deßhalb zugleich der Zwiespalt zwischen ihr und der weltlichen Aristokratie am

augenscheinlichsten zu Tage. Der große Güterbesitz und die Waffenmacht des Klerus, wie unentbehrlich auch für die Behauptung seiner Stellung, konnte doch begreiflicherweise immer einem Stande, den seine Pflicht so weit von jeder persönlichen Betheiligung an kriegerischen Beschäftigungen hinwegwies, keine derartige Kampfrüstigkeit verleihen, daß er in das Schwert sein volles Vertrauen hätte setzen und, nur auf dieses gestützt, den weltlichen Großen wahrhaft das Gegengewicht hätte halten mögen. Immer und allenthalben sah er dagegen durch eben jene Dinge die heftigsten Angriffe auf sich gezogen; und nach dem Maaße, nach dem die Verwirrung im Reiche wuchs, steigerte sich auch die Menge und die Gefährlichkeit dieser Angriffe. In allen herkömmlichen Ehrenbezeigungen, in allen Angelegenheiten officiellen Ranges räumten die Männer des Kriegs neidlos den Männern der Kirche den Vortritt ein; willig ließen sie es selbst geschehen, daß über die wichtigsten Reichsangelegenheiten der Form nach oft von den Synoden allein der endgültige Beschluß gefaßt wurde; auf die schönen und weitgedehnten Ländereien der Geistlichkeit dagegen warfen sie von Altersher die mißgünstigsten Blicke. Das einzige Recht in ihrem bewaffneten Arme erkennend[1]), sahen sie nur mit höchstem Widerwillen das Besitzrecht des Klerus über so herrliche Theile des Reichsbodens verbreitet. Nicht selten griffen sie mit offener Gewalt zu und nahmen sich von der Habe der Heiligen, was sie zu erlangen und zu behaupten vermochten. Solchen Räubereien entgegenzutreten, fehlte es in unruhigen Zeiten auch den Königen an Macht; das Schlimmste aber war, daß die Könige zum guten Theile sogar Mitschuldige ihrer Großen wurden, daß sie selbst, nur in minder roher Form, den Anstoß gaben und den Haß auf sich luden. Denn zur Herbeiziehung tüchtiger Krieger, zur Befriedigung mächtiger Männer hatten sie sich schon längst nicht auf ihre Kammergüter

---

[1]) Non tibi sit curae, rex, so läßt Hincmar die Krieger Karls des K. über die Geistlichen sprechen, quae tibi referunt illi fellones atque ignobiles; hoc fac quod tibi dicimus, quoniam cum nostris et non cum istorum parentibus tenuerunt parentes tui regnum. Admonit. ad Ludov. reg. Hincm. op. tom. II, p. 142.

beschränkt. Die Verfügungsfreiheit, welche sie sich über das kirchliche Besitzthum beilegten, wurde unaufhörlich von ihren weltlichen Vasallen und zu deren Gunsten in Anspruch genommen. Eine Menge bischöflicher und klösterlicher Güter fiel durch königliche Verleihung in die Hände von Günstlingen oder ungestümen Forderern; und die Geistlichkeit mußte sich noch glücklich schätzen, wenn zum mindesten die Dienste und Abgaben, die von solchen Besitzern kirchlicher Beneficien einverlangt wurden, mit einiger Regelmäßigkeit einliefen. Ja, ein Glück wäre es zu nennen gewesen, wenn König und Große in ihren Anmaaßungen nicht noch weiter gegangen wären. Aber an dem Besitze einzelner Grundstücke ließ sich die Habsucht der mächtigen Krieger nicht genügen; als wollten sie sich unter die Mitglieder des heiligen Standes selbst eindrängen, strebten sie nach Plätzen, welche in der Gewalt eines Laien ihres Sinnes und ihrer Bestimmung völlig verlustig gingen. Zwar die erzbischöflichen und bischöflichen Würden standen jetzt zu erhaben da und bildeten zu wichtige Knotenpunkte in dem Netze der allgemeinen Kirchenverwaltung, als daß der Nicht-Geistliche seinen Blick auch zu ihnen zu erheben gewagt hätte; anderer Natur dagegen und deshalb ihm zugänglicher waren die Stellen der Aebte in den zahlreichen, allenthalben verstreuten Klöstern. Während an Reichthum und weltlicher Macht mehrere von ihnen den angesehensten Bischofstühlen gleichkamen, konnten hier die geistlichen Functionen leichter von dem Träger des Titels, von dem Nutznießer des klösterlichen Grundbesitzes an niedere Stellvertreter überlassen werden. Die bedeutendsten Klöster, berühmt durch den Namen ihrer Heiligen, durch die Zahl ihrer Mönche, durch den Flor der mit ihnen verbundenen Bildungsanstalten, mußten sich an das Schicksal gewöhnen, von der sündigen Freigebigkeit des Königs einem kriegerischen Großen nach dem andern zur Stillung seiner Habsucht in die Hände geliefert zu werden. Welche Behandlung dann den kirchlichen Interessen dieser Stiftungen widerfuhr, welche Wirthschaft mit ihren Einkünften getrieben wurde, kann man sich leicht denken; nicht minder leicht aber auch, welchen Eindruck solcher Unfug auf die Gemüther der Verletzten machte. Mochten sie nur ihren persönlichen Schaden empfinden oder den Eintrag ins Auge

fassen, den die Ehre Gottes und das Heil der Kirche erlitt, — die bittersten Klagen, die grimmigsten Verwünschungen stiegen ohne Aufhören gegen die frechen Eindringlinge empor. Schon öfters war die Abstellung des Mißbrauchs versprocheu worden; wirklich erfolgt war sie niemals; und als in der zweiten Hälfte von Ludwig des Frommen Regierung die Zwistigkeiten des Königshauses ausbrachen, als man von den verschiedenen Seiten her Alles aufbot, kräftige Arme für sich zu gewinnen — da kam natürlicherweise auch jener Uebelstand wieder zur vollen Stärke — da wurden immer öfter nicht bloß einzelne Kirchengrundstücke tapferen Anhängern verliehen, sondern auch ganze Klöster sogenannten Laienäbten preisgegeben[1]). Keine Synode ging aus einander, ohne dringende Beschwerden über den Gräuel erhoben zu haben; aber unerhört verhallten sie fast immer am Ohr des Königs.

Hätte freilich nicht die Schwäche der Könige, ihre Abhängigkeit von den weltlichen Großen sowie ihre Gewohnheit, sich selbst vor Allem als Genossen und Führer ihrer Krieger zu fühlen[2]), der wahrhaften Erledigung solcher Beschwerden im Wege gestanden, so hätte es gewiß nicht an Gründen gefehlt, den Wünschen und Rechten der Geistlichkeit eine bessere Beachtung zu schenken. Denn gegen eben jene Krieger, gegen ihre Anmaaßungen und Unabhängigkeitsbestrebungen nach Bundesgenossen zur Erhaltung seiner eigenen Freiheit zu suchen, war ja in der That für das Königthum die vollkommenste Ursache vorhanden; und wo hätte es dann das Gesuchte besser finden sollen als bei dem Klerus? Ein einziger Umstand hätte genügen müssen, diesem Stande in der angedeuteten Beziehung einen unschätzbaren Werth zu verleihen: während sich bei Vergabung weltlicher Aemter und Beneficien mehr und mehr die Ansprüche von Söhnen oder sonstigen Verwandten der letzten Inhaber

---

[1]) Ueber die Steigerung dieses Unwesens s. besonders Vit. Wal. Pertz scr. II, 550, oben.

[2]) Traten sie doch den Synoden selbst gegenüber ganz als Krieger auf und beschworen ihnen die Erfüllung ihrer Bitten: „in fide et dextra sua, per spatham suam". s. Hincm. extemp. admon. ad Car., Mansi tom. XVI, p. 782.

gebieterisch geltend machten, fiel hinsichtlich der geistlichen Würden jeder Gedanke an eigentliche Erblichkeit ganz von selbst hinweg, und der König hatte bei ihrer Besetzung nur sein Belieben und die Rücksichten, die seine jeweilige Lage erforderte, zu befragen. Sodann die Sinnesweise der besseren, ihrem Stande der That und Wahrheit nach angehörigen Geistlichen, die wir ja schon in so wichtigen Punkten als die natürlichen Gegner der übermüthigen Waffenaristokratie kennen lernten! Friede und Ordnung, war der unablässige Ruf der Kirchenversammlungen; Krieg und rohe Willkür dagegen der Weg, auf welchem die Macht der weltlichen Großen zur Gefährdung des Königthums höher und höher stieg. Nur von einer durchgreifenden Königsgewalt konnte der Klerus die Herstellung der gewünschten Ordnung auf weltlichem wie auf kirchlichem Gebiete erwarten; nur eine hochstehende Königsgewalt entsprach zugleich den Vorstellungen, welche Priester und Mönche den Quellen ihrer Bildung entnahmen und im Volke verbreiteten. Indem ihnen aus dem alten Testamente die Vorbilder der jüdischen Königsgeschichte, aus den Kirchenvätern die Verhältnisse der römischen Kaiserzeit entgegentraten, mischten sie auf wunderliche Weise die Anschauungen längstvergangener Jahrhunderte unter die Ideen germanischen Königthums und Seniorats; indem sie bald David oder Salomo, bald Constantin oder Theodosius den Frankenkönigen als Muster hinstellten, erschienen alle diese Muster nicht bloß mit reichen Tugenden, sondern auch mit ehrfurchtgebietender Hohheit und Machtfülle ausgestattet. Ja, in der Macht der Könige verehrte die Priestermacht auch sich selbst, sofern sie ja, wie in den jüdischen und römisch-christlichen Zeiten, auch jetzt wieder bei Verleihung der königlichen Würde eine bedeutende Rolle spielte. Nicht vergeblich sollte der Gekrönte die Krone aus den Händen der Bischöfe erhalten haben; derjenige, dessen Haupt sie mit dem heiligen Oele bestrichen, sollte nun auch eine Ehre und eine Gewalt genießen, wie sie dem Gesalbten des Herrn wirklich zukäme. Nur daß es dafür natürlich seine erste Pflicht war, den Rath, die Gebote und die Interessen derer zu beachten, denen er die Salbung verdankte; denn wo er diese aus den Augen setzte, da wußten auch die Priester recht wohl ein Wort davon zu sprechen, daß schon auf Erden sich

Richter für einen König finden könnten und dürften; und die glänzendsten Beispiele bot ihnen ja hierzu, sowie zu der Rolle, die sie bei einem derartigen Gerichte für sich selbst in Anspruch nahmen, die letztvergangene Zeit, die Geschichte Ludwig des Frommen und seiner Söhne in keiner geringen Anzahl dar.

Wie in so vielen sonstigen Beziehungen, so auch hier, trugen sich die Geistlichen mit Erinnerungen aus einer untergegangenen Ordnung der Dinge, aus welcher der größte Theil ihrer inneren Verfassung, und selbst noch Manches in ihren äußeren Rechtsverhältnissen, aus welcher ihre Standes-Bildung und ihre Standes-Sprache herrührte, und befanden sich mit diesen Erinnerungen einer anderen, wildbewegten Welt gegenüber. Theils aber waren von den Einflüssen dieser Welt auch sie selbst keineswegs unberührt geblieben; theils halfen auch sie durch ihre unablässige Bemühung, sich dieser Welt gegenüber in möglichster Freiheit und Macht aufrecht zu erhalten, einer Umwandlung derselben in einem Sinne, wie sie ihren eigenen Wünschen gemäß gewesen wäre, die größten Schwierigkeiten bereiten. Denn indem sie, von diesem Bemühen erfüllt, fort und fort Ausnahmestellungen für sich und für ihren Besitz nachtrachteten, trafen ihre Bestrebungen in den Resultaten vielfach mit den, auf ganz anderen Boden wurzelnden Bestrebungen der weltlichen Großen zusammen und wurden, wie diese, zu gewaltigen Hindernissen für die allgemeine Herbeiführung oder Festhaltung eines geregelteren Zustandes; und um der Erhöhung der königlichen Autorität, von welcher allein in damaliger Zeit die Herstellung eines solchen Zustandes zu erwarten war, ihre ganze Kraft widmen zu können, hätten sie andere Könige vor sich haben, hätten sie nicht durch ihre eigensten Pflichten und Ansprüche sich oft genöthigt finden müssen, im entschiedenen Widerspruch gegen die Träger der Königswürde mit den wildesten und unbändigsten der mächtigen Laien Hand in Hand zu gehen.

## Zweites Kapitel.

Haben wir nun hiemit die Gestaltung des fränkischen Staats- und Kirchenthumes im Allgemeinen betrachtet, so ergiebt sich doch schon aus der Verschiedenheit der Zeiten, in welchen sich dieselbe über die einzelnen Bestandtheile des Frankenreiches verbreitet hatte, daß sie keineswegs allenthalben bis zu dem nämlichen Punkte ausgebildet sein konnte, daß vielmehr das bisher Gesagte von dem Einen jener Theile in höherem, von dem anderen nur im geringerem Grade gelten und für volksthümliche oder landschaftliche Unterschiede noch einen ziemlichen Spielraum offen lassen mußte.

Am deutlichsten ausgeprägt fand sich die Gestaltung in dem Lande, in welchem sich vorzugsweise die verschiedenen Elemente derselben zusammengefunden und gemischt hatten, und unter den drei, aus der Verduner Theilung hervorgegangenen Königthümern hatte vor den anderen dasjenige, welches fast nur aus Theilen dieses Landes zusammengesetzt war, die ganzen Folgen der geschilderten Verhältnisse zu empfinden. Als westfränkischer König wurde Karl (der Kahle), der Sohn Ludwig des Frommen und seiner zweiten Gemahlin Judith, zum Herrn über das alte Gallien mit Ausschluß eines breiten, östlichen Randes, dagegen mit Hinzufügung der Lande zwischen den Pyrenäen und dem Ebro, eingesetzt. Die Schelde, der Ardennerwald, die Saone und eine im Westen der Rhone hinlaufende Gränzlinie trennte nach Osten hin sein Gebiet von dem Antheile Lothars. Der ganze Boden, den dieses Gebiet umfaßte, war ehemals römisches Land gewesen und wurde mit wenigen Ausnahmen durch Menschen bewohnt, in deren verschiedenartigen Sprachenmischungen das Lateinische den vorherrschenden Bestand-

theil bildete. Die nordspanische Landschaft und das daranstoßende, längs der gallischen Südküste sich hindehnende Septimanien hatten erst Pipin und Karl der Große als Siegespreis über die Bezwinger der Westgothen, über die mahomedanischen Araber, davongetragen; alles andere Land aber, welches dem jungen Karl zugewiesen wurde, hatte seit den Zeiten Chlodwigs und seiner ersten Nachfolger zum fränkischen Reiche gehört. Nur Eine Landschaft, die Bretagne, war hier durch besondere Umstände der Gesammtentwickelung des fränkischen Staatswesens ziemlich fremd geblieben; die ganze Masse des Uebrigen dagegen war aufs tiefste in diese Entwickelung verflochten und von dem, was im Gefolge derselben gekommen, ergriffen worden. Die Verbreitung von Seniorat und Vasallenthum in den höheren, von knechtischen Abhängigkeitsverhältnissen in den niederen Volksschichten, — die Macht und das wilde Treiben einer zügellosen Kriegeraristokratie, ihr gegenüber der Reichthum, die Gelehrsamkeit und das feste Zusammenhalten der Geistlichkeit traten hier am deutlichsten hervor [1]). Hier sah man im Heere fast nur noch Ritter mit ihren Knechten [2]); hier war das Forterben des Beneficium

---

[1]) So sehr sich allerdings Karl d. K. in mancher Hinsicht für Wissenschaft, geistliche Anstalten u. dergl. beeifert zeigte, so hat man doch gewiß oft zuviel von der Gelehrsamkeit und dem kirchlichen Sinne, der seinen Klerus auszeichnete, auf Rechnung seiner persönlichen Wirksamkeit geschrieben. Schon vor ihm hatte Gallien die meisten der Geistlichen geliefert, oder doch gebildet, die sich in jenen Beziehungen hervorthaten. Was seine persönlichen Bemühungen allein hätten thun können, das wäre sicherlich fruchtlos gewesen gegen die gänzliche Zerrüttung, in die seine Herrschaft durch seine Schwäche und andere unglückliche Verhältnisse gerieth.

[2]) s. die epist. Hincm. ad Car. Calv. Bouqu. VII, p. 523. Hincmar kennt hier im Heere nur equites und cocciones — was nicht Reiter sind, ist ihm Troß. Primo pedites quidem, deinde equis evecti more nostrorum, sagen die Mir. St. Bened. Cassin. Bouqu. VII, p. 360. Des gemeinen Heerbanns scheint sich Karl d. K. in den vielen, von ihm auf uns gekommenen Capitularien nur Einmal zu erinnern — Capit. Pist. ann. 864, Pertz leg. tom. I, p. 494 seq., 26 u. 27 —, und gerade hier sieht man, wie es herging. Der Dienst vom Beneficium war so völlig vor dem vom freien Eigenthum in den Vordergrund getreten, daß man an eine Verpflichtung, vom Letzteren zu dienen, gegen Ende von Karls d. K. Regierung fast nur noch da gedacht zu haben scheint, wo es eigentliche Landesvertheidigung galt — s. conv. Caris. ann. 877, Pertz leg. tom. I, p. 539, 10.

vom Vasallen auf den kampfestüchtigen Sohn schon in solchem Grade eine Regel geworden[1]), daß man die Nichtachtung derselben als Verletzung eines gesetzlichen Anspruchs betrachten zu dürfen glaubte. Hatten solche Einflüsse schon längst die altgermanische Freiheit ihrer Lebenskraft beraubt, so hatten auch die Ereignisse der letzten Zeit, sofern sie zur Verdrängung dieser Freiheit geeignet waren, gerade in Gallien sich am stärksten und empfindlichsten geltend machen müssen. Gallien war vorzüglich der Schauplatz der inneren Kriege gewesen, von denen das Frankenreich unter Ludwig des Fr. Herrschaft und während der drei, seinem Tode folgenden Jahre heimgesucht wurde. Und nicht allein der vorzüglichste Schauplatz derselben war es gewesen, sondern kein anderes Land hatte sich so lebhaft an ihnen betheiligt, keines war so tief in seinem Inneren durch die Parteiungen aufgewühlt und zerrissen worden. Was wir als die unausbleiblichen Folgen dieser inneren Kriege erkannten — Auflösung der Ordnung und Erhitzung der Gemüther in allerlei Hader, anwachsende Macht und Gewaltthätigkeit der Vasallen, Noth und Mangel der drückendsten Art — für das Alles bot Gallien das schrecklichste Beispiel dar. Laut und öffentlich klagte man, gleichwie eine vorübergezogene Windsbraut mannigfaches Gewölk am Himmel zurückzulassen pflege, so sei aus den beendeten Kriegsstürmen allenthalben in Geistlichkeit und Weltlichkeit so reichlicher Zündstoff für neuen Zwist hinterblieben, daß es sich recht offen an den Tag lege, wie sehr man der göttlichen Gnade bedürfe zur Heilung der allgemeinen Krankheit, zur Rettung aus der allgemeinen Verblendung gegen die eigene Sünde und Verderbniß[2]). Die Krieger des westfränkischen Königs schildert uns ein Zeitgenosse[3]) als Men-

---

[1]) Zu verweisen ist hier nicht bloß auf die bekannte Stelle des conv. Car. v. 877, Pertz leg. tom. I, p. 539, 9, sondern auch auf die, aus den 60er Jahren herrührenden Stellen in Hincmari Quatern. ad Car. reg. op. t. II, p. 317, 324 (Mans. XVI, p. 755, 766).

[2]) Conv. Colon. Pertz leg. tom. I, p. 376.

[3]) Mir. St. Germ. Autissidor. Bouqu. VII, 355; man sieht es der Stelle wohl an, daß der Schriftsteller in ihr eine allgemeine Klage über die Krieger seines Königs ausstößt; auch waren ja fast alle an dem Aufruhr betheiligt, von welchem er spricht.

schen, „deren Geist keine Ruhe dulde, als Menschen, die in fürchterlicher Raserei und thierischer Begierde Alles, auch das Gräßlichste zu wagen im Stande seien, als ein Geschlecht von Menschen, welches sich ohne alle Ursache in Mord und tolles Treiben hineinzustürzen liebe", und ihre Bestätigung erhielt diese Schilderung in vollem Maaße aus den alltäglichen Vorfällen des Lebens. Während diese Leute selbst ihr Vieh im Ueberflusse leben ließen, war für die übrigen Bewohner des Landes im Jahre 843 die Noth so hoch gestiegen, daß Erde, mit wenigem Mehle vermischt, ihnen als Brod diente; zwei Jahre später raffte die Hungerplage Tausende von Menschen hinweg und während des folgenden Winters zogen die Wölfe hie und da in Schaaren von Hunderten durch die verödeten Gegenden[1]).

Der Lage des Landes kam an Traurigkeit die Lage des Königs gleich, der es in Zukunft beherrschen sollte. Bis zu welchem Punkte seine Hilfsquellen beim Antritte der Herrschaft erschöpft waren, das gab sich nur allzuschreiend durch die Natur der aushelfenden Mittel kund, zu denen er griff. Der Geistliche, welcher kurze Zeit nach der Reichstheilung den erzbischöflichen Stuhl von Rheims bestieg, fand mehrere herrenlose Jahre seines Sitzes benutzt, um auch dieser Kirche, der angesehensten und gewaltigsten von Karls ganzem Gebiete, den Genuß ihrer Güter zum Besten königlicher Vasallen zu entziehen[2]). Und schwerere Klage noch, als er, hatte Karls Mutter Judith erheben dürfen, da ihr die Rücksichtslosigkeit oder die Bedürftigkeit des Sohnes Alles, was sie für ihn gelitten und gesündigt, mit Undank lohnte. Kurze Zeit, bevor sie, noch im Jahre des Verduner Vertrages, aus dem Leben ging, war sie von dem westfränkischen Könige ihrer ganzen Habe beraubt worden[3]). Ihr Einfluß, einst am Hofe des Gatten so allmächtig, hatte sich nach dessen Tode nur noch kurze Zeit behaupten können. An ihre Stelle waren Männer ge-

---

[1]) Ann. Bertin.

[2]) s. Mir. St. Remig. Bouqu. VII, 345; im Jahre 845 gab Karl die Güter zurück s. Bouqu. VIII, 478.

[3]) Ann. Xanth. s. ao. 843.

treten, die nicht bloß in der Gunst des Königs das Mittel zu eigener Herrschaft erblickten, Männer, deren Freundschaft vielmehr Karl auch seinerseits sich sorgfältig erhalten zu müssen glaubte, wenn seine Herrscher-Gewalt nicht den größten Gefahren ausgesetzt sein sollte. Denn eine solche Fügsamkeit gegen einzelne Große dem westfränkischen Könige zur Nothwendigkeit zu machen, mußte sich zu allen sonstigen Mißverhältnissen, unter denen sein Gebiet mehr als die seiner Brüder zu leiden hatte, noch ein anderer, ihm für seine Person ganz eigenthümlicher Uebelstand gesellen. Karl war nicht, gleich seinen beiden Brüdern, schon zu des Vaters Lebzeiten in dauerndem Besitze irgend eines Reichstheils gewesen, in welchem sich seine Macht hätte befestigen, welcher ihm jetzt als Halt- und Stützpunkt hätte dienen können. Indeß Lothar seit zwanzig Jahren durch alle Verwirrungen hindurch Herr von Italien, Ludwig Herr des Baierlandes gewesen und geblieben war, hatte der alte Kaiser gegen den jungen Karl über den vielen unsteten Entwürfen, welche die Zukunft desselben so glänzend als möglich ausstatten sollten, dieses wichtige Mittel zur Sicherung seiner Zukunft verabsäumt. Keine von den verschiedenen Völkerschaften war, schon bevor Ludwig der Fromme gestorben, durch die Gewohnheit langer Jahre an die Person des jungen Erben geknüpft worden. Desto natürlicher war es, daß man seine Sache an die Geneigtheit und die Macht einzelner Männer zu knüpfen gesucht, eben dadurch aber auch in die engste Abhängigkeit von Einzelnen gebracht hatte.

Allen diesen Männern voran stand Graf Adelard. Als Ludwig der Fromme, alternd und um die Zukunft besorgt, Güter und Schätze verschwendet hatte, damit die Beschenkten, die Beliehenen dem zärtlich geliebten Karl eine zuverlässige Stütze böten, da war es Adelard gewesen, von dessen Rathe sich seine Freigebigkeit hatte leiten lassen, von dessen Ansehen und gutem Willen er sich die sorgsame Aufrechthaltung des Angeordneten versprochen hatte [1]). Nach dem Brauche der Zeit pflegte sich ein solcher Einfluß nicht in das Dunkel des Geheimnisses zu hüllen; oft genug erkannten ihn die Schenkungs-

[1]) s. Funk Gesch. Ludwig des Fr. S. 220.

urkunden ausschließlich an¹), ebenso dadurch den erfolgreichen Fürsprecher und wieder den Beschenkten zu einem Gewährsmanne hin, auf dessen Schutz sein Besitz jedem Fremden gegenüber, ja vielleicht gegen eine vorübergehende Ungnade des Königs selbst, zu rechnen habe. Je engere Bande nun solchen Urkunden den Empfänger der Wohlthat mit ihrem Veranlasser zusammenschnüren, desto größere Vortheile konnten natürlich einem Manne, wie Adelard, für die eigene Macht und Geltung aus jener Rolle erwachsen. Hatte Karls Erhebung den Zweck jener Schenkungen und jenes, dem Adelard eingeräumten Einflusses gebildet, so war derselbe nun erreicht; schon aber war dem Könige auch das Gefährliche des angewendeten Mittels klar geworden. Sein Vetter Nithard, in seinem Auftrage die zu Verdun beendeten Kämpfe beschreibend, sagte es ihm geradezu, es habe unter den Wirren des Bruderkrieges bei Adelard gestanden, die Menge der westfränkischen Krieger nach der einen oder der andern Seite hinüberzulenken. Unfähig, sich einer solchen Gewalt zu entziehen, hatte Karl eine möglichst enge Verbindung mit derselben für rathsam gehalten. Irmingard, Adelards Schwestertochter, war im December 842 sein Weib geworden. Ein neuer Zuwachs an Macht entsprang begreiflicherweise hieraus für den Oheim der neuen Königin, und Karls verzogenes, schwächliches Gemüth mußte durch das Gefühl solcher Abhängigkeit noch vollends der Thatkraft beraubt werden, deren er so sehr bedurft hätte, um ehrenvoll den überall drohenden Gefahren die Spitze zu bieten.

Wie schwer das Gefühl dieser Gefahren und das Bewußtsein der allgemeinen Zerrüttung auf den Menschen lastete, das verrieth sich durch die Verkündigungen und Ermahnungen, welche man auf den ersten, großen Versammlungen Karls und seiner Getreuen zu hören bekam. Ueberall war von der bittern Trübsal der Vergangen-

¹) Daß wir übrigens gerade Adelards Namen in keiner von Ludwigs des Fr. Urkunden erwähnt finden, darf uns an seiner Rolle nicht irre machen. Man begreift leicht, daß Schenkungen, wie diejenigen, auf die sich Adelards Einfluß bezog, hauptsächlich Laien, tapfere und mächtige Krieger betroffen haben werden. Auf uns gekommen sind aber fast nur solche Urkunden, welche Kirchen und Klöster angehen.

heit, von dem allenthalben herrschenden Hader und Zwiste die Rede; dem Elende abzuhelfen, müsse man sich fest verbrüdern; und alle ausgetauschten Erklärungen hatten das Gepräge eines innigen Bündnisses zwischen sämmtlichen Zusammengekommenen, gestützt auf die nachdrücklichsten Verheißungen, gegenseitg die Rechte eines Jeden mit gewissenhafter Sorgfalt zu achten. Fast bittweise forderte der König seine Untergebenen auf, in so trüben Zeiten nicht von ihm zu lassen, und versprach ihnen dafür alles Schöne und Gute; mehr als der erste Mitverbündete und Genosse, denn als der Beherrscher seiner mächtigen Krieger erscheinend, setzte er gewissermaaßen hier die Rolle fort, welche von den Königen überhaupt bei den letzten Friedens-Versammlungen und Berathungen gespielt worden war.

Noch weit schlimmer aber, als die Haltung, die er seinen anwesenden Vasallen gegenüber beobachten mußte, war zunächst die Abwesenheit einer großen Anzahl, die er auf diesen Versammlungen zu beklagen hatte. Denn nicht alle ihm überwiesenen Lande hatten sich sofort den Bestimmungen des Verduner Vertrages unterworfen. Gefügt hatte sich, was von den Sitzen der Burgunder auf Karls Gebiet gefallen war — die Gegenden zwischen der Saone auf der einen, der oberen Seine und Loire auf der anderen Seite, welche nachmals das Herzogthum Burgund ausmachten; gefügt hatte sich ferner Karls Antheil an dem ehemaligen Austrasien, die Champagne mit den Gauen von Rheims und von Cambray. Auch das ehemalige[1]) Neustrien — Flandern und alles zwischen Austrasien und der Bretagne gelegene Land im Norden der Loire, der wesentlichste Theil von Karls ganzer Herrschaft — wurde nur im äußersten Westen durch die Bretonen und einheimische Aufrührer unsicher gemacht. Dagegen hatten die Aquitanier noch in den letzten Lebensjahren Ludwigs des Frommen den Beweis gegeben, daß der alte Widerwille gegen die Frankenherrschaft bei ihnen keineswegs erloschen war, und ihr damals begonnener Widerstand trat auch jetzt noch den Ansprüchen Karls feindlich entgegen. Von Aquitanien und dem angränzenden

---

[1]) Das ehemalige — denn zu Karls Zeiten selbst begriff man unter Neustrien gewöhnlich nur das Land im Westen der Seine.

Septimanien aus hatte sich einst die westgothische Macht über das südwestliche Europa verbreitet. Durch Chlodwig waren aus dem herrlichen Lande die Westgothen vertrieben, war das Land der fränkischen Herrschaft beigefügt worden, hatte aber späterhin, einem Nebenzweige des Merowingischen Königshauses untergeben, sich als einen ziemlich selbstständigen Reichstheil fühlen lernen. Ohnedieß mochte zu einem solchen Gefühle eine Bevölkerung hinneigen, deren Wohnsitze nach Verjagung der Westgothen nicht in gleichem Maaße, als die nördlicheren und östlicheren Gegenden, fortdauernden Einwanderungen germanischer Krieger und Ansiedler ausgesetzt gewesen waren, eine Bevölkerung, deren Blut und deren römische Bildung daher keine so starke germanische Beimischung erlitten hatte, eine Bevölkerung, in deren Himmelsstriche schon an und für sich Eigenthümliches genug lag, um auch auf Ausbildung eines eigenthümlichen Charakters in den Menschen hinzuwirken. Der Kampf wider die Hausmaier hatte diesen Geist am deutlichsten offenbart und zum Hasse gegen die fränkische Herrschaft gesteigert. Manche Regungen desselben waren unter den ersten Karolingerkönigen zu verspüren gewesen; ein offener, noch nicht unterdrückter Ausbruch aber war erfolgt, als mit Pipin, dem dritten unter Ludwig des Frommen Söhnen, der Mann gestorben war, an dem bis dahin die Aquitanier ihren besonderen Unterkönig besessen hatten. Karl der Kahle — so hatte es damals der zärtliche Vater gewollt — sollte an des Bruders Stelle treten, mit dem Besitze Aquitaniens aber den der meisten übrigen Landschaften Galliens vereinigen. Dem widerstrebte der größte Theil unter den Mächtigen des Landes und Pipins gleichnamiger Sohn war von ihnen als König ausgerufen worden. Gegen Karl an Lothar eine Stütze suchend, hatte der junge Pipin nach seines Großvaters Tode den ältesten unter den drei Oheimen als Oberherrn des ganzen Frankenreiches anerkannt, eine Anerkennung, die dem Kaiser in mancher Gegend Aquitaniens selbst dann noch zu Theil ward, als er zu Verdun die Sache seines Schützlings bereits preisgegeben hatte[1]). Nun war es wohl früherhin für Karl

[1]) s. Hist. d. Languod. par deux rel. Bened., tom. I, pr. p. 94.

den Gr. möglich gewesen, jenem auf Trennung gerichteten Sinne des Volkes schmeichelnd, zugleich durch ein besonderes Band die Widerspenstigen an sich zu fesseln; er, wie nachher Ludwig der Fr., hatte ihnen in dem Einen seiner Söhne einen eigenen Fürsten, in der Bekämpfung der nahen Saracenen ein eigenes, nur selten durch anderweite Feldzüge unterbrochenes Geschäft gegeben. Wie mochte aber jetzt Karl der K. gutwillig ein Dritttheil seines ganzen Gebietes auf solche Weise in den Händen eines feindselig gesinnten Neffen lassen? Schnitt ihn doch Aquitanien, indem es nach Westen an das Meer, nach Osten an Lothars Herrschaft stieß, von einem anderen wichtigen Theile seines Besitzthums, von Septimanien und der spanischen Mark, völlig ab! Freilich war er dieser letzteren Landschaften, zumal im Anfange seiner Regierung, auch aus anderen Ursachen durchaus nicht sicher. Beide befanden sich in den Händen eines zweideutigen Großen, und die spanische Mark hatte an den Saracenen des cordovischen Chalifats eine gefährliche Nachbarschaft, an dem Gebirgsvolke der Basken einen Heerd der Unruhe in ihrem eigenen Innern. Auf beiden Abhängen der westlichen Pyrenäen, nordwärts nach Gallien, südwärts nach Spanien hinein, saßen diese Basken, unvermischte Nachkommen von Spaniens und Aquitaniens ursprünglichen Einwohnern iberischen Stammes, deren Sprache sie weder früher mit der lateinischen, noch jetzt mit einer der spätergebildeten Nachbarsprachen vertauscht hatten. Ihr hartnäckiger Unabhängigkeitssinn hatte schon oft den Merowingischen wie den Karolingischen Königen zu schaffen gemacht und manchem Aufstande der Aquitanier gegen die Franken Unterstützung und Rückenhalt geboten.

Zu noch größerer Belästigung der fränkischen Herrschaft aber, als in den Thälern der Pyrenäen diese Reste des iberischen Stammes, erhielt sich in dem nordwestlichen Theile von Karls Gebiete, in der Bretagne, ein Ueberbleibsel alt-keltischen Volksthums bei seiner ursprünglichen Sitte und Sprache fort. Gedrängt durch die angelsächsischen Eroberer, hatten sich vor Jahrhunderten große Schaaren von den keltischen Bewohnern der britannischen Insel nach Armorica geflüchtet; ihrer Einwanderung verdankte das Land seinen jetzigen

Namen und wohl auch die Kraft, womit sein besonderes Wesen, wie es früher durch römische Bildung und Sprache nicht aufgelöst worden war, so auch dem Schwerte der Germanen kräftigen Widerstand leistete. Begünstigt durch die Gebirge und Sümpfe, welche die schmale Halbinsel nach der Landseite deckten, waren die Bretonen in mancher Empörung gegen die Frankenmacht von langandauerndem Glücke begleitet gewesen. Ihre Abhängigkeit ähnelte an Ungewißheit und Unstätigkeit derjenigen, welcher im fernen Osten die slawischen Stämme an den deutschen Marken unterlagen. Das verwilderte Volk, gewöhnlich Einem Oberfürsten gehorchend, stand immer bereit, auf seinen leichten Rossen der Nachbargegend Verheerung, mit seinen wohltreffenden Wurfspießen den fränkischen Kriegern den Tod zu bringen, und sogleich die ersten Jahre von Karls Regierungszeit wurden mit den bittersten Erfahrungen über die Gefährlichkeit dieses Feindes erfüllt [1]).

Und doch wäre ein festes und einiges Zusammenhalten des ganzen Gallien niemals nöthiger gewesen, als eben jetzt; eben jetzt galt es, mit geordneten Kräften, mit immer bereiter Aufmerksamkeit einem gemeinsamen Feinde zu begegnen, welcher in der inneren Verwirrung des Landes die Hauptquelle seiner Erfolge fand. Leichte Fahrzeuge, gleich geschickt, um durch den Wind, wie durch das Ruder getrieben zu werden, trugen die kühnen, den Germanen stammverwandten Schaaren aus dem fernen Norden, wo noch Thor und Odin der alten Verehrung genossen, wo noch der freie Bauer, den Königen und Königsmannen gegenüber, auf sein Recht und seine Stärke zu pochen wagte. Freudig folgte von dort eine zahlreiche Jugend, durch die vielfältigsten Leibesübungen zu jeder Kampfart bereitet, durch Thatenlust und die Armuth des eigenen Landes getrieben, irgend einem edlen Manne, etwa einem Königssohne, hinaus aufs Meer, um an beglückteren Gestaden reiche Beute und

---

[1]) Bezeichnend für die bretonische Kriegsweise ist, wie dieselbe von Regino, dem für die Kenntniß der bretonischen Verhältnisse und Ereignisse offenbar besonders ergiebige Quellen zu Gebote standen, mit der Kampfart der Ungarn verglichen wird; s. Reg. a. ann. 889.

Befriedigung ihrer wilden Ruhmbegierde zu finden. Die Eroberung des Sachsenlandes durch Karl den Gr. hatte das Frankenreich mit der Heimath dieser gefährlichen Feinde, mit den scandinavischen Inseln und Halbinseln, in nähere Berührung gebracht. Von fränkischer Seite strebten seitdem eifrige Glaubensboten auch die Dänen und Schweden in den Bereich der abendländischeu Christenheit hineinzuziehen, wurden aber in ihren Unternehmungen nur durch kärgliche, immer rasch wieder eingebüßte Erfolge belohnt. Ganz anders lächelte dagegen das Glück den nordischen Kriegern auf den räuberischen Südfahrten, mit denen sie diese friedlichen Eroberungsversuche vergalten. Daß unter Karl dem Gr. eine strenge Küstenbewachung ihre Einbrüche zurückwies, hatte nur einen Aufschub des Unheils zur Folge gehabt; Ludwig des Frommen Schwäche ließ die Kraft des Reiches inneren Spaltungen zum Raube werden, und immer besseren Gefallen lernten die Normannen an den Zügen wider die unbeschützten Gegenden finden. Walland vorzüglich — so hießen ihnen die Länder vom Ausflusse des Rheins bis zu den Pyrenäen — bot in seinen weitgedehnten Meeresufern und großen Flüssen treffliche Gelegenheit, in seinen reichen Städten und Kirchen vielfache Lockung zum Angriffe dar. Unerwartet erschienen sie, am liebsten bei der Mündung bedeutender Ströme; dort wurde wohl ein gutgelegener Platz befestigt, daß er ihnen eine Zuflucht, ihrer Beute ein Sammelpunkt wäre. Dann fuhren sie hinein in das Land, stiegen aus, plünderten und brannten auf das Entsetzlichste. Gern schlichen sie unentdeckt, durch Wälder, heran bis zu einem Kloster, einer Stadt, deren Beschützer vielleicht eben, von einer ihrer unaufhörlichen Listen getäuscht, ausgezogen waren, sie in anderer Richtung aufzusuchen. Schnell, wie sie gekommen, waren sie wieder hinweg zu ihren Schiffen; sie mit Nachdruck zu verfolgen, hätte es einer tüchtigen Wassermacht bedurft, und an diese war bei den Franken seit Karls des Gr. Tagen trotz aller Versuche nicht viel zu denken. Doch auch zu Lande wußten die Seeräuber, wenn es galt, wacker Stand zu halten; ja während der letzten Zeit waren sie in solcher Menge erschienen, daß sie förmliche Schlachten liefern und sich tief ins Innere wagen durften. Leicht gewöhnte sich ihr abge-

härteter Körper, ihr auf Seefahrten geübter Geist an Alles; erbeutete Pferde trugen bald tüchtige Reiter auf dem Rücken; an den großen Städten bildete sich schnell die Belagerungskunst der Normannen. Was vermochten gegen solche Feinde die mühsam zusammengebrachten Schaaren königlicher Vasallen inmitten einer Bevölkerung, deren großer Masse theils jede Waffenführung rechtlich verboten, theils der geregelte Kriegsdienst durch Ungewohnheit fremd geworden war? Verzweiflung an der Möglichkeit einer Gegenwehr, wohl auch Mißvergnügen über heimischen Druck oder Furcht vor der Strafe für begangene Verbrechen führte den Normannen sogar aus den mißhandelten Landen selbst Helfershelfer zu, brachte Manche davon bis zur Abschwörung ihres Christenthums und Annahme des heidnischen Aberglaubens[1]). Erst kürzlich hatte zwar der tapfere Widerstand von Tours gezeigt, daß kräftiger Wille und feste Einigkeit sich allerdings noch Rettung versprechen durfte[2]); wären aber nur nicht gerade diese Bedingungen einer glücklichen Abwehr jetzt in Karls des Kahlen Herrschaft am wenigsten zu finden gewesen!

---

Fast alle den jungen König bedrohende Uebel vereinigten sich, noch während die Großen zu Verdun über die Theilung beriethen, um den trostlosen Zustand seiner künftigen Herrschaft in das deutlichste Licht zu stellen und einen Theil derselben zum Schauplatz der entsetzlichsten Gräuel zu machen. Die Grafschaft der Bretonischen Mark und des angränzenden Poitou hatte der Tod des bisherigen Inhabers in der Schlacht von Fontenailles erledigt. Zu der Nachfolge empfahlen den Grafen Rainald von Herbauges die wichtigen Dienste, womit er schon zu Ludwig des Fr. Zeit, als ein Mitglied der Minderzahl unter Aquitaniens Großen, für die Sache des jungen Karl im südwestlichen Gallien thätig gewesen war[3]). Lambert da-

[1]) s. Agii Vabr. epist., bei Pertz scr. t. I, p. 444, in der Note.

[2]) Depping exped. d. Norm. p. 74 seq.

[3]) Astron. vit. Ludov. cap. 61. Arbatilicensis comes heißt er in dem chron. Aquit. s. ao 835 (Pertz scr. tom. II, p. 252).

gegen, einen anderen Bewerber, begünstigte weder ein gleich unzweideutiges Verhalten während der inneren Kriege[1]), noch konnte der Umstand, daß Erziehung und Umgebung ihm selbst zum halben Bretonen gemacht hatten, seinem Gesuch um die Hauptbollwerke des Reichs für Abwehr und Niederhaltung eben dieses Volkes förderlich sein. Hinlängliche Gründe lagen also vor, die Wahl des westfränkischen Königs auf den Grafen von Herbauges fallen zu lassen. Das Mißtrauen gegen den Nebenbuhler rechtfertigte sich aber leider nur insofern, als seine Zurückweisung eben die Uebel, die sie hatte verhüten sollen, schon über die nächste Zukunft herbeiführte. Rache und gewaltsame Erlangung des Abgeschlagenen suchend, begab sich der beleidigte Große in die Bretagne; er ging den Fürsten dieses Landes um Hülfe an und fand an ihm einen Genossen von den vortrefflichsten Eigenschaften für die Unterstützung seiner Plane. Zwar das bisherige Benehmen Nominoi's bot zu so schlimmen Erwartungen nur wenig Veranlassung dar; mit vollem Rechte schien vielmehr Ludwig der Fr. nach Dämpfung des letzten Bretonenaufstandes, diesen Mann, unter dem Titel eines fränkischen Sendboten, an die Spitze der Bezwungenen gestellt zu haben. Nicht bloß zu dem alten Kaiser war er seitdem fortwährend in den besten Verhältnissen geblieben, sondern hatte auch nach seinem Tode die Reichsverwirrung zu keinem offenen Aufruhr benutzt, hatte sogar den besonderen Aufforderungen Lothars durch keinen Angriff auf die benachbarten Anhänger Karls entsprochen[2]). Wo aber immer die Ursache dieses Betragens gesucht werden mag, gewiß lag sie nicht in der Friedlichkeit seiner Gesinnung; eher wohl in der richtigen Ueberlegung, ob

---

[1]) Nith. II, 5. Er erscheint hier mit Erich zusammen, einem von den Großen, auf die kurz vorher (ibid. cap. 4) Lothar gerechnet hatte.

[2]) Nith. II, 5, III, 4. Freilich scheint er für Karl, obgleich er diesem auf besondere Aufforderung Treue geschworen und Geschenke geschickt hatte (ibid. II, 5), ebenfalls nichts Sonderliches gethan, sondern sich neutral verhalten zu haben. In den Bretonischen Urkunden hieß es: Regnantibus filiis Ludovici et turbatione fiente inter ipsos Nominoeque possidente Britanniam (Lobineau hist. d. l. Bret. tom. II, p. 69) oder: Illo anno quando dimicavit Lotharius cum fratribus suis (ibid. p. 71) oder: Regnantibus Carolo, Lothario, Ludovico (ibid. p. 23, 30).

er, den einen Bruder schwächend, die gefährlicheren Absichten des anderen befördern und dem Bestreben Lothars, das ganze Karolingerreich unter sich zusammenzuhalten, an seinem Theile Vorschub leisten dürfe. Denn jetzt, nachdem diese Absicht vereitelt war, fand Lambert williges Gehör; jetzt lieh unbedenklich auch die scheinbare Anerkennung des entfernten Kaisers dem Aufruhr gegen den nächsten Frankenherrscher eine vielleicht überflüssige, jedenfalls aber unschädliche Beschönigung her[1]). Während Karl wider den Aquitanischen Pipin zu Felde lag, im Frühling[2]) 843, sammelte der Sohn des eben krank darniederliegenden Bretonenfürsten, Erispoi, die Untergebenen des Vaters für einen kriegerischen Zug. Rainald, auf erhaltene Kunde, eilte mit starker Macht herbei und trieb die eine Hälfte der Feinde, die er schon diesseits der Vilaine traf, ohnweit Messac glücklich in die Flucht. Freudig kehrten die Sieger von der Verfolgung zurück; sorglos lagerten sie bei dem Oertchen Blain, wo die fetten Wiesenufer des Isac-Flusses ihren Pferden eine treffliche Weide boten. Bald störte die bitterste Enttäuschung ihre unvorsichtige Ruhe. Denn Lambert, mit dem anderen Theile von Nominoi's Truppen zurückgeblieben, um noch aus dem Norden der Bretagne Zuzug zu erwarten, hatte kaum die Nachricht des Treffens empfangen, als er schleunig selbst ausbrach. Seine Ankunft und der Weg, den er im östlichen Bogen durch die Gegend von Rennes genommen, waren gleich un-

---

[1]) Die „notarii" (s. Bouqu. tom. VII, p. 47) welche aus sehr guten Stücken alter Quellenschriften die hist. Brit. Armor. compilirten, nehmen freilich mit Unrecht an, Karl sei während Nominoi's Aufstande noch in förmlichem Kriege mit Lothar und dadurch an einem kräftigen Auftreten gegen die Bretonen gehindert gewesen (s. ibid. p. 49, 50). Daß man aber in der Bretagne den Namen Lothars gegen Karl gebrauchte, geht hervor aus der 5. Urk. auf pag. 67 in Lob. hist. d. l. Br. tom. II, und aus 5 anderen ibid. p. 53.

[2]) Das Chron. Aquit. bei Pertz scr. tom. II, p. 253 setzt die Tödtung Rainalds auf 9 Cal. Jul.; die Lesart Bouquet's (tom. VII, p. 223): 9 Cal. Jun., ist aber ohne Zweifel die richtige, da die Einnahme von Nantes, welche nach dem Zeugnisse der hist. Brit. Arm. und der mir. S. Mart. Vertav. (Bouqu. VII, 369 vgl. die mir. s. Maxim. ibid. p. 373) am Johannisfeste geschah, durch die hist. Brit. Arm. (und das chron. Namnet. ibid. p. 218) ausdrücklich als 30 (nach einer andern Lesart 33) Tage nach Rainalds Tödtung vorgefallen bezeichnet wird.

erwartet für die achtlosen Gegner. Mit leichter Mühe wurden sie niedergemetzelt und Rainald selbst fand seinen Tod im Gefechte.

Nicht so leicht schien es, die Stadt Nantes zu erobern. Je schwächer aber im Angriff auf feste Mauern die bretonische Kriegsweise war, desto mehr forderte die Lage des Ortes zur Benutzung einer anderen, noch weit schrecklicheren Hilfe auf. Daß Lambert sie wirklich benutzt, daß er die Normannenflotte, die sich eben an den Küsten der Bretagne befand, gegen eine der reichsten gallischen Städte[1]) herbeigerufen habe, ward ihm allgemein schuldgegeben[2]). Geleitet von den Dienern des fränkischen Großen, durchschnitten 67 Raubschiffe[3]) die gefährlichen Gewässer und liefen glücklich in der Loirenmündung ein. Vor ihnen her floh die Landbevölkerung gen Nantes, wohin gleichzeitig die Feier des Johannisfestes auch von anderen Seiten Nahe und Ferne zusammen gerufen hatte. Mit überraschender Schnelle trieben Wind und Ruder stromaufwärts, brachten am Tage des Festes die Normannen bis vor die Stadt, und die Schwäche des Widerstandes, den sie bei Ersteigung der Mauern, bei Erbrechung der Thore erfuhren, gab in Kurzem Einwohner und Fremde Einem gräßlichen Schicksale preis. Bischof Gunhard und der Klerus der Stadt, verstärkt durch die hereingeflüchteten Mönche des nahen Aindre und begleitet von Allen, die aus der übrigen Menge Zeit und Raum zu finden vermochten, drängten sich jetzt in die vornehmste, den Aposteln Peter und Paul gewidmete Kirche zusammen. Weder die Heiligkeit des Ortes aber, noch die verrammelten Pforten, boten Schutz und Rettung. Indeß Gunhard unter der brünstig betenden Menge seines Amtes waltete,

---

[1]) Nicht bloß in der hist. Brit. Arm. und in dem chron. Namnet. ist die Einnahme von Nantes durch die Normannen als ein Werk Lamberts dargestellt. Auch auf die Verfasser des chron. Brit. (Bouqu. VII, 221), des chron. Andegav. (ibid. p. 237) — vgl. mehrere der kleinen, bei Bouqu. VII, p. 271 excerpirten Chroniken — war die Nachricht von seinem Verrathe gekommen.

[2]) Civitas . . . olim florentissima Car. Calv. epist. ad Nic. pap. Bouqu. VII, p. 559; die Einträglichkeit des Loirehandels wird erwähnt in der transl. S. Maur. Act. ss. Bened. saec. IV, tom. II, p. 187.

[3]) Diese Zahl giebt die transl. Sct. Filib. Bouqu. VII, p. 343.

brachen die wilden Odinsverehrer ein. Vielfach erzählte man sich nachher, wie der fromme Märtyrer hinsank, als er eben im Lesen der Messe zu den Worten: Sursum corda, gelangt war[1]). Am Altare, wie er, starb eine große Anzahl der Mönche von Aindre. Mord und Brand erfüllte die Kirche, erfüllte ganz Nantes, und als der Feind die Stätte der Zerstörung verließ, waren seine Schiffe mit einer reichen Last von Beute und Gefangenen beschwert. Was den Geretteten etwa blieb, das erschöpfte der Loskauf hinweggeschleppter Brüder. Weit und breit hatte die Umgegend unter gleichen Leiden mit der verwüsteten Stadt zu seufzen. Mitten im Strome gelegen, konnte das von seinen Mönchen verlassene Aindre unmöglich der Verheerung entgehen, die es am Peter- und Pauls-Tage wirklich traf; auch das südliche Ufer der Loire, die Landschaften Meauge, Herbauge und Tifauge erlitten schwere Heimsuchung; traurig beluden die Mönche von Vertout sechs Schiffe mit den Habseligkeiten ihres Klosters, um für sich und die Gebeine ihres Heiligen lange nach einem neuen Ruheplatz umherzuirren[2]). Endlich wendete sich die Fahrt der Plünderer zum Meer zurück, nach Noirmoutiers. Schon öfters war diese Insel ausgeraubt worden und der ehemalige Verbannungsort Wala's und seines Bruders stand verödet, seit die geängsteten Mönche des heil. Philibert auf dem nahen Festlande bessere Sicherheit gesucht hatten[3]). Jetzt wurde eine Art von Lager, in Noirmoutiers aufgeschlagen, zum Ausgangspunkt für die fortgesetzte Verheerung der gegenüber liegenden Küsten gewählt[4]). Neben dem übrigen Raub nahm es auch die Menge der Gefangenen in sich auf, die einer ewigen Sclaverei hätten entgegensehen müssen, wenn

---

[1]) Selbst die ärmlichsten Chroniken, z. B. das chron. Britann. Bouqu. VII, 221, erwähnten doch: Gunhardum episcopum civitatis in missa sursum corda dicentem martyrizaverunt.

[2]) Mirac. Scti. Mart. Vertav, Bouqu. VII, 369.

[3]) S. die trsl. Sct. Filib. Bouqu. VI, p. 307, vgl. die 7. Urkunde ibid. p. 516.

[4]) Hierauf scheint zu beziehen, was die ann. Bert. s. ao. 843 von einer Insel erzählen, auf der die Normannen hätten überwintern wollen, wie denn in ähnlicher Art auch die mir. S. Mart. Vertav. einer Insel gedenken.

ihnen nicht dießmal unerwarteterweise eine glückliche Befreiung gekommen wäre. An strenge Unterordnung außer dem Kampfe war bei dem trotzigen Sinne der Normannen, bei der Entstehungsart ihrer Schaaren und der ganzen Beschaffenheit ihrer wilden Züge schwerlich zu denken; nur in den Augen jener Zeit konnte es daher den Namen eines Wunders verdienen, daß sich ein Streit um die Theilung der Beute unter ihnen bis zum blutigen Kampfe erhitzte. Die Verwirrungen des Augenblickes wurden von den Gefangenen zur Flucht, die Schlupfwinkel der Insel zu Versteckplätzen benutzt. Und als dann der wiederhergestellte Friede unter den Feinden ihrer Lust ein rasches Ende zu machen drohte, gedieh ihnen plötzlich die Macht und das Ansehen ihres Verderbers zum Heil und zur Rettung. Lambert nämlich, obwohl er selbst die Seeräuber herbeigerufen hatte, mußte doch gewiß nach erreichtem Zwecke den übermäßigen Verheerungen der Gegenden eine Schranke zu setzen wünschen, als deren Herrn er sich nun ansah. Gegen einen entschlossenen Feind bot der schmale Meeresarm, der Noirmoutiers vom Festlande trennte, zur Ebbezeit[1]) nur einen unzureichenden Schutz dar, und die Normannen, noch kürzlich die Helfershelfer des fränkischen Empörers, fühlten sich bald von einer solchen Furcht gegen ihn ergriffen, daß sie schleunig ins Meer stießen und die Verfolgung der Flüchtigen unterließen. In der That benahm sich Lambert fortan durchaus als Herrn der verwüsteten Stadt und ihrer Umgebungen; auch auf das jenseitige Loire-Ufer seine Gewalt ausdehnend, vertheilte er dort neben anderen Landstrichen selbst Herbauges, die Grafschaft des gefallenen Rainald, an Freunde und Verwandte. Dessenungeachtet aber und trotzdem, daß er zu Nominoi fortwährend in Bund und Freundschaft blieb, kam Nantes nicht außer allen Zusammenhang mit dem übrigen Reiche; ja, vielleicht wollte Lambert noch immer für keinen förmlichen Aufrührer gelten, sondern, was sich von seinen Uebelthaten nicht ab-

---

[1]) Die nachher von den Geretteten benutzt wurde, welche mari retracto nach dem Festlande zurückkehrten; s. die hist. Brit. Arm.; vgl. auch die transl. Sct. Filib. (Bouqu. VI, p. 308), wo darüber geklagt wird, daß man zur Zeit der Fluth vom Festlande der Insel nicht gut zu Hilfe kommen könne.

läugnen ließ, nur als die einfache Folge einer Fehde betrachtet wissen, worin zwei königliche Vasallen eine streitige Besitzsache ausgefochten[1]). Wenigstens durften sich die Einwohner um Wiederbesetzung ihres bischöflichen Stuhles nach ihrer Metropole, Tours, wenden[2]), und dem neuen Bischof, den sie von dort erst nach ordnungsmäßig eingeholter Beistimmung des Königs zugeschickt erhielten, wurde zur Freude der Stadt und zu Lamberts eigenem Unheil der Eintritt in Amt und Gemeinde nicht gewehrt[3]).

Natürlich fand indeß Karl die Begebenheiten dieser Gegend bedenklich genug, um sogleich nach Beendigung des Theilungsgeschäftes von Verdun herbeizukommen. Doch der Winter stand bereits vor der Thür; schwerlich ging die Heerfahrt des Königs viel über Rennes hinaus und ohne etwas Erhebliches ausgerichtet zu haben, begab er sich zurück nach Couleines[4]), um dort mit den Untergebenen seiner Herrschaft zu tagen. Nachdem man Klagen und Versprechungen der erbaulichsten Art mit einander ausgewechselt, suchte Karl einige Ruhe von den vielen Kreuz- und Querzügen dieses Jahres in Tours. Hier prangten seit Jahrhunderten die beiden Klöster des heiligen Martin, das eine in der Stadt und das andere in deren Nähe gelegen, als zwei der verehrtesten Stätten in der ganzen Christenheit. Hochangesehen durch den Namen ihres Heiligen, den man

---

[1]) Jedenfalls wurde die Sache bald von Anderen in ähnlicher Weise angesehen, s. Adrev. mir. S. Bened. Bouqu. t. VII, p. 359.

[2]) Die hist. Brit. Arm. irrt, wenn sie den damaligen Erzbischof Amalarius nennt. Amalrich wurde es erst später; damals war es noch Lantramnus, s. epist. syn. Paris., Bouqu. VII, p. 503 und chron. Flod. ibid. p. 213.

[3]) Hauptquellen für das Ganze sind die hist. Brit. Armor. und das chron. Namnet., Bouqu. VII, p. 46 u. 217, großentheils aus den nämlichen, älteren Schriftstücken zusammengestellt. Die Mir. St. Mart. Vertav. ibid. p. 369, erzählen weniger genau und putzen ihren Gegenstand heraus. Konnten z. B. die Einwohner von Nantes in der Art, wie es hier geschildert wird, überrascht werden, wenn sich schon eine Menge von Flüchtlingen in der Stadt befand?

[4]) Daß die Versammlung von Couleines erst nach Karls Zug gegen die Bretagne gehalten wurde (daher das capit. Colon. in Böhmers Regesten hinter No. 1546 zu stehen hätte) s. die praef. zum Concil. Meldense von 845 (Mansi t. XIV): Aliud in reversione gloriosi regis . . . a Redonis civitate.

allgemein für den eigentlichen Bekehrer Galliens hielt, hatten sie für Wallfahrer aus dem Westen Galliens eine Anziehungskraft, um derenwillen dort Tours neben Rom genannt werden konnte[1]). Das städtische Kloster war der Begräbnißort des Heiligen selbst, war vor Kurzem auch der Begräbnißort einer nichts weniger als heiligen Frau, der Kaiserin Judith, geworden[2]). Zu ihm hatte sich einst der weltberühmte Alcuin in seinem Alter von der Hofschule Karls des Gr. zurückgezogen, hatte in ihm eine strengere Zucht hergestellt, hatte hier Schriftauslegung, alte Sprachen, Astronomie und Baukunst gelehrt[3]). Seitdem war zwar die Disciplin wieder verfallen; wie es damals in so manchem Kloster geschah, hatten die Mönche die schärfere Regel des heil. Benedict verlassen, um nach der Art bloßer Kanoniker zu leben, auch sank ihre Zahl allmälig von 300 auf 200 herab. Für die wissenschaftlichen Anstalten war indeß noch neuerlich durch einen der letzten Aebte vortrefflich gesorgt worden; um die „abscheuliche Sitte", daß die Unterrichtgebenden für ihre Mühe bezahlt würden, aus seinem Kloster zu verbannen, hatte er dieselben auf die Einkünfte einer reichen, von ihm dem Kloster gemachten Schenkung angewiesen[4]), und auch einer der jetzigen Lehrer zeichnete sich durch ähnliche Sorgfalt für seine Schule aus[5]). Ausgezeichneten Eigenschaften ganz anderer Art mochte dagegen der jetzige Abt beider Klöster seine Abtswürde verdanken. Es war ein mächtiger Laie, der Graf Vivianus, der sie sich hatte übergeben lassen und sie nun in einer Art von Gemeinschaft mit seinem Bruder, einem Geistlichen, mit dem er selbst den Abstitel theilte, besessen zu haben scheint[6]). Unter welchen Gefühlen eifrige Diener der Kirche solche Heiligthümer in solchen Händen sahen, kann man

[1]) Concil. Turon. III, Mans. t. XIV, p. 103.

[2]) Chron. Aquit. Pertz scr. t. II, p. 253.

[3]) Ann. Ben. tom. II, p. 321.

[4]) Ibid. p. 450, 451.

[5]) s. die Urkunde Bouqu. t. VIII, p. 451.

[6]) Ann. Bened. tom. II, p. 658. Andere Beispiele einer gemeinschaftlichen Führung des Abtstitels durch zwei Personen findet man in den elog. histor. Scti. Rudolf. Biturig. Act. SS. Ben. saec. IV, tom. 2, p. 174.

sich denken[1])! Karl ließ sich jedoch dadurch nicht abhalten, diesen und noch manchen folgenden Winter auf dem Besitzthume eines treuen Anhängers zuzubringen, dessen Bitten für die Güter und Rechte der ihm untergebenen Körperschaften er hingegen willig erfüllte. Aquitanien auf der einen, die Bretagne auf der anderen Seite — beides vorzügliche Gegenstände der Sorge für seine ganze Regierungszeit — waren von dort aus am leichtesten zu beobachten und zu erreichen. Jetzt hatte er es mit Beiden zugleich zu thun; weder das eine noch das andere ließ während des Winters von seiner Auflehnung ab und Rominoi bereitete sich zu neuen Siegen vor, als Karl im Frühjahr 844 gegen Aquitanien aufbrach, dessen Verhältnisse ihm freilich damals wohl als das Unerträglichste von Allem erscheinen mußten. Vielleicht die Hälfte des Landes befand sich zwar in seinen Händen; ja, neben den Bischöfen von Autun, Bourges, Poitiers und Limoges[2]) schenkte ihm auch der Erzbischof von Toulouse[3]) seine Anerkennung und der nach dieser Stadt betitelte Markgraf Humfried hatte sich schon früher wacker für ihn geschlagen[4]).

---

[1]) s. den wüthenden Ausfall des Mönch Audradus gegen Vivianus, Bouqu. t. VII. p. 290.

[2]) s. die Unterschriften Bouqu. VII, p. 285.

[3]) s. Bouqu. VIII, 439.

[4]) Nith. IV, 4. Die Identität des hier erwähnten Ecfried mit Humfried s. unten. Die hist. de Langued. tom. I, p. 707, nimmt den Bernhard von Septimanien als Markgrafen auch über Toulouse, wozu ihn vermuthlich der junge Pipin gegen den sogleich zu erwähnenden Warin und gegen Humfried ernannt habe. Schwerlich hätte in diesem Falle Bernhard so lange seine zweideutige Neutralität behaupten können. Aber jene ganze Annahme gründet sich lediglich auf Odo Ariperti, der, Bernhards Tod erzählend, ihn comes Tolosanus et Barcinonensis nennt. Da Odo nichts als südfranzösische Sagen vorbringt, so war ihm gerade in einem solchen Punkte eine Ungenauigkeit, eine Verwechselung viel zu leicht möglich, als daß sich auf seine alleinige Autorität irgend etwas geben ließe. — Ganz offenbar liegt eine solche Ungenauigkeit zum Grunde, wenn Warin als Markgraf von Toulouse und demzufolge Humfried nur als ihm untergeordneter Graf der Stadt angesehen wird. Denn daß Warin in der transl. Scti. Genulphi (Act. SS. Bened. saec. IV, tom. II, p. 237) dux Tolosanus heißt, rührt, wie sich aus einer näheren Vergleichung der Stellen von selbst ergiebt, nur aus der Leichtfertigkeit her, womit der aquitanische Verfasser der translatio den Adem. Chabannensis

Toulouse selbst dagegen mit dem größeren Theile des Südens war in den Händen Pipins, seine Sache entsprach dem alten Geiste des Volks und ihr Zusammenhang mit dem eben beendeten Bruderkriege gab ihr ein doppelt gefährliches Ansehen.

Schwere Belästigung bot dazu noch die eigenthümliche Stellung des Markgrafen von Septimanien und der spanischen Mark. Unter allen Würdenträgern des Reiches hatten Wenige in so auffallender Weise, wie Bernhard, ein Beispiel von der Sinnesart mächtiger Großer bei den Kämpfen der Könige geliefert. Der Sohn eines der vielen Franken[1]), die von Karl dem Gr. nach dem südlichen Gallien versetzt und dort mit den ansehnlichsten Würden und Beneficien ausgestattet worden waren, eines Mannes, dem seine Frömmigkeit und seine tapfere Bekämpfung der Saracenen nicht bloß hohen Ruhm bei seinen Zeitgenossen, sondern auch vielfache Verherrlichung in den südfranzösischen Romanen des späteren Mittelalters und einen Platz unter den Heiligen der Kirche verschafft hat, war Bernhard selbst durch das Ränkespiel von Ludwig des Fr. Regierungszeit zu einem der mächtigsten Männer des Reiches, zugleich aber auch zum Gegenstande des erbittertsten Hasses für die edelsten und größten unter den damaligen Parteiführern geworden. Der Vorliebe Ludwigs für Karl und dem Wunsche Judiths, einen tüchtigen Gehilfen für ihre Plane zu gewinnen, hatte er die einflußreiche Stellung am Hofe des Kaisers, die ihm in den letzten zwanziger Jahren zu Theil geworden, und ein solches Gewicht in den allgemeinen Angelegenheiten verdankt, daß in seiner Beseitigung einer der vorzüglichsten Zielpunkte

---

(Bouqu. t. VII, p. 225 — Warinus dux cum Tolosanis et Aquitanis) oder eine ihm und dem Ademar gemeinschaftliche Quelle ausschrieb, und wenn Nithard (IV, 4) sagt, Karl habe, als er sich 842 aus Aquitanien zu Ludwig dem Deutschen nach Worms begab, Warinum quendam ducem ceterosque .... ob custodiam Aquitaniae zurückgelassen, so hat dieser temporäre Auftrag durchaus nichts mit dem Markgrafenthum von Toulouse zu schaffen. Humfried war der Markgraf und war es allein; daß in jener Zeit ein Markgraf den Hauptsitz seiner Macht einem besonderen Grafen übertragen hätte, ist ohne Beispiel.

[1]) Des heil. Wilhelm von Gellones, der in der hist. de Langued. tom. I eine so große Rolle spielt.

bei der ersten Verbindung von Karls Stiefbrüdern, einer der hauptsächlichsten Zwecke bei ihrer ersten Auflehnung gegen die Regirung des Vaters bestand. Als dann, nach Auflösung dieser Verbindung, Ludwig in den Besitz seiner schnell eingebüßten Macht ebenso schnell zurückgekehrt war, dachte auch Bernhard die verlorene Geltung ohne Weiteres wiederzuerlangen. Er fand seine Stelle durch Andere besetzt und spielte nun, wie bei der ersten Demüthigung Ludwigs eine leidende, so eine thätige Hauptrolle bei der zweiten, bis ihn bald darauf ein abermaliger Parteiwechsel von Neuem den Gegnern Lothars und den Beschützern des alten Kaisers beigesellte. Zuletzt immer auf Seiten der Sieger, ging er gewiß nicht mit leeren Händen aus dieser Reihe von Verwickelungen hervor; jedenfalls hatte er innerhalb seiner Marken seine Gewalt in eben dem Maaße ausdehnen dürfen, als in Aquitanien Alles der völligsten Auflösung entgegenschritt; überdem aber mochte ihm namentlich die Lage seiner Landschaften, in der Mitte zwischen dem Frankenreich und dem spanischen Chalifat, zu der Hoffnung Anlaß geben, daß er, bald an die eine, bald an die andere dieser Mächte sich anlehnend, mit Glück die Gedanken der Unabhängigkeit würde verfolgen können, die sein Betragen nach des alten Kaisers Tode zu verrathen scheint. Als Nachbar Aquitaniens zog er natürlich bei dem sofortigen Ausbruch des inneren Krieges die Augen Pipins und Karls ganz vorzugsweise auf sich; Beide suchten an ihn einen Verbündeten zu gewinnen; Beide sahen sich durch zweideutige Versprechungen hingehalten[1]). Wenige Meilen vom Kampfplatze entfernt, wartete Bernhard ruhig den Ausgang der Schlacht von Fontenailles ab, erbot sich nach Lothars Niederlage zur Vermittlung zwischen Karl und Pipin und verhieß, im Fall sie mißlänge, dem ersteren Könige seinen bewaffneten Beistand; zum Beweise seiner Freundschaft übergab er Diesem sogar seinen Sohn,

---

[1]) Bei Bestimmung des Datum zählte man während dieser Zeit in Septimanien und der spanischen Mark keine Regierungsjahre irgend eines lebenden Königs auf, sondern schrieb nur: anno . . postquam obiit Ludov. imper., s. Petr. de Marc., Marc. Hisp. p. 778, 780, 781. Eine Urkunde findet sich unterzeichnet: anno III, quo obiit Hludow. imp., tradidit regnum in ipsius manus filii Hlutorii, s. hist. de Langued. tom. I, pr. p. 76.

Wilhelm, als Vasallen[1]; aber alle hierauf begründeten Hoffnungen wurden nur erweckt, um sich eben so oft als nichtig darzuthun, und auch der Friede von Verdun brachte keine Veränderung in der Handlungsweise des Markgrafen hervor. Durfte man jetzt erwarten, er sollte das Uebergewicht des Königs über Pipin vollständig werden lassen, um etwa freiwillig aus seiner bisher behaupteten Selbstständigkeit herauszutreten? Gefährlich schien es, wenn Septimanien nicht sicher war, weit in Aquitanien vorwärts zu dringen, mißlich, durch offenen Bruch einen mächtigen Helfer sogleich auf Pipins Seite hinüberzustoßen. Karl indeß hatte schon früher des Markgrafen Ränke in gleicher Weise zu erwidern gesucht, während dieser bei seinem ganzen Benehmen die eigene List zu hoch, die fremde zu gering schätzte. Ohne Zweifel heuchelte der König fortwährend Vertrauen in die falschen Verheißungen des Markgrafen und lockte dadurch den Unvorsichtigen in das vor Toulouse aufgeschlagene Lager[2]). Dem Untergange, der ihm hier bereitet war, leiht eine alte Sage die gräßlichsten Farben[3]). Nachdem man von beiden Seiten zur Besiegelung der gegebenen Sicherheit das Abendmahl genommen, läßt sie den Markgrafen mit Bezeigungen der Unterwürfigkeit vor Karl erscheinen. Der König aber, indem er mit der linken Hand den Niederknieenden erhebt, bohrt mit der rechten den Dolch in seine Seite; unter den Worten: Wehe über dich, der du das Ehebett meines Vaters und deines Herrn beflecktest! stößt er den Leichnam von sich; und nicht genug, daß die That selbst bei Vielen um so größeres Entsetzen erweckt, als er dadurch in ihren Augen des Vatermordes schuldig geworden, bringt ihn noch das Begräbniß des Gemordeten, vom Toulouser Erzbischof Samuel wider sein ausdrückliches Verbot vollzogen, zu Diesem und zu seiner ganzen Geistlichkeit in einen argen Zwiespalt. Bei der Unklarheit, womit sich in jener Zeit Nachrichten verbreiteten und erhielten, mußte die Einbildungskraft des Volkes, lebhaft angeregt durch die Theilnahme am Schicksale

---

[1]) Manuale Dod. Act. SS. Bened. saec. IV, t. I, p. 605.

[2]) s. Ann. Fuld. s. ann. 844.

[3]) Odo Ariperti Bouqu. VII, 286.

hervorragender Großer, in dem allgemein geglaubten Verhältnisse Bernhards zu Karls Mutter Veranlassung genug finden, sein durch Karl herbeigeführtes Ende mit den schrecklichsten Umständen auszuschmücken. In Wahrheit stellte der König den Markgrafen vor das Gericht der anwesenden Großen[1]. An vielen seiner eigenen Untergebenen — das wußte Karl — hatte Bernhard heftige Feinde[2]; um so leichter mochte es fallen, seine Verbrechen darzuthun, seine Bestrafung zu wagen; er ward schuldig befunden und enthauptet. Damit schienen Septimanien und die spanische Mark dem Könige vorläufig gesichert; für die erstere Landschaft gaben ihm bald die Klagen der niederen Geistlichkeit über die Bedrückungen der höheren Gelegenheit, durch Feststellung gewisser kirchlicher Verhältnisse seine neugewonnene Macht in einer allgemeineren Weise zu bethätigen[3].

Für die Unterwerfung Aquitaniens aber zeigte sich das Geschehene so gut wie fruchtlos[4]. Die wichtigste Stadt des Landes, das Bollwerk, an welchem sich zuerst der Andrang der Saracenen gegen das christliche Abendland gebrochen hatte — Toulouse trotzte jetzt auch der langwierigen Belagerung des Frankenkönigs; den

---

[1]) Ann. Bertin s. ao. 844.

[2]) Astron. vit. Ludov. cap. 59.

[3]) Pertz leg. tom. I, p. 378.

[4]) Wenn Fauriel (hist. d. l. Gaule merid. tom. IV, p. 275) sagt, eine weit allgemeinere Erhebung Aquitaniens, als die bisherige, sei die Folge von Bernhards Tödtung gewesen, so finden sich hierzu durchaus keine Belege. Namentlich soll die Stadt Toulouse erst nach diesem Ereignisse von Karl abgefallen sein. War denn aber Toulouse in Karls Gewalt? Den Beweis dafür scheint Fauriel (s. ibid. p. 195) darin zu finden, daß Karl die Markgrafschaft Toulouse an Warin vergabt habe; was es aber hiermit auf sich hat, s. oben S. 82, Anm. 4. Auch daß der Erzbischof, daß ferner der wirkliche Markgraf, Humfried, zu Karl hielten, kann nicht als Beweis gelten, besonders da die ann. Bertin. s. ao. 863 es ausdrücklich einen mos Tolosanorum nennen, quod comitibus suis eandem civitatem supplantare solerent. Ebensowenig thut die Urkunde Bouqu. tom. VIII, pag. 439, sie mag nun 843 oder 844 gegeben sein, den wirklichen Besitz Karls dar, und die Sage des Odo Ariperti, dem doch Fauriel die Ermordung Bernhards nacherzählt, versetzt schon diese Ermordung selbst in das monasterium Scti. Saturnini, den Hauptaufenthalt Karls während der Belagerung.

achtzehnjährigen[1]) Sohn Bernhards aber kündigte sofort ein kräftiger Schlag als den eifrigsten Rächer des getödteten Vaters an. Nur den einen Theil der für Aquitanien bestimmten Macht hatte nämlich Karl selbst von Tours aus gegen Toulouse geführt; ein anderes Heer, weiter östlich herkommend, sollte erst vor dieser Stadt mit dem Könige zusammentreffen. Wie gewöhnlich, geschah der Zug unter fürchterlichen Plünderungen; wie so oft, wurde darüber die nöthige Vorsicht versäumt. Schon in der Nähe des Zieles angelangt, bewerkstelligte man eben Sonnabends den 14. Juni in der Nähe eines Waldes, der von der Burg Vaurum seinen Namen hatte, den Uebergang über den Agout[2]), als die plötzliche Erscheinung Pipins und Wilhelms das erschrockene Heer auseinanderjagte. So gering der Verlust auf Seiten der Sieger, so stark war er auf Seiten der Besiegten; nur wenige von ihnen entkamen und noch lange nachher hieß der Furth, bei welchem der Ueberfall geschehen

---

[1]) s. die praef. des Manuale Dodanae in den Act. SS. Bened. saec. IV, t. 1, p. 704.

[2]) Die ann. Bertin. versetzen den Ort des Treffens in den pagus Encolismensis. Es scheint jedoch die Angabe des chron. Castr. (Bouqu. VII, p. 62 not.): silva Vauri, vorzuziehen; denn hier lag das vadum talionis, dessen Name offenbar beim Volke die Erinnerung jenes Treffens wach und am wirklichen Orte festhielt. Daß es nämlich in der That das bezeichnete, für Hugo, Richbod u. s. w. tödtliche Treffen war, von welchem jener Name herrührt, wird dargethan durch die Worte des chron. Castr.:

. . Hugo . . . .
Victor ovat, transitque vadum, populosque ruinis
Implens, quas dederat, cogitur ipse pati;

sie enthalten deutlich entweder eine Anspielung auf den Namen des vadum talionis selbst, oder beweisen doch, daß sich mit der Erinnerung an jenes Treffen der Begriff einer talio sehr zeitig verband. Odo Ariperti's Erzählung (Bouqu. VII. p. 287) von dem beim vadum talionis vorgefallenen Gefechte ist eben nur eine abgewandelte Gestalt, welche die, an den Namen jenes vadum geknüpfte Erinnerung des dort vorgefallenen Treffens im Gedächtnisse späterer Jahrhunderte annahm; er erzählt aquitanische Sagen späterer Zeit, und nur weil hier Toulouse den eigentlichen Mittelpunkt alles Geschehenen bildet, gehen auch die Krieger Karls von da ihrer Niederlage entgegen. Das Datum des Treffens geben die ann. Laub. Pertz tom. I, p. 15: XVIII Cal. Jul., die sabbati; die ann. Fuld. geben: VII id. Jun.

war, Furth der Vergeltung. Eine Menge namhafter Männer bedeckten theils das Schlachtfeld, theils kamen sie in Gefangenschaft. Was die Getödteten betrifft, so beschloß hier vor Allen Hugo, der natürliche Sohn des großen Karl, ein Leben, in welchem sich das Wechselvolle der letztvergangenen Zeiten recht lebhaft abgespiegelt zu haben scheint. Argwöhnisch gemacht durch die Mißhelligkeiten, die im Jahre 817 den Tod des italischen Bernhard herbeiführten, hatte damals der Kaiser Ludwig ihn und zwei andere Brüder ins Kloster gestoßen, hatte aber später den gezwungenen Geistlichen zum Abt von St. Quintin und St. Bertin, endlich sogar zum Erzkanzler des Reiches emporgehoben. Auch waren diese Gunstbezeigungen nicht ohne Dank geblieben; daß im Jahre 834 Ludwig so rasch aus der Gewalt seines ältesten Sohnes befreit wurde, mußte er zum guten Theile den Anstrengungen Hugo's zuschreiben. Bald nach dem Tode des alten Kaisers war indeß sein Liebling Karl von dem Abte verlassen, war von Diesem die Partei Lothars ergriffen worden; kaum aber hatte Lothar die schwere Niederlage bei Fontenailles erlitten, da hatte auch Hugo seinen Rücktritt von ihm bewerkstelligt und nun rasch wieder einen bedeutenden Einfluß an dem Hofe des Königs erlangt[1]), in dessen Diensten er jetzt sein Leben einbüßte. Das Klagelied eines Verehrers preist seine Schönheit und Tugend, und rechnet es ihm, dem Manne der Kirche, zum Ruhme an, daß er nie ein Verbrechen, nie einen Raub begangen, daß er immer mehr zu nützen als zu schaden gestrebt habe. Pipin selbst soll in Thränen und Wehklagen ausgebrochen sein, als er den nackten Leichnam elend auf dem Schlachtfelde liegen gesehen; in einem aquitanischen Kloster, Charrour, ließ er ihn anständig bestatten[2]). Noch ein anderer Mann aus der Familie Karl des Gr., sein Tochtersohn Richbot, Abt von Centulles, blieb in dem unglücklichen Kampfe, und zwei Grafen, von denen Einer der königliche Bannerträger, theilten das Schicksal der beiden Geistlichen. Gefangen wurde der Erzbischof Ebroin von Poitiers, ausgezeichnet durch verwandschaft-

[1]) s. Lup. ep. Bouqu. VII, p. 489.

[2]) Bouqu. tom. VII, 305.

liche Verbindungen[1]) und durch den Eifer, womit er schon früher unter den Anhängern Karls in Aquitanien aufgetreten war[2]) —, gefangen der Bischof Ragnar von Amiens und der hochgelehrte Lupus, welcher vor Kurzem im Kloster zu Ferrieres die Stelle eines anderen, der Hinneigung zu Lothar verdächtigen und deshalb entsetzten Abtes eingenommen hatte — von weltlichen Großen aber außer vielen minder angesehenen drei Grafen und zwei Grafensöhne. Der Sitte der Zeit gemäß erhielten wenigstens Manche gegen das Versprechen, den Sieger nicht wieder zu bekämpfen, schon bald die Freiheit zurück[3]).

Die Einschließung von Toulouse setzte man indeß ungeachtet eines solchen Verlustes noch einige Wochen fort. In seinem Aufenthaltsorte, dem Kloster des heil. Saturnin, empfing Karl zahlreiche geistliche Würdenträger aus Septimanien und der spanischen Mark[4]); eifrig suchten dieselben um Bestätigung ihrer Besitzthümer, ihrer Privilegien bei dem Könige nach, dessen Gewalt über die genannten Landschaften erst kürzlich durch Bernhards Tod entschieden war. Endlich, nach einer vergeblichen Anstrengung mehrerer Monate, wurde die Belagerung aufgehoben, und schon im September hatte der König den Süden Galliens ganz verlassen[5]), vielleicht, weil er sich von der Versammlung, die ihn zu Diedenhofen mit seinen Brüdern zusammenführte, auch dem aquitanischen Neffen gegenüber größere Vortheile zu erlangen versprach, als es ihm bisher mit dem Waffen in der Hand hatte gelingen wollen.

Nach mehrfachen Verhandlungen ward im October diese Versammlung zwischen den drei Söhnen Ludwig des Frommen zu

---

[1]) In der Urkunde, welche die praevia observ. zu der transl. Scti. Mauri, Act. SS. Bened. saec. IV, tom. 2, p. 176 aufführt, erscheint er als consanguineus des Grafen Rorigo, des Schwiegersohns Karl des Gr. (hist. de Langued. tom. I, p. 719).

[2]) Astron. vit. Ludov. cap. 61.

[3]) Ann. Bert., vgl. Lup. ep. Bouqu. VII, 487 und Lecointe ann. eccles. s. ann. 844.

[4]) s. Böhmer, reg. Karolor. No. 1553 seq.

[5]) Ibid. No. 1569.

Verwandtschaft, dem alten Ansehen seines Stuhles oder dem Range zu verdanken, der ihm selbst bereits unter Ludwig dem Fr. zu Theil geworden war. Um die Stellung Drogo's hatte es indeß gerade damals auch noch eine Bewandniß anderer Art, und schon dabei zeigte sich die äußerliche Eintracht der Brüder von der Fortdauer eines inneren Zwistes begleitet, zeigte sich namentlich Lothar weder zu dem Entschlusse geneigt, seinen zu Verdun gescheiterten Entwürfen völlig zu entsagen, noch durch den Ausgang der früheren Kämpfe so entmuthigt, daß er aller Mittel zu ihrer künftigen Verwirklichung zu entbehren geglaubt hätte.

In der That eignete sich aber auch Lothars Macht ihrer ganzen Natur nach weit besser, die anderen Brüder in ihrem zugewiesenen Besitze zu bedrohen, als, auf ihren dermaligen Umfang beschränkt, dem Inhaber das Gefühl der Dauer und Sicherheit zu gewähren. Die fremdesten und entlegensten Stücke des karolingischen Reiches fanden sich in seinem Gebiete vereinigt; ein flüchtiger Ueberblick über sie genügt zu zeigen, daß sich dieselben zwar recht wohl einem größeren Ganzen, wie es in der Gesammtheit des Karolingerreiches dargestellt worden war, als einzelne Bestandtheile hatten einfügen können, daß sie aber, aus diesem Ganzen herausgerissen, jedes festen Bandes, jedes inneren Zusammenhanges völlig entbehrten. Langobardien hatte Karl der Gr. der fränkischen Herrschaft unterworfen und mit fränkischen Einrichtungen ausgestattet; aber von ihm sowohl, wie von seinem Nachfolger, war es als ein eigenes Königthum betrachtet, war es als solches einzelnen Söhnen des Königshauses zu besonderer Verwaltung angewiesen worden. Ringsumher von Gebirgen und Meeresfluthen abgeschieden, hatte es einen Bereich gebildet, wo sich Lothars Macht schon während Ludwig des Frommen Lebzeiten ziemlich ungestört hatte befestigen können, einen Bereich, in welchem ihn anzugreifen selbst dem zürnenden Vater nur Einmal in den Sinn gekommen war. Nach einem solchen Zustande verhältnißmäßiger Ruhe war es kein Wunder, wenn einzelne Große noch nicht in gefährlicher, unheildrohender Macht dastanden; auch mochte der Reichthum des Landes an großen Städten eine stärkere Anzahl der Einwohner außerhalb des Vasallenthums sowohl wie

außerhalb knechtischer Abhängigkeit erhalten haben, als es in dem größten Theile Galliens der Fall war[1]). Man kämpfte in den Gebirgen des Südens gegen den hartnäckigen Unabhängigkeitssinn der langobardischen Herzoge von Benevent, man kämpfte gegen Griechen und Sarazenen, bald mit den Einen, bald mit den Anderen verbündet; meist handelte es sich hier um Unternehmungen gegen Gränzbezirke und einzelne Städte, nicht um Begebenheiten von rascher, gewaltiger Einwirkung auf die innere Gestaltung der Dinge. Nur hatte schon von früherher die Berührung mit den genannten Völkerschaften, der häufige Wechsel von Krieg und Bündniß, außerdem aber auch die kirchliche Stellung und Politik Roms darauf hingewirkt, die rücksichtslose Eigensucht und ränkevolle Verschlagenheit[2]) auszubilden, die man durch alle Folgezeit dem Charakter des Italieners vorwarf. Was dagegen von Lothars Gebiete, Menschen deutscher und welscher Zunge umfassend, vom Hochgebirge bis über die Rhone hinaus und weiter nördlich zwischen Rhein und Schelde hingestreckt lag, hatte im Ganzen die Vergangenheit der westfränkischen Gegenden getheilt; erst die Zukunft in ihrem Verlaufe aber mußte ausweisen, ob es nicht hier den deutschen Franken mehr zu den Franken Ludwig des Deutschen, den welschgewordenen mehr zu denen des westfränkischen Königs hinziehen würde, als daß es ihnen gefallen sollte, Jene von sich getrennt, Alemannen, Burgunder und Provençalen dagegen sich fast in überlegener Anzahl beigesellt zu sehen; und ob in Diesen der alte, eigene Geist,

---

[1]) Daß in Italien die Gemeinfreien noch einige Bedeutung besaßen, darauf weist wohl die mehrfache Einschärfung der, auf den regelmäßigen Heerbann bezüglichen Anordnungen in Lothars und seines Sohnes Capitularien hin, während wir in Karl des K. ziemlich vollständig erhaltenen Capitularien nur Einmal an die Heerespflicht der Gemeinfreien erinnert werden (Pertz I, 493). Und daß hierbei insbesondere die Städte von Wichtigkeit waren, scheint aus der, in den langobardischen Capitularien besonders häufigen Berücksichtigung des Heerbanndienstes vom Mobiliarvermögen hervorzugehen.

[2]) S. z. B. mehrere Aeußerungen des Pasch. Radb. in der vit. Walae Pertz tom. II, scr., p. 534, so: Italia . . . . ad sua callida se convertit fraudis argumenta; pag. 545: ubi aurea vidimus Saturnia regna artesque malignas etc. Vgl. Leo, Gesch. v. Italien, Band 1, S. 170.

dessen Dämpfung Karl des Gr. Vorfahren mit so vielem Frankenblute erkauft hatten, auch nach der jetzigen Schwächung und Zersplitterung der fränkischen Macht in seinem Schlummer verharren würde, war keinem geringeren Zweifel unterworfen. Weit verschiedener noch von allen ihren Mitunterthanen, der fremdartigste Theil in Lothars Herrschaft, standen die Friesen da. Ein rein deutscher Stamm, erst seit den letzten Zeiten der Hausmaier allmälig und mühsam für Reich und Kirche gewonnen, zeigte sich ihr Sondergeist und ihre hartnäckige Abneigung gegen das Aufgedrungene noch oft in Widersetzlichkeiten gegen die Gebote der Kirche[1]), hat bei ihnen ein freier Bauernstand bekanntlich bis tief in das Mittelalter hinein über seinen Rechten zu wachen gewußt.

War nun nach alledem der innere Zusammenhang dieses Königthums gleich schwach wie sein äußerer, so besaß dafür Lothar eine Macht ganz anderer Art in dem Kaisernamen. Die Erinnerung vergangener Tage zeigte ihn zu großen Ansprüchen berechtigt, zeigte an seine Erniedrigung den Verlust der alten Reichsherrlichkeit geknüpft, deren ehemaliger Glanz noch oft mit Wehmuth gepriesen wurde. Was hatte nicht einst die Geistlichkeit gethan, um mit der Kaiserwürde den Gedanken der Weltherrschaft so eng als möglich zu verbinden! Und Herr der Welt hieß Lothar noch jetzt im Munde der Schmeichelei oder der Anhänglichkeit[2]). Auch verlieh jener Titel noch immer wirkliche und unbestreitbare Ansprüche von Wichtigkeit. Er gab noch jetzt schutz- und oberherrliche Rechte über Rom und dessen Gebiet; aus diesen Rechten durfte Lothar die Befugniß, aus seiner gewaltigen Stellung in Italien überhaupt die Mittel schöpfen, um auf die Wahlen der Päpste und auf die Führung ihres Amtes einen erheblichen Einflusses sicher zu sein. Ueber den Werth dieses Einflusses ließen sich mancherlei Vermuthungen anstellen beim Hinblick auf den Gebrauch, den man während der Reichswirren zu Lothars Gunsten davon zu machen gesucht hatte, und auch für die Zukunft

---

[1]) s. die Klage über der Friesen, dieser „homines contumaces et stolidi," Widerwillen gegen Heiligung des Feiertags vit. Ansc. Pertz scr. tom. II, p. 621.

[2]) s. die beiden Gedichte Bouqu. VII, 307 f.

durften geschickte Hände von ihm sich eine tüchtige Hilfe bei weitreichenden Planen versprechen. Denn allgemein anerkannt war die oberste Aufsicht und oberste Richtergewalt des römischen Bischofs über die Kirche des Abendlandes; in unbestimmter Dämmerung lagen die Gränzen seiner Macht, für deren Ausdehnung eben damals Außerordentliches geschah.

Und wo sollten zur Erweiterung wie zur Sicherung dieser Gränzen auch die Päpste ihrerseits einen besseren Bundesgenossen finden, als in dem Träger der Kaiserwürde? Seit einer Reihe von Jahren waren ja die Gedanken der Menschen daran gewöhnt, das Eine geistliche und das Eine weltliche Oberhaupt der Erde in den engsten Zusammenhang miteinander zu bringen; und hatte doch Gregor IV. zu mehrerenmalen den Planen Lothars, die auf Erhaltung der weltlichen Einheit hingingen, seine bereitwillige Unterstützung angedeihen lassen!

Nichtsdestoweniger aber lebten in Rom noch Bestrebungen anderer, ganz entgegengesetzter Natur. Mit Glück hatte sich die ewige Stadt und ihr Bischofsstuhl der byzantinischen Kaisergewalt zu entziehen, mit Glück das Joch der Langobardenkönige von sich abzuwenden gewußt; auch die Abhängigkeit von der Frankenmacht, so große Vortheile damit verbunden gewesen, behagte weder der Stadt noch ihrem Klerus, und der Kaiser als nächster Vertreter jener Macht hatte auch die unmittelbarsten Folgen dieser Abneigung zu empfinden. Freilich boten dabei die inneren Zwistigkeiten der römischen Einwohnerschaft — eines Menschengemenges der verschiedensten Abkunft, wie es theils die Lage Roms in der Nähe griechischer und langobardischer Besitzungen, noch mehr aber seine kirchliche Bedeutung und der mannigfache, hiermit verbundene Verkehr in seinen Mauern zusammengeführt hatte — freilich boten diese Zwistigkeiten den Kaisern oft den bequemsten Anlaß zur Einmischung in die Angelegenheiten der Widerspenstigen dar; auch war es namentlich unter ihrer Benutzung im Jahre 824 gelungen, eine urkundliche Anerkennung der kaiserlichen Rechte über Rom und dessen Gebiet zu Stande zu bringen. Schon drei Jahre nachher aber hatte man sich gegen das damals Festgestellte aufzulehnen versucht, und dieser Ver-

such wiederholte sich, als zu Anfange des Jahres 844 der Tod Gregors IV. den päpstlichen Stuhl erledigte. Die Wahl des Nachfolgers lag vorzüglich in den Händen des römischen Adels; die Priesterschaft der Stadt ging meist aus ihm hervor und eignete sich schon deshalb nur wenig zur Bändigung seines wilden Factionswesens, welches, ein frühes Vorspiel für die italienischen Parteikämpfe späterer Tage, am freiesten bei den Papstwahlen zum Ausbruche kam. Was also seit einem Jahrhundert schon öfter geschehen war, das ereignete sich auch jetzt. In einer Versammlung von Laien und Geistlichen zeigten sich die Aussichten dem Erzpriester Sergius günstig. Nachdem sie sich aufgelöst, raffte der Diaconus Johannes einen Haufen Landvolk zusammen und bemächtigte sich als Nebenbuhler des Sergius der päpstlichen Residenz, des Lateran. Schnell füllte sich jedoch die Kirche des heil. Martin mit seinen Gegnern; die Wahl des Sergius ward hier vollzogen, der Gewählte sofort in feierlichem Zuge nach dem Lateran geführt. Dort hatten währenddem den Johannes seine Helfershelfer verlassen; er selbst wurde von den Siegern ins Gefängniß geschleppt, verlor indeß, von Sergius begnadigt, nicht einmal seine geistliche Würde. Und ohne daß nun etwas Ferneres abgewartet worden wäre, ging die Weihe des neuen Papstes in der Kirche des heil. Petrus vor sich[1]).

In dem Treueeide von 824 aber hatte jeder Römer den damaligen Kaisern Ludwig und Lothar versprochen[2]): „Ich will nicht zugeben, daß hier in Rom die Wahl des Bischofs anders geschehe, als canonisch und gerecht — soweit ich kann und weiß; und der Gewählte soll mit meiner Zustimmung nicht geweiht werden, ehe er in Gegenwart eines kaiserlichen Gesandten und des Volkes einen solchen Eid ablege, wie ihn der Herr Papst Eugenius freiwillig für die Sicherheit Aller schriftlich abgelegt hat.“ Welcherlei Recht nun aus diesen Worten für die Macht des Kaisers erwachsen, welche Befugniß er als Empfänger eines Gelöbnisses gültiger Wah-

---

[1]) Anastas. Bibliothec. vit. Serg.

[2]) Pertz leg. tom. I, p. 240.

len in Anspruch nehmen mochte, die Gültigkeit zu untersuchen und sich überhaupt in das Wahlgeschäft einzumischen, bis er es endlich vielleicht ebenso, wie die Besetzung seiner anderen Bischofstühle, fast gänzlich in seine Hände gebracht hätte, — alle diese Ansprüche und Rechte mußten ihm mit der Möglichkeit, sie vor der Weihe vermittelst seiner Sendboten geltend zu machen, durch das voreilige Benehmen der Römer gefährdet erscheinen. Also beschloß er denn eine ansehnliche Entwickelung seiner mißachteten Gewalt vor den Augen ihrer Verächter; und die Langobarden sollten dabei, im Frühling[1]) des Jahres 844, seinen ältesten Sohn Ludwig an der Spitze einer nicht unbeträchtlichen Heerfahrt erblicken. Denn sowie unter Karl dem Gr. dessen Sohn und Enkel Pipin und Bernhard, unter Ludwig dem Fr. aber Lothar, so bekam jetzt der junge Ludwig die Verwaltung von Italien in seines Vaters Namen zu führen. Der Kaiser selbst nämlich kehrte seit dem Vertrage von Verdun nie wieder nach dem Lande zurück, welches ihn vom Jüngling zum Mann hatte reifen sehen. In den Besitz fränkischer Gegenden gelangt, betrachtete er der alten Anschauungsweise gemäß diese für den eigentlichen Heerd seiner Macht; hier, zwischen dem Rhein und der Schelde, fand er die größte Menge wohleingerichteter Pfalzen, fand er die ehrwürdige Kaiserstadt Aachen und die anderen Aufenthaltsplätze seiner Vorfahren. Von hier aus aber das ferne Italien ohne eine nähere Aufsicht zu beherrschen und dem Selbstgefühle der Langobarden das gewohnte Zugeständniß zu versagen, welches in der Verleihung eines Sohnes zum eigenen Unterkönig lag, mußte für Lothar bei der verhältnißmäßigen Schwäche seines übrigen Gebietes noch weniger, als früher für seinen Großvater und Vater, gerathen erscheinen. Für Italien wäre also ein solcher Stellvertreter der obersten Gewalt selbst dann wünschenswerth gewesen, wenn es die Sitte der Zeit nicht schon ohnedieß mit sich gebracht

---

[1]) Hincmar sagt in der epist ad Nicol. Pap., op. t. II, p. 303, seine (Hincmars) Wahl zum Erzbischof von Rheims sei ein Jahr nach der Verurtheilung des, mit Ludwig und Drogo nach Rom gekommenen Ebbo durch Sergius geschehen. Die Wahl Hincmars aber fand statt auf der Synode von Beauvais, im April 845.

hätte, daß den Söhnen noch bei des Vaters Leben der Genuß fürstlicher Rechte in einem Reichstheile angewiesen würde. Bei derartigen Erhebungen hatten es nun die Karolingischen Herrscher immer dem Ansehen ihrer Thronfolger und Stellvertreter nützlich erachtet, wenn die Hände des Papstes sie mit der königlichen Würde bekleideten. Die nämliche Auszeichnung seinem jungen Sohne zu verschaffen, mochte denn auch bei der jetzigen Absendung Ludwigs eine Nebenabsicht des Kaisers, und die zweifelhafte Stellung des gegenwärtigen Papstes in seinen Augen eine Bürgschaft für die leichte Erreichung dieses, ohnehin nicht wohl zu verweigernden Wunsches bilden.

Indeß bereitete Sergius Alles zu einem angemessenen Empfang der unwillkommenen Gäste. Die schweren Verwüstungen, womit sie von Bologna her das Gebiet des heil. Petrus durchzogen, stellten von ihrer Ankunft nur wenig Gutes in Aussicht. Da jedoch zu einem offenen und gewaffneten Widerstande weder Rom selbst die hinlänglichen Kräfte besaß, noch das innerlich zerrissene Benevent oder sonst eine benachbarte Macht einen angemessenen Stützpunkt darbot, so blieb dem Papste zunächst nur die Veranstaltung einer Aufnahme übrig, wie sie fränkische Könige unter den freundschaftlichsten Verhältnissen zu finden gewohnt waren. Neun Miglien von Rom warteten dem jungen Karolinger die vornehmsten Beamten der Stadt, ihre „Richter" auf. Eine Miglie noch entfernt, begegnete er den „Scholen" der römischen Krieger, hörte von ihnen sein Lob, von griechischen Gesangmeistern den Preis seines kaiserlichen Vaters anstimmen, sah er heilige Kreuze und andere Insignien sich in festlicher Weise entgegentragen. Jene Richter und die Scholen voran, bewegte sich sodann Ludwig weiter auf die gehorsame Stadt zu. In seinem Gefolge kam vor allen Uebrigen der Erzbischof[1]) Drogo, von Lothar dem Sohne beigegeben, da ein hoher Geistlicher in dem vorliegenden Geschäfte schon wegen der diplomatischen Ge-

---

[1]) Daß er, obwohl Metz keine Metropole war, Erzbischof hieß, rührte daher, daß er zu Ludwig des Fr. Zeit das Pallium als persönliche Auszeichnung von Rom überschickt bekommen hatte (s. Car. calv. ep. ad Nicol. pap. Bouqu. VII, p. 553).

schicklichkeiten, die dasselbe erforderte, überdem aber um seiner kirchlichen Eigenschaften willen die Schritte des jungen Fürsten zu leiten oder auch für sich selbst eine Hauptrolle zu übernehmen vorzüglich geeignet war. Zahlreiche andere Große des weltlichen und geistlichen Standes hatte Ludwig in Italien um sich gesammelt und ein stattlicher Zug begleitete ihn jetzt nach der Basilica des heiligen Petrus; denn zu dieser, außerhalb der römischen Ringmauern am rechten Tiberufer gelegenen Kirche mußte der erste Weg jeden nach Rom gekommenen Frankenfürsten führen. Dort, an den Stufen zwischen dem Vorhof und der Halle, von dem Klerus und zahlreichem Volke umgeben, hatte auch Sergius seinen Platz gewählt; was die Erinnerung an die Art seiner Erhebung etwa in Gefahr bringen könnte, das sollte sein ganzes Benehmen gleich im voraus als unbestreitbares und unbestrittenes Recht in Beschlag nehmen. Eine Umarmung empfing den Sohn Lothars, als er die Stufen zum Papst hinaufgestiegen war; vereinigt näherten sich sodann Beide dem Eingange des Tempels. Da bot plötzlich, wie es scheint, der Ausbruch des bösen Wesens bei einem Manne des Heeres die Veranlassung dar, daß der Papst die silbernen Pforten verschloß und einen Eindruck auf Ludwigs Gemüth durch die feierlichen Worte versuchte: „Wenn du mit reiner Absicht und aufrichtiger Gesinnung, zum Heile des Gemeinwesens und der ganzen Stadt und dieser Kirche hiehergekommen bist, so tritt auf mein Geheiß in diese Thür ein; wo nicht, so sollen dir die Pforten weder durch mich, noch unter meiner Bewilligung geöffnet werden.“ Mochte die Antwort noch so allgemein gefaßt sein — immer enthielt sie doch begreiflicherweise gute Betheuerungen genug, um als eine Friedensversicherung für Rom und vielleicht für Sergius selbst gedeutet zu werden. Durch die aufgethanen Pforten schritt zuerst die römische Geistlichkeit; ihr Gesang: Gesegnet sei der da kommt im Namen des Herrn! begrüßte den an des Papstes Seite eintretenden, von seinem ganzen Heere gefolgten Ludwig. Andächtig warfen sich darauf die Fremdlinge zum Preise Gottes und des heiligen Petrus nieder und Sergius sprach Gebet und Seegen über der Versammlung. Wenn nun das kaiserliche Heer weder von hier sofort in die Thore der eigentlichen Stadt

einzog, noch überhaupt während der folgenden Tage seinen Aufenthalt innerhalb der Ringmauern bekam, so entsprach dies wohl nur dem gewöhnlichen Brauche bei der Anwesenheit fränkischer Fürsten; Zeichen von ungewöhnlichem Mißtrauen war es dagegen, daß auf ein Gerücht, wonach die Krieger dem Inneren von Rom einen Besuch abzustatten gedachten, ihr zügelloses Benehmen zum Vorwande benutzt wurde, die Thore zu verschließen und so den Sitz der päpstlichen Macht wenigstens vor plötzlichen, überraschenden Gewaltversuchen Ludwigs zu sichern.

Schwere Kämpfe anderer Art ließen sich freilich mit Alledem nicht vermeiden. Von Seiten Ludwigs und Drogo's wurde damit begonnen, den Edlen von Rom das Treuegelöbniß aufzulegen[1]). Dieses Gelöbniß schloß die Anerkennung der eben verletzten Bestimmungen über die Papstwahl in sich; Sergius konnte es jedoch nicht verhindern und mußte damit zufrieden sein, daß er es den jungen Ludwig nicht für sich selbst in Empfang nehmen ließ. Da Ludwig der Kaiserwürde entbehrte, so stand ihm hierauf in der That kein Recht zu, und den widerspenstigen Römern durfte es, abgesehen von der Herabsetzung ihres Ranges, welche in der Betrachtung der kaiserlichen Befugnisse als eines bloßen Anhängsels des langobardischen Königthums gelegen haben würde, auch um ihrer thatsächlichen Abhängigkeit willen nicht gleichgültig erscheinen, daß sie statt des entfernten Kaisers ein in Italien selbst wohnender Fürst zu handhaben und zu überwachen hätte. In Bezug auf Lothar aber waren nun

---

[1]) Wie schon v. Bünau (Teutsche Kaiser= und Reichshistorie, Bd. 3, S. 238) gethan, bin auch ich hinsichtlich der Aufeinanderfolge des zu Rom Geschehenen dem Luitprand (de pontif. Rom., Sergius papa), nicht dem Anastasius Bibliothecarius gefolgt. Die von Luitprand gegebene Ordnung der Thatsachen harmonirt mit den Worten der ann. Bert. s. ao. 844 und ist auch an sich bei Weitem die natürlichere. Daß der römische Geistliche Anastasius in ganz anderer Art, als irgend ein deutscher oder westfränkischer Schriftsteller jener Zeit, den Namen eines tendenziösen Geschichtsschreibers verdient, bedarf kaum der besonderen Erwähnung; seiner Darstellung der Dinge, die auf Sergius Erwählung folgten, sieht man das Geschraubte und das Bestreben, die eigentliche Bedeutung gewisser Vorfälle zu verwischen oder sie in einem anderen, als dem wahren Lichte erscheinen zu lassen, ohne Weiteres an.

die hintangesetzten Ansprüche von Neuem bekräftigt, war also auch die Grundlage wiederhergestellt worden, auf welche hin die Bischöfe Ludwigs im Verein mit mehreren weltlichen Großen zur Untersuchung über die Vorgänge der letzten Papstwahl zusammentreten konnten. Heftige Streitigkeiten blieben dabei begreiflicherweise nicht aus; vorzüglich an zwei der höchsten Würdenträger Italiens, an den Erzbischöfen von Mailand und Ravenna, fand der Bischof von Metz eine lebhafte Unterstützung, welche er der alten Eifersucht ihrer Stühle gegen den römischen verdanken mochte. Andere Bischöfe, ohne Zweifel aus der Nähe Roms, hatte der Papst um sich und wurde von ihnen, so wie von den Edlen der Stadt, nachdrücklich vertheidigt. Versetzte man sich auf ihren Standpunkt, wie hatte es dann eine Versammlung von der Art einer Synode nur wagen können, sich in Rom ohne die Einwilligung des römischen Bischofs, ja ihm, dem Oberen aller dieser Geistlichen, zu Trotz und Hohne zu vereinigen? Daß nun das Ende dieses Streites nicht auf das Aeußerste, auf die Vernichtung der geschehenen Wahl und die Entsetzung des Sergius hinauslief, war vielleicht von Anfang an zu erwarten und von Lothar und Drogo gar nicht anders beabsichtigt gewesen; die Ungewißheit seiner Lage zur Erreichung gewisser Wünsche zu benutzen, gelang dagegen dem ersten Anscheine nach vollkommen. Angesichts aller nach Rom gekommenen Großen, ihrer Mannen und der römischen Edlen, salbte der Papst in der Kirche des heiligen Petrus den Kaisersohn mit dem heiligen Oele, setzte ihm die Königskrone auf und überreichte ihm ein Schwert mit dem Geheiß, es auf der Stelle umzugürten. Noch ungleich Wichtigeres aber mochte man durch eine andere Handlung des Sergius erreicht zu haben glauben; und diese Handlung bestand in der Ausfertigung eines Schreibens, welches den Drogo mit der Würde eines päpstlichen Vicars über ganz Gallien und Germanien bekleidete.

Vermöge dieser Würde legte ihm seine Bestallung[1]) die Kraft bei, im Namen des Papstes allgemeine Synoden aus Gallien und

---

[1]) Epist. Serg. papae Sirm. conc. Gall. tom. III, p. 9.

Germanien zusammenzuberufen. Die Synoden der einzelnen erzbischöflichen Provinzen hatten ihre Beschlüsse an den Vicar einzusenden, wahrscheinlich, damit sie erst durch ihn zur Kunde des Papstes gelangten. Wer von den unteren Gerichten der Kirche an den heiligen Stuhl appelliren wollte, mußte zuvor an den Vicar gehen; stimmten die von Diesem zum Gerichte berufenen Bischöfe nicht überein, dann erst sollte die Sache vor den Papst selbst kommen, auch dorthin von einem Schreiben des Vicars begleitet. Vielfach auszubeuten war ferner die Befugniß, des Papstes Stelle auch in der Aufsicht über Wandel und Amtsthätigkeit der Bischöfe und Aebte zu vertreten. Höchlich auffallen mußte es nun aber bei diesem Allen, wie der Papst an der Einen Stelle seines Schreibens der kaiserlichen Rechte in auszeichnender Weise neben den päpstlichen gedachte, während er andererseits nicht bloß jede Widerspenstigkeit der Bischöfe gegen die getroffene Anordnung, sondern auch etwanige Versuche der Könige, die Bischöfe in Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten zu behindern, im Voraus mit Ahndung bedrohte, und zwar, indem er derartige Versuche vorzüglich aus der mangelnden Eintracht und Liebe der königlichen Brüder untereinander hervorgehen zu sehen befürchtete. Was bei der ganzen Vicariats-Angelegenheit ohne Zweifel das Wichtigste war, das trat eben auch hierin zu Tage — die Bedeutung der Sache für die gegenseitigen Verhältnisse der Karolingischen Könige, insbesondere für das Interesse Lothars gegenüber Karl und Ludwig. Ein Amt, gewaltig hingreifend über die Gebiete seiner Brüder, sah jetzt Lothar den Händen eines Oheims anvertraut, der an Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit für ihn den römischen Papst mindestens um so viel übertraf, als er sich unmittelbarer in seiner Gewalt und Nähe befand. Die gelockerten Verwandtschaftsbande zwischen den getrennten Theilen des Karolingerreiches neu zu befestigen, eignete es sich seiner geistlichen Natur nach desto besser, je wichtiger bei Anknüpfung jener Bande die Mitwirkung des Kirchenthums gewesen war. Und wenn vielleicht in Zukunft der Bruderkampf sich erneuern, wenn für Lothar Gelegenheit kommen sollte, die gescheiterten Versuche der Alleinherrschaft wieder aufzunehmen — wie viel war dann

für ihn gewonnen, sobald Drogo's Einfluß über den ganzen Klerus Galliens und Germaniens anerkannt und zu seinen Gunsten verwendet wurde!

Nur konnten freilich auch eben deshalb Karl und Ludwig von vorn herein keine gleichgültigen Zuschauer abgeben. Zu ihrem Glücke mußte eine Maaßregel von der Wichtigkeit der vorliegenden, ehe sie in Wirksamkeit trat, nothwendig auf einer oder mehreren Synoden zum Vortrage gebracht werden; es kam dann erst darauf an, wie sie von ihnen aufgenommen, im Fall bedeutenden Widerstandes, wie weit der Papst versuchen würde, sie den Gegnern zum Trotze durchzuführen. Zu einem solchen Widerstande fanden sich nun aber jetzt wirklich im Innern der gallisch-germanischen Kirche hinlängliche Gründe, um den beiden Königen das Mißliche eines offenen oder alleinigen Trotzes gegen päpstliche Befehle zu ersparen. Wenn der Gegenstand nicht sogleich zu Diedenhofen in Erwägung gezogen wurde, so mochte dies seine Ursache darin haben, daß hier die Unterredung der Könige die Hauptsache, die Synode nur von benachbarten oder zufällig anwesenden Geistlichen besucht, zur Beschlußfassung in einer so ungewöhnlichen Sache also nicht wohl geeignet war; auch erschien es vielleicht, gleichfalls um dieser Ungewöhnlichkeit willen, unpassend, keinen längeren, eine genauere Ueberlegung ermöglichenden Zeitraum zwischen dem ersten Bekanntwerden der Angelegenheit und ihrer Erledigung eintreten zu lassen. Zu Verneuil dagegen, wo Karl noch in demselben Jahre die Geistlichkeit seines Königthums versammelte, kam sie zum Vortrage; und hier verbarg sich die Abneigung der Bischöfe nur wenig in folgender, auf Schrauben gestellten Erklärung[1]: „Ueber die Erhebung des hochwürdigsten Drogo wagen wir nichts Anderes zu bestimmen, als daß eine möglichst große Versammlung aus Gallien und Germanien abzuwarten und dort der Erzbischöfe und der übrigen Bischöfe Gesammtmeinung zu hören sei, der wir zu widerstreben weder willig noch fähig sind; uns indeß scheint etwas Derartiges, wenn überhaupt Jemand damit bekleidet werden kann und keine andere Ursache, als die vorgebliche dahinter

---

[1]) Pertz leg. tom. I, p. 385, no. 11.

verborgen liegt, für Denjenigen am besten zu passen, der uns durch die Gemeinschaft des Priesterthums, Eurer königlichen Person durch den Vorzug der Verwandtschaft verknüpft ist." Indem man sich scheinbar der päpstlichen Anordnung geneigt zeigte, gab man doch dem Könige zu verstehen, daß man recht wohl die weltlichen, unter dem Nutzen der Kirche versteckten Absichten erkenne; man behielt sich aber auch die Entscheidung nicht bloß dieses Punktes, sondern der allgemeineren Frage, ob überhaupt ein päpstlicher Vicar solcher Art bestellt werden könne, für eine weitere Untersuchung vor; und diese Untersuchung schob man in eine unabsehbare Ferne hinaus. Denn daß unter den gegenwärtigen Umständen eine wahrhaft allgemeine Kirchenversammlung aus Gallien und Germanien nicht leicht zu Stande kommen würde, ließ sich ohne Mühe voraussehen. Den äußeren Schwierigkeiten hätte nur durch eine aufrichtige, thätige Eintracht der Könige abgeholfen werden können; in keinem Falle konnte an die Ausführung gedacht werden und für die Vereitelung ein anständiger Vorwand fehlen, sobald zweien der Könige von dem, was auf der Synode berathen werden sollte, etwas Unangenehmes zu erwarten stand. Auch findet sich keine Spur, daß weiterhin von einer solchen Synode die Rede gewesen wäre. Es mangelt an Nachrichten über den ferneren Verlauf der Angelegenheit. Nur das Eine ist bekannt, daß die Verordnung des Papstes durch den Widerstand derer, welche sie anging, ohne Folgen blieb[1]). Drogo erntete nichts als den leeren Titel[2]) und das Lob, diesen Ausgang mit Sanftmuth und Geduld getragen zu haben.

Eine Schrift, zu deren Abfassung 33 Jahre später einen großen, westfränkischen Bischof eine ähnliche Veranlassung bewog[3]), öffnet uns einen deutlicheren Blick in die Natur jener Hindernisse und ein

---

[1]) Hincmari epist. de jure Metropolitano, Opera tom. II, pag. 737.

[2]) s. sein Epitaphium, Bouqu. VII, 321.

[3]) Die Anm. 1 citirte Schrift. Zum Theil nimmt hier freilich Hincmar die Miene an, als wolle er nicht das Vicariat an sich bekämpfen, sondern nur über den Umfang seiner Rechte sich äußern. Daß es ihm aber in der That um das Erstere zu thun war, bricht namentlich S. 738 ganz offen hervor.

besseres Verständniß der Erklärung von Verneuil. Plötzliche, unvorbereitete Neuerungen aus dem Worte zur That werden zu lassen, konnte sich keine Zeit weniger, als die damalige, eignen; die kaiserliche Gewalt lag darnieder, eine andere aber war weder auf kirchlichem, noch auf weltlichem Boden zu solcher Höhe gelangt, daß vor ihr der unausbleibliche Widerstand rasch hätte verschwinden müssen. Und als eine plötzliche, unvorbereitete Neuerung erschien die Würde Drogo's in der Verfassung der gallisch-germanischen Kirche. Wohl hatten auch in früheren Jahrhunderten einzelne Bischöfe den Auftrag erhalten, die Rechte des römischen Stuhles in Gallien in Obacht zu nehmen; frischer noch lebte im Andenken der Menschen das Vicariat, das der große Heidenbekehrer Bonifacius über Germanien und dann auch über die gallischen Lande geführt hatte. Wie weit lag aber doch alles Derartige zurück! Und welche gewaltigen Umwandelungen hatte nicht die Zwischenzeit, hatten nicht die langen Regierungsjahre Pipins, Karl des Großen, Ludwig des Frommen gebracht, ohne daß je dabei von lebenslänglichen Bevollmächtigten Roms für den ganzen Umfang so weiter Lande gehört worden wäre[1]). Auch war freilich damals, wo die bedrängte Geistlichkeit gegen verstockte Heiden im Kampfe lag, wo sich nach außen neue Bahnen für sie aufthaten, im Inneren aber der frevelnde Uebermuth christlicher Laien jede Gränze übersprang — gewiß war damals Grund vorhanden gewesen, Einen Mann aus dem Klerus des Landes herauszuheben zur Leitung, zur Versammlung, zur Ueberwachung seiner Standesgenossen[2]). Wie ganz anders jetzt! Die Zerrüttung der kirchlichen Ordnung war zwar auch gegenwärtig in der Bestallung des Drogo als Ursache aufgeführt, die den Papst zu der getroffenen Anordnung bewogen hätte, und schwer genug wurde sie in der That von Jedem bejammert. Verglich man aber damit die Merowingischen Zeiten, so gewann doch Alles eine andere Farbe und mußte sie schon gewinnen, weil es hier dem Vortheil des hohen Klerus widersprochen hätte, in dem übergroßen Elend einen schein-

[1]) Hincmari epist. de jure Metropolitano, Opera tom. II, p. 737.

[2]) ibid p. 730, 731.

baren Grund für die Einführung des verhaßten Vicariats zuzugestehen. Denn mannigfache Ursachen hatten die höheren unter den kirchlichen Würdenträgern, für die eigene Geltung unangenehme Folgen von der Neuerung zu erwarten; eine Verminderung ihres Ansehens schien unzertrennlich von der erhöhten Bedeutung, welche das Vicariat dem päpstlichen Namen zu geben drohte. So mächtig nämlich das Gewicht dieses Namens während des letzten Jahrhunderts gewachsen war, so hatte es sich doch bisher in Gallien und Germanien fast nur bei besonderen Anlässen und auch dann oft weniger durch ein selbstständiges Eingreifen in die Verhältnisse fühlbar gemacht, als es vielmehr von verschiedenen Seiten her beigezogen und benutzt worden war, den Nachdruck bedeutender Handlungen und Beziehungen durch seine Weihe noch zu verstärken. Wo die vorhandenen Kirchengesetze zur Entscheidung einer erheblichen Frage nicht ausreichten, da ging man den Papst um Lösung der entstandenen Zweifel an; wo ein schwerer Sünder jede Hoffnung, auf anderem Wege Gnade zu finden, verloren hatte, da wallfahrtete er nach Rom und flehte dort um Lossprechung; wo ein neues Buch von Wichtigkeit ans Licht trat, da sendete man es dem Papste zu und bat um sein Urtheil[1]). Eine Beiziehung und Benutzung der erwähnten Art war es, wenn die Kaiser durch den Papst die Krone auf das Haupt ihrer Söhne setzen, wenn Könige oder Synoden große Maaßregeln durch seine Beistimmung bekräftigen, heilige Stiftungen sich durch ihn ihre Rechte und Besitzthümer bestätigen ließen; kaum etwas anderes war es auch, wenn neugewählte Erzbischöfe ihn um die Uebersendung des Pallium, eines nicht wohl zu entbehrenden Abzeichens ihrer Würde, ersuchten. Trefflich geeignet, in den Ideen der Menschen die Macht des Papstes immer bestimmter als die oberste in der christlichen Kirche hinzustellen, hatte doch das Alles den gewöhnlichen Lauf der Dinge wenig gestört; die oberrichterliche Autorität Roms konnte theils wegen seiner Entlegenheit, theils wegen der Bedeutung der königlichen Synoden nur in seltenen Fällen thatsächliche Wichtigkeit zeigen, und da, wo sich eine empor-

---

[1]) Nicol. pap. ep. ad Car. Calv. Bouqu. VII, p. 438.

kommende Gewalt am lebhaftesten empfinden läßt, wo sie am heftigsten mit den vorhandenen Rechten und Sitten zusammenstößt, in den minder außerordentlichen Vorkommnissen des Lebens, in dem regelmäßigen Gange der Verwaltung wurde man der päpstlichen Macht nur wenig inne. Auf ganz andere Weise aber mußte sie sich geltend machen, wenn statt des fernen Papstes ein gallischer Bischof ihre Ausübung übernahm, wenn er wohl gar, weniger an seinen Sitz gebunden, die Länder durchreiste, durch seine Gegenwart den Glanz von Erzbischöfen und Bischöfen verdunkelte, ihre Handlungen beobachtete und beschränkte. Das Recht der Oberaufsicht war, richtig benutzt, einer ungeheueren Ausdehnung fähig; ein großer Theil der Schwierigkeiten verschwand, die zur Zeit Appellationen von erzbischöflichen Gerichten im Wege standen. Durfte nicht am Ende der Träger päpstlicher Gewalt, wie es auf weltlichem Gebiete der König vermochte, durch seine persönliche Anwesenheit jede niedere Gerichtsbarkeit aufheben, um sich selbst an ihre Stelle zu setzen?

Eines aber mag nach Alledem noch bemerkt werden. Eben um jene Zeit waren die falschen Decretalen des heiligen Isidor entweder schon entstanden oder doch im Entstehen begriffen. Daß der Gedanke, in einer gewaltigen Verstärkung und Verschärfung der untheilbaren, kirchlichen Obmacht des Papstes einen Ersatz zu suchen für die verlorene weltliche Einheit des Christenreiches, bei ihrer Zusammenstellung mitgewirkt habe, ist mehrfach für wahrscheinlich gefunden worden; dabei wird in ihnen gerade auf solche Vicariate, dergleichen man eines jetzt dem Drogo zugedacht, an verschiedenen Stellen hingewiesen [1]). Nahe genug liegt es nun wohl, einen engeren oder weiteren Zusammenhang zwischen den Urhebern dieser Decretalen und zwischen den Rathgebern Lothars bei Fassung eines Planes anzunehmen, welcher, auch wenn er nicht zur Wiederherstellung der weltlichen Reichseinheit die vom Kaiser gehofften Dienste leistete, doch jedenfalls die kirchliche Einheit der Christenheit kräftig zu fördern versprach. Dem Plane zum Siege über die entgegenstehenden Hindernisse zu verhelfen, war freilich auch dieß nicht im

---

[1]) s. die Stellen bei Gfrörer, Gesch. der Karoling. Bd. 1, S. 102.

Stande; denn auch die pseudo-isidorischen Stücke selbst waren damals, soweit sie überhaupt schon ihr Dasein erhalten hatten, doch jedenfalls viel zu neu und viel zu wenig eingedrungen, als daß durch sie der Weg für die große Neuerung einigermaaßen hätte geebnet sein können.

Die Quellen melden uns nichts von irgend welchen Schritten des Sergius zur Unterstützung seiner Verfügung. In der That lag auch wohl unter den jetzigen Umständen die Befürchtung nahe, aller etwaige Gewinn des päpstlichen Namens gegen Bischöfe und Erzbischöfe werde keine Entschädigung bieten für die bedenkliche Stellung, die der Vicar auch nach obenhin, dem Papste selbst gegenüber, sich nach und nach aneignen könne. Ueberhaupt aber kam für Sergius am meisten in Betracht, daß die ganze Sache den Absichten Lothars zu dienen bestimmt war. Denn ob irgend eine Begünstigung der kaiserlichen Macht den Wünschen des neuen Papstes entspräche, darüber ließ eine andere, die Kirche jener Zeit beschäftigende Angelegenheit kaum eine Ungewißheit übrig. Einer der bedeutendsten Prälaten des Karolingischen Reiches, der Erzbischof Ebbo von Rheims, war durch seine entschiedene Parteinahme für Lothar um Amt und Würde gekommen. Ebbo hatte es 834 gewagt, das abgezwungene Bußbekenntniß Ludwig des Frommen entgegenzunehmen und so die damalige Demüthigung des alten Kaisers zu vollenden. Deshalb nach der Wiederherstellung Ludwigs zur Rechenschaft gezogen, hatte er selbst durch die frühere Gunst der Kaiserin[1]) und die zweideutige Lage, in welche unter den vorhergegangenen Wirren auch viele seiner Richter gerathen waren[2]), nur so viel erlangt, daß er durch das eigene Geständniß seiner Unwürdigkeit (835) dem Schicksale entgangen war, dieselbe von einer großen Synode feierlichst aussprechen zu hören. Verschiedene Klöster waren seitdem sein Aufenthalt gewesen, bis nach Ludwig des Fr. Tode Lothar, mit dem Anspruche auf das ganze Karolingerreich in Gallien eingedrungen, es sich zu einem seiner ersten Geschäfte gemacht hatte, durch

---

[1]) Epist. Car. Calv. Bouqu. t. VII, p. 558.

[2]) Theg. vit. Ludov. cap. 56.

schicklichkeiten, die dasselbe erforderte, überdem aber um seiner kirchlichen Eigenschaften willen die Schritte des jungen Fürsten zu leiten oder auch für sich selbst eine Hauptrolle zu übernehmen vorzüglich geeignet war. Zahlreiche andere Große des weltlichen und geistlichen Standes hatte Ludwig in Italien um sich gesammelt und ein stattlicher Zug begleitete ihn jetzt nach der Basilica des heiligen Petrus; denn zu dieser, außerhalb der römischen Ringmauern am rechten Tiberufer gelegenen Kirche mußte der erste Weg jeden nach Rom gekommenen Frankenfürsten führen. Dort, an den Stufen zwischen dem Vorhof und der Halle, von dem Klerus und zahlreichem Volke umgeben, hatte auch Sergius seinen Platz gewählt; was die Erinnerung an die Art seiner Erhebung etwa in Gefahr bringen könnte, das sollte sein ganzes Benehmen gleich im voraus als unbestreitbares und unbestrittenes Recht in Beschlag nehmen. Eine Umarmung empfing den Sohn Lothars, als er die Stufen zum Papst hinaufgestiegen war; vereinigt näherten sich sodann Beide dem Eingange des Tempels. Da bot plötzlich, wie es scheint, der Ausbruch des bösen Wesens bei einem Manne des Heeres die Veranlassung dar, daß der Papst die silbernen Pforten verschloß und einen Eindruck auf Ludwigs Gemüth durch die feierlichen Worte versuchte: „Wenn du mit reiner Absicht und aufrichtiger Gesinnung, zum Heile des Gemeinwesens und der ganzen Stadt und dieser Kirche hiehergekommen bist, so tritt auf mein Geheiß in diese Thür ein; wo nicht, so sollen dir die Pforten weder durch mich, noch unter meiner Bewilligung geöffnet werden.“ Mochte die Antwort noch so allgemein gefaßt sein — immer enthielt sie doch begreiflicherweise gute Betheuerungen genug, um als eine Friedensversicherung für Rom und vielleicht für Sergius selbst gedeutet zu werden. Durch die aufgethanen Pforten schritt zuerst die römische Geistlichkeit; ihr Gesang: Gesegnet sei der da kommt im Namen des Herrn! begrüßte den an des Papstes Seite eintretenden, von seinem ganzen Heere gefolgten Ludwig. Andächtig warfen sich darauf die Fremdlinge zum Preise Gottes und des heiligen Petrus nieder und Sergius sprach Gebet und Seegen über der Versammlung. Wenn nun das kaiserliche Heer weder von hier sofort in die Thore der eigentlichen Stadt

einzog, noch überhaupt während der folgenden Tage seinen Aufenthalt innerhalb der Ringmauern bekam, so entsprach dies wohl nur dem gewöhnlichen Brauche bei der Anwesenheit fränkischer Fürsten; Zeichen von ungewöhnlichem Mißtrauen war es dagegen, daß auf ein Gerücht, wonach die Krieger dem Inneren von Rom einen Besuch abzustatten gedachten, ihr zügelloses Benehmen zum Vorwande benutzt wurde, die Thore zu verschließen und so den Sitz der päpstlichen Macht wenigstens vor plötzlichen, überraschenden Gewaltversuchen Ludwigs zu sichern.

Schwere Kämpfe anderer Art ließen sich freilich mit Alledem nicht vermeiden. Von Seiten Ludwigs und Drogo's wurde damit begonnen, den Edlen von Rom das Treuegelöbniß aufzulegen[1]). Dieses Gelöbniß schloß die Anerkennung der eben verletzten Bestimmungen über die Papstwahl in sich; Sergius konnte es jedoch nicht verhindern und mußte damit zufrieden sein, daß er es den jungen Ludwig nicht für sich selbst in Empfang nehmen ließ. Da Ludwig der Kaiserwürde entbehrte, so stand ihm hierauf in der That kein Recht zu, und den widerspenstigen Römern durfte es, abgesehen von der Herabsetzung ihres Ranges, welche in der Betrachtung der kaiserlichen Befugnisse als eines bloßen Anhängsels des langobardischen Königthums gelegen haben würde, auch um ihrer thatsächlichen Abhängigkeit willen nicht gleichgültig erscheinen, daß sie statt des entfernten Kaisers ein in Italien selbst wohnender Fürst zu handhaben und zu überwachen hätte. In Bezug auf Lothar aber waren nun

---

[1]) Wie schon v. Bünau (Teutsche Kaiser= und Reichshistorie, Bd. 3, S. 238) gethan, bin auch ich hinsichtlich der Aufeinanderfolge des zu Rom Geschehenen dem Luitprand (de pontif. Rom., Sergius papa), nicht dem Anastasius Bibliothecarius gefolgt. Die von Luitprand gegebene Ordnung der Thatsachen harmonirt mit den Worten der ann. Bert. s. ao. 844 und ist auch an sich bei Weitem die natürlichere. Daß der römische Geistliche Anastasius in ganz anderer Art, als irgend ein deutscher oder westfränkischer Schriftsteller jener Zeit, den Namen eines tendenziösen Geschichtsschreibers verdient, bedarf kaum der besonderen Erwähnung; seiner Darstellung der Dinge, die auf Sergius Erwählung folgten, sieht man das Geschraubte und das Bestreben, die eigentliche Bedeutung gewisser Vorfälle zu verwischen oder sie in einem anderen, als dem wahren Lichte erscheinen zu lassen, ohne Weiteres an.

nachdem ihn seine Anhänglichkeit an Lothars Partei seit geraumer Zeit seinen Sitz zu verlassen genöthigt hatte. Die Erwartungen beider Männer wurden aufs grausamste getäuscht. Nicht genug, daß der Papst ihnen keinerlei Hilfe bot, erklärte er sie sogar für unwürdig, die Communion unter den Geistlichen einzunehmen. So empfindlich es für Lothar sein mußte, zwei treue Anhänger und in ihnen seine eigenen Thaten auf das Schärfste verurtheilt zu sehen, so glücklich durfte sich Karl der Kahle schätzen, daß auch von dieser Seite her die Ansprüche der beiden Männer auf zwei der wichtigsten Kirchenwürden seines Reiches mit solchem Nachdruck zurückgewiesen wurden. Der Stuhl von Narbonne war, wie es scheint, längst wieder besetzt[1]). Dem traurigen Zustande des Rheimser Erzbisthums ein Ende zu machen, wurde Karl gegen Schluß des Jahres durch die Synode von Verneuil aufgefordert[2]) und im April 845 geschah die Erwählung Hincmars, eines Mannes, der Karls Gunst genoß und verdiente. Die Festigkeit, womit er als Mönch von St. Denys allen Versuchungen seines Lothar ergebenen Abtes widerstanden, hatte das königliche Wohlwollen schon früher durch Uebertragung zweier Abteien belohnt[3]). In der Folge aber beruhte seine erzbischöfliche Stellung so ganz auf dem Siege von Karls Sache und auf der Niederlage Lothars, daß sein hohes Ansehen und sein starrer Eifer in Vernichtung alles dessen, woraus etwa die Ungültigkeit von Ebbo's erster Amtsentsetzung hätte gefolgert werden mögen, den Rechten des westfränkischen Königs nothwendig zu immer neuer Bekräftigung und Stärkung diente. Die Auflegung einer Pönitenz, die Ertheilung einer Indulgenz mußte die Rheimser Kirche von den Flecken reinigen, den ihr die vorübergehende Amtsführung eines falschen, weil seiner Würde beraubten Bischofs aufgedrückt hatte, und gegen die Priester, die von Ebbo nach dessen im Jahre 840 geschehener Rückkehr geweiht worden, bereitete das einstweilige

---

1) s. Funk Gesch. Ludw. d. Fr. S. 269.

2) Pertz leg. tom. I, p. 385.

3) Flod. hist. Rem. Bouqu. t. VI, p. 216, t. VII, p. 212.

Verbot jeder Amtsübung eine spätere Erklärung vor, welche ihren Weihen alle Gültigkeit feierlich absprach[1]).

Ein Jahr hatte Hincmar Zeit gehabt, in dieser Weise zu wirken, ehe Lothars eindringliche Forderungen den Papst zu einer Wiederaufnahme der Sache nöthigten; aber auch, was nun geschah, war keineswegs geeignet, den Erzbischof in seinem festen, entschiedenen Auftreten zu stören. Offenbar stritten hier nicht blos Ebbo und Hincmar, es stritten Lothar und Karl wider einander; die erzbischöfliche Provinz von Rheims erstreckte sich über Beider Gebiet; Grund genug, aus den Landen Lothars sowohl wie aus denen Karls die Geistlichen zu wählen, denen die Untersuchung übergeben werden sollte. Nicht so die Anordnung des Papstes. Nur aus der westfränkischen Herrschaft ward der Erzbischof Gunbald von Rouen beauftragt, eine Anzahl von Bischöfen zu erlesen, um sich in ihrer Begleitung nach Trier zu begeben[2]); päpstliche, eben bei Lothar befindliche Gesandte sollten ihnen hier begegnen, mit ihnen zu Gerichte sitzen und die Entscheidung herbeiführen. Natürlich gab Karl gern seine Einwilligung und seine Bischöfe fanden sich pünktlich in Trier ein; vergeblich aber warteten sie auf die Ankunft der Legaten. Da der Termin verstrich, so berief nun Gunbald mit seines Königs und des Papstes Zustimmung statt nach Trier, nach Paris eine Synode ein. Hincmar war gegenwärtig. Wie hätte aber Ebbo daran denken sollen, sich einem Gerichte zu fügen, dessen sämmtliche Mitglieder sich in der Pflicht und Abhängigkeit seines Gegners, des so oft und so schwer beleidigten Karl befanden? Von ihm wurde der geschehenen Vorladung gar keine Folge geleistet; an ein Aufgeben seiner Ansprüche dachte er jedoch weder jetzt, noch selbst als er sich später, bei Lothar in Ungnade gefallen, im Gebiete des deutschen Königs eine Zuflucht zu suchen genöthigt sah[3]).

---

[1]) Concil. Suess. Sirmond. tom. III, p. 86; narrat. cleric. Rem. Bouqu. VII, p. 280.

[2]) Hincm. epist. Bouqu. t. VII, p. 528; Flod. hist. Rem. Bouqu. t. VII, p. 213.

[3]) s. die narrat. Cleric. Rem. Bouqu. t. VII, p. 280. Daß Manche, z. B.

Und ebensowenig stand andererseits Lothar von seinen Feindseligkeiten gegen den Nachfolger Ebbo's ab. Er unterstützte die abgesetzten Geistlichen der Rheimser Kirche bei den Protestationen und Appellationen gegen ihre Absetzung[1]), mit denen sie dem gestrengen Hincmar Verdruß auf Verdruß bereiteten, er entzog dem erzbischöflichen Stuhle, was derselbe von Gütern in seiner Herrschaft besaß, und hatte auch die Freude, hierin an Ludwig, dem neuen Beschützer Ebbo's, einen Nachahmer und Genossen zu finden[2]). Im Wesentlichen aber behauptete sich Hincmar gegen alle Anfechtungen als Sieger und die angesehenste Kirche von Karls Gebiete blieb in den Händen eines Geistlichen, der diesem Könige im weiteren Verlaufe seiner Regierung zur Erhaltung wie zur Erweiterung seiner Herrschaft die unschätzbarsten Dienste leisten sollte.

---

Lecointe, diese ganze narratio als grundfalsch behandeln, ist sehr erklärlich, aber durchaus nicht gerechtfertigt. Die Ablängnung von Thatsachen durch Personen, denen die Wahrheit derselben unter den dermaligen Verhältnissen höchst unangenehm sein mußte, die einfache Erklärung der Gegner der Kleriker, gewisse durch diese vorgebrachte Schriftstücke seien als unecht erwiesen worden, ist doch gewiß kein hinlänglicher Beweis, daß die Thatsachen wirklich erlogen, die Schriftstücke wirklich unecht waren! Zumal da die meisten Dinge Zeiten betrafen, die ganz dazu geeignet gewesen, die Leute in Verlegenheiten zu bringen und in dem Einen Augenblicke zu Handlungen zu veranlassen, die sie schon im nächsten gern wieder zurückgenommen hätten. Um aber einen Begriff davon zu bekommen, was man sich Alles in dem Handel gegen die armen Kleriker erlaubte, braucht man ja nur die epist. Nicol. pap. ad conc. Suess. III, Sirm. Conc. Gall. tom. III, p. 303, zu lesen. Offenbar falsch ist freilich, wenn in der Erzählung der Kleriker Ebbo zu der Zeit, wo Hincmar vom Papst Benedict das Pallium erhielt, als noch lebend vorausgesetzt wird; doch der Passus, in welchem dieß vorkommt, wird von den Klerikern selbst ausdrücklich als etwas nicht von ihnen zu Verbürgendes, sondern nur durch Andere ihnen Erzähltes von dem Uebrigen unterschieden und schon diese Unterscheidung flößt ein gutes Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit ein.

[1]) Hincm. ep. op. tom. II, p. 307.

[2]) Hincm. de jur. metrop. op. t. II, p. 732.

## Drittes Kapitel.

Die Angriffe, welche der Kaiser Lothar auf kirchlichem Gebiete gegen die Macht seiner Brüder gerichtet, waren somit abgeschlagen; seine Bemühungen zur Wiedereinsetzung Ebbo's, wie sein Versuch, sich durch Drogo's Vicariat einen über das ganze Reich hingehenden Einfluß auf hochwichtige Verhältnisse zu verschaffen, waren gescheitert. Das Gefühl der vereitelten Hoffnungen mußte aber den Kaiser um so bitterer treffen, da auch er sehr bald Gelegenheit bekam, die Gefahren zu verspüren, denen seine Macht, auf seine Sonderherrschaft beschränkt, unterworfen war. Bunt aneinandergereiht aus den verschiedensten Stücken des Karolingerreiches, sahen wir diese Herrschaft in mehreren ihrer Theile sich über Bevölkerungen erstrecken, die sich ehedem durch heftigen Haß gegen die Obermacht der Franken hervorgethan hatten. Kaum von irgend einer Landschaft galt dieß aber in höherem Grade als von der Provence. Oefters finden wir, in früheren Tagen, den Namen der Provence neben dem von Aquitanien aufgeführt; das letztere Land allein hatte in den Kämpfen, in denen die Hausmaier den auseinanderfallenden Stücken des Frankenreiches neue Einigung aufzwangen, an Hartnäckigkeit des Widerstandes die Provence noch übertroffen, und ein und derselbe Umstand war es hier wie dort, der diesen kräftigen Kundgebungen eines besonderen Geistes zur Erklärung dient. Verschiedene Ursachen hatten von beiden Ländern zu den Zeiten, wo die Germanen nach Gallien kamen, ein

gleich starkes Eindringen germanischer Elemente abgehalten, wie es den meisten übrigen Landschaften Galliens zu Theil geworden war. Einst der Punkt, von welchem römisches Wesen über Gallien ausfloß, hatte daher die Provence auch nach dem Untergange der Römerwelt hinlängliche Spuren desselben bewahrt, um durch alle Folgezeit eine Menschenmischung aufzuweisen, eigenthümlich in ihrer Sprache, in ihren Sitten und ihrem ganzen Charakter. Deutlich treten die besonderen Züge dieses Charakters [1]), der sich übrigens zum Theil auch auf die südlichen Striche Burgundiens ausdehnen mochte, erst während des späteren Mittelalters vor unsere Augen; daß er aber hier, wie bei den Aquitaniern, schon zu den häufigen Unruhen der letzten Merowingerzeiten Anlaß und Antrieb gab, kann nicht bezweifelt werden. Gleichwie der Sondergeist anderer Stämme, hatte dann wohl auch der der Provençalen neue Lebenszeichen von sich gegeben während des Bruderkrieges, der zur Theilung von Verdun führte; vielleicht war es zum guten Theile ihm zuzuschreiben, wenn ebenso wie die Sachsen und Aquitanier, auch die Provençalen in großer Anzahl wider denjenigen unter den Brüdern, dessen Gewalt in ihrer nächsten Umgebung die vorwiegende war, Partei ergriffen und sich daher in ähnlicher Weise gegen Lothar an Ludwig und Karl angeschlossen hatten, wie die Sachsen, um sich Ludwigs zu erwehren, und die Aquitanier, um Karls Herrschaft von sich abzuwenden, als Anhänger Lothars aufgetreten waren [2]). Doch gleich den Sachsen und Aquitaniern, wurden auch sie zu Verdun dem Herrscher zugewiesen, den sie so eben bekämpft hatten. Dafür erlebte denn auch

---

[1]) Um der üppigen Sinnlichkeit willen, die später der provençalischen Poesie so charakteristisch war, waren indeß die Provençalen schon zu des heil. Bonifacius Zeiten arg berüchtigt; s. ep. Bonif. 19.

[2]) Auf das Warinus dux cum Provincianis in des Adem. Chaban. Erzählung von der Schlacht bei Fontenailles (Bouqu. tom. VII, p. 225) würde, wie auf Alles, was man bei Ademar allein findet, wenig zu geben sein, wenn nicht, daß mit Warin viele Provençalen gegen Lothar fochten, auch aus der Bezeichnung desselben als dux Provinciae in dem chron. Aquit. (Pertz scr. t. II, p. 253) und aus der Schnelligkeit wahrscheinlich würde, womit dem Frieden von Verdun die Erhebung der Provence unter Fulrad (Warin selbst war nach dem Frieden bei Karl geblieben, s. die einleitenden Worte des capit. Colon.) folgte.

dieser Herrscher alsbald hier, was Karl in Aquitanien erlebte. Im zweiten Jahre nach dem Vertrage von Verdun erhob Fulrad, Graf von Arles, die Fahne des Aufruhrs; die ganze Provence stand in offener Empörung gegen den Kaiser. Lothar zog in eigener Person zur Dämpfung der gefährlichen Bewegung herbei und brachte viele von den Häuptern zur Unterwerfung; doch war er noch zu Ende des Jahres nicht vollständig in den Besitz eines Landes zurückgelangt, welches später von allen Theilen des Karolingerreiches der erste sein sollte, der sich unter einem eignen, nicht-karolingischen Könige von der Gesammtheit losriß und glücklich in dieser Trennung verharrte[1]).

Bei weitem greller kam freilich fortwährend an dem westfränkischen Königthume der Zustand der traurigsten Schwäche gegen innere wie äußere Feinde zur Erscheinung. Die verfehlte Unternehmung gegen Aquitanien und die schwere Niederlage seiner Truppen durch Pipin und Wilhelm war nicht das Einzige gewesen, was das Jahr 844 für Karl zu einem Unglücksjahre gemacht hatte. Auch im Nordwesten seiner Herrschaft erblickte er seine Feinde in fortwährendem Siege. Nominoi's plündernde Schaaren drangen bis in die Gegend von le Mans und nicht die Gegenwehr der Franken, sondern die Nachricht, daß das eigene Land durch einen Angriff der Normannen bedroht sei, bewog ihn zur Umkehr[2]). Gegen Lambert zog im Verein mit einem anderen Großen der Sohn des erschlagenen Rainald heran, den Tod des Vaters zu rächen; bei dem Uebergang über die Mayenne wurden Beide von Lambert überrascht, Beide getödtet[3]). Bego, der Nachfolger Rainalds in der Grafschaft Poitou, folgte Diesem sehr bald auch in seinem traurigen Schicksal. Er brach in Herbauge ein und suchte nach Gunfer, einem Neffen Lamberts, der diese Landschaft aus des Oheims Händen empfangen hatte. In gleicher Weise, wie Gunfer über Herbauge, herrschten

---

[1]) Ann. Bert. u. Ann. Fuld. s. ao. 845.

[2]) Ann. Bert. s. ao. 844.

[3]) s. Chron Aquit. Pertz scr. tom. II, p. 252; ann. Bert., Adrev. mir. s. Bened. Bouq. t. VII, p. 359.

zwei andere Freunde Lamberts, Rainer und Gerhard, über Meauge und Tifauge. Zu ihnen entwich Gunfer und kam erst durch sie verstärkt und mit möglichster Heimlichkeit zum Kampfe zurück. Bego, der ihn nicht gefunden, war schon auf dem Rückwege begriffen, als auch ihn eine Niederlage unter ähnlichen Umständen traf, wie wir sie schon für Andere verderblich werden sahen und wie sie, so häufig vorkommend, überhaupt für das Kriegswesen der damaligen Zeiten bezeichnend erscheinen. Vorzüglich im Reitergefecht beruhend, wies dasselbe seltener einen Sieg durch regelmäßigen Kampf auf, als vielmehr glückliche Handstreiche, erleichtert durch die Ordnungslosigkeit des Gegners und die mangelnde Kunst, im Marsche schwierige Stellen unter gehöriger Sicherung zurückzulegen. Die Ueberschreitung eines Flusses brachte jetzt auch dem Bego den Untergang; über die Bologne setzend, sah er plötzlich den noch diesseits befindlichen Theil seiner Schaar angegriffen und überwältigt. Bego selbst ward erschlagen; eine Burg, die er kürzlich ohnweit Nantes am Loire-Ufer erbaut und mit seinem Namen belegt hatte, fiel in Gunfers Hände und diente nun Diesem zum gewöhnlichen Aufenthalt[1]).

Ohne Macht wider die inneren Gegner seiner Herrschaft, hatte Karl auch nicht die Kraft, dieselbe vor ihren äußeren Feinden sicher zu stellen. Zwar daß die Normannen in der Garonne bis Toulouse

---

[1]) s. die hist. Brit. Armor. Bouqu. VII, p. 48. Daß hier gesagt ist, Bego sei an Rainalds Stelle dux Aquitanorum geworden, hat weiter nichts zu bedeuten, als wenn z. B. in den ann. Floriac. (Pertz scr. t. II, p. 254) der Erzbischof Rudolf v. Bourges Archiepiscopus Aquitanorum genannt wird. Am wahrscheinlichsten ist es jedenfalls bei Bego auf die Grafschaft über Poitou zu beziehen. Daß nach dem Adem. Chabann. (Bouqu. VI, p. 224 u. VII, 225 seq.) während dieser ganzen Zeit weder Rainald, noch Bego, sondern ein Anderer, Ramnulf (der Verwandte Robert des Tapfern, der allerdings später höchst wahrscheinlich die Grafschaft hatte) Graf von Poitou gewesen sein müßte, kann wohl, wie die Erzählungen des Ademar überhaupt, ganz unbeachtet bleiben. Um zu erkennen, was auf Ademar, soweit er nicht bekannte Quellen abschreibt, zu geben sei, wie er Zeiten, Personen und Thatsachen durcheinandermengt, genügt ein Blick auf seine Fabeleien über Bulgrin (Bouqu. VII, p. 227) oder auf das ganz verworrene Zeug, das er über den König Odo und über Rudolf von Burgund berichtet (Bouqu. VIII, p. 232).

hinauffuhren[1]), berührte ihn vielleicht wenig; das verwüstete Land befand sich ja doch, wenigstens dem größeren Theile nach, nicht in seiner, sondern in Pipins Gewalt. Einen schweren Schlag erlitt aber das Königthum Karls auch an einem entgegengesetzten Punkte seiner Küste, durch die Verheerung von Quentovich. Dieser Ort, dessen Lage, an der Mündung des Flüßchen Canche in der Picardie, jetzt nur noch durch ein unbedeutendes Dorf annähernd bezeichnet wird[2]), gehörte damals zu den ansehnlichsten Seestädten des fränkischen Reiches. Der lebhaften kirchlichen Verbindung Irlands und Englands mit den Ländern dieses Reiches, der man einst bei Bekehrung des inneren Deutschland wie bei Reform der gallischen Kirche so Außerordentliches verdankt hatte, waren frühzeitig nicht bloß mancherlei politische Beziehungen, sondern auch ein reger Handel und Wandel zur Seite gegangen[3]), und Quentovich nahm bei diesem Verkehr unter allen fränkischen Plätzen vielleicht die erste Stelle ein[4]). Die Schifffahrt wurde hier durch einen in längstver-

[1]) Annal. Bertinian. Depping (p. 83) überschätzt die Bedeutung dieses Raubzugs. In dem von ihm beigebrachten Verzeichniß verwüsteter Städte haben wir ohne Zweifel nur eine Aufzählung von Orten, welche überhaupt, auf verschiedenen Zügen verheert worden waren (dergleichen Aufzählungen uns ja öfters begegnen). Insbesondere kann aber der Kampf des dux Vasconiae Totilo (vgl. Petr. de Marc. hist. d. Bearn. III, 1) nicht wohl hierher gehören, da in der Urkunde von Alaon (ann. 845, Bouqu. t. VIII, p. 472) Siguin als Derjenige bezeichnet wird, der unter Ludwig dem Fr. einem Totilo im ducamen von ganz Vasconien nachgefolgt sei und dasselbe noch gegenwärtig besitze.

[2]) s. Depping hist. de exp. d. Norm. p. 73.

[3]) Ueber das Verderbniß, welches die massenhaften Wallfahrten aus England nach Rom, besonders für die Frauen, mit sich zu führen pflegten, erhob der heil. Bonifacius schwere Klage, s. Bonif. ep. 105: Perpaucae enim sunt civitates in Longobardia, vel in Francia, aut in Gallia, in qua non sit adultera vel meretrix generis Anglorum. Englische Kaufleute im fränkischen Reiche, oder solche aus dem fränkischen Reiche in England, werden in den vitis Sctor. häufig erwähnt.

[4]) Die Wichtigkeit Quentovichs erhellt vorzüglich aus der Hervorhebung, die ihm in den unten, S. 118, Anm. 2, citirten Urkunden zu Theil wird. Die intermissa transmarinorum cura ist dem Lupus einer der Hauptpunkte, um derenwillen er den Ruin der cella s. Judoci beklagt (s. Mab. ann. Ben. t. II, p. 650). Bonifacius, als er das zweitemal nach dem Festlande kam, landete in Quentovich (vit. Bonif. Pertz scr. t. II, p. 340.)

gangener Zeit erbauten Leuchtthurm gesichert, hatte auch an dem Heiligen eines nahen Klosters einen besonderen Beschützer[1]), und namhafte Einkünfte flossen aus dem Hafenzoll in die königliche Kammer[2]), für welche Quentovich noch eine Wichtigkeit anderer Art als Sitz einer alten Münzstätte besaß[3]). Schon 842 war es aber auch von den Normannen in solcher Weise ausgeplündert worden, daß von seinen ganzen Reichthümern nichts als die leeren Wände der Häuser übrig geblieben[4]). Und von den damaligen Verlusten sich zu erholen, hatte es keine Zeit. Im Jahre 844 ward es abermals durch Normannen heimgesucht und die Stadt sowohl als das benachbarte Kloster des heil. Jodocus erlitten gräuliche Verwüstung[5]).

Kaum war das neue Jahr 845 angebrochen, als es auch neue Drangsale über Karls unglückliche Herrschaft brachte. „Wer sollte es glauben oder wer hätte es sich denken können, daß etwas Derartiges in unseren Landen geschehen würde, wie wir es in letztvergangener Zeit geschehen sahen, wie es uns mit Schmerz, Jammer und Entsetzen erfüllt hat und noch heute mit ungeschwächtem Entsetzen erfüllt: daß Seeräuber, aus den verschiedensten Geburtsstätten zusammengelaufen, bis Paris vordringen und längs der Ufer die Kirchen Christi verbrennen würden? Wer, frage ich, möchte es glauben, daß ein solches Menschengemisch Solches wagen

---

[1]) s. die mir. St. Wandregis. cap. 18, act. SS. Bened. saec. II, und die Verse Wandalberts auf den heil. Jodocus in der observ. praev. zur Lebensbeschreibung desselben, ibid.

[2]) Bei Ertheilung von Zollfreiheiten an Klöster oder Kaufleute wurden öfter Quentovich und Durstede als Orte, auf deren Zölle die Befreiung sich nicht erstrecken sollte, ausgenommen. S. Bouqu. tom. VI, p. 572, 649.

[3]) Car. Calv. ed. Pist. ann. 864, Pertz leg. tom. I, p. 490, no. 12.

[4]) Ann. Bert. s. ann. 842. Mit dieser Einnahme diejenige für identisch zu halten, welche das, in der Chronologie doch keineswegs so ungenaue, chron. Fontanell. s. ann. 844 erzählt, scheint kein Grund vorzuliegen. Daß bedeutende Handelsplätze mitunter kurz hintereinander mehrere Normannenangriffe auszustehen hatten, zeigt das Beispiel von Durstede.

[5]) Chron. Font. Pertz scr. t. II, p. 302, vgl. Lup. epist. p. 492.

sollte? Wer hätte es ahnen mögen, daß ein so glorreiches, so wohlbegründetes, so weitgebietendes, so volkreiches, so starkes Reich durch solche Menschen gedemüthiget, durch solcher Leute Schmutz besudelt werden sollte? Ja gewiß, kein König hätte das erwartet, Niemand auf der weiten Welt hätte es zu hören gedacht, daß unser Paris der Feind betreten sollte[1])!" So tönte die Klage eines hochangesehenen Geistlichen, der mit Kummer auf den Verfall der Christenheit, auf die innere Verwirrung und auf die schimpfliche Schwäche gegen den auswärtigen Feind — Alles nach seiner Ansicht Folgen der verwerflichen Reichstheilung — das Auge richtete. Paris, der Stolz Galliens, seit römische Cäsaren es zu ihrer Residenz gewählt hatten, die Freude frommer Christen, seit sich an seinen Namen das heilige Andenken eines Dionysius, eines Germanus knüpfte, Paris sollte jetzt die heidnischen Raubschaaren der Normannen in seinen Mauern sehen. Schon im März liefen 120 ihrer Schiffe, von dem Seekönig Ragnar geführt, in die Seine ein. Rouen war bereits vor 4 Jahren in Asche gelegt worden. Dießmal trieb ein günstiger Wind sie weiter hinauf, bis bei Chalevanne, ohnweit St. Germain en Laye, Halt gemacht wurde. Der Frankenkönig konnte ihnen nur ein eilig zusammengebrachtes Heer entgegenführen; er begab sich mit ihm nach St. Denys. Vielleicht hatte dieß Kloster schon damals Befestigungen, dergleichen man damals immer häufiger zum Schutze geweihter Stätten aufzuführen nöthig fand; vielleicht vertraute Karl vorzüglich der Hülfe des Heiligen, dessen gnädige Gesinnungen gegen die Frankenkönige schon so oft sichtbar und von Diesen durch so überaus reiche Geschenke vergolten worden waren, dessen Gebeine einst Karl der Große selbst gegen die fernen Sachsen zur Sicherung seines Sieges mit sich geführt hatte. An dem Orte, wo vorzeiten dem ersten Karolingerkönig durch päpstliche Hände die Krone aufs Haupt gedrückt worden war, kniete gegenwärtig der Urenkel desselben im Gefühle seiner Schwäche, legte er

---

[1]) Paschas. Radbertus — der Biograph Wala's und seines Bruders — im Commentar zum Klagelied Jeremiä; s. die Stelle bei Pertz, scr. tom. I, p. 450 in der Note.

Gelübde für Zurückstellung der ausgeliehenen Kirchengüter ab[1]), um sich Kraft und Seegen für den Kampf gegen die räuberischen Horden zu erflehen. Sein Gebet ging nicht in Erfüllung; es hätte aber auch keines geringen Glückes bedurft, um, an einem Strome gelagert, ohne sehr überlegene Streitkräfte alles im Rücken befindliche Land beider Ufer gegen einen Feind, wie die Normannen, zu decken. Den König selbst anzugreifen, war Diesen überflüssig. Sie hatten bemerkt, daß die Hauptmacht der Franken auf der rechten Seite des Flusses zu suchen sei, während die linke nur durch eine schwache Abtheilung besetzt gehalten werde. Also fuhren sie denn nach dem letzteren hinüber und die leichte Niederlage dieser Abtheilung verschaffte ihnen schnell einen freien Raum für weitere Plünderungen. Hohn und Uebermuth ließ sie das gewöhnliche Maaß ihrer Wildheit noch überschreiten; während sonst das Leben der Gefangenen eine berechnende Schonung zu finden pflegte, sahen jetzt die Christen vom jenseitigen Ufer her viele in Feindeshände gefallene Brüder Bäumen und Häusern anspießen, mehrere auf einer Insel der Seine, recht unter ihren Augen, pfählen. So bewegten sich die furchtbaren Schaaren, ihre Schiffe zur Seite, weiter und weiter, und noch widerstandsloser, als vor zwei Jahren Nantes, wurde nun Paris ihre Beute. Es mag sein, daß ein großer Theil der waffenfähigen Einwohner, zu Karls Verstärkung ausgezogen, nicht vor den Normannen wieder hatte eintreffen können; daß aber von allen Uebrigen Niemand daran dachte, wie vielleicht der kürzeste Widerstand dem Könige Zeit geben würde, heranzueilen und den Rücken des Feindes in Gefahr zu bringen, dieß bietet ein trauriges Zeichen von der Muthlosigkeit, welche zitternd die göttlichen Strafgerichte über sich einbrechen ließ, die der Eifer der Geistlichkeit als unvermeidliche Folgen der schreienden Kirchensünden darzustellen nicht ermüdete. Stadt und Umgegend stand verlassen; menschenleere Mauern nahmen die Normannen auf und konnten sorglos von ihnen mit Raub und Plünderung durchzogen werden.

---

[1]) Lup. epist. Bouqu. VII, p. 492; vgl. p. 496 . . . reddite vota Vestra . . .

Nur Eine Schranke sah der Glaube der Zeit dem unbändigen, vor keiner menschlichen Macht zurückbebendem Sinne der wilden Gäste gesteckt. Ueberall fast, wo Normannenschaaren gehaust hatten, wiesen Priester und Mönche, mitten unter den Spuren heidnischen Gräuels, irgend ein augenscheinliches Zeichen auf, daß der eifrige, über die Sünden seines Volkes schwer ergrimmte Gott doch das Antlitz nicht völlig von ihm abwenden wolle; der Zorn des Herrn hatte sich oft auch gegen die eigenen Werkzeuge seines Gerichts, gegen die Teufelsbrut der heidnischen Räuber, gewendet, und manchen ungläubigen Kirchenschänder unter Todesqualen die Gewalt des Rächers anzuerkennen genöthigt. Selten freilich hörte man von solchen Zeichen und Wundern da erzählen, wo durch sie eine Stadt aus den Händen der Belagerer hätte gerettet, eine ganze Landschaft von der Gefahr eines feindlichen Einfalls hätte befreit werden mögen; leicht beschränkte sich hier der fromme Bericht auf die allgemeine Annahme einer außerordentlichen, aber unsichtbaren Einwirkung bei Ereignissen, deren äußerer Hergang nichts über menschliche und natürliche Möglichkeit Hinausgehendes darbot. Desto häufiger und augenfälliger mußten die höheren Kräfte an den Tag treten, wenn es sich um Schutz und Rache für das gefährdete Heiligthum irgend eines Märtyrers, irgend eines verstorbenen Zeugen christlicher Wahrheit handelte; durch die allgemeine Wehklage hindurch tönte dann wohl das stolze Frohlocken des Geistlichen über die Stärke, womit der Heilige seiner Kirche Schmach und Beschimpfung von sich gewendet habe, und über das glückliche Zutrauen, welches, durch solche Beweise seiner Macht gekräftigt, neue Verehrer bei ihm müsse Schutz und Seegen suchen lassen. Wunderbar war es z. B. jetzt gewesen, wie die Normannen, von Chalevannes aus das Land durchstreifend, umsonst versucht hatten, zwei dem Apostel Petrus und dem Germanus geweihte Kirchen zu la Celle in Brand zu stecken. Außerordentlicheres noch vollführte der heil. Germanus in Paris selbst. Hier wurde sein reiches Kloster ein Schauplatz der Verwüstung. Mit dem Gold und den sonstigen Kostbarkeiten wollten sich die Plünderer nicht begnügen; das Gebälk der Kirche schien ihnen zum Schiffbau geeignet und alsbald kam über das ganze

Gebäude Zerstörung. Aber drei von denen, welche Hand anlegten, stürzten aus der Höhe herab vor den Altar und hauchten mit gebrochenen Gliedmaßen, zum Schrecken der Uebrigen, ihre gottverhaßten Seelen aus. Ein Anderer kam mit gezücktem Schwerte an das Grab des Heiligen. Den Leichnam desselben hatten die Mönche auf ein ländliches Besitzthum des Klosters geborgen und nur an dem Schmucke seiner Ruhestätte konnte sich die Lust der Normannen auslassen. Weit ausholend als ob er einen Feind köpfen wollte, führte er mehrere gewaltige Schläge gegen die Säule, die man, im Gebet vor dem Grabe niederknieend, zur Rechten hatte. Augenblicklich erlahmte und verdorrte seine Hand, der Schwertgriff blieb so fest in ihr haften, daß er sich nur mit der Haut zugleich loslösen ließ, und schreckliche Qualen mußte der Frevler erdulden, bis ihn sein Tod der ewigen Verdammniß übergab. In das Oratorium eingebrochen, wurde eine wilde Rotte von plötzlicher Dunkelheit überfallen; voller Schrecken und lange vergebens suchte sie den Ausgang; Keiner aus ihrer Mitte wagte mehr, einen also beschützten Ort zu entweihen, und eine tödtliche Dysenterie war für Viele von ihnen die Folge der Uebelthat. Gleich große Wunder erfüllten denn auch den weiteren Bericht, wie ihnen und dem gottlosen Ragnar die Rache des heil. Germanus selbst dann noch Verderben gebracht, als sie schon längst zur fernen Heimath zurückgekehrt waren.

Eine empfindlichere Strafe für die Verwegenheit, welche sie bis Paris geführt hatte, und eine bessere Warnung für andere Raubschaaren wäre es freilich gewesen, wenn man den Normannen die ganze Heimkehr unmöglich gemacht hätte. Noch immer befand sich Karl zwischen ihnen und dem Meere, in St. Denys; seine Macht schwoll hier zu einem Heere von außerordentlicher Stärke an[1]), und daß man, obwohl im eigentlichen Schiffskampfe den kühnen Seefahrern keineswegs gewachsen, ihnen doch auch die Wasserstraße zu versperren allenfalls Mittel besaß, hat sich bei späteren Gelegen-

---

[1]) Quantum ibi attraxerit hoc regnum populum cum rege Carolo nequicquam, terra cum vix sustinente caelumque sub pelle sua obumbrante, incertum nobis scire miramur numerum. Vit. sct. Far. Bouqu. VII, p. 357.

heiten gezeigt. Es wird von einem Gefechte erzählt, worin auf Seiten der Normannen 600 Mann geblieben wären[1]; zugleich griff in ihren Reihen die Seuche um sich, die den Mönchen des Germanus ein Zeugniß für die Kraft ihres Heiligen ablegte. Doch die nämliche Schlauheit, welche der Normanne im Kampfe zu entwickeln pflegte, war ihm auch bei Unterhandlungen zu eigen und mag die Natur der Uebereinkunft begreiflich machen, die jetzt dem Ragnar und seinen Genossen nicht bloß eine freie Heimfahrt, sondern auch eine reichere Belohnung ihres kecken Zuges gewährte, als eine lange Fortsetzung ihrer Plünderungen ihnen hätte bieten können. Das Gerücht beschuldigte die Bestechlichkeit mehrerer fränkischen Großen, ihnen im Rathe des Königs zu Hilfe gekommen zu sein; zu Hilfe kam ihnen wohl vor Allem die Verzagtheit in Karls Lager und der ängstliche Zweifel, ob es nicht auch jetzt noch schwer fallen müsse, beide Seineufer in einer Art zu besetzen, daß man das Land vor weiteren Verheerungen schützte und sich nicht durch Theilung der Kräfte einer Niederlage aussetze[2]). So ward ein Vertrag geschlossen „zum Ruin und zum Verderb für alle folgenden Zeiten", wie ihn ein Schriftsteller der Zeit beklagt, ein Vertrag, der zuerst an den Namen Karl des K. den Schimpf heftete, die Ruhe seines Landes fremden Räubern um Geld abgekauft zu haben[3]). Ragnar und die anderen Normannenhäuptlinge erschienen vor dem Könige zu St. Denys; bei ihren Göttern und ihren Waffen schwuren sie, nie wieder sollten Karls Lande in feindlicher Absicht von ihnen heimgesucht werden. 7000 Pfund Silbers waren der Preis ihres Versprechens, und wenn gleich der schlimmste Verlust der Franken in der Demüthigung ihres kriegerischen Selbstgefühles lag, so mag doch daneben die Beschwerde der Zahlung selbst,

---

[1]) Ann. Xanth. s. ann. 845.

[2]) Quumque non tantam audaciam in pectore concepissent Franci, ut utrasque partes fluminis bello obsedissent . . . Vit. sct. Far. Bouqu. VII, 357.

[3]) In den ann. Xanth. s. ao. 869 heißt es von ihm: Carolus . . . Gallis, Aquitaneis atque Wasconiis praeerat, saepissime paganorum infestationem sustinens, semperque eis censum opponens et nunquam in bello victor existens.

sowie der lockende Reiz, den ein solches Geschäft für andere Normannen gewinnen mußte, aus dem Umstande abgeschätzt werden, daß vor vier Jahren in der nämlichen Gegend die Summe von sechs Pfund ein reiches Kloster vor Plünderung bewahrt und 26 Pfund hingereicht hatten, um 68 Gefangenen die Freiheit wiederzugeben[1]). Für den Augenblick brachte man die Summe jedenfalls, wie es eben gehen wollte, zusammen; nachher mußte eine Steuer, über Karls Herrschaft ausgeschrieben, die Last vertheilen[2]). Am Ende aber war mit alledem nur der Umgegend der Seine, nicht dem Reiche Sicherheit erkauft. Denn sobald die Normannen, beutebeladen und ungehindert, das Meer wiedergewonnen hatten, gab es keine Bürgschaft für die Erfüllung ihrer theuer erkauften Versprechungen. Neue Plünderungen an den Küsten des Kanals belehrten den König[3]), wie vergeblich er, nach dem Ausdrucke eines Zeitgenossen, durch Gold den Feind zu bändigen gehofft hatte, den er durch Eisen zu bändigen nicht im Stande gewesen[4]).

So schlimme Früchte indeß hier aus einem friedlichen Abkommen geerntet waren, so zeigte sich der König doch fortwährend weit geneigter, auf dem Wege der Unterhandlung, durch Geld oder durch List, sein Besitzthum zu beschützen oder zu erweitern, als daß er mit gewaffnetem Arme den überall drohenden Gefahren entgegengetreten wäre.

Die schlimmste dieser Gefahren, so weit sie wenigstens Karl selbst und seine königliche Stellung betrafen, kam noch immer von Seiten des aquitanischen Pipin. Hier vor Allem mußte der westfränkische König Freiheit und Sicherheit zu erlangen wünschen;

---

[1]) Chron. Fontan. s. ao. 841.

[2]) Dieß ist theils nach späteren Beispielen anzunehmen, theils wird es durch Aimoins Ausdruck: tributum regni und den des Bischof Hildegar (vit. s. Faron. Bouqu. VII, 257): tributum terrae angedeutet.

[3]) Ann. Bertin.

[4]) Hauptquelle für diesen Normannenzug gegen Paris Aimoini mirac. St. Germani, wenn gleich überaus eingenommen für Karl, den freigebigen Verehrer des Germanus, des Dionysius u. a. Heiligen.

gerade hier aber stand auch von einem Frieden nur die kümmerlichste und ungewisseste Abhilfe zu erwarten. Daß Pipin ohne die Zusicherung fortdauernder Herrschaft über den größten Theil Aquitaniens für keine Vorschläge zu gewinnen war, verstand sich von selbst; und so ließ denn auch wirklich der Vertrag, welchen Karl und Pipin auf einer Zusammenkunft zu Glonna an der niederen Loire im Juni 845 abschlossen, den Letzteren im Besitze des Landes. Bei dem westfränkischen Könige verblieben nur die wichtigen Gaue von Saintes, von Angoulême und das Poitou; die Auvergne dagegen scheint, dem Brauche der letzten Jahrhunderte gemäß, als ein Anhängsel Aquitaniens gerechnet und, theilweise wenigstens, Pipins Gebiete zugeschlagen worden zu sein[1]). So nach Osten, in den Cevennen, an die Lande Lothars stoßend, trennte dies Gebiet Septimanien und die spanische Mark von der Hauptmacht des westfränkischen Königs, während es nach Norden bis in die Nähe der Loire, nach Südwesten aber über die Garonne hinaus bis an das Land der Basken reichte, vielleicht auch den diesseits der Pyrenäen gelegenen Theil des letzteren mit umfaßte[2]). Wenn dabei Pipin sich gegen den westfränkischen König zu einer solchen Treue, wie sie der Neffe dem Oheim schulde, und zu einem bestmöglichen Beistand in allen seinen Nöthen verpflichtete, so sollte hiemit die Anerkennung irgend eines bestimmten Abhängigkeitsverhältnisses ohne Zweifel eben so wenig gegeben sein[3]), als es bei ähnlichen Versprechungen brüderlicher Treue unter

---

[1]) Es finden sich Urkunden aus der Auvergne: anno Pipini (von 838 an gezählt) VIII; Bonqu. tom. VIII, p. 360; dann anno Pipini VIII, Caroli VI, Lotharii VIII, Gall. christ. nova ed. tom. II, p. 471; eine andere anno IX Caroli ibid.; endlich eine: anno VII Car. ibid. instr. p. 156.

[2]) Gewöhnlich nannte man Vasconien und Aquitanien einzeln neben einander, mitunter indeß verstand man bei Nennung des ersteren wenigstens, was von dem letzteren diesseits der Pyrenäen lag, stillschweigend mit (s. z. B. die divis. imp. von 830). Ludwig der Fr. hatte als Prinz unter Karl dem Gr., Pipin der Aelt. unter Ludwig dem Fr. den Besitz Vasconiens mit dem von Aquitanien vereinigt. Auf den Contin. des Erchanbert (Pertz scr. tom. II, p. 329) freilich ist, wie man der Stelle leicht ansieht, hier nichts zu geben.

[3]) Vgl. Conv. ad Marsn. ann. 847, no. 9, Pertz leg. t. I, p. 394, convent. ap. Confl. ann. 861, ibid. p. 473, no. 3, ferner conv. ad Sablon. ann.

Brüdern der Fall war. Auch wurde dem Oheim nicht die Ehre zu Theil, durch welche in Karl des Gr. und Ludwig des Fr. Tagen deren Söhne, als Unterkönige eigene Provinzen verwaltend, der Oberhoheit des Vaters gehuldigt hatten; keine Urkunde Pipins zählte, bei Bestimmung des Datum, die Regierungsjahre Karls neben denen des Aquitanerkönigs auf. Somit war das eine der drei, zu Verdun gebildeten Gebiete schon jetzt so gut wie zerrissen[1]) und es kam nur darauf an, ob das losgerissene Stück, unter einem blutjungen Könige, sich in seiner Absonderung dauernd zu behaupten im Stande sein würde. Denn freilich konnten zwei Herrschaften, feindlich einander entgegengesetzt durch den bisherigen Zwist ihrer Inhaber wie durch den Sinn ihrer Bevölkerungen, aber auch eng zusammenhängend durch die Lage ihrer Länder und die Geschichte der letzten Zeiten, nicht wohl neben einander bestehen, ohne sich gegenseitig vielfach zu bedrohen und zu gefährden. Und in dieser Unsicherheit des eintretenden Zustandes lag ohne Zweifel auch, neben allem Bedenklichen, der einzige Trost, ja vielleicht ein Hauptbeweggrund Karls bei dieser Hingabe eines so großen Theiles der Länder, auf welche man ihn zu Verdun angewiesen hatte. An Pipin mußte jetzt die Reihe kommen, den unbeständigen Sinn der aquitanischen Großen[2]) zu erfahren; Manche hatten bisher Karl

---

862 die annunc. Loth. et Car., ibid. p. 487, wo ebenfalls von dem schuldigen Gehorsam rc. der Neffen gegen die Oheime die Rede ist, ohne daß etwas Anderes, als höchstens ein verwandtschaftliches Respectsverhältniß damit gemeint sein kann.

[1]) Daher auch hier und da Pipin als Einer von Denen mitgerechnet wird, unter welche nach Ludwig des Fr. Tode das Reich getheilt worden sei, s. ann. Lob. Pertz scr. tom. II, p. 195 (in quat. tetrarchias) und den contin. des Erchanbert ibid. p. 329.

[2]) . . faciles Aquitanorum animi ad nova quaeque leviter molienda, heißt es in den mir. St. Bened. (Act. SS. Ben. tom. II) cap. 38; Aquitanica gens . . . olim bellorum nutrix, sagt derselbe Schriftsteller, indem er der Tage gedenkt, wo diese Kampflust noch nicht (wie zu der Zeit, wo er schrieb) durch die oftmaligen Einbrüche der Normannen gedämpft war; ibid. cap. 33 . . . . levitati atque aliis studentes vitiis, gravitati atque stabilitati penitus renuntiarunt, sagt der Astron. vit. Ludov. cap. 61.

angehangen und schwuren nur nothgedrungen seinem Neffen Treue[1]; durch sie konnte das Auge jedes Mißvergnügten auf Karl gerichtet werden, wofern es sich nicht schon von selbst dorthin wendete. Wie also, wenn sich mit besserem Erfolge unter dem trügerischen Scheine des Friedens, als im Felde, an der Vernichtung des gefährlichen Feindes arbeiten, die Frucht dieser Arbeit aber mit leichter Mühe pflücken ließ, sobald nur einige Freiheit von den Bedrängnissen des gegenwärtigen Augenblicks zu gewinnen war?

Aehnliche Hoffnungen nährte Karl eben damals in Bezug auf Rominoi. Das stetige Walten einer erblichen Fürstenmacht lag nicht in den Sitten der Bretonen. Die höchste Gewalt war oft ein Preis des Kampfes, ihr jedesmaliger Besitzer daher ein Gegenstand zahlreicher Anfeindungen unter den Großen des Landes, und trotzdem daß hier kein Friedenschluß eine Erleichterung für verrätherisches Treiben herbeiführte, wußte sich Karl doch mit Rominoi's mißvergnügten Untergebenen in Verbindung zu setzen[2]). Bald schien man des besten Erfolges gewärtig sein zu dürfen. Denn nachdem sich der König, des Friedens mit Pipin einstweilen gewiß, mehrere Monate in der Nähe der Bretagne hin und her bewegt[3]) und schon für den November die Beziehung des Winteraufenthaltes in Tours festgestellt hatte, kam ihm plötzlich die Meldung, er werde im Inneren des feindlichen Landes von Vielen erwartet und möge sich aufmachen, mit ihnen vereinigt den gemeinschaftlichen Gegner zu bedrängen[4]). Die Verlängerung des Feldzuges ward beschlossen; man ließ aber nicht die Zeit zur Sammlung von Kräften, wie sie ein so zweifelhaftes Unternehmen erfordert hätte. Mit geringer Mannschaft wagte sich Karl in das schwer anzugreifende Land. Der Feind benutzte die Vortheile der Oertlichkeiten[5]); am 22. November

[1]) s. den Satz in den ann. Bert. s. ao. 845: Unde et omnes Aquitanici ... efficere studuerunt.

[2]) Molitiones, quae occulte, ut Fertur, cum Britannis exercentur. Lup. epist. Bouqu. VII, 493.

[3]) Böhmer Reg. no. 1580 — 85.

[4]) Lup. epist. Bouqu. VII, 494.

[5]) Chron. Font. s. ao. 845.

kam es bei dem Oertchen Ballon[1]) zu einem Treffen von so verderblichem Ausgange, daß Karl in Gallien längere Zeit für todt galt und nachher von Gebeten, die für das Heil seiner abgeschiedenen Seele angestellt worden, zu hören bekam[2]). Eine eilige Flucht hatte ihn nach le Mans gerettet; kurz darauf begab er sich nach Tours, um hier den Winter zu verbringen und sich zur Erneuerung des Krieges im folgenden Jahr vorzubereiten[3]).

Die Schlauheit eines Bischofs machte diese Rüstungen theilweise überflüssig und ein kurzer Friede kam über Nantes und seine nächsten Umgebungen durch den Kampf geistlichen Selbstgefühls gegen den Uebermuth weltlicher Großen. Doch eben als der König hier aus diesem Streite einen solchen Vortheil zu ziehen im Begriff war, sollte sich aus dem nämlichen Streite ein Sturm des Unfriedens und der Aufregung über seine gesammten Getreuen entladen. Sie waren auf den Juni des folgenden Jahres nach Epernay in der Champagne beschieden worden; dort traf sie Karl und tagte mit ihnen, um sodann sich an der Spitze der Versammelten nach dem Westen zurückzuwenden. Auf diesem Tage zu Epernay kam es nun zu offener Entzweiung zwischen den beiden herrschenden Ständen des Reiches, zum offenen Ausbruche einer, schon lange zwischen ihnen bestehenden, feindlichen Stimmung. Seitdem nämlich der Friede von Verdun einige Sicherheit über die nächste Zukunft des christlichen Abendlandes gebracht zu haben schien, hatten eifrige Diener Gottes rastlos der Zerrüttung aller kirchlichen Verhältnisse entgegenzuarbeiten gesucht, die als eine traurige Folge der überstandenen Bruderkriege zurückblieb. Manches hatten in dieser Hinsicht die Versammlungen zu Couleines und Diedenhofen, Manches eine Synode gethan, zu welcher kurz nach dem Abschluß des Verduner Vertrages eine Anzahl von Bischöfen in der Gegend von Angers zusammengetreten war. Unmöglich aber konnte von anderer Seite her ein entschiedener Widerstand gegen derartige Bestrebungen

---

[1]) Lobin. hist. d. l. Bret. tom. II, p. 53.

[2]) Lup. epist. Bouqu. VII, 494; dieser Brief gehört offenbar ins Jahr 845.

[3]) Ann. Bertin.: reparatoque exercitu eandem parat impetere.

ausbleiben. Wie hätten die mächtigen Kriegsleute Karls, unter Parteiränken und Parteikämpfen aller Zucht und Ordnung entwöhnt, ohne Verdruß die Bemühungen ansehn sollen, Zucht und Ordnung zu ihnen zurückzuführen? Wie hätten sie vor Allem geduldig zuhören sollen, wenn der heilige Stand Beschwerde auf Beschwerde über die Entwendung von Kirchengütern, über ihre Verleihung an königliche Vasallen und über den traurigen Zustand erhob, in welchen diese Männer ein Kloster nach dem andern zu bringen drohten, sobald sie sich, mit oder ohne Abtstitel, in die geweihten Mauern eingedrängt hatten? Wenn die versammelten Väter, wohlbekannt mit dem hartnäckigen Sinne ihrer Gegner, nur deßhalb die eigenen Sünden demuthvoll bekennen zu wollen schienen, um dann mit desto größerm Nachdrucke die Rechte Gottes gegen die frevelnden Laien geltend zu machen? Oder wenn ein einzelner Abt höhnisch fragte, ob denn der mächtige, mit den Gütern seines Klosters beliehene Große dem Könige ein feindliches Volk unterworfen, ob er ihm zur Einigung des zerrissenen Reiches verholfen habe, daß über seiner Belohnung Der vergessen werde, dessen Furcht allein zeitliches und ewiges Heil zu bringen vermöge[1]). Nicht bloß in einzelnen, örtlichen und persönlichen Zwistigkeiten hatte sich der Unwille, den dieß Alles erregen mußte, kund gegeben. Bitter beklagte es die Geistlichkeit als ein Werk des Satans oder gewisser Satansdiener, daß nichts von den Beschlüssen der großen Synode, welche Karl im November 844 nach Verneuil zusammenberufen hatte, dem König und seinen Franken zur Anerkennung vorgelegt worden sei[2]). Unermüdet wiederholte sie im Frühjahr des folgenden Jahres zu Beauvais ihre Ermahnungen, glücklich erhielt sie dießmal die königliche Bestätigung,

---

[1]) Lup. epist. Bouqu. VII, 492.

[2]) Hiefür, sowie für den größten Theil des Folgenden, s. die praef. concil. Meld., Mans. tom. XIV, Sirm. concil. Gall. tom. III; über die Nichtbeachtung der Beschlüsse v. Vern. s. auch Lup. epist. Bouq. VII, p. 492. Ueber den Streit zu Epernay und die dort angenom. Artikel (vergl. cons. proc. an. 856, Pertz leg. tom. I, p. 447 quae . . . delegistis) s. die ann. Bert. und den conv. Sparnac. bei Pertz. leg. tom. I, p. 388.

und der große Hincmar hatte kaum den erzbischöflichen Stuhl von Rheims bestiegen, da zeigte ihn sein muthiger Eifer des empfangenen Amtes würdig. Schon im Juni trafen mit ihm die Erzbischöfe von Bourges und Sens nebst ihren Suffraganen zu Meaux zusammen; Abgeordnete und Sendschreiben liefen von Karls übrigen Bischöfen ein. Wiederum aber stieß die Anerkennung, stieß die Wirksamkeit der Synodalbeschlüsse auf Hindernisse. Jene Geistlichen, unter Herbeiziehung des Erzbischofs von Rouen und seiner Untergebenen, fanden es deßhalb rathsam, im Febr. 846 zu Paris ihre Vereinigung zu erneuern; was sie zu Meaux ohne Erfolg begonnen hatten, sollte hier vollendet und mit größerm Nachdrucke ausgestattet werden. Nicht eben neue, unerhörte Sätze bildeten das Resultat ihrer Berathungen. Einer wörtlichen Zusammenstellung früherer, seit Karls Thronbesteigung gefaßter Reichs- und Kirchen-Schlüsse waren Bestimmungen beigefügt, die, jenen ähnlich, nur etwa im Ausdrucke sich von einer Menge längst gegebener, allgemein für gültig gehaltener unterschieden. Hier, wie damals auf den meisten Concilien, handelte es sich um keine Einführung, sondern um die Erhaltung, um die Wiederherstellung von Lehren und Anordnungen, die einer immer wiederholten Einschärfung durchaus bedurften, wenn sie unter dem wilden Treiben der Zeit nicht in schnelle Vergessenheit gerathen sollten. Jetzt am allermeisten war dieß Bedürfniß vorhanden; eben deßhalb aber stellte sich auch gerade jetzt seiner Befriedigung der stärkste, der unumwundenste Trotz entgegen und offenbarte sich in seiner ganzen Macht, als die Beschlüsse von Meaux und Paris nach Epernay gebracht wurden, um hier durch die Beistimmung des Königs und seiner versammelten Großen reichsgesetzliche Geltung zu erlangen. Nicht mit der einfachen Verweigerung einer unbedingten Annahme zufrieden, ging der Verdruß der beleidigten Großen so weit, daß sie unerhörter Weise alle Geistlichen von ihrer Berathschlagung ausschlossen; erst nachdem dieß geschehn, nahmen sie für sich die ärgerlichen Anträge vor, um sich nun nach Belieben zur Befolgung einiger Sätze bereit zu erklären, den meisten dagegen wo nicht förmlich zu widersprechen, doch eine erneuerte, feierliche Anerkennung zu versagen.

Das Verlangen nach Herausgabe aller, von Karl in weltliche

Hände gelieferter Klöster [1]) und Kirchengüter enthielt ohne Zweifel den hauptsächlichsten Stein des Anstoßes. Hatte man sich eine ernste, die Klöster betreffende Mahnung früher zu Diedenhofen gefallen lassen, so hatte sich doch damals aus den beigefügten Anordnungen für diejenigen Klöster, die einstweilen noch im Besitze von Laienäbten würden verbleiben müssen, ein Verzicht auf die augenblickliche Abstellung des bezeichneten Uebelstandes zu erkennen gegeben [2]). Keine derartige Beruhigung fand sich in den jetzigen Artikeln; je ernster daher die unangenehme Forderung gemeint erschien, um so natürlicher war ihre völlige Verwerfung.

So traurig nun aber hier und anderwärts alle Versuche, den königlichen Schutzherrn von einer solchen Preisgebung seiner Schutzbefohlenen zurückzuhalten, mißlangen, so blieb es doch fortwährend ein eifriges Bestreben der meisten Klöster, keinen Anderen als den König zum Schutzherrn zu haben. Denn was jene königlichen Klöster bei zeitweiliger Vergabung an mächtige Laien, das traf noch regelmäßiger und auf noch kürzerem Wege die Klöster, die, von reichen Großen auf ihrem Eigenthume errichtet und aus ihren Mitteln ausgestattet, an den Nachkommen dieser Großen ihre erblichen Schutzherrn erkannten [3]). Was dort die vom Schutzherrn Beliehenen, das wurde hier der Schutzherr oft in eigener Person — der ärgste Bedrücker und Störer des mönchischen Friedens; er behandelte das klösterliche Gut ganz wie sein Eigen, machte die Abtswürde wohl gar zu einem erblichen Besitze seiner Familie — Dinge, zu denen nur leider auch das Verfahren mancher Bischöfe ein schlimmes Beispiel an die Hand gab. Denn auch Diese — immer im Streit mit dem Selbstständigkeit-Streben der Klöster — brachten gern einzelne der heiligen Anstalten in eine specielle Abhängigkeit von sich; auch sie

---

[1]) s. Concil. Meld. Nro. 9, 10, Mansi XIV, p. 817, 818.

[2]) Capit. Theodonisvill. No. 5, Pertz. leg. tom. 1, p. 382. Dieser, sich offen als eine Concession zu erkennen gebende Artikel wurde von den Bischöfen in ihren Beschlüssen weggelassen, während sie fast alles übrige, zu Diedenhofen Beschlossene aufnahmen.

[3]) Concil. Meld. no. 42.

griffen dann tief in die inneren Verhältnisse derselben ein und nutzten die Macht über sie zum Besten der bischöflichen Kirche oder zu Gunsten von Verwandten. Jenen Mißbräuchen der weltlichen Schutzherrn gegenüber, nahmen sich indeß natürlich die Bischöfe der Klöster kräftig an und führten dem Könige das Seelenheil der Bedrücker wie der Bedrückten, das dabei auf dem Spiele stehe, zu Gemüthe; aber auch in diesem Punkte stießen ihre Mahnungen, ihre Drohungen auf taube Ohren. Gleiche Zurückweisung traf ein paar Artikel, die sich gegen die willkürliche Ausleihung einzelner, zu Kirchen gehöriger Grundstücke durch die Könige aussprachen[1]); ebenso die Bitte, die Kapellen auf den königlichen Gütern nicht mehr in weltliche Hände zu liefern oder wenigstens die dazu gehörigen Zehnten den Geistlichen zufließen zu lassen[2]); sodann die, unter Karl dem Gr. und Ludwig dem Fr. so oft wiederholte Bestimmung, daß jede Kirche ein gewisses Maaß Ackerlandes in völliger Freiheit von Diensten und Abgaben besitzen sollte[3]). Die Größe des Unfugs mit Tauschgeschäften von kirchlichem Gute — sei es, daß sie erzwungen wurden, sei es, daß sie gewissenlosen Bischöfen oder Aebten als bequemes Bereicherungsmittel ihrer weltlichen Verwandten dienten — erhellt aus der Unzahl der dagegen erlassenen Kirchengesetze; auch jetzt hatten die Bischöfe diesen Punkt zu berühren nicht vergessen[4]), sahen aber auch hier ihre Bemühungen durch den offenen Trotz ihrer Gegner vereitelt. Nicht besser erging es mit mehreren Sätzen, die nur allgemeinhin die Achtung gegen den Besitz und das Ansehn der Kirche einschärften[5]). Einige, auf den Schutz geistlicher Habe und geistlichen Einkommens bezügliche Verfügungen ließ man gelten. Die Entrichtung der gebührenden Abgaben von kirchlichen Beneficien ward anbefohlen[6]); gegen eine übliche Uebervortheilung der Kirchen, bei welcher man ein geringes

---

[1]) Concil. Meld. 17, 18.

[2]) Concil. Meld. 75.

[3]) Concil. Meld. 63.

[4]) Concil. Meld. 23.

[5]) Concil. Meld. 13, 16, 61.

[6]) Concil. Meld. 62, Mans. XIV. 833 — Pertz leg. tom. I. p. 392.

Eigenthum aufgab und sich dafür ein übermäßig großes Beneficium verleihen ließ, ergingen Rügen und Maaßregeln[1]); auch den Beeinträchtigungen, denen der Besitz der bischöflichen Kirchen zur Zeit von Sedisvacanzen ausgesetzt zu sein pflegte, sollte gesteuert werden[2]). Im merkwürdigen Gegensatze hierzu, fehlten aber dann wieder unter den angenommenen Artikeln solche, zu deren offener Mißachtung sich mit der ärgsten Widersetzlichkeit gegen die Kirche die roheste Verschmähung jeder Menschensitte verbinden mußte. Auch erklärt es sich wohl nur aus dem Ueberdruß an dem bittern, zum Theil vielleicht auf bestimmte Fälle und Personen bezüglichem Vorwurfe, der in dem häufigen Anbringen so einfacher Sätze lag, wenn die übermüthigen Krieger nichts hören wollten von einer Erklärung gegen den räuberischen Einbruch in Kirchen und Klöster[3]), nichts von der Klage über die Gräuel, welche sich beim Durchzuge des Königs durch eine Stadt seine Begleitung zu erlauben pflegte[4]), nichts von einer Bedrohung der Jungfernräuber[5]) und nichts von einer Rüge gegen das liederliche Treiben in den Häusern vieler Großen und Mächtigen[6]). Sah man solche Sätze zurückgewiesen, so konnte man sich über die Verwerfung anderer, die auf die Beachtung heiliger Zeiten und Aehnliches gingen[7]), nur wenig verwundern; am wenigsten darüber, daß auch eine Beschwerde gegen allzuhäufige Anwendung der Eidschwüre keine Annahme fand[8]). Denn mochte die Geistlichkeit über diesen Uebelstand im damaligen Gerichtswesen noch so viel klagen, mochte

---

[1]) Concil. Meld. 22, Mans. XIV, 823 — Pertz. p. 390.; vergl. Concil. Turon. III, 51, Mans. XIV, 92.

[2]) Concil. Meld. 21, Pertz p. 390.

[3]) Concil. Meld. 60.

[4]) Concil. Meld. 27.

[5]) Concil. Meld. 66. Die folgenden, auf den Raub von Nonnen und Wittwen sowie von fremden Bräuten bezüglichen Artikel ließ man gelten — s. Pertz leg. tom. I, p. 392.

[6]) Concil. Meld. 74.

[7]) Concil. Meld. 76, 77.

[8]) Concil. Meld. 39.

sie darauf hinweisen, es gebe arme Leute genug, die auf denselben ein förmliches Gewerbe gründeten und, um sich einen Tag lang satt zu essen, mit Freuden meineidig würden[1]), mochte sie noch so eindringlich das entsetzliche Schicksal schildern, dem so Vieler Seelen dadurch ausgesetzt zu werden pflegten, — immer war doch die Anwendung anderer Beweismittel unter den damaligen Verhältnissen mit viel zu großen Schwierigkeiten verbunden, als daß nicht der Eid, vom Einzelnen allein oder in Verbindung mit Eideshelfern geschworen, bei den meisten Streitigkeiten noch immer hätte die Hauptrolle spielen müssen.

Einen Artikel von besonderer Ausführlichkeit hatten die Bischöfe den Verhältnissen der Juden gewidmet, und auch dieß war ein Punkt, wo die Forderungen des Klerus in jenen Zeiten fort und fort an dem Widerstand der mächtigen Laien und des Königs selbst scheiterten. Seit das Christenthum in den Reichen der Germanen zur Herrschaft gekommen war, hatte sich die christliche Geistlichkeit abgemüht, die Juden entweder ohne Weiteres zur Bekehrung zu zwingen, oder sie doch, den Christen gegenüber, in eine Lage zu bringen, wie sie ihr starres Festhalten am Irrwahn, ihre hartnäckige Widersetzlichkeit gegen das Heil und ihre Lästerungen gegen den Bringer des Heils zu verdienen schienen — in eine Lage, welche ihnen dann ganz von selbst jede Möglichkeit einer Existenz in der menschlichen Gesellschaft hätte abschneiden müssen. Aber immer war auch in grellen Anzeichen das Vergebliche ihrer Bemühungen zu erkennen gewesen. Näher, als vielleicht irgendwo, hatte man dem erwünschten Ziele einst in dem spanischen Reiche der Westgothen gestanden; gerade dort aber hatte sich das scheinbare Glück aufs fürchterlichste gerächt, indem jüdische Hilfe den Siegen der saracenischen Eroberer nicht wenig förderlich gewesen war. Aehnliche Erfahrungen machte man in kleinerem Maaßstabe auch im Frankenreiche; die Einnahme mancher Stadt durch Normannen oder Saracenen sah man hier als ein Werk jüdischen Verraths an[2]). Doch ein Gegenstand dauernden Schmerzes

---

[1]) Concil. Turon. III, 34, Mans. XIV, 90.

[2]) So die Einnahme von Bordeaux durch die Normannen im J. 848, die von

war es für die eifrige Geistlichkeit, daß die Juden sehr oft, um sich ein leidliches, ja sogar glänzendes Dasein zu sichern, derartiger Mittel gar nicht bedurften, daß sie vielmehr häufig genug Schutz und Unterstützung innerhalb der Christenheit selbst fanden. Ihr gewandter Geist, ihre enge Verbindung unter einander, ihre Verbreitung über die verschiedensten Länder hin hatte auch damals einen großen Theil des Handels in ihre Hände gebracht; was Gallien betraf, so mochte namentlich im südlichen Theile der Verkehr mit Spanien und Africa, wo sich unter Saracenischer Herrschaft ihr Volk der Duldung und beträchtlichen Wohlbefindens erfreute, ein ziemliches Anwachsen der jüdischen Bevölkerung nach Zahl und Reichthum zur Folge haben. Dieser Reichthum befähigte sie nun fortwährend, sich mächtige Beschützer unter den Großen des Reiches, besonders aber auch an den Königen, zu erwerben und, auf diesen Schutz pochend, allen gegen sie gerichteten Gesetzen sich nicht bloß zu entziehen, sondern auch erlittene Unbilden empfindlich zu vergelten. Denn keineswegs begnügten sie sich damit, in demüthiger Unterwerfung von den härtesten Verfolgungen verschont zu bleiben; sie hatten ihre Lust daran, Christen in ihrem Glauben irre zu machen[1]), und fanden sich hiebei theils durch das Ansehn, welches auch die christliche Kirche den alten Grundlagen ihrer Religion zuerkannte, theils auch wohl durch die Reste einer feineren Bildung, die sie aus den Tagen des Alterthums durch die Zeiten der Barbarei hindurch gerettet hatten, gefördert.

---

Barcelona durch die Saracenen im J. 852, s. ann. Bertin.; so sollten auch die Einbrüche der Saracenen in das südliche Gallien in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. vorzüglich durch die Juden von Toulouse veranlaßt und gefördert worden sein; zum Andenken hieran mußte noch lange nachher alljährlich an drei christl. Festen ein Jude vor den Pforten einer Kirche, nachdem er derselben vorher drei Pfund Wachs geliefert, sich eine Ohrfeige geben lassen s. die vit. s. Theodard. in Catel. mem. de l'hist. de Langued. p. 752.

[1]) Hierüber, wie über das meiste Folgende, s. die Episteln des Agobard gegen die Juden, Agob. op. Paris 1666, tom. I, p. 59—107 u. 192 sq. (vgl. Literaturbl. des Orients, Jahrg. 1846, no. 26.). Ad hoc pervenitur, sagt unter Anderem Agob. (p. 64), ut dicant imperiti Christiani, melius eis praedicare Judaeos quam presbyteros nostros.

Schwerer Zorn und tiefe Trauer hatte vor einigen Jahren die Geistlichkeit erfüllt, als es den Juden gelungen war, einen Diaconus aus Alemannien, einen Mann, der im kaiserlichen Palast seine Bildung erhalten und mit kaiserlicher Unterstützung noch kurz vorher eine Reise nach Rom unternommen hatte — diesen Mann zu sich herüberzuziehen; als dieser Mann es wagte, sich sogar in kriegerische Rüstung — Geistlichen wie Juden gleichmäßig verboten — zu werfen, die Tochter eines Juden zu heirathen, dann auch seinen Neffen zum Abfall zu zwingen, bis er endlich mit mehreren seiner neuen Glaubensgenossen nach Spanien zog und die Saracenen so wüthend zur Verfolgung der dortigen Christen aufhetzte, daß Diese flehentliche Bitten an den westfränkischen König gelangen ließen, er möchte die Auslieferung des Apostaten von dem Oberhaupte der Mahomedaner verlangen[1]). Unaufhörlich und in den verschiedensten Weisen sah man Christen durch Juden in ihrem zeitlichen und ewigen Heile gefährdet. Ungeachtet aller Verbote erdreisteten sie sich, christliche Sclaven an sich zu kaufen und dieselben wohl ohne Weiteres der Beschneidung zu unterwerfen; auch wenn sie sich indessen des Letzteren nicht unterfingen, so waren doch christliche Sclaven oder christliches Lohngesinde in den Händen von Juden schon deßhalb ein schweres Aergerniß für die Geistlichkeit, weil das Leben im Hause des jüdischen Herrn ganz von selbst mancherlei Beobachtung jüdischer Gesetze und Bräuche, mancherlei Verstöße gegen die Gebote des Christenglaubens mit sich führte. Noch Schlimmeres mußte man erleben; christliche Sclaven wurden durch jüdische Kaufleute nach saracenischen Ländern verkauft; fort und fort trug man sich mit Gerüchten von Christenkindern, die zu diesem Zwecke durch Juden gestohlen worden sein. Zeigte sich in solchen Gefährdungen einzelner Christen ihre kecke und rücksichtslose Gewinnsucht, so trat ihr Uebermuth in argen Ehrenkränkungen des ganzen christlichen Namens an den Tag. Welchen unerträglichen Schimpf mußte nicht jeder Christ darin erblicken, wenn die Juden das Fleisch, das sie für ihre Mahlzeiten als

---

[1]) Ann. Bertin. s. annis 838, 847; vergl. Ann. Alem. u. Aug., Pertz scr. tom. I, p. 49, 68.

unrein verwarfen, an die Christen verkauften und deßhalb höhnisch mit dem Namen „Christenfleisch" belegten. Und als unter Ludwig des Fr. Regierung der Erzbischof Agobard von Lyon in den Kaiser gedrungen war, diesen und andern Gräueln ein Ziel zu setzen, welche Antwort war da aus der kaiserlichen Pfalz nach Lyon gekommen? „Mit abscheulicher Unverschämtheit", so schildert Agobard selbst den Eindruck derselben, „erheben sich die Juden und drohen uns alle Schmach an von Euren Abgesandten, welche hier eingetroffen seien, um ihrer Rache an den Christen zu Werkzeugen zu dienen. Ueber die Maaßen sind die Juden erfreut, die Christen dagegen betrübt." Viele der Letzteren hatten sich flüchten und verbergen müssen, um den Verfolgungen zu entgehn, welche, von den Juden aus irgend welchen Ansprüchen gegen sie erhoben, jetzt durch die Unterstützung der kaiserlichen Diener doppelt gefährlich wurden. So weit waren Diese gewonnen worden, daß sie — ein merkwürdiges Zeichen für die Zahl und Bedeutung der Juden — um des jüdischen Sabbath willen den städtischen Sonnabend-Markt auf einen anderen Tag zu verlegen befohlen hatten! Solchen Erscheinungen gegenüber, konnte man sich in der That wenig wundern, die Geistlichkeit immer und immer wieder ihre Stimme erheben zu hören; und so hatten denn auch die Bischöfe, die zu Epernay ihre Sätze vor den König und seine Großen brachten, eine Reihe von Concilienschlüssen, von päpstlichen, bischöflichen und königlichen Satzungen gegen die Juden zusammengetragen. Diesen zufolge sollten die Juden nicht bloß keine christlichen Sclaven besitzen und jeden in ihrem Besitze befindlichen gegen eine Entschädigung von 12 Schillingen herauszugeben genöthigt sein, sondern auch ungläubige Sclaven, mit welchen sie, um sie außerhalb der Christenheit zu verhandeln, durchs Reich zögen, mußten sie innerhalb des Reiches zu verkaufen gezwungen werden. Weder im Gerichts-, noch im Zollwesen war den Juden eine Stellung einzuräumen, ebensowenig ihnen eine kriegerische Thätigkeit zu gestatten. Es wurde den Christen eingeschärft, sich der Theilnahme an jüdischen Mahlzeiten völlig zu enthalten; wer aus Gunst oder um Gabe der Widerspenstigkeit der Juden durch seinen Schutz Vorschub leistete, wurde mit dem Banne bedroht. Verglich man diese Sätze mit vielen

anderen Maaßnahmen früherer Zeiten, verglich man sie z. B. mit einer Verordnung aus Karl des Gr. oder Ludwig des Fr. Tagen, welche den Juden allen Verkauf an Christen untersagte und über den Zuwiderhandelnden die Einziehung seines ganzen Vermögens verhängte[1]), so waren sie fast das Geringste, was christliche Bischöfe verlangen konnten und von ihrem Standpunkte aus verlangen mußten; jenen frühern an Härte, aber auch an Undurchführbarkeit ähnlich war unter den Anträgen von Epernay nur etwa der, sämmtliche jüdische Kinder ihren Eltern wegzunehmen und sie entweder in Klöstern, oder sonst bei achtbaren, christlichen Leuten christlich aufziehen zu lassen. Doch wie gegen die Schärfe aller früheren Kirchen- und Staatsgesetze, so fanden die Juden auch gegen die Anträge von Epernay ihren Schutz; und während sich derselbe sonst auf dem gewöhnlichen Wege, auf welchem man damals überhaupt Opposition zu machen pflegte — durch Nichtbeachtung Dessen im einzelnen Falle äußerte, was man allgemeinhin auf den Reichsversammlungen anzuerkennen sich hatte willig finden lassen, so verhinderte er hier schon die Anerkennung der eingebrachten Anträge selbst. Unter den Synodalbeschlüssen, welche der König und seine weltlichen Vasallen verwarfen, befanden sich auch die ganzen, auf die Juden und ihre Begünstiger bezüglichen Sätze.

Laune, Zufall und Gründe des Augenblicks mögen bei der Annahme mancher Beschlüsse, bei der Zurückweisung anderer im Spiele gewesen sein. Auffallend bleibt aber doch immer die Verwerfung vieler, ganz auf die innere Disciplin des Klerus gerichteter Artikel. Bei einigen mochte sie aus der Befürchtung der Laien hervorgehn, in der freien und vortheilhaften Handhabung ihrer Patronatrechte gestört zu werden. Denn wie weltliche Herren diese zu betrachten und welche Anwendung sie von ihnen zu machen pflegten, davon wußte mancher ihrer armen Priester gar Erbauliches zu erzählen. Nicht bloß zu Schreiber- und Kanzleidiensten[2]) wurden sie von ihnen benutzt; sie

---

[1]) Capit. de Jud. Pertz. leg. t. I, p. 194.

[2]) Verbot dagegen, daß ein Priester cartas schreibe oder conductor seines Senior werde capit. exc. de presb. ann. 809, 13, Pertz. leg. t. I, p. 161.

mußten bei Tafel aufwarten, den Weinkeller ihrer Herren besorgen, seiner Frau oder Tochter das Pferd führen, das Amt eines Verwalters und Aufsehers über seine Güter und Sclaven übernehmen[1]), und als die Bischöfe zu Epernay gegen Derartiges Einsprache erhoben[2]), ging es auch dieser Einsprache nicht anders als den meisten ihrer übrigen Anträge und Ermahnungen. Natürlich war es denn da, daß die versammelten Krieger Karls auch von solchen Kirchengesetzen, die ihnen bei Besetzung ihrer geistlichen Stellen irgend eine Beschränkung aufzulegen drohten, nichts wissen wollten[3]); leicht begreiflich ist es ferner, daß sie sich auch im Gebrauch ihrer Haus- und Dorfkapellen keine Schranken zu setzen gemeint waren durch eine erneuerte Anerkennung der Vorrechte, welche den Pfarr- und Taufkirchen vor jenen zukamen[4]). Dagegen scheint es bei vielen andern der verworfenen Artikel, als habe ihre Verwerfung nur für unwürdige Glieder des heiligen Standes selbst ein Interesse darbieten, nur von ihnen gewünscht und veranlaßt werden können. Vielleicht, daß hie und da ein Bischof oder Abt, der die Freuden der Jagd dem Ernste der Synoden, die Lust des Hoflebens dem pflichtmäßigen Aufenthalte in seiner Diöcese vorzog, seine Verbindungen mit weltlichen Großen dazu benutzte, die Beschlüsse seiner besseren Amtsbrüder zu entkräften; vielleicht auch, daß mancher unter den weltlichen Großen von selbst auf Brüder, Verwandte und Freunde Rücksicht nahm, die unter dem geistlichen Gewande ungeistliche Sitten bewahren zu können wünschten.

Bei einem solchen Streite zwischen dem Krieger- und Priesterstande des Reiches war dem Könige kaum eine Wahl der Partei gegeben. Manche von den Forderungen der Bischöfe reizte wohl auch ihn selbst empfindlich auf. Die Eine[5]) z. B. bezog sich auf die Prie-

---

Verbot, daß Priester cancellarii publici werden, concil. Cabill. II, 44, Mans. t. XIV, 102.

[1]) s. Agobard. de privil. sacerd. cap. 11, op. tom. I, p. 134.

[2]) Concil. Meld. no. 49.

[3]) ibid. 50—52.

[4]) ibid. 48.

[5]) ibid. 58.

ster des königlichen Palastes — ordnungsliebenden Kirchenoberern theils wegen ihrer von allem Kirchenverbande eximirten Stellung, theils wegen ihrer Aemterjägerei und ihrer verdorbenen Sitten ein fortwährender Gegenstand des Widerwillens und der Anfeindung[1]); eben diese Priester aber pflegten die Lieblinge des Königs zu sein und mit den schönsten Bisthümern und Abteien von ihm ausgestattet zu werden. Immer und immer wieder die Ausleihung von Klöstern und Kirchengütern an königliche Vasallen beklagen zu hören, war gewiß nicht bloß diesen Vasallen selbst verhaßt, sondern belästigte auch den König als ein unaufhörlicher Protest gegen ein Verfügungsrecht, in dessen Gebrauch er doch nur hundertfachen Beispielen seiner Vorgänger nachfolgte. Und noch manche andere unter den vorgetragenen Artikeln mußten ja den König ebensowohl, wie jeden seiner weltlichen Großen, in gewohnten, liebgewordenen Sitten und Unsitten stören. Doch auch bei aller Freiheit von eigener Erbitterung hätte Karl schwerlich daran denken können, den Mahnungen der Bischöfe gegen seine trotzigen Kriegsleute Nachdruck und Erfolg zu geben. Daß er persönlich einem der hauptsächlichsten Aergernisse, der Bereicherung weltlicher Herrn durch die Abteien seines Königthums, nach Kräften abzuhelfen gesucht, hat späterhin seine Geistlichkeit selbst eingestanden[2]). Seine ganze Natur, seine kriegerische Untüchtigkeit, seine Vorliebe für diplomatische Verhandlungen und Eroberungen mußten ihn mehr zu den Freunden des Friedens und friedlicher Künste hinziehen, als zu den Männern des Schwerts und der rohen Gewalt; auch wimmeln die Schriften seiner Zeitgenossen von Lobsprüchen seiner Frömmigkeit, seiner Ehrfurcht und Freigebigkeit

---

[1]) s. Stellen wie Lup. epist. Bouqu. VII, p. 482 . . . fama versatur inter nos, clericos palatii diversorum coenobiorum sibi dominium optare atque poscere; quibus nulla sit alia cura, nisi ut suae avaritiae oppressione servorum Dei satisfaciant; und vorzüglich den heftigen Ausfall des Pasc. Radb. in der vit. Walae II, 5. Daß zu Pipins, Karl des Gr. und noch zu Ludwig des Fr. Zeiten die Priesterschaft des palatium eine Pflanzschule gewesen war, aus welcher der Diöcesan-Klerus mit würdigeren Mitgliedern versehen wurde, hebt Lupus selbst an einer andern Stelle hervor, s. ep. Bouqu. t. VII, p. 486.

[2]) s. die ep. Synod. Carisiac. ad Ludov., a. 8, Hincm. op. t. p. 133.

gegen Kirchen und Klöster; und nicht minder lassen die energischen Hilfeleistungen, die er nachmals in argen Bedrängnissen bei der Geistlichkeit fand, so wie die gewaltigen Hoffnungen, die er bei gewissen spätern Unternehmungen auf die Mitwirkung der Geistlichkeit setzte, einige Sorgfalt auf Erhaltung eines guten Verhältnisses mit ihr auch für seine früheren Zeiten voraussetzen. Was aber war zu thun, wenn mächtige Große die Befriedigung ihrer gottlosen Habsucht durch die Drohung ihres Abfalls ertrotzten? Wenn sie auf die Brüder Karls hinwiesen und durch Uebertritt zu ihnen die abschlägliche Antwort des Königs zu strafen, der Erreichung des Abgeschlagenen nachzustreben, Miene machten[1])? Und standen nun vollends, wie zu Epernay, beide Stände in Masse sich feindlich gegenüber, so konnte der König unmöglich sich als offenen Widersacher desjenigen erklären, gegen den ihm der Klerus außer seinem Seegen nur eine schwächere, der kräftigen Führung entbehrende, den Gegnern durch Interesse und Freundschaft vielfach verbundene Macht in den kirchlichen Vasallen zu Hülfe zu führen vermochte. Die nächste Folge von dem Allen war ein stillschweigender Verzicht mehrerer spätern Synoden, in der bisherigen Art die streitigen Fragen zu wiederholen und festzuhalten; ja es trat sogar eine Stockung in der Abhaltung größerer Synoden überhaupt ein[2]). An Bemühungen einzelner Priester fehlte es nicht; auch von Rom her kamen Ermahnungen[3]); welche Wirkung konnte ihnen zu Theil werden an einem Hofe, dessen vornehmster Mann, Graf Adelard[4]), sich in Karls und Lothars Gebiete eine Abtei nach der andern in die Hände liefern ließ?

Mußte aber die Geistlichkeit im Allgemeinen noch so Schlimmes dulden — der schwerste Druck lastete immer da auf ihr, wo ein völlig gesetzloser Zustand, wo Aufruhr und Empörung jeder Willkühr den letzten

---

[1]) S. die epist. Synod. Carisiac. loc. cit.

[2]) Lup. epist. Bouqu. VII, 507.

[3]) s. die Anm. 1 citirte Stelle.

[4]) So besaß er z. B. die reichen Abteien zu St. Quintin (Bouqu. VIII, 585) zum heil. Symphorian in Autun (ibid. pag. 540), zum heil. Vedast in Arras (Bouqu. VII, 368); vgl. Mabill. ann. Bened. im ind. s. v. Adelardus, obwohl er hier mit einem andern, ihm vermuthlich verwandten Adelard zusammengeworfen wird.

Zügel abnahmen. Dieß war das Schicksal des Bischof von Nantes, jenem unbändigen Lambert gegenüber; selbst die Hoffnung auf eine baldige Erlösung schien ihm und seinen Leidensgenossen, den Einwohnern der Stadt, zu verschwinden vor den Anstalten Lamberts, sich durch Befestigung des höchsten Punktes im Besitze seines Raubes noch besser zu sichern[1]). Daß man ihn daran zu verhindern suchte, hatte nur neue Quälereien zur Folge, bis es endlich doch die List des Bischofs über die Gewalt des angeblichen Grafen davontrug. Actardus begab sich zum Könige und machte ihn mit dem ganzen Unheile seiner Heerde bekannt. Als Frucht seiner Vorstellungen brachte er den Auftrag zurück, in Karls Namen dem Bretonenfürsten Verzeihung anzubieten, wenn sich Dieser zur Preisgebung seines Verbündeten entschlösse. Was diesem Anerbieten Nachdruck gab, war die Versicherung des Bischofs, im Weigerungsfalle habe Nominoi eine Aussöhnung Lamberts mit dem Könige und einen gemeinschaftlichen Kampf Beider gegen die Bretonen zu erwarten. Nominoi selbst, so heißt es in unserer Quelle[2]), sei der Furcht vor der fränkischen Macht unzugänglich geblieben; der Tadel der Seinigen aber — vielleicht die üble Stimmung vieler Häuptlinge, auf die Karl schon früher gerechnet hatte — dieser Tadel habe den Vorschlägen des Actardus Gehör verschafft. Lambert erhielt die Mahnung, Nantes, die Mark und was er sich sonst von den Rechten und Besitzthümern des Frankenkönigs angemaaßt, zu verlassen, wofern er nicht von Nominoi mit gewaffneter Hand dazu gezwungen werden wolle. Statt sich auf die Hilfe der Bretonen stützen zu können, fürchtete er jetzt eine Vereinigung derselben mit der königlichen Macht, und schwer oder gefährlich schien es ihm unter solchen Umständen, Nantes noch länger zu behaupten. Seine Schwester, Doda, war Aebtissin zum heiligen Clemens; Craon, damals ein Dorf und ein Besitzthum des Klosters, wurde sein Zufluchtsort. Hier, auf der Grenze von Anjou, der Britannischen Mark und Maine sich festsetzend, plünderte er un-

[1]) Chron. Namnet. und hist. Brit. Armor.

[2]) Das Folgende s. in der epist. Synod. Paris. Bouqu. tom. VII, p. 504.

gestraft die umliegenden Gegenden aus. Graf Guido von Maine zog mit starker Macht gegen ihn heran, erlitt eine Niederlage und ähnlich war auch für Andere der Erfolg ähnlicher Versuche. Einen Mittelpunkt neuer Thaten gewann Lambert nach einiger Zeit durch Anlegung einer Befestigung an demselben Flusse Oudon, der auch Craon bespülte. So tapfer schlug er sich herum, daß Karl endlich auch ihn durch friedliche Mittel zur Ruhe zu bringen für gerathen hielt. Den ursprünglichen Gegenstand seiner Forderungen, die Mark von Nantes, wollte ihm jetzt Rominoi selbst abgeschlagen wissen, vielleicht weil er sich durch die List des Actardus zu heftig mit dem gewaltigen Manne verfeindet fühlte, als daß er noch länger dessen unmittelbare Nachbarschaft hätte wünschen sollen. Anderwärts mußte ihm daher ein Platz gesucht werden. Wie es scheint, fand er sich eben da[1]), wo er zuletzt das Schwert gegen seinen König geführt hatte; den ehemaligen Freund des Bretonenfürsten, den Verwüster von Nantes, den Verderber so manches königlichen Dieners setzte man als ordentlichen Grafen über die weite Landschaft des Anjou ein, und auch die Kirche, die den rebellischen Großen ausgestoßen hatte, öffnete ihm nun wieder, Reue und Besserung ausbedingend, ihren Schooß[2]).

Was übrigens den Frieden Karls mit Rominoi betrifft, so findet sich keine Spur, daß durch ihn an dem frühern Verhältnisse der Bretagne zur fränkischen Oberherrschaft irgend etwas geändert worden wäre. Rominoi mochte sich für dießmal mit der Erprobung seiner Kraft und der gewonnenen Beute begnügen; behielt er doch für die Zukunft Macht und Freiheit, das ganze Schauspiel, die Verheerung der Gränzlande und die Benutzung der innern Reichszwiste, gelegentlich zu wiederholen. Die Ungewißheit des Friedens oder wenigstens Karls Mißtrauen zeigte sich deutlich genug darin, daß der Letztere im folgenden Jahre auf der Zusammenkunft, die er mit seinen Brüdern zu Mersen hielt, sich eine gemeinschaftliche Friedensermahnung an

---

[1]) Zu vermuthen ist dieß aus den Worten des chron. Namnet.: Et tenuit illum usque ad finem vitae suae. Gar zu weit aus der Gegend und von seinen Besitzungen hätte sich wohl auch Lambert nicht versetzen lassen.

[2]) s. die epist. Synod. Paris.

die Bretonen zu verschaffen für gut fand [1]). Indeß war doch jetzt zum erstenmale die Herrschaft des westfränkischen Königs von dem augenblicklichen Andrange der wichtigsten, mit ihrem gesonderten Bestehen gegebenen Gefahren nach Möglichkeit befreit. Denn einem der schlimmsten Uebel, den Verwüstungen der Normannen, war freilich weder auf dem Wege, auf dem es für jetzt mit den Bretonen und Aquitaniern gelungen war, noch auf irgend eine andere Weise ein rasches Ende zu machen. Zwar schmeichelte man sich in den Karolingischen Landen mit dem Gedanken an eine solche Möglichkeit; man erzählte sich bald von den friedlichen Gesinnungen eines Dänenkönigs und den freundschaftlichen Anerbietungen, welche er, etwa betroffen über die Wunder und Zeichen, durch die der Gott der Christenheit seine Macht an einzelnen Raubschaaren bethätigt hatte, einem der Frankenkönige habe zukommen lassen; bald schickten diese Frankenkönige selbst Gesandte mit drohenden Friedensermahnungen an einen König des Nordens ab. Wie dieß 844 zu Diedenhofen geschehen war, so geschah es auch auf der Mersener Zusammenkunft von 847; noch öfter gingen ohne Zweifel von einzelnen unter den fränkischen Theilfürsten solche Gesandtschaften ab; und obgleich Schweden und Norwegen viel zu weit außerhalb des Bereiches der fränkischen Gewalt lagen, als daß gegen sie derartige Schritte irgend einen Erfolg hätten versprechen können, so wäre doch schon die Verhütung alles des Uebels, was dem Gebiete des Dänenkönigs, der jütischen Halbinsel und den anliegenden Eilanden, seinen Ursprung verdankte, für einen nennenswerthen Gewinn zu rechnen gewesen. Leider aber gab einem Normannischen Könige jener Zeit alle äußere Macht nicht die Fähigkeit, ohne die größte eigene Gefahr der allgemeinen Sitte des Nordens, den freien Wikingszügen, entgegenzutreten. Aus seinem Gebiete hervorgehend, bedurften sie seiner Autorität nicht und würden ihr nöthigenfalls auch getrotzt haben. Schwerlich gab es der Dänenkönig Erich zu [2]), daß er sich mit einem der Frankenkönige in

---

[1]) Conv. ap. Marsn. 10, Pertz. leg. tom. I, p. 394.

[2]) Denn wenn z. B. in den ann. Bertin. die Zerstörer Hamburgs von ihm gesendet werden, so geht dieß wahrscheinlich nur aus der falschen Auffassungsweise

Krieg befände; mitunter bewegte ihn vielleicht eine drohende Gesandtschaft Ludwigs sogar zur Bestrafung einzelner Seeräuber, deren er gerade habhaft werden konnte[1]); im Wesentlichen aber wurde mit alledem den Opfern normannischer Thatenlust gegen die Dänen ebensowenig, wie gegen deren Stammesgenossen vom jenseitigen Ufer der Nord- und Ostsee, Schutz und Hilfe gebracht.

Von den Pyrenäen bis zur Eider blieb fast kein Punkt des weitgedehnten Küstenlandes den furchtbaren Ausbrüchen jener Thatenlust entzogen. Kaum war an den Ufern der Seine Paris der Verheerung verfallen, da ertönte vom Strande der Elbe her der Klageruf über die Zerstörung eines hoffnungsreichen Ortes, einer in junger Blüthe begriffenen Pflanzstätte des Christenthums. Hamburg war seit 12 Jahren Sitz des Erzbisthums, welches schon Karl d. Gr., nach Unterwerfung der Sachsen jenseits der Elbe zu stiften beabsichtigt hatte. Nicht auf die überelbischen Sachsen sollte sich die neugebildete Kirchenprovinz beschränken, sondern den ganzen skandinavischen Norden hatte man ihr zugedacht; Anscar, der Erzbischof, war auch einer der ersten Glaubensboten unter Dänen und Schweden gewesen und leitete fortwährend die auf diese Länder gerichteten Bekehrungsversuche. Schon mehr als Einmal hatte sich aber seit Ludwig des Fr. Tode der heilige Mann in diesem seinem Berufe, die Gränzen der Christenheit zu erweitern, durch den Zustand der Spaltung und Schutzlosigkeit, an welchem gegenwärtig das Christenreich selbst litt, auf das schmerzlichste gehemmt und beeinträchtigt gefunden. Während der Bruderkrieg der ersten Vierzigerjahre das Innere des Reiches zerriß, waren Normannen auch in Hamburg plündernd eingebrochen[2]); und als der

---

des entfernten, westfränkischen Schriftstellers hervor, der eben nicht daran dachte, daß eine so große Kriegsmacht ohne Auftrag des Königs aus einem Reiche gegen die Nachbarschaft losbrechen könnte. In der vit. Anscarii (cap. 16) ist nicht bloß bei Zerstörung Hamburgs von dem Dänenkönig keine Rede, sondern Dieser erscheint auch immer im friedlichen und freundschaftlichen Verhältnissen zu Anscar.

[1]) Wie dieß z. B. zu Ludwig des Fr. Zeit öfter geschehen war.

[2]) Nith. IV, 4.

Krieg durch die Theilung von Verdun beendet worden war, mußte eben diese Theilung neue Verluste für Anscar und seine Kirche herbeiführen. Im Hinblick nämlich auf die Ungewißheit und den gefährdeten Zustand der meisten Hilfsquellen, die der jungen Stiftung aus den eigenen Gegenden zufließen konnten, hatte Ludwig der Fr. sie auf die Einkünfte Thorouts, eines flandrischen Klosters, angewiesen. Flandern gehört jetzt großentheils zum Gebiete Karl des K., und Dieser, statt der deutschen Kirche jenen Besitz noch länger zu gönnen, hatte Thorout einem seiner weltlichen Großen in die Hände gegeben[1]). Der Beraubung durch einen fernen Christenkönig folgte dann rasch eine abermalige Heimsuchung von Seiten der heidnischen Nachbarn. Nicht weniger als 600 Schiffe sollen es gewesen sein, mit denen die Normannen, im J. 845, unerwartet in der Mündung des Elbstroms erschienen. Die rechtzeitige Sammlung des Heerbannes aus den umliegenden Gauen wurde theils durch die Schnelligkeit des Angriffs verhindert, theils konnte dabei die zufällige Abwesenheit des Grafen nicht ohne schädliche Wirkung sein, und Anscar dachte zwar anfangs an Vertheidigung, richtete aber nachher seine Bemühungen nur auf Rettung der Reliquien, mit denen seine Kirche ausgestattet war. Er selbst verließ Hamburg so spät, daß Tod oder Gefangenschaft, das Schicksal Vieler unter den Flüchtigen, fast auch ihn erreicht hätte. Gegen Abend zogen die Normannen ein; zwei Nächte und einen Tag hausten sie in den Mauern, Alles plündernd, verheerend, verbrennend. Die Vernichtung der von Anscar erbauten Kirche, die Zerstörung eines Klosters, welches während der wenigen christlichen Jahrzehende Hamburgs schon Zeit gehabt hatte, in ungewöhnlicher Pracht emporzusteigen, der Verlust vieler Bücher und unter ihnen einer schön geschriebenen Bibel, eines Geschenks des verstorbenen Kaisers, erweckte vorzüglich die Klage der Geistlichkeit. Gering schien im Vergleich mit solchen Einbußen, was Dieser oder Jener von den Flüchtlingen mit sich fortzunehmen im Stande gewesen, und verdiente Bewunderung erhielt die fromme Ergebung des Erzbischofs, dessen Schmerz oft in Hiob's Worte ausbrach: „der Herr hats ge-

---

[1]) Vit. s. Anscar. cap. 21, Pertz. script. tom. II, p. 706.

geben, der Herr hat's genommen; der Name des Herrn sei gelobt in Ewigkeit.'' Indeß wurde dießmal den Beraubten, den Verletzten noch eine Genugthuung anderer Art zu Theil. Ein heranziehendes Heer war vermuthlich schon die Ursache gewesen, weßhalb die Normannen so auffallend kurze Zeit in Hamburg verweilten. Trotz ihrer Vorsicht aber kehrten sie nicht zum Meer zurück, ohne zuvor in einem Treffen den Arm der Sachsen schwer gefühlt zu haben.[1]).

Noch schwerer scheinen nach den Angaben der Zeitgenossen die Niederlagen gewesen zu sein, welche in Lothars Gebiete, von den Friesen, normannischen Raubschaaren während des nämlichen Jahres beigebracht wurden[2]). Hier aber konnte man auch eines so großen Gewinnes nur für kurze Zeit froh werden; die Menge bedeutender Flußmündungen bot immer zu neuen, überraschenden Angriffen der Seeräuber Gelegenheit dar, legte dagegen ihrer Bekämpfung die größten Schwierigkeiten in den Weg. Und mit der leichten Angreifbarkeit verband sich zugleich eine lockende Aussicht auf reiche Beute. Obgleich keines von den Ländern bewohnend, welche ehemals römische Provinzen gewesen und von daher noch immer durch mancherlei Fertigkeiten und Reichthümer vor den meisten übrigen ausgezeichnet waren, standen doch die Friesen an Regsamkeit in Handel und Gewerbe vielleicht unter allen Völkerschaften des karolingischen Reiches obenan. Wie ihre Nachkommen, die Holländer, thaten schon sie sich namentlich in zweierlei Eigenschaften, als Schiffer und durch ihre vortreffliche Tuchbereitung, hervor. Welchen lebhaften Verkehr sie mit den Ländern des oberen Rheines pflogen, mag daraus abgenommen werden, daß in Mainz der beste Stadttheil von Friesen bewohnt wurde[3]). Ihre Tuchmacherei, mit der sich damals ganz von selbst

---

[1]) Ann. Bertin. u. ann. Fuld. s. ao. 845. Ueber Hamburgs Zerstörung überhaupt s. Vit. s. Ansc. cap. 16, Pertz. script. tom. II, p. 700. Freilich ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben, ob sich diese Schilderung auf die Plünderung von 842 oder 845 bezieht.

[2]) Ann. Xanth. s. ao. 845; hier ist von mehr als 12,000 (??) gefallenen Normannen die Rede.

[3]) Ann. Fuld. ann. 886. So wurde auch Birthen am Rhein (unterhalb Köln), obwohl außerhalb des Friesenlandes gelegen, doch großentheils von Friesen be-

auch Kleiderverfertigung verknüpfte, besaß für das ganze Reich eine namhafte Bedeutung[1]; nicht bloß in den deutschen Landen[2], sondern bis in das nördliche Spanien hinein[3] war ihre Waare verbreitet und geachtet, und als einst Karl d. Gr. die prachtvollen Geschenke des Chalifen von Bagdad in würdiger Weise hatte erwidern wollen, war den übrigen Kostbarkeiten friesisches Tuch von verschiedenen Farben als eine Gabe beigefügt worden, deren Werth man im Orient vor vielem Andern zu schätzen wisse[4]). Fragte man aber nach den Ausfuhrplätzen des gewerbfleißigen Landes, so nahm seit alten Zeiten Durstede — in der Nähe des Punktes gelegen, wo von dem seiner Mündung zuströmenden Rhein der Leck sich absondert — ohnstreitig den ersten Rang ein. Zahlreiche Kirchen bezeugten den Reichthum des Ortes und die christlichen Kenntnisse manches Normannen rührten von den Verbindungen her, die Durstede mit dem skandinavischen Norden unterhielt[5]). Lage und Wohlstand zogen aber jetzt auch die räuberischen Seezüge in vorzüglichem Grade auf die Stadt, und zweimal schon hatten die Einwohner das Unglück erfahren, das sie im Jahre 846 von Neuem betraf. Die Ostrachische und Westrachische Landschaft (im Norden des Zuydersees), sodann Durstede nebst zwei andern Ortschaften wurden mit Feuer und Schwert vernichtet. Lothar selbst lag in dem festen Nymwegen, hatte den Jammer vor Augen, hielt sich aber für unfähig zur Züchtigung

---

wohnt ibid. ann. 880. Friesische Schiffer auf dem Rhein finden sich erwähnt Mir. St. Goar. 27, 28, Act. SS. Bened. saec. II. Sehr kleine, vermuthlich desto gewandtere Schiffe werden, wenigstens bei den Friesen von Lesterbant, als üblich erwähnt annal. Fuld. ann. 885. Friesische Kaufleute in England s. vit. Liudgeri 10, Act. SS. Bened. s. IV, tom. 1.

[1]) Man sieht dieß aus der Art, wie ihrer im Mon. St. Gall., zu Ende des 1. Buchs, erwähnt ist.

[2]) Schann. trad. Fuld. passim.

[3]) . . et de vestimentis frisis . . Marc., marc. Hispan. p. 788.

[4]) Mon. St. Gall. II. 9.

[5]) Vit. Ansc. 20, 24. Ein vicus famosus wird Durstede genannt in der vit. S. Gregor. Traject. Act. SS. Bened. saec. III., tom. 1.

der Feinde. Schon das folgende Jahr führte eine Wiederholung der Noth herbei. Gegen zwei Grafen wagten dießmal die Normannen den Kampf und fuhren den Rhein bis weit über Durstede hinauf.

„Das Heidenvolk kam nach gewohnter Weise vom Norden her und brachte Schaden über die Christenheit; mehr und mehr wuchs seine Stärke; aber Alles einzeln zu erzählen, ist widerlich“[1]); so schloß ein Mönch, nicht fern vom Schauplatze der eben berichteten Ereignisse lebend, die wenigen Worte, mit denen seine Annalen eines der nächsten Jahre abfertigten[2]). An rastloser Aufeinanderfolge wie an weiter räumlicher Ausdehnung hatte das Abendland nichts den normannischen Zügen Vergleichbares gesehen, seit vor 100 Jahren der erste, gewaltige Andrang der Araber in gewisse Schranken zurückgewiesen war. Während die sächsische Küste, während Friesland, Gallien und die britannischen Inseln, während auf der andern Seite die finnischen und slavischen Ostseeufer unter ihren Streichen bluteten, fingen sie nun auch in den Bereich jener saracenischen Thaten und Eroberungen weit hinüberzugreifen an. Dieselben Normannen — so scheint es[3]) — die 843 Nantes verheert hatten, waren ein Jahr darauf die Garonne bis Toulouse hinaufgefahren und dann durch Wind und Wetter zu der galicischen Küste verschlagen worden. Der kräftige Empfang des Königs Ramiro trieb sie zwar vom Lande zurück, benahm ihnen aber nicht die Lust an der weiteren Verfolgung

---

[1]) Ann. Xanth. ann. 845 — 847. Die Niederlage, die 845 die Normannen a Fresionibus (ann. Xanth.) erlitten, für identisch mit der ihnen durch die Sachsen beigebrachten zu halten und daraus zu folgern, daß ein Theil des Friesenlandes zu Ludwig des D. Gebiete gehört habe, (Gfrörer Th. 1, S. 138), ist reine Willkür. Eben so willkürlich ist Alles, was Gfr. aus dem Ausdrucke der ann. Xanth.: Alia pars eorum, herleitet. Wenn die ann. Xanth. sagen: eodem anno multis in locis gentiles Christianos infestaverunt, und nun nach Erwähnung, daß in Fresia 12000 von ihnen gefallen, fortfahren: Alia pars eorum . ., so bedeutet offenbar Letzteres einen anderen Theil der Norm. überhaupt, eine andere Raubhorde, und braucht durchaus nicht als anderer Theil derselben Horde, die in Fresia Schläge erhielt, genommen zu werden.

[2]) Ann. Xanth. s. ao. 849.

[3]) s. über das Folgende Depping hist. d. exp. des Norm., p. 84 ff., p. 96; vgl. Aschbach Gesch. der Ommaj. Th. 1, S. 254 ff.

ihrer südlichen Richtung, bis sie endlich, in den Quadalquivir einlaufend, das Schicksal von Nantes, Paris und Hamburg über eine der größten Städte der Ommajadischen Herrschaft, über das reiche Sevilla brachten. Nach der ersten Ueberraschung verschwanden indeß auch hier ihre Erfolge und fingen schon an, sich in Verluste zu verwandeln; kein Wunder daher, wenn sie einem längern Aufenthalte in den spanischen Gewässern die Rückkehr zu Gegenden vorzogen, wo sie leichtere und gefahrlosere Beute zu finden gewohnt waren. Die Niederlage und der Tod des baskischen Grafen Siguin verbreitete abermals den Schrecken ihres Namens weit nach Gallien hinein[1]), und indem bald darauf die Stadt Saintes in ihre Hände fiel, erfreuten sie sich eines festen Sammelplatzes für ihre Beute und eines sichern Ausgangspunktes für die Verheerung des umliegenden Landes. — Nicht lange, und einen andern, noch mächtigeren Mann, als Siguin, verließ im Kampfe gegen die wilden Fremdlinge die Macht, die er zum Unheile der zerrütteten Frankenmacht erst kürzlich angewandt hatte. Zwei Jahre nach der Einnahme von Saintes landeten Normannen in der Bretagne und dreimal versuchte Rominoi mit ihnen das Glück der Waffen. In die Flucht geschlagen, griff er zu denselben Mitteln, die Karl bei Paris in Anwendung gebracht hatte; durch eine freiwillige Befriedigung ihrer Habsucht gelang es ihm für dießmal, sein Land von einer längern Anwesenheit der unbezwinglichen Gäste zu befreien[2]). In den benachbarten Gewässern hatten sich schon ein Jahr vorher Normannen gezeigt, hatten Noirmoutiers mit neuer Verwüstung überzogen, und in Herbauges erlitt 847 das Kloster Dieu, von den ausgewanderten Mönchen der genannten Insel erbaut, eine jener Heimsuchungen, deren Schrecknisse die frommen Männer zur Verlassung ihrer ersten Wohnstätte getrieben hatten[3]).

Unter der großen Menge solcher Raubfahrten ist es ebenso-

---

[1]) Lup. epist. Bouqu. VII, 494; chron. Aquitan. Pertz. scr. t. II, p. 253. Dux Vasconum heißt Siguin bei Lupus und in der Urk. v. Alaon Bouqu. t. VIII, p. 472, Comes Burdegal. et Sanctonic. dagegen nur bei Adem. Chab.

[2]) Ann. Bertin.

[3]) Chronic. Aquitan.

selten möglich, die Spuren ein und desselben Schwarms durch seine verschiedenen Thaten hindurch zu verfolgen, wie es oft schwer fällt, die zeitliche Reihenfolge, in der sie geschehen, genau zu bestimmen. Ob die Eroberer von Saintes zwei volle Jahre in der geplünderten Stadt verweilten, ob ihren Ausflügen die Verheerung von Noirmoutiers, Dieu und der Bretagnerküste zuzuschreiben ist, müssen wir völlig dahingestellt sein lassen; ob ferner die Drangsale, die nun einer andern aquitanischen Stadt bevorstanden, noch von ihnen oder einer neu angekommenen Schaar herrührten, läßt sich mit keiner größern Gewißheit entscheiden. Wie dem auch sei — dem Haupturheber jener Drangsale, dem Seekönig Oskar, hatte schon 841 die Zerstörung von Rouen einen furchtbaren Namen geschaffen[1]). Das jetzt von ihm unternommene Werk war eines solchen Namens nicht unwürdig. Bordeaux, der Sitz eines Erzbisthums, ragte als die erste unter allen Städten eines weiten Umkreises hervor, besaß aber auch Befestigungen von gehöriger Stärke, um dem Feinde den Besitz einer so kostbaren Beute lange streitig zu machen[2]). Nicht durch einen raschen Handstreich, wie Nantes und Paris, wurde der Ort genommen, sondern bis tief in das folgende Jahr lagerten die Normannen vor seinen Mauern. Als ein Stück Süd-Aquitaniens gehörte die Landschaft von Bordeaux zu Pipins Gebiete; ein Versuch, Bordeaux zu retten, geschah indeß durch Karl den Kahlen. Aus dem nördlichen Gallien, — seinem Aufenthalte während des ganzen verflossenen Jahrs — kam er in der Fastenzeit 848 herbei und war so glücklich, 9 feindliche Schiffe, welche sich die Dordogne hinauf gewagt hatten, nach Tödtung der Mannschaft in seine Gewalt zu bekommen. Den entmuthigten Zeitgenossen mochte dieß für etwas Seltenes, für etwas Außerordentliches gelten; den Einwohnern von Bordeaux war damit nicht geholfen. Ihr endliches Unglück gab man dem Verrathe von Juden schuld; die Stadt fiel in die Händen der Normanen und sank, ausgeplündert, zu Asche zusammen.

[1]) s. chron. Font. s. a o. 851.

[2]) Capnt regionis Novempopulanae; urbs munitissima; ibid.

## Viertes Kapitel.

Blickte man jetzt auf die kurze Zeit zurück, die seit dem Vertrage von Verdun verflossen war, welches Schauspiel stellte sich dem Auge dar! Wie ein Traum war fast allenthalben jener Glanz, jene Sicherheit verschwunden, deren sich der fränkische Name zur Zeit der Reichseinheit, unter Karl dem Gr. und noch in der ersten Hälfte von Ludwig des Fr. Regierung erfreut hatte. Um das Bild des Jammers vollständig werden zu lassen, gab jetzt zu dem schrecklichen Zustande des westfränkischen Königthums, zu den Ereignissen in der Provence, zu den Leiden der Rhein- und Elbufer, auch Italien kein erfreuliches Gegenstück her. Die Kämpfe gegen Griechen und Beneventaner hätten an sich wenig zu bedeuten gehabt, wäre nur gegenwärtig nicht Aehnliches, wie zwischen Garonne und Elbe von den Normannen, hier durch die Saracenen von den südlichen und westlichen Küsten des Mittelmeeres geschehen. Von ihnen wurde 846 selbst Rom angegriffen, die Vorstadt am rechten Tiberufer wirklich eingenommen, die Peterskirche verheert, und als ein Jahr darauf Leo III. dem Sergius in der päpstlichen Würde nachfolgte, mußte sogleich der Anfang seiner Amtsführung von den mühevollsten Anstrengungen, den obersten Bischofsitz der abendländischen Christenheit gegen die ringsumherschwärmenden Verehrer Mahomeds zu sichern, erfüllt werden. Was einst die Verfechter von Lothars Sache Uebles prophezeit hatten für den Fall, daß man das Reich in verschiedene Theile auseinandergehn ließ, das hatte sich nur allzubald und allzutraurig bestätigt, und nicht ohne in mancher Seele ein Echo zu finden, mochten jetzt jene Männer beim Gedächtniß der ersten Schritte, die unter Ludwig dem Fr. zur Entkräftung der früheren, auf bleibende Vereinigung des

Reiches gerichteten Anordnungen geschehen waren, wehklagend ausrufen: O trauriger Tag, der fast ewige Finsterniß und Noth über diesen Erdkreis gebracht zu haben scheint, der das geordnete und geeinigte Reich zerspalten, Brüder gegen Brüder aufgeregt, Verwandte getrennt, allenthalben Feindschaften erweckt, die Reichsgenossen auseinandergetrieben, den Glauben ausgerottet, die Liebe vernichtet, die Kirchen verletzt und Alles verdorben hat. Seitdem brechen tagtäglich bürgerliche oder, so zu sagen, mehr als bürgerliche Kriege aus. An verschiedenen Orten geht fast die ganze Heeresmacht des Landes zu Grunde; weit und breit werden Provinzen, Gaue und Städte verheert. Wer noch übrig ist, zeigt sich kraftlos und fliehet, oder wird nur später vom Schwerte erreicht. Jenem Tage sind die Einbrüche der Heiden und Reichsfeinde, jenem Tage ist es zuzuschreiben, daß allenthalben das Volk zusammengehauen, daß zahllose Dörfer und Städte von den Flammen verzehrt werden[1])."

Ja, wenn man nur, nachdem zu Verdun die Entscheidung des schweren Kampfes einmal gegen die Fortdauer der Reichseinheit ausgefallen war, nun mit Einem Sprunge hätte hinübergelangen können oder wollen zur Bildung mehrerer wahrhaft von einander geschiedener, in sich selbst abgeschlossener Reiche! Den Zustand des getheilten Reiches aber so elend und gebrechlich zu machen, dienten ja eben hauptsächlich auch die tausendfachen Verhältnisse und Erinnerungen, welche aus den Zeiten der Reichseinheit in denselben hinüber dauerten und fortwährend auf diese Einheit zurückwiesen. Bald der eine, bald der andere König mußte sich durch sie veranlaßt und aufgefordert fühlen, das Werk von Verdun anzufechten und nach Vereinigung des ganzen Reiches unter seinem Scepter zu streben; am lebhaftesten mußte dieß Gefühl sich natürlich noch immer in Lothars Seele regen, mußte ihn zu immer wiederholten Versuchen gegen den neuen Bestand der Dinge aufstacheln. Und als ob es sich hätte rächen sollen, daß es Karl der Kahle gewesen war, zu dessen Gunsten man einst die ersten Störungen in die Aussichten der großen, für die Reichseinheit begeisterten Lotharianer gebracht hatte,

[1]) Vit. Wal. II, 7.

so war es auch vorzüglich Karl und sein Gebiet, an welchem sich die Prophezeihungen und Wehklagen jener Männer bewahrheiteten. Am heftigsten bedrängt durch die äußeren Feinde des Karolingerreiches, am schwersten gefährdet durch Gegner in seiner eigenen Herrschaft, hatte auch er am meisten zu leiden unter den Verfeindungen, welche zwischen den Söhnen Ludwig des Fr. weder durch den Vertrag von Verdun, noch durch spätere Zusammenkünfte jemals ganz beseitigt wurden. Er vornehmlich und zunächst mußte sich durch die üblen Gesinnungen Lothars getroffen und, nach dem ganzen Zustande seines Königthums, am schwersten durch sie gefährdet wissen. Noch immer hatte Lothar seine Machinationen gegen den neuen Erzbischof Hincmar von Rheims nicht aufgegeben. Wenn man sich in der Bretagne, wenn man sich in Aquitanien seines Kaisernamens gegen den westfränkischen König bediente — wie hätte sich der Kaiser selbst dadurch nicht angeregt finden sollen, auch seinerseits das Gewicht dieses Namens und seiner sonstigen Macht gegen den verhaßten Stiefbruder geltend zu machen? Daß in der That seine frühere Verbindung mit Pipin noch nicht völlig abgebrochen war, schien durch den Aufenthalt von Pipins jüngerem Bruder an seinem Hofe[1]) angedeutet zu werden; und ein zufälliges Zusammentreffen hatte daher auch der westfränkische König schwerlich darin zu erkennen, wenn um dieselbe Zeit, wo er Anstalten traf, sich seines lästigen Neffen zu entledigen, Lothar einen neuen Anlaß ergriff, seine Absichten gegen ihn auf das Bedrohlichste an den Tag zu legen und Ränke zu spinnen, die ihn das Uebelste befürchten ließen.

Was nämlich nach unserer früheren Bemerkung den Trost und die Hoffnung Karls bei seinem kläglichen Frieden mit Pipin gebildet haben mochte, das schien sich schon vor Ablauf eines Jahres erfüllen zu wollen. Bereits 846 erzählte man sich am westfränkischen Hofe von Zerwürfnissen zwischen dem aquitanischen König und mehreren seiner Großen[2]), sprach indeß noch von Aussichten auf eine friedliche

---

[1]) Relicto Lothario, sagen die ann. Bertin. s. a. 849. von Pipins Bruder Karl, als sie erzählen, wie sich derselbe zu Pipin nach Aquit. begeben habe.

[2]) Lup. epist. Bouqu. VII, 494.

Beilegung derselben. Der wirkliche Ausgang dieser Mißhelligkeiten ist uns gänzlich unbekannt, und was Karls etwanigen Antheil daran betrifft, so wissen wir nur, daß ein neuer Bruch zwischen ihm und Pipin sich schon in nächster Zeit offen zu erkennen gab[1]). Dagegen erfahren wir, daß in dem nämlichen Jahre die gereizte Stimmung Lothars gegen den Stiefbruder sich um ein Beträchtliches steigerte und daß, vermuthlich im Vertrauen hierauf, Vasallen des Ersteren sich Feindseligkeiten gegen den Letzteren erlaubten. Den Anlaß zu dem Zorne des Kaisers soll eine Entführungsgeschichte abgegeben haben. Der Raub von Jungfrauen oder Witwen war eines von den Verbrechen, gegen welche die damalige Kirche am häufigsten ihre Mahnungeu und Drohungen auszusprechen für nöthig fand. Namentlich mußte die Macht und das Ansehn, zu welchem in der Regel die Schwäger oder Schwiegersöhne der Könige emporstiegen, jedem Großen den Besitz einer Königstochter äußerst wünschenswerth erscheinen lassen, und je weniger in der Folge die Ehrfurcht vor den Königen von einem solchen Wagniß zurückschreckte, desto öfter fanden sich kecke Liebhaber für ihre Töchter, die den raschen Weg der Entführung dem langsameren und zweifelhafteren einer gehörigen Werbung vorzogen. So sah sich jetzt der Kaiser Lothar eine seiner Töchter entrissen; ein Vasall des westfränkischen Königs, Giselbert, hatte sich derselben bemächtigt, um mit ihr nach dem westlichen Gallien zu enteilen und sie sich dort zu vermählen[2]). Alsbald ward es Karls und Ludwigs angelegentliches Bemühen, jeden Verdacht einer heimlichen Mitschuld von sich abzuwenden. Auf einer Zusammenkunft gaben Beide die öffentliche Erklärung ab, die Entführung sei nicht mit ihrem Willen geschehen. Während die Versicherung Ludwigs Glauben fand, standen der des andern Bruders schon deßhalb größere Schwierigkeiten im Wege, weil ihn die Bande des Schutzes und der Diensttreue mit dem Thäter verknüpft hielten.

---

[1]) Capit. ad Marsn. Pertz. leg. tom. I, p. 394.

[2]) Ann. Fuld. Wenn diese Annalen sagen, Giselbert sei nach Aquitanien gegangen, so versteht es sich wohl von selbst, daß hier an Karls Antheil von Aquitanien zu denken ist.

Denn wie sich der Senior jede Verletzung des Vasallen als eine eigene aufzunehmen berufen und geneigt fühlte, so theilte er ja auch von den Handlungen des Vasallen die Verantwortlichkeit, wofern er ihn nicht gutwillig der rechtlichen oder gewaltsamen Rache des Beleidigten preisgeben wollte. Ludwig, noch aus den Bruderkriegen her mit Karl sich näher stehend, als mit Lothar[1]), strebte nach Kräften, bei dem Letzteren eine versöhnliche Stimmung gegen den Stiefbruder herbeizuführen, und seinen Bemühungen vorzüglich dürfte es zuzuschreiben sein, daß im Febr. 847 die drei Söhne Ludwigs des Frommen zu Mersen, ähnlich wie vor 3 Jahren bei Diedenhofen, zur Berathung ihres gemeinsamen Wohles zusammentrafen[2]). Was davon vor's Volk kam, klang durchaus gut und löblich. Aeußeres

---

[1]) Ann. Fuld. s. ann. 848.

[2]) Pertz. leg. tom. I, p. 393; vgl. mehrere Briefe des Lupus Bouqu. tom. VII, p. 499, 500. Gfrörer (Gesch. der Kar. Bd. 1, S. 159) erklärt die erste Mersner Zusammenkunft für eine reine Erfindung der Capitularienabschreiber. Zwei verschiedene Fassungen der Mersner Beschlüsse von 851 seien von ihnen für Beschlüsse verschiedener Zusammenkünfte gehalten und die Eine derselben dann willkürlich in den Febr. 847 versetzt worden. Zuvörderst die Frage: Woher dann diese genaue Angabe des Datum, da doch das Vorhandensein sehr vieler, mit gar keinem Datum versehener Capitularien-Abschriften beweist, daß die Abschreiber weit eher ein Datum da, wo sie es vorfanden, hinwegließen, als da, wo sie es nicht vorfanden, aus der Luft griffen und hinzufügten? Abgesehen hiervon aber, inwieweit kann denn hier von zwei verschiedenen Fassungen Ein und desselben Gegenstandes die Rede sein? Das mit Febr. 847 überschriebene Actenstück ist offenbar nur ein Auszug, eine Art Index, das von 851 der wirkliche Text gefaßter Beschlüsse; solche Auszüge oder Indices liegen uns nun vielfach neben dem wirklichen Texte von Capitularien vor, ohne daß die Mönche dann einen Grund gefunden hätten, aus der Verschiedenheit zweier „Fassungen" auf zwei verschiedene Versammlungen zu schließen. Vergleichen wir aber hier das Materielle des Auszuges mit dem Inhalte des Textes, dessen Auszug er eben sein soll, so treffen wir eine Uebereinstimmung in mehreren Dingen, welche damals bei allen derartigen Versammlungen auf der Tagesordnung zu stehn und eine gleichmäßige Erledigung zu erfahren pflegten (die Capitel über die Eintracht der Brüder und dergl.); dagegen hat aber auch wieder jede der zwei Urkunden vor der anderen so viel Eigenthümliches, daß man mit demselben Rechte, wie diese beiden, eine Menge Capitularien der Caroling. Zeit nur für verschiedene „Fassungen" ein und des nämlichen Capitulare halten könnte. No. 4. des ausführlichen Textes findet sich nicht im Auszuge, No. 5, 8, 10 u. 11 des Auszuges nicht im ausführlichen Texte vor; nicht

und Inneres behandelte man in der herkömmlichen Art, wonach keineswegs von drei einander gegenüberstehenden, miteinander ver-

---

Weniges ferner nimmt in dem einen eine ganz andere Stelle ein als in dem anderen. Sodann sind an den Auszug der Beschlüsse (847) die Annunciationen in extenso angehangen; man vergleiche diese mit denen, die am Schlusse des ausführlichsten Textes zu lesen stehn. Nur die Annunciation Lothars trägt in beiden Urkunden eine leicht begreifliche Aehnlichkeit an sich, indem sie in beiden von der gegenwärtigen und künftigen Eintracht der Brüder spricht; die Annunciationen Ludwigs und Karls dagegen haben in der einen Urkunde mit denen in der anderen nicht die mindeste Verwandtschaft und jeder Gedanke an zwei verschiedene Redactionen Einer Urkunde muß hier verschwinden. Denn selbst wenn man die gänzliche Verschiedenheit etwa daraus erklären wollte, daß der Eine Redactor nur auf die Beschlüsse über specielle Angelegenheiten Werth gelegt und deßhalb die allgemeinen Phrasen von den guten Vorsätzen der Brüder weggelassen habe, der andere dagegen nur eben diese erbaulichen Phrasen beachtet und deßhalb das Specielle unterdrückt habe, so kommt man nicht weit; denn wie hätte dann in des Ersteren Redaction die Annunciation Lothars, die ja auch in diesem Documente nur solche allgemeine Phrasen enthält, der Weglassung oder excerptmäßigen Kürzung entgehn sollen? — Welches Gewicht haben nun hingegen die, von Gfr. für seine Ansicht beigebrachten Argumentationen? Die ann. Xanth. und die ann. Bertin. erwähnen beide die Zusammenkunft von Diedenhofen (oder Judiz) und die Mersner Versammlung von 851, aber nicht die von 847. Wie wenig aber auf solche Uebergehungen in den Annalen der damaligen Zeit zu geben sei, beweist eine Menge von Fällen, in denen die wichtigsten Begebenheiten von der einen Chronik verschwiegen und nur von einer oder ein paar anderen erwähnt werden. Würden doch im vorliegendem Falle die ann. Xanth. auch der Zusammenkunft von 851 schwerlich gedacht haben, wenn sie damit nicht die Abwesenheit Ludwigs von dem, durch Normannenangriffe bedrängten Sachsen hätten erklären wollen; denn nur beiläufig, nur als Ursache von Sachsens Schutzlosigkeit, scheinen sie jene Zusammenkunft aufzuführen. Das chron. Fontanell. gedenkt der Mersner Zusammenk. von 851, sagt dagegen nichts von der zu Diedenhofen, und die ann. Fuld. lassen nun vollends sowohl die Versammlung von Diedenhofen, als die Mersner von 851 ganz unerwähnt, worin freilich Gfrörer nach seiner Gewohnheit, in jedem gesagten oder nicht gesagten Worte der Chronisten eine diplomatische Feinheit zu spüren, nur einen neuen Beweis der rücksichtsvollen Verschwiegenheit des Fuldaers sucht, der durch Erwähnung dieser Zusammenkünfte und der auf ihnen ausgewechselten Schwüre nicht die Eidbrüchigkeit in dem späteren Benehmen seines Herrn habe an den Tag legen wollen; wie aber wäre denn der Chronist dazu gekommen, hier sich durch ein so zartes Motiv leiten zu lassen, welches ihn doch s. a. 848 durchaus nicht abhielt, mit den offensten und feierlichsten Worten der zwischen Karl und Ludwig beschworenen Freundschaft, deren Erwähnung er so absichtlich ausgewichen sein soll, zu

bündeten Mächte, sondern vielmehr von Einem Reiche unter drei Theilkönigen die Rede war. Die Könige versprachen sich Frieden

---

gedenken? — Doch die ann. Fuld. selbst sollen für Gfr. noch zu einer positivern Unterstützung seiner, hier in Frage stehenden Annahme dienen. Was in den ann. Fuld. s. ao. 847 über die gegenseitigen Verhältnisse der Brüder erzählt sei, lasse nur die Wahl, den Mönch von Fulda für einen unverschämten Lügner zu halten (ziemlich als solchen nimmt ihn ja aber Gfrörer selbst anderwärts wirklich!) oder jeden Gedanken an eine Mersner Versammlung vom Jahr 847 aufzugeben. Mindestens mit demselben Rechte könnte man aber wohl behaupten: Gerade in den Bericht der ann. Fuld. sowohl, wie auch der ann. Bert. über das Jahr 847 fügt sich jene Versammlung recht natürlich ein und erhält ihren angemessenen Platz. Daß die ann. Fuld. s. ao. 847 von den vergeblichen Bemühungen Ludwig des D. sprechen, Lothar und Karl so, wie er gewollt, zu versöhnen, steht doch wahrhaftig der Möglichkeit einer Zusammenkunft aller drei Brüder keineswegs so schroff entgegen, sondern veranlaßt vielmehr zu der Annahme, eben auf der Versammlung zu Mersen seien vorzüglich jene Versöhnungsversuche geschehen. Daß dann die Mersner Beschlüsse nichts von der Vergeblichkeit dieser Versuche, die wohl noch während des Jahres in andern Dingen sich zu erkennen gab, verriethen, kann uns nicht Wunder nehmen; den Groll im Herzen, einigte man sich aus leicht begreiflichen Gründen zum Scheine; findet dieß doch Gfrörer anderwärts (s. z. B. Band 1, S. 333) ganz natürlich und weiß es recht gut zu erklären; und war doch auch zu Diedenhofen eine derartige, äußerliche Einigung zu Stande gekommen, während zu gleicher Zeit Lothar gegen seine Brüder den Plan zur Erhöhung Drogo's, Ludwig und Karl die Waffen zur Vereitelung dieses Planes schmiedeten. 847 that sich die Nichtigkeit der Versöhnung vermuthlich in noch auffallenderen Anzeichen kund, und hierin mag man denn auch, wenn man durchaus eine besondere Erklärung für das Stillschweigen der ann. Bert. haben will, den Grund desselben suchen. Die Versammlung ging eindrucklos vorüber und wurde deßhalb vergessen oder doch übergangen (oder „rücksichtsvoll verschwiegen", möchte wenigstens der sagen, welcher sich durch Gfrörers Lehre von den Verschweigungen angezogen fühlt). Einer von allen drei Brüdern abgeschickten Gesandtschaft an den Dänenkönig gedenken indeß auch die ann. Bert., und da solche gemeinschaftliche Gesandtschaften in der Regel auf den Zusammenkünften der drei Könige abgefertigt wurden, (wie denn auch das Mersner Capitulare v. 847 einer solchen erwähnt) so dürften in diese Spur auch die ann. Bert. etwas von der wirklich abgehaltenen Versammlung verrathen. — Was endlich das angebliche Stillschweigen gewisser späterer Staatsschriften über die Eine Mersner Zusammenkunft betrifft, so ist erstlich zu fragen: Schließt denn die Redeweise in dem cons. proc. v. 856 (Pertz. leg. tom. I, p. 447): illa capitula, quae cum fratribus vestris apud Marsnam manu propria confirmastis — jede Möglichkeit, an die Beschlüsse zweier in Mersen gehaltener Zusammenkünfte dabei zu denken, aus? Wohl um so weniger, da in der chro-

und Eintracht; für die Söhne eines Jeden, so lange diese den Oheimen nicht zuwider sein wollten, sicherten sie ungestörte Erbfolge in dem Antheile des Vaters zu. Gemeinschaftlich wurde der Kirche Schutz und Hilfe, den Untergebenen unter der Bedingung, daß auch sie sich nichts zu Schulden kommen ließen, Aufrechthaltung ihrer bisherigen Stellung verheißen. Man richtete sich gegen die Räubereien und Plünderungen, die bisher, wie mit Fug und Recht, verübt worden seien, man beschloß, Sendboten in die verschiedenen Gegenden des Reichs abzuschicken, zum Schutze des niederen Volks vor Bedrückungen; wer, derselben schuldig geworden, aus dem einen Königthum in ein anderes geflohen wäre, sollte auch hier keine Schonung finden. Weiter versprach Lothar, an diejenigen seiner Vasallen,

---

nologischen Reihenfolge der hier aufgezählten Versammlungen die beiden Mersner Tage unmittelbar auf einander folgten. Wie ungenau aber überhaupt die Staatsschriften jener Zeit bei solchen Aufzählungen, formell und materiell, zu Werke gingen und wie übel es schon deßhalb um Schlüsse, gleich dem Gfrörerschen, steht, mag man in dem consil. procerum selbst daraus abnehmen, daß Lothars und Karls Zusammenkunft in Valencienne völlig ausgelassen, die Synode von Beauvais aber vor den Tag von Diedenhofen gesetzt ist, während sie doch der, sonst beobachteten chronolog. Folge nach erst hinter die Synode von Verneuil gehört. Auch abgesehen hiervon aber und auch angenommen, die Verf. des consil. hätten bestimmt nur an Einen Mersner Tag erinnern wollen, so würde selbst hierin noch kein Grund liegen, nur Einen als wirklich abgehalten anzunehmen; denn sehr wohl könnte ja die alleinige Hervorhebung des Einen daher rühren, daß nur der Eine (und zwar der von 847) auf den Punkt, auf welchen es den Verf. des consil. hauptsächlich ankam — auf den Besitz des Kirchengutes — mit einem besonderen Artikel eingegangen. Und dieser letztere Umstand reicht namentlich auch hin, die Erwähnung nur Eines Mersner Frankentages in dem Schreiben der westfr. Bischöfe an Ludwig des D. (v. 858) zu erklären; denn der ganze Satz, in welchem hier die Erwähnung geschieht, handelt nur von unrechtmäßigem Besitz kirchlichen Gutes (der Klöster) durch Laien. Die dritte der von Gfr. angeführten Urkunden (wo übrigens wieder wie in dem cons. proc., die Ausdrucksweise an sich keineswegs jeden Gedanken an zwei Mers'ner Zusammenkünfte ausschließt) ist nun vollends ohne alle Beweiskraft für Gfr.'s Hypothese. Denn da hier Lothar d. J. auch den Vers. von Diedenhofen nicht erwähnt, so wollte er sich ohne Zweifel nur eben auf Eine von den, zwischen seinem Vater und dessen beiden Brüdern gehaltenen Zusammenkünften, und zwar nur auf die letzte, deshalb beziehen, weil es eben die letzte und also diejenige war, deren Beschlüsse am frischesten in der Erinnerung lebten und am Bestimmtesten auf Anerkennung rechnen durften.

welche sich gegen den westfränkischen König vergangen hätten, Boten abzusenden und sie bei Androhung seines Zornes zur Ruhe zu verweisen. Der Gesandtschaften nach der Bretagne und zu den Normannen geschah bereits Erwähnung. Das Merkwürdigste jedoch war, daß Ludwig in seinem und seiner Brüder Namen den Versammelten folgende Erklärung in Bezug auf Aquitanien abgeben konnte: „Sie alle Drei wollten jetzt ihren Neffen auf gewisse Grafschaften anweisen lassen, hinreichend, um seinen und der Seinigen Unterhalt einstweilen zu bestreiten, Karls aquitanischen Getreuen aber Ruhe zu verschaffen, bis Pipin selbst, unter gehörigen Sicherheiten, auf einer zweiten Zusammenkunft erschiene. Dort sollte dann, jenachdem er sich ihren weiteren Bestimmungen fügte oder widersetzte, das Zweckmäßigste in seiner Sache angeordnet werden."

Durch welche Mittel es dem westfränkischen Könige gelungen sei, seine Brüder zu dem hier verkündigten Beschlusse zu bewegen, liegt für uns im völligen Dunkel; das Eine glauben wir jedenfalls bemerken zu müssen, daß Pipin ihm keine Folge leistete. Ja, wenige Monate nach Abgabe jener Erklärung durch seine Oheime rief er seine Getreuen an die Ufer des Cher, nahe der Gränze zwischen seinem und Karls Gebiete, zusammen, und die Wahl dieses Ortes sowohl, wie eine dort von ihm erlassene Immunitätsurkunde für ein Kloster [1]), welches nach dem Frieden von Glonna zu Karls Antheile an Aquitanien gehörte, muß uns in der Vermuthung bestärken, daß Pipin, auch seinerseits den erwähnten Frieden für gebrochen erachtend, in gleicher Weise wie Karl sich gefaßt hielt, seine Ansprüche zu vertheidigen, und nach Umständen zu erweitern.

Und wenn er sich dabei nicht durch die scheinbare Eintracht des Kaisers mit dem westfränkischen Könige, wenn er sich nicht durch den Mersner Beschluß seiner drei Oheime irre machen ließ, so hatte er vollkommen Recht. Denn troß alles freundschaftlichen Scheines

[1]) Bouqu. VII, p. 360. Urkunde für Glonna im nördlichen Poitou; actum Floriniaco villa super Carum sita — also im äußersten nordöstlichen Winkel von Pipins Herrschaft — in generali placito. Auch im Januar des folgenden Jahres treffen wir Pipin in dem nämlichen Winkel, zu Bourges, an. Ibid. p. 361.

war es dem König Ludwig, nach der Versicherung eines glaubwürdigen Berichterstatters[1]), nicht möglich, die Mißhelligkeiten zwischen seinen Brüdern so, wie er gewünscht hätte, zu vertreiben, und Lothar fuhr fort, dem westfränkischen Könige aus dem Vergehen seines Vasallen einen Vorwurf zu machen. Zu Mersen hatte man verabredet, in der Zeit des Johannisfestes eine neue Versammlung in Paris zu veranstalten; von der wirklichen Abhaltung findet sich nirgends eine Spur. Mit Ludwig hatte Lothar Zusammenkünfte der freundschaftlichsten Art; mit welchem Auge sie Karl ansehen mochte, können wir uns denken; das Gerücht zum wenigsten beschuldigte den Kaiser, er habe auf einem dieser gegenseitigen Besuche Alles aufgeboten, den König Ludwig von seiner Verbindung mit dem Stiefbruder ab- und zu sich herüberzuziehen. Sei es nun, daß Karl wirklich bisher dem Giselbert seinen Schutz hatte angedeihen lassen und ihm denselben jetzt zu entziehen für gut fand, sei es, daß Giselbert selbst die Verzeihung Lothars, ohne die ihm die äußeren Vortheile seiner That nicht leicht zu Theil werden konnten, auf einem neuen Wege nachzusuchen für rathsam hielt — Giselbert begab sich im Jahre 848 zu Ludwig und deutsche Gesandte gingen in seiner Sache nach Diedenhofen ab, wo Lothar eben tagte. Ueber die ferneren Schicksale des kaiserlichen Schwiegersohnes wissen wir nur im Allgemeinen, daß er, auch durch des Papstes Fürwort unterstützt, endlich die Begütigung des erzürnten Lothar erlangte[2].) Was aber das Wichtigste war — kurz nach der Entfernung Giselberts aus den Landen Karls trat nun zwischem Diesem und dem Kaiser wirklich ein besseres Verhältniß ein. Schon früher hatte Lothar oft genug einen beträchtlichen Mangel politischer Einsicht und politischer Thätigkeit an den Tag gelegt, hatte sich mehr durch Leidenschaften, als durch besonnene Erwägung seiner Lage und seiner Aufgabe leiten lassen; jetzt lagen noch überdieß seine großen Rathgeber von ehedem fast alle im Grabe. So war er denn vermuthlich neuerlich durch die, ihn

---

[1]) Ann. Fuld.

[2]) Nicol. pap. ep. ad Car. Calv., Sirm. Conc. Gall. tom. III, p. 213; Non plane immemor . . . .

persönlich so schwer verletzende Angelegenheit seiner Tochter ganz eingenommen worden und als er diese insoweit erledigt sah, daß Karl von jedem Verdachte einer weiteren Begünstigung oder Beschützung des Entführers frei dastand, empfand er hieran eine hinlängliche Befriedigung, um darüber seines wichtigen Schützlings Pipin zu vergessen und ihn noch einmal seinem Schicksale preiszugeben. Karl und der Kaiser trafen sich, im Januar 849, zu Peronne, wo ausgewechselte Geschenke nebst andern Freundschaftsbeweisen die Versammelten von der wiedergekehrten Eintracht ihrer Herren überzeugten [1]).

Der unglückliche Pipin aber ging nicht bloß jeder Aussicht auf den Schutz Lothars verlustig; die besten Verbündeten fand sein westfränkischer Oheim unter seinen eigenen Untergebenen. Schon der Zug Karls an die Dordogne, im Anfange des Jahres 848, stand wahrscheinlich hiermit in Beziehung. Man klagte über Pipins Unthätigkeit und Untüchtigkeit [2]); Karl wollte sich beflissen zeigen, ein Unheil von den Aquitaniern abzuwenden, von welchem ihnen ihr eigener König keine Befreiung brachte. Und bald nach jenem Unternehmen nahm er nun auch den Zeitpunkt wahr, die Frucht seiner Anstrengungen zu ernten. Noch im Laufe des Jahres 848 sah sich Pipin von den meisten seiner Bischöfe, seiner Aebte und Vasallen verlassen und mußte hören, wie sie sich jenseits der Gränze, zu Orleans, versammelt hatten. Ein eigenes Königthum sollte nach ihrem Willen Aquitanien auch fernerhin bilden; zum König über dasselbe aber riefen sie jetzt, an Pipins Stelle, seinen Oheim Karl aus, der auch alsbald, herbeigekommen, Salbung und Weihe erhielt und dann selbst in Aquitanien eindrang.

Indeß dehnte sich der dießjährige Zug des westfränkischen Königs nicht allzuweit aus [3]). Entscheidenderes that er und einen län-

---

[1]) Ann. Bert., Chron. Fontan.

[2]) Aquitani . . . desidia inertiaque Pipini coacti. Ann. Bert. s. ao. 848.

[3]) Schon den 25. August befand er sich wieder außerhalb Aquitaniens, in Servais (den 23. Juli war er in Auvergne gewesen), s. Böhmer Reg. No. 1602. Daß es auch nicht ein und derselbe Zug war, auf dem er die Normannen schlug und auf welchem er gekrönt wurde, sieht man aus dem Chron. Font.

geren Aufenthalt widmete er dem zerrütteten Südwesten Galliens erst, nachdem er sich zu Peronne der neuen Freundschaft Lothars versichert hatte; und sogleich das Erste, was ihm nun gelang, verdankte er noch in besonderer Weise dem Gewinne dieser Freundschaft. Dem Bruder Pipins, Namens Karl, mußte unter den jetzigen Umständen ein längerer Aufenthalt bei Lothar unnütz oder verhaßt erscheinen. In Gesellschaft einiger Begleiter brach er nach Aquitanien auf[1]). Ehe aber die Schaar Pipin zu erreichen vermochte, fiel sie, im März 849, in die Hände jenes Grafen Vivianus, den wir bereits in Tours als mächtigen Abt zum heil. Martin kennen lernten[2]). Vivian erschien mit seinem Fang vor dem König. Die große Versammlung des Jahres (849), an die sich ein neuer Zug gegen Pipin knüpfen sollte, stand nahe bevor. Als sie, im Juni, zu Chartres abgehalten wurde, brachte man dorthin den jungen Karl, damit das gewöhnliche Mittel der Zeit, bedeutende Personen unschädlich zu machen, an ihm in voller Oeffentlichkeit seine Anwendung fände. König und Geistliche gefielen sich wohl in erbaulichen Vorstellungen[3]), wie die Frevel des Gefangenen gegen seinen Oheim, in dem er noch obendrein seinen Taufpathen zu verehren gehabt, recht wohl des Todes schuldig geworden seien. Die Gnade des Königs schenkte ihm das Leben; für die Ruhe des Reiches aber sollte sein Uebertritt in den geistlichen Stand Bürgschaft leisten. Weil indeß die Kirchen-

---

[1]) Da Lothar im Uebrigen nicht für Pipins Rettung thätig erscheint, so halte ich es für das Einfachste, die Entfernung des jungen Karl als natürliche Folge der Zusammenkunft von Peronne in der oben angedeuteten Weise zu nehmen, und finde nirgends Veranlassung, hierin einen Beweis von neuen, unmittelbar nach dieser Zusammenkunft angesponnenen Ränken Lothars gegen den Stiefbruder zu erblicken. Vielleicht entfernte sich der junge Karl ohne Wissen und Willen des Kaisers (warum in aller Welt wäre dieß so unmöglich gewesen, wie es Gfrörer schildert, da doch Fluchten, Entführungen ꝛc. unter viel schwierigeren Verhältnissen in Menge vorgekommen sind?); vielleicht ließ ihn Lothar gutwillig ziehn als einen Schützling, den er bisher aus bestimmten Zwecken gehegt hatte, den er aber nun nicht mehr brauchen konnte.

[2]) Chron. Fontan.

[3]) Daher mag der betreffende Passus in den ann. Bert. rühren.

gesetze verboten, irgend Jemand mit Gewalt zu diesem Schritte zu nöthigen, so mußte er eines Tages, nach Beendigung der Messe, die Kanzel besteigen und angesichts der versammelten Menge erklären, daß er ohne allen Zwang, nur aus freier Neigung, sich hinfort dem Dienste Gottes zu widmen beschlossen habe. Dem westfränkischen Könige noch größere Sicherheit zu geben, nahm ihn für die Zukunft das berühmte Kloster Altcorvey, fern von Aquitanien, in der Diöces von Amiens gelegen, in seine Verwahrung. Dorthin ward er abgeführt; Karl der Kahle aber wendete sich nach dem Süden, gegen Pipin, der, nicht mehr im Stande, mit Heeresmacht zu widerstehen, den Krieg und das Leben in der Weise eines Abenteurers hinführte[1]). Die wichtigste Stadt, Toulouse, befand sich noch in seiner Gewalt; von den Großen des Landes dagegen holte wieder, ähnlich wie im vorigen Jahre, eine starke Anzahl den herannahenden Frankenkönig ein und empfing ihn zu Limoges mit den freudigsten Begrüßungen. Von da geradeswegs auf Toulouse losgehend, sendete man eine Schaar mit dem Auftrage voran, die Belagerung der Stadt zu beginnen. Der Sitte des Mittelalters gemäß, wurde der Umfang der Mauer nach ihren Hauptthoren abgetheilt, jede Abtheilung einzelnen Großen angewiesen und von Diesen mit den Kriegern berannt, die sie selbst dem Heere des Königs zugeführt hatten. Dabei kann es ein Mönch von Fontenelle, so flüchtig seine Chronik sonst die wichtigsten Ereignisse der Zeit berührt, doch nicht unerwähnt lassen, daß es sein Kloster war, dessen Vasallen die Einnahme der Stadt verursachten[2]). Sein Abt, Heribert, lag im Vereine mit einem mächtigen Laien, Odo, vor dem Narbonner Thore; ein großer Theil davon ging, durch die Mannen von Fontenelle angezündet, in Flammen auf, und schon am folgenden Tage hielt es Humfried, der Befehlshaber der Belagerten, für gut, sich den Belagerern zu ergeben. Ob es freilich der äußersten Gefahr bedurfte, um ihn zu diesem Entschluß zu bewegen, mag billig bezweifelt

---

[1]) Ann. Bert. . . . . vagantem.

[2]) Chron. Font.

werden. Aus verschiedenen Anzeichen[1]) geht nämlich mit ziemlicher Bestimmtheit hervor, daß Pipin nach dem Frieden von Glonna,

---

[1]) Hat sich oben (S. 82, Anm. 4) herausgestellt, wie wenig Grund vorhanden sei, um 842 neben oder über dem Ecfredus des Nithard noch andere Markgrafen von Toulouse, Bernhard oder Warin, anzunehmen, so steht es um das Toulouser Markgrafenthum von Bernhards Sohne Wilhelm wo möglich noch schlechter. Als Beweis für dasselbe (s. Hist. de Langued, tom. I, p. 711) gilt außer der Vermuthung, Pipin werde doch seinen Freund Wilhelm in der (angeblich) von seinem Vater besessenen Würde aufrecht erhalten haben, nur noch die ganz vage Erwähnung eines dux Tolosanus Wilelmus in einer Erzählung des Adem. Chabann. (s. ann. 866), der man ihre Verworrenheit nnd Unbrauchbarkeit ohne Weiteres ansieht. Wer weiß was für Familienverbindungen, aus früherer oder späterer Zeit, hier dem Ademar vorschwebten! denn früher und später, nur nirgends zur Zeit Karl des Kahlen, kommen Wilhelme von Toulouse vor. Den Fredolo des chron. Fontan. nicht als wirklichen Markgrafen, sondern nur als Behüter der Stadt (oder Grafen derselben unter dem Markgrafen) anzusehen und zu glauben, Markgraf sei er erst 849 nach seiner Uebergabe der Stadt an Karl geworden, liegt also durchaus kein Grund vor. Denn auch, daß er im chron. Font. nur custos urbis genannt wird, urgirt die hist. de Langued. (t. I, p. 712) mit Unrecht. Ebenso wie ein marchio oft nur comes betitelt wurde, und wie man die Grafen oft als comites der Städte bezeichnete, die den Mittelpunkt ihrer Sprengel bildeten, konnte man auch einen Markgrafen, statt als custos limitis, nur als custos der ersten, den Namen der Mark bestimmenden Stadt aufführen. Um Genauigkeit und Einförmigkeit in Derartigem war jene Zeit unbesorgt. Eben diese Sorglosigkeit aber, die nicht bloß bei Titeln und Würden, sondern auch hinsichtlich verschiedener Formen von Eigennamen an den Tag tritt, berechtigt uns nun weiter, den Fredolo des Chron. Fontan. mit dem Ecfredus des Nithard für Eine Person zu nehmen. Der Name Humfried oder Humbert nämlich war ohne Zweifel in einer oder mehreren fränkischen, nach Aquitanien gekommmenen Familien sehr gebräuchlich. Im Munde der Aquitanier erhielt er aber die verschiedensten Aussprachen und Abwandlungen. Denn daß wir in Humfridus, Sunifredus (Soniarius), Wifredus, Wichifredus, Aquifredus, Ecfredus, Ansafredus immer nur andere Formen ein und desselben Namens zu suchen haben, ist unzweifelhaft und hinlänglich anerkannt (s. hist. de Langued. tom. I, p. 713). Auch Fredolo erscheint nun nur als (diminutive) Form dieses Einen Namens; ein Fredolo wird in der Urkunde hist de Langued. t. I, pr. p. 133, ein Wifredus comes in der trsl. S. Genulf. 1 (Act. SS. Bened. saec. IV, t. II, p. 235 vgl. die vit Jacob. erem. 21, ibid. p. 160) erwähnt, deren Identität nicht wohl zu bezweifeln ist, da Beider Frau Oda genannt wird. Somit war es ein Humfried, der 842 für Karl gegen Pipin focht, und ein Humfried, der 849 Toulouse an Karl übergab, und in Beiden Eine Person zu suchen, wird nun noch näher gelegt durch die Worte der ann. Bert. s. ann. 845, daß nach dem

vielleicht durch die Bedingungen desselben gebunden, es nicht gewagt hatte, jenem Markgrafen Humfried, der vorher gegen ihn für Karls Partei in Aquitanien thätig gewesen war, seine Würde zu entziehen oder den Besitz der Stadt vorzuenthalten. War dieß nun derselbe, der jetzt Toulouse gegen die Macht des Frankenkönigs vertheidigen sollte, so besaß Pipin auch an ihm wohl eher einen Verräther, als einen entschlossenen Verfechter seiner Sache. Der weitere Hergang dient dem zur Bestätigung; denn beim Einzug in die Stadt setzte Karl, vermuthlich einen leicht zugestandenen Artikel der Capitulation erfüllend, den Markgrafen in seine alte Würde von Neuem ein.

Indem aber der junge Aquitanerkönig so von seinen Vasallen im Stiche gelassen, indem er zugleich von dem Kaiser dem übermächtigen Gegner preisgegeben wurde, erwuchsen ihm andere Gehilfen zu seinem Kampfe gegen den westfränkischen König an den verschiedensten Stellen von dessen eigener Herrschaft. Daß zwischen Diesen und ihm ein wirkliches Bündniß stattgefunden und etwa die Gleichzeitigkeit ihres Kampfes verursacht hätte, wird nirgends gesagt; daß sich aber eine solche Verbindung nicht wenigstens während des Kampfes gebildet haben sollte, ist schwer zu glauben. Waren es doch Feinde, die sämmtlich schon einmal zusammengewirkt hatten, Karls Lande mit Noth und Drangsal zu erfüllen. Denn über den westfränkischen König brachte die nächste Zukunft eine neue Vereinigung aller der Gefahren, von denen er sich in den ersten Jahren seiner schwererlangten Herrschaft umringt gefunden hatte; von den Küsten des Kanals bis zu den Ufern des Ebro dehnte sich die Reihe seiner Widersacher aus. Während Pipin bekämpft wurde, mußte die argverletzte Sicherheit der spanischen Mark das Auge des Königs auf sich ziehen; gefährlicher als jemals entwickelte in der Bretagne Nominoi seine feindlichen Absichten, und wieder wußte er zur Ausführung derselben unter den fränkischen Großen Helfershelfer zu gewinnen. Nicht lange, und mit ungewöhnlicher Macht stellten sich

---

Frieden von Glonna viele Anhänger Karls dem Pipin nothgedrungen Treue schwuren (d. h. doch gewiß: um ihre Beneficien zu behalten), sowie durch die Art, wie sich Fredolo 849 mit Karl abfand.

zu Alledem die Normannen an Galliens Küsten ein. Wie früher, wurde übrigens auch jetzt zum Theil der Kaisername Lothars[1]) gegen die Autorität seines Stiefbruders benutzt — wohl ein Beweis für ein fortdauerndes Gewicht jenes Namens und ein Zeichen, wie sehr sich Karl Glück wünschen mußte, gerade jetzt den Träger desselben nicht zum wirklichen Feinde zu haben.

Aus Aquitanien begab sich der westfränkische König hinüber nach Septimanien, um von da einige Anordnungen über die verwirrten Verhältnisse einer benachbarten Landschaft zu treffen. Schon während seines früheren Kampfes mit Pipin, im Baurischen Walde, war seinen Kriegern an dem Sohne jenes Markgrafen Bernhard, durch dessen Hinrichtung er sich eines seiner ersten und gefährlichsten Gegner entledigt hatte, ein gewaltiger Feind begegnet. Mit seinem damaligen Siege hatte sich der junge Wilhelm nicht begnügt. Er war in das ehemalige Besitzthum seines Vaters, nach der spanischen Mark, gegangen; innerhalb wie außerhalb der Lande Karls hatte er sich nach Verbündeten umgesehen, und hier wie dort sie zu finden, eignete sich der neue Schauplatz seiner Thaten aufs Trefflichste. Die Fehde zwischen Sarazenen und Christen in Spanien erwachte aus einer mehrjährigen Ruhe zuerst wieder durch eine große Heerfahrt, die um 847 Abderrhaman gegen den asturischen König Ramiro erhob[2]). Mit dem Frankenkönige scheint der Emir beim Beginne dieses Unternehmens die Erhaltung der Waffenruhe gewünscht zu haben; sarazenische Gesandten wurden, Frieden und Freundschaft antragend, in dem nämlichen Jahre von Karl dem K. zu Rheims empfangen[3]). Vermuthlich waren es die Bemühungen von Bernhards Sohne, welche diese friedlichen Gesinnungen in kriegerische verwandelten. Gestützt auf die Hilfe Abderrhamans, setzte Wilhelm die östliche Seite der Mark in Verwirrung, während in den westlichen Pyrenäen die Empörung Sancho's, eines baskischen Grafen,

---

[1]) durch Nominoi, s. unten.

[2]) Aschbach Gesch. der Ommaj. Th. 2, S. 257 ff.

[3]) Ann. Bert. s. ao. 847.

Unsicherheit und Verwüstung ausbreitete[1]). Sechsundvierzig Jahre nachdem Karl des Gr. Krieger, den Preis langer Anstrengungen davontragend, in die Mauern Barcelona's gezogen waren, wußte sich der Bundesgenosse der Saracenen durch List den Eintrit in die wichtigste Stadt, in das festeste Bollwerk der spanischen Mark zu eröffnen[2]). Aledramnus, der Markgraf, entging durch die Flucht nur auf kurze Zeit der Gefangenschaft; sehr bald brachten ihn Friedensvorspiegelungen, wie sie einst den Vater Wilhelms zum König gelockt, in Wilhelms Gewalt, mit ihm zugleich noch einen andern Grafen, einen Sohn jenes mächtigen Warin, der die Schlacht von Fontenailles entschieden hatte[3]).

Auch seiner aquitanischen Erfolge konnte Karl nur kurze Zeit froh werden. Toulouse war kaum für ihn gewonnen, als sich bereits sein Gegner, Pipin, wieder von einer bedeutenden Anzahl der abtrünnigen Großen umgeben sah[4]). Und doch gestatteten schon seit geraumer Zeit die Ereignisse anderer Gegenden keineswegs, alle Kräfte gegen ihn und gegen die Verheerer der spanischen Mark zu vereinigen. Hatte zwischen Pipin und Rominoi ein Vertrag zu gegenseitiger Hilfe bestanden, oder fand Rominoi von selbst einen Vortheil darin, die Beschäftigung Karls in Aquitanien zu benutzen und zu stören — das nämliche Jahr (848), in welchem der König mit offener Gewalt gegen Pipin zu Werke schritt, hatte über die Bretagne und ihre Nachbarschaft eine ungeheure Verwirrung geistlicher und weltlicher Dinge herbeigezogen. Schon das vorhergehende war nicht ganz ruhig verflossen (847); wir hören, dem König sei die Meldung gekommen, daß Graf Gairfried den Bretonen Mangil und dessen Genossen erlegt habe[5]); ob indeß Mangil als einzelner

---

[1]) Eulog. epist. Bouqu. VII, p. 581. Die Combinationen, die man bei de Marca, Marc. Hisp. p. 322 ss. findet, werden unhaltbar durch die gewonnenen Aufklärungen über die Chronologie der spanischen Begebenheiten s. Aschbach a. a. O.

[2]) Chron. Font. Pertz scr. 302.

[3]) ibid. p. 303.

[4]) ibid. p. 303.

[5]) ibid. p. 302

Häuptling und auf eigene Faust, oder ob er im Einverständnisse mit Rominoi den Kampf wagte, mag für uns ebenso unentschieden bleiben, wie es vielleicht auch zu jener Zeit für die Meisten gewesen ist. Desto offener und umfassender stellen sich die ferneren Handlungen des Bretonenfürsten dar. Nicht auf eine flüchtige Plünderung naheliegender Landstriche gingen jetzt seine Absichten hin; die Bande der Abhängigkeit sollten völlig zerrissen, die Bretagne, mit erweiterten Gränzen, zu einem eigenen, selbstständigen Reiche aufgerichtet werden. Seit Chlodwigs bis auf Ludwig des Frommen Zeit hatte einer Reihe von Aufständen derselbe Zweck zum Grunde gelegen; von jedem früheren Versuche aber unterschied sich das jetzige Unternehmen Rominoi's durch die Umsicht, durch die kluge Benuzzung politischer und kirchlicher Verhältnisse, womit er, den natürlichen Vortheilen seines Volkes größeren Nachdruck gebend, einen merkwürdigen Fortschritt über die ererbte Bildungsstufe desselben hinaus bekundete. Vor Allem bot die Art, wie sich seine erste Aufmerksamkeit den geistlichen Angelegenheiten zuwandte, einen klaren Beweis, daß der alte[1]) Mann nicht ohne Nutzen die Bestrebungen der früheren Karolinger betrachtet hatte, eine mächtige Stütze ihres gesammten Staatswesens aus der Kirche zu bilden. Und so sehr hierin sein Plan dem allgemeinen Geiste der Gegenwart entsprach, dem durch fränkischen Einfluß auch die altceltische Halbinsel geöffnet worden war, so trefflich kam dabei zugleich die Erinnerung vergangener Tage und die eigenthümliche Gestaltung, deren damals gewisse Verhältnisse der Bretagne genossen hatten, zu Hilfe. In Zeiten nämlich, wo die Franken noch vom Heidenthum ihrer Ahnen befangen lagen, waren die Bewohner Armorica's nicht bloß, als ein Glied des römischen Reichskörpers, zu Christen geworden, sondern stammverwandte Einwanderer von der britannischen Insel hatten sie bereits in Ketzerei und Schisma verwickelt. Ihr pelagianischer Glaube wies das Dogma der Erbsünde zurück; ihre Bischöfe, statt dem Erzbischof von Tours sich unterzuordnen, lebten gesondert von der Geistlichkeit des übrigen Gallien. Fremd der aristokratischen

---

[1]) s. epist. synod. Paris. Bouqu. t. VII, p. 505: Verum est enim . . .

Ausbildung der abendländischen Hierarchie und unbekannt mit der mächtigen Kluft, die den geweihten Geistlichen vom Laien schied, verstießen die Bretonen vielfach gegen die Satzungen der rechtgläubigen Christenheit und fühlten sich von den verhaßten Franken auf ähnliche Weise, wie ihre Brüder in Wales und Cornwallis von den Angelsachsen, neben der volksthümlichen Verschiedenheit auch durch ihr Kirchenwesen feindlich getrennt. In der einen wie in der anderen Hinsicht hatten ihnen die Waffen Karl des Großen Gehorsam aufgenöthigt; der Erzbischof von Tours übte seitdem seine Metropolitanrechte über die vier Bisthümer der Bretagne, auf deren Besetzung dem Frankenkönig der nämliche Einfluß zustand, dessen er sich in den übrigen Theilen seines Reiches erfreute. Wenn aber den auswärts gebildeten Geistlichen noch immer bald der Ungehorsam des Volkes gegen canonische Gesetze[1]), bald die Unwissenheit des Klerus über kirchliche Grundlehren[2]), an die frühere Unabhängigkeit der bretonischen Christen gemahnte, so bewahrten gewiß auch die Bretonen selbst ein lebendiges Gedächtniß davon, manche noch vorhandene Spur vielleicht um so hartnäckiger festhaltend, weil sie das Neue im Gefolge der fränkischen Macht hatten eindringen sehen. Erinnerungen dieser Art waren ohne Zweifel bei Rominoi's Unternehmen im Spiele. Und er konnte sich ihrer jetzt bedienen, ohne doch damit eine abermalige Auflehnung gegen die ganze Hierarchie des Abendlandes, geschweige denn eine Erneuerung der dogmatischen Ketzerei zu verbinden; ja es war ihm sogar möglich, von dem Haupte der rechtgläubigen Kirche, von dem Papst, die Unterstützung eines Plans zu erwarten, welcher nur die fränkische Reichsgewalt ihres Einflusses auf das bretonische Kirchenwesen zu entäußern, das mächtige Mittel der Herrschaft aber, wozu eben unter den Franken jener Einfluß geworden war, in Rominoi's Hände zu spielen bezweckte.

---

[1]) Alle Synodalbriefe über die bretonischen Angelegenheiten sind mit Klagen hierüber angefüllt. Gegen unterscheidende Bräuche der bretonischen Mönche hatte noch Ludwig der Fr. einzuschreiten für nöthig gefunden.

[2]) Hierüber gab unter Anderem auch der Papst bei Gelegenheit der kirchlichen Fragen, welche die, von Rominoi angefeindeten Bischöfe an ihn richteten, offen seine Verwunderung zu erkennen.

Wie viel Grund übrigens für diesen Fürsten vorlag, schon beim ersten Beginn sein Augenmerk auf die geistlichen Angelegenheiten zu richten, trat am deutlichsten an einer besonderen, wohlzubeachtenden Rücksicht an den Tag. Bei seinem jetzigen Unternehmen nämlich, dem fränkischen Oberherrn, dessen Uebertragung ihm bisher als Quelle seiner Gewalt gegolten hatte, mit dem Anspruch auf Unabhängigkeit entgegenzutreten, war der Sitte der Zeit gemäß die Annahme des Königstitels das Erste, wodurch er seinen Entschluß anzukündigen und ins Werk zu setzen hatte. Seit nun die Völker des Abendlandes dem Christenthum anhingen, war zu den übrigen Grundlagen des Königthums die Weihe der Geistlichkeit gekommen und die Krone, wenn auch anfangs nicht jedem antretenden Könige, doch wenigstens den Stiftern neuer Dynastieen, von geistlichen Händen auf das Haupt gedrückt worden. Unmöglich aber konnte Rominoi auf eine derartige Billigung seines Aufruhrs von Seiten der Bischöfe rechnen, welche durch die fränkische Obergewalt in seinem Lande saßen, wohingegen ihm mit einer willigen Geistlichkeit, wenn er sie sich auf die eine oder andere Weise zu verschaffen im Stande war, um so Größeres gedient scheinen mußte, je höher sich durch die Karolinger selbst der Werth jener geistlichen Mitwirkung bei Erhöhungen, wie er sie beabsichtigte, gesteigert hatte. War es doch vorzugsweise die Autorität der Kirche, von der sich das Recht des karolingischen Königshauses herschrieb, einst die Merowingische Dynastie verdrängt und an ihrer Stelle den Thron eingenommen zu haben; war es doch nur dieselbe Autorität, der Karl der Gr. die römische Kaiserwürde verdankte, dieselbe Autorität, von welcher er und seine Nachkommen sich bald mit dem kaiserlichen, bald ihre Söhne mit dem königlichen Titel ausstatten ließen. Kein Wunder also, wenn man auch anderwärts zur Erreichung eines ähnlichen Zieles in dem Einverständnisse mit den Gewalten der Kirche eines der wichtigsten Mittel erblickte.

Einen Vorwand zur Ausführung vortheilhafter Entwürfe zu finden, wendete die Politik jener Zeit nicht eben besondere Sorgfalt und Feinheit an; wie weit derjenige, dessen sich Rominoi gegen die Bischöfe bediente, mit der Wahrheit zusammentraf, kann nicht

mit Bestimmtheit entschieden werden. Das alte Laster der Simonie in seiner gröbsten Gestalt, der förmliche Verkauf der Priesterweihen durch die Bischöfe, mochte im Umfange des Karolingerreiches großentheils dem Eifer gewichen sein, womit unter Pipins und Karl des Großen Regierung die tüchtigsten Männer auf Wiederherstellung der Kirchenzucht hingearbeitet hatten[1]). Die Bretagne war jedoch diesen Reformen erst so spät geöffnet worden, gegen den Erfolg hatten aus der kirchlichen Absonderung ihrer früheren Zeit so bedeutende Hindernisse erwachsen müssen, daß wir schon deßhalb Bedenken tragen, Rominoi und die Beschuldigungen, die er wider die hohe Geistlichkeit seines Landes erhob, ohne Weiteres Lügen zu strafen. Allem Anscheine nach bestand vielmehr hier der Mißbrauch in Form eines anerkannten Herkommens. Der Neugeweihte zahlte, der Bischof empfing eine bestimmte Abgabe, Beide vielleicht kaum bekannt mit den entgegenstehenden Kirchenverboten[2]); und wenn in neuerer Zeit die fränkischen Könige manche fremde, unter besserer Zucht erwachsene Geistliche auf die bischöflichen Stühle des Landes erhoben hatten, so fühlten doch auch Solche sich dann schwerlich bewogen, das Ungesetzliche der geltenden, ihnen selbst so gewinnbringenden Sitte in das Gedächtniß der Uebrigen zurückzurufen.

An ihrer Stelle trat jetzt Rominoi als Kirchenverbesserer auf[3]). In einer großen Versammlung begannen gesetzeskundige Männer seiner Umgebung damit, die Concilienschlüsse, die Aussprüche der Kirchenväter und was sonst noch für Verdammung der Simonie von Gewicht sein konnte, zu verlesen. So vorbereitet, ergingen an

---

[1]) s. das elogium S. Paschasii Radb., cap. 7, Act. SS. Bened. saec. IV, tom. II, p. 135. Non enim dico, sagt Pasc. in einer hier angeführten Stelle, iste in tempore qui cathedras tenent ecclesiarum quod columbas vendant; andere, bei Besetzung geistlicher Stellen vorkommende Mißbräuche will er unter diesem Namen mitbegriffen und gerügt wissen.

[2]) s. die zweite vit. Conwoi II, 10, besonders die Art, wie hier die Bischöfe auf die erhobenen Anklagen antwortend eingeführt werden.

[3]) s. die eben angef. Schrift, welche zusammen mit der hist. Brit. Armor. Bouqu. VII. p. 49 seq. überhaupt die wichtigste Quelle für das Folgende ist. Die erstere ergreift ebenso entschieden gegen, als die letztere für die Bischöfe und wider Rominoi, Partei.

die vier Bischöfe Anfragen über ihre bisherige Handlungsweise. Diese wollten von Bestechung, von Annahme unerlaubter Geschenke durchaus nichts wissen; nur rechtmäßige Gebühren hätten sie bisher empfangen und ihnen gedächten sie auch für die Zukunft keineswegs zu entsagen. Ordnungsgemäß gehörte die Entscheidung des Streites vor den Metropoliten der Bretagne, den Erzbischof von Tours; theils abir mußte Rominoi im weiteren Verlauf seines Unternehmens gerade hier des entschiedensten Widerstandes gewärtig sein, theils gingen seine Absichten überhaupt darauf, Außerordentlichem den Stempel höherer Berechtigung aufdrücken zu lassen, und konnten sich daher am ehesten von der erhabenen Stellung Roms, von der unbestimmten Machtfülle, die in des Papstes Händen ruhte, bereitwillige und wirksame Unterstützung versprechen. Zwei Abgesandte, durch die Bischöfe ernannt, sollten von dem Stellvertreter des heiligen Petrus einen Ausspruch einholen. Die Wahl fiel auf Susannus und Felix, Bischöfe zu Vannes und zu Quimper, von denen der Erstere in vorzüglichem Grade durch Rominoi's Anfeindungen bedroht, bei der gemeinsamen Sache daher am empfindlichsten selbst betheiligt war. Nicht minder aber zeichneten verschiedene Eigenschaften den Mann, den ihnen Rominoi zur Begleitung mitgab, als das tauglichste Werkzeug für seine Plane, als den sichersten Gegner der zu stürzenden Bischöfe aus. Der ob seiner Frömmigkeit und seiner Wunderthaten berühmte Conwoion war ein geborener Bretone und es galt jetzt, die Bretagne von der fränkischen Oberherrschaft zu befreien; er war Stifter und Abt des Klosters zu Rhedon — und überall gab es Hader zwischen Aebten und Bischöfen, indem die Einen sich der bischöflichen Gewalt mehr und mehr zu entledigen strebten, die Andern in jedem Gewinn der Aebte einen Verlust der eigenen Geltung erblickten. Conwoion selbst hatte mit dem Vorgänger des Susannus, zu dessen Diöces sein Kloster gehörte, nicht in ungestörtem Frieden gelebt[1]); Rominoi war ihm öfters als ein freigebiger, gewogener Herr erschienen und durfte wohl erwarten, er werde durch eifrige Dienste die empfangenen Wohlthaten vergelten. Zugleich wurde

[1]) s. die angef. vit. Conw. I, 9.

dafür gesorgt, daß er nicht mit leeren Händen an dem Ort seiner Bestimmung einträfe; der Ankläger bischöflicher Habsucht brachte reiche Geschenke nach Rom; dem Papst selbst übersendete der Bretonenfürst eine goldene, von Edelsteinen prangende Krone, er schmeichelte ihm mit der Bitte um einige jener Reliquien, die damals von Rom aus über das ganze Abendland verstreut wurden, während die Bischöfe, bisher keine sonderlichen Verehrer ihres römischen Oberhauptes, ihm jetzt Gehorsam und Unterwürfigkeit dadurch zu beweisen eilten, daß sie nicht bloß über die Simonie, sondern über noch andere, ihnen zweifelhafte Fragen, seine Entscheidung nachsuchten[1]). Und in der That hatte man beiderseits Ursache genug, hohen Werth auf die günstige Stimmung des Papstes zu legen. Die Bischöfe mußten Entsetzung von Amt und Würden befürchten; für Rominoi aber handelte es sich bei der Absendung Conwoions um noch Größeres, als um ihre Vernichtung. Von der früheren Selbstständigkeit der Bretagne sollte der Abt dem Papste erzählen und in Rominoi's Namen die Krone zurückverlangen, welche vor Jahrhunderten durch die Gewalt der Franken den bretonischen Gebietern widerrechtlich entrissen sei.

Die Aufnahme, welche dieses Gesuch in Rom erfuhr, verräth durch ihre diplomatische Haltung einestheils das Gefühl des Papstes für die schmeichelhafte Anerkennung seines Machtumfanges, die in dem Gesuche lag, anderntheils die Scheu vor einer vollständigen Unterstützung der bretonischen Empörung. Möglich, daß man in Rom einer genauen Kenntniß der bretonischen Verhältnisse entbehrte, daß man der Ausführbarkeit von Rominoi's Planen keinen Glauben schenkte und, auf sie eingehend, Karl des Kahlen Feindschaft sich zuzuziehen für unklug hielt, — möglich auch, daß man trotz aller Beweise von Rominoi's jetziger Ergebenheit zweifelte, ob die noch ungewohnte Verbindung der Bretonen mit der allgemeinen Kirche ihre Abhängigkeit von der fränkischen Herrschaft lange überdauern würde, das päpstliche Antwortschreiben gab Rominoi den Bescheid, weder aus

---

[1]) s. die Antwort des Papstes Firm. Conc. Gall. tom. III, p. 72.

Urkunden noch aus anderweitigen Nachrichten sei irgend etwas von Königen der Bretonen zu erfahren; vorzüglich, seit über die Franken Könige geböten, könne Niemand läugnen, daß Diesen auch die Bretonen stets unterworfen gewesen, und so lange der fränkische Herrscherstamm blühe, müsse es daher der römischen Kirche schlecht anstehen, denselben in seinen althergebrachten, unbestreitbaren Rechten zu kränken. Weil jedoch das ehrenvolle Vertrauen des Bittstellers nicht ganz getäuscht werden sollte, so wollte ihm der Papst erlauben, daß er in Zukunft den Titel eines Dux annehme und an festlichen Tagen mit einem goldenen Reif als dem Zeichen dieser Würde geschmückt erscheine. In ähnlicher Unentschiedenheit hielt sich denn auch der päpstliche Ausspruch über die Bischöfe. Gewöhnlich, wenn der römische Stuhl um kirchliche Angelegenheiten von so hoher Bedeutung angegangen war, versammelte sich um den Papst eine Anzahl von Geistlichen aus Rom und seinen Umgebungen. Vor einer solchen Synode trat Conwoion auf und hatte die Genugthuung, seine Ansicht über die Streitfrage durchaus im Siege zu erblicken. Wer irgend für Ertheilung der Weihen Geld angenommen, wurde der Simonie schuldig erklärt; daß er vielleicht das Verbrecherische seiner Handlungsweise nicht gekannt habe, suchten Susannus und Felix umsonst als einen Grund, der ihm die Züchtigung ersparen müsse, geltend zu machen. In Rom eine völlige Rechtfertigung zu finden, hatten freilich die Bischöfe der Bretagne wohl von Anfang an kaum gehofft, sondern den eigentlichen Nachdruck nur auf die Frage gelegt, ob nichts Anderes, als die Absetzung, zur Bestrafung der Schuldigen hinreiche; auch hierin widersprach das päpstliche Antwortschreiben ihren Wünschen; auf die Kirchenväter sich berufend, wollte es jeden Simonisten der bischöflichen Würde entkleidet wissen. Was aber half im vorliegenden Falle diese allgemeine Bekräftigung strenger Sätze, wenn sich damit keine unmittelbare Anwendung derselben verband? Gewiß hatte Nominoi dieß recht wohl zu würdigen gewußt; seiner Absicht nach sollte der Papst als höchster Richter ohne Weiteres die Bischöfe entsetzen und ihn von der Verlegenheit befreien, mit offener Gewalt die Hauptstützen der fränkischen Macht aus dem Lande zu räumen. Der Papst that es nicht; er verwies auf den ordentlichen

vielleicht durch die Bedingungen desselben gebunden, es nicht gewagt hatte, jenem Markgrafen Humfried, der vorher gegen ihn für Karls Partei in Aquitanien thätig gewesen war, seine Würde zu entziehen oder den Besitz der Stadt vorzuenthalten. War dieß nun derselbe, der jetzt Toulouse gegen die Macht des Frankenkönigs vertheidigen sollte, so besaß Pipin auch an ihm wohl eher einen Verräther, als einen entschlossenen Verfechter seiner Sache. Der weitere Hergang dient dem zur Bestätigung; denn beim Einzug in die Stadt setzte Karl, vermuthlich einen leicht zugestandenen Artikel der Capitulation erfüllend, den Markgrafen in seine alte Würde von Neuem ein.

Indem aber der junge Aquitanerkönig so von seinen Vasallen im Stiche gelassen, indem er zugleich von dem Kaiser dem übermächtigen Gegner preisgegeben wurde, erwuchsen ihm andere Gehilfen zu seinem Kampfe gegen den westfränkischen König an den verschiedensten Stellen von dessen eigener Herrschaft. Daß zwischen Diesen und ihm ein wirkliches Bündniß stattgefunden und etwa die Gleichzeitigkeit ihres Kampfes verursacht hätte, wird nirgends gesagt; daß sich aber eine solche Verbindung nicht wenigstens während des Kampfes gebildet haben sollte, ist schwer zu glauben. Waren es doch Feinde, die sämmtlich schon einmal zusammengewirkt hatten, Karls Lande mit Noth und Drangsal zu erfüllen. Denn über den westfränkischen König brachte die nächste Zukunft eine neue Vereinigung aller der Gefahren, von denen er sich in den ersten Jahren seiner schwererlangten Herrschaft umringt gefunden hatte; von den Küsten des Kanals bis zu den Ufern des Ebro dehnte sich die Reihe seiner Widersacher aus. Während Pipin bekämpft wurde, mußte die argverletzte Sicherheit der spanischen Mark das Auge des Königs auf sich ziehen; gefährlicher als jemals entwickelte in der Bretagne Nominoi seine feindlichen Absichten, und wieder wußte er zur Ausführung derselben unter den fränkischen Großen Helfershelfer zu gewinnen. Nicht lange, und mit ungewöhnlicher Macht stellten sich

---

Frieden von Olonna viele Anhänger Karls dem Pipin nothgedrungen Treue schwuren (d. h. doch gewiß: um ihre Beneficien zu behalten), sowie durch die Art, wie sich Fredolo 849 mit Karl absand.

zu Alledem die Normannen an Galliens Küsten ein. Wie früher, wurde übrigens auch jetzt zum Theil der Kaisername Lothars[1]) gegen die Autorität seines Stiefbruders benutzt — wohl ein Beweis für ein fortdauerndes Gewicht jenes Namens und ein Zeichen, wie sehr sich Karl Glück wünschen mußte, gerade jetzt den Träger desselben nicht zum wirklichen Feinde zu haben.

Aus Aquitanien begab sich der westfränkische König hinüber nach Septimanien, um von da einige Anordnungen über die verwirrten Verhältnisse einer benachbarten Landschaft zu treffen. Schon während seines früheren Kampfes mit Pipin, im Baurischen Walde, war seinen Kriegern an dem Sohne jenes Markgrafen Bernhard, durch dessen Hinrichtung er sich eines seiner ersten und gefährlichsten Gegner entledigt hatte, ein gewaltiger Feind begegnet. Mit seinem damaligen Siege hatte sich der junge Wilhelm nicht begnügt. Er war in das ehemalige Besitzthum seines Vaters, nach der spanischen Mark, gegangen; innerhalb wie außerhalb der Lande Karls hatte er sich nach Verbündeten umgesehen, und hier wie dort sie zu finden, eignete sich der neue Schauplatz seiner Thaten aufs Trefflichste. Die Fehde zwischen Sarazenen und Christen in Spanien erwachte aus einer mehrjährigen Ruhe zuerst wieder durch eine große Heerfahrt, die um 847 Abderrhaman gegen den asturischen König Ramiro erhob[2]). Mit dem Frankenkönige scheint der Emir beim Beginne dieses Unternehmens die Erhaltung der Waffenruhe gewünscht zu haben; sarazenische Gesandten wurden, Frieden und Freundschaft antragend, in dem nämlichen Jahre von Karl dem K. zu Rheims empfangen[3]). Vermuthlich waren es die Bemühungen von Bernhards Sohne, welche diese friedlichen Gesinnungen in kriegerische verwandelten. Gestützt auf die Hilfe Abderrhamans, setzte Wilhelm die östliche Seite der Mark in Verwirrung, während in den westlichen Pyrenäen die Empörung Sancho's, eines baskischen Grafen,

---

[1]) durch Nominoi, s. unten.

[2]) Aschbach Gesch. der Ommaj. Th. 2, S. 257 ff.

[3]) Ann. Bert. s. ao. 847.

tung bekam. Damit war die Bretagne in kirchlicher Hinsicht abgeschlossen und den Ansprüchen des Erzbischof von Tours offener Trotz geboten. Den Rechten des fränkischen Königs geschah sodann ein Gleiches. Denn eine der ersten Feierlichkeiten, welche das Kloster von Dôl als den Sitz des neuen bretonischen Erbisthums auszeichneten, bestand darin, daß Rominoi dort seine sieben Bischöfe versammelte, um sich von ihnen die Salbung und Königskrone ertheilen zu lassen. Schon vorher hatte man in der Bretagne aufgehört, die äußern Zeichen von Karls Oberherrschaft beizubehalten. An die Stelle seines Namens hatte man, wie früher, den leeren Namen Lothars gesetzt[1]), oder sich auch gestellt, als wollte man die fränkische Hoheit im Allgemeinen, nicht aber die des einzelnen Frankenherrschers, anerkennen[2]). Was das zu bedeuten habe, mußte die Nachbarschaft der Bretagne nur allzuschmerzlich empfinden. Während Pipin, Wilhelm und die Saracenen den fränkischen König im tiefen Süden festhielten, drangen im Nordwesten seiner Lande Rominoi's plündernde Schaaren durch die britannische Mark bis nach Angers vor[3]).

In Karls Lande hatten sich indeß Mitleid und Hilfe flehend auch die vier Bischöfe begeben. Wie sich von ihrem Standpunkte betrachtet das Geschehene ausnahm, läßt sich denken[4]). Alles zeigte sich als eine freventliche Einmischung von Laien in die Angelegenheiten der Kirche, da in weltlichen Männern, in Rominoi, seinen Großen und seinen Dienern, die alleinigen Urheber des ganzen Unheils zu suchen waren. Was sollte jene sogenannte Synode, die schon um der unzulänglichen Zahl ihrer Mitglieder[5]) willen das Recht, über Bischöfe zu entscheiden, völlig entbehrte, und welches

---

[1]) S. die Urkunden Lob. hist. de l. Bret. tom. II, p. 53.

[2]) ibid.

[3]) ann. Bert.

[4]) Und besonders aus der epist. Nicolai papae bei Bouqu. VII, 407, ersehen.

[5]) Als eine eigentliche Synode wird in den diese Angelegenheit betreffenden Schreiben der Päpste und gall. Synoden jene von Rominoi veranstaltete Zusammenkunft einiger Bischöfe gar nicht erwähnt.

Geständniß konnte gesetzliche Folgen nach sich ziehn, wenn man es vor so ungehörigen Richtern durch Furcht und Schrecken den Lippen, nicht den Herzen der Angeklagten entrissen hatte? Es gelang, in Rom einen abmahnenden Brief an das Haupt der Bretonen auszuwirken; die Weigerung Rominoi's, diesen Brief auch nur anzunehmen, zeigte das Heuchlerische seiner früheren Ehrfurchtsbezeigungen[1]). Eine Synode vereinigte im November[2]) einen Theil der westfränkischen Geistlichen zu Paris, und Lupus, der Abt von Ferrieres, füllte in ihrem Namen ein langes Sendschreiben mit Zurechtweisungen und kirchlichen Drohungen an. Mit Vorwürfen aller Art überhäuften sie den Frevler. „Lange ist es her", so begann ihre Epistel, „seit Gottes unerforschlicher, doch weiser Rathschluß die Leitung Deines Volkes in Deine Hände fallen ließ; wie Du Dich aber in diesem Amte benommen, das bezeugt Dir Dein Gewissen, das bezeugen die bittern Beschwerden mehrerer Kirchen, die Leiden von Edlen und Unedlen, von Reichen und Armen, von Wittwen und Waisen, die Deine verdammenswerthe Habgier, Deine fürchterliche Grausamkeit geplagt hat." Diese Beschuldigungen, die Klagen und Seufzer über den Raub, den Rominoi an den Gütern von Kirchen und Edlen begangen, über die Verwirrung, die er in alle geistlichen Rangordnungen gebracht, enthielten gewiß ein reiches Maaß von Wahrheit; sie mögen uns ahnen lassen, daß nicht bloß die mit Krieg überzogene Nachbarschaft Schweres zu dulden hatte, sondern in der Bretagne selbst die Auflehnung gegen Karl so wie die Austreibung der Bischöfe mancherlei Lockerungen der Kirchenzucht, mancherlei Gewaltsamkeiten, besonders wohl gegen eingewanderte Franken, mit sich geführt hatte. Im Ganzen aber entsprach Rominoi's Unternehmen viel zu gut den alten Wünschen und Bestrebungen seines Volkes, als daß er die Abmahnungen einer Synode hätte beachten sollen. Auch war schon darauf gesonnen worden, ihm durch andere Mittel zu begegnen. Seinen tüchtigsten Widersacher in seinem

---

[1]) S. das gleich zu erwähnende Schreiben der Pariser Synode Bouq. VII, 503 sq.

[2]) S. die Erwähnung derselben in dem Diplom Bouqu. VIII, p. 509.

zu Alledem die Normannen an Galliens Küsten ein. Wie früher, wurde übrigens auch jetzt zum Theil der Kaisername Lothars[1]) gegen die Autorität seines Stiefbruders benutzt — wohl ein Beweis für ein fortdauerndes Gewicht jenes Namens und ein Zeichen, wie sehr sich Karl Glück wünschen mußte, gerade jetzt den Träger desselben nicht zum wirklichen Feinde zu haben.

Aus Aquitanien begab sich der westfränkische König hinüber nach Septimanien, um von da einige Anordnungen über die verwirrten Verhältnisse einer benachbarten Landschaft zu treffen. Schon während seines früheren Kampfes mit Pipin, im Baurischen Walde, war seinen Kriegern an dem Sohne jenes Markgrafen Bernhard, durch dessen Hinrichtung er sich eines seiner ersten und gefährlichsten Gegner entledigt hatte, ein gewaltiger Feind begegnet. Mit seinem damaligen Siege hatte sich der junge Wilhelm nicht begnügt. Er war in das ehemalige Besitzthum seines Vaters, nach der spanischen Mark, gegangen; innerhalb wie außerhalb der Lande Karls hatte er sich nach Verbündeten umgesehen, und hier wie dort sie zu finden, eignete sich der neue Schauplatz seiner Thaten aufs Trefflichste. Die Fehde zwischen Sarazenen und Christen in Spanien erwachte aus einer mehrjährigen Ruhe zuerst wieder durch eine große Heerfahrt, die um 847 Abderrhaman gegen den asturischen König Ramiro erhob[2]). Mit dem Frankenkönige scheint der Emir beim Beginne dieses Unternehmens die Erhaltung der Waffenruhe gewünscht zu haben; sarazenische Gesandten wurden, Frieden und Freundschaft antragend, in dem nämlichen Jahre von Karl dem K. zu Rheims empfangen[3]). Vermuthlich waren es die Bemühungen von Bernhards Sohne, welche diese friedlichen Gesinnungen in kriegerische verwandelten. Gestützt auf die Hilfe Abderrhamans, setzte Wilhelm die östliche Seite der Mark in Verwirrung, während in den westlichen Pyrenäen die Empörung Sancho's, eines baskischen Grafen,

---

[1]) durch Nominoi, s. unten.

[2]) Aschbach Gesch. der Ommaj. Th. 2, S. 257 ff.

[3]) Ann. Bert. s. ao. 847.

genen brachte er allerdings dorthin in Sicherheit, während er die minder Angesehenen entwaffnet freiließ[1]). Aber wie er in der Bretagne sich eigene Bischöfe gemacht hatte, so setzte er an die Stelle des Actardus, der ihm die Anerkennung seiner neuen Königswürde verweigert hatte, einen Bretonen auf den Stuhl von Nantes[2]), und den Mönchen von Glonna wurden hohe Geschenke geboten, wenn sie sich dazu verständen, den Reichsfeind durch Aufrichtung seines silbernen Standbildes auf den Gipfel des Klosters als ihren Herren zu ehren[3]).

Die Zerstörung von Glonna bewies den Zorn Nominoi's über die kecke Widerspenstigkeit, womit die Mönche gegen die Erfüllung seines Gesuches sich sträubten; nach den Berichten dieser Mönche bewies sie aber zugleich, wie viel ein verstorbener Glaubensheld an Furchtbarkeit den fränkischen König und alle seine Krieger übertraf. Der heilige Florentius schlug den Verwüster seiner Ruhestätte mit Lähmung; reiche Geschenke ließ sich's der Gedemüthigte kosten, den Gebrauch seiner Glieder nur einigermaaßen zurückzuerlangen[4]). Und kein geringeres Zeichen einer höheren Rache glaubte die damalige Zeit zu erblicken, als der Tod den nämlichen Mann schon zu Anfang des folgenden Jahres, in der Mitte seiner Siege, auf feindlichem Boden erreichte. Ein Engel hatte ihn zu Boden geworfen, oder ein Teufel, oder ein ehemaliger Bischof von Angers, den die Leiden seiner Diöces empörten[5]). So fand er ein Ende, würdig der Art, wie er emporgekommen war. Denn indem man sich damals erzählte, er habe ursprünglich als armer Ackersmann mit eigener Hand den Pflug geführt, einst aber einen mächtigen Schatz aus der Erde gewühlt, mit ihm die Freundschaft reicher Leute gewonnen und

---

[1]) Chron. Fontan.

[2]) Chron. Namnet. u. hist. Brit. Armor.

[3]) s. die beiden Citate S. 180, Note 3.

[4]) s. die vers. de evers. mon. Glonn. Bouqu. VII, p. 306.

[5]) S. chron. Aquit., chron. Encolism. (Bouqu. VII, 222), welches den 9. März als Todestag angibt, chron. Fontanell., chron. St. Florentii (Bouq. VII, 272) Regino s. ao. 862 u. a.

nun durch Trug und List eine Stufe nach der andern erstiegen[1]), — so lag nach den Begriffen der Franken schon damals in der niedern Herkunft ein schimpflicher Vorwurf für hochstehende Männer und die Schatzgräberei mochte ebenfalls dazu dienen, einen unheimlichen Schatten auf den Ursprung seiner Herrlichkeit fallen zu lassen. Wie unbedeutend daher auch an sich derartige Geschichtchen erscheinen, immer kann doch ihre Entstehung, ihre Verbreitung uns andeuten, welch' eigenthümlichen Eindruck die Schlauheit und die Anmaaßungen Rominoi's, die Empörung der fremdartigen[2]), von Alters her kaum als Christen betrachteten Bretonen und der willkürliche Umsturz aller geistlichen Ordnung, der jene Empörung begleitete, in den Gemüthern der Zeitgenossen zurückließ.

Wäre nur jetzt das Ende des Uebelthäters zugleich das Ende der vielen durch ihn herbeigeführten Uebel gewesen! Aber sein Sohn Crispoi hatte an der Spitze der Bretonen schon gegen Rainald gefochten und glücklich genug, sich die Nachfolge in der Herrschaft zu verschaffen, war er auch kühn genug, das Werk fortzusetzen, das die letzten Lebensjahre seines Vaters beschäftigt hatte. Zum Aergerniß der gallischen Geistlichkeit und trotzdem daß die Pariser Synode jene Bischöfe, von denen die Krone auf Rominoi's Haupt gesetzt worden war, für Eindringlinge, beinahe für Räuber erklärt hatte, trat er als Erbe der widerrechtlich entstandenen Königswürde hervor. Im übrigen Gallien nannte man ihn freilich einen unechten König[3]) gegenüber dem westfränkischen Karolinger. Dieser echte König aber weilte seit dem vorigen Herbst im fernen Osten seiner überall bedrängten Herrschaft, und die Lande zwischen ihm und dem bretonischen Empörer seufzten unter einem Leiden von zu schwerem Gewicht, als daß er sich rasch zur Rettung des Westens und zur Wahrung seiner Würde gegen die Anmaaßungen Crispois hätte erheben können. Denn als

---

[1]) s. die Seite 181 Note 4 citirten versus.

[2]) . . quum sint barbari, feritate nimia tumidi, nullis sacris institutis obediunt, nullis praeceptionibus sanctorum patrum se subdunt, sagt das Concil. Suess. Bouqu. VII, 587.

[3]) Pseudo-Rex.

ob sich in jeder Weise die Ereignisse der Jahre 844 und 845 wiederholen sollten, hatte auch der furchtbare nordische Feind die Gegenden seiner damaligen Verheerungen zum Ziele neuer Raubzüge gemacht, mußte wie damals der weite, zwischen Seine und Elbe sich hindehnende Küstenstrich an verschiedenen Punkten die volle Kraft der Normannen empfinden.

Mit der Macht eines normannischen Seekönigs verband Rorich, der Führer des Einen Angriffs, die Eigenschaft eines treulosen fränkischen Vasallen. Hilfe suchend war einst sein Bruder Heriold vor Karl dem Gr. erschienen, um mit des Kaisers Beistand die dänische Königswürde gegen seine heimischen Nebenbuhler und deren schwedische Bundesgenossen zu erkämpfen. Dieser Plan und die damit verbundenen Missionsversuche waren gescheitert; durch seine eigene Bekehrung hatte sich jedoch Heriold innerhalb des fränkischen Reiches selbst eine Laufbahn eröffnet und eines der vielen Aergernisse, die Lothar während des Bruderkrieges den frommen Seelen seiner Gegner gegeben, war die Erhebung des geborenen Heiden zum Befehlshaber christlicher Truppen, die Einsetzung derselben in dem wichtigen Durstede und den umliegenden Inseln gewesen[1]). Daß indeß die Waltung eines Normannen über einen Bezirk, dem so vorzugsweise die Angriffe seiner Landsleute galten, in der That gerechtem Verdacht ausgesetzt sein müsse, dafür scheint eben Rorichs Beispiel einen Beweis geliefert zu haben; einige Zeit nach dem Tode seines Bruders war er des Verrathes beschuldigt und seiner Freiheit beraubt worden. Aus dem Kerker entsprungen, hatte er nun aber bei Ludwig dem Deutschen Aufnahme gefunden, und verbrachte seitdem im Nordosten des Sachsenlandes seine Tage. Die Nähe der Heimath machte ihm die Rückkehr zu der alten Sitte der Stammgenossen leicht; dänische Schaaren sammelten sich um ihn zu einem abenteuerlichen Zuge; von ihnen und seinem Neffen Gottfried[2])

[1]) Ann. Fuld. s. ao. 850; vgl. Funk Gesch. Ludw. des Fr. S. 207, 213. Depping hist. des exped. marit. p. 97 vermengt den Bruder Rorichs und den Heriold, der in Holstein getödtet wurde.

[2]) Chron. Fontan.

begleitet, erschien im Jahre 849 der ehemalige Gast als schlimmer Verderber vor Durstede wieder. Und auf die Gräuel der Einnahme sollten sich dießmal die Leiden der unglücklichen Stadt nicht beschränken; denn Lothar fühlte sich zur Austreibung der Normannen so unfähig, daß Durstede nebst mehreren benachbarten Gauen in Rorichs Hand blieb, daß also Dieser das verlorene Beneficium des Bruders sich glücklich zurückerobert hatte. Mit der Erneuerung seines Treueschwurs und dem Versprechen, die Rechte des königlichen Schatzes in den eingenommenen Landschaften gewissenhaft zu beachten, wurde noch die besondere Verpflichtung zur kräftigen Abwehr künftiger Normannenangriffe verbunden[1]). Ein Schutz, unter solchen Umständen von Barbaren gegen Barbaren erkauft, erinnert im Kleinen an die Aufnahme der Burgunder oder Gothen in den Provinzen des absterbenden Römerreiches und bietet ein Beispiel, wie rasch an dem Reiche Karls des Gr., das man so gern als eine Fortsetzung jenes römischen ansah, die Zeichen der äußersten Entkräftung hervortraten; mit welcher Schnelligkeit sich nun aber auch die natürlichen Folgen eines derartigen Verhältnisses einstellten und was für ein Loos insbesondere die Friesen unter den wilden Einwanderern erwartete, darüber giebt uns der weitere Verlauf der Geschichte theils klaren Aufschluß, theils legt er uns die schlimmsten Vermuthungen nahe.

Es waren Theilnehmer an Rorichs Unternehmung gegen Durstede, die, mit diesem Erfolge sich nicht begnügend, nach den nächsten Küstenstrichen von Karls Gebiete fuhren und Flandern und Terouanne plünderten[2]). Schwerer und schwerer bekamen überhaupt diese Gegenden den Druck der Zeit und die Ungunst ihrer Lage, an der eng zusammenlaufenden, nach dem reichen Süden führenden Wasserstraße zu empfinden. Gent brannte nieder und das hochberühmte Kloster des heiligen Bavo sank für lange Zeit in Verödung, als Oskar, der Zerstörer von Rouen und Bordeaux, auf

---

[1]) Ann. Fuld. Uebrigens knüpfen diese Annalen unmittelbar an die Erzählung der Eroberung von Durstede Dinge, die erst in die folgenden Jahre gehören.

[2]) Ann. Bertin. chron. Font.

einer neuen Fahrt nach der Seinemündung vorüberkam[1]). In keinem geringeren Maaße aber, als die flandrischen Küsten an die Verwüstungen vorbeifahrender Seekönige, wurden die Ufer der Seine, der Loire und Garonne immer mehr an das Schicksal gewöhnt, zum festen Aufenthalte der Normannen während der rauhen Jahreszeit zu dienen. Den ersteren Strom lief im October 850 Oskar bis über Rouen hinauf, um nun den ganzen Winter und den ganzen Frühling des folgenden Jahres in dem sicheren Flußwasser zu verweilen. „Die Gegenden der Seine bezeugen es, daß niemals, seit Völker bestehen, ein solches Verderben in diesen Landstrichen erhört worden ist; denn Dinge wurden vollführt, wie sie kein der Geschichtschreibung Kundiger zu schildern vermöchte.“ So klagte ein Mönch, dessen eigenes Kloster, Fontenelle, zweimal während dieser Zeit den Besuch der Normannen und beim letztenmale völlige Zerstörung erlitt[2]). Die Freigebigkeit des Königs ersetzte den Schaden von Fontenelle bald durch reiche Geschenke; das nicht minder berühmte Jumiège dagegen — damals ein Besitzthum von Karls Oheim, dem Grafen Rudolf — erstand erst nach drei Jahrzehnten wieder aus der Asche, in die es jetzt zum zweitenmale zusammenfiel[3]). Weit am Strome aufwärts verbreitete sich Furcht und Schrecken. Der Abt eines ohnweit Sens gelegenen Klosters, im Begriff, ein Schiff bis zum Einflusse der Oise hinab und die Oise hinanzusenden, hielt vorher Erkundigungen für nöthig, ob nicht auch diese Fahrt durch die Normannen unsicher gemacht werde[4]). Zuletzt zogen die Plünderer tief landeinwärts gegen Osten hin. Verbrannt wurde Beauvais, der Sitz eines Bisthums, verbrannt das Kloster des heiligen Geremar zu Flay, für dessen Reform noch kürzlich der große Hinc-

---

[1]) Ann. Gand. Pertz scr. II, p. 187; ann. Bert.; ann. Bened. tom. III, p. 12; daß Oskar der Zerstörer war, s. das chron. Fontan.

[2]) Bouqu. t. VIII, p. 499.

[3]) Ann. Bened. t. III, p. 13. Wilhelm v. Jumièges nennt den Führer der Normannen Hastings; möglich, daß ein Mann dieses Namens neben Oskar stand, da auch das chron. S. Mich. (Bouqu. VII, p. 272) sagt: Venit Hastingus in regnum Francorum.

[4]) Lup. epist. Bouqu. VII, p. 508.

war, dem es der König geschenkt hatte, bemüht gewesen war[1]). Endlich strafte, auf der Rückkehr von diesem Zuge, ein Sieg der Franken bei Quarde an der Epte einen Theil der Normannen für ihre Verwegenheit; groß soll hier die Zahl der Gefallenen gewesen sein; den Uebrigen gelang es jedoch unter dem Schutze der Wälder ihre Schiffe zu erreichen und auf ihnen sich selbst und ihre Beute in die offene See zu retten, die sie seit beinahe 300 Tagen verlassen hatten[2]).

---

[1]) Flod. hist. Rhem. l. III, cap. 18 f. Ann. Bened. tom. III, p. 13.

[2]) Ann. Bert. u. chron. Font. Da diese beiden Hauptquellen den ganzen Zug Oskars s. ao. 851 erzählen, so fragt sich, ob der Anfang oder das Ende desselben in dieß Jahr zu setzen sei. Die ann. Gand. (Pertz script. tom. II, p. 187) geben 851, die ann. Lob. (ibid p. 195) und das chron. Normann. dagegen 850 als das Jahr der Zerstörung von Gent. Bisher hat man gewöhnlich das Erstere für das Richtigere gehalten und demnach den, auf die Zerstörung von Gent folgenden Aufenthalt der Normannen in der Seine vom October 851 — Juni 852 gesetzt. Ich habe das Andere (Oct. 850 — Juni 851) vorgezogen. Aus dem Briefe des Lupus (Bonqu. VII, p. 508) geht hervor, daß im Sommer 851 der Lauf der Seine weit hinauf wegen der Normannen unsicher geachtet wurde. Auch scheint es das Natürlichste, anzunehmen, daß Prudentius und der Chronist von Fontenelle zur Einordnung ihrer Erzählung von dem Zuge das zweite Jahr desselben wählten und dabei, was die Normannen im vorigen Jahre verübt hatten, nur nachholten. Denn in das zweite Jahr fällt der bei weitem größte Theil der Begebenheiten an der Seine, die auch Prudentius wichtiger waren, als die friesisch-flandrischen Verheerungen; vollends aber für den Mönch von Fontenelle wurde dieß zweite Jahr, durch die Zerstörung seines Klosters, zu dem ungleich bedeutungsvolleren gestempelt. Hätte der Aufenthalt der Normannen dagegen Oct. 851 — Juni 852 stattgefunden, so würde höchst wahrscheinlich dieser Chronist den Uebergang in ein ganz neues Jahr (welches richtig zu bezeichnen ihm gerade hier, eben weil es das Jahr der Zerstörung seines Klosters war, doppelt wichtig hätte sein müssen) durch Einschiebung der neuen Jahrzahl an diesem Orte bezeichnet haben, wie er ja gleich vorher mitten in den Bericht der bretonischen Geschichten die Zahl 851 eingeschoben hatte. Er fertigt, so scheint es, mit Absicht die übrigen Begebenheiten der zwei Jahre (850 und 851) vorher ab (nur Lamberts und Werners Tod bringt er nachher noch, vielleicht weil er über das Datum desselben nicht recht entschieden war — wie denn auch wirklich die Erzählung davon unter die erst nachfolgende Jahrzahl 852 gehörte — gleichsam verloren nach) um erst zuletzt den, beiden Jahren angehörigen Einbruch der Normannen in seine eigenen Gegenden desto zusammenhängender zu erzählen. Daß das post haec der ann. Bert. nicht allzuscharf zu urgiren ist, bedarf wohl kaum einer besondern Erwähnung.

Wie es scheint, lag Oskar noch in der Seine, als der König die große Versammlung des Jahres 852 nach Roucy in der Champagne ausschrieb; erst als man aber der Abfahrt der Normannen mit ziemlicher Bestimmtheit entgegensah, mag Karl die Verwendung seiner versammelten Heeresmacht gegen die Bretagne beschlossen haben[1]), und das Treffen bei Ouarde durfte vielleicht ebensowohl, weil es dieß möglich machte, als in Hinsicht auf die unmittelbare Befreiung der geängsteten Gegenden selbst, für einen Gewinn gelten. Einen Gewinn von anderer Art, doch gewiß von nicht geringerem Werthe, brachte Karl aus Mersen mit sich, wo kürzlich zwischen ihm, dem Kaiser Lothar und Ludwig d. D. eine abermalige Zusammenkunft stattgefunden hatte. Denn obgleich uns über das gute oder schlechte Einvernehmen der Brüder während der letzten Jahre nur wenig bestimmte Nachrichten zu Gebote stehen, so erkennt man doch eben aus den Erklärungen, in denen sich jetzt die wiederhergestellte Eintracht kund gab, nur zu gut ihre bisherigen Mißhelligkeiten und die schweren Nachtheile, denen die Zurückführung eines besseren Einverständnisses ein Ende machen konnte. Mit den stärksten Ausdrücken wird darin des vorangegangenen Unheils, der gegenseitigen Anfeindungen, der Ränke, Wühlereien und Schädigungen gedacht; geheimer Zwischenträger, übergelaufener Verbrecher und nichtsnutziger, allem Anscheine nach sehr mächtiger Männer geschieht Erwähnung, die, bei irgend einem der drei Könige Aufnahme suchend, der Rechenschaft über anderwärts verübte Ruhestörungen zu entgehen suchten. Die Chronikenschreiber schweigen natürlich von solchen Dingen, so lange nicht besondere, recht hervorstechende Fälle ihnen der Aufzeichnung würdig dünkten; was aber den Kraftverlust und die mißliche Lage der Könige betrifft, so begreift man leicht, daß eine Menge

[1]) s. Lup. epist. Bouqu. VII, p. 508. Daß das placitum, von dem hier die Rede, das von Roucy ist, wird aus der Richtung wahrscheinlich, die Lupus seinem, die expensa tragenden Schiffe geben will. Dabei sieht man aus Lupus Worten, daß bei Ausschreibung des placitum von einem Zuge gegen die Bretonen nicht die Rede gewesen; erst später (wenn auch immer noch zu einer Zeit, wo für ihn die völlige Sicherheit des Seinelaufes keine ausgemachte Sache war) hörte er von der beabsichtigten Heerfahrt des Königs gegen die Bretonen und hoffte nun, das placitum werde etwas hinausgeschoben werden.

einzelner, minder bedeutender Fälle jener Art, daß die gegenseitige Furcht, die daraus hervorgehende Anspannung das Unglück mancher verlorenen Schlacht und manches gescheiterten Feldzuges überwiegen konnten. „Hochnöthig", so verkündete Ludwig der Deutsche, „ist es für uns und dieß christliche, uns von Gott anvertraute Volk, daß wir einträchtig und verbunden seien, wie es Gottes Wille und der wahren Brüderlichkeit angemessen ist. Das sind wir bisher, seit Gott dieß Reich nach unserem Vater in unsere Hand gegeben, nicht überall nach Erforderniß gewesen, und deshalb hat sich so Vieles ereignet, was Gott zuwiderläuft und uns und Euch im Wege steht." Gerade Ludwigs Verhältniß zu seinen beiden Brüdern scheint, wie schon früher, so auch die letzten Zeiten über immer noch ein weit besseres gewesen zu sein, als das dieser beiden Brüder zu einander. Karl hatte 849, noch später als er mit Lothar zu Peronne zusammenkam, mit ihm eine höchst freundschaftliche Unterredung gehalten und der altgermanischen Sitte gemäß hatten Stäbe, die sie sich gegenseitig überreichten, zum Zeichen gedient, daß dem Ueberlebenden die Vormundschaft und die Beschirmung über Weib und Kind des Früherversterbenden zustehen sollte [1]). Im letzten Jahre war Lothar des deutschen Königs Gast gewesen; daß sie gemeinsam, nur von Wenigen begleitet, in den westphälischen Wäldern der Jagd oblagen, galt den Zeitgenossen als ein außerordentlicher, wundernswerther Beweis inniger Eintracht [2]), während für uns freilich diese Verwunderung selbst auf die gewöhnliche Stimmung und den regelmäßigen Verkehr der Brüder ein wunderliches Licht wirft. Vorzüglich das Verhältniß Karls zu Lothar muß demnach jene Klage über den bisherigen Zwist getroffen, Ludwig aber sich wiederum das Verdienst der Vermittlung erworben haben, welches ihm in späterer Zeit durch eine öffentliche Erklärung des westfränkischen Königs feierlich zuerkannt worden ist [3]). Und wenn jetzt die vielfache Bedrängniß Karls, wenn

---

[1]) Ann. Bertin.

[2]) Ann. Xanth.

[3]) . . et illius adhortatione et interventione devenit, deo gratias, talis unanimitas inter me et bonae memoriae fratrem meum Hlotharium, sicut inter fratres esse debebat etc. Annunciatio domini Caroli in conv. ap. S. Quint. ao. 860.

die Festsetzung Rorichs an Lothars Küsten eine Aussöhnung des älte-
sten Bruders mit dem jüngsten erleichtern mochte, so war auch Lud-
wigs eigene Herrschaft nicht frei genug von Gefahr, um ihm Gleich-
gültigkeit gegen innere Störungen des Reichsfriedens zu erlauben;
fielen doch um die nämliche Zeit, die er in Mersen mit seinen Brü-
dern verbrachte, die Normannen mit starker Macht über die Umge-
bungen der Elbe her, wo manche Ortschaft, von ihnen erobert, in
Flammen aufging[1])!

Jetzt aber berechtigte der Hinblick auf die Beschlüsse und Aus-
sprüche der Könige zu den schönsten Hoffnungen. Alles athmete
dießmal den Geist einer vollständigen „Aussöhnung mit sich und mit
Gott." Jeder Zwist sollte vergessen, „mit ihm jede Bosheit und
Widerwärtigkeit völlig aus dem Herzen gerissen werden, nirgends
mehr von einer Erinnerung und Vergeltung bisheriger Uebel, ver-
gangener Feindseligkeiten und Ungebührnisse die Rede sein." „Ein
solches Wohlwollen echter Liebe", sagte die Urkunde, „soll uns unter
Gottes Hilfe allezeit in reinem Herzen, in gutem Bewußtsein, mit
ungeheuchelter Treue, ohne Falsch und List, beiwohnen, daß Keiner
sich Absichten oder Anschläge auf des Bruders Königthum, auf seine
Getreuen und was irgend zum Heil und zum Gedeihen und zur Ehre
eines Königs gehört, beikommen läßt, oder Lügen und Verleumdun-
gen, von geheimen Ohrenbläsern erdichtet, willigen Eingang ge-
stattet. Treulich soll jeder seinem Bruder, wo immer es Diesem
nöthig und ihm selbst möglich sein mag, entweder in eigner Person,
oder durch seinen Sohn, oder durch seine Getreuen, mit Rath und
That beistehen, damit derselbe sein Königthum und die Stärke und
die Ehre eines Königs geziemend behaupten könne, und Jeder wett-
eifernd gegen den Andern Beweise gebe, daß er an des Bruders
Unglück, wenn solches eintritt, sich brüderlich betrübt, und an sei-
nem Gedeihen sich erfreut; und die Treue, die wir gegenseitig von
heute an uns zu bewahren versprechen, wird nach dem Tode des
Einen Bruders Jeder von den Ueberlebenden eben so dessen Kindern
bewahren." Mit ganzer Macht verhieß man sich jeden Flüchtling zu

---

[1]) Ann. Xanth.

verfolgen, der bei dem Bruder seines Königs ohne gehörige Untersuchung eine Aufnahme verlangte, wie sie einst Rorich bei Ludwig dem Deutschen gefunden hatte. Niemand sollte mehr der Uebertritt in ein anderes Königthum von den daheim über ihn verhängten Kirchenstrafen befreien. Pflichteifrige Untergebene dagegen wurden durch die besten Versprechungen angereizt, die Gefühle der Freundschaft und Verbrüderung zu theilen; die Worte, in denen dieß geschah, zeigen uns das Verhältniß zwischen Senior und Vasallen nach dem Ideale der damaligen Zeit. „Unsere Getreuen", so lauteten sie, „mögen sich Jeder in seinem Stand und Range versichert halten, daß wir Keinen hinfort gegen Recht, Gerechtigkeit, Gesetz und ordentlichen Grund seiner Ehren berauben, unterdrücken, oder mit ungeziemenden Anschlägen verfolgen werden. Und ihrem gemeinsamen Rathe, dem Rath unserer wahrhaft Getreuen nämlich, der, Gottes Willen und das gemeine Wohl im Auge, auf die Herstellung der Kirche und den Stand des Reichs und die königliche Ehre und den Frieden des uns anvertrauten Volkes gerichtet ist, werden wir Folge leisten, dafern sie uns in der Ausführung von Alledem nicht bloß nicht widersprechen oder widerstreben, sondern uns auch in solcher Art getreu und gehorsam und wahre Unterstützer und Helfer, mit wahrem Rath und aufrichtiger That, sein wollen, wie es füglich Jeder in seinem Stand und Rang seinem Fürsten und Senior sein soll." „So geeinigt", hieß es weiter, „mögen wir Brüder uns miteinander, und uns zusammen mit unseren Getreuen, und unsere Getreuen sich mit uns, und wir Alle uns insgesammt mit Gott wiedervereinigen, und ihm, auf daß er uns gnädig sei, ein demüthiges Opfer dadurch darbringen, daß Jeder von uns ohne Selbst-Entschuldigung oder Rechtfertigung bekennt und öffentlich angiebt, was wir einzeln oder in Gemeinschaft gegen seine Gebote und die Beschlüsse seiner Heiligen in Kirchen- oder Reichs-Sachen oder in Einzelnheiten vollbrachten oder geschehen ließen, und Keiner von uns seines Freundes, seines Verwandten oder Verbündeten, oder auch seiner selbst in weltlicher Hinsicht schont, damit er ihres geistlichen, wirklichen Wohles schonen könne; ja, streben wir, wie wir es eben sagten, mit wahrem Rath und aufrichtiger That und aus vollen

Kräften all' jenes Uebel zur Besserung zu führen, so schnell wir es füglich zu thun im Stande sind!" Jede Verletzung dieser Anweisungen durch die Untergebenen sollte rasche Abwehr finden; was aber ungleich wichtiger — man traf eine Verfügung auch für den Fall, daß einer der Könige selbst schuldig würde. Ihr zufolge hatten sich dann die Getreuen in hinlänglicher Anzahl mit den ersten Männern des Reichs zu versammeln, um nach der Ansicht der andern Könige, nach dem Urtheil der Bischöfe und der allgemeinen Stimme über ihn zu entscheiden. Von Gesandtschaften an die Normannen, an die Bretonen und Aquitanier sagt die Urkunde dießmal nichts; vielleicht hatte man das Nutzlose eingesehen, vielleicht reichte die kurze Zeit des Beisammenseins nicht zu den nöthigen Verabredungen hin. Wurde nur alles jetzt Ausgesprochene wahr, so mußte von selbst das Karolingerreich, nach außen wie nach innen, sich wieder als ein einiges erweisen und die Hoffnung Karls in Erfüllung gehen, der den Versammelten verkündete: „So gut und schnell wir es füglich können, wollen wir für Besserung dessen, was versehen worden ist, sorgen, auf daß uns Gott gewogen sei und der geistliche Stand die geziemende Ehre genieße und die Kraft des uns anvertrauten Reiches gedeihe und dieß christliche Volk Frieden habe und Euch Recht und Gerechtigkeit bewahret werde, und Ihr uns, wie es Eure Vorgänger gegen unsere Vorgänger thaten, die schuldige Ehre und Hilfleistung zukommen lasset."

Leider hatte Karls eigenes Vertrauen in die schönen, hier von ihm eröffneten Aussichten sehr bald die härteste Probe zu bestehen; auf eine traurige Weise mißglückte es ihm mit der nächsten Aufgabe, die sich jetzt in seinem Reichsantheile einem echten Nachkommen des großen Karl darbieten konnte — mit der Bekämpfung der Bretonen. Zu Roucy in der Champagne sammelte sich seine Macht, um von ihm selbst gegen Erispoi und Lambert geführt zu werden. Durch die Gegenden, die unter Nominoi's letzten Thaten zu leiden gehabt, näherte man sich der Heimath der Feinde. An kleinen Vortheilen fehlte es anfangs nicht[1]); sie wurden bald zu nichte, da eine große

---

[1]) S. die gest. Conwoioi Bouqu. VII, p. 363.

Schlacht die verhängnißvolle Ungunst des bretonischen Krieges für die Franken von Neuem bewährte. Die näheren Nachrichten darüber verdanken wir einem deutschen Abte; denn mit ziemlicher Bestimmtheit darf hieher eine lebendige, von ihm gegebene Schilderung bezogen werden[1]), die einen unglücklichen Kampf des westfränkischen Königs gegen die Bretonen vor unsern Augen führt. Daß die Hauptmacht der Franken aus schwerer Reiterei bestand, verräth sich darin von selbst; in dichter Ordnung zusammengedrängt, setzten sie für den Angriff ihre größte Hoffnung auf das Schwert. Vermuthlich wegen des Mangels an gutem Fußvolk hatte man sich Miethstruppen aus dem Sachsenland verschafft, wo erst viel später der Fußdienst vor dem Reiterdienste völlig zurücktrat. Uebung in dem Wurfwaffen mochte sie geschickt erscheinen lassen, im Vordertreffen den ersten Kampf gegen die Bretonen zu bestehen, die, von leichten Pferden herab ihre Geschosse schleudernd, die unmittelbare Nähe der Feinde soviel als möglich vermieden. Ein einziger Angriff brachte dießmal die Sachsen in Verwirrung; ihr Zurückweichen setzte den unbeholfenen Schlachthaufen der Franken den Waffen eines unerreichbaren Gegners aus. An die verschiedenartigsten Bewegungen gewöhnt, brach derselbe bald furchtbar auf die dichtgedrängten Schaaren ein, bald wendete er sich zu einer täuschenden Flucht und sendete den Speer nach dem unvorsichtigen Verfolger zurück. Menschen und Pferde fielen in Menge; der Unterbrechung, die während der Nacht eintrat, folgten neue, schwerere Verluste, als sich am zweiten Tage das Schauspiel des ersten wiederholte. Den dritten soll Karl nicht erwartet, sondern vor Anbruch des Morgens heimlich das Lager verlassen haben, worauf dann früh das Heer, von Schrecken über das Verschwinden des Königs erfüllt, in einer allgemeinen Flucht seinem Beispiele gefolgt sei. Allen Schmuck, alles Prunkgeräthe der königlichen Würde hatte Karl im Stiche gelassen und das ganze Lager war

[1]) und mag jedenfalls hier stehen, weil sie am besten die Kriegsweise der Bretonen und die Ursache des fränkischen Unglücks gegen sie veranschaulicht. Regino s. ao. 862. Die Sache unter der richtigen Jahrzahl erzählt zu sehen, darf natürlich bei Regino Niemand erwarten. vgl. übr. chron. Font.

eine reiche Beute für die eindringenden Bretonen. Mit genauer Noth entkam der König selbst den Händen der nachsetzenden Feinde, ein Glück, das vielen seiner angesehensten Edlen nicht zu Theil ward.

Im unmittelbaren Gefolge eines solchen Schlages konnte ein Friedensschluß die erlittene Demüthigung nur bestätigen und besiegeln. Zu Angers traf das Haupt der Bretonen mit dem Franken-Könige zusammen. Der Königstitel, dessen Annahme dem Vater gleichsam zum Manifeste seines Aufruhs gedient hatte, blieb dem Sohne unentrissen; nur daß er dabei die fränkische Oberhoheit wieder in soweit anerkannte, als er sich von Karl mit königlichen Gewändern bekleiden ließ, sein Recht auf die Königswürde also von der Verleihung des westfränkischen Königs ableiten zu wollen versprach. Was konnte ihm auch diese äußerliche Anerkennung verschlagen? Welches Gewicht konnte sie haben, da sie obendrein von der Abtretung beträchtlicher Landstriche an den scheinbar Untergebenen begleitet wurde, da Retz und Rennes, da Nantes und die britannische Mark nun wieder zu dem Gebiete der Bretonen kamen, von dem sie einst Chlodwig losgerissen hatte? Und wenn uns dennoch ein Zweifel übrig bleiben sollte an der völligen Richtigkeit von Karls Oberherrschaft, so müßten ihn die Klagen der gallischen Kirche über den jetzt eintretenden Zustand schnell zerstreuen. Einem einzelnen Mönch freilich gab die Niederlage der Franken zu einer Art von Triumphe den Stoff her.[1]), sofern er in ihr die Erfüllung seiner prophetischen Träume, die Strafe Gottes für die ununterbrochene Entwendung von Klöstern und Kirchengütern erblickte. Durch den Tod vieler Krieger sah er zahlreiche Kirchen von ihren Bedrückern befreit und der Fall des Vivianus, für Karl ohne Zweifel einer der empfindlichsten Verluste, konnte für ihn den Gegenstand einer besonderen Genugthuung bilden, weil der ungläubige, fluchwürdige Graf sich nicht entblödet hatte, das Martinskloster und andere Heiligthümer des Herrn durch seine Abtswürde zu entehren. Die Gesammtheit der gallischen Geistlichkeit dagegen empfand aufs Schmerzlichste die Ohnmacht ihres Königs; denn Rominoi's gottlose Neue-

[1]) Audradi revel. Bouqu. VII, p. 290.

rungen in der bretonischen Kirchenverfassung blieben bestehn und wurden die Quelle anderer, unzähliger Frevel. Von den vertriebenen Bischöfen starben die Einen in der Verbannung, die Glücklicheren verdankten ihre späte Wiederaufnahme, die übrigens an Formlosigkeit der Absetzung gleichkam, nur ihrer bretonischen Abkunft und dem Entschlusse, Mitschuldige von Rominoi's Creaturen zu werden [1]). Gleichgültig gegen Excommunicationen und päpstliche Sendschreiben und taub gegen die Einladungen auf gallische Synoden [2]), wiesen Jene, den falschen Erzbischof von Dôl an ihrer Spitze, jeden Anspruch ihres wahren in Tours residirenden Metropolitanen weit von sich weg; eine eigene Kirchenprovinz wollten sie bilden, während ihnen doch zur Entscheidung der wichtigsten, auf erzbischöflichen Synoden zu verhandelnden Angelegenheiten nicht bloß die Berechtigung des Herkommens, sondern schon die canonisch erforderliche Zwölfzahl abging. Die alte Widerspenstigkeit der Bretonen gegen die Satzungen der Kirche gewann unter solchen Umständen natürlich den freiesten Spielraum [3]); aus der Nachbarschaft brauchte man ja nur in die Bretagne zu fliehen, um über der Aufnahme, die man bei den dortigen Bischöfen fand, aller Excommunicationen und Strafen der eigenen Kirchenoberen leicht zu vergessen [4]). Daß die neugewonnenen Landschaften mit in das Schisma verwickelt wurden, daß namentlich zu den Bischöfen, deren Ausbleiben auf den gallischen Kirchenversammlungen man vergeblich beklagte, auch jener von Rennes gehörte [5]), versteht sich von selbst. Nach Nantes kehrte zwar Actardus zurück und scheint sogar, ohne sich im mindesten zu beugen, einen Weg zu Erispoi's Gunst gefunden zu haben [6]); ähnlich dem

---

[1]) Epist. synodica concil. Suess. ibid. VII, p. 587.

[2]) S. über das Ganze die vielen, späterhin in dieser Sache zwischen gallischen Concilien, dem Papste, Salomo u. A. gewechselten Briefe bei Sirmond und Bouquet und außerdem das chron. Namnet. und die hist. Brit. Armor.

[3]) Epist. synod. Suess. Bouqu. VII, p. 587.

[4]) Ep. syn. Tull. ibid. p. 583.

[5]) Auch an ihn war die eben citirte Epistel mit gerichtet.

[6]) Hist. Brit. Armor. Bouqu. VII, p. 41.

Hincmar von Rheims, war er selbst kühn genug, die Weihen für ungültig zu erklären, die während seiner Abwesenheit sein bretonischer Nebenbuhler Gislard ertheilt hatte[1]); aber bis unter die Mauern der Stadt behauptete sich Dieser in seiner angemaaßten Gewalt[2]), und ebenso, wie Actardus, sahen sich auch die Bischöfe von Angers und le Mans einen bedeutenden Theil ihrer kirchlichen Gebiete verschlossen[3]).

Wenn es einen Trost in dieser Noth geben konnte, so bot ihn der Untergang des Mannes, dessen gewaltige Kraft eben da, wo die Würde und die Sicherheit des Reiches einer solchen Stütze am bedürftigsten gewesen wären, die Angriffe der schlimmsten Feinde herbeigeführt und mächtig verstärkt hätte. Von Rominoi im Stich gelassen, hatte sich Lambert einst auf eigene Faust einen Frieden verschafft, um bald darauf Karls Vertrauen zu täuschen und abermals als Genossen der Bretonen im Kampfe gegen seinen König und seine Landsleute hervorzutreten. Aber den neuen Frieden Karls mit Erispoi überdauerte sein Glück und sein Leben nur kurze Zeit; schon das folgende Jahr brachte ihm sowohl, wie seinem gefangenen Bruder den Tod und wie es scheint, war ein und derselbe Mann der Verderber von Beiden. Werner starb durch richterlichen Spruch; Lambert fiel durch die List des Grafen Gausbert von Maine, vermuthlich des Nämlichen, der seinen Bruder der Freiheit beraubt hatte[4]). Zeitgenossen erwähnen Lamberts Thaten natürlich mit dem Ausdrucke des Abscheu's, dem der Freund der Bretonen und Normannen, der Unterstützer von Rominoi's kirchenschänderischen Planen unmöglich

---

[1]) Epist. Nicol. Pap. ibid. p. 407.

[2]) u. [3]) Epist. syn. Suess. ibid. p. 587.

[4]) Das Chron. Font. nennt den Fänger des Werner Gausbertus comes, den Tödter des Lambert Gausbertus juvenculus; zwischen beiden Ereignissen führt es einen Gausbertus juvenis auf, und zwar, um ihn unter den, in Karls Treffen gegen Erispoi Gefallenen zu nennen. Es könnte nun zwar scheinen, als habe der Chronist durch die drei verschiedenen Appositionen drei verschiedene Personen bezeichnen wollen; indeß wissen wir (aus dem chron. Aquitan. Pertz scr. tom. II, p 253) wenigstens soviel, daß der Tödter Lamberts, wie der Fänger Werners, Graf (und zwar von Maine) war. Daß Lamberts Tödtung durch List geschah, sagen die ann. Bertin.

entgehn konnte; nach Verlauf einiger Jahrzehnde gedachte ein Berichterstatter bloß noch seiner Heldenkraft und nannte ihn neben anderen tapfern, leider nur durch Uneinigkeit gehemmten, Bekämpfern eben der Feinde, als deren langjährigen Helfershelfer wir ihn kennen lernten[1]). Daß aber in der That nicht bloß Lamberts Fehdelust, sondern auch sein aufrührerischer Sinn von zahlreichen Großen jener Gegenden getheilt wurde, stellten nach kurzer Zeit neue Unordnungen und neue Landesverräthereien in das deutlichste Licht.

In einer starken Anzahl dieser Großen, soweit sie nämlich, südwärts der Loire, das Poitou bewohnten, floß aquitanisches Blut; zu mancher Verwirrung mochte sich dessen gewöhnliche Unruhe mit jenem Mißbehagen an der fränkischen Herrschaft verbinden, das in den unaufhörlichen Bewegungen des übrigen Aquitanien fortwährend zu Tage trat. Und wie schwach das Gewicht einzelner Glücksumstände, wie unbedeutend der Fall einzelner Männer sei, wenn ihnen gegenüber die Stimmung einer ganzen Bevölkerung oder doch ihres vorherrschenden Theiles in Anschlag komme, das zeigte eben damals auch im Süden jenes Landes der Gang der Begebenheiten nur allzudeutlich. Seit fünf Jahren lag nun Pipin gegen den übermächtigen Oheim und viele seiner eigenen Vasallen im Kampfe. Die Normannen hatten ihre Räubereien fortgesetzt, hatten 848 Melle geplündert und 849 Perigueur zerstört[2]) den inneren Zwist aber nicht zum Schweigen gebracht. Da zeigte sich endlich ein ehemaliger Verwüster der spanischen Mark beflissen, seine früheren Frevelthaten gegen den Frankenkönig durch einen glänzenden Dienst vergessen zu machen; Sancho, wie Jener, hieß wenigstens der baskische Graf, in dessen Hände Pipin fiel (852), um von ihm bis zu des Oheims eigener Ankunft in Aquitanien festgehalten zu werden[3]). Schon zwei Jahre, ehe hier dieser Ausgang eintrat, hatte auf dem früheren Schauplatz von Sancho's Thaten die Verbindung mehrerer mächtiger Männer

---

[1]) Adrev. Mirac. S. Bened. Bouqu. t. VII, p. 359, vgl. mir. Sctl. Maximini ibid. p. 379.

[2]) Ann. Bertin.

[3]) Ann. Bertin.

der Landschaft mit dem gefangenen Aledramnus[1]) dem ehemaligen Genossen des baskischen Grafen, dem jungen Wilhelm den Untergang und der spanischen Mark eine Beruhigung gebracht, zu deren Sicherung auch die Freundschaft oder Ergebenheit, welche der Fürst des kleinen Navarra dem Frankenkönige durch Abgesandte bezeigte[2]), nicht ohne Vortheil sein konnte. Wirkliche Sicherheit wohnte aber weder dort, noch in Aquitanien, dieser günstigen Wendung der Dinge bei. Kaum zwei Jahre befreit, hatte Barcelona eine abermalige Erstürmung von Saracenen auszustehen; wie einst zu Bordeaux, sollte dabei jüdischer Verrath im Spiele gewesen sein. Nach Ermordung fast aller Christen und Zerstörung der Befestigungen verließ indeß der Emir Abderrhaman die Stadt wieder[3]), und als nach seinem Tode (852) sein Feldherr Musa mit der Rebellion, die er gegen seinen Sohn und Nachfolger erhob, einen so gewaltigen Kampf gegen die christlichen Feinde des Ommajadenreiches verband, daß er seine sieghaften Waffen bis über die Pyrenäen trug und den Sancho nebst einem anderen Grafen Karls in seine Hände bekam, so wurde auch dieses Unheil vielleicht durch Geldzahlungen, vielleicht durch die Beschäftigung, die Musa im Inneren Spaniens fand, bald wieder beseitigt[4]). Ungleich schwereren und bleibenderen Schaden brachten dagegen der ganzen Herrschaft Karls, ja dem gesammten Reiche der Karolinger, die aquitanischen Verwickelungen der nächsten Jahre. Sie setzten nicht bloß den westfränkischen König den schlimmsten Gefahren aus, sondern in ihnen ging auch das große Versöhnungswerk von Mersen, ging die dort ausgesprochene Eintracht der Brüder mit allen an sie geknüpften Hoffnungen unwiederbringlich verloren.

Manche wohlthätige Folge schien bereits jenes Versöhnungswerk geäußert zu haben. Die langjährige Spannung zwischen Karl und Lothar schien endlich gelöst der Kaiser von seinem alten Grolle

---

[1]) Chron. Font. s. ao. 849, Ann. Bertin.

[2]) Chron. Font. s. ao. 850.

[3]) Ann. Bertin. s. ao. 852.

[4]) s. Aschbach Gesch. der Ommaj. Th. 1, S. 284.

gegen den Stiefbruder völlig zurückgekommen zu sein. Eine Einladung nach St. Quintin in Vermandois nahm er an und hoch geehrt und reich beschenkt kehrte er von dem Besuche nach Hause[1]). Besser aber, als mit Pracht und Aufwand, ehrte Karl seinen Gast dadurch, daß er erst nach dieser oder einer zweiten Zusammenkunft über den ehemaligen Bundesgenossen desselben, über Sancho's königlichen Gefangenen verfügte[2]). Und als dann Pipin in der Gefangenschaft blieb, um bald darauf, gleich seinem jüngeren Bruder, zum Mönche geschoren zu werden[3]), hielt dieß den Kaiser nicht von der kräftigsten Unterstützung Karls in einer Gefahr zurück, die allem Anscheine nach Lothars eigenem Gebiete ihren Ursprung verdankte. Rorichs friesisches Besitzthum darf nämlich wohl mit Recht als der Punkt bezeichnet werden, von welchem die jetzt heranziehende Normannenflotte ausging[4]), da Gottfried, der Sohn Heriolds, der Gefährte des Oheims bei der Eroberung von Durstede, an ihrer Spitze stand. Erst unterwegs vermuthlich stieß ein anderer Seekönig, Sydroc, zu ihm und lief, vielleicht als Führer der nämlichen 252 Segel, deren Erscheinen an Frieslands Küste wir unter demselben Jahre erwähnt finden[5]), mit Gottfried vereint im October 852 in die Seine ein. Daß sie den Strom weit genug hinaufgefahren wären, um dann zu Lande bis nach der Gegend von Autun vorzudringen[6]), ist schwer zu glauben; von ihrer Stärke giebt es uns

---

[1]) u. [2]) Ann. Bert. s. ao. 852.

[3]) Ann. Bert. s. ao. 853 u. concil. Suess. Pertz leg. t. I, p. 471.

[4]) Die ann. Bert. wissen nichts von Gottfrieds Theilnahme an Rorichs glücklichem Zuge nach Durstede; sie erzählen erst s. ao. 852, Gottfried habe aus seinen heimathlichen Gegenden eine Raubschaar zusammengebracht, Friesland angegriffen, dann die Scheldegegenden und endlich die der Seine. Der Angriff auf Friesland war nun vermuthlich eben der, den er mit Rorich gemeinsam im Jahre 850 unternahm (s. Chron. Font.), und von dieser Eroberung mochte er dann, wie dieß die Normannen so häufig thaten, seine weiteren Züge ausführen. Daher darf es denn wohl auch abgeleitet werden, daß die ann. Fuld., ebenfalls unter Einem Jahre erzählend, was unter zwei gehört, den Seinezug Gottfrieds unter 850 unmittelbar an die Eroberung von Durstede anfügen.

[5]) Chron. de gest. Nortmann. s. ao. 852.

[6]) wovon das chron. Fontanell. spricht.

indeß einen hohen Begriff, daß Lothar, dem Geiste der Mersner Verabredungen entsprechend, in eigener Person dem Bruder zu Hilfe zu kommen für gut fand. Dürftig und unsicher, wie die Nachrichten über diese Heerfahrt uns vorliegen, reichen sie dennoch hin, den Kaiser von jeder Schuld an dem Mißlingen einer Unternehmung freizusprechen, die anfangs ein langentbehrter Erfolg krönen zu wollen schien. An dem Graben Ghivold's -- so wird uns der Ort bezeichnet — sahen die Normannen auf beiden Ufern die Macht der Frankenkönige aufgestellt; Schiffe oder anderweitige Hindernisse mochten auch den Wasserweg absperren und so die Einschließung vollenden, bei welcher den Brüdern die gemeinsame Feier des Weihnachtsfestes vorüberging. Während aber die abgehärteten Seefahrer lange Zeit auf dem Flusse auszuhalten im Stande waren, legten die westfränkischen Krieger gegen einen wirklichen Kampf so großen Widerwillen an den Tag, daß am Ende die Belagerung aufgehoben und Karl auf den gewohnten Weg demüthigender Unterhandlungen zurückgebracht wurde. Hauptsächlich in Zahlungen von Geld und andern Dingen werden wohl die Bedingungen bestanden haben, die ihn im Anfange des neuen Jahres von Gottfrieds Feindschaft befreiten[1]); eine Anweisung auf Land- und Wohnsitze[2]) bezweifeln wir, weil uns Gottfried schon wenige Jahre darauf wieder bei seinem Oheim in Friesland begegnet. Welche Rolle Sydroc dabei gespielt habe, wissen wir nicht, vermuthen ihn jedoch an der Spitze derjenigen Normannen, von denen, auch nach Gottfrieds Vertrage und bis in den Juni hinein[3]) die Verheerung des schon so schwer mißhandelten Landes fortgesetzt wurde.

---

[1]) Vorzüglich auf diese Zahlung wird sich beziehen, daß Karl auf der synod. Suess. (Apr. 853, Pertz. capit. tom. I, p. 418, 1), eine imbreviatio über die Kirchenschätze verlangt, die hie oder da, mit oder ohne Geheiß des Königs, den Normannen gegeben worden seien.

[2]) — wovon die ann. Fuld. sprechen.

[3]) Die ann. Bert. sagen: bis in den März, das, mit den Begebenheiten der unteren Seinegegenden vorzugsweise vertraute chron. Font. dagegen giebt den Juni als Zeit des Abzugs der Normannen an.

Noch bevor aber die Seine völlig frei war, stieg an der Küste des atlantischen Meeres Luçon, eine Ortschaft des südlichen Poitou, in Flammen auf[1]) und über die Ufer der Loire erging eine Verheerung, die alle ihre bisherigen Drangsale an Dauer und Umfang weit hinter sich ließ. Auch in diesen Gegenden hatten, wie es scheint, Normannen Winterquartiere gehalten; schon im Nov. des vorigen Jahres war ihnen „bei Briliacum" ein Treffen[2]) geliefert worden, unbekannt seinem Verlauf wie seinem Ausgange nach und beachtenswerth nur, weil hier zuerst die Chroniken des Grafen Ramnulf gedenken, um seiner späterhin in Gemeinschaft mit seinem Vetter Robert noch oft als eines der kräftigsten Schützer und Helfer der bedrängten Christenheit Erwähnung zu thun. Für die nächste Zeit indeß bewahrte weder seine Tapferkeit, noch die Erhebung Roberts zum Sendgrafen über Touraine, Anjou, Maine und benachbarte Gaue[3]), vor den empfindlichsten Schlägen. Auf einer Insel der Loire wurde um die Mitte des Jahres 853 ein dorfartiges Lager aufgeschlagen[4]); in plötzlichen Anfällen sollte von dort das umliegende Land überrascht und Beute und Gefangene nach dem sichern Vereinigungsplatze zusammengeschleppt werden. Das angesehene Kloster von Glonna hatten für Nominoi's neuliche Verwüstung König Karl und der gezüchtigte Verwüster selbst entschädigt; dicht bei der Insel gelegen, erlitt es jetzt — da die Mönche weit hinwegwanderten — seine letzte Verwüstung[5]). Nantes, seit 10 Jahren abwechselnd von den Normannen, von Lambert und den Bretonen gequält, sah die Schreckenstage von 844 zurückkehren und brannte nieder[6]). Die Vegoesburg befand sich

---

[1]) Chron. Aquit. Pertz. script. tom. II, p. 253.

[2]) ibid.

[3]) Conv. Sylvac. Pertz. leg. tom. I, p. 426.

[4]) Mir. SS. Bouqu. VII, 360, — auf einer Insel wurden denn auch später diese Normannen von Andern belagert s. Gest. Conv. (Bouqu. VII, p. 361 u. chron. Malleac. ibid. p. 228.

[5]) Sie ließen sich in der Nähe von Bourges nieder, s. Ann. Bened. tom. III, p. 226.

[6]) Ann. Bert., Chron. Aquit.

noch immer in den Händen von Lamberts Neffen Gunfer, dem sie nach dem Tode ihres Erbauers zugefallen war; geraume Zeit belagert, sank sie endlich in Asche zusammen[1]). Nicht lange blieben die Bewohner der untern Loireufer die einzigen Opfer der heidnischen Wuth. Die Mönche des Martinsklosters zu Tours zogen dießmal auf die Kunde, daß ihrer Stadt ein Besuch der Normannen bevorstehe, die Flucht und Wegschaffung des heiligen Leichnams dem Vertrauen in seinen Schutz vor[2]), der sich früher bei einer ähnlichen Gelegenheit glänzend bewährt haben sollte. Und wirklich wurden, als der Feind im November ankam, Stadt und Kloster und unter den umliegenden Ortschaften auch das hochverehrte Mairmoutiers von den Flammen verzehrt. In Orleans hatten jene Mönche Sicherheit zu finden geglaubt; nachdem Blois gefallen war, drohte das Unheil auch dorthin vorzudringen, fand sich jedoch nach dieser Seite hin vor der Hand durch zwei Männer der Kirche, durch den Erzbischof Agius und den Bischof Burkhard gehemmt[3]). Den Letzteren hatte der König erst kürzlich aus Lothars Gebiete herübergeholt, hatte trotz des Widerstandes vieler Geistlicher, die den ungern gesehenen Fremdling schwerer Verbrechen beschuldigten[4]), seine Erhebung auf den Stuhl von Chartres durchgesetzt und ihn alsbald einem weiten, zwischen Seine und Loire gelegenen Landstriche zum Sendgrafen gegeben. Ein furchtbarer Orkan und der Einbruch der Normannen waren, nach der Versicherung eines Mönchs, Zeichen des göttlichen Zornes über Burkhards ärgerliche Einsetzung. Karl indeß durfte sich, sofern er vielleicht die kriegerische Tüchtigkeit des Erhobenen dabei im Auge gehabt, zu seinen gerechtfertigten Erwartungen wohl Glück wünschen.

---

[1]) Hist. Brit. Armor. Bouqu. VII, 48.

[2]) Ann. Bert. s. ao. 853. Das Verdächtige von Odonis tractatus (Bouqu. VII, 371) ist zu anerkannt, als daß wir nicht seine Erzählungen bei Seite lassen zu müssen glaubten.

[3]) Ann. Bert.

[4]) S. die synod. Suess. Pertz. leg. tom. I, p. 417, n. 3, und die revel. Adr. monachi Bouqu. tom. VII, p 607, p. 291 — ac si nullus esset in ejus regno. . . . .

Denn Orleans hatte es den Rüstungen der beiden Bischöfe zu verdanken, daß der Feind seinen schlimmen Absichten auf die Stadt fürs Erste entsagte. Weiter abwärts am Strom aber gab sich in der Zerstörung von Angers die ungebrochene Macht der Zurückgewichenen kund.

Unsere Verwunderung über das ungestörte Verweilen dieser Normannen und ihre nachhaltige Kraft — denn noch sind wir nicht mit dem Bericht ihrer Thaten zu Ende — mäßigt sich einerseits bei dem Gedanken, daß mancher umherschwärmende Seeräuber gern dorthin, wo stammverwandte Schaaren bereits festen Fuß gefaßt hatten, ebenfalls seinen Lauf richten und die Zahl der Brüder verstärken mochte, andererseits zeigt uns ein Blick auf den inneren Zustand des angegriffenen Landes die Ursachen, weßhalb keine gemeinsame Gegenwehr die Angreifer ins Meer zurückwarf oder doch zu einem freiwilligen Abzuge veranlaßte. Ob und wodurch Karl den Aquitaniern seit seiner Krönung zu Orleans gerechte Gründe des Mißvergnügens gegeben habe, würden wir vergeblich genau zu entscheiden versuchen. Mit ziemlicher Sicherheit dürfen wir jedoch unter der Anklage der „Tyrannei"[1]) die gewöhnlichen Beschwerdepunkte der Völkerschaften vermuthen, welche sich durch einen gemeinsamen Herrscher an verhaßte, lange angefeindete Nachbarn gebunden fühlen. Um in den Besitz Aquitaniens zu gelangen, war Karl zu verschiedenenmalen tief in dasselbe hineingedrungen; nachdem er es gewonnen, berührte er es auf seinen Hin- und Herzügen nur selten und flüchtig[2]). Wie sein Bruder Lothar, betrachtete fortwährend auch Karl seine fränkischen Länder als den eigentlichen Sitz seiner Herrschaft; hier, und zwar in weitester Entfernung von Aquitanien, zu Verberie, zu Roucy, zu Soissons und Servais, sehn wir ihn seine Versammlun-

[1]) S. ann. Fuld. s. ao. 854.

[2]) Aus den 4 Jahren von 850—53 zeigen ihn nur drei Urk. in Aquitanien (denn Tours kann nicht zu diesem Lande gerechnet werden, obwohl ausnahmsweise vorkommt, daß es wegen seiner Lage am südlichen Loireufer dazu gerechnet wird), und keine davon tief im Innern (s. Böhmer reg. no. 1633, 1638, 1641), alle übrigen in den anderen Theilen seiner Herrschaft.

gen mit weltlichen und geistlichen Großen halten, Versammlungen, denen gegenwärtig das als eigenes Königthum anerkannte Aquitanien völlig fremd blieb[1]). Die Bevorzugung des einen, die Vernachlässigung des anderen Theiles seiner Lande und seiner Untergebenen, die sich hierin kundgab, wird sich natürlich auch sonst noch in mancherlei Weise offenbart haben. Eben deßhalb pflegte ja während des ganzen Mittelalters immer, bei Vereinigung mehrerer Völkerschaften unter Einem Könige, eine jede von ihnen so hohen Werth darauf zu legen, den König oft und lange in ihrer Mitte zu haben, weil an einen ausschließlichen Aufenthalt desselben bei der einen sich für die anderen fast immer die Besorgniß vor einem Uebergewichte, welches jener dadurch zu Theil werden möchte, weil sich daran fast immer die Befürchtung knüpfte, die Schätze des eigenen Landes zur Bereicherung fremder Günstlinge benutzt, seinen Vortheil fremden Interessen zum Opfer gebracht zu sehn. Und Karl hätte sich ja auch in der That von allen Ueberlieferungen seines Hauses plötzlich losmachen müssen, wenn seine besondere Krönung als Aquitanerkönig durch die aquitanischen Großen ihn auch wirklich bewogen hätte, sich nicht immer noch vor Allem als Frankenkönig, die Aquitanier nicht immer noch als ein dem fränkischen untergebenes Volk zu betrachten, und ihrem so mächtigen Sondergeiste in den angedeuteten Beziehungen wahrhaft zu entsprechen. Freilich scheint aber daneben auch die außerordentliche Schnelligkeit, womit dieses Volk heute dem einen, morgen dem andern Könige seine bald wieder gebrochene Treue zuschwor, eine gewisse Hinneigung zu derjenigen

---

[1]) Die aquitan. Geistlichen wenigstens blieben den Synoden, die während dieser Zeit in Karls Landen gehalten wurden, fern; s. synod. Carisiac. (gehört ins Jahr 849 s. ann. Bert.) Sirmond concil. Gall. tom. III, p. 65, synod. Turon, ibid. p. 69, synod. Suess. II, ibid. p. 80, synod. Vermer. II, ibid. p 91 (der Bischof von Angoulême auf der Synode v. Scissons ist hievon die einzige Ausnahme), und die allgemeine Abgränzung der Sendgrafschaften, die auf der Versammlung von Servais stattfand, erstreckt sich nur über die fränkisch-burgundischen Lande Karls. Aquitanien bleibt hier ebenso, wie in der zu Aachen im J. 825 (wo es an dem älteren Pipin seinen besonderen König hatte) getroffenen Abgränzung (Pertz. leg. tom. I, p. 246) ganz unberücksichtigt.

Politik zu verrathen, welche späterhin den Italienern vorgeworfen und von den Aquitaniern selbst, als Engländer und Franzosen um den Besitz ihres Landes kämpften, mit ziemlichem Bewußtsein ausgeübt zu werden pflegte. Nicht ungern sahen sie wohl zwei Könige einander bekämpfen, um Beide durch die gegenseitige Furcht in Zaum zu halten und für sich selbst einer desto zügelloseren Freiheit gewiß zu sein. Jetzt namentlich mußte Pipins schwankende Herrschaft alle geistlichen und weltlichen Bande so sehr gelockert, mußte der Widerwille gegen jede zurückzuführende Ordnung und die Ohnmacht des Königthums, diesen Widerwillen zu brechen, eine so bedenkliche Höhe erreicht haben[1]), daß es nur irgend einer hervorstechenden Veranlassung bedürfen konnte, um die ganze Frucht von Karls früheren Erfolgen wiederum in Frage zu stellen. Der Tod Gausberts, des Grafen von Maine, gab den Anstoß zu der neuen, gewaltigen Erschütterung[2]). Unbekannt mit allen näheren Umständen, sind wir auch über die Vorgänge nicht unterrichtet, die den Ueberwinder Werners und Lamberts in die Ungnade des Königs gestürzt hatten; so erheblich aber seine Verdienste gewesen waren, so schwere Folgen zog die Hinrichtung des mächtigen Großen nach sich. Seine Verwandtschaft bot zur Rache die ansehnlichen Mittel auf, die sie in Aquitanien besaß, und bald war man in diesem Lande abermals bedacht, dem Könige einen Mann von gleichem Rang gegenüberzustellen. Pipin saß in dem Kloster des heil. Medardus zu Soissons gefangen, aus dem ihn umsonst im vorigen Jahre zwei Mönche zu befreien unternommen hatten[3]); anderswo mußte daher eine Hilfe gefunden werden und so trat denn jetzt ganz natürlich der Fall ein, daß eine Völkerschaft durch ihr rebellisches Selbstgefühl gegen die Herrschaft, der sie in dem Vertrage von Verdun zugetheilt war, eine neue Verbindung und Einheit zwischen

---

[1]) s. synod. Suess. Pertz. leg. I, p. 417, n. 5, Regino s. ao. 853.

[2]) Den Tod des Gausberts erwähnten außer den ann. Fuld. auch das chron. Aquit. (Pertz. ser. tom. II, p. 253) und andere kleine, mit ihm eng verwandte Chroniken des westlichen Gallien.

[3]) Synod. Suess. Pertz. leg. I, 471.

solchen Theilen des Karolingerreichs herbeizuführen schien, welche jener Vertrag von einander getrennt hatte. Um aber die Ursachen zu erkennen, weßhalb die aquitanischen Empörer den Versuch unterließen, durch Anrufung des Kaisernamens die Kämpfe von 840 wieder ins Leben zu rufen, weßhalb sie vielmehr, statt auf den ehemaligen Beschützer ihres Pipin, ihr Auge auf den deutschen Ludwig richteten, müssen wir uns nun zu einigen Bemerkungen über die Lage des deutschen Königs sowie zur Untersuchung der Veränderungen wenden, die während der letzten Jahre in den gegenseitigen Verhältnissen der Karolingischen Brüder überhaupt eingetreten waren.

---

## Fünftes Kapitel.

In den Königthümern Lothars und Karls erblickten wir zwei Gebiete, aus dem großen Ganzen des Karolingerreiches herausgeschnitten ohne Rücksicht und Verständniß für das, was ihnen nach der damaligen Lage der Dinge eine sichere, dauernde Sonderexistenz zu verbürgen vermocht hätte. Lothars Herrschaft ließ schon durch ihre äußere Gestalt ihre innere Haltlosigkeit ahnen und war nichts als die willkürlichste Verbindung der mannigfaltigsten, durch keine gemeinsame Eigenthümlichkeit nach außen abgeschiedenen und nach innen zusammengehaltenen Reichstheile. Das Königthum Karls hatte zwar insofern etwas vor ihr voraus, als es, aus lauter ehemals römischen Landen bestehend, auch fast überall von Menschen welscher Zunge bewohnt wurde; so wichtige Folgen aber dieser Umstand für eine spätere Zukunft entwickeln sollte, so weit waren doch damals die Untergebenen Karls davon entfernt, sich hiedurch als zusammengehörige Mitglieder einer besonderen Gesammtheit zu fühlen und durch ein solches Gefühl dieser Gesammtheit einige Festigkeit zu verleihen. Vielmehr hatte hier schneller und augenscheinlicher als irgendwo das Verschwinden der ehrfurchtgebietenden Einheit, in welcher das Frankenreich zu Karl des Gr. Zeit und in den ersten Tagen Ludwig des Fr. dagestanden, Sondergefühlen und Sondergelüsten ganz anderer Art freie Regung verschafft. Auch hier war ein Stück aus dem großen Frankenreiche herausgerissen, welches der

Kraft, sich selbstständig zusammenzuhalten, entbehrte; und auch hier wohnte namentlich dem Theile der Franken, welcher dem Einzel-Königthume zugefallen war, in seiner Vereinzelung nicht die Macht bei zur Niederhaltung dessen, was innerhalb derselben Herrschaft von jeher der Frankenherrschaft widerstrebt und nur in dem einigen Frankenreiche seine gehörigen Gegengewichte gefunden hatte.

Verwandtschaft in Sprache und Abstammung war noch vollständiger, als den Bewohnern von Karls Landen, denen von Ludwigs Herrschaft zu eigen. Der Rhein schied nach Westen hin diese Herrschaft mit Ausnahme zweier Stellen von Lothars Gebiete. An der einen ragte das letztere weit über den Fluß hinweg bis zu der Mündung der Weser; der ganze Stamm der Friesen wurde von demselben umfaßt. An der andern sprang die Markscheide nach Westen von dem Strome ab, um die Städte Mainz, Worms und Speyer mit ihren Gauen dem Königthume Ludwigs beizufügen. Gegen Südwesten bildete eine Linie, die sich oberhalb Basel vom Rheine trennte und in südöstlicher Richtung den Alpen zulief, nach Süden dieses Gebirge selbst, wenn auch nicht überall mit der Höhe seines Kammes, die Gränze von Ludwigs Besitzthum. Sah man nun von der Menge abhängiger, vom Ausfluße der Trave bis zu den Tyroler Gebirgen angesessenen Slaven im Osten ab, welche man ja doch weit mehr als unterworfene Feinde, denn als eigentliche Reichsgenossen zu betrachten pflegte, so fand man dieß Gebiet allenthalben durch Menschen deutscher Zunge bewohnt und von sämmtlichen deutschredenden Menschen die Hauptmasse in ihm vereinigt. Aber eben so wenig, wie Karl den K., hatte man damit Ludwig zum Könige eines eigenen Volkes zu erheben gedacht. Lothars Herrschaft, von Karl einen großen Theil der welschen Bewohner Galliens fernhaltend, trennte von Ludwigs Gebiete nicht nur den ganzen, deutschen Stamm der Friesen; sie schied von ihm auch, im Elsaß, einen beträchtlichen Theil der Alemannen, zwischen den Alemannen und Friesen aber wohl die Hälfte der nicht verwelschten Franken ab, von denen eine ziemliche Anzahl, in Flandern, sogar noch jenseits der Gränzen Lothars unter Karls Botmäßigkeit stand. Und daß dem so war, erschien auch keineswegs nur als die noth-

gedrungene Abweichung von einem Gesichtspunkte, welcher, im Uebrigen obwaltend, das deutsche Volksthum zur eigentlichen Grundlage von Ludwigs künftiger Herrschaft bestimmt hätte. In den öffentlichen Akten der Zeit theilte Ludwig mit seinen Brüdern den Titel eines Königs der Franken oder wurde nur als König der östlichen Franken von ihnen unterschieden [1]). Zur Bezeichnung seines Gebietes eben so wenig, wie zur Bezeichnung der Gebiete seiner Brüder, hatte die geschäftliche Sprache etwas Anderes als den Namen des Königs, dem es angehörte [2]); nur durch das Vorhandensein dreier Könige zur Bildung dreier Königthümer veranlaßt, betrachtete man nun auch diese Königthümer nur eben als die Antheile der verschiedenen Erben, kannte daher kein deutsches Königthum, sondern bloß ein Königthum Ludwigs. Doch auch die zwanglosere Sprache der nichtgeschäftlichen Schriften wies auf nichts Anderes hin. Die Theilung von Verdun erzählend, läßt keiner unter den Schriftstellern der Zeit eine Andeutung fallen, als sei dadurch Ludwig König der Deutschen geworden; entweder bestimmten sie sein Gebiet nur nach seiner geographischen Lage und Begränzung [3]), oder

---

[1]) Die St. Gallischen Mönche nannten ihn mitunter auch, bei Hinzufügung des Datum zu ihren Urkunden, nur als König ihres besonderen Stammes, rex Alamannorum (s. Neug. cod. dipl. Alam. t. I, p. 250, 254, 260 u. anderwärts), einmal (ibid. p. 277) auch: rex Alamann. et Pejowsriorum. In einer Urkunde (Fr. v. Wyß, Alam. Form. und Briefe aus dem 9. Jahrh. p. 40) werden die sämmtlichen Stämme, denen Ludwig gebot, einzeln aufgezählt. Daß Ludwig in Urkunden rex Germaniae genannt wird, dafür ist die ibid. 44 begegnende Datum-Bestimmung vielleicht das einzige Beispiel.

[2]) So schrieben die Päpste: episcopis in regno Ludovici constitutis. Wenn in den ann. Fuld. s. ann. 864 die Ueberschrift eines päpstlichen Briefes lautet: . . . . . . archiepiscopis in regno Hludowici regis Germani constit., so rührt diese Ueberschrift nicht aus Rom her (auch das fehlende: et episcopis zeigt das). Von Rom ging das Schreiben als ein allgemeines an alle Bischöfe des ganzen Frankenreiches ab, s. Sirm. Conc. Gall. tom. III, p. 228: . . . archiepiscopis et episcopis per Galliam, Italiam et Germaniam constitutis.

[3]) s. Ann. Fuld., ann. Bertin.; daß auch bei Regino's: omnis Germania usque ad Rheni fluenta (vgl. Erchanb. brev. contin. Pertz. scr. tom. II., p. 329, und Adrev. mir. St. Bened. Bouqu. tom. VII, p. 359: . . . . Saxoniam

sie zählten die einzelnen von ihm umschlossenen Stämme, die Sachsen, die Thüringer u. s. w., auch einzeln auf[1]). Wollte man ihn in der Folge nach seiner Herrschaft oder seine Herrschaft nach etwas Anderem als nach dem Namen des Königs bezeichnen, so fand hier fast dieselbe Verschiedenheit und Unstätigkeit des Ausdruckes statt, wie hinsichtlich Lothars und Karls. Für Manche blieb er bis an sein Ende König der Baiern[2]), deren Fürst er schon bei des Vaters Lebzeiten gewesen, deren Land auch fernerhin sein gewöhnlicher Aufenthalt war; Andere nannten ihn König des Ostreiches[3]). Am häufigsten hieß er allerdings bei den Lateinschreibenden König Germaniens; auch dieß jedoch war nur ein todter, aus dem klassischen Alterthum überkommener Begriff geographischer Art ohne allen nationalen Inhalt, ein Begriff, zu dessen Anwendung Ludwigs Gebiet mit seiner Rheingränze eine natürliche Veranlassung darbot, der aber keineswegs irgend eine Beziehung des Königs zu einem eigenen, großen Volke ausdrücken sollte[4]). Freilich Faber wäre auch, an eine solche Beziehung

cum omni Germania) nur an eine reine geogr. Bestimmung, nicht an ein deutsches Königthum zu denken ist, s. unten Anm. 4.

[1]) Adon. chron., contin., Pertz. scr. tom. II, p. 324, und Erchanb. brev. cont., ibid. p. 329.

[2]) s. Aimoin. mir. S. Germ., Bouq. VII, p. 349, mir. SS. Georg. et Aurel. lib. II, cap. 5, 10 (Act. SS. Ben. saec. IV, tom. 2), geneal. dom. Karol. (Pertz. scr. tom. II, p. 312), Adon. chron. cont. (ibid. p. 324, 325).

[3]) So namentl. Otfr. vor und in dem ersten unter den deutschen Prologen zu seinem Krist: Orientalium regnorum (Ostarrichi) rex.

[4]) Daher man den Ludw. auch viel häufiger rex Germaniae, als rex Germanorum nannte, während da, wo man einen König als König einer bestimmten, volksthümlichen Gesammtheit bezeichnen wollte, die letztere Art des Ausdrucks (rex Francorum, Langobardorum etc.) die gebräuchlichere war. Nur Prudentius (in dem von ihm geschriebenen Theile der ann. Bert.) folgt dieser Sitte auch in Bezug auf Ludwigs german. Königstitel öfter. Indem man aber Ludwig regem Germaniae nannte, bezeichnete man seine Herrschaft (wie man es mit den Herrschaften der Karolingerkönige überhaupt so oft that) nur nach einem — allerdings dem bei weitem größten — Theile derselben. Baiern und was von Alemannien im S. der Donau lag, wurde von diesem Namen nicht umfaßt, der sich, wie zu den Römerzeiten, nur über die Länder im Osten des Rheins und im Norden der Donau erstreckte. Den nationalen Gränzen jetzt durchaus nicht mehr entsprechend, hatte er nun auch jeden nationalen Inhalt ebenso, wie Gallia, Galli, verloren, war über-

zu denken, schon aus der Einen Ursache unmöglich gewesen, daß der Begriff eines deutschen Volkes der damaligen Zeit überhaupt so gut wie fremd, daß man weder innerhalb noch außerhalb der deutschen Lande daran gewöhnt war, die Deutschen als eine besondere, zusammengehörige Gemeinschaft aufzufassen. Man war sich der gemeinsamen, über so beträchtliche Stämme im Osten des Karolingerreiches verbreiteten Sprache bewußt[1]), legte wohl auch allen diese Sprache redenden Menschen eine gemeinsame Abstammung bei[2]). Aber nur eben, wo ihrer Sprache gedacht wurde, erwähnte man der Deutschen als Solcher[3]); überall sonst kannte man bloß Friesen und

---

haupt nichts als ein todter, geogr. Begriff der Gelehrten. Nur selten fiel für den einen oder anderen von Diesen der Begriff Germani (weil denn doch immer die meisten deutschredenden Menschen in Germania saßen, mit homines theudiscam linguam loquentes (in ähnlicher Weise wie es viel gewöhnlicher mit Norici und Bajoarii, Rhaetici und Alemanni geschah) sogut wie zusammen; bei Weitem den Meisten waren Germanus u. Theodiscus ganz disparate Begriffe. S. Anhang 2.

[1]) Ueber die Entstehung, Bedeutung und Verbreitung der Worte theodiscus, theudiscus, teutonicus u. s. w., s. Grimm's Excurs in der Vorrede zur 3. Aufl. seiner Gramm. Die ganze Art, wie dieses Wort aufkam, beweist schon, daß es zu jener Zeit gar keinen Nationalnamen für die Deutschen gab. Wo aber ein solcher gar nicht vorhanden war, da wird man auch nicht eine solche Höhe des gemeinsamen National-Bewußtseins voraussetzen dürfen, wie man sie voraussetzen müßte, um anzunehmen, die deutschen Schriftsteller hätten, indem sie ihre Sprache als Volkssprache (theodisca) bezeichneten, an das Gesammtvolk im Gegensatz zu den einzelnen Stämmen gedacht. Gewiß wollte man mit theod. ursprünglich nichts als vulgaris, popularis und dergl. (mit welchen Ausdrücken man ja früher so oft das Deutsch bezeichnet hatte) — die vulgäre Sprache im Gegensatz zur lateinischen ausdrücken. In dieser Bedeutung mochte das Wort schon lange bei den deutschen Geistlichen üblich gewesen sein; und als man dann (in der Karolingerzeit) der deutschen Sprache gegenüber nicht mehr bloß die lateinische, sondern auch die l. Romana vulgaris, slavische, normann. und andre Sprachen öfter zu unterscheiden hatte, als man daher mit dem bloßen vulgaris, popularis u. dgl. zur Bezeichnung des Deutschen nicht mehr auskam, gewann das Wort theod. in die lateinisch Schriftsprache Eingang als ein Wort, welches, obgleich an sich ganz ebenso vag als vulgaris, dennoch, weil immer nur im Munde deutscher Geistlicher, und hier natürlich immer in Bezug auf die deutsche Sprache gehört, in concreto den Sinn einer besonderen, der deutschen Sprache, an sich gezogen hatte.

[2]) s. Rhab. de invent. linguar.

[3]) Gehören die beiden Glossen Pertz. scr. tom. I, p. 102, not. 47, (Teutones) u. Graff Diut. Th. 1, S. 194 (thiudisca liudi) wirklich dem 9. Jahr-

Sachsen, Franken und Alemannen, Thüringer und Baiern, als allgemeinen Begriff aber, gegenüber dieser Vereinzelung der Stämme, nur ihre Genossenschaft am Reich und an der Kirche. Hatte doch auch seit unvordenklichen Zeiten Alles gefehlt, was zu einer anderen Auffassung hätte veranlassen oder ein besonderes Gemeingefühl unter allen deutschen Stämmen erwecken können. Einzeln waren sie in das fränkische Reich aufgenommen, war von dem einen bei Bezwingung des anderen Dienst und Hilfe geleistet worden. Ihre Unterwerfung hatte sie nachher ebenso eng mit den Mischvölkern germanisch-romanischen Blutes, wie unter sich verbunden, hatte über das enge Stammesbewußtsein nicht den Gedanken des Einen Volksthums, sondern des Einen Karolingerreiches erhoben. Und als dann in den Kämpfen Ludwig des Frommen und seiner Söhne die äußere Einheit dieses Reiches verloren ging, hatten sich unter diesen Kämpfen wohl auch bei den Deutschen wieder mancherlei Regungen von Sondergefühlen und Sondergelüsten verspüren lassen; was aber diesen Regungen zu Grunde gelegen, war hier wie bei den Romanen des südlichen Gallien nur der Widerwille jedes einzelnen Stammes gegen seine Unterordnung unter die Obmacht des fränkischen Stammes gewesen. Nirgends war dabei die deutsche und die romanische Bevölkerung des Reiches einander, Gesammtmasse gegen Gesammtmasse, gegenübergetreten, nirgends der Gegensatz zwischen ihnen im Ganzen und Großen zu Erscheinung und Bewußtsein gekommen; um so weniger

---

hundert an, so sind sie die einzigen Beispiele, wo schon in dieser Zeit von theodiscus (in der Bedeutung von: deutsch) auch in anderer Beziehung, als in ausschließlich sprachlicher, die Rede ist. Ueberall sonst ist nur von theudisca (teutonica) lingua, theudisce loqui u. dergl. die Rede; Theutiscus substantivisch, einen deutschredenden Menschen bezeichnend, kommt nur Einmal vor (Walafr. Str. de reb. eccl. cap. 7), während allenthalben anderwärts man da, wo die Sprecher der deutschen Sprache zu bezeichnen waren, sich entweder mit Franci (z. B. quod Franci dicunt: herisliz), Barbari (obschon man dann doch wieder dieses Wort sehr oft auf die Slaven, Avaren u. s. w., im Gegensatz zu allen Völkern des Karolingerreiches, anwandte), oder mit: homines theod. linguam loquentes u. dergl. half. Die Sprache war das einzige Gemeinsame, was man an den damaligen Deutschen kannte, und erst später wurde aus dem Namen der gemeinsamen Sprache gemeinsamer Nationalname überhaupt.

hatte dieß der Fall sein können, da auch der Gegenstand jenes gemeinsamen Widerwillens, der fränkische Stamm selbst, zur einen Hälfte romanisirt, zur anderen deutsch geblieben, beide Menschenarten in sich vereinigt darstellte. Weil bei den Franken das Gefühl für die Größe und den Glanz des Reiches, auf welches sie mit Stolz als auf ihr Werk hinblickten, der Partei Lothars zu Statten gekommen und der Politik Ludwig des Frommen in den Weg getreten war, hatte der alte Kaiser sich mehr als Einmal gegen sie auf die Völkerschaften des inneren Deutschland zu stützen gesucht; und weil Diese sich hier eine Gelegenheit zur Demüthigung des fränkischen Stammes geboten meinten, hatte er die gesuchte Unterstützung gefunden[1]. Aehnlichen Triebfedern mochte denn auch nach Ludwig des Fr. Tode die Parteinahme der meisten deutschen Stämme für seinen gleichnamigen Sohn zuzuschreiben, und insofern das Sondergefühl der deutschen Stämme auf die schließliche Entscheidung des großen Kampfes nicht ohne Einfluß gewesen sein; nur als ein Resultat einer mehr oder minder bewußtvollen, auf Loslösung Eines deutschen Reiches aus der Gesammtmasse der Karolinger-Monarchie gerichteten Strebens kann dasselbe nicht betrachtet werden. Dort aber, wo jene Sondergefühle bis zu einem wirklichen Versuche, sich aus der großen Gemeinschaft des Frankenreiches loszulösen, gediehen waren, hatte man nicht nur nicht an eine Vereinigung mit den übrigen deutschen Stämmen zum Zwecke dieser Loslösung gedacht; dort — bei den Sachsen — hatte man diesen Zweck vielmehr durch Bekämpfung des nächsten Frankenkönigs zu erreichen gesucht, hatte sich daher im Gegensatze zu den übrigen Stämmen des inneren Deutschland, hatte sich zur Anfeindung des von ihnen anerkannten Königs mit dem fernen Lothar, dem Träger des Einheitsgedankens, in Verbindung gesetzt. Daß derartige Sondergefühle auch bei den anderen Stämmen stark genug waren, um allmälig den Zusammenhalt des neuen Theilkönigthums in ernstliche Gefahren zu setzen, sollte sich in der Folge ausweisen; und daß insbesondere die Franken

---

[1]) Mir. S. Bened. in Gall., auct. Adrev., 27, Act. SS. Bened. saec. II. Ueber dieß Alles s. Anhang 1 u. 2.

mit dem Theile, der von ihnen dieser Herrschaft zugefallen war, keine hinlängliche Kraft besitzen würden, um ihren König gegen diese Gefahren zu sichern, mußte der flüchtigste Blick auf das Verhältniß ihrer Stärke zu der der übrigen Stämme ahnen lassen.

Am gewaltigsten in räumlicher Ausdehnung, bewährt in hartnäckiger Tapferkeit, zugleich bekannt um ihrer natürlichen Klugheit und Verschlagenheit willen [1]), stellten sich die Sachsen dar; und als ein Glück von größtem Werthe durfte man es wohl ansehen, daß durch einen Zwiespalt unter den verschiedenen Menschenklassen dieser Völkerschaft selbst ihr letzter, anscheinend zu Gunsten Lothars erhobener Aufruhr so schnell gescheitert und Ludwig von dem Schicksale Karls verschont geblieben war, einen beträchtlichen Theil der ihm zu Verdun überlassenen Lande sich erst nach Abschluß des Vertrages mühsam erobern zu müssen. Im Norden durch die Eider von den Dänen, im Osten durch die Trave und Elbe von den Slaven und im Süden durch den Harz von den Thüringern geschieden, reichten sie nach Südwesten gegen die Sitze der Franken bis in die Nähe des Rheins, während sie von Nordwesten her durch die Friesen begränzt und bis zu der Wesermündung von der Küste der Nordsee abgeschnitten wurden. Die Thüringer, zwischen der Saale und Werra, dem Harz und dem Thüringerwalde angesessen, konnten mit solchen Nachbarn keinen Vergleich aushalten; minder weit standen dagegen hinter diesen die beiden Stämme im Süden von Ludwigs Königthume zurück, deren Herzoge einst zu den gefährlichsten und ausdauerndsten Gegnern der emporkommenden, karolingischen Hausmaier gehört hatten. Von der Donau [2]) bis über die höchsten Kämme der Tyroler-Gebirge hinaus, nach Osten durch den Böhmerwald und etwa durch die Ens von den Ländern slavischer Bevölkerung getrennt, saßen

---

[1]) . . . . ut Saxo genere ac per hoc naturalis prudentiae suatim me paratior in sermone, sagt Hincmar über den Bischof Altfried, in der epist. de verb. psalm . . . . , Op. t. II, p. 152.

[2]) Der Nordgau und alle auf ihn bezüglichen Fragen können hier, wo es sich nicht um ein bairisches Herzogthum, sondern um die Sitze des bairischen Stammes handelt, füglich bei Seite gelassen werden.

die Baiern; mit ihnen am Lech zusammenstoßend, dehnten sich die Alemannen nach Norden auch über einen großen Theil des linken Donauufers, über die Gegenden des oberen Kocher und Neckar, nach Westen aber, im Elsaß, noch über ein bedeutendes Stück von Lothars Besitzthume aus. Fränkische Bevölkerung dagegen hatten von Ludwigs Königthum, außer den drei dazu gehörigen überrheinischen Gauen, die dem rechten Ufer des mittleren und niederen Rheins zunächstgelegenen Striche, ferner die hessischen Lande und was sich zwischen dem Thüringerwalde und der Donau bis nach Böhmen hin erstreckte. Das Gebiet des sächsischen Stammes allein wagte man fast auf das Doppelte dieses, durch Franken bewohnten Theiles von Ludwigs Herrschaft anzuschlagen[1]). Auch scheint es — und die Rolle, welche die deutschen Völkerschaften in dem letzten Bruderkriege gespielt hatten, wirkte hierbei vermuthlich mit —, als sei in Ludwigs Gebiete schon frühzeitig der Vorrang der Franken thatsächlich, und namentlich durch die Könige selbst, weit weniger hervorgetreten, als es in Lothars außeritalischen Besitzungen und als es, den Aquitaniern zum Trotz, in dem Königthume Karls der Fall war. Wer von Ludwigs Untergebenen zu seinem Könige gelangen wollte, brauchte ihn nicht, wie seine Brüder, fast immer in dem fränkischen Theile seiner Lande zu suchen. Auch ohne durch kriegerische Geschäfte hier oder dorthin gerufen zu sein, ließ er sich bald im Gebiete des einen, bald in dem des anderen Stammes antreffen; konnte in dieser Hinsicht von einer Bevorzugung die Rede sein, so betraf sie nicht die Franken, sondern die Baiern, deren König er ja schon zu des Vaters Lebzeiten lange Jahre hindurch gewesen war. Bei ihnen, besonders in ihrem Regensburg, nahm er am häufigsten seinen Aufenthalt[2]); auch von einem seiner nächsten Nachfolger[3]) genoß dieselbe Völkerschaft vorzüglicher Sorgfalt und vorzüglichen Vertrauens, während unter einem anderen die Ale-

[1]) Eginh. vit. Car. 15.

[2]) s. Böhmer reg.

[3]) Von Arnulf.

mannen[1]) sich gleicher Begünstigung zu erfreuen hatten; und so bereitete es sich denn schon unter den Karolingern selbst vor, daß nach ihrem Aussterben nicht aus dem Stamme der Franken, sondern aus einem anderen, und zwar aus dem am schwersten unterworfenen und im Zaume gehaltenen Stamme der Sachsen der Mann erstehen konnte, der die deutschen Völkerschaften neu vereinigte und rettete.

Fehlte nun aber den Untergebenen Ludwigs ein gemeinsames Nationalbewußtsein und waren sich die Deutschen überhaupt außer ihrer Sprache keines gemeinschaftlichen, nur sie umschließenden Bandes bewußt, so darf man doch keineswegs glauben, ihre Sprache sei in der That das Einzige gewesen, was sie zusammen charakterisirt, was namentlich die Angehörigen von Ludwigs Herrschaft gegen die romanisirten Bewohner des westfränkischen Königthums unterschieden hätte. Denn nicht bloß ihr Blut und ihre Sprache hatten ja vor Jahrhunderten die germanischen Eroberer Galliens mit den römischen Eingeborenen des unterworfenen Landes vermischt, sondern ihr hergebrachtes Wesen war überhaupt ein anderes geworden in der Berührung mit einer fremden Bevölkerung und Bildung. Erst weit später, erst durch die Rückwirkung jener Ausgewanderten war der größere Theil des Landes, welchem jetzt Ludwig gebot, mit dem unter solchen Einflüssen Entstandenen näher bekannt geworden; so war es denn weniger tief davon durchdrungen, weniger losgerissen von der alten Art und Sitte. Schon die äußere Beschaffenheit des Bodens legte den Unterschied dar; denn wie zu den römischen Zeiten, galt Germanien auch jetzt noch den Bewohnern Galliens für ein weitausgebreitetes Waldland[2]). Städte wies die Herrschaft Ludwigs in etwas größerer Anzahl nur längs der Ufer des Rheines und im Süden der Donau auf, wo sie römischer Stiftung ihr Dasein verdankten; sonst bildeten sich bedeutende Sammelplätze der Bevölkerung erst allmälig um Bischofsitze, königliche Pfalzen u. dergl. Ueberhaupt standen begreiflicherweise in Vielem, was Glanz, Ver-

---

[1]) Von Karl dem Dicken.

[2]) Silva Germaniae s. ep. Lupi abgedr. in dem elog. d. Probi, 3, bei Mab. act. SS. Bened. saec. IV, t. II, p. 63.

edlung und Verfeinerung verleihen konnte, in Bildung [1]), Reichthümern und Genüssen der verschiedensten Art, die Lande Ludwigs noch immer hinter denen des westfränkischen Königs weit zurück; nicht minder aber auch in Vielem, was den sittlichen und politischen Zustand der Germanen in Gallien theils verwirrt, theils in grelle Gegensätze auseinandergetrieben hatte. Das Vasallenthum hatte auf dem rechten Ufer des Rheines noch keineswegs alle Lebensverhältnisse überwuchert und der königliche Heerbann rief hier neben den mächtigen Senioren zahlreicher Schaaren auch noch eine Menge unabhängiger Grundeigenthümer von bescheidnerer Macht zum Kampfe [2]). Jene Senioren selbst traten nicht mit dem Stolze, wie ihre Standesgenossen in Karl des K. Herrschaft, auf; wenigstens setzten die deutschen Grafen ihrem Titel und Namen nicht, gleich den Königen, ein „von Gottes Gnaden" vor, eine Sitte, die in mehreren Theilen Galliens längst gäng und gebe war. Wie an Städten, so konnte sich auch an Zahl und Pracht der Klöster höchstens der südliche und westliche Theil von Ludwigs Besitzthum, wo St. Gallen, Lorsch und Fulda als Stätten der Religion und Wissenschaft bereits in in voller Blüthe standen, mit den Ländern der Seine, der Loire und Garonne vergleichen [3]). So leicht ferner das damalige Christenthum, fast ganz auf Aeußerlichkeiten gerichtet [4]), sich dem einfachen Sinne

[1]) Man sehe nur die Bewunderung des guten Mönch von St. Gallen für die „modernos Gallos", die, wie er sagt, um ihrer wissenschaftlichen Bildung willen „antiquis Romanis et Atheniensibus aequiparantur" Vit. Car. I, p. 2.

[2]) Zu verweisen braucht man hier wohl bloß auf die zahllosen Traditionen dieser Zeit, die großentheils offenbar von bisher selbstständigen, erst jetzt ihre oder ihres Eigenthums Unabhängigkeit aufgebenden Leuten mäßigen Vermögens herrühren. Im folgenden Jahrhundert werden sie seltener und seltener. Der Charakter der, in den französischen Cartularien auftretenden Personen ist schon im 9. Jahrhunderte ein ganz anderer.

[3]) Man vergl. nur das Klosterverzeichniß von 817, Pertz leg. t. I, p. 223. Thüringische und sächsische Klöster werden hier gar nicht erwähnt. Bekanntlich weiß man kein Kloster, das Karl der Gr. in Sachsen gestiftet hätte; Neu-Corvey scheint in diesem Lande das erste gewesen zu sein.

[4]) inwieweit es nämlich den Laien entgegentrat, nicht esoterisches Besitzthum der Geistlichkeit war.

eines Volkes verständlich machte, welches erst kürzlich dem ursprünglichen Wesen seiner Kindheit auf eine fühlbare Weise entzogen war, so traf es doch eben deßhalb auch in den äußeren Gewohnheiten, in den natürlichen Begierden der Menschen auf hartnäckige Gegner, und durch vielfältige Verletzungen der einfachsten, die Kirchenzucht betreffenden Gebote erinnerte namentlich der Norden Deutschlands noch immer an die Neuheit seiner Bekehrung [1]). Die Geistlichkeit selbst erinnerte daran durch eine Gesinnungs- und Denkungsart, deren lebendige Zeugnisse uns in ihren Schriften geblieben sind; sie erinnert daran, sofern ihre ganze Anschauungsweise weniger scharf von der weltlichen abgeschieden, weniger vollständig von dem streng-geistlichen Gesichtspunkte beherrscht erscheint, als es bei den bedeutenderen und besseren Mitgliedern des gallischen Klerus der Fall war. Dem wilden Treiben einer zügellosen Kriegeraristokratie gegenüber sehen wir die westfränkischen Priester mit starrer Ausschließlichkeit die Forderungen und Interessen ihrer Kirche im Herzen tragen [2]); die Deutschen standen ihnen hierin ohne Zweifel

---

[1]) Was die einzelnen, deutschen Völkerschaften betrifft, so finden wir z. B. eine Klage des Rhabanus über die insolentia der Leute im südl. Sachsenlande ann. Benedict. t. II, p. 656; (einen ähnlichen Ausspruch über die Friesen, die freilich nicht zu Ludwigs Gebiete gehörten, s. oben S. 217, Anm. 1); für die nördl. Sachsen bedarf es keiner besonderen Belege. Prophetinnen u. dgl., ohne Zweifel Nachwirkungen des Heidenthums, kommen in Deutschland öfter vor. Auch, daß wir Erscheinungen des leibhaftigen Teufels in von Deutschen herrührenden Schriften weit öfter, als in Werken gallischer Autoren begegnen, mag als eine solche Nachwirkung betrachtet werden. Die deutsche Geistlichkeit fand sich veranlaßt, den Gebrauch einer Concubine für unverheirathete Männer förmlich als erlaubt anzuerkennen. Concil. Mogunt Pertz. leg. tom. I, p. 415, 15.

[2]) In den Lebensbeschreibungen der Heiligen dieser Zeit u. a. Schriften, welche auf Gallien Bezug haben, wimmelt es von Parthieen, in denen sich dieser Gegensatz ausspricht, ein Gegensatz, wo nicht (wie in Deutschland) ein erst kürzlich bekehrtes Volk mit seinen alten Gewohnheiten und Ungewohnheiten in einer natürlichen Renitenz gegen die Störungen dasteht, welche die neue Religion seinen Sitten und Verhältnissen bringt, wo vielmehr in einem längst bekehrten Lande die Habsucht und Zügellosigkeit einer besonderen Menschenklasse sich auf die Rechte und Besitzthümer des geistlichen Standes Angriff auf Angriff, gegen die längst anerkannten Forderungen der Kirche die willkürlichsten Verstöße erlaubt. In den,

nach[1]), bewahrten sich aber daneben auch die Theilnahme an solchen Dingen, deren Hauptreiz auf einem sittlichen Gefühle von minder beschränkter Natur, auf der Liebe des Königs oder der Stammgenossen, ja wohl gar auf dem Wohlgefallen an Heiterkeit und fröhlichem Scherze beruht[2]). Statt uns daher mit jeder Zeile an den abgeschlossenen Stand des Verfassers zu mahnen, verrathen manche ihrer Schriften eine frische Lust an der Welt und ihren Freuden, athmen sie einen rein menschlichen Hauch, wie er den gleichzeitigen Büchern Galliens völlig fremd war. Fromme Mönche gefallen sich in der behaglichen Aus-

---

für deutsche Zustände bezeichnenden Schriften ist von einer so bitteren Feindseligkeit zwischen den zwei Ständen verhältnißmäßig nur sehr wenig zu verspüren. Die Kämpfe, die unter Ludwig dem K. Hatto, Salomo u. a. Geistliche gegen einzelne Große führten, hatten einen ganz anderen Charakter; hier traten die Geistlichen mehr als Leiter und Diener der Könige auf und suchten als solche die mächtigen Herren zu unterdrücken. Der Monach. SGall. zwar reibt sich unter Anderen sehr gerne auch an den mächtigen Grafen; hier ist es aber nicht der Gegensatz des Mönchs gegen den weltlichen Großen, der hervortritt, sondern der Gegensatz des Niederen gegen den Uebermuth der Mächtigen überhaupt — wie ja der Monach. SGall. seinen Witz eben so oft gegen die Prunksucht, gegen die weltliche, kirchliche oder gelehrte Eitelkeit hoher Geistlicher, als gegen die schlechte Wirthschaft der hohen, weltlichen Amtsträger richtet.

[1]) Man sehe, welche nachdrücklichen Vermahnungen gegen das Jagdwesen, Hundehalten ꝛc. der Bischöfe die deutsche Synode zu Mainz (851) für nöthig hielt. Auch die große Anzahl der Chorbischöfe, von welchen auf der besagten Synode nicht weniger als 4 erschienen, darf wohl als ein Zeichen für den minder strengen Sinn der hohen Geistlichkeit in Deutschland angesehen werden. Vorzüglich aber beachte man die äußerst geringe Zahl der deutschen Synoden, die in diesen Zeiten gehalten worden sind.

[2]) Zu verweisen ist hier namentlich auf den Mon. SGall. und auf die, in diese Zeiten gehörigen Theile der Cas. SGall.; doch auch in den Chroniken drückt sich der geschilderte Geist sehr stark aus, am meisten in der des Regino (eines Abtes im deutschen Theile von Lothringen), deutlich genug aber auch in den ann. Fuld. Schwerlich wird man z. B. in den ganzen aus dem romanischen Gallien herrührenden Quellen dieser Zeit eine Geschichte finden, welche so frei von allem specifisch-kirchlichen Beiwerk und Interesse, so rein menschlicher Natur wäre, wie die rührende Erzählung der ann. Fuld. s. ao. 850; schwerlich eine von so patriotischer Tendenz, wie die von Gundacars Tod ibid. s. ao. 869. Abbo's bellum Parisiacum könnte man allenfalls dagegen anführen; hier ist aber Alles geschraubte Hofpoesie, keine Natur und keine freie Theilnahme an den Dingen.

führung kriegerischer Vorgänge, tüchtige Helden dabei mit dem gebührenden Lobe bedenkend; die Thaten des eigenen Königs erfahren ein freudiges Lob, seine Unglücksfälle ein aufrichtiges Mitleid, seine Fehler wo möglich eine gutherzige Entschuldigung; ganze Seiten sind mitunter von launigen Schwänken erfüllt, die uns bald einen Blick in das gemüthliche Klosterleben der damaligen Mönche werfen lassen, bald die Thorheiten prächtiger Bischöfe oder mächtiger Großen satyrisch belachen. Von den heftigen Streitigkeiten um kirchliche Dogmen und kirchliche Verfassung, welche den Klerus Karl des K. tief aufregten, wurde die Geistlichkeit seines deutschen Bruders nur wenig berührt; dagegen machte sich in ihrer Mitte eine praktisch-religiöse Richtung bemerklich und gab sich namentlich auch durch Uebersetzungen heiliger Bücher in die deutsche Sprache kund, welche man veranstaltete. Zeigt sich in Alledem an der Geistlichkeit Ludwigs ein schlichterer, der Natur näher stehender Sinn, als wir ihn an dem Klerus seines westfränkischen Bruders kennen lernen, so darf wohl angenommen werden, daß man sich von einem solchen Sinne auch nach anderer Seite hin in Ludwigs Herrschaft weniger, als in den Landen Karls, entfernt hatte. Jene entsetzliche Zügellosigkeit der weltlichen Großen, jene Losgebundenheit von aller Sitte und jenes freche Verschmähen jeder, natürlichen wie übernatürlichen Schranken, welches im westfränkischen Gebiete zu der kirchlichen Strenge der Geistlichkeit einen so scharfen Contrast bildete, während doch die Ursachen beider Erscheinungen ziemlich nahe bei einander lagen — unmöglich konnte dieß in den einfacheren Verhältnissen der deutschen Lande zu einer solchen Höhe gediehen sein wie unter den Reizen eines südlicheren Himmels und unter all den Erlebnissen, von denen dort Franken, Burgunder und Gothen seit den Tagen der Völkerwanderung betroffen worden waren. Ja selbst ganz zuletzt noch hatte die Art, wie sich die Mehrzahl der deutschen Stämme an den inneren Reichswirren der Dreißiger- und der ersten Vierziger-Jahre betheiligt, sich weit weniger eignen müssen, ihre Begriffe zu verwirren und sie in wildes, regelloses Treiben hineinzustürzen. Wenn sie im Ganzen und Großen dem alten Kaiser getreu geblieben waren bis zu seinem Tode, so hatten sie ja nur ihren rechtmäßigen Herren die

Treue bewahrt, die sie ihm vor allen Anderen zugeschworen; wenn sie aber nach seinem Tode sich dem jungen Ludwig zugewandt hatten, so hatten sie in ihrem jetzigen Könige nur das gute, auf der alten Sitte beruhende Recht in Schutz genommen gegen eine Neuerung, hervorgegangen aus Ideen, von welchen sie noch nicht tief genug durchdrungen waren, um etwa durch sie in der Anhänglichkeit an das Herkommen gestört zu werden. Und dem Allen entsprechend, erscheint denn nun auch die Geschichte von Ludwigs Herrschaft, zumal so lange nicht folgenschwere Ereignisse sie mit den Ländern des Westens und Südens in neue, ganz besondere Gefahren in sich schließende Berührungen brachten, weit ärmer an jenen heftigen Erschütterungen, an jenen Ausbrüchen unbändigster Leidenschaft und rücksichtslosester Eigensucht, wie sie die Begebenheiten des westfränkischen Königthums in so überreichem Maaße aufweisen.

Für die deutsche Thatenlust öffnete sich überdieß eine so weite Bahn nach außen, daß sie auch deßhalb der absichtlichen Erregung oder der selbstsüchtigen Ausbeutung innerer Unruhen leichter entrathen konnte. Denn längs der Ostgränze lagen die volkreichen Stämme der Slaven ausgestreckt. Ihre Einwanderung in Landstriche, welche von den deutschen Völkerschaften bei ihrem Drange nach dem Westen entblößt worden waren, hatte sie als natürliche Feinde der festgebliebenen Deutschen hingestellt, und der gewaltige Unterschied von Sprache, Charakter und Sitte gab keiner dauernden Versöhnung Raum. In den Waffen[1]) sowohl wie in sonstiger Bildung fühlten sich nun die Deutschen ihren östlichen Nachbarn um Vieles überlegen, und vorzüglich, seit Karl des G. sie geeinigt, hatten sie Kraft gewonnen, einen slavischen Stamm nach dem anderen für seine Unabhängigkeit fürchten zu lassen. Die Abhängigkeit der Besiegten jedoch zu befestigen und zu sichern, war darum noch keine leichte Auf-

---

[1]) Quid mihi ranunculi illi? so renommirt ein Krieger Karl des G. von seinem Feldzug gegen die Böhmen — septem vel octo vel certe novem de illis hasta mea perforatos et quid nescio murmurantes huc illacque portare solebam; frustra adversum tales vermiculos dominus rex et nos fatigati sumus. Mon. SGall. II, 12.

gabe für die Sieger. Denn der bewegliche Sinn der Slaven machte sie zwar meist unfähig, in größeren Gemeinwesen von dauernder Natur den deutschen Waffen nachhaltig zu widerstreben, zugleich aber auch unempfindlich gegen die Segnungen des Friedens und immer bereit, das kaum aufgenommene Joch wieder von sich zu werfen; ja, an die Verweigerung von Tribut und Heeresfolge knüpften sich oft plündernde Einfälle leichtgewaffneter Schaaren in die Heimath der Bedrücker selbst. Galt es dann, die Empörer zu züchtigen, so boten im Norden Flüsse und Moräste, im Süden die böhmischen und Alpengebirge, bedeutende Schwierigkeiten dar. Von Zeit zu Zeit kam dabei ein gewisses Gemeingefühl zwischen den verschiedensten Stämmen slavischer Abkunft an den Tag und brachte die Streitigkeiten, in denen sie sich gegenseitig zu schwächen pflegten, auf Augenblicke zum Schweigen. So hatte denn hier fast jedes Jahr seine Beschäftigung, und zwar, bei aller Beschwerde und Mühsal, eine Beschäftigung weit lockenderer Art für ehr= und habsüchtige Vasallen, als jene trostlosen Kämpfe, welche den Kriegern Karls und Lothars gegen die unbezwinglichen Normannen oblagen. Nicht bloß, daß der Sieg gewöhnlich auf die Seite der Deutschen fiel — er wurde auch meistens auf fremdem Boden erfochten, überlieferte die feindliche Habe den Händen des Siegers und brachte wohl oft Eigenthum oder umfangreiche Beneficien[1]) in dem Lande der Unterjochten. Längs der Gränze hinlaufend, gab die Kette von Markgrafschaften, deren slavische Bevölkerung Krieg und Verheerung geschwächt haben mochten, ohne Zweifel schon damals einer Menge von Ansiedlern günstige Aussichten. Jenseits derselben wagte man zwar nicht die förmliche Einsetzung deutscher Grafen; doch indem die Politik der

[1]) So erwähnen die ann. Bert. 839 eine multa terrae, die den besiegten Slaven indicirt worden. So besaß der Graf der Sorbenmark Thakulf Güter im Meißnischen an der böhmischen Grenze, s. Schaff. Slav. Alterthümer herausg. von Wuttke, Th. 2, S. 523, Anm. 4. Diesen Thakulf für einen Slaven zu halten, scheint durchaus nicht gerechtfertigt. Wenn er in Urkunden als Tacgolfus de Boemannia comes aufgeführt wird, so wird das de Boemannia zu comes zu ziehen und dieser Titel in eben der Weise zu verstehen sein, wie der Titel dux Boemannorum, der in einer Urk. bei Neug. cod. Alem. tom. I, p. 526, im J. 903, dem Markgrafen Luitpold beigelegt wird.

Frankenkönige bald den einen Slavenstamm gegen den anderen, bald innerhalb Eines Stammes gewisse Häuptlinge emporhob, fehlte es sicher auch für die Einzelnen im schützenden Volke nicht an Gelegenheit, aus der Lage der Schützlinge reichlichen Vortheil zu ziehen.

Während der letzten Zeiten waren in Folge der vorherrschenden Aufmerksamkeit, welche die Reichswirren den Begebenheiten des Westens zuwendeten, die Verhältnisse des Ostens lange sich selbst überlassen geblieben. Unter drei große Namen pflegte man bisher diejenigen Slaven zusammenzufassen, die von der Nachbarschaft Nordalbingiens bis an die böhmische Gränze herauf das rechte Elbufer, auf dem linken aber den ganzen Zwischenraum zwischen Elbe und Saale bewohnten. Von diesen drei Volksmassen der Obotriten, der Wiltzen und Sorben hatten sich die beiden ersten vielfach durch ihre gegenseitige Feindschaft ausgezeichnet, und in dem langwierigen Kampfe Karl des Gr. gegen die Sachsen waren auf beiden Parteien slavische Bundesgenossen gesehen worden. Nachdem anfangs die Obotriten auch Ludwig des Fr. Freunde geblieben, hatten späterhin sie ebenso, wie die südlich angränzenden Wiltzen, sich der fränkischen Oberherrschaft völlig zu entziehen gewußt, bis, erst gegen Ende seines Lebens, das Auge des alten Kaisers wieder auf diese entfernten Theile seines zerrütteten Reiches gefallen war. Ein paar Feldzüge sollen damals zur Demüthigung der Aufrührer genügt haben; kaum aber war durch den Vertrag von Verdun der Anspruch Ludwig des D. auf den Osten anerkannt worden, als er denselben gegen die widerspenstigen Obotriten mit den Waffen geltend zu machen für nöthig fand. Je eifriger früherhin diese Völkerschaft im Dienste der Frankenkönige gewesen, desto feindseliger müssen gegenwärtig ihre Gesinnungen erschienen sein. Karl der Gr. hatte einst in dem Glauben, er besäße an ihr ein tüchtiges Werkzeug für Ausbreitung seiner eigenen Herrschaft, alle nördlichen Slaven zum Gehorsam gegen den obotritischen König nöthigen wollen; Ludwig dagegen hielt es jetzt für gut, nicht einmal die Obotriten selbst mehr unter Einem Haupte beisammen zu lassen. Ihr im Kampfe gefallener König Gostimysl bekam keinen Nachfolger; die auseinandergerissenen Stücke seines Landes wurden an verschiedene Herren gegeben,

in denen wir jedenfalls fränkischgesinnte Eingeborene zu suchen haben[1]). Genauere Nachrichten über derartige Feldzüge und ihre Erfolge dürfen wir selten verlangen. Bei aller Unbestimmtheit indeß lassen doch einzelne Ausdrücke der Chronikenschreiber vermuthen, daß auch jetzt nicht die Obotriten allein den inneren Reichskrieg zu aufrührerischen Bewegungen benutzt hatten, daß vielmehr Ludwig dießmal durch ganz außerordentliche Mühen und Anstrengungen die Versäumnisse der letzten Vergangenheit wieder gut zu machen fand[2]). Mit Einem Jahre war es nicht abgethan; während des folgenden brachten ihn von dem Entschluß einer abermaligen Unternehmung nur die Gehorsamsbezeigungen feindlicher Gesandter zurück, und noch 846 war ein Theil der deutschen Heeresmacht im Osten der Elbe beschäftigt. Dann aber wird das Stillschweigen der Quellen, auf eine leidliche Ruhe hindeutend, nur 851 durch einen plündernden Einfall der Sorben und den rächenden Zug des deutschen Königs unterbrochen. Ludwig begegnete den Feinden mit ihrer eigenen Kriegsweise; seine Verheerungen brachten eine Hungersnoth über ihr Land, welche mehr, als das Schwert, zur Brechung des Widerstandes beitrug.

Es würde voreilig sein, wollten wir aus dem Umstande, daß uns geraume Zeit keine Nachrichten über wiederholte Kämpfe gegen Obotriten und Sorben zukommen, ohne Weiteres auf eine geringere Hartnäckigkeit dieser Völker in Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit schließen. Eben so richtig oder noch richtiger dürfte vielmehr die Ursache auf Seiten des deutschen Königs gesucht werden. Seiner Vorliebe für das Land der Baiern und ihrer Gründe haben wir schon gedacht; das südliche Deutschland überhaupt mußte in dem Maaße, als es früher bekehrt und zu dem Frankenreich in engere Beziehungen gekommen, daher auch von der Bildung der Zeit mehr durchdrungen war, in Ludwigs Königthum eine wichtigere Rolle spielen und seiner Aufmerksamkeit näher liegen, als das rauhe, den Norden einnehmende Land der Sachsen[3]). Ganz natürlich verknüpfte sich damit

[1]) Ann. Fuld.

[2]) Ann. Bert. u. Xanth.

[3]) Dieß lehrt schon ein Blick in Böhmer's Regesten.

auch in dem kriegerischen Angelegenheiten eine schärfere Berücksichtigung derjenigen Dinge, an deren Ausführung dem Süden vorzüglich gelegen, zu deren Vollziehung seine Kräfte am besten geeignet erschienen. Und so kam der Andrang der deutschen Stämme, als ihnen der Verduner Friede mit erneuter Kraft zu ihrer alten Aufgabe der Slavenbekämpfung zurückzukehren erlaubte, seinem Hauptgewicht nach auf die Völker des Südens, auf die Bewohner von Böhmen, Mähren und den Donaugegenden zu fallen. Auch hier verdankte man Karl dem Gr. die gebrochene Bahn. Indem durch ihn das Reich der Avaren zerstört worden war, hatten viele slavische Stämme das Joch dieses Volkes mit dem seinigen vertauscht, und weit in das heutige Ungarn hinein forderten die fränkischen Könige Tribut und Gehorsam. Dort war ihnen an dem Volke der Bulgaren, mit dem sie die avarische Erbschaft getheilt hatten, ein neuer, nicht zu verachtender Nachbar erwachsen; dort lag auch der eine, wie im südlichen und östlichen Italien der andere Punkt, wo das Frankenreich mit der Politik des byzantinischen Hofes in unmittelbare Berührung kam.

Die ersten Vorgänge zeigen uns Ludwig den D. gegen die Slaven des Südens von keinem schlechteren Glücke, als gegen die an den Ufern der Saale und Niederelbe, begleitet. Denn eine Nachricht, im Winter 845 hätten auf sein Geheiß vierzehn von den kleinen Häuptlingen des böhmischen Landes die Taufe erhalten, muß zunächst für einen Vortheil des deutschen Königs und dann erst für einen Gewinn der christlichen Kirche genommen werden. Niemals war die Bekehrung der Slaven mit jener eisernen Härte und Folgerichtigkeit versucht worden, welche Karl der Gr. angewendet hatte, die deutschen Stämme, die seinem Reiche noch fehlten, durch doppelte Bande an sich zu fesseln. Daß man überhaupt die slavischen Völkerschaften nicht in der nämlichen Art, wie die deutschen Stämme, als zum Reiche gehörig betrachtete, wurde schon oben erwähnt. Man behandelte ihre hergebrachten Verhältnisse als etwas ziemlich Gleichgültigeres, ließ ihnen für gewöhnlich Häuptlinge nach ihrer eigenen Art und berief diese letzteren nicht als eigentliche Theilnehmer, sondern höchstens zur Erprobung ihres Gehorsams, auf die Reichsversammlungen

ein. So hören wir denn auch, statt von durchgreifenden Maaßregeln zur Ausrottung ihres Heidenthums, nur hie und da von Bekehrungen einer stärkeren oder geringeren Anzahl ihrer Großen; natürlich war dieß dann oft nicht viel mehr als ein Huldigungsact, welcher gelegentlich einmal, vielleicht in Folge eines eben erfochtenen Sieges, neben anderen Zeichen der Unterwerfung den Gehorsamen auferlegt, vielleicht auch zur Besiegelung eines freiwilligen Bündnisses von Diesen übernommen wurde, und eine wirkliche Verbreitung des Christenthums über das Land der Getauften konnte dabei noch in weiter Ferne liegen. Allzugroße Sicherheit und Zuverlässigkeit wohnte aber freilich auch dem, was der König für seine weltliche Macht aus solchen Huldigungsacten davontrug, nicht bei; wie wenig Dauerndes mindestens durch die jetzigen Bekehrungen für die Unterwerfung Böhmens erreicht war, sollte Ludwig schon im folgenden Jahre erfahren.

Auch diese Erfahrung war indeß immer nur die unangenehme Begleitung eines größeren Gewinnes, worin noch während des nächsten Jahres das Glück dem deutschen König zugethan blieb. Denn die wichtigste Arbeit dieses Jahres, die Bekämpfung der Mähren, gelang vollständig und erzwang den Gehorsam einer Völkerschaft, welche an Macht und Ansehn die Böhmen bei Weitem hinter sich ließ. Nicht bloß durch den Umfang der unter ihm begriffenen Lande ragte der mährische Name vor dem der meisten slavischen Bruderstämme hervor, indem er nach Südosten die Gränzen des heutigen Mähren um Vieles überschritt und selbst über die Donau hinausreichte[1]), sondern es waren auch in der Mitte dieses Volkes, seit dem Sturze der avarischen Macht, ein paar Einherrschaften von ungewöhnlicher Größe entstanden. An der Waag und Donau waltete Priwinna, der Fürst von Neitra; durch fränkischen Einfluß aus schwerer Bedrängniß errettet, verrieth er in seinem Eifer für Einführung des Christenthums und Herbeiziehung von Ansiedlern jene Empfänglichkeit gegen fremde Religion und Bildung,

---

[1]) s. Schaffarik a. a. O. S. 492 ff.

welche, nach mancherlei Anzeichen zu schließen, überhaupt einen damaligen Charakterzug seines Volkes ausgemacht haben dürfte. Ebenso wie Priwinna, hatte es aber auch Moymir, der Herr der nordwestlichen Mähren, weder an Veranstaltungen zur Bekehrung seiner Untergebenen, noch an Gehorsamsbezeigungen gegen die fränkische Macht fehlen lassen [1]), mochte daher vielleicht auch als Opfer desselben Aufstandes gefallen sein, zu dessen Unterdrückung jetzt Ludwig heranzog [2]). Ein Mitglied seines Hauses war es, welches die wiederbezwungenen Mähren vom Könige über sich gesetzt erhielten. Und Rastislaw — so hieß der neue Fürst — rechtfertigte wohl auch geraume Zeit das bewiesene Vertrauen. Sieben Jahre hindurch bewahrte er Frieden und Ruhe und erwarb sich dadurch ein Verdienst von doppelter Bedeutung, da das Gegentheil den Deutschen die Befehdung der widerspenstigen Böhmen außerordentlich hätte erschweren müssen.

Wie wir nämlich bereits andeuteten, stellte der schwere Schaden, welchen die aus Mähren zurückkehrenden Deutschen bei ihrem Durchzug durch Böhmen erlitten, schon für die nächste Zeit abermalige Kämpfe mit diesem Volke in Aussicht. Und als man dann, zwei Jahre später, sogar eines Einfalls der Feinde in die östlichen Marken gewärtig war, sollen zwar die Waffen von Ludwigs gleichnamigem Sohne dem Unheil vorgebeugt, ja sogar den Empörern Unterwerfung und Geißeln abgenöthigt haben, müssen aber doch nur auf einen Theil von Böhmen beschränkt oder aller Sicherheit und Dauer entkleidet gewesen sein, weil schon das folgende Jahr wieder eine beträchtliche Anzahl von Grafen, Aebten und Vasallen gegen die angeblich Bezwungenen im Felde sah. Den König selbst hielt dießmal eine Krankheit vom Heere zurück. Leicht konnte bei der Abwesenheit des obersten Hauptes die Eifersucht der mächtigen Großen Nahrung und Spielraum finden, so daß wir gern der Erzählung eines Zeitgenossen Glauben schenken, welche dem schlimmen Einflusse dieser Leidenschaften das Mißlingen des Feldzuges zuschreibt.

---

[1]) s. Schaffarik a. a. O. S. 457 ff.

[2]) Ein Schicksal, wie es z. B. 858 den frankenfreundlichen Cistibor traf.

Rasch und glücklich schien anfangs Alles von Statten zu gehen. Je geringeren Werth die slavischen Völkerschaften auf ihre Treueschwüre zu legen pflegten, um so eher waren sie auch wohl, nach einem Bruche, zur Erneuerung derselben bereit. Thakulf, der Graf der sorbischen Mark, genoß wegen seiner Bekanntschaft mit slavischen Sitten und Bräuchen das Vertrauen der Böhmen; Gesandte erschienen vor ihm mit Anerbietungen von Gehorsam und Geißeln. Als ein Zeichen für die Wichtigkeit dieses Einen Mannes kann es uns dienen, daß eine Verwundung, die er den Tag vorher am Beine erhalten, sorgfältig verheimlicht und die Gesandten deshalb von ihm zu Pferde empfangen wurden. Der Höhe seines Ansehens entsprach aber auch der Neid der übrigen Großen bei der Nachricht von den Anträgen der Böhmen. Unmuthig über Unterhandlungen, deren Gelingen vorzüglich auf Rechnung des Markgrafen gekommen wäre, stürzten Einige von ihnen sofort und auf eigene Faust dem Feinde entgegen. Ihr ungeordneter Angriff verschaffte Diesem, statt eines demüthigenden Friedens, einen glänzenden Sieg. Selbst im Lager hielten sich die geschlagenen Deutschen nicht mehr für sicher, und ein ungestörter Rückzug wurde das einzige Ziel ihrer Wünsche. Hatten sie früher die Geißeln der Böhmen verschmäht, so mußten sie jetzt ihrerseits Geißeln stellen für das Versprechen, auf dem Heimwege jede Abweichung von der großen Straße, jede Plünderung der Umgegend zu unterlassen. In Deutschland betrachtete man diese Schmach als die gerechte Strafe ihrer Uneinigkeit und Selbstüberhebung, und im Volke ging zur Bestätigung dessen die Sage, ohnweit Mainz habe ein böser Geist durch den Mund eines Besessenen sich selbst und seinesgleichen, die Geister der Zwietracht und des Uebermuths, für die wahren Anstifter des ganzen Unheils erklärt [1]).

Im Vergleich aber mit der nie abreißenden Kette von Unfällen, unter denen die Lande des westfränkischen Königs zu bluten hatten, erscheint ein solcher Verlust nur unbedeutend und keineswegs geeignet, die Macht Ludwigs zu erschüttern oder den Glanz seiner Re-

---

[1]) Ann. Fuld.

gierung zu trüben. Einzelne Erfolge waren empörten Völkerschaften auch gegen Karl den G. zu Theil geworden, und wenn unter dem Sohne dieses Kaisers Deutschland weit weniger, als Gallien, durch die inneren Reichszerwürfnisse entkräftet worden war, so hatte ebendaselbst die Theilung von Verdun, statt einer Verminderung des fränkischen Ansehens, zunächst nur eine erhöhte Thätigkeit gegen den Slaven der Ostgränze zur Folge. Neben den slavischen Abgeordneten stellten sich auf den Versammlungen Ludwigs auch Gesandte der Bulgaren und Normannen ein; den Seeräubern des letztgenannten Volkes offenbarten keine Zahlungen schwerer Abfindungsgelder, keine Abtretungen weiter Landstriche eine völlige Auflösung aller zum Widerstand nöthigen Kräfte. Zwar hatten wir beim Ueberblicke normannischer Verwüstungen mitunter auch auf die Küstenstriche Ludwigs das Auge zu richten, und lange mußte die deutsche Kirche die Verheerung von Hamburg beklagen, zumal da ihre wichtigste Wirkung, die Verlegung des Erzbisthums nach Bremen, zu den ärgerlichsten Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Köln, dem bisherigen Metropoliten dieses Ortes, die Veranlassung gab. Was waren aber doch immer solche Unglücksfälle gegen das Schicksal Frieslands unter der Niederlassung Rorichs und seiner Genossen, was gegen die langwierigen Quaalen der Städte und Landschaften an den Ufern der Seine und Loire. Diesen letzteren verglichen scheint die verhältnißmäßige Sicherheit der sächsischen Elb- und Weser-Ufer in der That den besten Beweis zu liefern, wie in Karls Gebiete weit weniger die Macht der Normannen, als die zerrüttete Lage der angegriffenen Lande[1]) und der gedrückte, den Waffen und den Volksangelegenheiten völlig entfremdete Zustand der ungeheuren Menschenmehrzahl die Hauptursache des Unheils enthielt. Daß übrigens daneben noch manches Andere zu diesem Unterschiede mitwirken und die Gefahren, denen sonst die Nähe der feindlichen Heimath den

---

[1]) So klagt Hincmar (epist. ad Ludov., opera tom. II, p. 230.) über die weltlichen Großen: Quod si facerent (wenn sie mit den geistlichen Großen vereinigt gegen die Norm. gezogen wären) et zelo recto accensi unanimiter vellent, expelli aut dispendi pagani adjuvante domino poterant.

sächsischen Boden ganz vorzugsweise auszusetzen schien, so ungleich schwerer auf die westfränkischen Lande lenken mochte, brauchen wir deßhalb nicht zu verkennen; so vor Allem der geringere Reichthum der Sachsen an Erzeugnissen der Kunst und Natur, gegenüber den Herrlichkeiten des fruchtbaren Gallien, seiner Städte, seiner kirchlichen und weltlichen Schätze; so wohl auch der gute Wille des dänischen Königs, indem ihn die Drohungen eines mächtigen Nachbars natürlich weit eher, als die Aufforderungen entfernterer Fürsten, zu einigen Anstrengungen bewegen konnten, die Männer seines Volkes von dessen Besitzthume nach Möglichkeit abzulenken. Ja, vielleicht geschah es nicht ohne die Absicht, solchen Drohungen einen doppelten Nachdruck zu geben, daß mächtige, mit ihrem Könige verfeindete Dänen von Ludwig im nördlichen Sachsenlande gehegt wurden — dieß freilich ein Mittel von kaum geringerer Gefahr für den Drohenden wie für den Bedrohten. Welcher Schaden wenigstens dem Reiche aus dem Aufenthalt Rorichs in den dortigen Gegenden erwuchs, haben wir schon berührt; und bald nachher scheint ein anderer Däne, wie Rorichs Bruder Heriold geheißen und wie Dieser ein Feind des dänischen Herrschers, Befürchtungen erregt zu haben, die den deutschen König noch unmittelbarer betrafen; er wurde im Jahre 852 von den nordsächsischen Großen des Verraths beschuldigt und fiel unter ihrem Schwerte[1]).

Nach dem Maaße der äußeren Sicherheit mußte sich nun aber auch die Freiheit und der Nachdruck richten, den Ludwig den inneren Verhältnissen seiner Herrschaft zuzuwenden im Stande war; denn im Inneren die Ordnung aufrecht zu erhalten und den Gefahren zu steuern, konnte nur so lange der Gegenstand eines kräftigen Strebens werden, als nicht äußere Bedrängniß dem König eben die Männer zu den unentbehrlichsten machte, in denen man hier die schlimmsten Feinde der Ordnung, die Urheber der bedenklichsten Gefahren zu finden gewohnt war. Wie weit Ludwig in dieser Hinsicht aus seiner günstigeren Lage Nutzen gezogen habe, ist freilich bei der ärmlichen Beschaffenheit unserer Quellen nur unvollständig zu er-

---

[1]) Ann. Fuld. s. ann. 852.

kennen; sofern indeß heftige Ruhestörungen, mit weitreichendem Kampfe und Blutvergießen verbunden, gewiß auch in ihnen Erwähnung gefunden haben würden, darf uns schon ihr Stillschweigen über derartige Vorfälle zu einem guten Zeichen dienen. Der ganze Charakter Ludwigs, wie er sich zum mindesten nach seinem Tode in dem Gedächtnisse seines Volkes bewahrte[1]), läßt uns in ihm keinen willen- oder rathlosen Spielball seiner Großen vermuthen, und als Beleg für jenen Eindruck, weil unter ihm entstanden oder doch fortgepflanzt, mag die Erzählung von dem heitern Probestückchen kräftigen Selbstbewußtseins, das er schon in seiner frühen Kindheit abgegeben haben soll, auch hier einen Platz finden. Sechs Jahre alt, so hieß es nämlich, sei er vom Vater zum erstenmale und nicht ohne vorherige Ermahnungen zu einem ernsten, gesetzten Benehmen, in die Gegenwart Karl des G. gebracht worden. Der Kaiser, aus den übrigen Umstehenden den Enkel herausbemerkend, habe sich bei seinem Sohne erkundigt, wem dieß Knäblein gehöre; auf die Antwort: „Er ist mein und Euer, wenn Ihr ihn dessen würdigt", habe er den kleinen Ludwig zu sich verlangt und geküßt. Sofort sei nun dieser nicht mehr, wie bisher, hinter seinen Vater zurück, sondern in stattlicher Haltung neben ihn hingetreten, und, als ihn der Vater auf des Kaisers Geheiß nach dem Grunde gefragt, mit der kecken Erwiederung hervorgerückt: So lange ich Euer Vasall war, blieb ich nach Gebühren hinter Euch unter meinen Genossen; jetzt aber, wo ich zu Euerem Genossen und Kameraden geworden bin, stelle ich mich nicht mit Unrecht Euch gleich! — eine Antwort, bei deren Anhörung der große Kaiser bereits die künftige Tüchtigkeit des Kindes voraus gesagt haben soll[2]). Diese Tüchtigkeit preist denn auch der Erzähler der Anekdote mit freudigem Eifer; und worauf es uns

---

[1]) Mon. S. Gall. vit. Kar. I, 10.

[2]) So heißt er: gloriosissimus Ludov. rex, bei dem contin. des Erchamb., Pertz. scr. tom. II, p. 329, und der Verf. der Stammtafel ibid. p. 314 zeichnet seinen Namen durch den Beisatz magnus rex vor dem seiner Brüder aus — kurze Lobsprüche von anderem Sinne, als in welchem Karl d. K. von seinen Geistlichen so oft gepriesen wurde.

hier vorzüglich ankommt — er sucht sie nicht bloß in der Achtung, die sich Ludwig bei auswärtigen Völkern zu erwerben gewußt, sondern namentlich auch in seiner Sorgfalt für Gerechtigkeit, in seiner Strenge gegen Untreue und verdächtige Umtriebe. Wer solcher Ungehörigkeiten einmal gegen ihn schuldig geworden, den soll auch der Verlauf langer Jahre nicht wieder in die verlorenen Ehren zurückgebracht haben. Doch selbst abgesehen hievon, legen wir der Liebe und Verehrung, welche unser Erzähler dem Andenken Ludwigs überhaupt widmet, für den hier besprochenen Punkt schon wegen der Persönlichkeit jenes Schriftstellers eine besondere Wichtigkeit bei; ein schlichter und bescheidener Mönch, läßt er sich vielfach sehr unfreundlich über die Mächtigen seiner Zeit aus und will keineswegs in der Nachgiebigkeit gegen übermüthige Große, sondern vielmehr in der Erhöhung der Niedrigen, in der Erniedrigung der Hochfahrenden die wahre Weisheit eines Königs erblicken[1]).

Bestimmtere Nachweise über den allgemeinen Charakter von Ludwigs innerer Regierung können wir immer nur kümmerlich aus den verstreuten Stellen der Zeitgenossen zusammensuchen. Wenn er fleißig in eigener Person die königliche Richtergewalt ausübte[2]), so huldigte er damit einer Sitte, welche der damaligen Zeit als ein vorzüglicher Schutz der Schwachen gegen die Starken, der Unterdrückten gegen die gewissenlosen Träger richterlicher oder obrigkeitlicher Befugnisse galt. Bei den Sachsen hatte ihm der Bruderkrieg die Gemeinfreien als Feinde, die Großen als Freunde und Anhänger entgegengeführt; auch dieß jedoch ließ den König nicht die Nachtheile übersehn, die hier wie überall ein ungehinderter Machtanwachs der Letzteren zu bringen versprach. Und allerdings trat augenblicklich die Nothwendigkeit, diesen Nachtheilen zu begegnen, wahrscheinlich hier deutlicher, als irgendwo, ans Licht.

---

[1]) s. I, 16: . . quomodo sap. Karolus humiles exaltaverit . . . superbos spreverit.

[2]) Dieß erwähnen wenigstens die ann. Fuld. s. ann. 852 ausdrücklich und der mon. S. Gall. sagt . . . . ad subjectorum litigia terminanda . . . . incomparabili virtute pollebat.

Gewiß nämlich hatte der Kampf der einen Volksklasse gegen die andere — denn unter dieser Gestalt war der karolingische Bruderkrieg im Sachsenlande aufgetreten — sich nicht auf eine mißlungene Erhebung der Gemeinfreien und auf eine glückliche Selbstvertheidigung der Edlen beschränkt; die ganze Natur derartiger Kämpfe berechtigt vielmehr zu der Annahme, daß der Sieg den Eifer und die Fähigkeit der Edlen zur Ausdehnung ihrer Macht ebenso verstärkt, als die Widerstandskraft der Gemeinfreien geschwächt und vermindert hatte. Umsomehr mochte die Anwesenheit des Königs noththun; schon zwei Jahre nach dem Vertrage von Verdun war von Ludwig Paderborn zum Orte seiner großen Jahresversammlung gewählt worden. Ausdrücklich aber wird uns der Schutz des Volkes sowohl, wie der königlichen Rechte als sein Zweck bei einem zweiten, im Jahre 852 unternommenen Zuge nach dem niederen Deutschland bezeichnet. Er richtete sich theils gegen die vielfachen Mißbräuche, vermöge deren aus den richterlichen Würden Gewaltmittel für die Großen und Mächtigen wurden, theils ging er auf Befreiung der königlichen Güter aus den Händen unbefugter Eindringlinge hin.

Die letztere Absicht betraf einen Punkt von hoher, allgemeiner Wichtigkeit für sämmtliche Herrscher des karolingischen Hauses. Denn mit der Habe der Kirche theilten überall die königlichen Güter das Schicksal einer immerwährenden Gefährdung durch den Eigennutz der weltlichen Großen; und auch die mancherlei Bevorzugungen, deren bei jedem Rechtsstreite über sie der Vertreter der königlichen Ansprüche vor gewöhnlichen Eigenthümern genießen sollte, konnte dagegen keinen hinlänglichen Schutz bieten. Den König selbst wußte man gemeiniglich in weiter Ferne; Diejenigen aber, denen an seiner Stelle die Verwaltung, die Beaufsichtigung und Behütung obgelegen hätte, wurden für das Anvertraute nur allzuoft die gefährlichsten Feinde. Was davon als Beneficium ausgeliehen war, suchte man sich unmerklich in bleibendes und unabhängiges Eigenthum zu verwandeln; was, an Menschen und Thieren, zur Bebauung des Beneficium hätte dienen sollen, verwendeten Andere zur Ausbesserung und Befestigung des Eigenthums, das sie daneben besaßen; was endlich unmittelbar zur Verfügung des Königs blieb, fand

sich in den Händen seiner Maier oft nicht besser gesichert. Namentlich, wenn mächtige Männer zu Verwaltern genommen würden, hatte Karl der G. Schlimmes fürchten zu müssen geglaubt, hatte daher Leute von mäßigem Ansehn und Vermögen ihnen vorgezogen wissen wollen[1]). Den erwähnten Mißbräuchen entgegen zu wirken, war eine Hauptaufgabe der königlichen Sendboten; immer und immer wieder hatte die Aufmerksamkeit auf sie gerichtet werden müssen — dieß ein Zeichen für die Vergeblichkeit aller Maaßregeln, während zu gleicher Zeit die außerordentliche Menge der über das ganze Reich verstreuten königlichen Güter, sowie die bewundernswerthe Sorgfalt, die Karl der G. ihrer Erhaltung, ihrer Nutzbarmachung gewidmet hatte, von der Bedeutsamkeit des stillen, aber hartnäckigen Kampfes einen hohen Begriff giebt. Und so kamen denn auch jetzt, neben den Anmaaßungen der Großen gegen ihre schwächern Stamm- und Landesgenossen, vorzüglich jene dem Könige selbst gegenüber verübten in Betracht, als Ludwig eine Versammlung der Sachsen nach Minden ausschrieb; sächsische Männer, kundig des heimischen Rechts und Herkommens, sprachen dort ihre Entscheidung über die streitigen Besitzthümer aus. Den Rechtshändeln des Volkes lieh der König noch auf seiner Rückreise fleißig Gehör, saß an verschiedenen Stellen um ihretwillen zu Gericht, und nicht unmöglich ist es, daß in schlimmen, hiebei gemachten Erfahrungen auch die Ursache der Beschlüsse lag, die er unmittelbar darnach, auf einer Herbstversammlung zu Erfurt, veröffentlichte. Der Eine dieser Beschlüsse — offenbar darauf berechnet, den königlichen Amtsträgern einen beliebten Weg und Anlaß zu Mißbräuchen und Machterweiterungen abzuschneiden — muß den Untergebenen Ludwigs besonders wichtig und besonders ernst gemeint erschienen sein; er ist fast die einzige Gesetzesbestimmung, die ein geschichtschreibender Zeitgenosse der Aufnahme in seine Chronik gewürdigt hat[2]). Und nicht ohne Grund mochte ihn

---

[1]) Capit. de vill. 60, Pertz. leg. tom. I, p. 185: Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sint.

[2]) Ann. Fuld. Wenn Prudentius die Beschlüsse von Mersen in seine Chronik aufnahm, so war dieß natürlich etwas ganz Anderes, geschah nicht wegen der

das Verbot an alle Grafen, Centgrafen und sonstige Inhaber richterlicher Gewalt, innerhalb ihres Sprengels die rechtliche Vertretung anderer Personen als deren Vögte zu übernehmen, einer Hervorhebung werth dünken. Denn mit der rechtlichen Vertretung Derer, denen die Fähigkeit, rechtsgültige Handlungen in eigener Person zu vollziehen, versagt war, hingen die ausgedehntesten Befugnisse hinsichtlich der Habe der Vertretenen aufs engste zusammen. Aus der Voigtei hervorgehend, war diese Vertretung, soweit sie Frauen, Unmündige und Gebrechliche betraf, nach altgermanischem Rechte den nächsten Erben zugewiesen; eingesessene Bebauer fremden Eigenthums sahen eine ähnliche Gewalt über sich in die Hände ihres Senior, ihres Grundherrn gelegt, und es ist nicht glaublich, daß auf solche Verhältnisse die neue Maaßregel des Königs irgend eine Anwendung hätte finden sollen. Einen weiten Spielraum gewann sie aber auch, wenn sie sich lediglich auf die Voigtei über die Geistlichen, diese wichtigste des Waffenrechts entbehrende und deshalb jener Vertretung bedürftige Menschenklasse, bezog [1]). Voigt eines Bischofs und seiner Kirche, Voigt eines angesehenen Klosters zu sein, mußte bei der ungeheuren Begüterung derselben um so größeren Vortheil nach sich ziehen, da sich hier gewöhnlich mit der Pflicht und dem Rechte, die Kirche vor dem ordentlichen Gerichte zu vertreten, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen der Kirche, sowie die Anführung der kirchlichen Vasallen verbunden haben dürfte [2]). Schon der bestimmte, regelmäßige Lohn, der diese Mühwaltungen traf, war nicht gering [3]), der Einfluß aber, den sie gewährte, ohne

---

rechtlichen Bedeutung der Sätze, sondern hauptsächlich aus Wohlgefallen an den christlich brüderlichen, in ihnen ausgesprochenen Gesinnungen. Vollends etwas Anderes ist es, wenn Hincmar u. A. Synodalbeschlüsse über gewisse laufende Handlungen ihren Chroniken einfügen.

[1]) Ungefähr dasselbe, was Ludwigs Gesetzartikel enthielt, hatte schon sein Vater beabsichtigt, indem er bestimmt hatte, kein Advoc. eines Bischofs oder Abts solle Centenar des Grafen sein, s. capit. ann. 817, Pertz leg. t. I, p. 218, 19.

[2]) Eichhorn D. Rechtsgesch. §. 183.

[3]) Wie der Graf nach Karl des Gr. Gesetzen ⅓ der Gerichtseinnahmen für sich erhielt, so scheint auch dem Voigt von dem, aus der Gerichtsbarkeit über die

Zweifel noch viel höher anzuschlagen. Kam nun eine solche Macht etwa zu der gräflichen Gewalt über den Gau, dem die Kirche angehörte, so gab sie einerseits dieser Gewalt einen beträchtlichen Zuwachs, andererseits gewann sie auch selbst durch das Hinwegfallen einer fremden Aufsicht an Unumschränktheit. Doppelt leicht konnte dann aus dem Beschützer ein lästiger Bedrücker werden; noch öfter litten wahrscheinlich Dritte darunter, daß bei jeder Streitigkeit mit der Kirche die Entscheidung unter der Leitung eines Mannes geschah, der an dem Gewinne der Einen Partei nothwendig theilnahm. Den letzteren Umstand berücksichtigend, mochte denn mancher Priester die Voigtei des Grafen oder Centgrafen als einen Vortheil für seine Kirche betrachten, mochte sie eifrig nachsuchen, während in anderen Fällen vielleicht jene Würdenträger selbst eine Beschützung aufdrängten, welche zurückzuweisen die Furcht vor der Feindschaft so ansehnlicher Gewalten abhielt. Einmal erlaubt, kam daher ein solches Verhältniß jedenfalls sehr häufig vor und Ursache genug war ohne Zweifel für Ludwig vorhanden, mit einem königlichen Verbote dazwischenzutreten. Mußte doch namentlich jene Absicht Karl des Großen, wonach die weltlichen Würdenträger an den geistlichen ein Gegengewicht und eine Schranke treffen sollten, durchaus vereitelt werden, sobald der Graf eines Gaues mit seiner Grafengewalt die Voigtei über die bischöfliche Kirche der Diöces vereinte! —

---

Sind uns nun bisher die Verhältnisse Ludwigs nach innen sowohl als gegen die auswärtigen Feinde des Karolingerreiches einfacher und freier von jenen schwierigen Verwickelungen erschienen, wie sie uns in den Gebieten seiner beiden Brüder entgegentraten, so fällt ein Vergleich der Stellung, welche die drei Brüder zu einander selbst einnahmen, nicht minder günstig für den deutschen König und die Beurtheilung seiner Lage aus. Die Kämpfe der

---

Eingesessenen herfließenden Einnahmen gewöhnlich 1/3 zugekommen zu sein, s. Bouqu. VI, p. 535, vgl. das chron. Senon. II, 5, d'Ach. spicil. t. II, p. 613 — (wo übrigens der Abt großentheils selbst zu Gericht sitzen will).

Dreißiger- und der ersten Vierzigerjahre wirkten hier natürlich nach und dienen deshalb zur Erklärung. Da hatte es sich denn bei den Bestrebungen Lothars um einen großen Gedanken, um die Reichseinheit, gehandelt, und je mehr dieser Gedanke in seiner Anwendung auf die Erbfolge dem Herkommen widersprach, desto weniger hätte es unter allen Umständen für den ältesten Sohn Ludwig des Frommen möglich sein können, auf glattem, ebenem Wege zu seinem Ziele zu gelangen. Was aber zuerst seine glänzenden Aussichten offen bedrohte, waren die übermäßigen Bevorzugungen des jüngsten Bruders durch den alternden Ludwig gewesen; Alles verwirrend, hatten dieselben immer und immer den Lothar zur Erhebung gegen seinen Vater aufgereizt, hatten dann weiter seine Entzweiungen mit seinen echten Brüdern zum Ausbruch kommen und ihn mehr als Einmal aus augenblicklichem Glücke in tiefe Ohnmacht und Demüthigung versinken lassen. Auch der endliche Versuch des alten Kaisers, eine Vermittelung zwischen seiner überzärtlichen Fürsorge für Karl und den Ansprüchen Lothars, einen Verein des ältesten und des jüngsten Bruders zur Niederhaltung des zwischen ihnen stehenden Ludwig herbeizuführen, war ohne Kraft gewesen gegen die Macht der Umstände; die Aussichten beider Verbündeten waren so sehr ins Maaßlose gegangen, daß sich zwischen ihnen nothwendig die weiteste Kluft aufthat und der anscheinenden Versöhnung nur eine erschwerte Feindseligkeit folgen konnte. Wie ganz verschieden stand dagegen Ludwig da! Niemals war es ihm um etwas Anderes als um ein festbegränztes, in der alten Sitte wohlbegründetes Recht, um seinen geziemenden Antheil am Erbe des Vaters, zu thun gewesen. Wechselsweise hatten daher an ihm bald Lothar, bald die Begünstiger Karls einen Bundesgenossen gesucht oder einen Gegner gefunden, jenachdem die eine oder die andere Partei über gewisse Schranken hinausgeschritten war, und vorübergehend, wie die erwähnte Vereinigung jener beiden Parteien, war auch die Gefahr gewesen, welche für Ludwig aus einer solchen Vereinigung erwachsen mußte. Jetzt hatte für Karl des Vaters Tod jede Möglichkeit, einem bevorzugten Loose vor einem seiner Brüder nachzustreben, vernichtet oder doch in eine unabsehbare Ferne hinausgerückt.

Daß Lothar seinen hochfliegenden Entwürfen auch nach dem Verduner Frieden nicht völlig entsagen wollte, wird zwar durch Mancherlei angedeutet; dabei war aber der Einfluß der ganzen Vergangenheit, der am offensten in den Rheimser Händeln sowie in der fortdauernden Gefährdung Pipins zu Tage trat, und außerdem schon die klägliche Ohnmacht des westfränkischen Königs weit mehr geeignet, diesen Letzteren zum nächsten Gegenstand seiner Erbitterung und seiner feindseligen Absichten zu machen, als den deutschen Ludwig, dessen Freundschaft ihm fürs Erste gegen den verhaßten Stiefbruder sogar dienlich und wünschenswerth erschien.

Befriedigter und beruhigter, als einer seiner Brüder, konnte somit Ludwig aus den langwierigen, zu Verdun beendigten Zwistigkeiten hervorgehen. Was er gewollt, hatte er erreicht, und seine Theilnahme an jenen Zwistigkeiten, wie sie nicht auf Beeinträchtigung oder völlige Niederdrückung eines Bruders berechnet gewesen war, wie sie ihn vielmehr bald mit dem Einen, bald mit dem Anderen in enge Verbindung gebracht hatte, hinterließ ihn begreiflicherweise auch zu keinem von Beiden in einem Gegensatze von besonderer Schärfe. Zeugniß hiefür dürfte schon die mildere Behandlung einzelner Anhänger Lothars ablegen, als sie uns in dem Gebiete des westfränkischen Königs begegnet ist. Erzbischof Otgar von Mainz, obgleich er eifrigst für die Sache des Kaisers bemüht gewesen, blieb von dem Schicksale befreit, welches zu Rheims den Ebbo, zu Narbonne den Bartholomäus, und noch sonst manchen geistlichen Würdenträger des westlichen Gallien[1]) betroffen hatte. Die Abtei von Fulda wurde zwar dem hochgelehrten Rhabanus entrissen; nach Verlauf einer kurzen Zeit jedoch saß Rhabanus an des gestorbenen Otgar Stelle, auf dem angesehensten Stuhle von Ludwigs Herrschaft, und rief mit dessen Bewilligung eine große Synode aus seinen Landen zusammen. Namentlich aber lag ohne Zweifel auch hier die Befähigung zu der vermittelnden Rolle, welche wir Ludwig in den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches während einer langen Reihe von Jahren spielen sahen. Der Bund von Straßburg hatte einst

[1]) so den Abt Odo von Ferrières, s. die Briefe des Lupus.

alle Getreue von seiner festen Eintracht mit Karl und ihrem einmüthigen Widerspruch gegen die Anmaaßungen Lothars überzeugt. Auch nach dem Ende des Bruderkrieges sollte er seine Rechtskraft behalten[1]). Nur daß es jetzt nicht mehr auf einen gewaffneten Kampf, sondern auf eine Verhinderung neuer Ausbrüche durch eine friedliche Beschützung des westfränkischen Königs ankam. Oder hätte etwa Ludwig dem Kaiser freie Hand lassen sollen gegen den schwachen Karl, hätte er dulden sollen, daß dessen schlechtgestützte Macht auf einen leichten Stoß zusammenfiel, dann aber Lothar, mit verstärkter Kraft zu den alten Planen zurückkehrend, ihn selbst alleinstehend fände und dem gestürzten Stiefbruder nachschickte? Und gewiß verdankte man es neben der Ermüdung, welche der Bruderkrieg der ersten Vierzigerjahre allenthalben hinterlassen hatte, vorzüglich jener vermittelnden Stellung Ludwigs und seiner Festigkeit gegen die Verführungsversuche Lothars, wenn zehn Jahre hindurch von keinem der drei Könige ein offener Angriff auf die Satzungen von Verdun geschah und der Zustand, den diese Satzungen feststellten, bei aller Gebrechlichkeit sich im Allgemeinen lange genug behaupten konnte, um den Menschen einigermaßen zur Gewohnheit zu werden.

Welche Wichtigkeit in dieser Beziehung der angedeuteten Stellung des deutschen Königs beiwohnte, das machte sich bald fühlbar, als er am Ende doch dieselbe aufzugeben sich bewogen oder gezwungen fand. Wie und durch wessen Schuld dieß geschehen, darüber sind uns fast nur Vermuthungen gestattet; doch finden dieselben in Lothars früheren Bemühungen, das Vernehmen zwischen seinen beiden Brüdern zu stören, ihren guten Grund. Sollten wohl auch alle derartige Bemühungen in den salbungsvollen Eintrachtsversicherungen der Mers'ner Artikel untergegangen sein? Und sollte jene plötzliche, enge Befreundung Lothars und Karls, sollten jene bereits erwähnten Zusammenkünfte zwischen ihnen, ferner jene Rücksichten, die wir den westfränkischen König bei der Behandlung Pipins auf seinen ältesten Bruder nehmen sahen, sollte endlich die Hilfe, die er hinwiederum von Diesem gegen die Normannen empfing, wirklich

---

[1]) s. Ann. Fuld. s. ao. 848, vgl. ann. Bert. s. ao. 853.

nur als Folgen der echten, zu Mersen beschworenen Brudergesinnungen betrachtet werden müssen? Ludwig zum wenigsten scheint nicht dieser Ansicht gewesen zu sein. Während sich in Alledem Lothar und Karl aufs innigste vereinigt zeigten, während sich ihre junge Freundschaft noch außerdem dadurch kundgab, daß der Kaiser eine neugeborene Tochter des westfränkischen Königs aus der Taufe hob[1]), wurde Dieser von Ludwig einer Verletzung des Bundes beschuldigt, welcher zur Zeit des inneren Krieges zwischen ihnen geschlossen und von dem älteren Bruder gegen alle Verlockungsversuche Lothars getreulich festgehalten worden war[2]). Ermüdet durch die Standhaftigkeit Ludwigs, hatte vermuthlich Lothar seinen Widerwillen gegen den Stiefbruder überwunden und ähnliche Verlockungsversuche auf Diesen gerichtet. Ihnen nachzugeben, war nun freilich für Karl mit um so größerer Gefahr verbunden, je weniger gerade er, bei der völligen Zerrüttung seiner Herrschaft, darauf hätte rechnen können, sich nach des einen Bruders Schwächung oder Verderbung aus eigener Kraft gegen Absichten, dergleichen sie der andere verrathen hatte, zu behaupten. Wie häufig aber treibt nicht das Gefühl gegenwärtiger Ohnmacht, statt zu Vorsicht und Behutsamkeit zu mahnen, in eine Menge leichtfertiger Wagnisse hinein, wie oft führt nicht das mangelnde Behagen an dem jetzigen Zustande einem unbesonnenen Glückspiele entgegen, bei welchem der mögliche Verlust wenig ins Gewicht fällt gegen den erhofften Gewinn. Insbesondere hat sich das Gemüth des westfränkischen Königs, von Jugend auf mit den glänzendsten Hoffnungen genährt, noch in hohem Alter und bei der kläglichsten Zerfallenheit seiner heimischen Gewalt, für die ausschweifendsten Plane äußerer Machterweiterung so empfänglich gezeigt, daß man recht wohl annehmen darf, auch jetzt habe zu Ludwigs Mißtrauen in seinen vorgegangenen Gesinnungswechsel gegen Lothar hinlänglicher Grund vorgelegen.

Der Verlauf einer kurzen Zeit genügte, die Spannung auf eine gefährliche Höhe zu steigern. Ob hiezu schon die Unterredung in

[1]) Ann. Bert. s. ao. 853.

[2]) ibid.

irgend einem Zusammenhange stand, die zwischen Ludwig und mehreren von Lothars Großen während des Sommers 853 zu Köln stattfand, können wir nicht untersuchen. Daß sich jedenfalls schon bald auch die Untergebenen keine Täuschungen mehr über das, zwischen den Königen bestehende Verhältniß machten, beweist ein Gerücht, welches damals in Gallien umging; indem man sich dort von zurückgeschlagenen Angriffen der Bulgaren und verbündeter Slaven auf die Lande Ludwigs erzählte, gab man westfränkischen Anreizungen den Einfall der Feinde in das Gebiet des Reiches schuld[1]). Von Zusammenkünften zwischen allen drei Brüdern war zwar noch die Rede[2]); nur zwischen Karl und Lothar fanden sie aber wirklich statt und trugen dann natürlich weit eher zu einer Verstärkung von Ludwigs Mißtrauen, als zu einer Besänftigung seines Unmuthes bei. Im November 853 sahen sich jene Beiden zu Valenciennes, erneuerten dort Manches, was schon auf früheren Versammlungen dieser Art ausgemacht war, und kamen auch insbesondere wieder auf gemeinschaftliche Unternehmungen gegen die Normannen zu sprechen.

Den gefaßten Beschlüssen noch größere Anerkennung zu verschaffen, diente dem westfränkischen Könige eine Versammlung seiner Getreuen zu Servais, wie er denn überhaupt die leidliche, nur durch das Unglück der Loiregegenden gestörte Ruhe dieses Jahres für einige Herstellung der inneren Ordnung in geistlichen und weltlichen Dingen anzuwenden strebte. Was dabei die geistlichen Angelegenheiten betraf, so war es dem Klerus schon seit ein paar Jahren wieder vergönnt worden, auf allgemeinen Synoden der Besserung des traurigen Kirchenzustandes seine Anstrengungen zu widmen[3]); doch scheint das Vorhergegangene unbedeutend gewesen zu sein gegen die

---

[1]) Ann. Bert. s. ao. 854.

[2]) s. die Einleitung zu den conv. Sylvac.

[3]) Lupus (epist. bei Bouqu. t. VII, p. 507) bezeichnet die, 850 zu Muritum abgehaltene Synode als die erste (größere), welche seit einer Reihe von Jahren in Westfranken habe abgehalten und, Dank der endlichen Erweichung des königlichen Gemüthes, zur Besserung des traurigen Kirchenzustandes angewendet werden können.

Beschlüsse, die im Sommer 853 auf dem Concil von Soissons, dann zu Verbery an der Oise, und im November zu Servais ohnweit Laon, gefaßt wurden[1]). Allerdings waren die üblen Folgen des Tages von Epernay noch keineswegs überwunden und man wagte nicht, durch Wiederholung der entschiedensten, dort gescheiterten Anträge neue Zornausbrüche der Feinde hervorzurufen. Indeß ergingen doch Anordnungen, die, wenn sie zur Ausführung kamen, wenigstens der völligen Vermischung weltlichen und geistlichen Gutes hemmend in den Weg traten. Hauptsächlich sollten durch genaue Verzeichnisse die Ansprüche der Kirche auf ihre zur Zeit entfremdeten Besitzthümer, sowie auf die Abgaben, die von den Nutznießern zu entrichten waren, gesichert werden. Da ferner ein gewissenloses Gebahren mit geistlicher Habe natürlich den weltlichen Inhabern von Klöstern am nächsten lag, so ging es wohl besonders auf eine Zügelung ihrer Macht und ihrer Willkür hin, als man verschiedene Beschränkungen des Verfügungsrechtes, welches den Bischöfen und Aebten über die weiten ihnen anvertrauten Besitzungen und deren Einkünfte zustand, aufs Neue in allgemeine Erinnerung brachte. Kein mit kirchlichen Gütern vorgenommener Tauschvertrag sollte z. B. zu seiner Gültigkeit königlicher Beistimmung entbehren dürfen, und königliche Fürsorge wurde nicht minder zugesagt für den Fall, daß irgendwo die Zahl der Kanoniker und Mönche — denn oft genug geschah dieß durch die eigennützige Berechnung der Bischöfe oder Aebte — unter die bestimmte Gränze hinabgesunken oder über sie hinaus gestiegen wäre. Daneben fehlte denn auch nicht ein Versprechen des Königs, sich selbst der unerlaubten Schenkungen und Ausleihungen von kirchlichem Gute künftighin zu enthalten — ein Versprechen freilich von sehr zweideutigem Werthe, sobald man bedachte, wie oft es nun schon zur leeren Redensart geworden war. Andere Artikel bezogen sich auf die Disciplin der Kirche, auf strenge Abhaltung der gewöhnlichen Fasten, auf die weltlichen Strafen, welche die Excommunication begleiteten, und mehr dergleichen; wollte das Glück, daß ein dauernder Zustand der Ruhe eintrat, so mochte man diese Anfänge

[1]) Pertz leg. t. I, p. 416 seq.

weiter führen und Schritt für Schritt die rohe, unbändige Gewalt zur Anerkennung gewisser Schranken zurückbringen. Wie jedoch, wenn abermals wilde Stürme losbrachen, wie, wenn die Bedürfnisse und Leidenschaften des Augenblicks sich dann wiederum jedwedem Bestreben, die menschliche Natur unter ewige Gesetze zu beugen, mit verdoppelten Kräften entgegensetzten?

Freilich war das Schicksal der kirchlichen Satzungen nicht das Einzige, was von dem Ausschlage dieser Frage abhing; denn auch bei solchen Maaßregeln, welche die Kirche zwar ebenfalls in ihr Bereich zu ziehen und deßhalb auf Synoden mitzuberathen pflegte, deren nächster Zweck aber doch in der Herstellung der einfachsten, weltlichen Ordnung lag, richtete sich die Hoffnung des Erfolges wesentlich nach ihrer Entscheidung. Hier wandte sich jetzt die Hauptaufmerksamkeit einer Wiederbelebung des Sendgrafenwesens zu. Schon in den Beschlüssen von Valenciennes spielte dasselbe keine unbedeutende Rolle, und wenn gleich das Verzeichniß der westfränkischen Sendgrafschaften, welches den Sätzen von Servais anhängt, theilweise vielleicht nur die Niederschrift des bereits vorhandenen Zustandes enthält, so mochten doch anderntheils neue Abgränzungen oder Besetzungen eingetreten und die Ursache eben jener allgemeinen Aufzeichnung geworden sein. In 12 Bezirke sehen wir dadurch den Norden von Karls Gebiete, seine fränkisch-burgundischen Lande, zerfallen; über einen jeden sind drei bis fünf Männer aus den geistlichen und weltlichen Großen zu Sendboten bestellt, darunter begreiflicherweise Mehrere, deren Namen uns auch anderwärts, ihrer Macht und ihres Einflusses wegen, häufig begegnen. Erzbischof Hincmar z. B. war einer der Sendboten über 9, in der Maaß- und Marnegegend gelegene Gaue; über keine geringere Anzahl, nordwärts der Oise bis zur flandrischen Küste, war es der Abt Adelard, ein Verwandter des gleichnamigen Oheims der Königin; an der unteren Loire waltete der Graf Robert, dessen wir beim Treffen von Briliacum gedachten, an dem östlichen Seineufer der hochangesehene Abt Ludwig von St. Denys, ein Tochtersohn Karl des G. Unter den Aufgaben dieser Männer hob man gegenwärtig hauptsächlich ihre Thätigkeit gegen die weitverbreiteten Räubereien hervor; wie

gewöhnlich, kam man dabei mehrfach auf einschlagende Bestimmungen älterer Capitularien zurück, wollte daher auch diese Capitularien selbst jeden Sendboten, der sie noch nicht besäße, aus der königlichen Kanzlei in Empfang nehmen lassen. Welche trostlosen Fortschritte das erwähnte Uebel unter den Verwirrungen der letzten Jahre gemacht hatte, kann man sich denken. Und was hatte man nicht schon in den besseren Zeiten für Noth gehabt, ihm einige Schranken zu setzen! Wie hatte man da bald mit schweren Geldbußen, bald mit Gefängniß, bald mit Abschneiden der Nase, bald selbst mit dem Tode, bald mit harten Kirchenstrafen schrecken zu müssen geglaubt? Leute in des Königs besonderen Diensten, seine Vasallen und sonstigen Umgebungen, selbst hohe Amtsträger waren oft die Schuldigen [1]). Häufig wurden ihre Wege zu oder von den Reichsversammlungen, häufig ihre Heerfahrten schon in Freundesland durch Raub und Plünderung bezeichnet. Der Durchzug des Königs durch eine Stadt setzte diese nicht selten den ärgsten Plünderungen von Seiten seines Gefolges aus [2]). Neuerlich aber brachten, wie in so vielen Beziehungen, so besonders auch hier die Einbrüche der Normannen die übelsten Wirkungen hervor. Große Massen der Bevölkerung entflohen aus den durch sie bedrohten Landstrichen in sichere Gegenden. Allen ihren gewohnten Verhältnissen, dem Schutz wie der Abhängigkeit, die sie in denselben gefunden, entrückt, wurden sie bald der Gegenstand schwerer Bedrückungen [3]), bald benutzten sie ihre Freiheit zu Raub und Gewaltthat, und zeigten sich dann um so gefährlicher, je mehr der damalige Gerichtsgebrauch da, wo Beschlagnahme des liegenden Eigenthums unmöglich war, seines wichtigsten Mittels zur rechtlichen Verfolgung und zur Habhaftwerdung des Missethäters entbehrte [4]). Ueberdem gab es ja im Nothfalle für solche wie für an-

---

[1]) S. z. B. Conv. Carisiac. Pertz. leg. tom. I, p. 492, no. 8: Et si aliquis comes. . . .; vgl. u. A. vit. Wal. Pertz. script. tom. II, p. 562.

[2]) s. Conc. Meld. no. 27. Sirm. conc. Gall. tom. III.

[3]) Conv. Sylv. Pertz. leg. tom. I, p. 425, 9, conv. Attin. ibid. p. 429, 6, cap. Pist. ibid. p. 496, no. 31.

[4]) Ed. Pist., Pertz. leg. tom. I, p. 489, no. 6.

dere Missethäter Einen Weg, sich völlige Ungestraftheit zu sichern; er bestand in der Flucht zu den Normannen selbst, auf welche ja hohe wie niedere Verbrecher ihr Auge zu richten pflegten, und welche man selten in allzuweiter Ferne zu suchen hatte! Noch in anderer Weise machte sich der schlimme Einfluß der Seeräuber-Angriffe bemerklich. Gutentheils der Furcht vor ihnen hatte man es zu verdanken, wenn sich überall, um Klöster, Dörfer oder wohl auch an günstigen Stellen des freien Feldes, eine Menge von Befestigungen erhoben[1]). Einmal erbaut, wurden aber dann solche Befestigungen von den Besitzern ebenso oft zu Ausgangs- oder Rückzugspunkten bei räuberischen Angriffen auf die Umgebungen benutzt, als sie ihnen zur Vertheidigung derselben dienten[2]). War es nun schon zu Karl des G. Zeiten öfters vorgekommen, daß der Graf, in dessen Grafschaft derartige Verbrechen verübt wurden, für sich des Verbrechers nicht habhaft oder wohl auch nicht Herr zu werden vermochte — wie viel häufiger mochte dieß gegenwärtig der Fall sein. Gerade hier mußten also Männer von weiterreichender Macht, als Grafen oder Centgrafen waren, einen besonderen Nutzen versprechen, mußte sich also in der That den Sendboten ein ganz vorzügliches Feld ihrer Thätigkeit in Aussicht stellen. Mit der Verfolgung eines Räubers beschäftigt, sollte der Sendbote die Gränzen seines Bezirks auch noch um ein Stück zu überschreiten befugt sein. War ihm dennoch der Verfolgte entkommen, so hatte der jenseitige Sendbote die in seinem Bezirke befindlichen Güter des Verbrechers mit Beschlag zu belegen, bis ihr

---

[1]) Wie nahe jedem Verbrecher der Gedanke lag, sich durch Flucht zu den Normannen selbst Ungestraftheit zu verschaffen, das sieht man recht deutlich aus den oft ausgesprochenen Befürchtungen in Bezug auf einzelne schuldbehaftete Männer (oder auch Frauen), sie möchten zu den Normannen fliehen; s. z. B. die epist. Nicol. pap. Sirm. ccil. Gall. tom. III, p. 194, Hincm. op. tom. I, p. 691; Flod. hist. Rem. in der max. bibl. patr. tom. XVII, p. 579, und anderwärts.

[2]) Capit. Pist. ann. 864, Pertz. leg. tom. I, p. 499, 1. Schon im 9. Jahrh. schätzte man es als ein Privilegium, daß in einer gewissen Entfernung von einer Stadt keine Befestigung angelegt werden dürfe, s. das Dipl. Arnulfs (der sich übrigens dabei auf eine Urkunde Dagoberts beruft) für den Bischof von Toul Ann. Bened. tom. III, p. 693.

Eigenthümer sich am Orte der verübten That vor Gericht stellte; denn oft mochte sich Dieser von den Besitzungen, wohin er nach gelungenem Raube seine Beute schleppte, zur Vollziehung des Raubes selbst in eine benachbarte Sendgrafschaft entfernt haben, damit nicht der nämliche Sendbote, in dessen Bezirk er frevelte, sich sofort der Güter bemächtigen und ihn dadurch vor sein Gericht nöthigen könnte. Ineinandergreifendes Zusammenwirken, schon oft in ähnlicher Weise den Grafen eingeschärft, machte man also hier auch den Sendgrafen zur Pflicht, und frischte noch sonst Manches von den Bestimmungen der alten Capitularien auf, wenn es dem Zwecke der Räuberverfolgung dienlich erschien. Einen abgekommenen Eid aus der Zeit Karl des G. und Ludwig des Fr. sollten die Sendboten künftig wieder von jedem Freien verlangen; er ging auf Unterlassung jeglichen Raubes und auf getreuliche Anzeige dessen, was man von vorgefallenen Räubereien und deren Vollführern wisse. Weigerte Jemand sich dieses Eides, so mußten seine Verwandten oder, wenn er der Vasall eines Anderen war, sein Senior dafür haften, daß der Widerstrebende zur Verantwortung vor dem Könige erschien. In den Königsbann (von 60 Schillingen) fiel der Vernachlässiger einer ergangenen Aufforderung zur Verfolgung eines Räubers; nicht bloß an die Freien, sondern auch an die Leibeigenen richteten sich solche Aufforderungen, und den 60 Schillingen entsprechend, waren 60 Schläge für sie die Strafe des Ungehorsams. Sodann berücksichtigte man — auch dieß ein Zeichen von der Macht und dem Range vieler Räuber — daß die Furcht vor der rächenden Fehde der Verwandten, der Vasallen oder des Senior gar Manchen von einem tüchtigen Kampfe mit den Uebelthätern abzuhalten geeignet sei; wer um eines gefallenen Räubers willen, so erklärte man ausdrücklich, eine Fehde zu erheben wage, der solle vor den König gestellt werden — wobei es nur freilich zweifelhaft blieb, ob dieß Versprechen königlichen Schutzes überall zur Ausführung zu kommen und daher ein fruchtbringendes Vertrauen zu erwecken im Stande sein würde. Hätte es aber auch im Uebrigen weder an Mitteln, noch an gutem Willen gefehlt — ein schweres Hinderniß für jede kräftige Unterdrückung des Unheils bestand fortwährend in der außerordent-

lichen Menge der Immunitäten. Gleich den übrigen Trägern königlicher Gewalt, mußte auch der Sendgraf an der Grenze jedes gefreiten Bodens Halt machen, mußte von dem Herrn oder dessen Vertretern die Auslieferung des Verbrechers verlangen, und wurde erst durch die mehrmalige Erfolglosigkeit dieser Forderung zum eigenen Einschreiten berechtigt. Eine verminderte Schnelligkeit der Verfolgung war davon unter allen Umständen die unausbleibliche Folge; hiezu denke man nun, daß der Uebelthäter etwa innerhalb der Immunität einen gewaffneten Schutz fand[1]) man bedenke, daß oft Männer von nicht unansehnlichem Range, Männer vielleicht aus der Freundschaft oder Verwandtschaft des Immunitätsherrn, die Verüber der Räubereien waren — und man wird in dem Immunitätswesen die Quelle unzähliger Schwierigkeiten für eine durchgreifende Ausrottung des Unfugs erblicken. Die Geistlichkeit aber hatte ebensoviel Ursache und Bereitwilligkeit, das Uebel im Allgemeinen hinwegzuwünschen und zu verfluchen, als es auf der anderen Seite der Verringerung jener Schwierigkeiten im Wege stand, daß ihre Eifersucht gegen die weltlichen Großen, daß ihre Furcht vor den mächtigen, dem Könige dienenden Laien sie zu der sorgfältigsten Hüterin der Immunitätsrechte machte. Respectirung dieser Rechte gehörte zu den gewöhnlichen Forderungen der Synoden; bei jeder empfindlichen Minderung würden sie rasch über Frevel gegen Gott und Heilige geschrien haben, und hier eine bedeutende Aenderung zu treffen, konnte auch bei den Beschlüssen von Servais nicht zur Sprache kommen. Nur daß künftig im Nothfalle statt einer dreimaligen, schon eine zweimalige, vergebliche Mahnung um Auslieferung des Verbrechers, dem Sendboten das Recht zu eigenem Einschreiten verleihen, der Immunitätsherr aber dann selbst vor dem Könige erscheinen sollte, um hier ein exemplarisches Urtheil zu empfangen.

Wie weit indeß die genannten Beschlüsse im Kampfe gegen solche Hindernisse der gewöhnlichen Kraftlosigkeit derartiger Gesetzesbestimmmungen entgehn würden, dieß zu erproben sollte den

---

[1]) s. Anseg. III, 26: . . . si autem . . . . collecta manu quislibet resistere temptaverit.

Bewohnern Galliens keine Zeit bleiben. Neue Stürme bereiteten sich vor, schon während man zu Servais tagte; auch bei größerer Gunst der sonstigen Verhältnisse hätten sie alle auf Ruhe und Ordnung gerichteten Bemühungen vereiteln, hätten sie selbst die tüchtigeren von den vorhandenen Mitteln ihrer Wirksamkeit und Ausführbarkeit großentheils entkleiden müssen. Noch vor Ablauf des Jahres erschienen bei Ludwig dem Deutschen aquitanische Abgeordnete von Gausberts Partei. Einer schweren Klage über Karls Tyrannei schickten sie die Aufforderung an Ludwig nach, entweder in eigener Person an ihre Spitze zu treten, oder ihnen in einem seiner Söhne ein oberstes Haupt zu geben. Den Ernst ihrer Absichten schien die Stellung von Geißeln, den heftigen Haß gegen Karl die Erklärung zu verrathen, sie würden, im Fall ihnen der christliche Karolinger seine Hilfe versagte, vielleicht zu auswärtigem Beistande, zu Heiden und Ungläubigen, ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt sein [1]). Daß Letzteres, bei aller Furchtbarkeit der etwanigen Verbündeten, keineswegs außerhalb alles Denkbaren lag, beweisen die Beispiele Lamberts, Wilhelms und noch manche weiterhin zu erzählende Vorgänge. Wie alle seine Zeitgenossen, war nun aber auch Ludwig, die Herrschaften der karolingischen Brüder als Ein Reich, als Ein Familienbesitzthum zu betrachten gewohnt; diesem zu erhalten, was dem einzelnen Bruder scheinbar verloren ging, konnte somit immer, wenigstens vor der Welt, neben der neuerlichen Entfremdung Karls als ein nicht ganz verwerflicher Antrieb für ihn gelten, die lockende Gelegenheit zu ergreifen und von seiner bisherigen Selbstbeschränkung abzulassen. Durften ja auch die Aquitanier ihrerseits eine Begründung ihres Hilferufs aus jener Reichseinheit ableiten, und die Art, wie die drei Brüder auf ihren Zusammenkünften gemeinsame Zusagen an die Untergebenen ausgehn ließen, legte es jedenfalls nahe genug, wegen Verletzung solcher Zusagen vor dem Einen über den Andern Klage zu führen.

Wenn es aber dabei nicht Lothar, wenn es vielmehr der deutsche König war, an den sich damals diese Beschwerden und Hilfgesuche

---

[1]) Ann. Fuld. s. ao. 854.

richteten, so erklärte sich das nicht bloß aus der gegenseitigen Stellung der Brüder während der letzten Zeit, sondern rechtfertigte sich auch aus den unmittelbaren Folgen des gethanen Schrittes. Denn sogleich zeigten sich Karl und Lothar auf das engste verbündet. Einladung auf Einladung[1]) sendeten sie an Ludwig zur Abhaltung einer gemeinschaftlichen Versammlung; begreiflicherweise fanden sie kein Gehör und kamen endlich ohne den Bruder in Lüttich zusammen. Den Zwiespalt in seiner ganzen Größe hervortreten zu lassen, verbot ihnen vielleicht ein Gefühl des Anstandes und mehr noch die Rücksicht auf die eigennützigen Hoffnungen, welche mancher Vasall aus einer solchen Entzweiung der Könige schöpfen konnte; schonungsvoll redeten sie daher nur im Allgemeinen von gewissen Hindernissen, um deren willen sie trotz ihres Wunsches den deutschen Bruder nicht unter sich sähen, und schienen selbst der Aussicht auf seine Theilnahme an einer anderen, noch zu veranstaltenden Versammlung nicht entsagen zu wollen. Daß sie jedoch den wesentlichen Grund ihrer Unterredung völlig vor der Welt hätten verbergen sollen, war natürlich für zwei Fürsten jener Zeit ein durchaus unmöglicher Gedanke. Mit den gewöhnlichen Freundschaftsversprechen verknüpfte sich daher jetzt eine ausdrückliche Hinweisung auf Ludwig, eine kräftige Verheißung wechselseitigen Beistandes, wenn er oder einer seiner Söhne sich nach Ländern gelüsten ließe, die der Theilungsvertrag dem Kaiser oder dem westfränkischen Könige zugeschlagen. Und wie die Könige schon bei früheren Bundesschwüren zugleich den Eifer der Untergebenen neu anzuregen gesucht hatten, so wurde diesem Zwecke auch angesichts der jetzigen Gefahren ein besonderer Artikel gewidmet; nur konnte es der Würde des Königthums schwerlich zum Vortheil gereichen, daß dazu abermals ein demüthiges Bekenntniß mannigfacher Verschuldung und eindringliche, gewissermaaßen um Geduld bittende Zusagen künftiger Besserung dienen mußten[2]).

Ludwig hatte indessen seinem ältesten, gleichnamigen Sohne die aquitanische Unternehmung übertragen. Franken, Baiern, Thü-

[1]) Conv. ap. Leud. n. 1, Pertz. leg. tom. I, p. 617.
[2]) Conv. ap. Leud. l c.

ringer und Alemannen[1]) werden als Bestandtheile des Heeres erwähnt, das dem jungen Führer nach dem südwestlichen Gallien folgte. Ueber den Zug durch Lothars Gebiet und durch den Osten von Karls Herrschaft erfahren wir nichts und finden die buntgemischte Schaar erst an dem Orte ihrer Bestimmung wieder[2]). Kaum bedarf es besonderer Zeugnisse für die Ausschweifungen in den Reizen eines herrlichen Himmelsstriches, für die Leiden der Städte und der ackerbauenden Bevölkerung, für die Verletzungen und Beschimpfungen der Heiligthümer, unter denen sich die deutschen Fremdlinge, aufgenommen von einer mißvergnügten Partei des Landes, über das Limousin und andere Theile der reichgesegneten Gegend ausgossen. Solche Gräuel nennt ein Zeitgenosse die gewöhnlichen Begleiter derartiger Heerzüge[3]), und die beste Bestätigung hiefür boten die westfränkischen Krieger, als sie in der Fastenzeit 854 mit ihrem Könige ebenfalls in Aquitanien einbrachen. Was bei den Deutschen die rauhere Gemüthsart und die Ungewohnheit der Genüsse des Südens, das mochte bei ihnen theils die Verwilderung aus den inneren Kämpfen, theils die Erwiderung des aquitanischen Frankenhasses thun. „Rauben, Sengen und Knechtung der Menschen war ihre ganze Beschäftigung; nicht einmal die Altäre und Kirchen Gottes blieben von ihrer frechen Begierde verschont[4]).“ So klagte ein westfränkischer Bischof über die Vasallen seines Herrn; so, statt die nahen Loireufer von den gewaltigen Normannen zu befreien, vergeudeten diese Krieger Zeit und Kräfte, um es in der Verheerung des Reichsbodens und in der Mißhandlung seiner Bewohner jenem entsetzlichen Feinde gleichzuthun.

Karls aquitannischen Aufenthalt unterbrach jedoch bald die beunruhigende Nachricht von einer Zusammenkunft zwischen seinen Brüdern, und wirklich hatten sich dieselben am Rheinstrome gesprochen[5]).

---

[1]) Mir. sct. Martialis Bouq. VII, p. 370.

[2]) ibid.

[3]) ibid. . . . . Tyrannico more, ut in tali militia assolet. . . .

[4]) Ann. Bert. s. ao. p. 854.

[5]) Dieß und das folgende s. ann. Bert. s. ao. 854.

Den Anfang ihrer Unterredung hatten Vorwürfe der heftigsten Art und von leicht zu errathendem Inhalt gebildet. Stand doch Lothar gegenwärtig im Bunde mit Karl wider Ludwig, den er vor und nach des Bruders Tode so manchmal zu einer gemeinsamen Anfeindung des Stiefbruders aufgerufen, während Ludwig jetzt seinen Arm nach dem Besitzthum dessen ausstreckte, den er früher dem Hasse Lothars aufzuopfern so abgeneigt gewesen war. Zu einer Umstimmung des Kaisers bot aber bei alledem die ganze Vergangenheit viel zu reichlichen Stoff dar, als daß sich nicht endlich sein unbeständiger Sinn dem Zureden des Bruders hätte zugänglich erweisen sollen. Rasch war indeß Karl aus Aquitanien herbeigeeilt, war Lothar durch seine Einladungen in ein abermaliges Schwanken gebracht worden. Die Versprechungen von Lüttich empfingen zu Attigny[1]) eine neue Bekräftigung und beiderseitige, nach Deutschland abgeschickte Gesandtschaften entsprachen den Bestimmungen, die der Mersner Vertrag für den Fall, daß einer der Brüder diesen Vertrag selbst verletzen sollte, den beiden anderen zur Pflicht machte. Weiter scheint sich aber auch weder die Wirkung dieses Vertrages, noch die Thätigkeit Lothars überhaupt erstreckt zu haben, und was endlich der Anwesenheit der Deutschen im südwestlichen Gallien ein Ende machte, waren gewiß nicht die Veranstaltungen des Kaisers, sondern plötzliche, in Karls eigener Herrschaft eingetretene Ereignisse viel unerfreulicherer Art und von weit zweifelhafterem Vortheil.

Neuen Gefahren, die ihm hieher entspringen konnten, hatte der westfränkische König noch von Attigny aus zuvorzukommen gesucht. Die frischen Weisungen an seine Sendboten drehten sich zwar meist um die gewöhnlichen Aufgaben dieser Würdenträger, enthielten aber doch auch eine Mahnung, die in den Begebenheiten der Gegenwart, in dem Abfalle der Untergebenen und in der Furcht vor ferneren Erfahrungen so trauriger Art ihren besonderen Grund gefunden haben dürften. Jeden freien Mann geboten sie sofort zur Ablegung

[1]) s. ibid. und die Erwähnung der Zusammenkunft in der Urkunde Dessen, was Karl kurz darauf seinen Vasallen zu Attigny vortragen ließ. Pertz. leg. t. I, p. 428.

des Treuegelöbnisses gegen den König anzuhalten, er müßte sich denn eidlich oder durch Zeugen über bereits geschehene Leistung dieses Schwures ausweisen können. Seit geraumer Zeit war, allem Anscheine nach, eine solche Mahnung unterblieben, und wie leicht auch die einfachsten Befestigungsmittel jeder geselligen Ordnung unter dem wilden Treiben der damaligen Menschen in Vergessenheit fielen, verräth uns bei dieser Gelegenheit eine vereinzelte Nachricht; auf der Gerichtstätte von Rheims, so lesen wir nämlich, habe jener Befehl neben 17 schon beeidigten Männern 48 andere, erst jetzt zu beeidigende angetroffen[1]). Ob man nun der Beeidigung selbst eine bedeutende Kraft für die Unterdrückung von Wirrsalen zutrauen durfte, die aus der ganzen Lage der Dinge mit solcher Nothwendigkeit hervorgingen, mag dahingestellt bleiben; von dem jungen Ludwig befreite den westfränkischen König eine Begebenheit, deren rascher Erfolg eben für das Schwankende und Ungewisse aller damaligen Verhältnisse einen neuen Beweis abgab. Das Kloster des heiligen Medardus zu Soissons wurde von seinem vornehmsten Mönch verlassen; früher mißlungen, brachte dießmal die Flucht den jungen Pipin glücklich bis nach Aquitanien selbst[2]). Schon einmal hatte man hier einen Mann, der die Kutte von sich geworfen, als Führer im Kampfe gegen die Franken gesehen[3]); auch jetzt stieß man sich nicht an die gebrochenen Gelübde, und Pipin fand sich in demselben Lande, dessen Bewohner vor einigen Jahren seinen Oheim gegen ihn herbeigerufen hatten, von dem größten Theile des Volkes aufgenommen und freudig begrüßt. Wiederum zum Mittelpunkte alles Dessen geworden, was in Aquitanien der fränkischen Herrschaft widerstrebte, wurde nun aber Pipin ebendeßhalb zugleich zum gefährlichsten Nebenbuhler für seinen deutschen Vetter. Daß Karl ihn zunächst unbeachtet ließ und sich nur gegen den jungen Ludwig wandte, ist der Vermuthung günstig, der westfränkische König selbst habe, jene

---

[1]) Pertz. leg. tom. I, p. 429.

[2]) Ann. Bert.

[3]) Den Hunoald, Vater des Waifar, s. Faur. hist. d. l. G. mer. t. III, p. 306.

Wendung voraussehend, seine Flucht aus dem weit entfernten Soissons befördert, um sich des einen Gegners wider den anderen zu bedienen. Und wie richtig er in diesem Falle gerechnet hatte, das zeigte sich nun auch in dem schnellen Gelingen von Ludwigs, alsbald ins Werk gesetzter Vertreibung.

Die übelste Wirkung des ganzen Unternehmens aber, die gänzliche Entzweiung Karls und des deutschen Bruders, war damit nicht unterdrückt. Sie gab sich in der Aufnahme zu erkennen, die Pipins jüngerer Bruder bei dem deutschen Könige fand, als er ebenfalls glücklich aus seinem westfränkischen Kloster entronnen war; bereits Diaconus, blieb er dem geistlichen Stande getreu und bald erhob ihn sein Beschützer, nicht achtend die Abneigung von Klerus und Gemeinde, zum Nachfolger des großen Rhabanus auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz[1]). Eine Krankheit Lothars führte zwar 855 wieder eine gegenseitige Annäherung seiner beiden Brüder, keineswegs aber eine dauernde Aussöhnung herbei; bloß für den Augenblick wollten sie vermuthlich freie Hand haben, weil sie trotz aller ausgetauschten Verheißungen, die den Vätern das einstige Loos ihrer Söhne hatten gewährleisten sollen, bei eintretendem Todesfalle keinen möglichen Vortheil über die gemeinschaftlichen Neffen aus den Augen zu lassen gedachten. Nur eine abermalige Verstimmung zwischen Karl und dem Kaiser war hievon die unausbleibliche Folge, nur eine Verbitterung der letzten Lebenstage Lothars, in denen sich zu dem Schmerz über die vereitelten Plane einer hoffnungsreicheren Vergangenheit auch noch bange Sorgen um denjenigen Antheil fügen mochten, mit welchem er sich zu Verdun hatte begnügen müssen.

---

[1]) Ann. Fuld.

## Sechstes Kapitel.

Die Krankheit des Kaisers verschlimmerte sich mehr und mehr; sie ließ im Herbst 855 sein nahes Ende voraussehen und machte ihn, jetzt mit doppeltem Grunde, auf feste Verfügungen über die Nachfolge seiner Söhne bedacht. War es nun aber, daß die öfter bewiesene Unfähigkeit Lothars, zu einer höheren Auffassung seiner Stellung und seiner kaiserlichen Würde zu gelangen, hier von Neuem zu Tage trat, oder erschien es vielleicht der Natur der Sache nach ganz unausführbar, das Schicksal, dem zu Verdun das ganze Reich unterlegen hatte, nun von einem der dort entstandenen Theilkönigthümer abwenden zu wollen — beim Abtreten gab Lothar vollends auch das Gedächtniß der eingenommenen Stellung preis, statt es als einen möglichen Keim künftiger Größe seinem Hause zu bewahren und seiner Nachkommenschaft zu überliefern. Allerdings hatte sein ältester Sohn Ludwig nicht bloß die Königskrone, sondern einige Jahre nachher auch die eines römischen Kaisers aus den Händen des Papstes empfangen. Welcher Gewinn lag aber darin, da der Grundsatz der Theilung, vor dem der Glanz jener Krone erblichen war, jetzt in Lothars eigener Familie zu Kraft und Anerkennung gelangte? Ganz dem gewöhnlichen Brauche gemäß, blieb der junge Kaiser im Besitze des Landes, dessen Unterkönig er schon bei des Vaters Lebzeiten gewesen war. Von Erweiterungen seines Bezirkes aber erfahren wir nichts, und so nöthig immer für einen

römischen Kaiser die Herrschaft über Italien erscheinen mußte, so wenig konnte die Beschränkung auf diesen abgeschlossenen, vielfach vom übrigen Reiche gesonderten Schauplatz der allgemeinen Bedeutung der Kaiserkrone und einer thatsächlichen Benutzung derselben förderlich sein. Was von Lothars Gebiete westlich und nördlich der Alpen lag, vertheilte sich unter die beiden jüngeren Söhne so, daß dem jüngsten, Karl, die südlichen Rhonelande zufielen; der zweite, Lothar, hatte seit Kurzem schon Friesland unter seiner Verwaltung, bekam aber hiezu den ganzen Antheil des Vaters an dem eigentlichen Kern von Karl des Gr. Reiche, an den Wohnsitzen der Franken dazu den Elsaß und von Burgundien ein sehr bedeutendes Stück. Die offenbare Zurücksetzung Karls, den auch die reiche Natur seiner Lande nur schlecht für deren geringen Umfang entschädigte, erklärt sich jedenfalls aus seinem geringen Alter; denn auf die Fähigkeit, mit den Waffen oder vor Gericht sich selbst vertreten zu können, legten die Germanen ein viel zu großes Gewicht, als daß nicht die Erbansprüche des Minderjährigen an die Herrschaft des Vaters immer höchst ungewiß und mißlich hätten ausfallen müssen.

Am 28. September 855 traf der Tod den alten Kaiser im Kloster zu Prum ohnweit Trier, das schon lange die reichsten Beweise seiner Huld und Gnade erfahren hatte. Ein bestimmtes Kloster sich zum vorzüglichen Gegenstande seiner frommen Freigebigkeit auszuwählen, war eine nicht ungewöhnliche Sitte unter den Mächtigen der damaligen Zeit; an dem Heiligen desselben gewann man dadurch einen ganz besonderen Fürsprecher vor Gott, an den Mönchen nicht minder auch eifrige Lobredner vor den Menschen. Oft von dem Vater — vielleicht dem Stifter des Klosters — auf Söhne und Enkel sich forterbend, warf eine solche Vorliebe außerdem auch wohl vortheilhafte Versorgungen für einzelne Familienglieder ab, denen mit leichter Mühe die Abtswürde über die begünstigte Stätte zugewandt wurde[1]); anderemale ließ sich der gealterte Begünstiger selbst als gewöhnlichen Mönch einkleiden, vertauschte das Getümmel der Welt mit der Ruhe eines geregelten Lebens und erwartete unter dem un-

---

[1]) s. oben S. 131.

mittelbaren Schutze seines Heiligen den Beschluß seiner irdischen Laufbahn. Das Letztere hatte jetzt auch Lothar gethan, und unwillkürlich gedenkt man dabei jenes Karl des Fünften, der unter ganz anderen Verhältnissen dem Bestreben nach einer neuen Erhebung der römischen Kaiserwürde endlich ebenfalls in einem Klöster entsagte; nur scheint Lothars Entschluß mehr durch die gewisse Nähe des Todes, als durch ein freiwilliges Aufgeben von Ansprüchen veranlaßt worden zu sein, die er an einen längeren Lebensrest etwa noch hätte stellen mögen. Schon sechs Tage nach Annahme des Mönchsgewandes starb er. Auf die Zeitgenossen machte es aber dennoch einen tiefen Eindruck, den ehemaligen Träger so gewaltiger Plane im Stande christlicher Selbsterniedrigung enden zu sehen. Die dürftigsten Chroniken unterließen nicht die Erwähnung dieser Thatsache, und vielleicht hing mit ihr die Entstehung einer Sage zusammen, die uns in mehreren Quellen etwas späterer Abkunft begegnet. Am Himmel, so berichten sie nämlich, seien Schlachten zwischen Engeln und Teufeln um die Seele des dahingeschiedenen Kaisers erblickt worden; für die Teufel habe Lothars Verfahren gegen seinen alten Vater gesprochen, bis endlich doch alle ihre Angriffe zurückgeschlagen, alle Kämpfe zu Gunsten der Engel und zum Glück für die Seele des Verstorbenen entschieden worden seien[1]).

Auch für menschliche Zwistigkeiten indeß lag in dem Tod des alten, sechzigjährigen Kaisers hinlänglicher Stoff. Die seltsamste Ausnahme von den gewöhnlichen Erscheinungen jener Tage würde es in der That gebildet haben, wenn eine Theilung ohne heftige Verfeindung zwischen den Theilenden vorübergegangen wäre. Unter den jetzigen Umständen aber entsprang daraus noch eine ganz besondere Folge. Während nämlich Lothar bisher bald mit dem deutschen Bruder wider den westfränkischen, bald mit dem Letzteren zum Nachtheile des Ersteren in Bund und Freundschaft zu treten gesucht hatte — eine Politik, deren Frucht zu pflücken ihm freilich im entscheidenden Augenblicke die schnelle Entschlossenheit gefehlt zu haben scheint — lenkte den Blick seiner Söhne nur die Feindschaft, die sie von-

---

[1]) Chron. Fr. Richar. u. chron. Sith., Bouqu. tom. VII, p. 258, 266.

einander selbst schied, auf die Brüder des Vaters hin; nicht mehr als Eine Partei neben zwei anderen, etwa die Zwistigkeiten derselben zu benutzen fähig, stand gegenwärtig das Haus Lothars zwischen den beiden Oheimen da, sondern indem der eine Sohn an diesem, der andere an jenem der älteren Karolinger eine Stütze gegen den eigenen Bruder zu gewinnen strebte, griff die Spaltung des deutschen und des westfränkischen Königs auch in Lothars eigene Familie trennend hinüber. Die nächste Veranlassung dazu liehen vermuthlich die ausgedehnten Ansprüche des italischen Ludwig. Beide Oheime ging dieser um ihre Verwendung für einen Grundsatz an, in dessen Geltendmachung vor 14 Jahren sein Vater eine kärgliche Abfindung für das Scheitern größerer Hoffnungen erhalten hatte. Als man damals die Hinterlassenschaft Ludwig des Frommen in drei ziemlich gleiche Theile zerlegte, blieben dabei diejenigen Länder außer der Berechnung, die jeder von den Söhnen schon bei des Vaters Lebzeiten zugewilligt erhalten. Gewann derselbe Gedanke gegenwärtig Raum[1]; so lag der Vortheil Ludwigs auf offener Hand. Mit Italien nahm er die schönere Hälfte des väterlichen Gebietes im voraus dahin; gern durfte er durch Lothar auch Friesland von der Theilungsmasse absondern lassen, um sodann von allem Uebrigen, d. h. von den ganzen fränkisch-burgundischen Strichen und der Provence, wenigstens ein volles Drittheil zu der vorweggenommenen Hälfte hinzuzuverlangen. Aber indem er von Italien aus die Forderungen erhob, waren jenseits der Alpen bereits Anstalten zur Abwehr solcher Anmaaßungen getroffen worden. Kurz nach des Bruders Tode hatte der deutsche Ludwig eine Schaar von dessen

---

[1]) Diese Art, die Worte der ann. Bert. über Ludwigs Ansprüche an einen Theil von seines Vaters außeritalischen Ländern aufzufassen, scheint mir die natürlichste. Was diese Annalen von einer avita largitas erzählen, beruht wohl nur auf einem Mißverständniß (daß Ludwig der Fromme eine Verfügung über Italien zu Gunsten seines gleichnamigen Enkels getroffen hätte, ist trotz des Reichthums der, über Ludwig des Fr. letzte Lebenszeit uns zu Gebote stehenden Quellen, nicht bekannt und auch durchaus nicht wahrscheinlich); vielleicht schwebte dem Annalisten vor, daß sich Ludwig unter seinem Vater Italien in derselben Art, wie Dieser unter dem Großvater, überlassen gesehen hätte.

Vasallen und in ihrem Geleite seinen zweiten Neffen zu Frankfurt gesehen. Unbekümmert um die Abwesenheit der Geistlichkeit — daher auch die kirchliche Weihe erst später nachgeholt wurde — hatten sie unter den Augen und mit der Bewilligung des Oheims den jungen Lothar als ihren König ausgerufen. Dieß Verfahren, seinem Wesen nach ein unbestimmtes Verhältniß des väterlichen Schutzes von Seiten des einen, der kindlichen Ehrerbietung von Seiten des anderen Königs begründend, schlug man in jenen Zeiten öfters ein, wenn junge Kronerben eines festen Haltes gegen schwere Gefahren bedurften; was sich der verstorbene Kaiser und der deutsche König hinsichtlich der beiderseitigen Nachkommen in den Tagen ihrer Eintracht zugesagt hatten, verwirklichte sich dadurch gewissermaaßen in Bezug auf den also Erhobenen. Dieser aber fühlte sich nun kaum gegen die bedrohlichen Ansprüche des italischen Ludwig gesichert, als er auch schon seinerseits wieder die Schwäche eines Anderen zu seinem Nutzen auszubeuten gedachte. Eine Zusammenkunft vereinigte ihn zu Orbe am lemanischen See mit seinen Brüdern, und nicht genug, daß hier die Zwietracht der jungen Könige in das heftigste Wortgezänke ausbrach, beabsichtigte Lothar den noch unerwachsenen Karl zu seinem Gefangenen und sodann zum Geistlichen zu machen. An der Ausführung verhinderte jedoch auch ihn eine widerstrebende Macht der nämlichen Art, die wir ihm selbst so eben gegen den ältesten Bruder zu Hilfe kommen sahen. Fanden wir dort die Vasallen in einer Weise erwähnt, daß seine frankfurter Reise und seine ganze Erhebung lediglich als das Werk dieser Männer erschien, so treffen wir ebenso die Edlen als die Vereitler von Lothars Nachstellungen bezeichnet, sehen also hier wie dort die letztwilligen Anordnungen des Vaters durch die Uebereinstimmung der Untergebenen getragen und aufrechterhalten. Und gewiß war diese Uebereinstimmung weder entbehrlich — die Könige selbst gestanden das ein und ließen daher ihre testamentarischen Verfügungen oft durch ihre Getreuen anerkennen und mitbeschwören — noch fehlt es uns auch im vorliegenden Falle zu ihrer Erklärung an Gründen. Was zunächst Ludwigs Forderung betrifft, so würde ihre Durchsetzung unter den vorliegenden Umständen im Resultate dem Anspruche Eines Erben

auf das Gesammtgut des Vaters sich ziemlich genähert, würde jedenfalls dem jungen Kaiser Lust und Mittel gegeben haben, früher oder später einen Versuch auf Gewinnung des Gesammterbes und Entthronung seiner soviel schwächeren Brüder zu wagen; das alte Recht einer ungefähr gleichmäßigen Erbtheilung, welches zu Verdun so gewaltige Widerstandskräfte überwunden und dort auch durch Anwendung des erwähnten, jetzt von Ludwig angerufenen Grundsatzes nur geringen Abbruch erlitten hatte, mußte mit einem Worte, das Verlangen Ludwigs von vornherein als etwas Unnatürliches erscheinen lassen. Hiezu wird sich nun noch Eins gesellt haben, was wir schon anderwärts als eine feindliche Kraft gegen den Bestand der zu Verdun gebildeten Theil-Königthümer kennen lernten und was in der Folge diesen Bestand allenthalben immer gefährlicher bedrohen sollte; es ist der Sonderungstrieb der verschiedenen in jenen Königthümern verbundenen Völkerschaften. Mit starker Macht wirkte derselbe nothwendig auf die Lösung so unnatürlicher Verbindungen hin, wie sie die Herrschaft des verstorbenen Kaisers allenthalben aufwies. Wollte nach des Vaters Tode ein Sohn, der vorher schon einem einzelnen Gebiete vorgestanden und seit langer Zeit nur in diesem gelebt hatte, das Ganze erben oder doch neue Theile zu dem bisher Besessenen fügen, so drückte das Gefühl der Belästiguug natürlich mit doppelter Schwere. Wenn gegenwärtig die Absicht Ludwigs gelang, wenn er burgundische, fränkische oder gar friesische Gegenden zu dem so entlegenen Italien hinzugewann, welche Erwartungen knüpften sich daran für die Bewohner der neuerworbenen Landschaften? Würde er nicht italische Günstlinge zu ihnen mitgebracht, italische Vasallen mit den dortigen Beneficien ausgestattet[1]) und durch fremdartige Sitten die Gewohnheiten zahlreicher Untergebenen gestört und verletzt haben? Vorzüglich aber bei den Provençalen hatte sich jener Sonderungstrieb von jeher so stark geäußert, daß mit ähnlicher Bestimmtheit, wie in

---

[1]) Erfahrungen, wie sie ja im ganzen Mittelalter so oft gemacht wurden und von denen es namentlich auch in der karolingischen Zeit nicht an Beispielen fehlt.

Aquitanien die Erhebung des unmündigen Pipin zu Ende von Ludwig des Fr. Lebenszeit, so die Sicherung des jungen Karl gegen die Versuche Lothars hauptsächlich auf seine Rechnung gesetzt, ja, daß es vielleicht ihm zugeschrieben werden mag, wenn Karl auch weiterhin von dem Schicksale so manches ähnlich gestellten Fürstensohnes jener Tage verschont wurde, die Hilflosigkeit seines Alters durch seine nächsten Verwandten zu seiner Vernichtung benutzt zu sehen. Man überließ ihm zu Orbe was ihm der Vater zugedacht hatte, und bis an sein Ende blieb er im Besitze der Provence und eines bedeutenden, um Lyon herumgelegenen Bezirkes von Burgundien. Wie früher das karolingische Gesammtreich, so war nun die Theilherrschaft des Kaiser Lothar in drei Stücke zerlegt, und niemals wieder sollte dieses größte, aber auch zusammenhangloseste unter den drei, zu Verdun gebildeten Königthümern sich als ein eigenes Gebiet unter Einem Könige verbunden finden.

Dem gewöhnlichen Hergange derartiger Zusammenkünfte gemäß, beschloß ohne Zweifel auch die Versammlung von Orbe eine feierliche Versöhnung der Brüder. Einen Theil des Verdienstes um die Herstellung eines besseren Vernehmens schrieb sich späterhin der damalige Papst, Benedict III., zu; indeß fehlte es auch hier nicht an Leuten[1]), die in der Störung seines Werkes ihren Vortheil suchten, und bald war die kaum gestiftete Eintracht wieder in Vergessenheit gebracht. Ein Wechsel trat dabei nur in der gegenseitigen Stellung der Neffen und Oheime ein: den jungen Lothar erblicken wir nicht mehr an den deutschen Ludwig, sondern an den westfränkischen König gelehnt; nicht minder eng schlossen sich, dem entsprechend, die beiden Ludwige an einander an. Und während hier eine große Spaltung durch die Karolingerfamilie in ihren wichtigsten Mitgliedern hindurchging, waren die mühevollen Anstrengungen des aquitanischen Pipin gegen seinen westfränkischen Oheim noch immer zu keinem Ende gelangt. Wohl aber kam die nämliche Unbeständigkeit, die sich uns in den gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Könige kundgab, auch in den Verhältnissen Pipins zu seinen aquitani-

---

[1]) s. die epist. Bened. pap. adv. Hub. cler. Bouqu. t. VII, p. 381.

schen Kampfgenossen fortwährend zum Vorschein. Im Verlauf des Jahres 855 ward der westfränkische Karl ersucht, er möchte seinen gleichnamigen Sohn zum besonderen König über das vielbewegte Land setzen. Sofort ging er auf dieses oftbenutzte Mittel zur Vereinbarung königlicher Ansprüche mit dem Selbstständigkeitsstreben einzelner Völkerschaften ein und schien dadurch besser, als durch das Tragen einer doppelten Krone auf seinem eigenen Haupte, die Erfüllung der aquitanischen Wünsche zu sichern. Auch das Knabenalter des Erhobenen stand unter solchen Umständen, wie die vorliegenden, nicht im Wege oder wurde vielleicht sogar nicht ungern gesehen; die Hauptsache war, daß der Mittelpunkt für die aquitanische Verwaltung, für die Vertheilung der Würden und Beneficien des reichen Landes, mit dem neuen Könige nach Aquitanien selbst kam; dort durfte sich der Einfluß der Eingeborenen über jeden fremden den leichtesten Sieg versprechen. Freilich war es nur eine schwankende Krone, welche um die Mitte Octobers dem jungen Karl zu Limoges aufgedrückt wurde; ein rascher Umschwung vertrieb ihn schon 856 aus seiner kaum angetretenen Herrschaft: noch in dem nämlichen Jahre aber führte ihn ein neuer Wechsel unter die Empörer zurück, und entzog seinem Gegner für einige Zeit fast alle Hilfsquellen und Aussichten. Wenigstens nahm derselbe bald zu dem verzweifeltsten Mittel seine Zuflucht und der Entschluß, den er faßte, mußte nicht bloß den erbitterten Haß jedes zunächst Betroffenen, sondern auch den Fluch und den Abscheu der gesammten Christenheit auf ihn laden.

Die unmittelbare Ausführung dieses Entschlusses aber konnte nicht schwer fallen; denn daß in den Unruhen der letzten Jahre die Züge der Normannen immer besseren Fortgang und immer weniger Unterbrechung erlitten hatten, ist leicht zu begreifen; selbst große Verluste in einzelnen Treffen schwächten sie nicht mehr genug, um die Länder von der furchtbaren Plage auch nur vorübergehend zu befreien. Ein wüthender Kampf um die dänische Königswürde soll zwar in jener Zeit manche Schaar nach Hause gerufen haben, und in der That mochte sie Alles, was auf Veränderungen im Stammlande Aussicht bot, um so eher zur Heimkehr treiben, je häufiger

das Mißvergnügen mit den heimischen Verhältnissen die Ursache der auswärtigen Züge war. Doch nur an Einem Punkte des Karolingerreiches lassen uns die Thatsachen selbst eine derartige Wirkung erkennen. Nachdem 854 eine blutige Schlacht fast alle Glieder des dänischen Königshauses hinweggerafft hatte, gaben im folgenden Jahre Rorich und Gottfried ihre friesischen Besitzthümer preis, um es noch einmal mit Durchsetzung ihrer alten Ansprüche im Geburtslande zu versuchen. Das völlige Mißlingen des Unternehmens zog jedoch ihre baldige Rückkehr zu der verlassenen Eroberung nach sich; ja, vermuthlich dienten ihnen neue Schaaren mitgebrachter Landsleute, die Gränzen ihrer Macht noch zu erweitern und über den größten Theil von ganz Friesien auszudehnen[1]). Und ebensowenig, wie hier der Streit, den der Feind in der eigenen Heimath führte, brachte es anderwärts einen wahrhaften Vortheil für die Bewohner des karolingischen Reiches, daß auch im Auslande Normannen mit Normannen feindlich zusammenstießen. Ein ehemaliger Genosse Gottfrieds, Sydroc, lief 855 mit 105 Schiffen in die Loire ein, scheinbar als ein gewaltiger Rächer für die langen Leiden der dortigen Lande. Noch immer hausten hier jene Normannen, die wir bei der Verheerung von Angers verließen; noch immer saßen sie auf dem Eiland des Flusses, das sie von Anfang an zum Ausgangspunkt ihrer verwüstenden Züge, zum Sammelort ihrer geraubten Schätze gewählt hatten. Sei es nun, daß Sydroc sich größeren Gewinn versprach, wenn er die dort aufgehäufte Beute mit Einem Schlage ihren neuen Besitzern entrisse, als wenn er in der ausgeplünderten Umgegend eine mühevolle Nachlese hielte, — sei es, daß eine Feindschaft älteren Ursprungs die kühnen Seefahrer bis in diese weite Ferne begleitet hatte —, Sydroc richtete seine Macht gegen die Stammgenossen, schloß sie auf ihrer Insel ein und forderte zur Theilnahme an ihrer Bekämpfung den Bretonen Erispoi auf. Natürlich leistete Dieser bereitwillige Folge; lagen doch seine neuerworbenen Besitzungen jenem Standorte der Normannen so nahe, daß die Anwesenheit derselben ihnen gewiß entsetzlich zur Last fiel;

---

[1]) Parte maxima Fresiae potiuntur; ann. Bert.

insbesondere war Nantes, die wichtigste unter den Abtretungen des westfränkischen Königs, schon vor zwei Jahren eingenommen worden und kam vielleicht erst durch Benutzung der jetzigen Umstände in Erispoi's Gewalt zurück. Einen Tag lang kämpften Normannen und Bretonen vereint gegen die Befestigungen der Insel; schon die folgende Nacht aber machte der künstlichen Verbindung das traurigste Ende. Ein Theil der gesammelten Schätze ward von den Belagerten aufgeopfert; er sättigte Sydrocs Habsucht und bewog ihn, den Schrecken seines Namens nach anderen Gegenden zu tragen. Ihrer Helfer beraubt, mußten die Bretonen nicht bloß der Fortsetzung eines Kampfes entsagen, der neben anderen Zurüstungen vorzüglich eine tüchtige Wassermacht verlangte, sondern sahen auch bald 103 Schiffe der freigewordenen Normannen in die Vilaine-Mündung einlaufen. Rhedon, das Kloster jenes Conwoion, welcher zu Rom die Sache Nominoi's gegen die Bischöfe des Frankenkönigs geführt hatte, erhielt einen Besuch der ungebetenen Gäste; wunderbare Erscheinungen sollen die heilige Stätte vor Plünderung bewahrt haben, ohne von den umliegenden Gegenden die gewöhnlichen Gräuel normannischer Einbrüche abzuwenden[1]). Der eigentliche Heerd dieser Schrecknisse blieb indeß fortwährend das Bett der Loire, und erstaunt blicken wir auf die unerschöpfliche Kraft hin, die sich von dort theils längs der Ufer des Stromes, theils selbst mit Verlassung der Wasserstraße, in schweren Gewaltschlägen kundgab. Nicht immer freilich wagten es die Seeräuber ungestraft, sich allzuweit von ihren Fahrzeugen zu entfernen. Ein Zug gegen Poitiers scheiterte völlig an der Tapferkeit der Aquitanier; kaum dreihundert Feinde, so heißt es, seien ihrem Schwerte entkommen. Dafür gelang denn im nächsten Jahre, was früher umsonst versucht worden war; bis Orleans drangen die Normannen vor, öffneten sich — einer Angabe zufolge durch Bestechung — den Weg in die Stadt und kehrten nach Verheerung derselben glücklich in die niederen Gegenden des Stromes zurück.

---

[1]) Vit. S. Conw. Bouqu. t. VII, p. 62.

Dem wachsenden Wohlgefallen, welches die Normannen an der längeren Besetzung großer Flußmündungen gewinnen lernten, gaben derartige Vorfälle natürlich immer neue Nahrung, daher es uns auch wenig verwundern wird, gleichzeitig mit der Loire die untere Seine in eine mehrjährige Station normannischer Flotten verwandelt zu sehn. Ob Aehnliches auch an der Garonne stattfand oder ob dort nur vorübergehende, etwa von der Loire herkommende Züge die Verwüstungen brachten, als deren Schauplatz 855 die Gegend von Bordeaux[1]) erscheint, ist bei der unvollständigen Beschaffenheit der Quellen nicht deutlich zu erkennen; wo und unter welchen näheren Umständen ferner ein noch wichtigeres Ereigniß, die Verbindung des aquitanischen Pipin mit den Normannen, statthatte, sind wir ebensowenig zu entscheiden im Stande. Eben erst mit Glück gegen die Normannen beschützt, wurde jetzt Poitiers das Opfer dieses Bündnisses, und daß viele Ortschaften Aquitaniens das Schicksal der unglücklichen Stadt getheilt haben, dürfen wir der Versicherung des Chronisten wohl glauben. Um freilich dem tiefgesunkenen Pipin zu seiner alten Stellung zurückzuverhelfen und in der Verfechtung des aquitanischen Selbstgefühls gegen die verhaßte Frankenmacht jene Kraft wiederfinden zu lassen, deren Verlust ihn zu dem normannischen Bündnisse getrieben hatte — hiezu war sicherlich weder dieses Bündniß selbst das geeignete Mittel, noch konnte eine andere, neueintretende Wendung der Dinge ihren Einfluß auf die Verhältnisse Galliens üben, ohne ihn zugleich noch weiter von der Hoffnung auf Wiedererlangung des Verlorenen zu entfernen und ganz auf das wilde Leben eines Abenteurers hinzuweisen. Die nämlichen Ereignisse führten aber andrerseits den westfränkischen König selbst an den Rand des Abgrundes und beraubten ihn dadurch der Kraft, jenem halt- und regelloseren Treiben Pipins den gehörigen Nachdruck entgegenzusetzen; ja, nach einiger Zeit suchte der Oheim sogar in dem lang angefeindeten Neffen einen Freund und Genossen zur Abwehr anderer Gegner, reichte er ihm bei weiten offener als damals, wo er vielleicht seine Flucht aus Soissons befördert hatte, die

---

[1]) Ann. Bert. s. ao. 855.

Hand zum gemeinsamen Wirken gegen die unheildrohende Macht des deutschen Ludwig.

In der That war aber auch diese Macht, war auf der anderen Seite die Hilflosigkeit Karls so groß, daß der Letztere nach allen möglichen Rettungsmitteln zu greifen hinlängliche Ursache hatte; denn noch ungleich mehr, als der aquitanische Zug des deutschen Königssohnes, schöpfte Ludwigs jetziges Unternehmen seine wichtigsten Kräfte aus den eigenen Landen des westfränkischen Königs. Der ganze Boden unter Karls Füßen begann zu wanken und schien zusammenbrechen zu wollen; so gewaltig offenbarte sich an ihm die mißliche Lage eines Königs, dessen Würde beinahe völlig in ein oberstes Seniorat über eine zahlreiche Vasallenschaft aufgegangen war. Was noch sonst das königliche Ansehn hätte aufrechterhalten können, verlor seine Kraft mehr und mehr, und welche Auffassung der königlichen Würde unter solchen Umständen fast allein noch übrig geblieben war, dieß zu beobachten bot sich uns schon mannigfache Gelegenheit dar. Der eigentliche Grundgedanke von Seniorat und Vasallenthum — der Eintritt eines Schwächeren in den schützenden Kreis eines Stärkeren, wo er für seinen ehrenvollen Dienst einen angemessenen Lohn zu erwarten berechtigt war — dieser Gedanke konnte jetzt seine vollen Wirkungen äußern. Wie nun, wenn unglückliche Zeiten den Senior selbst in Schwäche versinken ließen? Wenn er weder der wachsenden Begehrlichkeit seiner Vasallen zu entsprechen, noch neben ihnen eine andere Macht oder neben seinem Seniorat auch andere Beziehungen aufzubieten vermochte, aus denen er den Gehorsam seiner Untergebenen mit Erfolg hätte in Anspruch nehmen können? Nichts lag dann näher, als sich nach einem neuen Senior umzusehen; nur daß man deßhalb die Besitzungen, deren Genuß die bisherigen, dem alten Senior geleisteten oder zu leistenden Dienste belohnen sollte, keineswegs im Stiche ließ. Dieser Besitz wurde vielmehr fortwährend behauptet, das Recht darauf von einem anderen Oberherrn abgeleitet und so dem früheren Senior nicht nur der Mann, sondern auch das Mittel entzogen, neue Vasallen statt des rebellischen an sich zu fesseln. Rasch konnte unter solchen Umständen die Schwäche des Königs zur völligen Ohnmacht werden,

und rasch mußte dann auch Alles, was seit Pipin und Karl dem G. zur Befestigung des Vasallenverhältnisses geschehen war, seine Kraft verlieren oder bei einmal entschiedener Unfähigkeit des Königthums, den Vortheil daraus sich bleibend zuzuwenden, sogar zu einem Nachtheile für dasselbe ausschlagen. Denn das Vasallenthum knüpfte ja ebenso wie es die Großen des Reiches mit dem Könige verband, zahlreiche Krieger wieder an die nämlichen Großen, und je sicherer von ihnen auf diese Krieger gerechnet werden durfte desto mächtiger traten sie auch dem Könige gegenüber, desto mehr hing das Schicksal des obersten Senior von dem guten oder schlechten Willen einzelner, übergewaltiger Vasallen ab. Zu der Macht der persönlichen Treue und Anhänglichkeit denke man sich nun hier noch den Reiz, den der Hinblick auf den Raub und die Zuchtlosigkeit, diese steten Begleiter aller inneren Erschütterungen, auf die niederen Vasallen üben mußte, und man wird begreifen, wie jene Großen, durch ähnliche Sitten und ähnliche Lage einander nahestehend, durch Verwandtschaft und Freundschaft nicht bloß unter sich, sondern auch mit der höheren Geistlichkeit vielfach verflochten, selbst in geringer Anzahl sich stark genug fühlen mochten, um allen Grund unter den Füßen eines unkriegerischen Fürsten hinwegzuziehen, man wird begreifen, wie ein unbedeutender Anlaß, der vielleicht einige jener Männer auf empfindliche Weise anreizte, unvorhergesehen den König und seine Würde den größten Gefahren aussetzen konnte. Suchte dann etwa der König, solchen Uebeln gegenüber, sich an einzelne dieser Großen selbst anzulehnen und an ihnen den Halt zu gewinnen, den ihm seine Würde nicht mehr darbot, so gerieth er wiederum in eine Abhängigkeit zu Diesen, wie sie Karl schon frühzeitig durch Adelard, den Oheim seiner Gattin, hatte empfinden müssen; andrerseits wuchs aber auch wohl mit der Macht solcher einflußreichen Günstlinge die Zahl ihrer Feinde, und je williger sich der König ihnen hingab, desto sicherer wurden diese Feinde auch die seinigen, desto leichter zogen ihre Anschläge den König selbst in die Fehden und Parteiungen hinab, in denen die Großen sich unter einander um Rang und Besitzthum stritten.

Die Vorstellungen und Ermahnungen, durch welche Karl hie und da auf seine versammelten Untergebenen zu wirken suchte, haben

uns schon an mehreren Stellen sowohl die geltend gewordene Auffassung seiner Würde, wie auch seine thatsächliche Schwäche verrathen. Den einfachsten Anforderungen sahen wir die reichlichsten Versprechungen oft in einem so bittenden Tone beigefügt, daß kaum noch von einem eigentlichen Rechte des Königs die Rede zu sein schien; das Verlangen getreuer Dienste wagte der König gar nicht mehr auszusprechen, ohne sofort die kräftigsten Zusicherungen daran zu knüpfen, daß dann auch jedem Vasallen sein Rang, sein Besitzthum u. s. w. bestens gewahrt werden sollte, Zusicherungen, deren Nachdruck man nicht selten durch demüthige, reuige Bußbekenntnisse über die Vergangenheit zu erhöhen suchte. Mehr der Einladung zu einem freundschaftlichen Bunde, als einem Worte von Herrschern an Untergebene, glich namentlich die Mersener Anrede der Könige an ihre Getreuen, und wenn es sonst hauptsächlich die Uneinigkeit der Karolingischen Brüder war, worin sich die Getheiltheit des Reiches gewinnbringend für die Macht der Großen erwies, so mußten in anderer Art auch solche Versöhnungs- und Einigungsversuche dazu dienen, sie mit dem vollen Gefühle ihrer Bedeutung zu erfüllen und das Ansehen des Königthums herabzudrücken. Denn mit dem Eifer der Könige, ihre Getreuen für die ausgesprochenen Wünsche und Hoffnungen zu gewinnen, hielt hier eine lebhafte Anerkennung für die Wichtigkeit dieser Getreuen gleichen Schritt. Natürlich wurde dabei neben ihrer thätigen Hilfe auch ihr Rath, ihre Meinung verlangt und die bestmögliche Beachtung derselben zugesagt; zu Mersen indeß geschah dieß in einer Ausdehnung und wurde dabei die Rücksicht auf das Wohl des Gesammtreiches so entschieden in den Vordergrund gerückt, daß die Verpflichtungen gegen den Einzelkönig darüber fast ganz in den Schatten traten. Der mißtrauische Zweifel eines jeden Bruders, ob bei den anderen die Gesinnungen des gegenseitigen Wohlwollens sich dauernd behaupten würden, führte hier zu der Aufnahme jener Bestimmung in die Vertragsurkunde, wonach über die etwanige Vertragsbrüchigkeit des Einen Königs die Getreuen des ganzen Reiches, verbunden mit der Geistlichkeit und den am Vertrage festhaltenden Königen, Richter sein sollten. Schon in der Einen testamentarischen Theilungs-Ur-

kunde Ludwig des Fr. war ihnen eine ähnliche, richterliche Autorität zugewiesen[1]); auch ergab sie sich von selbst aus der ganzen Art ihrer Betheiligung beim Abschlusse derartiger Bündnisse, wie das Mersner, und war ihnen in den Kämpfen der ersten Vierzigerjahre bereits thatsächlich zu Theil geworden. Jetzt sahen sie sich dieselbe durch eben die Könige, auf welche sie sich beziehen sollte, in feierlichster Weise für alle kommenden Fälle zugesprochen. Verwandelt sich nun der Beirath einer Classe von Untergebenen, sobald in ihren Händen zugleich die eigentliche Macht ruht, ohnedieß ganz von selbst in ein zwingendes Gebot — welches Gewicht mußte vollends unter solchen Eindrücken der Gedanke gewinnen, verschmähten Rath oder abgeschlagene Forderungen mit Gewalt geltend zu machen.

Auch ist es im Grunde weit weniger wegen ihres positiven Inhalts, als vielmehr eben wegen der allgemeinen Eindrücke, den solche Erklärungen ihrem ganzen Tone nach hervorbringen mußten, sowie wegen des allgemeinen, in ihnen enthaltenen Zeugnisses über die demüthige Stellung des Königthums gegen die Vasallen, daß wir die bezeichneten Erklärungen hier in das Auge zu fassen haben. Was ihren eigentlichen Inhalt und was die damit verbundene Absicht betrifft, so ergriff man gewiß selbst jene Bestimmung, die wir so eben besonders hervorhoben, nur als das einfachste, durch die Reichstheilung nöthig gewordene Auskunftsmittel, um das geschlossene Bündniß vor Zerreißung, die Christenheit vor Selbstzerfleischung zu bewahren. Die herkömmliche Anschauungsweise über die Zusammengehörigkeit des Reiches, über das Verhältniß der Vasallen zu den Königen und über die hohen Befugnisse der Geistlichkeit hatten, wie wir bereits erwähnten, schon früher auf eine ähnliche Satzung geführt, und eine ganz neue, ausdrücklich auf Erhöhung der Aristokratie berechnete und aus diesem Gesichtspunkt den Königen aufgenöthigte Erfindung in ihr zu erblicken, darf uns nicht beikommen. Denn überhaupt würde es ein großer Irrthum über den ganzen Geist jener Tage sein, zu glauben, die wohlerwogene Bereicherung mit neuen, politischen Einrichtungen, die Herstellung eines neuen Rechtszustandes zwischen sich und dem

[1]) Divis. imp. ann. 817, no. 10. Pertz. leg. tom. I. p. 199 . . . communi omnium sententia.

Königthum wäre es gewesen, worin die damalige Aristokratie bei ihren unruhigen Bewegungen ihren Vortheil gesucht und gefunden hätte. Der Einzelne mochte im Einzelnen sich auf das vielfältigste und frechste über jedes Recht hinwegsetzen; den Rechtszustand als solchen einer planmäßigen Neuerung zu unterwerfen, etwa die factische Schwäche des Königthums zur Gewinnung anderer, den Vasallen günstigerer Verfassungs-Sätze zu benutzen, kam Niemand in den Sinn. Unwillkürlich hatten sich, mit den thatsächlichen Machtverhältnissen, auch die Ideen der Menschen auf eine dem Königthum ungünstige Weise entwickelt und der ehrfurchtgebietende Glanz, den Karl des Gr. Krone ausgestrahlt hatte, war verschwunden; unwillkürlich und unvermerkt bildeten sich ferner aus langer Gewohnheit, welche zu unterbrechen den ohnmächtigen Königen in den einzelnen Fällen immer schwieriger wurde, neue Rechtsnormen, bildete sich z. B. die Erblichkeit der Beneficien aus; an sich aber waren die rechtlichen Beziehungen den Menschen jener Zeit etwas Gegebenes, nicht von ihnen Gemachtes, und sie besaßen weder die geistige Freiheit, sich darüber hinweg auf einen Standpunkt zu erheben, von welchem eine absichtliche Abwandlung derselben denkbar gewesen wäre, noch das Geschick, den Bildungsgrad und die politische Organisation, um einer Ausprägung derselben zu scharfen Formen fähig zu sein oder auch sonderlichen Werth darauf zu legen. Beides, eine größere Schärfe in den Verfassungsformen und ein etwas bewußteres Streben nach Einführung neuer Verfassungs-Grundsätze, kam damals nur in oder durch die Kirche zum Vorschein, deren geistiges Leben ja überhaupt ein so ungleich höheres war als das des Staates. Auf weltlichem Boden hatten früher einzelne überlegene Geister, hatten namentlich Karl der Gr. und die vorzüglicheren von Lothars Anhängern, mit Bewußtsein von großen, allgemeinen Gesichtspunkten aus auf umfassende Umgestaltungen des fränkischen Staatswesens hingearbeitet; abgesehen von allem Anderen jedoch, was diesen Erscheinungen ihre eigenthümliche Erklärung giebt, war es auch hier hauptsächlich die Kirche, aus welcher die Veranlassung zu so tiefgehenden Neuerungen gekommen, die Berechtigung zu ihnen geschöpft worden war. Und sowie wir früherhin

schon nach anderen Beziehungen hin in dem Gange der Dinge, der unter Karl des G. Sohne und Enkeln eintrat, ein Herabsteigen von der Höhe erblicken mußten, zu deren Ersteigung die Zeit durch die neubelebten Hinterlassenschaften des Römerreiches befähigt worden war, so hatte auch nur jene früher eingenommene Höhe solche Gedanken an politische Grundreformen möglich gemacht. Aus dem Gehalte und in den Gestaltuugen, die von damals überkommen waren, entwickelte nun die Macht der Thatsachen das Weitere; insbesondere aber war von einem bewußten Bestreben der weltlichen Vasallen, ihrer Gesammtstellung zum Könige neue Rechtsunterlagen oder Rechtsformen zu geben, auch bei der größeren Erniedrigung des Königthums weder früherhin irgendwo die Rede gewesen, noch verfiel man gegenwärtig darauf. In Dingen von weit faßlicherer Natur und weit augenscheinlicherem Nutzen für den Einzelnen, als in Erweiterung der politischen Rechte der Gesammtheit, suchten die damaligen Großen ihren Vortheil und ihren Machtzuwachs. Der Besitz von Beneficien, von Würden und Privilegien der herkömmlichen Art, Einzelbefreiungen von gemeinen Lasten oder von dem regelmäßigen Walten der obrigkeitlichen Autoritäten, ein möglichst großer, persönlicher Einfluß auf die Rathschlüsse des Königs, dieß ungefähr waren die Gegenstände ihres Dichtens und Trachtens. Inwieweit sie dieselben erreichten, hing wesentlich von ihrer factischen Macht ab; und nach der factischen Lage der Dinge sowie nach den persönlichen Eigenschaften des Königs richtete sich denn auch die Stellung, die Dieser zu seinen Vasallen im Allgemeinen einnahm. Rechtlich hatte sich in derselben, nach dem Bewußtsein der Zeit, durchaus nichts geändert; und wenn ein König und seine Vasallen sich getreue Beobachtung der gegenseitigen Pflichten zusichern wollten, so versprachen sie sich fortwährend ein unverbrüchliches Festhalten an dem Gesetze, welches zu der beiderseitigen Vorgänger Zeiten zwischen Diesen bestanden habe[1]). Eben die Weite und Unbestimmtheit der Normen aber, welche man unter diesem Gesetze ver-

---

[1]) Die nähere Begründung von Alledem, besonders die Zurückweisung von Gfrörer's ganz entgegengesetzten Ansichten, s. im letzten Anhange.

stand, machte nun einestheils jene gewaltigen Veränderungen der Machtverhältnisse ohne gleichzeitiges Entstehen neuer Rechtsformen möglich, während sie anderntheils den verschiedenartigsten Auffassungen der Einzelnen freien Spielraum gab. Dachte man doch an eine Vermeidung solcher Unbestimmtheiten nicht einmal bei Abfassung der feierlichsten, vor versammeltem Volke abgegebenen und urkundlich niedergeschriebenen Erklärungen! Ließen es doch die eigenen Reden der Könige ganz unentschieden [1]), ob man sie dem strengen Grundsatze nach mehr als Erb= oder als Wahlkönige zu betrachten habe. Daß ferner den Königen nicht Alles straflos hingehn müsse, daß sie schon auf Erden zur Verantwortung gezogen werden könnten [2]), war zwar eine ziemlich allgemeine Ansicht; aber selbst als man hievon in dem mehrerwähnten Artikel von Mersen eine besondere Anwendung machte, — in wie vagen, bei der Ausführung alle möglichen Unsicherheiten und Willkührlichkeiten zulassenden Umrissen geschah dieß! Den guten, der Kirche, dem Volk und ihnen selbst zum Heile gereichenden Rath ihrer Getreuen zu befolgen, erklärten sich die Könige oft für verpflichtet; wer aber über die Güte des Rathes entscheiden und was bei einer Meinungsverschiedenheit der Vasallen eintreten sollte, das ließ man unberücksichtigt. Ueberhaupt hatten ja derartige Erklärungen und Verheißungen der Könige gewöhnlich weit mehr ein religiös=sittliches, als ein politisch=rechtliches Gepräge, sprachen mehr die Gesinnungen aus, nach denen man gegeneinander handeln wollte, als daß sie den klaren Ausdruck wirklicher Staatsverhältnisse enthalten hätten. Um so verschiedenartigere Erwartungen konnten sich natürlich daran knüpfen; um so leichter konnte daher auch der minder Gewissenlose sich bei jeder Gelegenheit in den gerechtesten Hoffnungen getäuscht glauben; um so

---

[1]) s. z. B. die proclam. Car. adv. Wenil. Pertz. leg. tom. I, p. 462, 1, 2, 3 ( . . sua electione, vgl. die epist. episc. ad Wenil. Sirm. concil. Gall. tom. III, p. 145). Vgl. ferner die divis. imper. ann. 806, no. 5, (Pertz. leg. tom. I, p. 141), ann. 830, 1, (ibid. p. 387).

[2]) Dieß gestand z. B. Karl der K. selbst ein in dem libell. proclam. adv. Wenil. Pertz. leg. tom. I, p. 462, no. 3. Vorzüglich aber vgl. man Hincmari lib. de divort. Loth. et Thetb., op. tom. I, p. 694.

weniger konnte es endlich den entgegengesetztesten Handlungsweisen an beschönigenden Vorwänden fehlen.

Nicht auf ein bewußtes Streben nach Verfassungsänderungen, nach neuen Anordnungen für das Verhältniß des Königs zu seinen Untergebenen deuten denn auch die allgemeineren Vorwürfe hin, welche wir hie und da gegen die ganze Regierungsweise eines Königs von den Vasallen erheben hören; wir finden gewöhnlich nur vage Beschwerden über seine Tyrannei, seine Grausamkeit, seine Untüchtigkeit und dergl. mehr. Suchen wir indeß nach einer näheren Auskunft über bestimmte Lasten, welche die Vasallen insgesammt vorzugsweise zu drücken, welche sie zu jenen Beschwerden zu veranlassen und den Aufruhrplanen einzelner Ehrgeiziger noch zugänglicher zu machen pflegten, so mögen wir sie am besten aus der besonders häufigen Erwähnung abnehmen, die gewissen Uebelständen und dem Versprechen, sie abzustellen, in jenen königlichen Erklärungen zu Theil wird. Verhaftungen, Hinrichtungen, Entsetzungen von Würden und Beneficien, denen kein Gericht vor den Genossen vorherging, bildeten ohne Zweifel einen Gegenstand ebenso häufiger Klagen, als wir ihre Unterlassung von den Königen verheißen hören. Andere meinten über Gebühr im Dienste angestrengt oder für die geleisteten Dienste nicht nach Gebühr belohnt worden zu sein und wagten es dann, bei Eingehung drohender Verbindungen, wohl geradezu auszusprechen, der König selbst, indem er sie in Armuth versinken lassen, habe sie genöthigt, das auf anderem Wege nicht zu Erreichende zu ertrotzen[1]). Es galt hier Rechte und Ansprüche der einfachsten Art, Ansprüche, welche allgemeinhin auch von den Königen vollkommen anerkannt wurden; für die Ausführung aber fehlte theils eine so scharfe Umgränzung, daß nicht im besonderen Falle ein weites Feld zu einer Menge von Ungewißheiten und Streitigkeiten offen geblieben wäre, theils mußte auch das klarste, laut

---

[1]) Capit. ad Fr. et Aqu. miss. Pertz. leg. tom. I, p. 445, no. 6. Siehe auch die vielen Klagen in den Briefen mancher Aebte, namentlich des Lupus, über den elenden Zustand, in den sie durch zu langen Kriegsdienst versetzt worden seien.

anerkannte Recht thatsächlich die häufigsten und schreiendsten Verletzungen erfahren. Denn daß von dem herrschenden Geiste der Willkühr auch das gewöhnliche Benehmen der Könige und ihrer Rathgeber keineswegs eine Ausnahme bildete, daß auch sie zu der Anerkennung anderer Schranken, als welche die eigene Ohnmacht und die unmittelbare Furcht vor üblen Folgen darbot, nur selten geneigt waren, das können uns statt aller anderen Beispiele die vielfachen Beeinträchtigungen des Klerus, die muthwilligen Verletzungen seiner, auf das feierlichste verbrieften Rechte und Privilegien hinlänglich beweisen.

Und wie nun, wenn sich zu allen diesen Umständen, an und für sich schon stark genug, um eine Herrschaft zu jeder Stunde den schlimmsten Gefahren auszusetzen, in einzelnen Theilen dieser Herrschaft noch besondere Ursachen der Beunruhigung und der Erschütterung gesellten? Die Wirkung davon beschränkte sich begreiflicherweise nicht auf den betreffenden Theil selbst, der um so weniger zu einiger Erholung von den wildesten Verwirrungen zu gelangen vermochte, sondern auch aus anderen Gegenden der nämlichen Herrschaft fand jeder aufrührerische Gedanke dort einen Anhalt, fand er einen Punkt, von dem ihm Hilfe und Unterstützung so gut wie gewiß war. Einen solchen Punkt besaßen aber die Lande Karls fortwährend an Aquitanien; denn so tief hier in den letzten Zeiten das Ansehen Pipins gesunken sein mochte, so war doch keineswegs jeder Verlust auf seiner Seite nothwendig ein Gewinn auf Seiten des westfränkischen Königs. Und so scheint denn schon, als 856 der Sohn des Letzteren aus dem kaum in Besitz genommenen Lande wieder vertrieben wurde, nur ein Theil seiner Gegner sich an Pipin angeschlossen zu haben[1]); die Anderen warfen ihren Blick noch einmal nach Deutschland und Karl mußte hören, wie auch außerhalb

---

[1]) Denn es ist wohl anzunehmen, daß diejenigen Aquitanier, welche mit den Franken zusammen die Capitula (Pertz. leg. tom. I, p. 444—448) zugesendet erhielten, nicht Pipin anerkannten, sondern ganz gleiche Wege mit den Franken gingen, mit denen sie zusammen genannt wurden. Irgend eine Erwähnung Pipins in den Verhandlungen mit ihnen würde doch sonst schwerlich ausgeblieben sein.

Aquitaniens eine Menge seiner bedeutendsten Großen mit ihnen in Vernehmen trat, wie von ihnen gemeinsam der deutsche König beschickt und aufgefordert wurde, als König und Senior unter ihnen zu erscheinen [1]).

Es war dieß die Frucht von Verbindungen, welche bereits seit längerer Zeit zwischen Ludwig und den Großen Karl des K. gepflogen worden waren; denn kaum hatte sich, vor drei Jahren, die Verfeindung der beiden Brüder kund gegeben, da hatten auch außerhalb Aquitaniens schon zahlreiche Untergebene Karls sich daran gewöhnt, den deutschen König als ihren Beschützer und Helfershelfer gegen den eigenen Herrn zu betrachten; schon seit dieser Zeit waren Einladungen an Ludwig gekommen, die Schwäche des Bruders zu benutzen und sich an die Spitze der westfränkischen Mißvergnügten zu stellen [2]). Gleichwohl gab man sich auch jetzt noch den Anschein, als trete man nicht zu wirklicher Empörung zusammen. Man versicherte den König durch seinen Oheim, den Grafen Rudolf, der getreuesten und ehrerbietigsten Gesinnungen, zeigte sich zu einer gütlichen Ausgleichung bereit und bat um Zusendung gewisser, zu Unterhandlungen bevollmächtigter Männer. Ausgestattet mit Aufträgen der versöhnlichsten und nachgiebigsten Art, ging auch alsbald der Abt Adelard, ging der Graf Rudolf nebst drei anderen Großen zu den Verbündeten ab. Gerechte Beschwerden und Ansprüche — so versicherten sie, würden vor dem Könige, in der Versammlung der Getreuen, ungesäumte Erledigung finden; wer im Dienst und durch die Verschuldung des Königs in Armuth gerathen, dürfe einer baldigen Abhülfe entgegensehn. Offen und ohne Scheu solle von den Getreuen

---

[1]) Ann. Bertin. s. ao. 856; vgl. auch Capit. ad Fr. et Aqu. miss. Pertz. leg. tom. I, pag. 448. Wenn übrigens die ann. Bert. s. ann. 856 sagen: comites, so meinen sie damit gewiß die Großen Karls überhaupt und nennen die comites nur als die bedeutendsten von ihnen (ähnlich wie man heutzutage mit: Grafen und Barone, oft den Adel überhaupt bezeichnet). In den Verhandlungen Karls mit den Aufständischen findet sich nichts, was einen speciellen Bezug auf die Grafen, als solche, verriethe.

[2]) Die ann. Bert. sagen s. ao. 858, seit fünf Jahren sei Ludwig von den fränkischen Großen eingeladen worden.

untersucht und festgestellt werden, was der König auf der einen, was seine Untergebenen auf der anderen Seite zu thun und zu lassen verpflichtet seien, um hienach die künftigen Handlungen einzurichten und geschehenes Uebel zu bessern. Verzeihung des Vergangenen wurde den Verbündeten insgesammt und Denjenigen, die trotzdem aus dem Senioriat des Königs austreten wollten, ein gnädiger Abschied zugesagt, wofern sie nur den König, sein Land und seine Leute mit jeder ferneren Belästigung verschonen wollten. Die Bürgschaft dieses Friedens aber sollten die sämmtlichen Getreuen des Königs, geistliche wie weltliche, übernehmen; sowohl ihren einzelnen Genossen, als dem Könige selbst gegenüber sollten sie ihn mit gütlichen und nöthigenfalls auch mit zwingenden Mitteln aufrechthalten [1]). Sobald sich, mit Einem Worte, die Vasallen in den Zustand der Auflehnung versetzt hatten, sehen wir auch schon den König auf alle energischen Mittel verzichten, sehen ihn wie einen Gleichen mit Gleichen unterhandeln, abermals fast im Tone eines Bittenden und für den Fall, daß Jemand seinen Verheißungen mißtraut, zur Darbietung aller möglichen Sicherheiten erbötig. Auf den 28. Juli lud er die Verbündeten in seine Pfalz zu Verberie ein; er hatte Männer bezeichnet, die dort über das Nähere mit ihnen verhandeln sollten, und auf acht Tage nachher waren auch seine treugebliebenen Vasallen eben dahin beschieden; da sollte dann die getroffene Uebereinkunft verkündigt und anerkannt werden, um fortan für alle Zeiten dem Könige, seinen Vasallen und den beiderseitigen Nachfolgern als Richtschnur ihres Verhaltens gegeneinander zu dienen.

Alle diese Verheißungen und Aufforderungen aber verriethen nur die bedrängte Lage des Königs; ihr ein Ende zu machen, vermochten sie nicht. Die Verbündeten stellten sich nicht zu Verberie ein und die Versammlung mußte ohne sie abgehalten werden. Ihr Nichterscheinen hatte keinen anderen Grund, als daß sie den deutschen König nach Gallien kommen zu sehn hofften. Obwohl aber Karl dieß recht wohl wußte [2]), nahm er dennoch in den Beschlüssen

[1]) Cap. ad Fr. et Aqu. miss. Pertz. leg. tom. I, p. 444.
[2]) Cap. ad Fr. et Aqu. miss. Pertz. leg. tom. I, p. 448, no. 2.

von Verberie keine kräftigere Haltung an, sondern wiederholte oder vervollständigte nur die Versicherungen seiner Bereitwilligkeit zu allem Guten und Billigen[1]). Und um die Mißlichkeit seiner Lage voll zu machen, scheint man dieselbe auch von anderer Seite her zu einer energischeren Geltendmachung verletzter Ansprüche benutzt zu haben, als man während der letzten Zeiten gewagt hatte. Ein Schreiben des Papstes voll Beschwerden über den Zustand der Kirchen und Klöster im westfränkischen Königthume war zu Verberie verlesen worden, und die Geistlichkeit, ermuthigt vielleicht durch den gegenwärtigen Zwist des Königs mit dem größten Theile seiner weltlichen Großen, nahm davon Gelegenheit her, eine eindringliche Ansprache an den König zu richten; mahnend und warnend, rief sie ihm die vielen Kapitularien und Synodalbeschlüsse ins Gedächtniß zurück, welche seit Antritt seiner Regierung in seiner Herrschaft zu Gunsten der kirchlichen Rechte und Güter erlassen, immer aber auf das Empörendste mißachtet worden seien[2]).

Die Anerbietungen von Verberie hatten übrigens, das läßt sich denken, mit den früheren Vorschlägen des Königs gleiches Schicksal; gleich unerschöpflich blieb indeß auch das Bemühen des hilflosen Karl, jedem möglichen Vorwand seiner rebellischen Untergebenen zu begegnen. Vergebens hoffte er die zu Verberie Ausgebliebenen am 1. Sept. zu Neausle bei sich zu sehn[3]); vergeblich war die Langmuth, womit er ihnen immer von Neuem seine vollständige Verzeihung zusagte. Von Maaßregeln der Kraft hören wir nur die Einziehung einiger, in seiner Gewalt befindlicher Beneficien erwähnen[4]); im Uebrigen auch jetzt noch Versprechungen und flehentliche Er-

---

[1]) Man erkennt dieß aus der Art, wie der Beschlüsse von Verberie an dem eben citirten Orte no. 4 gedacht wird.

[2]) Procerum (in der That — das leuchtet ein — waren es vorzugsweise Geistliche, und es sind auch nur Solche unterschrieben) Caroli II. consilium. Pertz. leg. tom. I, p. 447.

[3]) Cap. ad Fr. et Aqu. missa. Pertz. leg. tom. I, p. 448, no. 3.

[4]) Daß dieß geschehen war, sieht man aus dem letzten missaticum Karls an die Verbündeten, Pertz. leg. tom. I, p. 449 unten.

mahnungen in Menge. „Denkt an Gott und Euer Christenthum," so ließ er den Empörern sagen[1]), „und habt ein Mitgefühl und Mitleid mit dieser heiligen Kirche, die von Euch und von Anderen elendiglich unterdrückt und geplündert, und von der anderen Seite grausam durch die Heiden verfolgt wird; trennt Euch nicht ab von der Einheit und Einmüthigkeit der Getreuen Gottes; sondern eilet alsbald, Euch mit dem Könige zu verbinden, eilet, Euch zu den übrigen Getreuen Gottes und des Königs zu schaaren, zur Vertheidigung der heiligen Kirche und zu seinen Diensten." Beachtenswerth erscheint bei diesen Ermahnungen und Beschwörungen Karls insbesondere auch seine Anstrengung, jeden Gedanken, als verberge er hinter seinen Betheuerungen des Wohlwollens und der Gnade Absichten der Ueberlistung, zurückzustoßen; sie beweist die Größe des Mißtrauens, das er bei seinen Gegnern voraussetzte, eines Mißtrauens, wie es damals bei allen ähnlichen Verhandlungen sehr gewöhnlich und auch durch die dreiste Treulosigkeit, mit der man Friedensversuche, freundschaftliche Zusammenkünfte u. dgl. zu gewaltsamen Zwecken mißbrauchte, hinlänglich gerechtfertigt war.

Vier- oder fünfmal[2]) hatte Karl in solcher Weise seine abtrünnigen Untergebenen beschickt — da zeigten sich dieselben endlich geneigter[3]), in die Unterhandlungen mit ihrem verschmähten Senior einzutreten. Was sie zu diesem Zwecke verlangten, wurde ihnen ohne Weiteres bewilligt. Auf den 11. Oktober setzte der König eine Versammlung zu Chartres an. Bis dahin sollte Frieden gehalten werden. Der König wollte Jedem den ungestörten Aufenthalt auf seinem Eigenthume oder Beneficium, wofern dieß nicht schon anderweit vergabt worden wäre, gestatten; ja, wer da Lust hätte, dem sollte es sogar unverwehrt sein, die Zeit bis zu dem gestellten Termin an dem Hofe und in der Umgebung des Königs hinzubringen.

[1]) Pertz. leg. tom. I, .p 449, 3.

[2]) Das missaticum Pertz. leg. tom. I, p. 448. wird in Art. 1. als das dritte bezeichnet.

[3]) Sie hatten Forderungen zum Zwecke von Unterhandlungen gestellt; s. das letzte missaticum Karls Pertz. leg. tom. I. p. 449.

Nur müßten sie Alle den König über ihr ruhiges Verhalten gegen ihn selbst und die bei ihm verbliebenen Vasallen sicherstellen. Ob nun diese Vorschläge angenommen wurden und ob es darauf die Versammlung zu Chartres war, die dem Könige seine abgefallenen Mannen wieder zuführte, ist uns unbekannt; was wir wissen, ist nur, daß noch im Laufe des Jahres die anscheinende Versöhnung zu Stande kam. Eine Friedensakte wurde von Karl, seiner Geistlichkeit und seinen weltlichen Vasallen unterzeichnet; ihren Inhalt bildeten[1]): Bestimmungen über die gegenseitigen Pflichten des Königs und seiner Untergebenen. Einen der wichtigsten Punkte darin werden Zusicherungen über ein völliges Vergessen des Zuletztgeschehenen ausgemacht haben; was dagegen die Sätze betraf, die das Verhältniß zwischen dem Könige und seinen Getreuen überhaupt zu regeln bezweckten, so wird man es hier nicht weiter als zu Mersen und anderwärts, d. h. nicht viel über vage Allgemeinheiten hinausgebracht haben. Finden wir doch nicht einmal, daß man sich später, um sich jene gegenseitigen Rechte und Pflichten ins Gedächtniß zurückzurufen, auf diese Urkunde bezogen hätte[2]), eine Ehre, die man z. B. den Artikeln von Mersen öfters anthat. Und was die rebellischen Vasallen für jetzt zur Niederlegung der Waffen bewog, war auch ganz etwas Anderes als etwa die Zufriedenheit mit den großen, durch jene Urkunde gesicherten Errungenschaften. Die Abgesandten der Empörer hatten den deutschen König so tief in einen Feldzug gegen die Daleminzier verwickelt getroffen, daß auf seine Unterstützung vor der Hand nicht zu rechnen schien[3]). Der herannahende Winter schob jede derartige Aussicht in noch weitere Ferne, und je eifriger Karl durch Bitten und Versprechungen, je weniger durch offene Ge-

---

[1]) s. den libell. proclam. Caroli adv. Wenilonem Pertz. leg. tom. I, p. 462, art. 4. Wenilo hatte die Urkunde zu Baierne unterzeichnet; daß indeß dort der Frieden überhaupt abgeschlossen worden wäre, dürfen wir daraus nicht schließen.

[2]) Denn die einzige spätere Erwähnung, an dem eben citirten Orte, bezog sich nur auf die Unterschrift des Einen Wenilo.

[3]) Ann. Bert. s. ao. 856.

walt den Widerstand seiner Großen zu brechen gesucht hatte, desto leichter konnten diese auch wohl einstweilen auf die Ausführung ihrer Plane verzichten.

In der That war es nämlich nur eine kurze Erholung, die der westfränkische König mit seiner Nachgiebigkeit erkaufte; schon das folgende Jahr brachte neue Störungen mit sich. Nicht nur verdankte Pipin die Wiedergewinnung jener aquitanischen Anhänger, mit denen er sich den Normannen zugesellte, zum Theil den Umtrieben gewisser fränkischer Großen, sondern einige von den Letzteren traten auch geradezu mit den Aquitaniern in eine neue Verbindung[1]). Dieses Bündniß setzte sofort die Lande Karls abermaligen Mißhandlungen, seine Herrschaft abermaligen Schwankungen aus; eine endliche Entscheidung des ungewissen Zustandes mußte sich zuletzt ebenso unvermeidlich, als wünschenswerth darstellen; und die Ereignisse des Jahres 858 schienen nun auch wirklich, eine solche herbeizuführen, bestimmt und geeignet.

So gewaltig aber diese Ereignisse über dem Haupte des Königs losbrachen und so offenbar sie auf Einen Schlag alle seine bisherigen Mühen und Anstrengungen mit Vereitelung, seine ganze Macht mit Vernichtung bedrohten, so vergeblich suchen wir doch auch bei ihnen nach bestimmter Auskunft über die wahren Ursachen. Einen manchmal wiederholten Vorwurf gegen Karl enthielt auch jetzt die Klage der Vasallen: Niemand wäre mehr seinen Worten und Eidschwüren zu trauen im Stande[2]). Denn der Falschheit und Hinterlist finden wir ihn im Allgemeinen öfters beschuldigt und brauchen auch nur auf die Eindrücke zu achten, welche die Vorgänge seiner frühen Jugend in ihm nothwendig hinterlassen hatten, oder brauchen nur zu erwägen, daß einer unkriegerischen Natur in seiner Lage oft Ränke und Kunstgriffe als einzige Rettungsmittel erscheinen mußten, um jener Beschuldigung leicht unseren Glauben beizumessen. Wie aber hätten doch auch Verwirrungen, dergleichen sie seit 854 seine Herrschaft heimsuchten, vorübergehn können, ohne unzählige Keime

[1]) Ann. Bert.

[2]) Ann. Fuld. s. ao. 858.

neuer Verwickelungen und namentlich die reichlichste Gelegenheit zu hinterlassen, über gebrochene Zusagen und getäuschte Erwartungen Beschwerde zu führen? Und andererseits, wie hätten die friedlichen Gesinnungen der Aufständischen von 856, nur durch die Ungunst des Augenblicks für ihre Unternehmungen hervorgebracht, diesen Augenblick lange überdauern sollen?

Noch etwas Besonderes indeß, so darf man vermuthen, half jetzt den Ausbruch herbeiführen oder ihm doch seine gefährliche Bedeutung geben. Mehreremale hatte 856 Adelard, der Abt von St. Bertin und einigen andern Klöstern, dem Könige als Abgesandter an die Aufständischen gedient[1]); jetzt erscheint er selbst als einer der thätigsten Beförderer des Aufstandes[2]). Das Auftreten dieses Mannes[3]) in Verbindung mit einem anderen, noch stärkeren Anzeichen[4]), deutet darauf hin, daß jetzt die Verwandtschaft oder der Anhang des Grafen Adelard einen Hauptantheil an dem Aufruhr, daß der Graf Adelard vielleicht selbst seine Hand dabei im Spiele hatte. Erinnern wir uns nun von früher an die Größe jenes Anhanges, erinnern wir uns an den Einfluß Adelards auf Karl und die Masse der westfränkischen Vasallen, so werden wir auch die Bedenklichkeit eines Aufstandes ermessen, bei welchem ein Mann aus seiner Verwandtschaft sich in den vordersten Reihen zeigte. Neben Adelard wird ein Graf Oto als ein vorzügliches Mitglied der Verschwörung genannt. Ob auch er jener Verwandtschaft angehört, ob er ferner für ein und denselben zu halten sei mit dem Oto, welchen

---

[1]) S. die missatica. Pertz. leg. tom. I, p. 444 sq.

[2]) Ann. Fuld. s. ao. 858.

[3]) Ueber die Verwandtschaft des Abt Adelard mit dem Grafen gleichen Namens wie über die Verwandtschaft des Grafen Adelard überhaupt s. unten. Der Name Odo (Oto, Uodo), kommt in dieser Verwandtschaft ebenfalls häufig vor und man fühlt sich daher versucht, auch den Oto, der 858 vor Ludwig dem D. erschien, ihr beizurechnen. Der gleichnamige Vater der Königin freilich war todt.

[4]) Es ist dieß die Verbindung, in welche die ann. Bert. s. ann. 861 die Rückkehr der Empörer zu Karls Gnade und Gunst mit dem Erscheinen des Grafen Adelard und seiner, aus Deutschland geflüchteten Verwandten bringen, s. unten.

Karl im J. 853 zum Sendboten über Sens und seine Umgebungen erhoben hatte, müssen wir unentschieden lassen; unwahrscheinlich ist indeß weder das Eine noch das Andere.

Eines erheblichen Einflusses auf den König hatte sich indeß früher auch ein anderer Anstifter der neuen Unruhen zu erfreuen gehabt. Der Erzbischof Wenilo von Sens war in seiner Jugend auf dem gewöhnlichen Wege beförderungslustiger Geistlicher emporgekommen, indem er den König zu seinem Senior erkoren und ihm in seiner Kapelle gedient hatte[1]). Der Gunst desselben verdankte er nicht bloß sein Erzbisthum, sondern auch die Sendbotenwürde über einen weiten Bezirk, die er im Verein mit Oto erhalten hatte[2]). Natürlich kam jetzt die Untreue eines solchen Mannes an Wichtigkeit dem Abfalle manches weltlichen Großen gleich. Wie viel konnte nicht zur Entkräftung der Rügen und Excommunicationen, die von den getreueren Bischöfen Karls gegen die Empörer zu erwarten standen, die Theilnahme eines Erzbischofs an der Empörung beitragen, und wie schlimm, wenn es ihm gelang, unter seinen Standesgenossen sein Ansehen zum Nachtheile des westfränkischen Königs geltend zu machen! Gleichwohl sind wir hinsichtlich Wenilo's ebensowenig, als hinsichtlich Adelards und Oto's, über die persönlichen Veranlassungen der Unzufriedenheit unterrichtet. Ob am Hofe Karls sich bedeutende Veränderungen ereignet, ob etwa neu Emporgekommene den älteren Einfluß jener Männer vernichtet hatten, wissen wir nicht; nur vermuthen können wir, daß etwas Derartiges vorgefallen und für den Erzbischof, den Abt und den Grafen der Beweggrund geworden war, bei Ludwig dem Deutschen ein besseres Glück zu suchen, als bei ihrem bisherigen Senior und König.

Denn auf Ludwig den Deutschen war auch jetzt wieder die Hoffnung der Mißvergnügten gerichtet, und ganz anders, als vor zwei Jahren, sollte sie sich dießmal rechtfertigen. Daß 856 die Lockungen der westfränkischen Empörer nicht stark genug gewesen waren, um den deutschen König zur Abbrechung des daleminzischen Feldzugs zu

---

[1]) S. den lib. proclam. adv. Wenil. Pertz. leg. tom. I, p. 462.

[2]) S. den conv. Silvac. Pertz. leg. tom. I, p. 426, no. 30.

bewegen, hatte vielleicht seinen Grund zum Theil in einem Ueberdrusse gehabt, den ihm der aquitanische Zug seines Sohnes gegen derartige Unternehmungen beigebracht hatte. Noch 857 hatte er seinem Neffen Lothar auf einer Zusammenkunft Versicherungen über seine Gesinnungen gegen den Stiefbruder gegeben, die dem westfränkischen Könige zur Beruhigung und zur Veranlassung geworden waren, seinerseits wieder öffentlich in den achtungsvollsten Ausdrücken über seinen geliebten Bruder Ludwig zu reden[1]). Weder diese Versicherungen aber, noch der Umstand, daß seine Gedanken gegenwärtig in noch weit umfassenderer Weise dem slavischen Osten zugewendet waren, hielten ihn dießmal zurück; jetzt mochte er in dem Erscheinen von Männern, wie Adelard und Oto, eine zu glänzende Bürgschaft für bessere Erfolge, wo nicht einen zu deutlichen Beweis für die Nothwendigkeit seines Einschreitens erblicken, als daß er nochmals die dargebotene Gelegenheit hätte aus den Händen lassen sollen.

Allerdings hatten ihn übrigens während der letzten Zeit die unterwürfigen Slaven Aufmerksamkeit genug gekostet, um auch auf sein Verhalten gegen den Westen einigen Einfluß zu üben[2]). Denn ein Aufruhr, ausgezeichnet vor den gewöhnlichen Empörungen slavischer Stämme durch die Macht des Empörers und die lange Dauer seiner Bekämpfung, war in einer der stärksten Völkerschaften, in dem Lande der Mähren zum Ausbruch gekommen. Er war das Werk jenes Rastislav, der Ludwigs eigener Einsetzung seine Herrschaft verdankte, und schon der erste gegen ihn gerichtete Feldzug ließ die Schwierigkeit seiner Unterdrückung voraussehen. Der König selbst führte ein Heer nach Mähren, soll aber durch die starken Befestigungen des Feindes von einem Angriff auf seine Hauptmacht zurückgehalten worden sein; man mußte sich mit dem Ruhme begnügen, einen Angriff der Mähren auf das Lager der Deutschen glücklich zurückgeschlagen zu haben. Auch die im Lande verübten Verwüstungen der Letzteren blieben nicht ungerochen: nach ihrem Abzug setzte Rastislav über die Donau und viele der südlich gelegenen Ortschaften

---

[1]) Auf dem conv. ap. sct. Quint. mit Lothar; Pertz. leg. tom. I, p. 456.

[2]) Das Folgende s. ann. Fuld.

erfuhren von ihm das Gleiche. So auf einen festen Punkt des gebirgigen Landes gelagert, eine entscheidende Schlacht zu vermeiden und den Zeitpunkt abzuwarten, wo die Unthunlichkeit einer längeren Besetzung von selbst den Abzug der Deutschen, dieser Abzug aber für die Mähren die Möglichkeit herbeiführen würde, nun ihrerseits verheerend über die Marken des Reiches hinzuschwärmen — dieß Alles verräth eine kluge Beobachtung der besonderen auf beiden Seiten befindlichen Vortheile, der eigenthümlichen für beide Theile geeigneten Kampfarten. Auch noch bei einer späteren Gelegenheit hören wir von den bewundernswerthen Befestigungen des Mährenfürsten erzählen[1]), und wahrscheinlich, weil er das bezeichnete Verfahren ausdauernd befolgte, der Krieg gegen ihn also von keinen bedeutenden Schlägen begleitet war, fließen die Nachrichten über den Fortgang seiner Empörung so dürftig, daß sie uns nur im Allgemeinen sein glückliches Beharren in der angenommenen Unabhängigkeit erkennen lassen. Jener Zug Ludwigs gegen den sorbischen Stamm der Daleminzier, der den westfränkischen Aufrührern die Unterstützung des deutschen Königs entzog, lieferte einen neuen Beweis für die Richtigkeit von Rastislav's Kriegsweise. Erst im August ward er angetreten und mehrere Häuptlinge anderer Sorbenstämme leisteten dabei dem deutschen Könige Heeresfolge. Hier kam es zur Schlacht. Ein westfränkischer Schriftsteller spricht zwar von großen Verlusten Ludwigs[2]); doch siegte derselbe und erzwang die Stellung von Geißeln, hatte auch Kräfte und Zeit genug übrig, um auf dem Rückweg durch Böhmen noch einige der kleinen Häuptlinge zu unterwerfen, welche dort, vereinzelt in ihren abgesonderten Herrschaften, der deutschen Obergewalt ihre Anerkennung bald zuzugestehn, bald sich ihr zu widersetzen pflegten[3]). Für die Widersetzlichen bot jetzt

---

[1]) Ann. Fuld. s. ao. 869 sprechen von einer ineffabilis et omnibus antiquissimis dissimilis munitio des Mährenfürsten.

[2]) Ann. Bertin.

[3]) An die böhmischen Könige, die Kosmas in dieser Zeit aufzählt, zu glauben fällt sehr schwer. Bei den deutschen Chronisten ist von einer einheitlichen Macht in Böhmen durchaus nichts zu verspüren; hätte sie bestanden, so würde sie ihnen

natürlich Rastislav einen Stützpunkt oder doch einen Zufluchtsort dar; so unter Andern für Slawitjech, gegen den im folgenden Jahre der Bischof Otgar von Eichstädt, der Pfalzgraf Rudolf und Ernst, der Sohn eines baier'schen Markgrafen, mit ihren Vasallen ins Feld zu ziehen beauftragt wurden; und eben so natürlich war es denn auch, daß der Bruder Slawitjech's, der früher von diesem vertrieben und zu dem Sorbenfürsten Tschestibor, einem treuen Anhänger der fränkischen Macht, geflüchtet war, — daß dieser Bruder sich gegenwärtig vor dem deutschen König einfand, um von ihm statt des Frankenfeindes über die väterliche Herrschaft gesetzt zu werden.

Giebt sich uns in der Flucht Slawitjech's zu Rastislav und seines Bruders zu Tschestibor nicht bloß ein enger Verkehr zwischen drei Völkerschaften slavischer Abkunft, sondern namentlich auch ein gewisser Zusammenhang zwischen den Franken-Freunden und Feinden unter den verschiedenen Völkerschaften zu erkennen, so werden wir auch um so weniger dem glücklichen Aufstande der Mähren einen beträchtlichen Einfluß auf das Betragen anderer Slavenstämme abläugnen wollen. Die Häuptlinge, welche Ludwig hie und da eingesetzt hatte, mochten sich entweder zur Untreue hinreißen lassen, oder als Opfer ihrer Treue fallen; wie auch sonst bei dergleichen Aufständen, mochte indeß nicht jede Bewegung dem deutschen Könige so wichtig, nicht immer seine Kraft durch andere Beschäftigungen so freigelassen erscheinen, um sofort mit bedeutenderer Macht, als die den Markgrafen regelmäßig zu Gebote stand, gegen sie einzuschreiten; auch die Chronisten nahmen dann wohl nicht immer Kenntniß davon, und ihr längeres Stillschweigen über den oder jenen Volksstamm kann uns daher noch nicht als Zeichen seines völlig friedlichen Verhaltens dienen. Daß sich aber um 858 von der Ostsee bis zur Donau eine ganz ungewöhnliche Unruhe bemerklich machte, ergiebt sich deutlich aus den außerordentlichen Zurüstungen des deutschen Königs und aus der weiten Ausdehnung des Planes, den er auf

---

gewiß hier eben so bekannt und ebenso bei manchen Veranlassungen zu erwähnen gewesen sein, wie in Mähren.

der großen Versammlung zu Frankfurt an den Tag legte. Ihm zufolge sollte ein Heer von Ludwigs ältestem Sohne, Karlmann, nach Mähren, ein anderes von dem zweiten, Ludwig, gegen die Obotriten und Linonen an den Ufern der Ostsee geführt werden, und zwischen ihnen war ein drittes unter Thakulf, dem Grafen der sorbischen Mark, zur Bändigung der Sorben bestimmt, wo den getreuen Tschestibor wahrscheinlich seine eigenen Landsleute hart ins Gedränge gebracht hatten[1]).

Noch eine Folgerung anderer Art aber läßt sich aus diesen Anordnungen ziehen: die Enladung nämlich, welche jetzt von den Vasallen Karls in Frankfurt ankam, scheint den deutschen König wirklich überraschend betroffen zu haben. Zwar waren seine Verbindungen mit den westfränkischen Großen seit 856 gewiß ebensowenig ganz abgebrochen, als sie erst damals begonnen hatten; auch hatte sich trotz aller vorjähriger Freundschaftsversicherungen schon im Anfange des laufenden Jahres sein schlechtes Einvernehmen mit Karl wenigstens dadurch kundgegeben, daß eine, auf die Fastenzeit verabredete Zusammenkunft zwischen ihm und Lothar wegen Außenbleibens des Letzteren nicht zu Stande gekommen war und der Grund dieses Außenbleibens in neuen, zwischen Karl und Lothar ausgewechselten Treueschwüren gefunden wurde[2]). Wäre jedoch Ludwig gerade jetzt der entscheidenden Aufforderung gewärtig gewesen, so würde er vielleicht den Slavenkrieg als Vorwand für die Versammlung eines mächtigen Heeres benutzt, schwerlich aber doch die Vorbereitungen so weit getrieben haben, als es aus der Schilderung des Fuldaer Chronisten Rudolf hervorgeht. Freilich ist dieser Chronist, ein Mann aus dem Rathe des Königs, überhaupt gar eifrig bemüht, jeden Gedanken an eigennützige Berechnungen Ludwigs ganz fern zu halten; die lebhafte Besorgniß für seines Königs Ruf kämpft fast in jedem seiner Worte mühsam mit dem klaren Bewußtsein von der Unreinheit der königlichen Sache. „Als nun im Monat Juli, so schreibt er, die Heere versammelt, geordnet und zum Abmarsche bereit waren, kam

---

[1]) Er fand 858 durch seine eigenen Landsleute seinen Tod.

[2]) Ann. Fuld. s. ao. 858.

plötzlich über den König eine gewaltige Last von Sorgen. Es erschienen als Abgeordnete aus dem Westen der Abt Adelard und der Graf Oto mit der Aufforderung, er möchte dem in Gefahr und Nöthe versetzten Volke durch seine Gegenwart Hilfe bringen; geschähe dieß nicht bald und würden sie der Hoffnung, sich durch ihn befreit zu sehen, beraubt, so müßten sie bei den Heiden, zur Gefahr der Christenheit, den Schutz suchen, den sie bei dem gesetzlichen und rechtgläubigen Herrn nicht zu finden vermöchten. Denn die Tyrannei Karls erklärten sie nicht länger ertragen zu können. Alles, was ihnen die Heiden und ihre von außen hereinbrechenden, durch Niemand zurückgetriebenen und abgewehrten Plünderungen, ihre Menschenräubereien, ihre Mord- und Brandthaten übrig ließe, würde von innen durch jenes Mannes hinterlistiges Wüthen zu Grunde gerichtet, und bereits gäbe es im ganzen Volke Niemand, der seinen Versprechungen oder Eidschwüren Glauben beizumessen wagte; so sehr verzweifelte Jeder an seiner Redlichkeit. — Der König gerieth nach Anhörung Dessen in die heftigste Bewegung; denn eine zwiefache Befürchtung bedrückte ihn, einmal, daß er, wenn er die Wünsche des Volkes erhören wollte, gottloserweise gegen den eigenen Bruder auftreten, und andererseits, daß er, um den Bruder zu schonen, ebenso gottloserweise die Befreiung des Volkes unterlassen müßte. Kein geringes Maaß von Sorgen fügte hiezu noch der Hinblick auf die Meinung der Menge, die bei einer derartigen Angelegenheit den Grund zu jedem Schritte nicht in dem Wunsch, dem Volke zu helfen, sondern in der Begierde nach Erweiterung der Herrschaft suchen würde; während doch das völlige Gegentheil von dieser, in der Menge geltenden Meinung nach dem einstimmigen Zeugnisse Derer, die um die Rathschlüsse des Königs wußten, wirklich stattfand. Unter einer solchen Last von Bedenken entschloß er sich endlich, dem Rathe weiser Männer gemäß und gestützt auf die Reinheit seines Gewissens, lieber das Heil Vieler ins Auge zu fassen, als die Verstocktheit Eines Menschen gewähren zu lassen. So lieh er denn den Bitten der Abgesandten sein Ohr und versprach, den Wünschen des Volkes, das seine Gegenwart ersehnte, mit Gottes Beistande nachzukommen. In der Mitte des Monat August hatte er mit der zu

Worms gesammelten Begleitung den Weg durch den Elsaß zurückgelegt und gelangte so nach Gallien."

Hier waren indeß Verwirrung und Elend zu keinem Ende gekommen. Im Februar 857 hatte der westfränkische König eine große Synode und zahlreiche Vasallen in der Pfalz zu Kiersy versammelt, um den üblen Folgen der vorjährigen Zerwürfnisse durch Ermahnungen und gesetzliche Bestimmungen entgegenzuwirken[1]); der Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit und die gewöhnliche Hinterlassenschaft jeder Erschütterung, das mehr und mehr überhandnehmende Raubwesen, wurde auch, als kurz darauf Karl mit Lothar zu St. Quintin zusammen kam, vorzüglich in Betracht gezogen[2]). Das Gefühl der Unsicherheit erkennen wir abermals aus den neuen Treuegelübden, die Karl im März 858 mit einem Theile seiner Getreuen zu Kiersy auswechselte[3]). Und natürlich waren nun bei einem solchen Zustande innerer Zerrissenheit auch die Versuche zur Abwehr äußerer Feinde, war insbesondere die Vertheidigung gegen die grimmigen Normannen, nicht von besserem Glücke und nachhaltigerem Erfolge begleitet gewesen. „Alles ergreift die Flucht; selten, daß Jemand ruft: Haltet, haltet, widersteht! Kämpft für Euer Land, Eure Kinder und Euer Volk. So fühllos und unter sich selbst uneins, kaufen sie mit Tributen los, was ihnen zu vertheidigen oblag, und das Reich der Christen geht zu Grunde"[4]). Mit diesen Klagen begleitet ein Mönch seine Schilderung von den Quaalen der Seineufer während der letzten Hälfte der Funfzigerjahre. Denn schon seit 855 hatte ein Drangsal, an Dauer und Ausdehnung den Leiden von Nantes, von Angers und Tours vergleichbar, aus eben diesen Loiregegenden ihren Weg nach den Landschaften der Seine genommen. Wir erinnern uns von früher des Seekönig Sydroc, seines Bündnisses mit den Bretonen und seines Kampfes gegen die eigenen Stammverwandten auf der

---

[1]) Pertz. leg. tom. I, p. 451 sq.

[2]) ibid. p. 455 sq.

[3]) ibid. p. 457.

[4]) Transl. Scti. Filib. Bouq. VIII, p. 313.

Insel bei Nantes. Gab dort seine plötzliche Abfahrt den belagerten Normannen ihre volle Freiheit zur Verheerung der umliegenden Landstriche zurück, so wählte er selbst sich bald darauf eine andere Straße in das Innere Galliens; im Juli 855 erschien er vor dem Ausfluß der Seine, um zunächst bis nach der Gegend von Pistes in diesem Strome hinaufzufahren[1]). Kaum ein Monat verfloß, da gesellte sich zu ihm ein anderer Seekönig Namens Björn; gemeinschaftlich vollbrachten nun Beide ihre plündernden Züge, mitunter wohl 10 bis 20 Meilen[2]) vom Flusse landeinwärts schweifend. Hören wir den Einen der gleichzeitigen Berichterstatter, so hätte ihnen in dem Walde von la Perche der westfränkische König eine schwere Niederlage beigebracht[3]); doch schon ein paarmal trafen wir derartige Siege erwähnt, ohne daß von ihren Folgen etwas Sonderliches zu verspüren gewesen wäre. Das Nämliche gilt denn auch, wenn der gleiche Schriftsteller schon im nächsten Jahre den Sydroc aus der Seine hinwegfahren und nur Björn als denjenigen erscheinen läßt, den Karl 858 auf der Strominsel Oscellus einschloß, während einem Anderen[4]) zufolge eben Björn bereits vor dieser Einschließung dem König Treue geschworen oder — denn dieß wäre als das Wesentliche dabei anzusehn — Verschonung seiner Lande angelobt haben soll. Weder Sydrocs Abzug noch Biörns Treueschwüre retteten die unglücklichen Landstriche vor dem Schicksal, eine ununterbrochene Reihe von Jahren hindurch der Tummelplatz starker Normannenhorden zu bleiben. Bei dem Graben Ghivolds — demselben durch seine feste Lage ausgezeichneten Punkte, wo schon 852 eine normannische Schaar der Belagerung Karls und Lothars getrotzt hatte — war auch jetzt während des Einen Winters ihr Hauptstandort[5]); dann war es lange Zeit die Insel Oscellus, vermuthlich eine der vielen ohnweit Pont de l'Arche gelegenen Ei-

---

[1]) Chron. Font. Pertz. script. tom. II, p. 304.

[2]) Der Particus saltus war noch weiter von der Seine entfernt.

[3]) Chron. Font. l. c.

[4]) Ann. Bertin. s. ao. 858.

[5]) ibid. s. ao. 856.

lande der Seine[1]). „Wie Parcen und Furien", sagt ein Zeitgenosse, „unersättlich und entflammt von wüthender Begierde, vertilgten sie vom Meere an die ganze Schönheit jener Gegenden, welche die Seine nach beiden Seiten gleich einem Paradiese Gottes netzte, und überlieferten Alles den gefräßigen Flammen"[2]). Weit und breit ward das Land in unaufhörlicher Beängstigung gehalten; alle Klöster der Umgegend gaben einen Theil ihrer Schätze preis, um sich von den Besuchen der fürchterlichen Ankömmlinge loszukaufen. Selbst eine bedeutende Entfernung von dem Standorte der Normannen schützte nicht vor ihren überraschenden Anfällen; oft, wenn sie sich eben noch gestellt hatten, als gedächten sie eine Zeit lang in Unthätigkeit zu verharren, waren sie plötzlich vor den Thoren einer Stadt, eines Klosters angelangt oder durchstreiften zu Pferde die Gegend, um durch die Gefangennehmung ansehnlicher Männer ein tüchtiges Lösegeld zu gewinnen[3]). Zum zweitenmale erlitt jetzt Paris durch öfters wiederholte, wie es scheint ganz unbehinderte Besuche[4]), eine Verheerung so schrecklicher Art, daß von allen Kirchen gegen Zahlung eines hohen Preises nur drei verschont blieben[5]) und eine klagende Stimme fragte, ob dieser angesehene Ort, so strahlend durch seinen Ruhm, seine Reichthümer, die Fruchtbarkeit des Bodens und die friedliche Ruhe seiner Bewohner, dieser Ort, der nicht mit Unrecht für einen Schatz der Könige, für einen Sammelplatz der Völker zu halten gewesen — ob dieser Ort nicht gegenwärtig vielmehr für einen Aschenhaufen, als für eine stolze Stadt zu achten sei[6]). *Unsere Ungewißheit darüber*, welcher der verschiedenen Normannen-Schaaren

---

[1]) Mir. St. Germ. Bouq. VII, 351, notit. de vill. Novill. ibid. p. 215, ann. Bert. s. ao. 858.

[2]) Vit. St. Faronis Bouq. VII, p. 357.

[3]) Mir. St. Germ. Bouqu. tom. VII, p. 351.

[4]) Ibid. heißt es: Parisios saepe, dum prorsus placebat, navali excursu veniebant, und auch die ann. Bert. gedenken zweier Besuche in dem Einen Jahre 857.

[5]) Ann. Bert. s. ao. 857.

[6]) Mir. St. Bened. Bouqu. tom. VII, p. 360.

wir die eine oder andere der erheblicheren, in den Chroniken verzeichneten Verwüstungen zuschreiben sollen, kann uns mitunter die beste Vorstellung von der fortwährenden Beängstigung geben, worin die unglücklichen Bewohner des Landes oft von ganz entgegengesetzten Seiten zugleich gehalten wurden. So fuhren jetzt während des nämlichen Jahres, das an der Seine über Paris das furchtbarste Unheil brachte, die Normannen des Westens wieder einmal in der Loire plündernd bis Tours und Blois hinauf[1]) und die gleichzeitige Verheerung von Chartres mag daher nach der Lage dieses Ortes ebensowohl ihnen, als den Zerstörern von Paris beigemessen werden. Der Bischof der Stadt fand auf der Flucht beim Durchschwimmen der Eure den Tod[2]), den in naher Folgezeit nicht weniger als drei seiner Amtsbrüder, die Bischöfe von Bayeux, Beauvais und Noyon, durch das Schwert der Heiden erlitten[3]). Anderwärts brachte Diesen dagegen die Gefangennehmung hoher Geistlicher einen größeren Vortheil, als die Eroberung mancher Stadt oder manches Klosters. Der Abt Ludwig von St. Denys, Vetter und Erzkanzler des westfränkischen Königs, fiel nebst seinem Stiefbruder, dem Abt Goslin von St. Maur (an der Loire), in die Hände der Normannen, und den Werth des Fanges kennend, verlangten Diese einen ungeheueren Preis für ihre Freiheit. Was aus Ludwigs eigenem, überreichem Kloster, was willkürlich aus den Schätzen verschiedener Kirchen genommen wurde, reichte nicht zu; Beiträge von Bischöfen, von Aebten und auch von weltlichen Großen waren erforderlich, um die beiden hochangesehenen Häupter der Christenheit wiederzugeben[4]).

Daß und warum der westfränkische König in den Jahren 856 und 857 diesen Gräueln kein Ziel zu setzen vermochte, wird uns bei der Erinnerung an seine Lage während dieser Zeit sehr begreiflich

[1]) Ann. Bert. s. ao. 857.

[2]) Ibid.

[3]) Ibid. s. ao. 859.

[4]) Ann. Bert. s. ao. 858, mir. St. Germ., mir. st. Far. Bouqu. VII, 357; Goslin wurde später von Hincmar daran erinnert, was die Rheimser Kirche für ihn gethan s. Flod. hist. Rem. III, 24 (bibl. max. vet. patr. tom. XVII, 582 G).

erscheinen. Gewiß galt es gerade für diese Zeit im vollsten Maaße, wenn bald darauf ein Bischof aussprach: nur der mangelnde Wille und Eifer Derjenigen, die die Ehren und Beneficien des Landes genössen, trüge die Schuld an der Nichtvertreibung der Heiden[1]). Zu Felde lag der König allerdings; des Treffens im Walde von la Perche haben wir bereits gedacht; so war auch zu Neausle, wohin er 856 vergeblich seine mißvergnügten Vasallen beschied, eine Weile sein Lager gegen die Normannen aufgeschlagen[2]). Erst im Sommer 858 aber sollte einmal dem Anscheine nach wirklich ein erheblicher Schlag zur Befreiung des Seinelandes gelingen. Die Normannen wurden dießmal auf Oscellus nicht nur vom Lande abgeschnitten, sondern sahen sich zugleich vom Wasser her mit einer außerordentlichen Menge von Schiffen[3]) bedrängt. Ueberdieß blieb der westfränkische König nicht lange allein. Zwei seiner Neffen fanden sich im Lager von Oscellus ein, der Eine mit einer Heeresmacht zu freundschaftlicher Unterstützung, der Andere aber gewiß nicht minder willkommen, da er als zur Ruhe gebrachter Feind die Kräfte des Königs für seine Bekämpfung in Anspruch zu nehmen aufhörte. In diesem Letzteren, dem aquitanischen Pipin, erblickten wir noch kürzlich den Bundesgenossen normannischer Schaaren. Vielleicht der Ueberdruß an einer Verbindung, welche ihm am Ende doch keinen wahren Nutzen bringen konnte, vielleicht die zunehmende Gewohnheit aquitanischer wie fränkischer Unzufriedener, den deutschen Ludwig als ihren Helfershelfer zu betrachten, hatte ihn jetzt in Begleitung seines Vetters und Nebenbuhlers, des jungen Karl, dem Oheim zugeführt. Auch Karl freilich würde sich schwerlich zu dem Preise dieses Friedens verstanden, würde schwerlich dem lange angefeindeten Neffen durch Verleihung mehrerer aquitanischer Grafschaften und Klöster so manche Mittel einer künftigen Wiedererhebung gelassen haben, hätte er nicht in den augenblicklichen Gefahren seiner eigenen Lage ebenfalls zwin-

[1]) Hincm. ep. ad Ludov. Germ. reg. Bouqu. VII, p. 520, no. 6.

[2]) S. Hincm. ep. ad Car. Bouqu. VII, p. 522.

[3]) Ann. Bert.; Vit. Sct. Far. Bouqu. VII, p. 357: Circumsepti sunt namque a Carolo navigio mirabili ac nunquam in nostris regnis simili viso.

gende Beweggründe gefunden. Durch mancherlei Anzeichen aber hatten sich diese Gefahren aufs Neue angekündigt. Schon auf dem Zuge gegen Oscellus war er von einem Theile seiner Vasallen böswillig verlassen worden[1]; unter dem Vorwande einer Krankheit war auch einer seiner ersten Geistlichen, jener Wenilo von Sens, nach Hause zurückgekehrt[2]. In den Landen zwischen der Bretagne und der Seine hatten sich die Großen mit den Bretonen in Verbindung gesetzt und standen in offenem Aufruhr[3]. Namentlich, wenn nun Karl dabei eine Ahnung von den Hoffnungen hatte, die auch jetzt wieder seine rebellischen Vasallen auf den deutschen Ludwig richteten, so mochte er, früherer Zeiten eingedenk, an der Vereinigung mit Pipin einen beträchtlichen Vortheil und eine schätzenswerthe Zugabe zu dem Bündnisse zu gewinnen meinen, das er seit zwei Jahren mit Lothar unterhalten und nicht umsonst vor einigen Monaten durch neue Treueschwüre befestigt hatte. Denn wenige Wochen nach Pipin stellte sich auch Lothar in dem Lager vor Oscellus ein und kämpfte nun ähnlich, wie vor 6 Jahren sein Vater, mit Karl gemeinschaftlich gegen die auf der Seineinsel festsitzenden Normannen[4].

Leider aber sollte auch der Ausgang dieses Kampfes an jene frühere, von Lothars Vater und dem westfränkischen Könige unternommene Belagerung erinnern. Die Belagerten hielten sich tapfer und ohne sonderlichen Gewinn mühte man sich zwölf Wochen hindurch[5] gegen sie ab, bis ihnen in der zweiten Hälfte des Septembers der Abzug der beiden Könige völlige Freiheit und außerdem sämmtliche Schiffe, mit denen sie eingeschlossen gewesen[6], in ihre

[1]) S. Notit. de vill. Novill. Bouqu. VII, 215; accus. contr. Wenil. Pertz. leg. tom. I, p. 462.

[2]) Accus. contr. Wenil. l. c.

[3]) Ann. Bert. s. ao. 858.

[4]) Ibid.

[5]) Vit. Sncti. Faron. Bouqu. VII, p. 357.

[6]) Ibid.

Gewalt brachte. Von Neuem konnten sie sich plündernd über die Umgegend ergießen, vor jeder bedeutenden Störung von Seiten Karls in noch höherem Grade, als zuvor, durch die inneren Zerwürfnisse des Reiches gesichert. Denn was schon die Haupturſache ihrer Befreiung gewesen war, das ließ auch in der nächsten Zeit den König zu keiner Wiederholung seines abgebrochenen Angriffes gelangen. Bereits am 1. September hatte Ludwig den Weg durch Lothars Gebiet zurückgelegt und bei der königlichen Pfalz von Ponthieu die Gränze der westfränkischen Lande überschritten. Erklärungen über seine Absichten, Uebelstände zu bessern, dem Reiche den Frieden zu geben und die Kirche aus ihrem Elende zu reißen, gingen ihm voraus[1]). Auch unterließ man nicht, zu seinen Gunsten eine Auffrischung der Ideen, welche einst dem verstorbenen Lothar gegen seine Brüder gedient hatten, zu versuchen; die Wiederherstellung der verlorenen Reichseinheit ward von ihm in Aussicht gestellt[2]). Fast alle von Karls Normannenzuge zurückgebliebenen Großen strömten ihm bei Ponthieu zu[3]) und ohnebeträchtlichen Widerstand drang er fürs Erste bis ins Herz von seines Bruders Besitzungen vor. So kam er nach Chalons an der M., kam er nach Sens, dessen Erzbischof ihm schon zu einer Unterredung entgegengeeilt war, um ihm späterhin auch die Streitkräfte seiner Kirche zuzuführen; so mußte Orleans,

---

[1]) Auf diese Verheißungen berufen sich die Bischöfe der Synode von Kiersy, s. Hincm. op. tom. II., p. 130: Et si quae . . ., u. p. 133: Absit autem ut Vos qui . . .; vgl. auch die in der folg. Note citirte Stelle.

[2]) s. Hincm. op. tom. II, p. 128: Sic et isti Vos excitantes in fraternam dilectionem, nomen pacis et statum ecclesiae et salutem ac populi unitatem obtendere studuerunt. Das chron. S. Ben. Div. (Bouqu. tom. VII, p. 230.) und nach ihm das chron. Vird. (welches freilich den deutschen Ludwig mit dem ital. verwechselt) spricht davon, Ludwig habe monarchiam (dieß der gewöhnl. Ausdruck für die Herrschaft Eines über das ganze Reich im Gegensatze zu den Theilkönigthümern) regni jungere cupiens, Krieg erhoben.

[3]) exceptis eis quos tunc Carolus secum in praesidio habuit, pugnans contra Nordmannos super Ligerem fluvium, sagen die ann. Fuld. (die Loire mit der Seine verwechselnd). Aimoin's Erzählung (transl. S. Georg. Bouqu. VII, p. 355) trägt, wie so manche desselben Schriftstellers, ein etwas fabelhaftes Gepräge an sich.

noch vor zwei Jahren der Schauplatz normannischer Plünderungen, jetzt die Vasallen eines christlichen Herrschers einziehen sehn, deren Weg kaum durch geringere Gräuel bezeichnet wurde. Zu Orleans sammelten sich um den deutschen König die Großen aus dem westlichen und südlichen Gallien, aus Aquitanien, Neustrien und der Bretagne. Hiemit scheint sich aber auch der Zweck seines raschen Vorgehens erfüllt, eine anhaltende Entfernung von dem Osten dagegen, so lange Karl noch unbesiegt und die Gesinnungen Lothars unsicher waren, nicht in seiner Absicht gelegen zu haben. Bald zog er also durch die nämlichen Striche, durch die er gekommen, bis in die Champagne zurück, und machte erst zwischen Sens und Chalons a. d. Marne einen Halt von längerer Dauer.

Zur Vernichtung Karls aber, so hätte man glauben sollen, würde auch dieß hinreichen. Auf die Kunde von dem Einbruche Ludwigs war er natürlich in die Nähe dieser neuen Gefahr geeilt, hatte zu Chalons den Weg seines Bruders gekreuzt und sich sodann nach Brienne begeben. Sowie vor zwei Jahren gegen seine aufrührerischen Vasallen, so demüthigte er sich auch jetzt gegen Diese und gegen seinen Bruder durch die Anerbietungen[1]), welche viermal hintereinander von verschiedenen westfränkischen Bischöfen an den Letzteren gebracht wurden. Ludwig sah sich in seiner angemaaßten Rolle eines Beschützers der Unterdrückten und Nothleidenden durch Karl selbst gewissermaaßen anerkannt; derselbe erklärte sich bereit, mit den gesammten Mannen der westfränkischen Lande vor ihm und vor seinen Vasallen zu erscheinen; König und Untergebene sollten hier über ihre Zwistigkeiten Rede stehn und was in der westfränkischen Herrschaft der Besserung bedürfte, das sollte in Ludwigs Beisein und unter Ludwigs Mitwirkung gebessert werden. Ueber die zu erwartende Aufnahme dieser Anträge konnte sich jedoch Karl selbst nicht so sehr täuschen, daß er indessen anderweitige Mittel zur Abwendung des Unheils, soweit ihm solche noch zu Gebote standen, bei Brienne um sich zu sammeln versäumt hätte. Die leichte Möglichkeit, durch

---

[1]) Ep. synod. Carisiac., Hincm. op. tom. II, p. 127.

Lothar eine kräftige Unterstützung zu erhalten, vereinigt mit der Hoffnung, Ludwig würde durch diese Stellung seine Verbindung mit Deutschland gefährdet glauben, mochte ihn zu der Wahl dieses Ortes bewogen haben. Noch einen anderen Vortheil fand er indeß in der Nähe seiner eigenen, burgundischen Lande. Denn überall verlassen, schöpfte er aus diesen einige Verstärkung, vielleicht hier einmal Schutz und Hilfe einem Umstande verdankend, welcher sonst fast nur Mühe und Noth über seine, seiner Brüder und ihrer Nachfolger Regierung brachte. Wir meinen die Zusammensetzung ihrer Herrschaften aus verschiedenen und ihrer Verschiedenheit sich wohl bewußten Stämmen oder Völkerschaften. War es nämlich diese Verschiedenheit und der damit verbundene, eigene Volksgeist, der für gewöhnlich die Aquitanier, noch mehr die Bretonen den Franken feindlich entgegensetzte und allmälig hier wie dort einheimischen Großen fast zu selbstständiger Fürstenmacht verhalf, so sollten bei den Burgundern sowohl in Karls, als in Lothars Gebiete ähnliche Erscheinungen bald genug verrathen, daß trotz ihrer langjährigen Vereinigung mit dem Reiche auch sie nicht aufgehört hatten, sich als ein eigenes Volk zu fühlen und in der großen Gemeinschaft ihr Besonderes zu bewahren. Nicht in solcher Stärke, wie anderwärts, äußerte sich allerdings hier dieser Geist schon unter Karl des K. Regierung; daß aber schon jetzt jene Absonderung nicht ohne Einfluß gewesen sei, die Burgunder von den Aufruhrplanen, welche seit mehreren Jahren sich unter den Franken verbreitet und dieselben für den Augenblick selbst mit den Aquitaniern zusammengeführt hatten, einigermaaßen fern zu halten — diese Annahme dürfen wir uns recht wohl zur Erklärung der Hilfe, welche dem Könige seine burgundischen Vasallen brachten, sowie der Zuflucht dienen lassen, die er kurz darnach in seinen burgundischen Landen suchte.

Denn auf eine solche Zuflucht zu sinnen, nöthigte ihn nur allzubald das Heranziehen des feindlichen Bruders. Der Eine an der Spitze seiner deutschen Mannen und zahlreicher Krieger aus den verschiedensten Theilen Galliens, der Andere hauptsächlich nur von seinen burgundischen Vasallen umgeben, standen die beiden Könige ohnweit Brienne einander gegenüber. Auf welcher Seite sich die

Uebermacht befand, ist leicht zu begreifen, und auch die Erfolglosigkeit der angeknüpften Unterhandlungen verstand sich unter solchen Umständen von selbst. Drei mit ihnen hingebrachte Tage dienten nur dazu, über Karl eine ähnliche Wendung der Dinge herbeizuführen, wie sie einst sein Vater auf dem Lügenfelde erfahren hatte. Das Ansehen so vieler unter den Aufrührern befindlicher Großen, der bisherige Fortschritt von Ludwigs Unternehmung, Versprechungen und Drohungen, Mittel der Güte und Gewalt mußten einen Eindruck üben, dem, nach allen früheren Vorgängen zu urtheilen, die Gefühle der Pflicht und der Treue keinen erheblichen Widerstand leisten konnten. Vergeblich war es auch, daß Karl abermals durch die besten, unter Thränen ausgesprochenen Verheißungen sich ihrer neu zu versichern gesucht, vergeblich, daß er den Erzbischof Hincmar an seinen Bruder gesendet hatte, um diesem und seinen Begleitern im Namen der westfränkischen Bischöfe ihre Excommunication zu eröffnen [1]). Mißtrauisch gegen viele seiner eigenen Streiter, entfernte sich der König mit einem Theile derselben vom Heere und zog über Auxerre [2]) in das Burgunderland. Durch diese Flucht gab er natürlich selbst die Losung zu einem allgemeinen Abfall. Ließ er sein Spiel im Stich, was sollte man dann noch einen Kampf fortsetzen, der nicht um die Sache zweier Völker, der vielmehr zwischen den Genossen Eines Reichs um die Person eines Theilkönigs geführt wurde? Auch das Benehmen Ludwigs nach dem Siege entsprach dieser Art, die Dinge anzusehn und deutete mehr auf einen inneren, möglichst leicht abzumachenden Zwist, als auf eigentlichen Krieg hin; denn wie man in solchem Geiste einst bei Fontenailles der Verfolgung der Flüchtigen Einhalt gethan, so wollte der deutsche König auch jetzt von keinen Nachsetzungen zur Gefangennahme des davongeeilten Bruders und seiner Gefährten wissen [3]).

Statt dessen wendete er sich von Brienne wieder mehr nach dem Inneren der westfränkischen Herrschaft, als deren König er sich nun

---

[1]) s. Hincm. extempor. admonit. ad reg. Mansi tom. XVI, p. 783.

[2]) s. die epist. Lupi ad fratr. coenob. Antissid. Bouqu. tom. VII, p. 515.

[3]) Dieß sagt wenigstens der Fuldaer Chronist.

in seinen Urkunden bezeichnete[1]). Seine noch übrigen Widersacher sollten zur Unterwerfung genöthigt[2]), seine Anhänger dagegen zu Troyes, wo er jedenfalls als rechtmäßiger König in aller Form mit ihnen tagte, mit dem Lohne ihres Uebertritts ausgestattet werden. Grafschaften, Klöster, königliche Güter und andere Besitzthümer wurden an die Freunde Ludwigs vertheilt[3]); der mühelose Sieg schüttete eine reiche Menge von Früchten über die Sieger aus. Was noch allein zur vollen Sicherung dieses Sieges zu fehlen schien, das brachte einige Tage darauf eine Unterredung Ludwigs mit Lothar in Attigny zu Wege. Der Erzbischof Wenilo von Sens, wichtig genug schon als einziger westfränkischer Bischof, der hier vor dem excommunicirten Könige Messelas erschien, fügte einem solchen Dienste noch andere hinzu, indem er an den Ränken zur Trennung Lothars von seinem bisherigen Verbündeten theilnahm. Und diese Dienste blieben weder für Wenilo selbst unbelohnt -- denn auch an Begehrlichkeit den übrigen Anhängern Ludwigs gleichend, brachte er durch den deutschen König das Kloster der heiligen Columba zu Sens in seine eigenen, das erledigte Bisthum von Bayeur in eines Neffen Hände[4]), — noch wurden sie durch eine standhafte Beharrlichkeit von Seiten Lothars des Erfolges beraubt. Der schlaffe Wankelmuth des Vaters in politischen Dingen hatte sich auf den Sohn vererbt; nach Auswechselung gewisser Versprechungen — ohne Zweifel der gewöhnlichen Zusagen gegenseitiger Freundschaft — kehrte er in sein Königthum zurück, während der deutsche König, vielleicht noch immer mißtrauisch, längs der Gränzen desselben über Rheims hinzog[5]) und die Feier des Weihnachtsfestes zu St. Quintin beging.

Sonst aber hatte sich in Ludwigs Benehmen schon seit den Tagen von Brienne nicht eben das nöthige Mißtrauen in seine gegenwärtige Lage kund gegeben. Den ganzen Kern seiner aus Deutsch-

[1]) Cod. Lauresham. tom. I, p. 66.

[2]) Accus. ctr. Wenil.

[3]) Ann. Bert.

[4]) Accus. ctr. Wenil.

[5]) Böhmer reg.

vermehren gedenkt. Sofort wird für Sieger der Sieg ein Anlaß der Spaltung und des Zerfalls, während dagegen der Besiegte aus seiner Schwäche selbst einen Grund der Wiedererstarkung schöpft. Je weniger er wirklich darzubieten vermag, desto Größeres kann er versprechen; je mehr er der Hilfe zu bedürfen scheint, desto höheren Dank stellt sich für seine Helfer in Aussicht, desto weniger schreckt die Furcht vor Bestrafung von der Rückkehr zu dem Verlassenen ab. Welche Schwankungen, welche unerwarteten Wendungen unter solchen Verhältnissen der Kampf zweier Gegenkönige zu nehmen im Stande sei, hatten die Ereignisse Aquitaniens schon mehrfach gezeigt, und Karls jetziges Schicksal konnte um so eher ein neues Beispiel dafür liefern, da er trotz der anscheinenden Trostlosigkeit seiner Lage doch noch keineswegs Alles verloren hatte, was die Wirkung jener Umstände hätte beschleunigen und ihre Benutzung erleichtern können. Eine Verwirrung, die uns von den gleichzeitigen Schriftstellern[1] mit den grellsten Farben geschildert wird, war die unmittelbare Folge von Ludwigs Einbruch in Gallien gewesen; sie war ihm natürlich für die nächste Zeit auch ein Hinderniß, sich in den eingenommenen Landen wahrhaft zu begründen. In dieser allgemeinen Verwirrung, unter dieser allgemeinen Herrschaft des Faustrechts gab es gewiß noch Leute genug, die bei Ausfechtung persönlicher Streitigkeiten den Namen Karls zu benutzen, die sich als Verfechter seiner Sache darzustellen für gut fanden. Ueberdieß hatte sich Karl selbst keineswegs ohne alle Begleiter nach Burgundien zurückgezogen[2]; zu entblößt von Mitteln, um viele Leute unterhalten zu können, hatte er zwar mehrere davon unterwegs zurücklassen müssen, hatte aber auch diese bei hohen Geistlichen sicher unterzubringen gewußt[3]). Gleiche Ursache mit ihnen, den Sieg Karls zu wünschen, hatten ohne Zweifel Viele von Denen, die nicht bei Zeiten dem deutschen Könige beigetreten, die z. B. noch bei Oscellus mit Karl im Kampfe gegen die

---

[1]) s. z. B. die mir. s. Germ. Bouqu. VII, 356.

[2]) s. Lup. epist. Bouqu. t. VII, p. 515.

[3]) Hincm. Laud. ep. s. Hincm. Rem. op. t. II, p. 609.

Normannen gewesen waren; denn auf ihre Kosten natürlich hatten sich die eifrigeren Anhänger Ludwigs belohnt gemacht. Was aber dabei das Wichtigste war — zu den Nichtbeigetretenen gehörten die gesammten Bischöfe der westfränkischen Herrschaft, unter alleiniger Ausnahme des mitverschworenen Wenilo; von allen anderen hatte sich keiner dem deutschen Könige entgegenbegeben[1]), hatte vielmehr ein großer Theil die ihm zu Gebote stehenden Waffen aufs kräftigste für die Sache Karls verwendet und in dem Widerstande gegen Ludwig eine glänzende Probe ihrer strengeren, aus den Reformen von Karls Ahnherren erwachsenen Sinnesweise, einen merkwürdigen Beweis des lebendigen Bewußtseins ihrer besonderen Stellung, und ihres eigenthümlichen Standes abgelegt. Und in der That konnte sie der Hinblick auf die besonderen Interessen dieses Standes gewiß nur wenig zu dem Wunsche veranlassen, ihren bisherigen Herrn gegen den deutschen Ludwig zu vertauschen. Denn daß dem westfränkischen Könige gar manche von den Eigenschaften, durch welche er die gehorsame Achtung seiner weltlichen Vasallen einbüßte, vor dem Klerus einerseits zur Empfehlung dienen, andererseits ihm besondere Rücksichten gegen die Forderungen und Bestrebungen dieses Standes einflößen mußten, haben wir schon früher bemerkt. So lange freilich ein gewaltiger Eroberer zugleich mit seiner Herrschaft auch seiner Religion eine neue Ausdehnung über die Sitze Ungläubiger oder Irrgläubiger giebt, mag eine von starkem Standesgefühl durchdrungene Geistlichkeit sich gern dem kampfslustigen Herrscher unterordnen, mag sie gern zu Gunsten eines Mannes, wie Karl des G., ihren Seegen und ihre Gebete mit dem freudigen Jubel seiner Krieger vereinigen. In der Regel dagegen wird sie, einem mächtigen Kriegerstande feindlich gegenübergestellt, Gründe genug haben, dem unkriegerischen Fürsten den Vorzug zu leihen; als Stütze gegen die unruhigen Untergebenen, welche zu bändigen

[1]) s. Accus. ctr. Wen. Hincmar beschuldigt in einer seiner Schriften gegen den bitter gehaßten Rothad, Bischof von Soissons Diesen der Betheiligung an Ludwigs Sache. (Hincm. op. tom. II, p. 249). Ob hier Gewißheit oder nur ein Verdacht, dem Hincmar natürlich leicht Glauben schenken mochte, vorlag, ist nicht wohl zu entscheiden.

seine eigene Kraft nicht ausreicht, wird sie auf möglichste Schonung und Achtung von seiner Seite rechnen dürfen und selbst bei vielfacher nothgedrungener Nachgiebigkeit gegen die ungestümen Forderungen der übermüthigen Gegner, mindestens darin ein Glück finden lernen, daß er sich nicht aus eigenem Antriebe mit ihnen zum Unheile der Kirche vereinigt. Wirklich scheint dieß Letztere bei Karl nur selten der Fall gewesen zu sein [1]; vielmehr kamen bei ihm noch manche besondere Neigungen hinzu, welche, wie sie an Königen des Mittelalters oft den Mangel kriegerischer Fähigkeiten begleiteten, so auch in den Augen des Klerus zur Erhöhung seines Werthes beitragen mußten. In seiner Sorge für das gelehrte Wesen bewies er sich, nach den Lobpreisungen seiner Zeitgenossen, als einen zweiten Karl den G.; natürlich konnte dieselbe, während sie aus weiter Ferne, aus Irland und Griechenland, wissenschaftliche Berühmtheiten an seinen Hof zog, unter seinen heimischen Untergebenen nur der Geistlichkeit zum Nutzen und zur Bereicherung ausschlagen. Seine eigene Gelehrsamkeit wird vielfach gerühmt und mochte ebenfalls dazu dienen, ihm die Anhänglichkeit dieses Standes als des alleinigen Inhabers wissenschaftlicher Bildung, sowie die persönliche Freundschaft manches hervorragenden Kirchenhauptes zu verschaffen. Namentlich legte er für dogmatische Fragen eine ziemlich lebhafte Theilnahme an den Tag, und als die Sätze des Mönchs Gottschalk auf den gallischen Synoden einen heftigen Streit über Prädestination und freien Willen hervorriefen, ließ er es nicht an Beweisen fehlen, daß er die Wichtigkeit des Gegenstandes wohl zu würdigen wisse. Kein Wunder, wenn einem solchen Könige die Geistlichen nicht nur ihre Bücher widmeten, sondern auch in schwierigen Zeiten ihre Treue bewahrten; kein Wunder, wenn namentlich Hincmar, in dessen besonderen Verhältnissen ja auch noch besondere Ursachen der Anhänglichkeit lagen, mit dem Bedrängten in Verbindung blieb und ihm nach Burgundien Nachrichten zuschickte [2]).

Und doch war noch weit mehr, als die Person Karls, seine

[1]) s. oben S. 140, 141.

[2]) Hincm. epist. ad Car. Calv. Hincm. op. tom. II, p. 145.

Sache und sein ganzes jetziges Verhältniß dazu geeignet, die Unterstützung aller wahren Geistlichen Westfranciens für ihn zu gewinnen. Denn welche Aussichten in die Zukunft eröffnete ihnen der Versuch Ludwigs gegen das Erbtheil seines Bruders? Seit 16 Jahren hatte sich nun, im Ganzen und Großen, der Zustand des Karolingerreiches auf seiner zu Verdun gegebenen Grundlage erhalten, und man durfte hoffen, die Gewöhnung eines solchen Zeitraumes werde dieser Grundlage einiges von der Festigkeit gegeben haben, deren sie an und für sich so sehr ermangelte. Jetzt sollte eine gewaltige Umwälzung auf einmal wieder Alles in Frage stellen. Wenn sie gelang, folgten ihr höchst wahrscheinlich bald andere nach; der gewonnene Halt war verloren und das Ende der neuerregten Stürme nicht abzusehen. Dann aber stand nicht bloß das abgesonderte Bestehen der einen oder anderen Herrschaft — denn dieß allein hätte die Geistlichkeit wohl kaum eines erheblichen Eifers würdig erachtet — das Schicksal der ganzen Christenheit, der gesammten Kirche stand auf dem Spiele. Dieser Gedanke, den meisten Laien jener Zeit ziemlich fremd, da ihre politischen Ideen es meist nur mit den einfachsten, persönlichen Beziehungen zu ihrem Könige, ihrem Senior, oder zu den engeren sie umschließenden Kreisen zu thun hatten — dieser Gedanke fand bei der Geistlichkeit seine Stätte und ersetzte bei ihr unter Umständen die Triebfeder des Patriotismus, die Besorgniß für das Wohl des Reiches als eines staatlichen Körpers. Hatte nun soeben der Einbruch Ludwigs den westfränkischen König von dem Kampf wider die Normannen abgerufen — wie mußte sich alle fernere Gegenwehr gegen die furchtbaren Heiden in nichts auflösen, sobald von Neuem auf der Bahn des inneren Zwistes vorwärts geschritten wurde? Sollte denn auch die letzte Hoffnung auf eine glücklichere Zeit, auf ein Ende jener entsetzlichen Verwüstungen von Städten, von Landschaften und vor Allem von geweihten Heiligthümern verschwinden? Sollte der kirchenschänderische Bretone sich fortan bald dem einen, bald dem anderen Karolingerfürsten als Freund und Helfer beigesellen dürfen, wie er sich jetzt dem König Ludwig bereits beigesellt hatte? Und wo ließ sich dann noch einigermaaßen eine Erlösung erwarten von den Feinden, welche die rechtgläubige

Kirche in ihrem eigenen Schooße hegte? Die übermüthigen Großen und ihre raublustigen Vasallen, schon jetzt aller Zügel los und ledig, konnten sie sich nicht mit doppelter Zuversicht der freudigen Gewißheit hingeben, daß auch in Zukunft, daß noch auf lange Jahre hin jedes Streben nach Wiederherstellung einer leidlichen Ordnung völlig in das Gebiet der Unmöglichkeit gehören würde? Zu einer hinlänglichen Selbstvertheidigung unfähig, mußte dann die Kirche auch auf allen königlichen Schutz verzichten, um statt dessen der verdoppelten Mißhandlung von Seiten einzelner Großen sowohl, als einer unermeßlichen Vermehrung derjenigen Eingriffe gewärtig zu sein, welche sich die Könige selbst nach dem Maaße ihrer Bedürfnisse, in die Rechte und Besitzthümer der Heiligen zu erlauben pflegten. An irgend eine erfolgreiche Anwendung ihrer geistlichen Waffen, an eine kräftige Aufrechthaltung geistlicher Zucht überhaupt war dabei um so weniger zu denken, je offenbarer für den Klerus Alles auf die Eine Frage hinauslief, ob er die weltliche Ordnung durch die kirchliche stärken und stützen, oder ob er diese mit jener wollte zusammenbrechen lassen. Suchte man hiefür einen Beweis, so brauchte man den Blick nur auf die Umgebungen des König Ludwig in Gallien zu richten. Sicher gegen jede weltliche Strafe, spotteten hier die größten Uebelthäter auch der kirchlichen Züchtigungen, welche die Urtheilssprüche des weltlichen Richters zu begleiten pflegten[1]), und der Erzbischof Wenilo bedachte sich ebensowenig, vor Excommunicirten Messe zu lesen, als er dabei die Gränzen seiner Diöces und die Rechte seiner Amtsbrüder respectirte[2]). Reihten sich nun Ludwigs jetzigem Unternehmen neue Kämpfe im Inneren des Karolingerhauses an, so stand auch eine immerwährende Steigerung solcher Aergernisse in Aussicht. Wie in den Dreißiger-Jahren, wurden vielleicht von den verschiedenen Parteien Synoden berufen, deren eine die Beschlüsse, die Excommunicationen, die Amtsenthebungen der anderen für ungültig erklärte und durch ähnliche Verfügungen im entgegengesetzten Sinne erwiderte; die Versammlungen der Kirche

[1]) Epist. synod. Caris. Hincm. op. tom. II. p. 137.

[2]) Accus. Car. ctr. Wenil. Pertz. leg. tom. I, p. 463.

wurden zu Werkzeugen in den Händen königlicher Nebenbuhler herabgewürdigt, die einzelnen Bischöfe bald diesem, bald jenem Herren ihre Treue zu versprechen genöthigt, bis sie sich endlich, dem Beispiele Wenilo's folgend, an eine freiwillige, eigensüchtige Betheiligung bei den Ränken der Parteien gewöhnen lernten. Und um welchen Preis sollte dieß Alles erduldet werden? Beseelt von den Gedanken, das ganze Reich unter Einem Oberhaupte zusammenzuhalten, hatten große Männer der Kirche die Wirren der Dreißiger- und der ersten Vierziger-Jahre nicht nur muthig ertragen, sondern auch selbst herbeiführen helfen. Jetzt mochten einige Anhänger Ludwigs von einer Wiederherstellung jener verlorenen Einheit sprechen [1]); im Ganzen trat aber doch diese Idee weder mit solcher Stärke hervor, noch konnte ihre Verwirklichung eine solche Wahrscheinlichkeit für sich haben, um wahre Geistliche gegen die Uebel des Weges, der dazu hätte führen mögen, zu verblenden. Vielmehr lag in dem ganzen Beginne der jetzigen Erschütterung schon insofern eine schreiende Verletzung für die Geistlichkeit, als die weltlichen Vasallen ganz auf eigene Faust sich einen neuen Senior herbeigerufen hatten, während doch der Regel nach bei der Erhebung wie bei der Absetzung von Königen sich die Thätigkeit der Bischöfe, wenigstens in der äußeren Form, als die vorherrschende darstellte.

Gesinnungen von solcherlei Art und Befürchtungen von so schwerem Gewichte, um die Geistlichkeit ein rasches Wiedereintreten des früheren Zustandes und eine schnelle Beseitigung der vorgefallenen Störung wünschen zu lassen, sprachen sich nun auch deutlich genug in den Warnungen, in den Bitten und Drohungen aus, durch welche sie selbst zu diesem Zwecke mitzuwirken suchte; lebhaft sprach sich aber darin auch ihr Stolz aus, in der Wahrung von Recht und Sittlichkeit gegen so schreiende Verletzungen, wie es der Bruderkrieg Ludwigs an und für sich war, ihren Beruf zu erblicken und die Geltendmachung des göttlichen Willens gegen die Höchsten wie gegen die Niedersten nicht bloß als Pflicht, sondern auch als Ehrensache und Machtbedingung ihres Standes zu empfinden. Wir erwähnten bereits der

---

[1]) s. oben Seite 292.

mehrmaligen Absendungen von Bischöfen an den König Ludwig; wir erwähnten der Excommunication, die Diesem und seinen Anhängern von Brienne aus verkündigt worden war. Und als nun Ludwig, durch keine Zurechtweisungen irre gemacht, die Bischöfe der Kirchenprovinzen von Rouen und Rheims für Ende Novembers in letztgenannte Stadt beschied, um hier auf seinem Wege nach St. Quintin mit ihnen zu verhandeln, da folgten die Geladenen statt dessen einer anderen, an sie ergangenen Ladung nach Kiersy und sandten von dort die Bischöfe von Rouen und Chalons[1]) mit einem ernsten, aus Hincmars Feder geflossenen Schreiben an ihn ab. Ungewiß, ob nicht trotz aller ihrer Anstrengungen Ludwig Sieger bleiben würde, hatten sie allerdings einige Abschnitte dieses Schreibens auch auf diese Möglichkeit berechnet, hatten darin die allgemeinen Pflichten eines christlichen Königs auseinandergesetzt und unter den Forderungen der Kirche ihr altes Begehren auf Entfernung der Laienäbte nicht vergessen. Ließen sich doch derartige Artikel, wenn Ludwig vertrieben wurde, ebensogut auch seinem Bruder vor die Augen halten! Mehr an Diesen, als an Jenen bei der Abfassung gedacht zu haben, hat wenigstens später der Erzbischof von Rheims feierlich versichert, hatte Karl auch wirklich eine Abschrift schon nach Burgundien zugeschickt[2]) und sich vielleicht einen doppelt starken Eindruck auf sein Gemüth von diesen Ermahnungen versprochen, da sie von so glänzenden Zeichen der Treue gegen den jetzt so schwer Bedrängten begleitet waren. Denn der Anfang und der Schluß des Schreibens enthielt die unumwundensten Aussprüche wider Ludwigs Beginnen. Die Bischöfe verläugneten nicht, daß außer der Kürze der zugemessenen Zeit, außer der überall herrschenden Unsicherheit und der Nähe des Weihnachtsfestes noch andere Gründe sie zu ihrer Vernachlässigung gegen Ludwigs Ladung bewogen. Um besser und passender über die Herstellung der heiligen Kirche und das Wohl des Christenvolkes berathschlagen zu können, erklärten sie es wünschen

---

[1]) s. Hincm. epist. ad Carol., op. tom. II, p. 145.

[2]) s. die epist. Hincm. ad Carol., Hincm. op. tom. II, p. 145: Quia, mihi credite, plus pro vobis, quam pro illo, facta fuerunt. Credebam enim. . . .

zu müssen, daß Ludwig ihren früheren Vorstellungen nachgegeben hätte, während jetzt jeder mit Klugheit Begabte zusehen und lernen möge, wie schwer es Gott beleidigen heiße, wenn in so großen, so vor Aller Augen liegenden Dingen wissentlich gesündigt werde[1]). „Betrachtet im Innersten Eurer Seele", so riefen sie ihm zu, „Euren Eintritt in dieses Königthum und wäget ihn vor den Augen Dessen, dem, mit dem Psalmisten zu reden, die Gedanken der Menschen offenbar sind, auf der Waage der Gerechtigkeit. Was Eure Anreizer, Eure Schmeichler, Eure Rathgeber sagen, das prüfet in Eurem Gemüthe; und was Ihr zum Tadel oder Lobe Eures Kommens anführen könnet, das fraget Euer Gewissen; und ob Ihr das Nämliche Euch gethan wissen wollt, was Ihr thut, das zieht in Ueberlegung." Mit den feierlichsten Worten wurde Ludwig gemahnt, er möchte sich an die Zeiten seines Vaters erinnern, er möchte seines dereinstigen Endes gedenken und sich bewußt werden, daß Viele ebenso wie sie jetzt, weil durch ihn bereichert, lachten und frohlockten, so auch in seiner letzten Stunde lachen und nur darauf sinnen würden, unter der Gewähr eines Anderen in dem Besitze Dessen zu bleiben, was sie jetzt durch ihn besäßen; „ja vielleicht", fügten die Bischöfe mit ernster, durch den Erfolg bald gerechtfertigter Warnung hinzu, „sinnen Manche darauf schon bei Deinen Lebzeiten"[2]). Werde nun aber von ihnen, den Geladenen, irgend etwas Weiteres in dieser Angelegenheit verlangt, so könne das nur auf einer größeren Synode, namentlich nur auf einer Versammlung aller der Bischöfe geschehen, die an Karls Königsweihe theilgenommen. Denn der Geistliche habe in dem Könige nicht bloß seinen Senior und den Verleiher von Beneficien[3]), sondern vor Allem den Gesalbten des Herrn zu ehren; sich und seine Kirche, gleich einem weltlichen Vasallen, mit leichtem Gewissen dem Einen oder dem Andern zu übergeben, stehe ihm daher ebensowenig frei, als der König die Kirchen

---

[1]) Hincm. op. tom. II, p. 126.

[2]) ibid. p. 128.

[3]) Hincm. op. tom. II, p. 140: . . . ut evidentius, quid excepta debita fide et beneficentia nobis in fratre vestro sit reverendum, demonstremus.

seiner Herrschaft wie gewöhnliche Beneficien zu behandeln und in derselben Art, wie diese, zu verleihen oder zu entziehen habe. Und müsse man doch von Ludwig selbst pflichtschuldigst voraussetzen, er werde nicht mit Priestern, welche durch Verletzung der göttlichen Gebote sich ihres Priesterthumes unwürdig gemacht, der Leitung der Kirche obliegen wollen. Nur eine allgemeine Synode also könne unter solchen Umständen dem Verfahren der Einzelnen eine sichere Bestimmung leihen; sie möge dann zusehen, welche Entschlüsse zu fassen und ob etwa Ludwigs Herrschaft in Gallien so allgemein gewünscht sei, daß auch die Geistlichkeit sich um des Friedens willen zu fügen und das Vorgefallene für den Willen Gottes zu nehmen habe[1]). — Erkennt man schon hieraus ein eifriges Bestreben des Klerus, sich in seiner eigenthümlichen Stellung und kraft derselben in seiner Bedeutung für die Angelegenheiten des Reiches zu behaupten, so gab sich der Gegensatz zwischen ihm und den weltlichen Großen, diese wichtigste Quelle seines Abscheus vor Stürmen und Umwälzungen, noch in manchen einzelnen Aeußerungen besonders zu erkennen. „Höret nicht, o Herr und König", so lautete die Eine derselben, „Gott und Eurem Heile zum Schaden, auf Die, welche Euch vielleicht sagen: Bleibe unbekümmert um die Reden jener Elenden und Unedlen; denn mit unseren, nicht mit ihren Vätern haben Deine Väter das Reich behauptet"[2]). Und wie die eine Mahnung der Geistlichkeit auf Befreiung der Klöster aus weltlichen Händen hinging, so wurde Ludwig in einer anderen angegangen, er möchte Diejenigen, die unter diesen Verwirrungen das Joch der Kirche ganz abgeworfen, auch wenn sie hoch ständen an irdischer Macht, zu Buße und Gehorsam gegen Gott zurückbringen[3]).

Daß nun die eindringlichsten Vorstellungen nicht den deutschen König selbst in seinem Unternehmen irre machten, kann man sich leicht denken; als Beleg für die Stimmung der Geistlichkeit bekommen sie dagegen in unseren Augen ihre ansehnliche Bedeutung. Denn eben

---

[1]) Hincm. op. tom. II, pag. 141.
[2]) Ibid. p. 142.
[3]) Ibid. p. 137.

diese Stimmung zusammengehalten mit allem Uebrigen, was jetzt noch für den westfränkischen König zu sprechen anfing, darf keineswegs gering geachtet werden. Eine überall gleichmäßig verbreitete, eng unter sich zusammenhängende und wohlgegliederte Klasse von Menschen, hervorragend durch geistige Ausbildung und seit lange an die Leitung alles dessen gewöhnt, was von höheren Gesinnungen und Bestrebungen sich regte, — diese Klasse hatte freilich den Leidenschaften der mächtigen Laien nicht einen solchen Damm entgegensetzen können, um den Einbruch des deutschen Ludwig von von vornherein unmöglich zu machen; nachdem aber die erste Kraft dieser Leidenschaften verschwunden war, mußte ihr Einfluß nothwendig wieder einige Geltung gewinnen und kein unbeträchtliches Gewicht zu Karls Gunsten in die Waagschaale werfen.

Nicht volle drei Monate verflossen zwischen den Tagen von Brienne und der Wiedererhebung des westfränkischen Königs. Sahen wir bei seiner Demüthigung einen Verwandten seiner Gattin in vorderster Reihe, so erwarben sich bei der Rückkehr seines Glückes die Verwandten seiner Mutter die vorzüglichsten Verdienste. Eine Feindschaft zwischen zwei ansehnlichen Familien seiner Herrschaft, und seines Hofes, ein Kampf derselben um Macht und Geltung scheint ihm nicht bloß hier zu Hilfe gekommen, sondern überhaupt von größerer Bedeutung für die Geschichte seiner ganzen Regierung gewesen zu sein, als es die Quellen auf den ersten Anblick verrathen. So wie wir früher den glänzendsten Triumph von Adelards Einfluß, die Vermählung seiner Nichte mit dem westfränkischen König, von einer argen Demüthigung der Königsmutter Judith begleitet fanden, so treffen wir noch lange in den Kämpfen der Zeit die Verwandten Judiths immer auf der entgegengesetzten Seite thätig, als auf welcher Adelard und seine Vettern standen, sehen den Einfluß der Einen immer in dem Maaße steigen, in welchem der der Anderen sank[1]).

[1]) Im Jahre 859 erscheinen die Söhne Konrads gegen Ludwig für Karl thätig und der Eine von ihnen, Hugo, erhält an der Stelle des entsetzten Abt Adelard dessen Kloster. Wie 861 Graf Adelard mit seinen Verwandten, von Lothar aus Rücksicht auf Ludwig den D. (den damaligen Verbündeten Lothars) vertrieben,

Zwar im Herbste des Jahres 858 hatten sich mit der Mehrzahl der übrigen westfränkischen Großen auch die Söhne Konrads, des Bruders von Karls Mutter, dem deutschen Könige scheinbar zugewendet und das Vertrauen ihres neuen Herrn war ihnen in so hohem Grade zu Theil geworden, daß er sie nach Burgundien geschickt hatte mit dem Auftrage, das Benehmen Karls in seinem Zufluchtsorte auszukundschaften. Dort aber angekommen, ergriffen sie rasch die Partei Dessen, den sie beobachten sollten; und statt Ludwig über die Absichten und Bewegungen Karls zu unterrichten, brachten sie nun zu Diesem ihre Kenntniß über die Lage Ludwigs mit[1]). Eine bedeutende Macht den Winter hindurch zusammenzuhalten, war nach der Heeresverfassung der damaligen Zeit unter allen Umständen eine äußerst schwierige Sache; am wenigsten hätte Ludwig in seinen jetzigen Verhältnissen daran denken können, seine westfränkischen Anhänger am Auseinandergehn zu hindern. Unvorbereitet und ehe er sich Dessen vermuthete, vernahm er, sein Bruder sei mit neu gesammelten Kräften gegen ihn aufgebrochen. Durch den Gau von Nevers rückte er heran, unterwegs manche heilige Stätte mit Gelübden für den glücklichen Erfolg seines Zuges bedenkend[2]). Noch am 6. Januar (859) befand er sich zu Auxerre im Kloster des heil. Germanus, dessen Leichnam er feierlich aus seinem bisherigen Grabe nach einem

---

bei Karl dem K. die glänzendste Aufnahme und Bereicherung gefunden, muß auch Hugo dem Abt Adelard wieder weichen; dagegen tritt nun Konrad als erster Rathgeber Ludwigs und Lothars in ihrer bitteren Verfeindung mit Karl hervor (ann. Bert. s. ann. 862); Karls Schützling und engster Verbündeter, Hubert, findet durch Konrad (oder seinen gleichnamigen Sohn?) seinen Untergang (Regin. — die Sache gehört unter 861) und Hugo bekommt von Lothar das Erzbisthum Köln. Kaum aber hat dann Karl der K., mit Ludwig dem D. in Bund getreten, den Gr. Adelard und seine Verwandten der ihnen verliehenen Ehren entsetzt (ann. Bert. s. ann. 865) — da wird dieser Hugo von Karl dem K. auf Unkosten von Robert des Tapferen Söhnen in reichlichster Art ausgestattet und die Geltung Konrads und seiner Familie steigt von da an in Karls Herrschaft höher und höher.

[1]) Ann. Fuld. s. ao. 858.

[2]) s. die Urkunden Bouqu. VIII, p. 552 u. 553; daß die erste von beiden jedenfalls erst 859 ausgestellt ist; hat schon Böhmer bemerkt.

passenderen Orte versetzen half[1]), und schon im Februar war die Austreibung Ludwigs vollendet. Nur bis in den Gau von Laon fand Dieser ihm entgegenzuziehen Zeit; wie fälschlich er, mit unserem deutschen Chronisten zu reden, auf Ueberläufer und Verräther des eigenen Herrn sein Vertrauen gesetzt hatte, gab ihm auch dieser kurze Weg hinlängliche Gelegenheit zu erfahren. Von seinen deutschen Kriegern entfernt, von den westfränkischen Vasallen im Stiche gelassen, mußte nun er hilflos entweichen und an die Freunde Karls kam jetzt die Reihe zu rühmen, daß Dieser seinen Bruder hätte in die Hände bekommen können, wenn er nicht durch seinen frommen, liebevollen Sinn davon wäre zurückgehalten worden[2]).

Wie wenig aber dem deutschen Könige Alles, worauf er bei seinem Zuge nach Gallien gerechnet hatte, einen festen Halt zu geben im Stande gewesen war, das zeigte sich nun auch in seiner schnellen Bereitschaft, ein völliges Aufgeben seiner Einmal gescheiterten Plane zu bekunden. Den angenommenen Titel eines Königs von Westfrancien legte er ohne Weiteres ab[3]); willig ging er, soweit es seine Ehre und die Pflicht gegen seine Freunde erlaubte, auf die Aussöhnungsverhandlungen ein, und daß er von den in Deutschland gelegenen Gütern derjenigen westfränkischen Vasallen, welche zu Karl hielten, die verhängte Einziehung nicht sofort zurücknahm, geschah vermuthlich nur in der Absicht, den Nachdruck seiner Forderungen zu Gunsten jener Freunde und ihres westfränkischen Besitzstandes zu verstärken. Ein Unternehmen, welches im Falle des Gelingens ihn ohne Zweifel zu weiteren Unternehmungen gegen seine übrigen Mitkönige angetrieben haben würde, welches somit alles zu Verdun Geschehene zu vernichten und über den Trümmern der Einzelkönigthümer eine einheitliche Herrschaft zurückzuführen Miene machte — dieses Unternehmen endete wie ein abenteuerlicher Handstreich, dessen anfängliches Glück durch einen anderen Handstreich von entgegengesetzter Seite vereitelt wird.

---

[1]) s. die zweite der eben citirten Urkunden und Ann. Bened. tom. III, p. 74.

[2]) Transl. s. Georg. Bouqu. VII, p. 355.

[3]) Dieß zeigt sich in den Urkunden von 859.

Erinnert man sich namentlich, in wie schweren und langwierigen Kämpfen sich einst das abgesonderte Bestehn jener Einzelkönigthümer gegen die einherrschaftlichen Ansprüche des Kaiser Lothar hatte durchsetzen müssen, so fällt auch die Leichtigkeit, womit hier das bereits aufgehobene Sonderdasein eines solchen Königthums zur Anerkennung zurückkam, so fällt überhaupt der Unterschied zwischen Lothars damaliger und Ludwigs jetziger Rolle recht lebhaft in die Augen. Freilich hatten auch in Lothars Schilderhebungen viele seiner Gegner nur den Versuch erblicken wollen, seine Brüder des gebührenden Erbtheils zu berauben; freilich hatten auch jetzt manche Anhänger Ludwigs davon gesprochen, es sei bei dem gallischen Zuge des deutschen Königs um die Einheit des Reiches zu thun. In der That aber hatten doch alle Umstände eine völlig andere Gestalt. Während Lothar und die Männer seiner Partei einen seit einem halben Jahrhundert thatsächlich ununterbrochenen Zustand hatten festhalten wollen, während damals der Gedanke der Einherrschaft aus der faktischen Gewohnheit einer langen, unmittelbaren Vergangenheit hinlängliche Kraft gezogen hatte, um dem Kaiser als gewaltige Waffe gegen die alte Rechtsgewohnheit der Erbtheilung und somit gegen die Bildung der Theilkönigthümer zu dienen, hatte Ludwigs jetzige Unternehmung weder die thatsächlichen Verhältnisse der letzten Vergangenheit für sich, noch stellte ihn die Kaiserwürde oder sonst etwas von Dem, was den Lothar vor seinen Brüdern ausgezeichnet und an seine Person den Gedanken der Reichseinheit geknüpft hatte, als den Inhaber einer höheren Berechtigung gegenüber dem angegriffenen, durch die feierlichsten Verträge besiegelten Rechte seines Bruders dar. Wenn gleich nach seinen tieferen Ursachen mannigfach bedingt durch die Gemeinschaft, die noch immer zwischen den Einzelkönigthümern obwaltete, erschien doch Ludwigs gallischer Zug zunächst nur als ein willkürlicher Gewaltstreich des einen Erben gegen die Person des anderen. Und so waren es denn auch nur die unruhigsten und unzuverlässigsten Elemente in seines Bruders Herrschaft, war es nur eine der vielen, regellosen Bewegungen unter den weltlichen Vasallen gewesen, worauf sein ganzes Unternehmen sich gegründet hatte. Derjenige Stand aber, welcher nach seiner Orga-

nisation und den Motiven, die ihn leiteten, in ganz anderer Art als die weltlichen Vasallen geeignet war, bei einer von ihm ergriffenen Sache auszuharren und derselben dadurch die Gewähr einer gewissen Dauer zu verleihen, -- dieser Stand hatte seine Beharrlichkeit lediglich in der Gegnerschaft gegen ihn, lediglich in Vertheidigung der durch ihn bedrohten Ordnung gezeigt.

Nur machte das Alles leider nicht die traurigen Folgen gut, zu deren Herbeiführung Ludwigs Aufenthalt in Gallien trotz seiner kurzen Dauer genügt hatte. Um die abtrünnigen Vasallen zu sich zurückzubringen und die losgerissenen Bande des Gehorsams wieder anzuknüpfen, waren dem westfränkischen Könige natürlich die reichlichsten Versprechungen nöthig gewesen. Jetzt kam es auf Erfüllung dieser Versprechungen, kam es überhaupt auf die fügsame Ergebung in eine Lage an, deren Abhängigkeit von dem Willen einzelner Großen eben die letzten Ereignisse in das hellste Licht gesetzt hatten. Zu einer Menge von Vergabungen gedrängt, konnte Karl seinem getreuen Klerus nicht einmal in solchen Klöstern, die sich bisher gewöhnlich noch geistlicher Oberer erfreut hatten, den ärgerlichen Anblick einer Einführung weltlicher Aebte ersparen[1]). Von den Verheerungen des deutschen Königs schienen die westfränkischen Lande nur befreit zu sein, um sofort im Namen ihres eigenen Königs gleich schwere, des ärgsten Feindes würdige Drangsale zu erdulden. Vielen Menschen waren die Begebenheiten der letzten Zeit nichts als ein willkommener Anlaß gewesen, sich mit dem ganzen Schwarme ihrer Untergebenen von ihrem Besitzthume zu erheben, um von fremdem Gute zu zehren. Sogleich nach dem Ausgange des unblutigen Kampfes nach Hause zu gehn, hatten sie keine Lust; auf geregelte Weise aber für Aller Unterhalt in seinem Gefolge zu sorgen, fiel dem Könige unmöglich; so trieben sie sich denn wild im Lande umher, von reichen Kirchen förmliche Lösegelder verlangend, bei deren Verweigerung sie mit offenem Einbruche drohten. Mit tiefem Schmerze vernahm Hincmar[2]) von der Erfolglosigkeit vieler, an

[1]) Ann. Bert.

[2]) s. die drei Briefe Hincmars de coerc. mil. rapinis, ad presb. pal., und ad presb. dioec. Rem., op. tom., II, p. 142 sq.

den König gebrachter Klagen und Beschwerden; mit Entrüstung vernahm er, wie sogar die Priester des königlichen Hofes ihren Vasallen recht absichtlich alle Zügel schießen ließen, um sich nicht anderweit um den Unterhalt derselben bemühen zu dürfen. Den König wollte man geradezu haben aussprechen hören, er kümmere sich wenig um die Menge von Gewaltthaten, und jeder müsse, wie er eben könne, sich selbst zu helfen suchen — gewiß die treffendste Bezeichnung des obwaltenden Zustandes, sie mochte nun wirklich aus Karls Munde gegangen oder, wie Hincmar zu glauben vorgab, ihm nur untergeschoben sein. Wagte doch der würdige Erzbischof selbst, so schwer ihn der allgemeine Unfug erzürnte, dem Könige zu keinem energischen Auftreten gegen die Urheber desselben zu rathen; zu die sanftmüthigste, nur wenig von Drohungen untermischte Sprache empfahl er ihm an, auch diese Drohungen aber so gelind, daß sie kaum noch ihren Namen verdienten. „Wer ihn lieb habe, wer gegen ihn und seine Herrschaft sich wohl zu verhalten gedenke — so ungefähr sollte nach Hincmars Wunsche Karl zu seinen Untergebenen reden — den wolle er daran erkennen und danach belohnen, daß ihn derselbe für das allgemeine Beste unterstütze; wer sich aber hiebei nicht als einen Helfer Gottes, nicht als des Königs und seinen eigenen Freund zeigen wolle, an dem könne er auch nicht ein solches Wohlgefallen finden, um ihm das Gute zu thun, welches er ihm thun würde, wenn er seinen wahren Freund in ihm erblickte." Was aber nach Hincmars eigenem Zugeständniß der König sich nicht erlauben durfte — eine kräftigere Sprache gegen das herrschende Unwesen zu führen — das durften, das sollten die Priester der Rheimser Diöces in der Ermahnung thun, welche ihnen der Erzbischof mit dem Auftrage, sie in den Kirchen zu verlesen, zuschickte. Hier wurden die Räubereien offen als Werk des Teufels bezeichnet, wurden den Uebelthätern die Schrecken der Hölle und die Verhängung der Excommunication angedroht. Auch dem Könige übersendete Hincmar diese priesterliche Ermahnung und stellte ihm anheim, sie auf einer möglichst großen Versammlung seinen sämmtlichen Getreuen nach seiner eigenen Ansprache, als Worte Gottes und der Kirche, vortragen zu lassen; nur müsse dann vorher nichts davon verlautbaren, weil sonst Mancher durch die

Aussicht auf die unangenehme Strafpredigt sich bestimmen lassen möchte, gar nicht bei der Versammlung zu erscheinen [1]).

Von den verschiedenen Versammlungen und Synoden indeß, welche Karl während des Jahres 859 veranstaltete, hatten mehrere neben der Dämpfung jener allgemeinen Uebelstände noch ihre besondere Bestimmung. Denn theils mußten die Verhältnisse zu Bruder und Neffen wieder in Ordnung gebracht werden, theils war auch mit der Vertreibung Ludwigs die Herrschaft Karls nicht sofort in alle Theile seines Gebietes zurückgeführt. Aquitanien zwar scheint ihm dießmal durchaus keine besonderen Schwierigkeiten verursacht zu haben. Neulich mit den fränkischen Großen zur Herbeirufung Ludwigs vereinigt, wurden die Bewohner des Landes jetzt auch von dem Umschlage der Dinge mit ergriffen und traten schon während des Jahres 859 zu dem Sohne des westfränkischen Königs zurück. Anders dagegen im Norden der unteren Loire und zumal bei den Bretonen, deren Theilnahme an der Bewegung von 858 wohl überhaupt nur durch ein zufälliges Zusammentreffen dieser Bewegung mit Anlässen entstanden war, welche unabhängig davon, die Bretagne schon vorher wieder in eine feindliche Stellung zu Karl gebracht hatten. Seit dem Frieden Karls mit Erispoe nämlich und dem Untergange Lamberts, wo wir die Angelegenheiten der Bretagne und ihrer Nachbarschaft verließen, hatten die besonderen Verhältnisse dieser Landschaften dem westfränkischen Könige nicht weniger des Beunruhigenden und Unzuverlässigen dargeboten, als die allgemeine Lage seiner Herrschaft. Zunächst hatte natürlich mit jenem Frieden Karl nicht sogleich aufgehört, den neuen Bretonenkönig als einen gefährlichen Feind zu betrachten. Daher hieß denn auch ein Nebenbuhler, der dem Erispoë in seinem eigenen Volke und an seinem eigenen Verwandten, Namens Salomon, aufstand, im Munde der Franken ein dem König Karl treugewordener Mann [2]); und wenn es dann

---

[1]) Et sic custodite ea quae suggero et transmitto, ut antea nihil sciant nisi per vos; quia si scierint, potest fieri ut non pleniter eos habeatis. l. c. p. 145.

[2]) Ann. Bertin. s. ao. 852 Salomon . . Carlo fidus efficitur. . .

weiter hieß, er sei von dem Letzteren mit dem dritten Theile der Bretagne beschenkt worden, so war diese Schenkung ohne Zweifel die gern gewährte Bestätigung eines Besitzes, den Salomon selbst, gestützt auf seinen Anhang unter den Bretonen, seinem Vetter bereits abgekämpft hatte. Ziemlich bald scheint indeß Erispoi mit Salomon die Rolle getauscht und Karl, zum Theil vielleicht durch das Unheil der normannischen Verwüstungen bewogen, an dem Ersteren einen Verbündeten gesucht zu haben. Im Jahre 856 fügte er nicht bloß seinen früheren Abtretungen an denselben freiwillig die größere Hälfte vom Maine hinzu, sondern gebrauchte auch die Verlobung seines zweiten Sohnes mit der Tochter des Bretonenkönigs als ein Mittel, die Stellung dieses Sohnes in den ihm untergebenen Landschaften zu verstärken[1]). Um diese Zeit nämlich geschah es, daß Karl, wie er zwei Jahre vorher seinen Erstgeborenen den Aquitaniern zum Könige gegeben hatte, nun auch dessen jüngeren Bruder Ludwig mit der königlichen Würde bekleidete und auf einer Zusammenkunft mit Erispoi, vermuthlich zugleich mit seiner Verlobung, seine Einsetzung in die westlich der Seine gelegenen Landschaften vollzog, auf welchen seit Chlodwigs Tagen der Name Neustrien haften geblieben war[2]). Nicht lange, und Erispoi sowohl, als der junge Ludwig machten von der Feindschaft Salomons die traurigste Erfahrung. In Gesellschaft eines anderen Häuptlings, Almar, überfiel Dieser schon 857 seinen Anverwandten, gab ihm den Tod und setzte seine Krone sich selbst auf. Von Neuem vereint, mischte sich nun die Macht der Bretonen lebhaft in die Verwirrungen des folgenden Jahres. Natürlich waren jetzt noch viel leichter, als zu Lamberts Zeit, an den Großen der Nachbarschaft willige Helfer zu ge-

[1]) Aun. Bert. s. ao. 856.

[2]) s. Vit. s. Raguob. Bouqu. VII, 367, wo die Sache freilich, etwas confus, so dargestellt wird, als hätte Erispoi dem Ludwig die Herrschaft über Neustrien gegeben. Der hier erwähnten Zusammenkunft Karls mit Erispoi apud Veterem-domum gedenken auch die mir. Sti. Germ. Bouqu. VII, 355. Daß Karl Ludwig zum Könige gemacht, geht auch aus den Worten der ann. Bert. s. ao. 865: Carolus Ludovicum filium suum in Neustriam dirigit, nec reddito, nec interdicto sibi regio nomine hervor.

winnen. Durch ihre Verbindung mit den Bretonen sah sich der junge Ludwig zur Verlassung seines Gebietes, sah er sich zur Flucht über die Seine genöthigt, und unter den Streitkräften, die in Orleans zu dem deutschen Könige stießen, hatten wir auch neustrischer und bretonischer Krieger zu erwähnen. Wurde aber das aufrührerische Treiben ohne Zweifel auch in diesen Gegenden durch den Einbruch Ludwig des D. mächtig gefördert, so besaß es doch in ihnen an den immerwährenden Feinden des Reiches einen vielzuguten Rückhalt, als daß das Mißgeschick des deutschen Königs auch hier eine schnelle Unterwerfung der Empörer nach sich gezogen hätte. Dieselbe, im Juni 859 zu Toul gehaltene Synode, welcher eine Klage Karls gegen den Erzbischof Wenilo ein Geschäft der Bestrafung für vergangene Uebelthaten übertrug, fand in der Bretagne und an deren Gränzen eine Menge noch fortdauernden Unheils der entsetzlichsten Art zu bekämpfen[1]). Welche Zuchtlosigkeit durch den engen Zusammenhang mit den wilden Bretonen, diesen offenen Widersachern der gallischen Kirche, auch unter ihren fränkischen Verbündeten freien Eingang gewonnen hatte, kann man sich vorstellen. Kaum gab es irgend ein Verbrechen, dessen sie das mahnende Sendschreiben der Synode nicht beschuldigt hätte. Zugleich wurden die Bischöfe der Bretagne wieder einmal zum Gehorsam gegen die Kirche, zur Unterordnung unter den Erzbischof von Tours und zu eifrigen Bemühungen für Salomons Besserung aufgefordert. Durch keine kräftige Waffengewalt unterstützt, setzten aber Bitten, Beschwörungen und Drohungen weder dem sündlichen Treiben der Aufrührer ein Ziel, noch machten sie ihrer Genossenschaft den neuen Verbündeten abspenstig, den sie in einem alten Gegner Karls, in dem früheren Könige der Aquitanier, gefunden hatten. Daß nämlich der Friede zwischen Karl und Pipin hauptsächlich in der gemeinsamen, vom deutschen Ludwig drohenden Gefahr seinen Grund gehabt hatte, das hatte sich nun auch an dem schleunigen Ende gezeigt, welches er mit dieser Gefahr genommen[2]). Ueber den näheren Anstoß dazu und ob

---

[1]) Sirm. concil. Gall. tom. III. p. 148 sq.

[2]) Ann. Bertin.

Pipin dabei seinen Königstitel wieder hervorzusuchen für gut befunden habe, sind wir nicht unterrichtet; eine dieses Titels würdige Macht scheint indeß sein Beitritt dem Bunde Salomons, des Grafen Robert und der übrigen Genossen nicht zugeführt zu haben, geschweige denn daß zu einer wirklichen Wiedererlangung seines verlorenen Königthums eine Hoffnung vorhanden gewesen wäre. Die durch seine jetzigen Helfershelfer erregten Unruhen zu dämpfen, ermangelte aber auch der westfränkische König der nöthigen Kraft, und wie vorher sein glückliches Obsiegen über den deutschen Bruder, so verging später seine in Koblenz abgeschlossene Versöhnung mit demselben, verging das ganze Jahr 860, ohne hier die Niederschlagung oder Begütigung seiner Feinde wesentlich zu fördern.

Mehr als Jahresfrist war seit Ludwigs Flucht aus Gallien verflossen, ehe jene Versöhnung zwischen den beiden Königsbrüdern in Coblenz zu Stande gekommen war. Das Nächste, was für Karl auf die Austreibung des Bruders folgen mußte, war natürlich eine Wiederanknüpfung der Verbindung mit Lothar gewesen. Bereits im Februar 859 ward zu Arches an der Maas eine Unterredung zwischen Karl und seinem unbeständigen Neffen gehalten[1]); ihr abgebrochenes Bündniß trat hier ins Leben zurück und gab ihnen einiges Recht, bei ihren vereinigten Schritten an die Satzungen des Mersner Vertrages zu erinnern. Dem Sinne dieses Vertrages war es angemessen, daß sie aus ihren beiderseitigen Herrschaften eine Versammlung nach Metz zusammenberiefen; und daß diese Versammlung vorzugsweise aus Geistlichen bestand, daß mit anderen Worten eine große Synode ausgeschrieben wurde, entsprach einem gewöhnlichen Verfahren der damaligen Zeit in derartigen Dingen überhaupt[2]). Denn jede wichtigere Angelegenheit des Reiches kam ja zugleich als Angelegenheit der Kirche, jedes Vergehen des Reichsmitgliedes zugleich als Sünde des Christen in Betracht, und hiermit zusammenhängend, brachte es der unbestrittene, hohe Rang der Geistlichkeit, brachte es ihre Uebung in diplomatischen Verhandlungen und die

[1]) Ann. Bertin.

[2]) Pertz leg. tom. I, p. 458.

wohlgeregelte Natur ihrer Zusammenkünfte ganz von selbst mit sich, daß man diese Zusammenkünfte unter gewissen Umständen im Namen ganzer Königthümer das Wort führen, daß man der Form nach ganze Königthümer durch sie vertreten ließ. Natürlich faßten nun die versammelten Geistlichen auch das vorliegende Geschäft wesentlich von seiner kirchlichen Seite auf; die ganzen Friedensvorschläge Karls und Lothars stellten sie als eben so viele Mittel zur Wiedererlangung der göttlichen Gnade für Ludwig, als Bedingungen seines Wiedereintritts in die Gemeinschaft der Christenheit dar. In salbungsvoller, vielfach mit Stellen der Bibel und Kirchenväter durchflochtener Rede beklagte ihr Schreiben die geschehene Störung des Reichsfriedens, die geschehene Spaltung der Kirche. Nach dem strengen Gesetze, so erklärten sie, würde Ludwig nur durch langjährige Pönitenzen wieder Gnade finden können[1]); indeß wolle man ein milderes Verfahren eintreten und den König sofort durch die Bischöfe, die man an ihn abschickte, von der Excommunication befreien lassen, wenn er sich zu den von der Synode an ihn gerichteten Forderungen verstehe.

An erster Stelle wurde nun gefordert, daß Ludwig aufrichtig sein begangenes Unrecht als Unrecht erkenne, Beichte darüber ablege und durch sein späteres Verhalten seine Reue als eine wahre, fruchtbringende erweise. Sodann müsse er, und zwar baldmöglichst durch sein persönliches Erscheinen auf einer Zusammenkunft, seine ernsten Friedensgesinnungen gegen den schwerverletzten Karl wie auch gegen Lothar an den Tag legen, müsse jeder Wiederholung des begangenen Friedensbruches feierlich entsagen und sich überhaupt verpflichten, in Zukunft stets das Wohl der Kirche und des gesammten Volkes bestens im Auge zu halten. Was man hier verlangte, war ungefähr von derselben Art, wie das, was man sich zu Mersen gegeben hatte; wieder waren es Versprechungen, die mehr auf Gesinnungen hingingen oder im Allgemeinen die einzuhaltende Handlungsweise schilderten, als daß sie irgend einen Rechtspunkt mit einiger Schärfe auseinander gesetzt hätten, Versprechungen, die freilich unter den jetzigen Umständen und nach dem strengen Tone, in dem sie verlangt

[1]) Pertz. leg. tom. I, p. 860, art. 10.

wurden, als eine empfindliche Demüthigung für Ludwig erscheinen mußten, an sich aber von einem christlichen Könige weder verweigert, noch bedenklich gefunden werden konnten. Der einzige, einen bestimmteren Inhalt in sich tragende Artikel dagegen wurde auch zu einem Steine des Anstoßes für das Versöhnungswerk. Karl nämlich hatte nach seiner Wiedererhebung vielen Vasallen des westfränkischen Königthums — sie mochten nun Rädelsführer der Empörung gewesen, oder nicht rechtzeitig zu ihm zurückgekehrt sein — nicht blos ihre Würden und Beneficien, sondern auch ihr ganzes, auf westfränkischem Boden gelegenes Eigenthum entzogen[1]), eine Maaßregel, die er sogar auf alle, auch die rechtmäßigen Untergebenen des deutschen Königs ausdehnte[2]). Andererseits waren natürlich viele jener Leute mit Ludwig nach Deutschland entwichen, suchten dessen Hilfe nach und verursachten durch ihren dortigen Aufenthalt dem westfränkischen Könige alle die Besorgnisse, welche den damaligen Herrschern unaufhörlich durch die Flucht treuloser Untergebener zu einem anderen Könige geschafft wurden. Während nun Ludwig eine vollständige Verzeihung für seine Schützlinge in Anspruch nahm, forderte Karl von Ludwig ein Aufgeben seines Schutzes über dieselben. Der deutsche König sollte sie auf seiner nächsten Zusammenkunft mit Bruder und Neffen bei sich führen; dort sollte dann, wer sich zu rechtfertigen oder zu entschuldigen wisse, Freisprechung oder Gnade, die Anderen ihre verdiente Strafe erhalten; dieß verlangte die Metzer Synode und bekräftigte ihr Ansinnen durch die eindringlichsten Vorstellungen über die Schuld, die der Schutz von Verbrechern auf einen christlichen König lade.

---

[1]) Hierüber s. außer den weiterhin zu citirenden Stellen Hincm. opera t. II, p. 161. Auch der Brief Hincmars de receptione vel rejectione eorum, de quibus ratio ventilabatur, bei Flodoard. hist. Rhem. III, 18 (max. bibl. patr. tom. XVII, p. 568) dürfte hieher gehören, wenn gleich es aus Flodoards Werken den Anschein haben könnte, als wäre der Brief zu Lothars I. Lebzeiten geschrieben; Flodoard scheint hier zweimal unmittelbar hintereinander (das zweitemal weiter unten: de causa Lotharii imper.) den jüngeren Lothar (den er kurz nachher auch fälschlich als rex Italiae bezeichnet) mit seinem Vater zu verwechseln.

[2]) Flod. hist. Rem. III, 26 (max. bibl. tom. XVII, p. 587); Hincmar versichert hier Ludwig, er habe dem westfränkischen Könige nicht hierzu gerathen.

So aber das Vertrauen seiner westfränkischen Anhänger zu täuschen, konnte sich der deutsche König nicht entschließen. Durch einen der sieben, von Metz abgeschickten Bischöfe in eine vorläufige Kenntniß des Synodalschreibens gesetzt, ließ er die Gesandten gar nicht zu einer feierlichen Vorlesung desselben kommen. Der geistlichen Autorität, welche Karl und Lothar gegen ihn aufgeboten hatten, setzte er die Autorität seiner deutschen Geistlichkeit entgegen. „Ihr seid mit fertigen Anträgen hiehergekommen", sagte er zu den Bischöfen Karls und Lothars; um ihnen aber in gleicher Weise einen fertigen Bescheid ertheilen zu können, müsse er sich mit seinen Bischöfen berathen, ohne deren Wissen und Willen Gott sei Dank auch er nichts unternommen habe[1]). Inwieweit diese angedeutete Zustimmung des deutschen Klerus zu Ludwigs gallischem Unternehmen wirklich stattgefunden hatte, mag dahin gestelltbleiben; die Ursache, weßhalb Ludwig durch eine Berufung auf sie einer bestimmten Beantwortung der Metzer Synodalbeschlüsse auswich, lag in dem oben hervorgehobenen Artikel dieser Beschlüsse und trat eine Zeit lang auch anderen Versöhnungsversuchen hindernd in den Weg. Denn als er im Laufe des Sommers auf einer Rheininsel bei Andernach mit Karl und Lothar persönlich zusammentraf, — jeder der Könige wurde dabei von einer vorausbestimmten Anzahl seiner Vasallen über den Fluß begleitet — ließ er sich umsonst angelegen sein, seinen westfränkischen Freunden Wiedereinsetzung in ihren verbüßten Besitz zu verschaffen[2]). Kurz zuvor hatte Karl mit Lothar und dessen jüngstem Bruder, dem Könige der Provence, eine neue Synode nach Toul berufen, und seine dort eingeleitete Klage gegen den Erzbischof Wenilo, der noch beim Auszuge aus Burgundien vergeblich von ihm um Hilfe gemahnt worden war[3]), schien auch anderen Schuldigen kein günstiges Schicksal zu weissagen. Dennoch trennte man sich zu Andernach nicht ohne vorhergegangene Verabredung einer neuen Zusammenkunft; an einem anderen Gränzorte zwischen den Gebieten

---

[1]) Pertz. leg. I, p. 461.

[2]) Ann. Bert., ann. Fuld.

[3]) Pertz. leg. I, p. 462.

Ludwigs und Lothars, zu Basel, sollte sie in der letzten Hälfte des October gehalten werden. Aber nur Ludwig traf hier zu dem festgesetzten Zeitpunkte ein, während die Kunde von dem Nicht-Erscheinen Lothars auch den westfränkischen König zur Umkehr von seiner, bereits angetretenen Reise bewog. Was den Lothar von dem Besuche der Zusammenkunft abhielt, war vermuthlich eine Reise zu seinem Bruder Ludwig[1]) in einer Angelegenheit, welche bald unsere nähere Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird; wir werden dann aber auch zugleich das Wegbleiben Lothars von Basel nur als das Geringste erkennen, worin sich diese Angelegenheit für die gegenseitigen Verhältnisse der Herrscher und zunächst für das Versöhnungswerk zwischen dem deutschen und westfränkischen Könige wichtig erwies. Ohne Zweifel durch sie, wurde schon jetzt die Stellung Lothars zu Karl so gründlich verändert, daß er, der enge Verbündete seines westfränkischen Oheims, er, unter dessen und Karls Autorität die Synode von Toul ihre Forderungen an Ludwig erhoben hatte, nun in seiner angenommenen Vermittlerrolle Friedensvorschläge an Karl gelangen ließ, die dieser völlig abweisen zu müssen glaubte[2]). Und von welcher Art in der That diese Vorschläge gewesen sein mögen, das können wir aus der Beschaffenheit derjenigen errathen, zu deren Annahme sich endlich Karl, gewiß nur durch die neuerliche Wendung der Dinge bewogen, verstand, und auf deren Grundlage nun, im Mai 860 zu Koblenz, die anscheinende Versöhnung wirklich zu Stande kam. Wie es scheint, traten ungefähr in der nämlichen Weise, in der man bei den Verhandlungen von Verdun verfahren war und überhaupt bei derartigen Ausgleichungen von Zwistigkeiten zu verfahren pflegte, Bischöfe und Große aus den Herrschaften Ludwigs, Karls und Lothars zur Festsetzung der genaueren Bestim-

---

[1]) Auf diese Reise wies Lothar später, in seinem Ehehandel hin, s. Hincm. de div. Loth. et Thetb., op. tom. I, p. 574, 576, und ohne Zweifel war es bei dieser Zusammenkunft, wo er seinen Bruder Ludwig die, in den ann. Bert. a. ao. 859 erwähnten Abtretungen machte. Allen Umständen nach zu schließen, muß sie in die letzte Hälfte des Jahres 859 gefallen sein.

[2]) s. Karls erste Annunc. auf dem conv. zu Koblenz, Pertz. leg. tom I, p. 469.

mungen zusammen; in ihren Berathungen wurden die auszutauschenden Erklärungen abgefaßt, um sodann vor dem versammelten Volke verlesen und damit zur allgemeinen Anerkennung gebracht zu werden.

Von einem Bußbekenntnisse Ludwigs, wie es die Synode von Toul gefordert hatte, war nun ebensowenig wie von einem Gerichte über die Schuldigen die Rede. Statt dessen ergriff zuerst Karl das Wort. Durch einige nicht eben gottesfürchtige Menschen, so sagte er, sei bekanntlich Ludwig unter dem Scheine guter Absichten zu dem Zuge in sein Königthum aufgefordert, er aber durch die Treue seiner Vasallen aus der Gefahr befreit worden; seitdem habe sich Lothar nach Kräften um Wiederherstellung der gestörten Eintracht zwischen ihnen bemüht, und seinen Vorschlägen gemäß sei nun die Verständigung geschehen. Ludwig ließ sich nur zu dem Gelöbnisse herbei, in Zukunft seinem Bruder wie seinen Neffen zum Heile der Kirche und des Volkes mit Rath und That zur Seite zu stehn, ihnen ihre Königthümer bewahren zu helfen und nie auf ihren Schaden zu sinnen, wofern sie ihm das Gleiche zusichern und halten wollten. Nachdem Karl und Lothar diesem Verlangen durch Wiederholung der Eidesformel entsprochen, diente eine feierliche Verlesung des Mersner Vertrages zum Zeichen, daß nun die alten Verpflichtungen allerseits wieder in ihre Kraft eingetreten seien. Nur war dabei dem Artikel, durch welchen man es den Excommunicirten hatte unmöglich machen wollen, den Folgen der Excommunication zu entgehn, ein anderer, neuer Satz beigegeben, der die Bischöfe verwarnte, allzurasch und ohne Vorausschickung der gehörigen Vermahnungen die Excommunication über Sünder zu verhängen; auffallend als einziges Einschiebsel, welches auf solche Weise in den Mersner Text kam, scheint dieser Beisatz die Bestimmung gehabt zu haben, einen leisen Tadel gegen die westfränkischen Bischöfe für die schnelle Excommunication Ludwigs und seiner Anhänger auszusprechen und insofern die Demüthigung, welche der Mersner Artikel unter den jetzigen Umständen für Letztere enthielt, einigermaaßen aufzuwägen. Der Verlesung der Mersner Sätze folgte eine Reihe anderer, erst jetzt beschlossener, meist aber den Sinn von jenen nur wiederholender Artikel; die Bestätigung

der wiederhergestellten Eintracht, ernste Drohungen gegen alle künftigen Störer derselben, Verheißungen, Forderungen und Verbote der gewöhnlichsten Art waren es, die in ihnen enthalten waren, und zuerst von Ludwig in deutscher, sodann von Karl in welscher und theilweise noch einmal in deutscher Sprache vorgetragen wurden. Erst nach diesem Allen kam nun der Hauptgegenstand der geführten Unterhandlungen, kam das wichtigste Hinderniß einer zeitigeren Verständigung zur Sprache; denn erst jetzt richtete Ludwig, in deutscher Rede, folgende Aufforderung an seinen Bruder: Nun, wenn es Euch gefällt, will ich Euer Wort über Diejenigen haben, die sich mir zu Getreuen ergaben. Die Antwort des westfränkischen Königs verkündete darauf in welscher Sprache, er werde diesen Leuten gegen das Gelöbniß eines friedlichen Betragens ihr ererbtes oder auf andere Weise erworbenes Eigenthum zugestehn, mit alleiniger Ausnahme des von ihm selbst ihnen Geschenkten und mit der natürlichen Bedingung, daß dafür seine pflichtgetreuen Untergebenen ihr in Ludwigs Landen gelegenes Eigenthum ebenfalls zurückerhielten; doch auch in Bezug auf das übrige Besitzthum der Uebelthäter, auf seine eigenen Schenkungen und die Beneficien, versprach er sich unter Zuratheziehung seines Bruders willig finden zu lassen. Und nachdem alsdann noch Lothar auf deutsch seinen Beitritt zu den beschlossenen Artikeln ausgesprochen hatte, machte der westfränkische König, in welscher Rede zum Frieden mahnend und für ein glückliches Wiedersehen betend, den Erklärungen und Ankündigungen ein Ende.

So war denn die Eintracht unter den karolingischen Brüdern von Neuem beschworen, dem Einen aber eine vertragsmäßige Bestimmung auferlegt worden, tief eingreifend in Alles, was er irgend für Zurückführung eines geordneteren Zustandes im Inneren seiner Herrschaft unternehmen konnte. Nach allen Theilen derselben schickte Karl seine Boten zur Bekanntmachung des Verabredeten und zur schließlichen Herstellung der Ruhe aus. Um das verbüßte Eigenthum nach Maaßgabe der Koblenzer Zusicherungen wieder in Empfang zu nehmen, mußten die mittelbaren Vasallen vor den königlichen Boten, die unmittelbaren, wenn sie es vor Diesen nicht woll-

ten, vor dem Könige selbst den vorgeschriebenen Friedenseid ablegen. Denn nur ein Friedenseid; keine Wiederholung des Treueschwures wurde ihnen zugemuthet. Wo Ludwigs Einbruch zu Raub und Gewaltthat benutzt worden war, da sollten die Boten jede entstandene Streitigkeit bestmöglichst beizulegen suchen; dabei wollte der König auf Erhebung der Unterpfänder, welche man für das künftige Betragen der Uebelthäter fordern konnte, dem Wunsche seines Bruders gemäß verzichten und verlangte nur dann Bericht über sie zu erhalten, wenn die Vergehen noch nach Ludwigs Vertreibung vorgefallen waren. Von demjenigen Einkommen, welches aus der Zahlung des Bannes von Verbrechen in den königlichen Schatz floß, scheint gar nicht die Rede gewesen und überhaupt an ein strengrechtliches Verfahren wegen der Räubereien der letzten Jahre gar nicht gedacht worden zu sein; durch Nachgiebigkeit gegen die Umstände alle Fehden soviel als möglich zu vermitteln, war ohne Zweifel die Hauptaufgabe, und im Kleinen wie im Großen offenbarte vielleicht nichts so sehr den mißlichen Stand eines karolingischen Königs gegenüber seinen Vasallen und seinen Brüdern, als die jetzige Behandlung der westfränkischen Empörer. Das Ungewitter, welches schon lange über dem Haupte Karls geschwebt hatte, war nun losgebrochen und mit leidlichem Glücke von ihm überstanden worden. Statt aber diese Entscheidung zur Vernichtung seiner schlimmsten Gegner unter den eigenen Vasallen anwenden zu können, nöthigte ihn die Rücksicht auf seinen Bruder, Allen eine ungestörte Rückkehr in ihr Eigenthum zu gestatten; auf kräftigere Sicherheiten, als sie der Friedenseid der Uebelthäter darbot, leistete er ausdrücklich Verzicht, und wenn er etwa einer Anzahl von ihnen ihre Würden und Beneficien wirklich entzog, so nahm er an den minder mächtigen Untergebenen nur doppelt erbitterte, durch den erlittenen Verlust zu neuen Wagnissen gestachelte Feinde wieder in sein Land auf. Nicht Wenigen indeß war auch mit den Zusicherungen von Koblenz noch kein Genüge geschehen; waren sie mißvergnügt, nicht ihr ganzes Besitzthum zurückerhalten zu sollen, oder setzten sie Mißtrauen in Karls Ehrlichkeit — sie hielten sich noch entfernt und wurden erst später durch geänderte Umstände zur

Rückkehr bewogen[1]). Dagegen brauchte einer von Karls gefährlichsten Gegnern, der Erzbischof Wenilo, von jenen Zusicherungen gar keinen Nutzen mehr zu ziehen. Denn ohne den Ausgang seiner Klage vor den Standesgenossen des Angeklagten abzuwarten, hatte Karl bereits im vorigen Jahre seinen besonderen Frieden mit ihm geschlossen[2]).

---

[1]) Ann. Bert. s. ao. 861.

[2]) Ann. Bert. s. ann. 859.

## Siebentes Kapitel.

Fragen wir nun nach den Ursachen, weßhalb Karl von seinen früher erhobenen Forderungen an Ludwig so weit zurückging und sich eine solche Lösung der streitigen Verhältnisse gefallen ließ, so haben wir hierüber schon oben eine Andeutung gegeben und müssen jetzt, um sie zu vervollständigen, unseren Blick auf einen König wenden, der bisher keine sonderlichen Zeichen von selbstständiger Kraft abgelegt hatte, der aber jetzt, von einer unbändigen Leidenschaft ergriffen, Alles an deren Befriedigung setzte und durch hartnäckige Verfolgung dieses Zweckes auf die Angelegenheiten des ganzen Reiches den größten Einfluß übte. Wichtige Veränderungen gingen während der Jahre 859 und 860 in den gegenseitigen Beziehungen der karolingischen Könige vor sich. Hatten bisher mit nur kurzen Unterbrechungen der westfränkische König und Lothar auf der einen Seite, der deutsche und der italische Ludwig auf der anderen, sich gegenübergestanden, so sah sich im Lauf des Jahres 860 der westfränkische König in völlige Vereinzelung versetzt; kaum aus der Noth befreit, in welche ihn die Vereinigung seiner Vasallen mit Ludwig dem Deutschen gebracht hatte, sah er jetzt seine sämmtlichen Mitkönige feindlich gegen sich vereinigt. Den Anstoß zu Alledem aber gab der junge Lothár, gab die wilde Begierde, in deren Befriedigung er das karolingische Haus mit einer Reihe neuer Verwickelungen, die ganze Christenheit aber

mit den schwersten, auf langehin in dem Gedächtnisse der Menschen festhaftenden Aergernissen erfüllte.

Strenge Mäßigung in den Leidenschaften der Liebe oder der Sinnlichkeit gehörte freilich überhaupt nicht zu den hervorstechenden Tugenden des karolingischen Hauses. Das Beispiel des großen Karl und seiner Umgebungen, sonst ein so oft und so vergeblich anempfohlenes Muster, schien gerade in dieser Beziehung die Nachahmung seiner Abkömmlinge weniger verdient als gefunden zu haben; denn wenngleich an einem Könige der damaligen Zeit der Umgang, den er selbst mit mehreren edelgeborenen Beischläferinnen gepflogen, kaum noch ein besonderes Aergerniß hatte darbieten können[1]), so war doch über den leichtfertigen Ton seines ganzen Hofes manche üble Nachrede im Umlauf gewesen und das Benehmen seiner schönen Töchter wagten selbst seine eifrigsten Verehrer nicht von aller Schuld freizusprechen[2]). Daß in letzterer Beziehung der Kaiser Lothar keines ungetrübteren Vaterglückes genoß, erkannten wir bereits oben aus der Geschichte von Gisela's Entführung, finden aber noch das Ende von Lothars eigenem Leben durch eine ärgerliche Vergessenheit seines Ranges und seiner Würde bezeichnet, indem er sich nach zweijährigem Wittwerstande zwei Mägde von einem königlichen Gute öffentlich beigesellte[3]). Und in einen weit schlimmeren Zwiespalt mit den Gesetzen der Kirche, der Sitte und der Klugheit sollte nun bald nach seinem Absterben das Benehmen seines gleichnamigen Sohnes gerathen. Kurz nach dem Tode seines Vaters[4]) verheirathet, war der jüngere Lothar schon frühzeitig seinem Weibe, Theutberga, durch den Umgang mit Buhlerinnen so entfremdet, daß er sich ihrer gänzlich

---

[1]) In der visio Wetini muß er indeß für seine sinnlichen Ausschweifungen die empfindlichsten Höllenstrafen erleiden; s. Act. SS. Bened. saec. IV., tom. I, p. 253.

[2]) Astron. vit. Hludovic. cap. 21, Eginh. vit. Car. cap. 19.

[3]) Ann. Bertin. s. ao. 853. Die eine derselben, Doda, kommt auch in Urkunden vor

[4]) 855, das Todesjahr des Kaisers Lothar, wird als Vermählungsjahr seines gleichnam. Sohnes angegeben ann. Laubac. Pertz. script. I, p. 15; daß die Vermählung nicht vor, sondern erst nach dem Tode des Kaisers stattfand, erkennt

zu entledigen strebte[1]). Als die wichtigste unter diesen Buhlerinnen und als die hauptsächlichste Veranlassung aller gegen Theutbergen gerichteten Schritte trat sehr bald die nachmals vielberüchtigte Waldrade hervor; vermuthlich war es auch jetzt schon ihr Einfluß, der den jungen König zu der Verstoßung Theutbergens und damit zu einer Handlung bewog, die nicht bloß das mißbilligende Urtheil der Kirche, die auch Schwierigkeiten und Gefahren anderer Art nach sich ziehen mußte. Um von diesen Schwierigkeiten einen Begriff zu erhalten, brauchen wir uns nur an die Beweggründe des westfränkischen Königs bei seiner Vermählung mit Adelard's Nichte zu erinnern, oder können noch bei anderen Gelegenheiten den Eifer beachten, womit manche bedeutende Große, auf Sicherung und Erweiterung ihres Einflusses bedacht, die Verheirathung von Königen und Königssöhnen mit einer ihrer Töchter, ihrer Schwestern oder sonstigen Angehörigen betrieben. So mochten denn zu Lothars Regierungsanfange die Großen, deren Macht ihn gegen seinen italischen Bruder aufrecht erhalten hatte, diese Macht auch dazu benutzt haben, ihm eine Gattin ihrer Wahl und aus ihrem Kreise zu geben. Natürlich erblickten jetzt Diese in Theutbergen ihr eigenes Ansehen, ihre eigene Geltung gefährdet; welche bedeutende Mittel ihnen zur Abwehr solchen Unglücks zu Gebote standen, wird uns aus der Bekanntschaft mit einzelnen Verwandten der Königin erhellen; und leicht erklärlich werden wir daher auch die Nachricht finden, daß Lothar von seinen Großen zur Wiedervereinigung mit der verstoßenen Gattin genöthigt worden sei.

Schon durch das Mittel aber, durch welches er die Verstoßung vor den Großen zu rechtfertigen bemüht gewesen war, hatte ihm jede wahre Versöhnung mit Theutbergen selbst sowohl, wie mit ihrem nächsten Anverwandten zur völligen Unmöglichkeit werden müssen. Ihr Bruder, Hubert, war als ein Mann von den verworfensten Sit-

---

man aus einem der Vorwände, deren König Lothar sich später gegen Theutberge bedient, wonach nämlich sein Vater die Absicht gehabt haben sollte, ihn mit Waldrade zu verheirathen.

[1]) Ann. Bert. s. ao. 857.

ten bekannt. Eigentlich ein Geistlicher, hatte er auch die letzte Erinnerung seines Standes verloren, um es in Frechheit und Ausschweifungen den zügellosesten der weltlichen Großen gleichzuthun, unter denen er als Schwager des Königs natürlich keinen unbeträchtlichen Platz einnahm. Ein schöner Theil der burgundischen Lande, das ganze zwischen dem Jura und St. Bernhard gelegene Gebiet war ihm früherhin durch Lothar übergeben worden[1]) und wußte von seinem und seiner Spießgesellen Treiben zu erzählen. Begleitet von Schauspielerinnen und anderem liederlichen Volke hatte er ohne Scheu selbst die angesehensten Klöster entweiht, hatte sich mit Gewalt den Eingang in ihre Mauern gebahnt und die Habe der Heiligen in den ausgelassensten Lüsten verpraßt[2]). Nur durch Eines schienen die gotteslästerlichen Missethaten dieses Menschen noch übertroffen werden zu sollen; und dieß Eine war die Art, wie jetzt Lothar seinen üblen Leumund zum Verderben der unglücklichen Schwester benutzen wollte. Da ihr Vater schon vor längerer Zeit gestorben war, so hatte Theutberga bis zu ihrer Verheirathnng unter der Obhut und Gewalt ihres Bruders gestanden[3]). Plötzlich war nun Lothar mit der Behauptung aufgetreten, er habe sie aus seinen Händen nicht als Jungfrau erhalten; durch ihn selbst sei sie zu einer scheußlichen Unzucht gemißbraucht, von der Frucht dieses Umgangs aber auf künstliche Weise befreit worden. Nach weltlichen Gesetzen war Blutschande ein mit den schwersten Strafen bedrohtes Verbrechen, nach kirchlichen ein unübersteigliches Hinderniß für jede spätere Eingehung einer Heirath; die Ehe Lothars mit Theutbergen würde gar nichts gegolten, seiner Verbindung mit Waldraden nichts im Wege gestanden haben, sobald sich seine Behauptung als wahr auswies. Freilich hat nun die ganze Folgezeit nur ihre völlige Grundlosigkeit

---

[1]) Regino erzählt dieß, wie so vieles an sich Richtige, unter einem falschen Jahre, nämlich unter 859, wo doch Lothar schon gegen Hubert zu Felde gezogen war. Die Sache selbst wird durch Das, was wir weiter über Hubert hören, sehr glaublich gemacht.

[2]) Epist. Bened. pap. Bouqu. VII, 384. Hubert's völlige perversitas wagte selbst Hincmar in der Schrift de div. Loth., worin er ihn doch gegen Lothars Helfershelfer in Schutz nahm, nicht abzuläugnen; s. Hincm. op. tom. I, p. 631.

[3]) Hincm. de div. Loth. et Thetb., op. tom. I, p. 634.

dargethan; weil indeß der germanische Gerichtsgebrauch in der Regel nicht dem Kläger für seine Beschuldigung, sondern dem Angeklagten für seine Unschuld den Beweis auflegte, so war Theutberga, der im vorliegenden Falle andere, gewöhnlichere Beweismittel nicht zu Gebote standen[1]), zu dem Gottesurtheile des heißen Wassers genöthigt worden, und ihr rechtlicher Vertreter hatte sich demselben mit Glück unterzogen.

Weit entfernt aber, durch diesen Ausgang von der fortgesetzten Verfolgung des Zieles abgeschreckt zu werden, sann vielmehr Lothar auf Mittel, dem Ausspruche des Gottesurtheils auf der einen Seite, auf der anderen dem Widerstande der Großen in geeigneter Weise zu begegnen. Theutberga wurde zwar in die Nähe ihres Gemahls wieder aufgenommen, blieb aber von den Rechten seines Eheweibes fortwährend ausgeschlossen; man hielt die Unglückliche gefangen[2]) und quälte sie so lange, bis sie endlich sich selbst eine Rolle in dem gegen sie angelegten Trugspiele zutheilen ließ. Hatte vorher die ganze Angelegenheit im Wesentlichen durch weltliche Richter zu Ende geführt werden sollen, so waren jetzt einzelne Glieder des Klerus zu Werkzeugen für Lothars Absichten bestimmt, und der erste seiner Geistlichen, Günther, Erzbischof von Köln und Erzkapellan des Königs, ging auch in der Leitung des gewissenlosen Handels seinen Amtsbrüdern muthig voran. Nicht bloß dem Gewissen aber, sondern auch dem Verstande seiner Urheber machte der entworfene Plan die größte Schande. Vielleicht, weil man im frechen Vertrauen auf die rohe Gewalt selbst den äußeren Anschein des Rechts nicht allzuängstlich beobachten zu müssen glaubte, gab man sich nicht einmal die Mühe, die verschiedenen Berichte, welche von Seiten Lothars und seiner Helfershelfer über die folgenden Vorgänge in die Welt gingen, von den schreiendsten Widersprüchen zu einander und zu sich selbst freizuhalten. Der eine dieser Berichte war im Namen Günthers und einiger anderen Bischöfe und Aebte an die übrige Geistlichkeit

---

[1]) . . . probationis auctore testibusque deficientibus. Hincm. op. tom. I, p. 568.

[2]) Ann. Bertin.

des Reiches gerichtet. Die Verfasser erzählten darin, wie sie in den Palast von Aachen berufen, dort von Lothar auf das kläglichste empfangen und zu Theutbergen gewiesen worden seien, die über ihren Wunsch, von Lothar geschieden und in ein Kloster entlassen zu werden, den Rath der frommen Männer zu vernehmen begehrt hätte. Darauf war denn viel von den ernstlichen, an Theutbergen ergangenen Mahnungen die Rede, sie möchte sich nicht durch Zwang oder unlautern Absichten zu irgend einer falschen Aussage sowie überhaupt zu dem Gedanken an die Auflösung ihrer Ehe bewegen lassen; allen Warnungen aber habe das zerknirschte Weib nur die feierlichsten Versicherungen von der völligen Freiheit ihres Entschlusses entgegengesetzt. Ueber den eigentlichen Grund dieses Entschlusses seien die Geistlichen von ihr an den Kölner Erzbischof, dem sie die Schmach gebeichtet, verwiesen worden, um nun aus Günthers Munde die Wahrheit der früher gegen sie erhobenen Anklage zu erfahren. — Fiel nun nach dieser ganzen Darstellung das Hauptgewicht auf ein geheimes Bekenntniß — wie vertrugen sich damit jene angeblichen Verwarnungen gegen ein erzwungenes Gestehn unwahrer Dinge, diese offenbaren Beweise, daß die Sache mit den Verdächtigungen, denen sie ausgesetzt sein würde, schon vorher den Bischöfen bekannt gewesen? Und andererseits, wenn diese Verwarnungen ernstlich gemeint waren, wozu hatte man dann laut demselben Berichte der Königin das Versprechen abzunehmen für gut befunden, daß sie, im Falle sie in ein Kloster entlassen würde, deßhalb gegen Niemand eine Klage oder sonstige Rache versuchen wolle? Vor allem Anderen aber, welche Stirn gehörte dazu, um als Geistlicher ein geheimes Bekenntniß der Öffentlichkeit preiszugeben und öffentlichen Maaßregeln zu Grunde zu legen[1])? Mußten nicht solche Umstände jedes der Kirche zugethane Gemüth mit Entrüstung über die Handlungsweise der Bischöfe erfüllen, jedem ungetrübteren Blicke die ganze Erzählung in ein äußerst zweifelhaftes Licht stellen? — Auch zeigten sich in einem anderen Berichte diese Verstöße wenigstens einigermaaßen vermieden; abgesehen von den Unregelmäßigkeiten aber, die nach

---

[1]) Hincm. op. tom. I, p. 568 sq.

den Gesetzen der Kirche auch das dort geschilderte Verfahren an sich trug, lag auch das Wahrheitswidrige dieser ganzen Darstellung für die Zeitgenossen so klar zu Tage, daß sich Hincmar, als er späterhin offen für die gekränkte Unschuld auftrat, auf ihre Bestreitung gar nicht einlassen zu dürfen glaubte[1]).

Gewiß und unbestritten stand nur das Wenige fest: es war von Theutbergen ein Bekenntniß über ihre Schuld abgelegt, in Folge dessen der Ausspruch des Gottesurtheils angefochten, die Königin in ein Kloster gesperrt worden. Dabei war die Anfechtung eines Gottesurtheils an sich für den Glauben der damaligen Zeit keineswegs eine undenkbare Sache. Von der sinnlich greifbaren Natur der Gottesgerichte mag man allerdings wohl abnehmen, daß bei den ungebildeten Laien dieses, aus altheidnischen Zeiten überkommene Beweismittel eines sehr erheblichen Ansehens genoß. Dagegen war die Geistlichkeit im Ganzen auf seine Beschränkung bedacht; ja, in den Tagen Ludwig des Fr. hatte sich eine vielgeltende Stimme[2]) für ihre völlige Abschaffung erhoben, hatte sie theils im Princip als ein Versuchen des Allmächtigen angegriffen, theils auf die häufigen Erfahrungen von Täuschung und Betrug hingewiesen. Offenbare Irrthümer in einzelnen Fällen zu erklären, und damit zugleich für zweifelhafte Fälle das Vertrauen in die gottesgerichtlichen Entscheidungen zu schwächen, diente ein naheliegender, der Natur des Gegenstandes entsprechender, dem Volke nicht minder faßlicher Gedanke; mitunter, das gaben selbst die Freunde der Gottesurtheile zu, mischte sich der Teufel in das Spiel und schob sein höllisches Blendwerk an die Stelle des göttlichen Ausspruchs unter. In einem der obenerwähnten Berichte über das zu Aachen Vorgefallene hieß es ganz einfach, Gott habe früher die Wahrheit nicht an den Tag bringen mögen[3]); wollte man der Sache eine etwas feinere Wendung geben, so sagte man auch etwa, Theutbergens Intention bei Eingehung des Gottesurtheils sei nicht auf den schuldigen Hubert, sondern auf einen an-

[1]) Hincm. opera, tom. I, 574.

[2]) Erzbischof Agobard von Lyon.

[3]) Hincm. op. tom. I, 574.

der wiederhergestellten Eintracht, ernste Drohungen gegen alle künftigen Störer derselben, Verheißungen, Forderungen und Verbote der gewöhnlichsten Art waren es, die in ihnen enthalten waren, und zuerst von Ludwig in deutscher, sodann von Karl in welscher und theilweise noch einmal in deutscher Sprache vorgetragen wurden. Erst nach diesem Allen kam nun der Hauptgegenstand der geführten Unterhandlungen, kam das wichtigste Hinderniß einer zeitigeren Verständigung zur Sprache; denn erst jetzt richtete Ludwig, in deutscher Rede, folgende Aufforderung an seinen Bruder: Nun, wenn es Euch gefällt, will ich Euer Wort über Diejenigen haben, die sich mir zu Getreuen ergaben. Die Antwort des westfränkischen Königs verkündete darauf in welscher Sprache, er werde diesen Leuten gegen das Gelöbniß eines friedlichen Betragens ihr ererbtes oder auf andere Weise erworbenes Eigenthum zugestehn, mit alleiniger Ausnahme des von ihm selbst ihnen Geschenkten und mit der natürlichen Bedingung, daß dafür seine pflichtgetreuen Untergebenen ihr in Ludwigs Landen gelegenes Eigenthum ebenfalls zurückerhielten; doch auch in Bezug auf das übrige Besitzthum der Uebelthäter, auf seine eigenen Schenkungen und die Beneficien, versprach er sich unter Zuratheziehung seines Bruders willig finden zu lassen. Und nachdem alsdann noch Lothar auf deutsch seinen Beitritt zu den beschlossenen Artikeln ausgesprochen hatte, machte der westfränkische König, in welscher Rede zum Frieden mahnend und für ein glückliches Wiedersehen betend, den Erklärungen und Ankündigungen ein Ende.

So war denn die Eintracht unter den karolingischen Brüdern von Neuem beschworen, dem Einen aber eine vertragsmäßige Bestimmung auferlegt worden, tief eingreifend in Alles, was er irgend für Zurückführung eines geordneteren Zustandes im Inneren seiner Herrschaft unternehmen konnte. Nach allen Theilen derselben schickte Karl seine Boten zur Bekanntmachung des Verabredeten und zur schließlichen Herstellung der Ruhe aus. Um das verbüßte Eigenthum nach Maaßgabe der Koblenzer Zusicherungen wieder in Empfang zu nehmen, mußten die mittelbaren Vasallen vor den königlichen Boten, die unmittelbaren, wenn sie es vor Diesen nicht woll-

die Freiwilligkeit ihrer Aussagen versichert, noch den König auf das nachdrücklichste beschworen, ob durchaus keine Drohung oder Ueberredung von seiner Seite dabei mitwirke; von Lothar sei dagegen nicht nur dieß auf das bestimmteste verneint, sondern zugleich unter den Zeichen des tiefsten Schmerzes erklärt worden, daß er schon geraume Zeit um die Sache gewußt, aus Schaamgefühl aber sogar zu dem falschen Ausgange des Gottesurtheils geschwiegen; nun aber habe er bei seinem neuerlichen Aufenthalte in Italien und Burgundien gar zu deutliche Beweise von der Ruchbarkeit des Verbrechens erhalten, um die Schmach noch länger auf sich haften zu lassen. Wiederum hatte man sich darauf auch an Theutbergen mit ähnlichen Fragen, mit abermaligen Warnungen gegen erzwungene, wahrheitswidrige Aussagen gewendet; vorzüglich von ihren Verwandten unter den weltlichen Großen sollten in diesem Sinne die eindringlichsten Vorstellungen an sie gerichtet worden sein; natürlich hatte man sie immer nur ihre alten Versicherungen wiederholen hören und nun die, von ihr selbst erbetene Pönitenz des Klosterlebens als angemessen erkannt[1]).

Somit war denn die Trennung Lothars von seiner Gattin bestätigt, der letzte, entscheidende Schlag aber noch immer nicht gethan worden. Sollte der König die Freiheit zur Eingehung einer anderen Ehe erhalten, so genügte nicht die Scheidung Theutbergens von seinem Bett; nur die ausdrückliche Erklärung, daß seine bisherige Ehe von Anfang an ungültig gewesen, konnte ihm dazu verhelfen, und obwohl die Eingeständnisse der Königin, ihre Freiwilligkeit und Wahrheit vorausgesetzt, auch eine derartige Erklärung zu begründen im Stande waren, so hatte man sich doch in Aachen noch nicht so weit zu versteigen gewagt. Vergeblich war man bemüht gewesen, den Erzbischof Hincmar zur Mitwirkung bei der Aachener Synode beizuziehen[2]); das Mißtrauen eines solchen Mannes mochte den Helfershelfern des Königs gezeigt haben, auf wie schwankendem Boden sie standen. Ueberhaupt aber waren dem Könige zur Errei-

[1]) Hincm. op. tom. I, p. 575.

[2]) ibid. tom. I, p. 564 sq.

chung seiner Zwecke noch weitere Vorbereitungen erforderlich. Denn wenn ihm der bezeichnete Schritt in den wesentlichsten Beziehungen, um deren willen er und Waldrade ihn wünschen mußten, einen wahren Dienst leisten sollte, so bedurfte er nothwendig einer allgemeinen Anerkennung nicht bloß innerhalb der Lande Lothars, sondern in dem gesammten fränkischen Reiche; hinsichtlich des wichtigsten Punktes bei den meisten ähnlichen Händeln, hinsichtlich der Erbfolge der Nachkommenschaft, die aus dem Umgange mit dem begehrten Weibe entsprungen oder noch zu erwarten war, stach auch die Unentbehrlichkeit einer solchen Anerkennung am deutlichsten in die Augen. Glückliche und unglückliche Versuche zur Einsetzung außerehelicher Kinder in den Besitz des Vaters bietet die Geschichte des Karolingerreichs mehrere dar; offene oder geheime Schwierigkeiten hatten dieselben immer zu überwinden. Diesen Schwierigkeiten Nachdruck zu verleihen, waren nun zwar jetzt aus der Ehe Lothars und Theutbergens keine Kinder vorhanden[1]); daß es aber vorkommendenfalls nicht an anderen Personen fehlen würde, welche Veranlassung, Willen und Macht dazu besäßen, darüber konnte namentlich beim Hinblick auf die gallischen Ereignisse der letzten Jahre keine Ungewißheit obwalten. Ohne Mühe ließ sich im Voraus begreifen, wie begierig die Oheime, die Brüder oder Vettern Lothars auf dessen Tod lauern, wie eifrig sie die Abneigung der Menschen gegen die unechte Nachfolge benutzen würden; und an einen glücklichen Widerstand war dann bei den Gefühlen der Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit, welche noch immer die Theile des Karolingerreiches unter einander verknüpft hielten, um so weniger zu denken, je weniger sich gerade die Besitzungen Lothars durch gewisse nur ihnen gemeinsame Eigenthümlichkeiten zusammenschlossen und nach außen abschieden, je gefährlicher daher ein Zweifel über die Person des Königs, auf welcher ja allein der ganze Länderverband beruhte, eben für diesen Länderverband und sein abgesondertes Bestehn ausfallen mußte. So deutlich nun aber jeder Gedanke an die Zukunft auf die

---

[1]) Die Unfruchtbarkeit von Theutbergens Ehe ist erwähnt in der epist. Nicol. pap. Sirm. conc. Gall. tom. III, p. 321.

Nothwendigkeit hinwies, daß die Gültigkeit von Lothars neueinzugehender, daß mithin zunächst die Ungültigkeit seiner bisherigen Ehe ganz unbestritten und über allen Zweifel erhaben dastände, so offen lag doch auch das Ungenügende einer schwachbesuchten, fast nur von Geistlichen der Lotharischen Herrschaft zusammengesetzten Synode zur Erreichung dieses Zweckes am Tage. Leicht konnte ihr Urtheil durch das Urtheil einer zahlreicheren Versammlung umgestoßen, leicht eine solche Versammlung durch irgend einen König, der seinen Vortheil darin fand, zu Stande gebracht werden. Nur auf Einem Wege durfte man größere Gewißheit zu erlangen hoffen; und dieser Eine Weg bestand in der Zustimmung der übrigen Könige des karolingischen Hauses. Hatte die Ehe Lothars und Waldradens ihre Anerkennung erhalten, so hatten eben die, von welchen die Hauptgefahr drohte, auf jeden Gebrauch der Einwürfe, welche gegen die Verbindung erhoben werden konnten, im Voraus verzichtet. Nur mit ihrer Hilfe konnte ferner das einzige Mittel angewandt werden, welches auch in den Augen Anderer, welches namentlich vor dem Gewissen der besseren Geistlichen jene Einwürfe zu entkräften vermochte; denn nur unter ihrer Mitwirkung war die Versammlung einer allgemeinen Synode zur Förderung von Lothars Plane möglich. Deuteten doch auf eine solche zusammenzurufende, größere Synode die Freunde Lothars schon in ihrem Berichte über die Aachener Versammlung hin; und waren doch alle jene Berichte ohne Zweifel nur in der Aussicht auf eine solche Synode abgefaßt, alle berichteten Vorgänge nur in dieser Aussicht veranstaltet worden. Natürlich scheute man sich nämlich, Theutbergen in Person einer Menge bedeutender, von ihrem Gatten unabhängiger Bischöfe vorzuführen; sie wäre damit nothwendig in einen Zustand von Freiheit versetzt worden, der alle vorher gegen sie angewendete Gewalt hätte vereiteln können. Eine so geringe Anzahl von Bischöfen, wie man sie zu den bisherigen Scenen beigezogen, war theils viel leichter zu verführen, einzuschüchtern oder zu täuschen gewesen, theils hatte das verfolgte Weib aus ihrer Gegenwart nicht die nöthige Ermuthigung schöpfen können, um den Drohungen Derer, in deren Händen sie ja nach wie vor verblieb, die volle Wahrheit entgegenzusetzen. Zu unbedeutend, um aus eigener Macht das Aeußerste zu thun, hatten nun aber doch

diese Versammlungen nicht nur in der Kirchen-Buße Theutbergens ein Vor-Urtheil zu Gunsten ihrer Gegner hingestellt, sondern auch die persönliche Anwesenheit der Angeklagten auf einer künftigen, allgemeineren Synode überflüssig und vermeidlich machen sollen. Das schriftliche Bekenntniß Theutbergens war in den Händen ihrer Feinde; mehrere Bischöfe und Erzbischöfe waren bei der Ueberreichung zugegen gewesen, hatten auch einen Theil des Inhalts aus dem eigenen Munde des Weibes vernommen; und so dachte man denn durch die Schrift und das Zeugniß der erwähnten Bischöfe die gewünschte Entscheidung herbeizuführen, ohne daß ein öffentliches und mündliches Bekenntniß vor den Urhebern dieses letzten Richterspruches, vor den Geistlichen der allgemeinen Synode selbst, noch verlangt würde[1]).

Wie aber die Sachen im karolingischen Hause standen, so mußte es wohl fast als eine Unmöglichkeit erscheinen, die Stimmen aller Könige zu Gunsten irgend einer Sache von politischem Interesse zu vereinigen. Die Annäherung an den Einen zog unwillkürlich eine Entfernung von Anderen nach sich; namentlich hinsichtlich des westfränkischen Karl und des deutschen Ludwig war dieß der Fall; und so konnte es zunächst nur auf Gewinnung eines größtmöglichen Theils der Verwandtschaft und darauf ankommen, welche Mitglieder derselben am leichtesten zu gewinnen wären oder welche von ihnen aus irgend einem Grunde durch ihren Beistand den Absichten Lothars die größte Förderung zu geben, durch ihren Widerstand die größten Hindernisse in den Weg zu legen vermöchten.

Zuerst fand sich Lothar mit seinen nächsten Verwandten, seinen Brüdern, zurecht. Vielleicht noch ohne Rücksicht auf den Ehehandel, war er hier schon 857 mit dem jüngsten, mit demselben Karl, den er früher zum Mönche zu machen versucht hatte, eine enge Verbindung eingegangen; wenigstens nöthigt ihr damals abgeschlossener Vertrag, da er schon an sich einen genügenden Vortheil für

---

[1]) Daß Hincmar diesen Plan bei Lothar und seinen Helfershelfern voraussetzte, sieht man deutlich aus seiner ganzen Schrift und aus dem Nachdruck, mit welchem er gerade die Punkte, auf welche es bei diesem Plane ankam, erörtert.

Lothar enthielt, um seine Zugeständnisse aufzuwägen, noch nicht zur Aufsuchung anderweitiger Erklärungsgründe. Gegen die Abtretung der Landschaften von Belley und Moustiers sagte Karl, für den Fall seines kinderlosen Absterbens, dem Bruder die Erbfolge in seinem Königthume zu; die Frühzeitigkeit seines Todes, der ihn noch als Jüngling nach langer Krankheit traf, ließ sich vermuthlich schon damals voraussehen. Derartige Verabredungen, zwischen zwei Fürsten auf den Tod des Einen getroffen, kamen natürlich auch für das Leben der Beiden einem freundschaftlichen Bunde gleich, und als eine Folge dieser Freundschaft zwischen Lothar und Karl werden wir es zu betrachten haben, daß an der Synode von Savonnieres, welcher der westfränkische König seine Klageschrift gegen Wenilo einreichte, neben Lothar auch sein jüngster Bruder Theil nahm. Deutlich trat dagegen die Beziehung auf die Scheidungsgeschichte bei Lothars Verhalten nach anderen Seiten hin an den Tag. Am lästigsten mußte ihm bei seinen jetzigen Absichten die Feindschaft fallen, die ihn seit des Vaters Tode von seinem Bruder Ludwig getrennt hielt. Ludwig war nicht bloß als Bruder Lothars einer der nächsten, um die üblen Folgen, welche aus einer ungültigen Ehe Lothars für dessen Nachkommenschaft entspringen konnten, vorkommendenfalls auszubeuten; er besaß auch als römischer Kaiser und Herr von Italien in seinem Einflusse auf den Papst möglicherweise gewaltige Mittel, die kirchliche Durchführnng des ganzen Planes zu erschweren oder zu erleichtern. Zudem mußte ja, wenn sich Lothar seines Weibes entledigen wollte, damit nothwendig auch dem Einflusse und der Macht der Männer ein Ende gemacht werden, welche diesem Weibe nahegestanden und vermuthlich eben nur, um eines solchen Einflusses auf den König sicher zu sein, früherhin ihre Verheirathung mit demselben betrieben hatten. Dieser Einfluß war nun aber, wenigstens was den in Theutbergens Fall so tief verflochtenen Hubert betraf, dem italischen König entschieden ungünstig gewesen[1]) und hatte keine geringe Schuld an der bisherigen Entzweiung der Brüder getragen. Kein Wunder also, daß in einer Angelegenheit, die denselben zu brechen geeignet

---

[1]) S. die epist. Bened. pap. Bouq. tom. VII, p. 384.

war, Lothar an Ludwig einen Verbündeten suchte und fand. Und so war er denn schon, bevor er die oben erzählten Scenen im Palaste zu Aachen veranstaltete, über die Alpen gegangen und hatte dem Bruder in dessen Königthume einen Besuch abgestattet. Nicht unklug, wußte er dabei seine Bemühungen um Ludwigs Freundschaft noch auf besondere Weise mit der Vernichtung Huberts zu verknüpfen. Um Diesen aus seinen Besitzungen zu vertreiben, war er das Jahr vorher in eigener Person nach Burgundien ausgezogen[1]. Verräth uns schon dieser Umstand die Bedeutsamkeit, die Huberts Feindschaft für seinen königlichen Schwager hatte, so liefern spätere Ereignisse den Beweis, daß Hubert auch nach seiner Vertreibung noch immer auf einen beträchtlichen Anhang in den Jura- und Alpengegenden rechnen konnte. Da wälzte nun Lothar nicht nur einen guten Theil dieser Besorgnisse von sich selbst ab, sondern schaffte sich auch an dem Bruder einen doppelt zuverlässigen Helfer gegen die Partei Theutbergens, indem er zu der Abtretung, um die er die Freundschaft Ludwigs erkaufte, gerade jene dem Hubert entrissenen Landschaften zwischen Jura und Alpen wählte.

Sowie nun bisher der Feindschaft Lothars gegen den italischen Ludwig sein Bündniß mit dem westfränkischen Könige zur Seite gegangen war, so war es auch wohl natürlich, daß seine Annäherung an den Bruder alsbald eine Entfernung von dem befreundeten Oheime nach sich zog. Dieselben Personen, welche bisher jene Feindschaft genährt hatten, hatten ohne Zweifel auch seinen Bund mit Karl unterhalten, waren gewohnt, in Diesem ihren Beschützer und Begünstiger zu erblicken und wurden hinwider von ihm als Mittel betrachtet, durch welche er das Königthum des Neffen unter seinem Einflusse hielt. Leicht erklärlich wird uns daher insbesondere auch ein Ereigniß erscheinen, welches schon allein Lothar mit Haß gegen Karl und mit der Furcht erfüllen mußte, die sein Beweggrund gewesen sein soll, als er zu dem italischen Ludwig auch den deutschen in seinen Bund hereinzog. Hubert nämlich, aus seinen burgundischen Besitzungen vertrieben, suchte und fand bei Karl eine Aufnahme

[1]) Ann. Laubac. Pertz. scr. tom. I, p. 15.

und bald nachher sogar eine beträchtliche Entschädigung für seine Verluste. Unter dem Schutze des westfränkischen Königs setzte er nun seine Beschwerden über das erlittene Unrecht fort, beschämte er, auf die Vorladungen dreier Synoden, durch sein Anerbieten, gegen die nöthigen Sicherheiten zu erscheinen, den König Lothar, der diese Sicherheiten verweigerte oder auch die Ladungen der Bischöfe ganz unbeachtet ließ[1]). Und als sich bald darauf mit den Klagen Huberts die Stimme eines Mannes vereinte, der in ganz anderer Weise das achtungsvolle Gehör seiner Zeitgenossen sich zu erzwingen vermochte — da war es wiederum die Herrschaft Karls, da war es einer der ersten geistlichen Freunde und Rathgeber des westfränkischen Königs, von welchem dieser Ruf nach Recht und Gerechtigkeit ausging.

Den feurigen Eifer des Erzbischof Hincmar in Wahrung der kirchlichen Rechte wie in Verfechtung jeder Einmal ergriffenen Parteisache haben wir schon bei mehreren Gelegenheiten kennen gelernt. Manche bedeutende Feindschaft war ihm bereits aus seiner streitsüchtigen Heftigkeit erwachsen; sein Auftreten gegen die Prädestinationslehren des Mönchs Gottschalk und die harte Behandlung, durch die er denselben zum Widerrufe zu nöthigen strebte, hatten ihn mit einem großen Theil der gallischen Geistlichkeit in Zwiespalt gebracht und der herben Rüge einer burgundischen Synode ausgesetzt. Das ganze Leben des Erzbischofs war eine Reihe von Fehden nach den verschiedensten Seiten hin; mitten unter ihnen aber stieg sein Ansehn höher und höher, und war auch von Lothar und seinen Genossen, in deren Bekämpfung es jetzt seinen reinsten Glanz erlangen sollte, durch ihre Bemühungen zur Gewinnung des wichtigen Mannes anerkannt worden. Nachdem man ihn vergeblich zum Besuche der aachener Synode hatte bewegen wollen, sprengte man das Gerücht aus, er habe sich brieflich und mündlich zu Gunsten des erzählten, gegen Theutbergen gerichteten Verfahrens ausgesprochen[2]); ja man stellte dieß Verfahren als ähnlich mit demjenigen dar, welches einst zur Verurtheilung Ebbo's in Anwendung gebracht und von

[1]) Hincm. op. tom. I, p. 636.

[2]) Hincm. op. tom I, p. 583.

Hincmar so oft als rechtsgültig vertreten, so hartnäckig in allen seinen Folgen aufrecht erhalten worden war[1]). Auf den Charakter Hincmars konnten freilich solche Mittelchen nur die einzige Wirkung hervorbringen, ihn mit doppeltem Zorne gegen Lothars ganze Sache zu entflammen. Von mehreren weltlichen und geistlichen Großen über die Scheidungsgeschichte befragt, nahm er aus ihrem Sendschreiben die Veranlassung her, eine Schrift in die Welt zu schicken, welche Alles aufwendete, den Planen Lothars jede Möglichkeit des Gelingens abzuschneiden. Und in der That bedurfte es hiezu nicht nur seines festen Muthes, sondern auch seines hohen Ansehens, seiner eindringlichen Kampfweise und seiner Unermüdlichkeit in Erörterung und Zusammenstellung aller, auf seinen Zweck bezüglicher Gegenstände und Autoritäten. Denn wie weit man von einer vollständigen Durchsetzung der gebieterischen Ansprüche, welche die Kirche auf Beherrschung und Regelung des menschlichen Lebens machte, trotz der gewaltigen Anstrengungen Karl des G. und Ludwig des Fr. noch entfernt war, mußte man auch an dem Schicksale der Ehegesetze nur allzuhäufig erfahren. Daß die Geistlichkeit auch hierin den weltlichen Verhältnissen der Zeit mancherlei Zugeständnisse machte — wie sie z. B. fortwährend die Ehen zwischen Sclaven und Sclavinnen verschiedener Herren, wenn sie ohne Einwilligung der Letzteren eingesegnet waren, für ungültig und aufgelöst erklärte[2]) — hatte ihr keinen willigeren Gehorsam in den übrigen, von ihr festgehaltenen Punkten zu Wege gebracht. Wußte man sich doch nöthigenfalls noch immer ihrer Mitwirkung ganz zu entschlagen und ging, wo sie canonische Einwände erhob, etwa unter Beobachtung altgermanischer Ehegebräuche, eine Verbindung ein, welche sie am Ende doch, zur Vermeidung größeren Aergernisses, durch eine nachträgliche Weihe halb und halb zu legitimiren für gut fand[3]). Unaufhörlich mußten die Aussprüche gegen

[1]) Hincm. op. tom. I, p. 579.

[2]) Wie allmälig die Reformen Pipins u. Karl des G. gerade in der Ehegesetzgebung vorwärtsschreiten und zu welchen Anbequemungen die Kirche sich anfangs verstehn mußte, s. vorzüglich Pip. Cap. Vermer. 753. Pertz. I, 22, ferner p. 28.

[3]) Conc. Meld. no. 64. Sirm. concil. Gall. tom. III, pag. 50. Dieser Artikel befand sich mit unter denen, die man zu Epernay zurückwies.

Jungfern- und Witwenraub, gegen die Heirathen Verwandter oder Geschiedener wiederholt werden; und so war jetzt auch Hincmars Schrift mit Erörterungen über die Heiligkeit des Ehebundes, über die Bedingungen seiner Ungültigkeit und die Möglichkeit zweiter Verheirathungen angefüllt. Indem er nun aber immer für den Fall, daß sich die Beschuldigungen gegen Theutbergen als wahr erwiesen, weder die Ungültigkeit ihrer Ehe abläugnen, noch dem Könige die Freiheit zu einer anderweitigen Vermählung bestreiten konnte, wurde das Hauptgewicht seiner Polemik auf die Darlegung des Verfahrens gewendet, nach welchem allein die Angeklagte abzuurtheilen sei. Und hier kam nun auf die bisherigen Maaßregeln Lothars und seiner Helfershelfer die ganze Wucht seines Zornes und seiner Verachtung zu fallen. Mit unerbittlicher Schärfe, zuweilen mit bitterem Hohne, verfolgte er sie Schritt für Schritt, wies er das Unsinnige ihrer Berichte und ihrer Verstöße gegen die offenbarsten Kirchengesetze nach, brandmarkte er sie öffentlich als die feilen Werkzeuge königlicher Willkür. Alles durch sie Geschehene wollte er für nichtig, den Umgang Lothars mit Waldraden für den strafwürdigsten Ehebruch erklärt wissen, so lange nicht eine nochmalige Untersuchung die Sache in ihr wahres Licht gesetzt habe, eine Untersuchung auf gesetzlichem Wege und mit gesetzlichen Mitteln. Die Anklage gegen die Königin ging auf ein schweres Verbrechen nach weltlichem und kirchlichem Rechte und mußte, wie dieß unter Karl des G. Gesetzgebung bei allen Vergehen der gewöhnliche Fall war, vor weltlichen und geistlichen Gerichten zur Beurtheilung kommen. Daher brauchte denn Hincmar auch nur auf den gewöhnlichen Weg zu verweisen [1]). Ob Theutberga schuldig oder unschuldig, darüber sollte sie als Laie von Laien den Spruch empfangen. Sei sie von Diesen für schuldig erkannt und demnächst mit der weltlichen Strafe belegt worden, dann erst habe die Kirche ihre Bußen hinzuzufügen und über die Ungiltigkeit der Ehe zu entscheiden. Bei der Wichtigkeit der Sache könne das Letztere nur auf einer allgemeinen Synode geschehen; nie aber dürfe es ge-

---

[1]) s. Hincm. op. tom. I, 680 sequ., vgl. Conc. Duziac. Mans. tom. XVI, p. 653 . . . tunc demum.

schehn ohne die persönliche Anwesenheit der Beklagten; vielmehr müsse neben Theutbergen auch Hubert als Mitbetheiligter angehört und zu dem Ende in den Stand gesetzt werden, sicher vor der Synode zu erscheinen. Auf das eindringlichste führte dabei Hincmar den künftigen Richtern ihre Pflicht zu Gemüthe, keinen Befürchtungen oder Hoffnungen die Gerechtigkeit aufzuopfern, keinen Bedenklichkeiten oder heimlichen Ausflüchten zur Beschwichtigung ihres Gewissens Raum zu geben; wer aber überhaupt von einem Rechte der Könige spreche, über die Beschlüsse der Synoden wie über jede andere menschliche Macht sich nach Belieben hinwegzusetzen, den erklärte er für einen Ketzer und für ein Organ des Satans, dem hielt er das damals so oft wiederholte Wort des heil. Augustin entgegen, welches die Erhabenheit der bischöflichen Gewalt über die königliche auf das unumwundenste aussprach[1]).

Die Schrift des Hincmar, die sich übrigens noch mit vielen anderen, beiläufig in Betracht kommenden Dingen zu schaffen machte und dadurch zu einem beträchtlichen Umfange anschwoll, — diese Schrift war an die Könige, die Priester und sämmtliche Mitglieder der katholischen Christenheit gerichtet. Sie stach dadurch gegen die meisten Bücher der Zeit ab, welche nicht nur von Geistlichen, sondern auch lediglich an und für Geistliche geschrieben zu werden pflegten; daher sich denn auch Hincmar durch besondere Gründe darüber rechtfertigen zu müssen glaubte, daß er so tiefgehende Erörterungen über kirchliche Satzungen den Laien zu hören gebe[2]). Daß er es that, war ein Zeichen für die eigenthümliche Bedeutung der ganzen Angelegenheit. Was die damalige Zeit von geistigen Bewegungen kannte, jede tiefere Erörterung allgemeiner Grundsätze und Gesichtspunkte, um nach ihnen die Verhältnisse und Ereignisse der äußeren Welt zu bestimmen, ging fast allein von der Geistlichkeit aus. Wo es sich nun dabei um Feststellung eben jener Grundsätze, wo es sich

---

[1]) Hincm. l. c. p. 694.

[2]) s. Hincm. l. c. p. 682, vergl. p. 565. Hier bittet es Hincmar auch zu entschuldigen, wenn er viele Dinge vortrage, über welche Geistliche erst belehren zu wollen eine Beleidigung für dieselben wäre.

um Auslegung christlicher Dogmen oder Begründung kirchlicher Gesetze handelt, da blieb die Theilnahme an Untersuchung und Streit meist auf das eigene Innere des Klerus beschränkt und nur der König wurde, seiner eigenthümlichen Stellung zur Geistlichkeit gemäß, in den Streit hineingezogen und von den Parteien um seinen Beifall angegangen; wo dagegen jenen Grundsätzen im Leben Anerkennung zu verschaffen war, da waren Bücher um so weniger das geeignete Mittel, je öfter hiebei der Klerus als Stand dem Stande der Krieger gegenübertrat, dem eine Aufopferung seiner Interessen und Neigungen günstigenfalls etwa durch die Schrecken von Bann und Excommunication, nicht leicht aber durch schriftstellerische Beweise und Auseinandersetzungen abzugewinnen war. Anders gestalteten sich die Dinge in dem Ehehandel Lothars. Hier sah man Geistliche gegen Geistliche auftreten in einer Sache, die durch die weltlichen, mit ihr verbundenen Rücksichten zugleich für die Laien ein Gegenstand des Zwiespalts und der Parteiung wurde; hier suchten daher die Männer der Kirche in ihre Streitigkeiten auch den Laien hineinzuziehen; hier durften sie sich seine Aufmerksamkeit und, wenn er nicht durch besondere Motive schon entscheidend auf die eine oder andere Seite hingewiesen wurde, einiges Gewicht für ihre Argumente versprechen. Auf welche Seite sich aber dann die also in Anspruch genommene Meinung neigen mußte, darüber war jeder Zweifel unmöglich. Lothars blinde Leidenschaft für Waldraden war ja so wenig ein Geheimniß, als die damaligen Könige überhaupt aus ihrem Umgange mit Beischläferinnen ein Geheimniß zu machen pflegten; die Hoffnungen dieses Weibes sah Jedermann als die eigentliche Ursache der ärgerlichen Vorgänge an; man erzählte sich von Liebeszauberei[1]) und von einem eidlichen Versprechen Lothars gegen die Buhlerin, daß er sie nach Entfernung Theutbergens zu seiner rechtmäßigen Gemahlin erheben wolle[2]). Und wenn sich Hincmars besondere Entrüstung gegen diejenige Behauptung seiner Gegner aussprach, welche die Könige jeder Verantwortung vor menschlichen

---

[1]) Hinc. op. tom. I, p. 653 sq.

[2]) Ibid. p. 651.

Richtern für alle Fälle enthoben wissen wollte, so war er auch hierin der vollen Beistimmung seiner Zeitgenossen sicher. Denn jene Behauptung, eine dunkle, vielleicht durch Karl des G. erhabene Stellung einigermaaßen aufgefrischte Erinnerung aus römischen Zeiten — wie vertrug sie sich mit den Beispielen der heil. Geschichte, wie mit den herkömmlichen Ansichten über das Verhältniß zwischen Senior und Vasallen, wie endlich mit dem neuerlichen Exempel Ludwig des Fr., eines durch eine Synode verurtheilten und durch eine andere Synode wieder eingesetzten Königs!

Je gewisser wir nach Alledem in dem Auftreten des Erzbischofs eine Sache von großer Bedeutung erkennen, desto leichter werden wir nun auch im Hinblick auf das Vertrauen, dessen er von dem westfränkischen Könige genoß, seiner Parteinahme einen starken Einfluß bei der wachsenden Verfeindung zwischen Karl und dem jungen Lothar zuschreiben. Wie hätte überhaupt Karl bei der mächtigen Hilfe, die er in den schwierigsten Augenblicken seines Lebens der ehrenwerthen Haltung seiner Geistlichkeit verdankte, einer Sache sich günstig erweisen sollen, deren Begünstigung gerade die ehrenwerthesten Mitglieder derselben am heftigsten gegen ihn hätte aufregen müssen?

Nicht lange aber, und ein weit entscheidenderer Vorfall sollte ene Verfeindung theils noch deutlicher an den Tag legen, theils mit frischer Nahrung versehen. Ehe das Jahr 860 zu Ende lief, traf nämlich Theutberga selbst bei Hubert ein und suchte, wie Dieser, nicht umsonst den Schutz des westfränkischen Königs nach. Das Gelingen ihrer Flucht und ihre Aufnahme bei Karl betrog natürlich ihren Gatten noch ungleich vollständiger um die Früchte seiner bisherigen Anschläge, als er sich dessen von allen Anstrengungen der eifrigsten Geistlichen zu gewärtigen hatte. Keine Drohungen, keine Befürchtungen hielten jetzt das unglückliche Weib von den lautesten Betheuerungen ihrer Unschuld, von den feierlichsten Klagen über den Zwang zurück, welchem sie bei ihren Bekenntnissen erlegen war; frei und unumwunden konnte sie hinfort die nöthigen Schritte thun, um sich neben Karl noch einen anderen Beschützer zu gewinnen, der schon in der Gefangenschaft ihre Blicke auf sich gezogen hatte, der aber erst in der Folge als der kräftigste Vertreter ihrer Rechte, als

der gewaltigste Gegner von Lothars nichtsachtender Willkür hervortreten sollte[1]). Und zu Hubert und Theutbergen gesellte sich alsbald noch ein dritter Hilfesuchender, ihr Bruder[2]) und, wie sie, ein durch Lothars Zucht- und Sittenlosigkeit Verletzter. Graf Boso, ein dem italischen Königthume angehöriger Großer, war nämlich von seinem lüderlichen Weibe verlassen worden und diese hatte mit ihrem Buhlen[3]) am Hofe Lothars, dem sie verwandt war, eine Zuflucht gefunden. Nachdem der italische König mit Lothar die engste Freundschaft eingegangen war, gab Boso die Hoffnung auf, durch Ludwig und auf italischen Synoden[4]) zu seinem Rechte zu gelangen; er ging nach Gallien, trat auf dortigen Kirchenversammlungen auf[5]), und Karl, der Beschützer seines Bruders wie seiner Schwester und jetzt

[1]) Schon während ihrer früheren, erzwungenen Bekenntnisse hatte Theutberga heimlich Appellationen nach Rom geschickt. Common. Nicol. Sirm. Concil. Gall. III, 198.

[2]) Daß dieser Boso nicht mit dem späteren Burgunderkönig (seinem Neffen) zu verwechseln ist, sieht man aus der epist. Joann. VIII, Sirm. conc. Gall. tom. III, p. 472. Daß er aber der Bruder Theutbergens und Huberts war (wodurch seine Feindschaft gegen Lothar und die Hilfe, die er bei Karl fand, in ein ganz neues Licht tritt), geht aus mehreren zusammentreffenden Umständen sehr deutlich hervor. Das flüchtige Weib des Boso nannte als einen Grund, weßhalb sie nicht zu ihrem Manne zurückkehren wolle, ihre Furcht vor Hubert (Hincm. op. tom. I, p. 689), ein offenbares Zeichen, daß Hubert mit Boso nahe zusammenhing. Hiemit halte man zusammen die epist. Nicol. ad Hub. (Sirm. conc. Gall. tom. III, p. 220), worin Nicolaus den Hubert ermahnt zu bedenken, was für ihn und seinen Bruder bereits von Rom aus geschehen sei — (und neben der Sache Theutbergens und Huberts war es ja vorzüglich die Sache Boso's, die vom Papste gegen Lothar verfochten wurde), man beachte überdem, daß der Name Boso in dem Familienkreise Theutbergens heimisch war (ihr Vater hieß Boso — ebenso ihr Neffe, der nachmalige Burgunderkönig) — und man wird diesem Familienkreise auch unseren Boso beizurechnen, man wird ihn als Sohn des älteren Boso, als Bruder Huberts und Theutbergens anzunehmen haben.

[3]) Nicol. epist., Sirm. tom. III, p. 344; der adulter auch erwähnt ann. Bertin. s. a. 865.

[4]) Deren eine, zu Mailand, früherhin die Engeltrudis vor sich citirt hatte. Nicol. epist., Sirm. conc. Gall. tom. III, p. 344.

[5]) Schon auf der Synode von Toul war seiner Angelegenheit gedacht worden (Hincm. op. tom. I, p. 676); er selbst hatte sich dann auf der Zusammenkunft zu Coblenz eingefunden (s. ibid. p. 691) und dort Beschwerde erhoben.

der natürliche Schirmherr eines jeden durch Lothar Bedrängten, nahm sich auch seiner Sache mit Kraft und Nachdruck an.

Diese immer ungünstigere Gestaltung seiner Angelegenheiten, soweit es auf die rechtliche Behandlung und auf das Urtheil der Kirche ankam, verleidete indeß dem jungen Lothar weder die weitere Verfolgung seines Zieles, noch sein Vertrauen auf die gewohnten Mittel der äußeren, in seinen Händen befindlichen Macht. Hatte er dieselbe in rohen Gewaltstreichen gegen Theutbergen und Hubert zur Anwendung gebracht, so suchte er sich Freunde und Verbündete durch Abtretungen oder sonstige Begünstigungen zu gewinnen. Den italischen Ludwig sahen wir dadurch sein Gebiet um ein gutes Stück über die Hochalpen ausdehnen; und auf Rechnung dieser Bestrebungen Lothars ist denn ohne Zweifel auch die Parteilichkeit zu setzen, mit welcher er sein Vermittleramt zwischen dem deutschen und westfränkischen Könige schließlich zu des Letzteren Ungunsten mißbrauchte. Das Jahr 860 lief jedoch nicht zu Ende, ohne noch auf deutlichere Weise die veränderte Stellung Lothars zu seinen beiden Oheimen an den Tag zu bringen. Der deutsche König empfing jetzt zu den drei Städten, welche ihm der Vertrag von Verdun am linken Rheinufer zugewiesen hatte (Worms, Speyer und Mainz), von dem hilfsbedürftigen Neffen die ganze Landschaft des Elsaß. Und zu einer anderen Kundgebung seiner Gesinnungen gegen den deutschen Oheim wurde Lothar bald darauf durch gewisse Vorgänge in dessen eigener Herrschaft veranlaßt; diese Vorgänge aber, wie sie jetzt zu einem neuen Zeichen der Vereinigung zwischen Ludwig und Lothar, der Veruneinigung zwischen Karl und Ludwig den Anlaß gaben, scheinen hinwiederum erst in dem kurz vorhergegangenen Kampfe dieser Letzteren ihre nähere oder entferntere Ursache gehabt zu haben; sie führen uns deßhalb auf die Betrachtung einiger aus jenem früheren Kampfe zurückgebliebenen Wirkungen, und zwar zunächst zu einer Berücksichtigung derjenigen Veränderungen über, welche daraus für den deutschen Ludwig, für sein Verhältniß zu seinen Großen und für seine Lande entsprungen waren.

Denn wenn uns bisher die Begebenheiten von 858 und ihre Folgen vorzüglich insofern beschäftigten, als sie die Lage des west-

fränkischen Königs und seines Königthums betrafen, so werden wir doch leicht einsehen, daß der Ausgang für Ludwig selbst fast von noch schwereren Nachtheilen begleitet war. Allem erlittenen Unheile gegenüber, hatte Karl wenigstens Einen Trost davongetragen. Verbindungen von der Art, wie sie bis dahin zwischen seinen mißvergnügten Großen und Ludwig bestanden hatten, nehmen gewöhnlich mit dem Schlage, der sie zum Zwecke führen soll, ein natürliches Ende, und bei dem größten inneren Elende seiner Herrschaft durfte sich Karl doch dem Gedanken hingeben, daß von Seiten Ludwigs eine Wiederholung des mißlungenen Versuches fürs Erste unterbleiben, daß er selbst also von den immerwährenden Befürchtungen der letzten Jahre für die nächste Zeit befreit sein würde. Für den deutschen Ludwig dagegen war der Verlust glänzender Aussichten, der in diesem Gewinne seines westfränkischen Bruders lag, keineswegs der einzige, aus dem Unternehmen entsprungene Nachtheil. „Sein ganzes Königthum hatte Schaden gelitten und nichts Gutes war ihm daraus erwachsen", mit diesen Worten begleitet ein, dem deutschen Könige freundlich gesinnter Chronist die Meldung von dessen Rückkehr nach Deutschland[1]). Ludwig wurde von seinen Verehrern als der weiseste und gerechteste unter den Söhnen Ludwig des Frommen gepriesen[2]); man hatte ihn früher als den Bewahrer der Eintracht zwischen Lothar und Karl schätzen lernen. Jetzt war er vor aller Welt als Friedebrecher aufgetreten[3]), seine Hand ausstreckend nach dem so oft und so feierlich zugesicherten Besitzthume des Bruders. Größere Einbuße, als seinem kriegerischen Ruhme die erzwungene Heimkehr, brachte dem Rufe eines christlichen Königs der strafende Ernst der gallischen Synoden. Aehnlich einem Schuldigen vor seinen Richtern, hatte der Verletzer des Mersner Vertrages drei anderen Königen gegen-

---

[1]) Ann. Xanth. — Fälschlich s. ao. 860.

[2]) Ann. Xanth. s. ao. 869 wird er sapientior et justior ceteris regibus genannt.

[3]) So schrieb Hincmar an den deutschen Abt Grunold — nach der Relation Flodoards (hist. Rem. lib. III, cap. 24): ut regi Ludovico suadeat, ne perversorum credens consiliis, in talia se ulterius inmittat, qualia contra fratrem suum Carolum tunc egerat; unde tale dedecus ipsi acciderat, quale . . . .

übergestanden, hatte auch durch eine Gesandtschaft, die er zu seiner Rechtfertigung nach Rom abschickte[1]), nur sein eigenes Gefühl von dem üblen, auf ihn gefallenen Scheine verrathen. Und ihr wahres Gewicht erhalten alle diese Schmälerungen seines persönlichen Ansehens erst beim Hinblick auf das Verhältniß eines damaligen Königs zu seinen Großen. Welche Früchte in dieser Rücksicht jeder Zwist der Könige zu tragen pflegte, wie sein Verlauf sowohl als seine Beendigung den mächtigen Kriegern das Gefühl einer Stellung gab, die über den gewöhnlichen, dem einzelnen Könige zu leistenden Dienst hinauswies, haben wir schon öfters erwähnt; die jetzigen Begebenheiten aber waren durch ihre besonderen Umstände auch in besonderem Grade zur Hervorbringung dieser Nachtheile, zur Bestärkung der deutschen Großen in allem ehr- und habsüchtigen Treiben angethan. Aus eigener Anschauung waren sie dabei mit der Zügellosigkeit der westfränkischen Vasallen bekannt geworden und ihr eigener König hatte derselben allen Vorschub geleistet, alle seine vorübergehenden Erfolge verdankt. Aehnliche Versuche des westfränkischen Königs zur Beunruhigung des deutschen — denn gewiß hatte es auch an solchen weder bisher gefehlt, noch blieben sie späterhin aus — konnten sie sich nicht künftig einer doppelt unbedenklichen und bereitwilligen Aufnahme von Seiten der deutschen Großen versichert halten? Und wenn wir ein anderes, schon öfters gebrauchtes Mittel bei Anfeindung karolingischer Könige, wenn wir die Anreizung der Königssöhne zu Ungehorsam und Abfall von ihren Vätern sehr bald auch in Deutschland gelingen sehn — sollte dann nicht auch hierin die von Ludwig selbst ausgegangene Auffrischung aller der bösen Beispiele, welche die Familie Ludwig des Fr. in Hintansetzung der heiligsten Verwandtschaftspflichten schon früher gegeben hatte, von einem erheblichen, ihren Urheber strafenden Einflusse gewesen sein!

---

[1]) Ann. Fuld. s. ao. 859. Von einer solchen Parteinahme des Papstes gegen Ludwig, wie sie bei Gfrörer erscheint (Gesch. der Karol. Bd. I, S. 284, 299), liegt aber nichts vor. Seine Beweisstelle beweist gar nichts. Ist denn in dieser Zeit überall, wo von einer apostolica auctoritas die Rede ist, kraft deren die Sünden vergeben werden, an den Papst zu denken?

Nicht bloß in diesen allgemeinen Beziehungen aber scheint Ludwig die schlimmen Folgen seines unglücklichen Fehltrittes empfunden zu haben; vielmehr dürften sich die nächsten Verdrießlichkeiten, von denen er im Inneren seiner Herrschaft betroffen wurde, noch in einer unmittelbaren Weise als ein Rückschlag seiner gallischen Unternehmung herausstellen.

Der enge Zusammenhang zwischen den verschiedenen Theilen des karolingischen Reiches, vorzüglich aber ihre frühere Vereinigung unter Einem Haupte brachte es ganz natürlich mit sich, daß sich gewisse Familien mit ihrem Besitz und Ansehen über das ganze Reich hin verzweigten. Nur hie und da mochte der starke Sondergeist eines Volksstammes schon damals das Emporkommen eines Hauses begünstigen, dessen Verwandtschaft mit den Großen anderer Stämme von keinem wesentlichen Belange, dessen eigentliche Kraft in der Hauptsache nur auf dem Boden der engeren Heimath begründet war. In den meisten Theilen des Reiches dagegen gelang es erst später einzelnen Männern aus eben jenen, vorher so weit verbreiteten Geschlechtern, ihre ganze Bedeutung gleichsam auf gewisse Landschaften zusammenzuziehen und sich mit ihnen von der Gesammtheit entweder völlig loszureißen, oder sie doch mit fast unumschränkter Macht zu beherrschen. Vor der Hand erstreckte sich diese Macht in den verstreuten Familiengliedern noch über die verschiedensten Gegenden hin, oder trat doch in einer allgemeineren Geltung und in dem Einflusse hervor, der sich dadurch auf die Personen der Könige, durch diese aber auf die Angelegenheiten des ganzen Reiches ausüben ließ.

Vielleicht alle anderen hatte nun bisher in solcher Art die Verwandtschaft des Grafen Adelard gewaltig überragt. Adelards eigene Macht in den Landen Karls zu würdigen, bot sich uns schon früherhin eine Gelegenheit dar; doch auch außerhalb derselben gehörten ihm, in dem Gebiete Lothars, mehrere reiche Abteien, und von dem älteren Lothar sowohl[1]), wie von dem jüngeren[2]), wurde seine Stimme geehrt und beachtet. Während uns in der westfränkischen Herrschaft

---

[1]) Mart. et Durand. tom. I, p. 131, 132.

[2]) Ibid. pag. 146.

an der Königin seine Nichte, an dem Abt Adelard, aller Wahrscheinlichkeit nach, einer seiner Vettern aufstieß, treffen wir anderwärts durch ähnliche Bande die Familie des mächtigen Markgrafen Eberhard von Friaul, eines Schwiegersohnes Ludwig des Fr., mit der seinigen verflochten. Unter den deutschen Großen besaß er an dem Abt Waldo von Schwarzach und dessen Brüdern, Udo und Berengar, drei ansehnliche Verwandte[1]), und diese drei waren wieder die Neffen des baierischen Markgrafen Ernst[2]), den ein deutscher Schriftsteller als den obersten unter Ludwigs Edlen, als den ersten unter den Freunden seines Gebieters bezeichnet[3]). Auch der gleichnamige Sohn dieses Markgrafen begegnete uns bereits bei Vollziehung eines nicht unerheblichen Auftrages; seine Tochter aber war die Gemahlin Karlmanns, des zweiten Sohnes des deutschen Königs[4]).

---

[1]) Ann. Bert. 861.

[2]) Ann. Fuld. s. ao. 861.

[3]) Die Ann. Fuld. nennen ihn s. ao. 849, inter amicos regis primum; s. ao. 861, summatem inter omnes optimates regis.

[4]) Ueber diese Verwandtschaft s. Eckhart de reb. Franc. or. tom. II, p. 482, und dessen Quatern. vet. mon. p. 40. Mag immer die Art, wie Eckhart hier den einzelnen Mitgliedern ihre Plätze auf der Familientafel anweist, zum Theil auf Vermuthungen beruhen, denen sich etwa mit gleichem Rechte andere entgegenstellen lassen, so ist doch, daß die dort zusammengestellten Personen mit einander verwandt waren, theils aus den Quellen erwiesen, theils höchst wahrscheinlich. Das Erstere gilt namentlich von der Verwandtschaft des Grafen Adelard mit Udo und Berengar (Ann. Fuld. und ann. Bert.) — als deren Vater Kremer orig. Nass. p. 36 sq. einen Grafen Gebhard nachgewiesen hat, mit welchem Namen denn die bei Eckhart befindliche Lücke auszufüllen wäre; — das Zweite von der Verwandtschaft Adelards und der Gebhard'schen Söhne mit Eberhard v. Friaul und dessen Bruder, dem Abt Adelard (für dessen Abkunft von einem Unruochus comes wir jetzt, statt Iperii chron. St. Bertini, das von Iper. abgeschriebene cartularium St. Bertini des Abt Folquin anführen können; die Wahrscheinlichkeit der Identität dieses Unr. mit dem gleichnamigen Vater des Eberh. v. Fr. wird dadurch, daß Letzterer einen seiner Söhne Adelard nannte, hiedurch also dieser Name sich in seiner Familie heimisch zeigt, die Wahrscheinlichkeit seiner Verwandtschaft mit dem Grafen Adelard noch durch die Verbindung, in welcher in den ann. Bert. s. ann. 861 die Ankunft des Letzteren und seiner deutsch. Verwandten bei Karl mit der Rückkehr der, durch Abt Adelard vertretenen Rebellen erscheint, — sed et ... — und die Gleichzeitigkeit der Rückkehr des Abtes selbst in sein entzogenes Kloster, erhöht).

Natürlich darf man nun übrigens nicht erwarten, daß so weitverzweigte Verwandtschaften überall unzertrennlich zusammengestanden, daß sie stets nur in Einem Sinne gehandelt, daß sie allezeit sich geschützt und getragen hätten. Wie in dem königlichen Hause, kamen gewiß auch in ihnen manche Veruneinigungen vor, und den septimanischen Markgrafen Bernhard z. B. hatte der Umstand, daß er durch Odo, den Vater der Königin, ein Verwandter des mächtigen Adelard gewesen war[1]), nicht vor dem strafenden Schwerte des westfränkischen Königs gerettet. Für gewöhnlich mußte aber doch, so lange noch irgend etwas für sie zu erlangen, irgend ein Gegner niederzuschlagen oder eine höhere Stufe zu erklimmen war, die Gemeinsamkeit ihrer Interessen obsiegen. Nicht in solcher Menge, als in der königlichen Familie, waren hier die Veranlassungen der Zwistigkeiten gehäuft, und die Vortheile Aller bei einem vereinten Streben,

---

Bei der Gewohnheit jener Zeit, gewisse Namen in den Familien so zu sagen erblich zu machen, ist das so häufige Vorkommen derselben Namen (Berengar, Adelard, Ingeltrud) in dem Adelard-Gebhard'schen und in dem Eberhard'schen Kreise allerdings ein sehr starker Vermuthungsgrund für einen Zusammenhang dieser beiden Kreise. Zu dem von Eckhart Beigebrachten kommt noch, daß Kremer (l. c. S. 47 ff.) fast mit Evidenz die Abkunft des salischen Konrad (Vaters König Konrads I.), und seiner Brüder von einem Sohne Gebhards nachgewiesen hat; — unter diesen Brüdern aber tritt uns sowohl ein Eberhard (ein im sal. Geschlechte überhaupt sehr gebräuchlicher Name) als ein Rudolf entgegen, abermals Namen, die wir in des Friauler Eberhard Familie — letzteren z. B. unter dessen Söhnen — wiederfinden. Vielleicht dürfte noch Manches in der späteren Karolinger-Geschichte auf diese Verwandtschaft hindeuten und zum Theil aus ihr zu erklären sein; so das Parteiergreifen des König Arnulf für den Sohn des Friauler Eberhard Berengar, gegen Guido von Spoleto, und seine gleichzeitige, außerordentliche Begünstigung von Gebhards Enkeln in Deutschland; und wenn aus dieser Begünstigung schon Manche die Vermuthung gezogen haben, die Salier seien bei Arnulfs Erhebung gegen Karl den D. vorzüglich thätig gewesen, so würde auch hiermit die Feindschaft Berengars gegen den mächtigsten Mann an Karl des D. Hofe, den Bischof Liutward von Vercelli, sich bestens zusammenfügen. — Daß man sich übrigens unter Eberhard v. Friaul durchaus keinen wesentlich ital. Großen zu denken hat, daß vielmehr seine Beziehungen sich über die verschiedensten Theile des Karolinger-Reiches erstreckten, lehrt ein Blick in sein Testament Eckh. Quatern. p. 38.

[1]) Als Verwandter des Markgrafen Bernhard wird Odo erwähnt Astron. vit. Ludov. cap. 45.

die Gefahren Aller bei einer Entzweiung überwogen weit augenscheinlicher jeden möglichen Gewinn des einen Mitgliedes aus der Schwächung oder Unterdrückung des anderen. Nicht minder leicht überwog aber dann jene Gemeinsamkeit der Interessen auch noch Rücksichten und Triebfedern von weniger eigennütziger Natur; ohne Schwierigkeit erlangte sie, zumal bei dem Mangel an innerer Geschlossenheit, welchem ein jedes von den karolingischen Königthümern für sich betrachtet unterworfen war, den Vorzug vor der Anhänglichkeit an denjenigen König und das besondere Königthum, dem sich das einzelne Familienmitglied bei der Reichstheilung vielleicht durch persönliche Neigung, meist aber doch durch die zufällige Lage der äußeren Umstände zugewiesen fand. Die unausbleibliche Folge davon läßt sich mit geringer Mühe errathen. Ein König, der bei sich eine solche Verwandtschaft auszeichnete und emporhob, gewann auch außerhalb seines Gebietes an den Mitgliedern derselben Freunde und Anhänger. Wurden diese etwa von ihrem Könige zurückgesetzt oder verfolgt, so suchten sie durch ihre Vettern bei dem anderen Schutz- und Hilfe. Fand dann zwischen den beiden Königen gerade irgend ein Zerwürfniß statt, so waren sie einer günstigen Aufnahme ziemlich sicher; im entgegengesetzten Falle aber wurde die Feindschaft des einen Königs wohl auch von dem anderen nachgeahmt und getheilt, wurde auch von ihm auf Erniedrigung eines Geschlechts hingearbeitet, dessen Macht und Einfluß dem Verbündeten überall unwillkommen erscheinen mußte. Und so lag denn auch hier einer der zahlreichen Punkte, wo die verschiedenen Königthümer durch eine lebhafte Wechselwirkung mit einander verknüpft waren, wo die Schicksale des einen tief in das Innere des anderen eingriffen, wo der gegenwärtige, aus der Theilung hervorgegangene Zustand durch Dasjenige, was auf die Zusammengehörigkeit aller Theile hinwies, vielfach gefährdet und in Frage gestellt werden konnte.

Eine Gefährdung der bezeichneten Art sahen wir nun vor Kurzem durch die Verbindung des deutschen Ludwig mit Adelards westfränkischen Verwandten wirklich herbeigeführt; und daß diese Verwandtschaft auch nach Deutschland hinüberreichte, daß sie dort mehrere mächtige, dem König nahestehende Männer zu den Ihrigen zählte,

war vermuthlich schon dabei von einem beträchtlichen Einflusse gewesen. Eben deßhalb werden wir es aber auch weiter begreiflich finden, wenn sich bald nach dem Scheitern des Unternehmens eine Veränderung in Ludwigs Verhältnissen zu Adelards deutschen Anverwandten bemerklich machte. Sei es, daß er durch sie vorzüglich zu seiner Schilderhebung angetrieben und deßhalb den schlechten Ausgang ihnen zur Last zu legen geneigt war, sei es, daß sein rasches Zurücktreten ihre Erwartungen betrog, daß die Verluste an Würden und anderen Beneficien, gegen die er ihre westfränkischen Freunde unbeschützt ließ, ihren Unmuth erregte, — immer konnte gewiß eine reiche Saat des gegenseitigen Mißvergnügens zwischen Ludwig am einen, dem Markgrafen Ernst und seinen Neffen am anderen Theile aus dem Geschehenen aufschießen, immer wird es daher auch erlaubt sein, den alsbaldigen Ausbruch eines solchen Mißvergnügens und die gallische Unternehmung des deutschen Königs in einen engen, wenn auch wiederum nicht näher zu bestimmenden Zusammenhang mit einander zu bringen.

Drei Wochen nach dem Osterfeste 861, auf der großen Jahresversammlung zu Regensburg war es, wo jener Ausbruch erfolgte. Neben dem Markgrafen Ernst, dem Abte Waldo und seinen beiden Brüdern wurden davon noch zwei andere Große, die Grafen Gerold und Sighard, betroffen. Der Untreue beschuldigt, gingen sie ihrer sämmtlichen Würden und Beneficien verlustig. Leibes- und Lebensstrafen, dem ursprünglich germanischen Brauch nur in wenigen Fällen bekannt, scheinen im Allgemeinen unter den damaligen Deutschen weit seltener[1]) als in Gallien vorgekommen zu sein, wo wir sie den westfränkischen König schon gegen mehrere mächtige Männer in Anwendung bringen sahen. Der Markgraf Ernst konnte die noch übrigen vier Jahre seines Lebens[2]) auf seinem Eigenthum in der Herrschaft seines ungnädigen Königs verbringen, und auch die Grafen Gerold und Sighard blieben hier zurück. Anders dagegen Waldo,

[1]) Hierauf mag es wohl beruhen, daß der Mon. S. Gal l. (vit. Car. M. II, 1 sagt, Ludwig der Deutsche habe, eine gewisse, ultima necessitas ausgenommen (das Gericht über die Stellinga?), niemals Jemand zum Tode verurtheilt.

[2]) Er starb 865; s. ann. Fuld.

Berengar und Udo; sie verließen die Lande Ludwigs, um in der Ferne bei dem Grafen Adelard Schutz und Beförderung zu finden.

Als sie ihn aufsuchten, verweilte derselbe nicht in dem Gebiete des westfränk. Königs. War er vielleicht selbst an dem Aufruhre von 858 so lebhaft betheiligt gewesen, daß er noch immer die Herrschaft Karls zu meiden für gut erachtete — seinen damaligen Aufenthaltsort bildeten die Lande Lothars; was aber jetzt seine Rückkehr nach den westfränkischen Gegenden herbeiführte, ist ohne Zweifel erst als eine Folge der Ungnade zu betrachten, die seine deutschen Verwandten von Seiten des deutschen Königs erfuhren.

Denn eben diese Angelegenheit war es nun, in welcher die neuerliche Verbindung Lothars und Ludwigs durch einen abermaligen Freundschaftsdienst des Ersteren zum Vorschein kam. Nicht zufrieden mit der Austreibung der drei Brüder aus seinen eigenen Landen, trug nämlich Ludwig seine Feindschaft gegen sie auch auf ihren mächtigen Anverwandten über; Lothar aber machte sich sofort zum bereitwilligen Werkzeuge seines Zornes und nöthigte den Grafen, für sich und seine Vettern anderwärts nach Sicherheit zu suchen.

Natürlich bot sich ihnen nirgends eine bessere Aussicht als bei dem westfränkischen Könige dar. Zu ihm begaben sich die vier Vertriebenen, und bald hatten sie selbst sowohl, als der König Ursache, sich zu dem gefaßten Entschlusse Glück zu wünschen. So wie Hubert auf seiner Flucht vor Lothars Nachstellungen, wurden auch sie von Karl mit einem freundlichen Empfange, mit Würden und sonstigen Beneficien beehrt. Der Vortheil des Königs aber war auch um einen so hohen Preis nicht zu theuer erkauft; denn erst die Aufnahme Adelards und seiner Verwandten scheint die vollständige Aussöhnung derjenigen Partei nach sich gezogen zu haben, deren Macht ihn vor drei Jahren an den Rand des Abgrundes gebracht hatte. Fast alle damals von ihm Abgefallenen, so erzählt ein gleichzeitiger Schriftsteller, seien jetzt zu Karl zurückgekehrt und von ihm durch Vertrauen und Verleihungen ausgezeichnet worden. Während er dem Grafen Adelard die Leitung und Beaufsichtigung seines wieder in Neustrien eingesetzten Sohnes Ludwig übertrug, trat auch der Abt Adelard von Neuem in den Gehorsam des Königs und in sein

verlassenes Kloster ein [1]). Mit dem Grafen Robert schloß Karl schon in kürzester Zeit seinen besonderen Frieden, um von nun an in diesem Manne nicht nur den tapfersten Bekämpfer auswärtiger Feinde, sondern auch seine zuverlässigste Stütze gegen Empörer der verschiedensten Art kennen zu lernen. Also hatte nun der König auch die heftigsten und hartnäckigsten seiner ehemaligen Gegner, auch die Verschmäher der Koblenzer Verheißungen, wieder an sich herangezogen; und, was für ihn vielleicht das Erfreulichste war — nicht irgend ein nothdürftiges oder unaufrichtiges Abkommen, sondern die gemeinsame Furcht oder Feindschaft gegen den nämlichen Mann, den man noch vor Kurzem zu seinem Sturz und an seine Stelle berufen hatte, diente seiner Wiedervereinigung mit den Abtrünnigen zur Grundlage. Sowie früher gegen Karl für Ludwig, hatte jetzt Adelards Anhang gegen Ludwig für Karl Partei ergriffen. Der Letztere sah sich dadurch nicht bloß in größere Sicherheit vor inneren Feinden gesetzt, sondern was die Beschützung Theutbergens nnd Huberts ihm gegen Lothar, das war ihm die Aufnahme der Adelard'schen Verwandtschaft höchst wahrscheinlich gegen den deutschen Ludwig. Als Begünstiger der Einen wie der Anderen sah er sich plötzlich, durch das Ansehn und die Beziehungen derselben im Besitze einer Macht, welche ihm für gewisse Fälle zur Anfechtung seiner Gegner ähnliche Möglichkeiten darbot, wie man deren erst vor Kurzem wider ihn selbst erprobt hatte. Noch in dem nämlichen Jahre, in welchem er die deutschen Flüchtlinge bei sich empfing, erhob im Osten des Baierlandes Karlmann, der Schwiegersohn des gestürzten Ernst, die Fahne des Aufruhrs gegen seinen Vater, und eine Reihe von Verwirrungen begann Ludwigs Haus und Herrschaft heimzusuchen, welche dessen ganze übrige Regierungszeit mit Sorge und Unruhe erfüllte. Mehr als einmal wurden bei diesen Verwirrungen die Namen Adelards und seiner Verwandten genannt, während den Waffen Lothars der andere Schützling des westfränkischen Königs, Hubert, noch manche Beschäftigung liefern sollte. Auch auf das provençalische Königthum von Lothars jüngstem Bruder erstreckten sich

[1]) Folqu. chart. Sith.

die Verbindungen des Oheims und ein Versuch, mit Hilfe derselben einen Schlag gegen den Einen der verbündeten Könige zu führen, geschah noch im Laufe des Jahres 861. Wenn ferner Lothar selbst, nach mehrjährigen verzweifelten Anstrengungen, seinen Scheidungsplanen zuletzt zu entsagen genöthigt wurde, so liegt hierin der beste Beweis für die Wichtigkeit der feindlichen Kräfte, welche, durch den ärgerlichen Handel gegen ihn aufgeregt, mit dem westfränkischen Könige in den engsten Verein getreten waren. Und gewiß trug die Rücksicht auf alle diese Verhältnisse ganz wesentlich dazu bei, den gegen Karl verbündeten Karolingern mancher aus ihrem Bunde zu ziehender Vortheile zu berauben, den westfränkischen König aber die Vereinzelung, in der er sich ihnen gegenüber befand, mit größerer Leichtigkeit, als er es sonst im Stande gewesen sein würde, ertragen zu lassen.

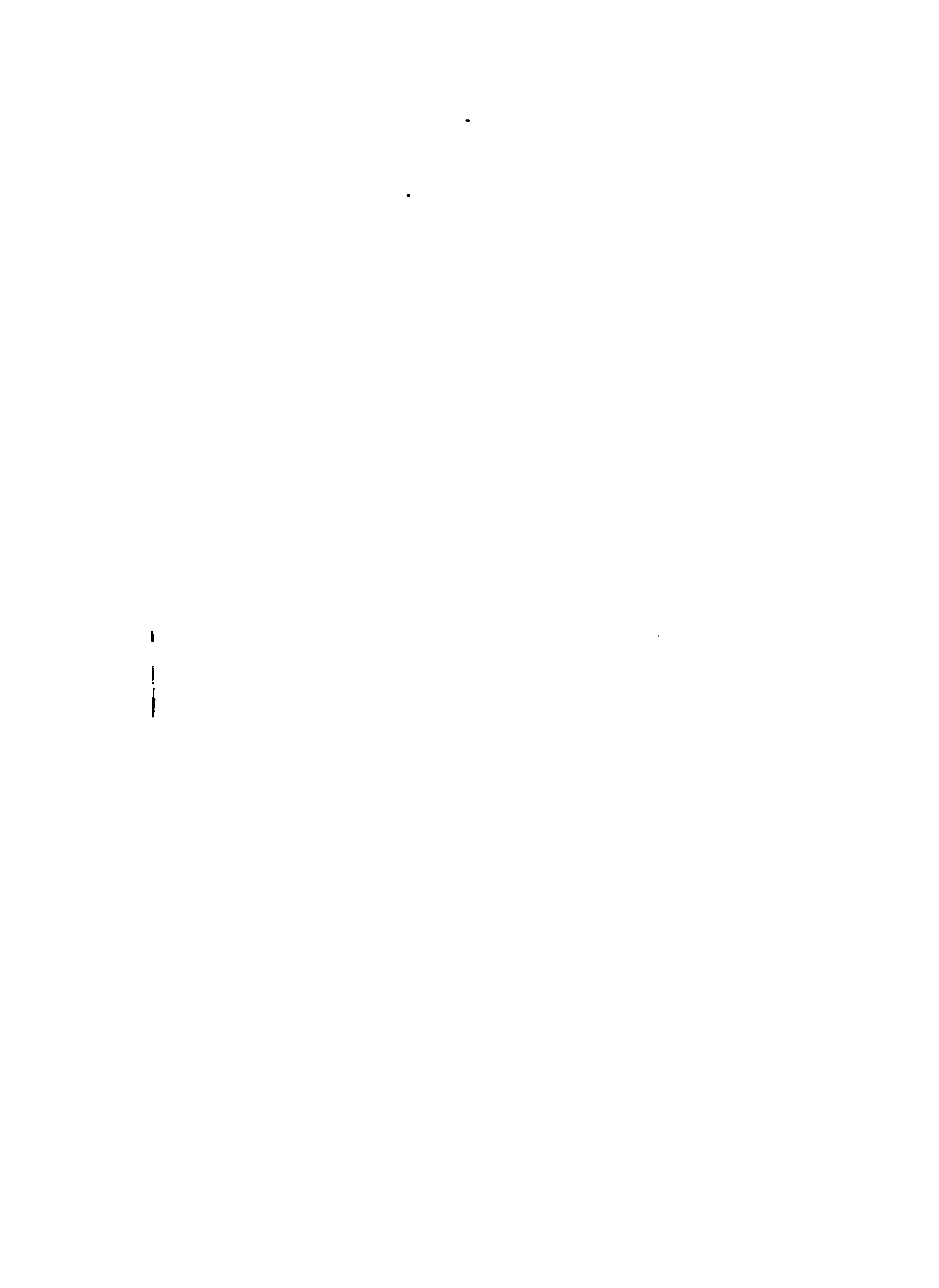
Denn allerdings hatten es nun die Bemühungen Lothars dahin gebracht, daß der westfränkische König allen übrigen Karolingerkönigen verfeindet gegenüber und das Reich in zwei ungleichmäßigere Hälften als je zuvor gespalten dastand. Und daß Karl sich in dieser Lage zu erhalten vermochte, daß er, noch vor Kurzem dem Untergange so nahe, jetzt getrost Bruder und Neffen gegen sich vereinigt sehen, ja sogar in ziemlich hohem Tone gegen die von den übrigen Verbündeten unterstützten Schritte Lothars auftreten konnte, — dieß ist als eine höchst wichtige Erscheinung zu betrachten in der Entwickelung, in welcher allmälig die Zerstückelung des Karolingerreiches aus einer zufälligen Thatsache zu einer bleibenden Gewißheit wurde. Wie gewöhnlich der mißlungene Angriff auf etwas Vorhandenes diesem Vorhandenen eine neue Sicherung nach der Seite hin, von welcher der Angriff kam, verleiht, so war es auch mit dem Versuche Ludwigs gegen den, zu Verdun herbeigeführten Bestand und Gang der Dinge. Nicht, als ob nun das westfränkische Königthum zu einem starken, geschlossenen Ganzen geworden wäre; vielmehr blieb die äußere Wehrlosigkeit gegen die Verheerungen der Normannen trotz einzelner Glücksfälle dieselbe und die innere Zerrüttung kam bald wieder in den mannigfaltigsten Unruhen zu Tage. Dieser inneren Zerrüttung waren nun aber gleich-

mäßig auch die übrigen Herrschaften des Karolingerreiches verfallen; keine derselben hatte mehr die Kraft, das gesonderte Dasein der anderen ernstlich zu bedrohen und Karl besaß Mittel zu einer hinlänglichen Beschäftigung seiner Gegner in ihren eigenen Herrschaften, um sie selbst in ihrer Vereinigung nicht allzusehr fürchten zu müssen. Die Macht des verstorbenen Kaiser Lothar, einst die schwerste Gefahr für Karl wie überhaupt für die ganze, zu Verdun festgestellte Ordnung, war unter seine Söhne zersplittert, deren Einer durch die Kämpfe gegen Griechen, Saracenen und unteritalische Große an einer lebhaften Betheiligung an den Angelegenheiten der überalpischen Länder verhindert wurde, der andere Ehre und Sicherheit an die Befriedigung einer wilden Leidenschaft setzte. Jetzt sah auch der König, welcher nach Lothar die Rolle desselben zu übernehmen bestimmt und gesonnen schien — sah auch Ludwig der D. seine Kraft durch die inneren Verwirrungen seiner Herrschaft gelähmt, sein Ansehn durch den mißlungenen Schlag von 858 und durch seine Parteinahme in der Scheidungsangelegenheit des jüngeren Lothar geschmälert. So konnten denn allenthalben die Keime der Auflösung, welche sämmtlichen karolingischen Königthümern gemeinsam waren, sich in vollster Freiheit entwickeln, und zwar statt einer Wiederherstellung der ehemaligen Reichseinheit zu Gute zu kommen, vielmehr in einer weiter und weiter von derselben ableitenden Richtung. Denn was dem getheilten Zustand des Reiches zur Sicherung diente, war ja überhaupt nicht die innere Stärke und der innere Halt der zu Verdun gebildeten Sonderherrschaften; es war im Gegentheile ihre innere Haltlosigkeit, vermöge deren eine jede sich selbst zusammenzuhalten alle Kraft aufbieten mußte und daher der Fähigkeit, sich zu einem starken Schwerpunkte für die auseinanderfallenden Theile der übrigen zu machen, entbehrte. Freilich dauerte das durch die frühere Einheit bedingte Streben nach Wiedervereinigung des Getrennten fort; die Versuche einzelner Theilkönige, sich zu Herren des Ganzen zu machen, wiederholten sich noch öfters, und namentlich das Aussterben des Lotharischen Hauses gab ihnen eine neue Belebung; aber wie schon jetzt, so auch später war Eines die unausbleibliche Folge dieser immer vergeblichen Versuche. Den Einzelkönigthümern wurde

dadurch ihre ohnehin so schwierige Aufgabe, sich in sich selbst zu concentriren, noch um Vieles erschwert, die Auflösung eines jeden in seine auseinanderstrebenden Bestandtheile noch um Vieles beschleunigt. Mächtige Förderung brachte diesem Auflösungsprocesse von anderer Seite die Sitte der Erbtheilung; zu Verdun im Siege geblieben, setzte sich dieselbe, wie in dem Hause Lothars, so auch in denen der übrigen Einzelkönige fort. Zu Anfange des folgenden Jahrhunderts waren alle jene Herrschaften, in welche durch den Verduner Vertrag das Karolingerreich auseinander gegangen war, in ihre natürlichen Bestandtheile so gut wie zerfallen; durch die ersten Merowinger aus ihrer Vereinzelung herausgerissen, durch die karolingischen Hausmaier wieder in das fast gesprengte Reichsganze zusammengenöthigt, schienen jetzt abermals die einzelnen Stämme in eine völlige Unabhängigkeit zurückkehren zu sollen. Erst nachher und erst durch neue Wendungen in den Ereignissen geschah es, daß auf Grund des Gemeinschaftlichen, was die Stämme aus der Einheit auch in ihre Vereinzelung mit hinübergenommen hatten, die einzelnen Theile sich nach ihren natürlichen Verwandtschaften wieder zusammengezogen fühlten und das Werk von Verdun nach denjenigen Beziehungen, nach denen es diesen Verwandtschaften entsprach, gerettet wurde, um sich durch alle Zukunft als eine der wichtigsten Grundlagen des ganzen europäischen Völkerlebens zu behaupten.

---

# Anhänge.



# Erster Anhang.

Man hat in neuerer Zeit vielfach die Theilung von Verdun als einen Sieg großer Nationalitäten über die künstlichen Bande betrachtet, durch welche Karl der Gr. das Verschiedenartigste zusammengeknüpft habe. Nach meiner Meinung steht unter den Folgen des Verduner Vertrags die Herbeiführung der äußeren Bedingungen obenan, unter denen sich ein nationales deutsch., ital. u. französ. Bewußtsein ausbilden und zum Lebensprincip besonderer Reiche werden konnte; ein solches Bewußtsein aber schon in Berechnung zu ziehen als einen Factor, der zur Theilung des Reiches mitgewirkt habe, scheint in zwiefacher Beziehung ein vollständiger Irrthum. Erstlich ist nämlich die Voraussetzung, es habe in jener Zeit ein französisches, ein italiänisches und ein deutsches Nationalbewußtsein bestanden, eine falsche; und fürs Zweite verkennt man die Politik, deren Resultat der Verduner Vertrag war, wenn man glaubt, es hätten bei der Theilung überhaupt Rücksichten auf derartige Dinge wie Völkerverwandtschaft obgewaltet. Die Gründe für diesen meinen Widerspruch gegen jene neuerlich aufgekommene Ansicht liegen der Hauptsache nach — so hoffe ich wenigstens — schon in dem Texte meines Buches; hier sei nur noch Einiges, theils zur Ergänzung theils, zur Zusammenfassung gesagt.

Vor Allem: Hätte es sich in den Bruderkämpfen bei den Anhängern Ludwigs und Karls irgendwie um eine Sonderung deutscher und romanischer (franz. u. ital.) Nationalität gehandelt — wie hätte dann aus dem Frieden ein Gebiet gleich dem Lotharischen, dieser schreiendste Hohn gegen alle Natur und alles Volksthum, hervorgehn können? Freilich weiß z. B. Gfrörer (Gesch. der Karol. Bd. 1, S. 57) recht gut zu erklären, warum es gerade Lothars Antheil war, der einen solchen

Widerspruch gegen die Nationalitätsbestrebungen enthielt; aber es fragt sich nur: wie hätten sich die Völker die Bildung einer solchen (vom nationalen Standpunkte aus) so ganz unsinnigen Herrschaft überhaupt gefallen lassen mögen, wenn wirklich bei den Deutschen der Wunsch einer Lostrennung von den Romanen Galliens, bei Diesen der Wunsch einer Lostrennung von den Deutschen u. s. w. eine Haupttriebfeder ihres Benehmens während des Krieges ausgemacht hätte.

Doch die erste Frage hätte ja eigentlich sein müssen: Welche Begründung erhält jene Ansicht allgemeinhin aus den Quellen? Und wenn sich nun in diesen nirgends auch nur die leiseste Spur fände von einem Streben nach dem, was uns freilich gegenwärtig als die hauptsächlichste, aber erst noch durch eine lange Reihe von Jahren und Veränderungen vermittelte Folge des Verduner Vertrages erscheint — nach einer Auflösung der karolingischen Monarchie in ihre großen Nationalitäten, — sollte es dann erlaubt sein, dieses Streben aus jenen Folgen in die Zeit Ludwig des Fr. zurück zu diviniren? Oder müßte nicht vielmehr bei dem Reichthum der Quellen, die uns bis 843 zu Gebote stehn, und bei der lebendigen Anschauung, von der sie wenigstens theilweise Kunde geben, ein solches Stillschweigen geradezu einem positiven Gegenbeweise gleichkommen? Was Lothars Anhänger zur Motivirung ihrer Sache anführten — die Idee der Reichs- und Kircheneinheit, die in der Kaiserwürde ihr Symbol, deren Consequenz für die Erbfolge in der Urkunde von 817 ihre gesetzliche Anerkennung gefunden, — das legt sich in ihren Schriften deutlich und offen zu Tage; ebenso, daß man von der anderen Seite sich auf die Gleichberechtigung der Brüder und auf die späteren Testamente Ludwigs berief. Hincmar (in der Schrift ad Ludov. Balb., op. tom. II, p. 180), indem er eine Art Ueberblick über die damaligen Streitfragen geben will, sagt: . . . qui cum Lothario erant, immiserunt illum in hoc ut fratres suos exheredaret (so nannte es Hincmar, weil er eben gegen Lothars Ansprüche gewesen) et regni primores qui cum illis erant annullaret, quoniam ipse primogenitus et in nomine imperatoris erat; illi autem qui erant cum Carolo et Hludovico, dicebant, quia seniores illorum Hlotharii fratres erant, et per sacramenta regnum inter eos divisum fuerat, et illi nec genere, potestate inferiores erant quam illi qui cum Hlothario erant, et ideo u. s. w. Daß es irgendwo von Deutschen und Franzosen als Solchen für unpassend empfunden worden sei, noch länger in Einem Reiche beisammen zu bleiben, trifft sich weder irgendwo ausgesprochen, noch stößt man auf die geringste Thatsache, in der sich die Abneigung gegen diese Verbindung als Triebfeder zu etwas, für den Gang der Ereignisse Bedeutsamem verriethe. Man prüfe z. B. die verschiedenen, aus der Zeit von 830 — 843 uns bekannten Theilungsplane; eine ganz andere Anschauungsweise tritt uns in dem Verfahren bei denselben hervor und die Beschaffenheit derselben wird sich

aus ganz anderen Gründen weit besser erklären lassen, als daß eine Rücksicht auf deutsche und französische Nationalität daraus hervorleuchtete. Daß immer der Eine Theil hauptsächlich aus Ländern deutscher Bevölkerung bestand, daß ferner Ludwig des D. Absichten immer hauptsächlich auf deutsche Lande gingen, das konnte schon aus rein geographischen Ursachen nicht wohl anders sein und reicht daher keineswegs hin, eine besondere Rücksicht auf die deutsche Nationalität als solche dabei wahrscheinlich zu machen; immer wurde aber auch bald der eine, bald der andere deutsche Stamm von dem Theile, dem die größere Masse der Deutschen zufiel, losgerissen; dagegen wurde mitunter ein Stück romanischen Landes diesem Theile beigefügt; ja bei der Theilung von 838, wo Beides geschah, überließ es noch dazu Ludwig der Fr. seinem Sohne Lothar, ob er den vorzugsweise deutschen Theil seinem Bruder Karl überlassen oder für sich nehmen wollte, um ihn mit Italien zu vereinigen; und Lothar that das Letztere. Nur wer seinen Glauben als unerschütterliche Voraussetzung zu den Thatsachen mitbringt, der wird hier daran denken können, es sei mit Rücksicht auf deutsche Nationalität geschehen, daß der eine jener beiden Theile vorzüglich aus deutschen Landen seine Zusammensetzung gefunden habe [1]). Und eben eines solchen Glaubens wird es bedürfen, um auch in den sonstigen Handlungen Einzelner oder

---

[1]) Nur, wer einmal durchaus von dem bezeichneten Glauben ausgeht, wird auch mit den Worten Nith. IV, 1, den Sinn verknüpfen, den man ihnen neuerlich gegeben hat. Wenn dort gesagt ist, es sei bei der (illusorischen) Theilung von Aachen (842) von den Ordnern derselben (den 24 Großen Ludwigs und Karls) non tantum fertilitas aut aequa portio regni, quantum affinitas et congruentia cujusque berücksichtigt worden — wie mag man dann, zumal bei einem Schriftsteller der damaligen Zeit, unter der affinitas cujusque (regni oder regis?) das verwandte Blut der Bevölkerung verstehn? Abgesehen davon daß bei Historikern der damaligen Zeit, wo sie die klare Geschichte ihrer Tage (nicht mährchenhafte Völkergenealogien) erzählen, von „Verwandtschaft" der Völker (oder Bevölkerungen) in dem Sinne, wie bei uns, wohl nirgends die Rede ist, so wird man schon bei einem unbefangenen Blick auf die Stelle überhaupt an gar nichts Anderes denken als affinitas im räumlichen Sinne zu nehmen und Niths. Worte so aufzufassen: Man hatte vorzüglich darauf Obacht, daß die verschiedenen Stücke einer jeden Herrschaft ordentlich zusammenhingen und sich bequem aneinanderfügten. Selbst wenn man sich aber trotzdem zwingen wollte zu der Annahme, N. habe an das verwandte Blut der Bevölkerungen gedacht, so würde es dann erst wieder einer neuen Voraussetzung bedürfen zu der Meinung, Nithard habe sich darunter nicht bloß, daß der Alemanne mit dem Alemannen, der Burgunder mit dem Burgunder u.s.w. (denn dieß waren die den damaligen Schriftstellern geläufigen völkerschaftlichen Begriffe) zusammengefügt worden sei, sondern auch eine Zusammenfügung der Deutschen auf der einen, der Franzosen auf der anderen Seite vorgestellt.

ganzer Völkerschaften während der Reichswirren von 830 — 843 die Spur eines Strebens nach der hier in Frage stehenden Sonderung zu entdecken. Daß Ludwig der Fr. die deutschen Völkerschaften in der Regel auf seiner Seite gehabt, ist wahr mit der einzigen, jedoch hier ganz wesentlichen Einschränkung, daß gerade nach den bezeichnendsten Stellen, aus denen jene Thatsache erhellt, dieselbe sich auf den ganzen fränkischen Stamm nicht miterstreckt, daß vielmehr eben um ihres Festhaltens an Ludwig willen die Völkerschaften Germaniens (d. h. also nur die nichtfränkischen) den Franken entgegengesetzt werden. Diesen Umstand werde ich noch im zweiten Anhange erörtern. Sehen wir aber zunächst davon ab, so bleibt immer noch die große Frage übrig: Mit welchem Rechte hat man denn jener Treue der deutschen Stämme gegen Ludwig den Fr. als Motiv sofort ein gemeinsames Nationalgefühl und den Wunsch unterbreitet, sich als Deutsche von den Romanen Galliens und Italiens loszutrennen? Fand denn etwa der alte Kaiser bei den deutschen Völkerschaften nur gegen Lothars Einheitspartei Unterstützung? Keineswegs! Auch gegen Pipin von Aquitanien, namentlich aber auch gegen den Sohn Ludwig, in dem die Deutschen doch, wenn es ihnen um Stiftung eines eigenen deutschen Reiches zu thun gewesen wäre, von vornherein den Mann hätten erkennen müssen, an den sie sich zu halten hatten. Auch Ludwig der D. fand sich im Kampfe gegen seinen Vater von den Deutschen, wenn er sie schon im ersten Anlauf, aus Baiern hervorbrechend, überrumpeln und zur augenblicklichen Unterwerfung unter sich nöthigen konnte, sofort verlassen, sobald Ludwig der Fr. heranrückte; und das zu einer Zeit, wo es der erklärte Wille des Letzteren war, die meisten deutschen Völkerschaften mit Italien verbunden an Lothar zu überlassen! Anderswo sind daher die Ursachen für das Verhalten der deutschen Völkerschaften zu suchen; und sie lassen sich auch mit der Bestimmtheit, mit welcher Derartiges überhaupt für jene Zeiten möglich ist, recht wohl angeben. Auf die Franken, wie gesagt, erstreckte sich jenes Verhalten nicht; daß im Gegentheile gerade bei ihnen, dem eigentlich herrschenden Stamme, Ludwig der Fr. mit seiner unglücklichen Politik sich lebhafte Feinde erweckt hatte, ist schon oft erkannt worden und auch ganz leicht erklärlich. Ebenso erklärlich ist es nun und der Astron. sowie eine Stelle des Adrovald sagt es geradezu, daß er sich den Franken gegenüber auf die untergebenen Stämme des übrigen Germanien zu stützen suchte; und nicht minder erklärlich (und durch jene Stelle des Adrevald ebenfalls hinlänglich kundgegeben) ist es dann weiter, daß ein jeder dieser Stämme die gebotene Gelegenheit, seiner Eifersucht gegen den herrschenden Stamm Luft zu machen, begierig ergriff und daß es so dem alten Kaiser gelang, sich dieselben für sein ganzes Leben zu Freunden zu verschaffen. Ganz von selbst führt dieß nun ferner zu der Vermuthung: Aehnlicherweise werde auch nach Ludwig

des Fr. Tode Ludwig der D. den Anhang, den er jetzt wirklich bei den Stämmen des inneren Deutschland fand, zum guten Theile dem Umstande verdankt haben, daß Lothar seinen Hauptanhang bei den Franken suchte und antraf. Mußte den bedeutenderen Männern dieses letzteren Stammes der Sieg Lothars wohl als eine Sache erscheinen, von der nicht bloß das Heil des Reiches überhaupt, sondern insbesondere auch eine dauernde Behauptung des Vorrangs ihres Stammes abhinge, so lagen eben hierin auch Gründe genug für die Baiern, Thüringer u. s. w., die entgegengesetzte Partei zu ergreifen. Zu dem Allen mag nun noch gekommen sein, was wir oben (S. 215 ff.) über den allgemeinen Charakter und Zustand der Stämme des inneren Deutschland, verglichen mit dem der Bewohner Galliens, bemerkten. Minder durchdrungen von der Bildung der Zeit, mußten sie auch den Ideen der lotharischen Partei, von denen allerdings der Hauptanstoß zu allen Schwankungen von Ludwig des Fr. Regierung kam, weit weniger zugänglich sein; eine einfachere Denkweise führte sie auch zu der einfacheren Handlungsart, ihre Treue dem ersten und obersten Herrn zu bewahren, dem sie sie zugeschworen. Und wie zu Ludwig des Fr. Lebzeiten die Ideen von Lothars Partei bei ihnen nicht Eingang genug hatten gewinnen können, um sie in ihrer Treue gegen den alten Kaiser irre zu machen, so besaßen dieselben nach Ludwig des Fr. Tode nicht Macht genug auf sie, um sie den Erbansprüchen Ludwigs (und Karls) abwendig zu machen und dem Kaiser Lothar zuzuführen. Theilung der Hinterlassenschaft unter alle Söhne war das Herkömmliche und erschien dem einfachen Sinne, der zwischen der Herrschaft über das Reich und einem Privatbesitzthume keinen Unterschied machte, als das Natürliche und Rechtmäßige.

Wir sahen: Sondergefühle traten allerdings bei den Deutschen in den Kämpfen Ludwig des Fr. und seiner Söhne zum Vorschein; aber Sondergefühle ganz anderer Art, als daß von einem Streben der Deutschen, sich als Deutsche, von den Romanen Galliens getrennt, zu einem eigenen Reiche zu constituiren, oder überhaupt von einem deutschen Nationalbewußtsein dabei die Rede sein könnte. Das Selbstgefühl der einzelnen Stämme, insbesondere ihre Renitenz gegen die Oberherrschaft des fränkischen Stammes war es, was in Betracht kam. Dieser fränkische Stamm selbst aber war in seiner größeren und vorherrschenden Hälfte deutsch (unter homo Francus dachte man sich für gewöhnlich einen deutschredenden Menschen, wie man ja mit: quod Franci dicunt: deutsche Worte einleitete) und machte mit dieser Hälfte (diesseits und jenseits des Rheins) einen ganz gewaltigen Theil der Deutschen aus. Wie mißlich es ist, bei jenen Sondergefühlen an irgend etwas Gemeinsam-Nationales zu denken, erkennt man überdem auch noch daraus, daß dieselben gerade da, wo sie zum stärksten Ausdrucke kamen (bei den sächsischen Frilingen), sich nicht nur nicht durch eine Vereinigung mit

den anderen Stämmen des inneren Deutschland Befriedigung zu verschaffen suchten, sondern auch kein Bedenken trugen, einen ganz entgegengesetzten Weg einzuschlagen und mit Lothar gegen die übrigen nichtfränkischen Stämme Deutschlands sich zu verbünden.

Was also von volksthümlichen Gegensätzen bei den Deutschen in den Reichswirren von 830 — 843 an den Tag trat, das waren Gegensätze, mitten hindurchgehend durch die (spätere) Nation; und ganz das Nämliche fand statt bei den Romanen Galliens, wo wir nicht bloß die Bretonen, sondern auch die romanischen Aquitanier Alles aufbieten sehen, einer Verbindung mit den ebenfalls romanischen Westfranken zu entgehen[1]). Von dem Vorhandensein und der lebendigen Kraft dieser Gegensätze legt fast jedes Blatt der merowingischen wie der karolingischen Geschichte Zeugniß ab; auch bei Conjecturen über die leitenden Motive in den Begebenheiten der Zeit thut man daher weit besser, auf sie Bezug zu nehmen, als auf Nationalgefühle von Völkern, die als solche noch gar keinen Namen und in dem Bewußtsein der Zeit überhaupt kein Leben hatten —[2]) auf Nationalgefühle, die eben durch das

---

[1]) Was Leo Geschichte von Italien Band I, S. 284 über Italien sagt, das gilt, mutatis mutandis, gewiß in vollem Maaße auch für Frankreich, und wie der Lombarde in jener Zeit nach Sprache (und Sitte) dem Südfranzosen näher stand, als den Bewohnern Roms und der spoletinischen Grenzmarke gegen Süden, so dürfte hinwieder der Südfranzose sich dem Nord-Italiener näher verwandt gefühlt haben, als dem Nordfranzosen.

[2]) Daß das Wort: Germanus bei den Schriftstellern jener Zeit (ein paar individuelle Ausnahmen abgerechnet) keineswegs den Begriff: Deutsch, repräsentirte, s. in dem folgenden Anhange. Ueber das Wort Theudiscus (theutiscus, teuton. u. s. w.) s. oben S. 210, Anm. 3, und Grimms ebendaselbst Anm. 1 citirten Excurs. Eigentlich (in sein nation. Bdtg.) nur für die Sprache entstanden und auch für diese erst allmälig zur Geltung gekommen, hatte das Wort gewissermaaßen neue Mühe, sich aus seiner rein adjectivischen Anwendung zu erheben und aus einem bloßen Prädikat der Sprache zu einem Volksnamen zu werden. Daß man sich mit den S. 210 angeführten Ausnahmen immer, wo man der Deutschen als Solcher erwähnte — (freilich geschah dieß fast nur, sofern eben von ihrer Sprache die Rede war) —, entweder mit Barbari, Franci und dergl. aushalf, oder der umständlichen Redeweisen: theut. ling. loquentes, und dergl. bediente (daß z. B. der mon. SGall. tom. I, 10, statt: apud nos Theutiscos . . . Mette . . nominetur — sagt: apud nos qui theutonica sive teutisca lingua loquimur . . . Mette . . . nominetur), würde man ganz wunderlich finden müssen, wenn man nicht eben daraus zu schließen hätte, daß Theudiscus substantivisch noch gar nicht eingebürgert war, gewissermaaßen noch zu gewagt erschien. Den hominibus theud. l. loquentibus gegenüber kannte man nun auch die Welschen

gänzliche Vorherrschen jener Stammgefühle geradezu unmöglich wurden. Jene, aus den Stammgefühlen hervorgehenden Gegensätze waren nun in den Kämpfen L. des Fr. und seiner Söhne gelegentlich von den verschiedensten Seiten her benutzt worden; in der Theilung von Verdun wurden aber auch sie allenthalben ignorirt. Wie dieselbe den Deutschen vom Deutschen trennte, schied sie auch den Alemannen vom Alemannen, den Burgunder vom Burgunder u. s. w., knüpfte den Aquitanier an den Westfranken, und den Sachsen an den König, den der Kern des Stammes so eben bekämpft hatte. Dafür machten sich denn auch diese Gegensätze mehr und mehr zur Gefährdung des, durch die Theilung hergestellten Zustandes geltend; sie konnten dieß um so eher, weil durch die Theilung das eigentliche Centrum des Reiches, der fränkische Stamm, gesprengt war; und so sehen wir denn auf der Scheide des 9. und 10. Jahrhunderts fast alle Stämme, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach, in eigenen Reichen zur Unabhängigkeit zurückkehren oder derselben doch sehr nahe kommen. Es bedurfte erst ganz neuer Wendungen in den Ereignissen, um gegen diesen Gang der Dinge eine Reaction anzubahnen, um nun auf Grund von Verhältnissen, die man zum guten Theil allerdings dem Verduner Vertrag verdankte, die Stämme nach ihren Nationalitäten zu sammeln und das Bewußtsein

---

nur als homines qui latino sermone utuntur (s. Mon. SGall. l. c., Pasc. Radb. vit. SGall. praef. 2 und Walaf. Str. de reb. eccles. cap. 7, Theutisci . . . Latini). Daß man nun von den Deutschen in jener Zeit — ihre Sprache abgerechnet — nirgends etwas der Art erwähnt oder ausgesagt findet, wie es über eine volksthümliche Gesammtheit ausgesagt zu werden und dieselbe als solche zu bezeichnen pflegt, liegt eigentlich schon in dem Vorigen und ist auch bereits besonders gesagt worden. Ueberall wird das alemannische, fränkische, baierische u. s. w. Geschlecht von Personen erwähnt; von der deutschen ebensowenig wie von der französischen (denn daß Gallus damals durchaus nicht: Franzos bedeutete, braucht kaum erwähnt zu werden, und wenn in der ep. Bonif. Act. SS. Ben. saec. III, tom. 2, p. 56 der Ketzer Aldebertus, natione Gallus genannt wird, so heißt dieß bloß: er war aus Gallien; wird doch in den ann. Bert. der Sachse Gottschalk ein Gallus genannt, bloß weil er sich als Mönch in einem gallischen Kloster aufhielt) Abkunft irgend Jemandes ist irgendwo die Rede — man müßte denn die einzige Stelle in Adrev. Mir. St. Bened. cap. 26: nam natura Germanus erat — hieherziehn; abgesehn aber von Dem, was ich über diese Stelle im nächsten Anhange sagen werde, ist es auch hier lediglich die Sprache der fraglichen Person, die den Schriftsteller zur Erwähnung ihrer german. natura veranlaßt. Und nur die deutsche Sprache (und Schrift) ist es auch, die den Rhabanus (in seiner Schrift de inv. lingu.) veranlaßt, einer Abstammung der diese Sprache redenden Menschen von den Normannen zu gedenken.

dieser Nationalitäten in ihnen zu einer lebendigen Kraft werden zu lassen.

Nun noch zur Widerlegung einiger besonderen, von Gfrörer beigebrachten Beweisgründe für die Macht der nationalen Triebe in den Kämpfen der karoling. Brüder! (s. Gfrörers Gesch. der Karol. Th. 1, S. 65 ff.) Daß man bereits vor der Verduner Theilung angefangen, das Predigen in der Volkssprache anzubefehlen, kann doch in der That nicht als Beleg eines schon erwachten, deutschen und französischen Nationalbewußtseins gelten! Gerade auf Concilien wären doch fürwahr derartige erste Zeichen einer erwachenden Naturkraft am wenigsten zu erwarten! Was aber daraus klar wird, ist auch lediglich der leicht begreifliche Wunsch, daß das Volk die ihm gehaltenen Predigten verstände. Wäre es nur wenigstens den Synoden romanischer Länder bloß eben um ihr romanisches, denen in Deutschland um ihr deutsches Idiom zu thun gewesen, dann noch eher ließe es sich doch denken, eine lebendige Liebe zu der eigenen Nationalität habe den französischen und deutschen Bischöfen den Anlaß zu jener Anweisung gegeben. Nun aber redet die Synode von Tours sowohl, wie die von Rheims u. s. w., ganz gleichmäßig von deutscher und welscher (l. Rom. vulg.) Sprache, in der zu predigen sei[1]) — nur eben die Erfüllung des Predigtzweckes liegt ihnen am Herzen[2]). Denn etwa anzunehmen, Franzosen und Deutsche hätten bei ihren Nationalitätstendenzen gleich von vornherein auf eine Allianz ihrer beiden, ganz verschiedenen Sprachen zum Sturz der lateinischen gesonnen, hieße doch wohl ihnen eine Kraft der Abstraction und eine Höhe des Standpunktes zumuthen, die sich zum mindesten sehr schlecht mit Gfrörers Rede von einem „gründlichen Nationalhaß" zwischen Deutschen und Franzosen vertragen dürfte. Und was hier gilt, das gilt im Grunde auch von dem Argumente, welches Gfrörer aus den deutschen Schriften deutscher Geistlicher in jenen Zeiten schöpft. Welche Motive die frommen Männer bei der Abfassung derselben leiteten, wissen wir ja sattsam aus ihren eigenen Vorreden und Andeutungen. Sie hörten ihnen mißfällige Lieder in deutscher Sprache singen; um dem Volke etwas Anderes zu singen zu geben, dichteten sie deutsch über heilige Gegenstände. Nicht das Streben, der eigenen Sprache zu einem Siege über die lateinische zu verhelfen, sondern vielmehr der Wunsch, die bisherigen volksthümlichen Stoffe deutscher Lieder durch andere, nicht volksthümliche zu verdrängen — also eher das Gegentheil des von

[1]) Selbst die Mainzer Synode von 847 — wo doch die, angeblich aus nationalem Gesichtspunkt zu Stande gekommenene Theilung schon geschehen war — sagt: . . in rusticam Romanam linguam aut in theotiscam.

[2]) s. die ebenerwähnte Mainzer Synode: quo facilius cuncti possint intelligere quae dicuntur — und das reicht vollkommen hin.

Gfrörer Angegebenen — trieb sie zur Abfassung deutscher Gedichte. Zeigten sich dabei dann hie und da gewisse Spuren von einer unwillkürlichen Liebe für die Geburtssprache, so tritt uns in ihnen eine naive Pietät für das mit der Muttermilch Eingesogene entgegen, von welcher bis zum freudigen Bewußtsein der allgemeinen Nationalität ungefähr noch die nämliche Entfernung ist, wie von der Anhänglichkeit an das heimathliche Thal bis zur liebevollen Hingebung an die Idee eines großen Vaterlandes. Daß übrigens jene deutschen Werke deutscher Geistlichen für die spätere Entwickelung einer nationalen Litteratur unendlich wichtig geworden sind, soll natürlich nicht im Geringsten angefochten werden; aber etwas völlig Anderes ist es, sie für Producte und Beweise eines schon vorhandenen Nationalbewußtseins zu halten.

Gfrörer hat indeß noch eine weitere Entdeckung gemacht. Seit alter Zeit sei die lateinische Sprache die Kanzleisprache des fränkischen Reiches gewesen; plötzlich habe sie (zu Straßburg 842) diesen Vorzug verloren. Mit Erstaunen hört man diese Behauptung. Sind denn nicht alle Kapitularien der späteren wie der früheren, der deutschen wie der westfränkischen und italienischen Karolinger, sind ferner nicht alle unter ihrer Regierung geschriebenen Urkunden lateinisch abgefaßt? Und worauf beruht denn Gfrörer's ganzer Gedanke? Fast nur darauf, daß der Historiker Nithard, der die Straßburger Versammlung überhaupt mit vieler Liebe behandelt, auch ein Gefallen daran findet, der Sprache, deren sich jeder der beiden Könige bei den verschiedenen Reden bedient, einmal mit zu erwähnen, und ihre und ihrer Getreuen Eidschwüre im Texte dieser Volkssprachen mitzutheilen! Bei den officiellen Kapitularien-Niederschriften wurde an Derartiges nicht gedacht; hier wurde alles Gesprochene wie Beschlossene nur in der lateinischen Kanzleisprache niederdergeschrieben; und ein bloßer Zufall war es auch, daß dabei einmal, in dem Protokolle der Versammlung zu Koblenz von 860, der Schreiber mit einem Worte die Sprache bemerkte, in welcher der eine oder der andere Satz von dem einen oder dem anderen Könige gesagt worden sei. Gfrörer scheint nun aber zu glauben, überall, wo eine derartige Bemerkung fehlt und nichts als der lateinische Text uns vorliegt, — also auf allen Versammlungen bis 842 — habe man auch Alles nur lateinisch verhandelt, und daher habe es denn zu dem in Straßburg Geschehenen erst einer großen Neuerung bedurft, die sich dann auch weiter, in Koblenz, geltend gemacht habe. Bis dahin seien die Berathungen auf den Reichsversammlungen wie auf den Gerichtstätten (deren Protokolle ja ebenfalls lateinisch abgefaßt waren) nur lateinisch gepflogen, alle Beschlüsse (zum Theil sofort von den Anwesenden zu beschwören) und Entscheidungen dem Volke nur in lateinischer Sprache mitgetheilt und die Eide (Treue-Eide, Eide gegen Räubereien und dergleichen), die man vom Volke forderte und in lateinischer Sprache den

Kapitularien einfügte, auch wirklich vom Volke lateinisch abgelegt worden. Welche Augen würden Sachsen und Baiern gemacht haben, sich insgesammt eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache zugemuthet zu sehn! Und doch würde Gfrörers Idee von der nationalen, zu Straßburg eingeführten Neuerung leider auch damit nicht gerettet sein. Denn nimmt er den Umstand, daß uns von einem Kapitulare oder einer sonstigen Urkunde nichts als der nackte, lateinische Text vorliegt, für einen Beweis, daß auch auf der betreffenden Versammlung Verhandlungen und Ankündigungen nur lateinisch geschehen seien — wie steht es denn dann um die Versammlungen nach 842? Auch von allen späteren Versammlungen der karolingischen Könige liegen uns ja, wie schon bemerkt, nur die lateinischen Texte vor, und die Versammlungen von Straßburg und von Koblenz (und etwa die gleich zu erwähnende von Ludwig des D. Söhnen) würden nur ganz vereinzelte Ausnahmen für die Anwendung der Nationalsprachen bilden, die wir dann in dieser Vereinzelung doch gewiß keinem großen nationalen Streben[1]), sondern irgendwelchen Zufälligkeiten zuzuschreiben hätten. Kurz, wir sehen: Kanzleisprache in dem Sinne, in welchem sie es überhaupt gewesen, ist die lateinische Sprache auch nach 842 geblieben und eine Abweichung vom alten Brauche fand überhaupt nicht, am allerwenigsten aber aus nationaler Reaction gegen die Geltung der lateinischen Sprache statt. Letzteres noch klarer zu machen, müssen wir hinzufügen, daß es auch ganz falsch ist, wenn Gfrörer sagt, zu Straßburg hätte jeder der beiden Könige den Eidschwur in der Sprache seines Volkes geleistet. Die einleitenden Anreden sprach Ludwig deutsch, Karl romanisch[2]); dann aber wurde der Eidschwur selbst von Ludwig romanisch, von Karl deutsch vorgetragen. Man erkennt recht deutlich, wie es (nicht der Wunsch jedes Volkes, seinen König nur in seiner Sprache reden zu hören, sondern) die einfachsten Gründe augenblicklicher Zweckmäßigkeit waren, durch die man sich leiten ließ. Bei der vorläufigen Anrede sprach jeder der Könige die

---

[1]) Einem solchen hätte es doch wenigstens jedenfalls viel leichter werden müssen, auf den Versammlungen eines einzelnen Königs sein Verlangen durchzusetzen, als auf den Zusammenkünften mehrerer Könige und ihrer Getreuen, wie in Straßburg und Koblenz. Nun aber sind, wie gesagt, sämmtliche Kapitularien Ludwig des D. und Karl des K. und sämmtliche Urkunden ihrer Untergebenen lateinisch abgefaßt; daheim hätte der Deutsche wie der Franzose bei jeder öffentlichen Gelegenheit nur lateinisch gesprochen; bloß, wenn sie zusammen gekommen, hätte Jeder in seiner Sprache geredet?

[2]) Gleich falsch ist es, wenn Gfrörer sagt, zu Koblenz hätte Karl romanisch, Ludwig deutsch gesprochen; auch hier sprach jeder der Könige bald in dieser, bald in jener Sprache.

Sprache, welche von dem größeren Theile seiner Leute geredet wurde, d. h. er setzte, vorzüglich auf ihr Verständniß rechnend, ihnen die Veranlassungen und Gründe des Bündnisses auseinander; was aber dann die Eidschwüre selbst betraf, so war es aus begreiflichen Ursachen jedem der beiden Könige vorzüglich darum zu thun, daß seine Leute den Eidschwur des Anderen verständen und gewissermaaßen mit in Empfang nehmen könnten — sie sprach daher ein Jeder in der Sprache, welche unter den Getreuen des Anderen die verbreitetste war. — Kommen wir dann endlich noch auf den (in den ann. Fuld. erwähnten deutschen Text des 876 zwischen Ludwig des D. Söhnen abgeschlossenen Theilungsvertrags, so mag dahingestellt bleiben, ob hier von der officiellen Urkunde und deren Abschriften, oder von Niederschriften die Rede ist, welche Privatpersonen sich (wie Nithard von den Straßburger Eiden, die er in sein Werk einfügte) aus besonderem Interesse (um die Eidschwüre in derselben Sprache zu haben, in der sie von den Königen abgelegt und von dem Volke mitbekräftigt worden waren) genommen hatten. Das Letztere ist wohl das Wahrscheinlichere, und das officielle Document wird auch hier ein lateinisches gewesen sein; doch auch im ersteren Falle würden wir der Sache schwerlich einen anderen Grund, als die Rücksicht auf das unmittelbar Zweckmäßige unterzulegen haben. Da die Brüder fast nur Deutsche zu Untergebenen hatten, so war die Anwendung der deutschen Sprache in der Urkunde thunlich; davon aber wirklich Gebrauch zu machen, mochte man hier einmal durch den Wunsch bewogen werden, einen Eid, an dessen genauer Aufrechthaltung durch Alle so viel gelegen war, auch in der urkundlichen Niederschrift ganz mit der Form, in der er abgestattet war, zu bewahren und dem genauen Verständnisse Aller zugänglich sein zu lassen. Wäre dagegen ein nationales Bestreben, die lateinische Sprache aus ihrer Geltung als Kanzleisprache zu verdrängen, irgendwie dabei im Spiele gewesen — wie möchte es zu erklären sein, daß von diesem Bestreben sich nirgends sonst das Mindeste verräth, daß alle übrigen Urkunden der Söhne Ludwig des D., daß noch Jahrhunderte hindurch alle Staatsacten der deutschen Könige uns in lateinischer Sprache vorliegen?

---

## Zweiter Anhang.

Die Gewohnheit, Germania mit Deutschland, Germanus mit Deutsch zu übersetzen, hat sich bei uns auch in Hinsicht auf die karolingische Zeit vielfach geltend gemacht; sie hat vielleicht nicht wenig dazu beigetragen, die Theilung von Verdun als eine nationale auffassen zu lassen, da man in dem Ludovicus Germaniae oder Germanorum rex einen deutschen, aus dieser Theilung hervorgegangenen National-König zu erblicken glaubte [1]). Wenn z. B. Gfrörer Gesch. der Karol. (Bd. I, S. 56 ff.) sagt: die fehlerhafte Zusammensetzung von Lothars Gebiete habe sich darin gezeigt, daß man der diesseits der Alpen gelegenen Hälfte keinen anderen Namen zu geben gewußt als den des Besitzers, so hat dieß nach dem Zusammenhange nur dann einen Sinn, wenn man glaubt, die Zeitgenossen hätten für die Bezeichnung der beiden anderen Herrschaften nationale Namen gehabt. Einen solchen hatten sie nun ebensowenig, wie für das Königthum Lothars für Karl des K. Königthum (denn daß „Franci" nirgends Franzosen bedeutet, wird sich unten zeigen); auch für die Herrschaft Ludwigs aber wird man einen solchen nur dann bei

---

[1]) Daß ich übrigens in der Benennung Ludwigs als „des Deutschen", auch wohl in Bezeichnung desselben als „deutschen Königs" bei dem Herkömmlichen geblieben bin, dürfte um so verzeihlicher erscheinen, da derartige Epitheta zur Unterscheidung der vielen gleichnamigen Karlingerkönige nicht leicht entbehrt werden können, zur Abwehr des falschen Sinnes aber, der damit verbunden werden möchte, schon im Texte meines Buches das Nöthige gethan ist. Daß es indeß zweckmäßiger gewesen wäre, in eben der Art, wie seinen Bruder als westfränkischen, ihn durchgehend als ostfränkischen König zu bezeichnen, will ich nicht in Abrede stellen.

ihnen finden, wenn man irrthümlicherweise die Benennung: Germaniae rex mit: König von Deutschland, Germanorum rex mit: König der Deutschen übersetzen und als eine nationale ansehn will.

Germania war den Schriftstellern jener Tage keineswegs das Land der Deutschen; es war ihnen das Land im Osten des Rheins [1]) und im Norden der Donau, welches die Römer Germania genannt hatten (gewöhnlicher Gegensatz: Gallia); Germani waren ihnen die Bewohner dieses Landes (wie Galli die Bewohner Galliens, des deutschen sowohl als des romanischen, Pannonii die Bewohner Pannoniens), gleichbedeutend etwa mit Transrhenani (s. Adr. mir. St. Bened. cap. 27, Act. St. Bened. saec. II), keineswegs aber zusammenfallend mit dem Begriff: Menschen deutscher Zunge und Abstammung. Wie der Rhein nach Westen hin einen großen Theil deutscher Franken und der Alemannen, so schloß im Süden die Donau einen noch weit größeren Theil der Letzteren und das ganze Volk der Baiern als Bewohner Rhätiens und Noricum's von Germanien aus, während Wiltzen, Obotriten u. s. w. (s. Einh. vit. Car. 15. Einh. ann. s. ann. 789) unter den Völkern Germaniens aufgeführt wurden. Nur als kirchliche Abtheilung dehnte Germanien, die Westgränze am Rheine beibehaltend, seine Südgränze bis an die Alpen aus; verschiedene Umstände (nur an eine Rücksicht für Nationalität der betreffenden Völkerschaften ist gewiß hier am wenigsten zu denken), besonders der innige Zusammenhang und die Gemeinschaft, worin Baierns und Germaniens Christianisirung von Rom aus betrieben worden war, hatten hier seit Bonifacius Zeiten die Gewohnheit herbeigeführt, dem Namen die bezeichnete Ausdehnung zn geben und mit Gallia et Germania alle im Norden der Alpen und Pyrenäen gelegenen Christenlande des Continents zu begreifen; indeß sieht man, wie noch Gregor III, (s. seine epist. Act. SS. Bened. saec. III, tom. 2, p. 43) Baiern von Germanien schied, — wie er dem Bonifaz von Rom zwei besondere Briefe,

---

[1]) Dafür, daß der Rhein für alle Schriftsteller der karolingischen Zeit die Gränze zwischen Germanien und Gallien bildete, bedarf es keiner einzelnen Anführungen. Auch, wenn Regino s. ann. 842 sagt, dem Ludwig sei omnis Germania usque ad Rheni fluenta zugefallen, so soll dieß nur sagen, daß eben ganz Germanien (an Friesland dachte Reg. nicht), bis zu seiner äußersten westl. Gränze, an Ludwig gekommen, und man darf nicht glauben, Regino habe sich einen Theil Germaniens noch jenseits des Rheins gedacht. Daß auch ihm nicht im Mindesten beifiel, die Gränzen Germaniens mit den Gränzen deutschen Landes zu identificiren, dafür genüge der Hinweis, daß auch ihm (s. ann. 882) Trier eine gallische Stadt ist und daß er (s. ann. 900) den in Germanien geschehenen Dingen die Ereignisse im (großentheils deutschen) Königthume Zwenteboldes (des Sohnes vom Kaiser Arnulf) entgegensetzt.

den einen an die Bewohner Germaniens, den anderen an die Bischöfe Baierns und Alemanniens, mitgab (ibid. p. 41, 42) — wie Bonifaz, als er die Bestätigung seines Amtes für Germanien durch Zacharias bereits erhalten, sich über diese Bestätigung für Baiern noch besonders vergewissern zu müssen glaubte (epist. Zach. l. c. p. 69), — wie er ferner nach Stiftung der Bisthümer Buraburg, Erfurt und Würzburg ganz Germanien (soweit es bekehrt war) in drei Theile getheilt zu haben erklärte (l. c. p. 49), während Baiern und das südliche Alemannien schon seit geraumer Zeit ihre Bischofsitze für sich hatten. Die Begränzung Germaniens mit der Donau blieb denn auch, wo nicht von der kirchlichen Germania die Rede war, durchaus die herrschende; nicht bloß in Büchern, in denen es, wie in Rhabanus' Schrift de universo (XII, 4), überhaupt lediglich um Nebeneinanderstellung alter Terminologien zu thun war, sondern allenthalben tritt sie hervor. Walafr. Strabo scheidet in der praef. zu seiner vita scti. Galli (cap. 2, Act. SS. Bened. saec. II,) sorgfältig Baiern und das südliche Alemannien von Germanien (und wenn dagegen in der, bei Pertz. scr. tom. II abgedruckten vit. St. Gall. auch die südlichen Striche Alemanniens als Alta Germ. bezeichnet werden, so rührt dieß offenbar lediglich aus der Laune des Abschreibers, der ebenso wie Walafr. Strabo den in seinem Original befindlichen Namen Altimannia seltsam fand und nur, um etwas Lesbares aus demselben zu machen, sich zu der eigentlichen Germania noch eine Alta Germania hinzudachte). Aribo erzählt von Corbinian, derselbe sei a Gallorum partibus, secretiorem eligens viam (nach Italien), in Alemanniam, deinde in Germaniam et sic in Noricum, (welches Wort ganz identisch mit Bajoaria gebraucht wurde) gekommen (vit. Corb. cap. 9. Act. SS. Bened. saec. III, tom. 1); ebenso kommt der heil. Wunebald (vit. Wuneb. cap. 7 u. 10 ibid.) aus Baiern nach Germanien; incognitos Baguariorum et confines Germaniae terminos, lesen wir in der vit. Bonif. Pertz. scr. tom. II, p. 340, und in der vit. S. Alton. cap. 1, (act. SS. Bened. saec. III, tom. 2) wird Bavaria als infra australem Germaniae partem posita erwähnt. Ebenso wird in Einh. vit. Kar. 15, ebenso in dem Briefe der baier. Bischöfe an Papst Johann VIII (max. bibl. patr. tom. XVIII, p. 767), eben so noch von viel späteren Schriftstellern, z. B. von Hermann. Contr. s. ann. 843, Baiern und Alemannien nicht zu Germania gerechnet; auch in den ann. Fuld. s. ann. 882 (in dem Codex des Baiern) erscheint Germania beiden Ländern entgegengesetzt. Recht passend können daher auch die ann. Bert. von Ludwig des D. Söhnen Ludwig den J., und nur Diesen, regem Germaniae nennen; denn da von den Landen des rechten Rheinufers Karlmann Baiern nebst Anhängseln, Karl aber Alemannien erhielt, so fiel in der That so gut wie ganz Germanien an Ludwig, so gut wie nichts davon an seine Brüder. Noch schärfer stellt sich die völlige Geschiedenheit

der Begriffe: Deutsch und Germanus heraus in einer Stelle des Candidus, vit. Eig. cap. 5; hier wird der Abt Bagolfus ein Germanicus (Germanica proles in der poetischen Bearbeitung cap. 4) genannt, keineswegs als Deutscher — denn als Solchen ihn mitten unter lauter deutschen Aebten hervorzuheben, konnte dem Cand. gar nicht beikommen — sondern als Sprößling Germaniens im Gegensatze zu den zwei baierischen Aebten Sturm und Eigil, (welches Letzteren Abkunft aus Baiern (Noricum) Cand. selbst im 2. Kap. erwähnt, während er die des Anderen als bekannt voraussetzen konnte). — Wenn aber doch, dem Allen gegenüber, ein paar gallische Schriftsteller nicht bloß die Alemannen (die ja zum Theil auch wirklich zu Germanien gehörten), sondern auch die Baiern den Völkern Germaniens beizählten (s. Adrev. mir. s. Bened. cap. 27 — vgl. Folqu. chart. Sith. p. 126), so war dieß ein durch den Zusammenhang und dadurch, daß dem Gallier am Begriffe Germaniens natürlich seine überrheinische Lage das Wesentliche war (s. die Stelle des Adrevald: Transrhenani), erklärliche und verzeihliche Nachlässigkeit; und nichts als eine ähnliche Nachlässigkeit ist es auch, wenn der Continuator des Erchanbert (Pertz. scr. tom. II, p. 329), indem er den Begriff Germaniens mit dem von Ludwigs Königthum vermischt, ersterem Lande auch Baiern zurechnet[1]). Oefter mochte man seitdem wohl stillschweigend und unwillkürlich, da Ludwig der D. nach dem größten Theile seiner Herrschaft rex Germaniae genannt zu werden pflegte, mit dem Besitze German. aber den von Baiern und ganz Alem. (außer dem Elsaß) vereinigte —, unter Ausdrücken wie Germanicus populus und dergl. Ludwigs ganzes Volk verstehen und sich nicht immer gedrungen fühlen, Baiern und Süd-Alemannen besonders neben den Germanen aufzuführen. Es waren dieß Bequemlichkeiten und Sorglosigkeiten, dergleichen sich die Schriftsteller jener Zeit vielfach herausnahmen. Mit der Nationalität, mit einer Rücksicht auf eine volks-

---

[1]) In Italien mochte in der vorkarolingischen Zeit, wie die Kenntniß der überalpischen Länder, so auch der Gebrauch der auf dieselben bezüglichen Namen, ein äußerst unbestimmter geworden, und an Germania oft der vage Begriff des ganzen Norden (septentr. plaga) geknüpft worden sein, in welcher Bedeutung dann Paul. Diac. (s. den Anf. seiner hist. Langob.) das Wort um so lieber acceptirte, da er daran seine Etymologisirung hängen konnte. Ob zur Entstehung dieses ausgedehnten Gebrauchs des Namens der Umstand, daß man einst (zur Zeit der Völkerwanderung) den ganzen Norden mit germanischen Völkern erfüllt gesehn oder gedacht hatte, irgend etwas beigetragen, mag dahin gestellt bleiben; daß zu Paul. Diac. Zeit an einen nationalen Sinn des Namens auch bei diesem Gebrauche nicht zu denken war, zeigt eben seine Etymologisirung und die Beschaffenheit Dessen, was er über seine Germania erzählt.

thümliche Gelehrsamkeit hatte aber das Alles nicht das Mindeste zu thun. Dem Walafried Strabo (praef. in vit. St. Gall. cap. 2, ist Germania einer von den nominibus antiquorum, denen er den Namen Alamannia als einen ab incolis derivatum ausdrücklich entgegensetzt. Wie sehr in der That Germ. nur ein todter, ganz gelehrter Begriff der Gelehrten war[1]), verräth sich nun auch in der [illegible] Ungeschicklichkeit oder Sorglosigkeit der Schriftsteller, ihn mit [illegible] Namen in das richtige Verhältniß zu bringen. So erhält bei dem Ano-[illegible] (Bouqu. VII, p. 359) Ludwig: Saxoniam omnemque Germaniam. so heißt er bei dem Mon. SGall., vit. Car. II, 11: rex et imperator totius Germaniae Rhaetiarumque et antiquae Franciae necnon Saxoniae. Turingiae, Norici, Pannoniarum atque omnium septentr. nationum — (Verwirrungen, wie sie ja mit Gallia und anderen derartigen Namen ebenfalls häufig vorkommen), und einer, aus dieser Ungeschicklichkeit herrührenden Verlegenheit wird man es auch zuzuschreiben haben, wenn ein Glossator (Diut. Th. 2, S. 370), um für Germania einen entsprechenden Ausdruck unter den seiner Zeit im Leben üblichen zu finden, sich mit dem vieldeutigen: Franchôno lant, hilft. Noch deutlicher aber zeigt sich jene Natur des Namens an der völligen Ungewohnheit der Schriftsteller, ihn auf das Einzige, was man damals an den deutschen Stämmen als ihnen und nur ihnen gemeinsam kannte, auf ihre Sprache, anzuwenden. Nur der Mangel eines lateinischen Wortes für Deutsch, dessen man nun doch zur Bezeichnung der **Sprache** bedurfte, gab dem Worte: theodiscus die Möglichkeit, sich in das Latein der Geistlichen einzuführen. Der Widerwille gegen den Gebrauch dieses barbarischen (Appellativ-) Wortes läßt sich noch manchem Schriftsteller deutlich genug anmerken. Paschas. Radb. will gewissermaaßen die Verantwortlichkeit dafür nicht auf sich nehmen (vit. Adalh. c. 77, Pertz. ser. tom. II); Eginhard in seiner vita Karoli hilft sich auf die verschiedenste Weise, mit patria lingua, proprius sermo, nostra consuetudo etc., um es zu vermelden; — auf das einfache, gutclassische Germanica lingua verfällt Niemand — während man doch sonst so gern, wo man irgend zu können glaubte, neue Ausdrücke mit alten vertauscht, die Baiern so oft Noricos, die Burgunder Aeduos nannte. Nur der hochgebildete Lupus scheint, ganz auf eigene Hand, zu einer Ahnung des nationalen Inhalts, den der Begriff Germani bei den Römern gehabt, gekommen

[1]) In dem Werke des einzigen nicht-geistlichen Schriftstellers der Zeit, in dem Werke, welches mehr als irgend ein anderes, ein wirkliches Leben des Verfassers in den Ereignissen und Verhältnissen der Gegenwart verräth und daher auch freier daselbst von gelehrten Reminiscenzen — in dem Buche des Nithard — findet sich Germania nicht ein einzigesmal.

und die Identität dieses Begriffs mit dem neueren theodiscus gefühlt zu haben; so oft die deutsche Sprache in den Schriften der Zeit erwähnt wird (s. Grimm's Excurs in der dritten Auflage seiner D. Gr. Bd. 1, S. 13 ff.), so bezeichnet sie doch er allein (s. seine zwei, S. 13, Anm. 2 citirten Briefe und seine vit. St. Wigb. cap. 3 in den act. SS. Bened. saec. III; tom 2, wo die gentilium Germanorum lingua erwähnt wird) oder doch außer ihm nur vielleicht noch der (seiner Latinität und besonders seinen Versen nach zu urtheilen, gleichfalls classisch sehr gut gebildete) Verf. des sogenannten Prolog zum Heliand[1]), mit dem Namen: Germanica lingua. Wenn man ferner die deutschsprechenden Menschen als Solche substantivisch bezeichnen wollte, so suchte man sich, da das Substantiv Theudisci nicht üblich war (s. oben S. 210, Anm. 3), auf die verschiedenste Weise, durch Barbari, Franci, theud. linguam loquentes und dergl., zu helfen; auch hier verfiel man nicht auf Germani![2])

---

[1]) s. Schmöllers Heliand, die praef. zum Glossar. p. XIII, sq.; doch wie um diesen Prolog überhaupt, steht es ja auch insbesondere um seine Kritik nicht zum Besten; auffällig ist es jedenfalls, daß darin zweimal von der theudisca lingua gesprochen wird und mitten dazwischen der Ausdruck German. lingua vorkommt.

[2]) Es wird einmal in Adrev. mir. St. Bened. c. 26 (Act. SS. Bened. saec. II) der Umstand, daß ein Mönch eines westfränkischen Klosters peregrino sermone rusticitatem causandi exsequebatur, durch den Beisatz: nam natura Germanus erat, erklärt. Man wird indeß wohl auch hiebei, zumal im Hinblick auf Das, was wir den Adrevald im folgenden Kapitel unter den Germaniae populis meinen sehn (Transrhenani), sich die Sache nur so zu denken haben, daß gesagt sein soll: er war aus Germanien gebürtig, einem in fremdartiger Zunge redenden Lande, nicht aber so, daß in seiner Bezeichnung als Germanus zugleich der Name der fremden Sprache, in der er geredet, liegen sollte. Auch das „natura" steht dieser Auffassung durchaus nicht im Wege und deutet keineswegs auf einen bestimmten, nationalen Begriff hin, den Adrevald mit Germanus verbunden hätte. Heißt doch der Ketzer Aldebert in der epist. Bonif. Act. SS. Bened. saec. III, tom. 2, p. 56, natione Gallus — und daß Gallia, Galli damals rein geograph. Begriffe waren, wird Niemand läugnen; vergl. ferner das Germanica proles in der oben S. 375 citirten Stelle, wo gleichfalls nach der dort von mir gegebenen Darlegung von nichts als dem Gebürtigsein aus einem Lande die Rede sein kann. — Daß ich übrigens bei meiner oben (S. 367, Anm. ) ausgesprochenen Behauptung, man finde in den Schriften der damaligen Zeit von den Deutschen als Solchen — (ihre Sprache ausgenommen) — nirgends etwas der Art ausgesagt, wie es über eine volksthümliche Gesammtheit ausgesagt zu werden und sie als solche zu bezeichnen pflege, — keineswegs etwa Stellen, wo der Germani in derartigen Beziehungen Erwähnung geschähe, außer Acht gelassen habe, daß sich vielmehr solche Stellen für die Germani ebensowenig, wie etwa für

Fügen wir zu den paar Stellen des Lupus (und etwa zu der aus der Vorrede des Heliand) allenfalls noch die oben S. 210, Anm. 3 citirte Glosse (Graff Diut. Th. II, S. 194, wo Germania mit: thiudisca lindi erklärt wird [1])) als vereinzelte Ausnahme hinzu, so erscheinen überall sonst bei den Schriftstellern der karoling. Zeit Germanus und Deutsch als völlig disparate Begriffe.

Nach Alledem wird es nun auch durchaus unhaltbar erscheinen, wenn man in einer Stelle des Astron. (vit. Ludov. cap. 45: diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis; vergl. cap. 20, wo tam a Francis quam a Germanis Ermahnungen an Ludwig nach Aquitanien kommen) den Anfang der späteren Redeweise, welche die Franken (Franzosen) den Deutschen entgegensetzten, zu finden und wohl gar Franci und Germani durch: Deutsche und Franzosen übersetzen zu können gemeint hat. Aber nicht bloß das Wort: Germani, sondern auch Franci müßte der Astron. — die Richtigkeit jener Auffassung vorausgesetzt — in einem Sinne gebraucht haben, den er selbst sonst durchaus nicht damit verbindet und welcher der ganzen Litteratur der Zeit [2]) fremd

---

die Theodisci, vorfinden, — versteht sich nach allem Gesagten eigentlich von selbst.

[1]) welche wir aber wohl um so eher nur für einen singulären Fall nehmen können, da sie eben eine Glosse ist. Erinnert man sich namentlich des Franchôno lant (s. oben S. 376), womit ein anderer Glossator Germania erklärt, und vergleicht man andere Uebersetzungen alter geographischer Namen in solchen Glossen, beachtet man ferner, daß unsere Stelle schon in anderer Hinsicht (s. oben S. 210, Anm. 3) ziemlich einzig in ihrer Art dasteht — so wird man es nicht unwahrscheinlich finden, der Glossator habe nur, weil er eben als Glossator irgend etwas seiner Zeit Verständliches für Germania einmal finden mußte, sich wie zum Gebrauch des Ausdrucks thiud. l. überhaupt, so zur Erklärung des Namens Germania mit demselben, als dem, unter den anwendbaren noch am leidlichsten passenden entschlossen. Um für solche altclassische Namen etwas halbwegs Entsprechendes, Etwas, was sich allenfalls an ihre Stelle setzen ließ, zu finden, half man sich so gut man konnte. Wer es genauer genommen, dem würde vielleicht das thiud. l. des einen Glossator seinem Begriffe von Germania eben so mangelhaft entsprechend, ebenso nur aus Noth an seine Stelle gesetzt erschienen sein, wie das Franchôno lant des anderen.

[2]) Denn daß auch, wenn in den ann. Bert. s. ao. 877 Karls des K. Herrschaft als regnum Franciae bezeichnet wird, hiebei an eine Ausdehnung des Namens Francia auf sein ganzes Land (andererseits aber auch an eine ausschließliche Geltendmachung dieses Namens für Karls Antheil am Frankenlande) ungefähr ebensowenig zu denken ist, wie bei der Bezeichnung jedes einzelnen Königs als rex

ist. Und in der Stelle selbst liegt doch nicht die mindeste Veranlassung zu dieser Voraussetzung vor. Unter Franci versteht auch hier der Astron. nur eben die (deutschen wie die welschen) Franken, bei denen die Gegner Ludwigs das placitum gehalten wissen wollten, unter Germani die überrheinischen, den Franken unterworfenen Völkerschaften, bei denen es Ludwig wünschte[1]). Wollte man etwa daran Anstoß neh-

---

Francorum Jemand in den Sinn kommen wird, es sollten hiemit alle Untergebenen des Königs Franken genannt (oder auch der Name Franci nur denen des Einen Königs vindicirt) werden, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Jeder König bezeichnete den Zeitpunkt, wo er zuerst in den Besitz von Ländern gekommen, unter denen sich ein Theil von Francien befand, im Gegensatze zu seinem Regierungsantritte in anderen, später oder früher erworbenen Landschaften, als Anfang seines regnum in Francia, über diesem, dem für einen Frankenkönig vorzüglich in Betracht kommenden Theile, die übrigen mit ihm zugleich erworbenen Landschaften bei Seite lassend (so datirte Lothar von 840 an, wo er zu Langobardien die Provence, das halbe Burgundien, Friesien und das mittlere Francien erhalten, sein regnum in Francia im Gegensatze zu den Jahren seines imperium; so datirte von demselben Jahre Karl der K., als er später mehrere Regierungsepochen zu unterscheiden hatte, sein regnum in Francia im Gegensatz zu den Jahren seiner success. in regno Lotharii; so datirte ferner Karl der Dicke sein regnum in Francia von 884, wo er seinem Bruder Ludwig in der Herrschaft Ostfranciens, eines Theils von Lothringen — von einem anderen, kleineren Theile Lothringens datirte er mitunter schon früher seine Urkunden nach seinem regnum in Francia, s. Neug. cod. Al. tom. I, p. 423 die Note, — des Sachsenlandes, Thüringens und anderer Lande gefolgt war, und setzte nachher diesem Regierungsantritt den 885 erfolgten Regierungsantritt gerade in den Landen, welche in der Stelle der ann. Bert. unter dem regnum Franciae zu verstehn sind, als Anfang seines regnum in Gallia entgegen!). Nur in einem ähnlichen Sinne geschieht es denn im Grunde auch, daß die ann. Bertin. Karls bisherige Herrschaft (im Gegensatze zu dem langobardischen Königthume, wohin er abging) nach ihrem vornehmsten Theile als regnum Franciae bezeichnen. — Ueber den Gebrauch des Landnamens Francia beiläufig Folgendes: Unter Francia schlechthin verstand man bis 843 gewöhnlich und vorzugsweise den fränkischen Theil Galliens vom Rhein bis zur Seine; was westlich der Seine lag, wurde immer als Neustrien davon unterschieden; wo man von dem Frankenlande im Osten des Rheines sprach, verfehlte man selten „orientalis" zu Francia hinzuzusetzen. Nach 843 wurde indeß das Letztere von den Schriftstellern in Ludwigs Königthume gewöhnlich unterlassen, ja bei ihnen ist sogar oft, wo sie von Francia schlechtweg reden, vorzugsweise an das germanische Francien zu denken.

[1]) Und Ludwig setzte durch (obtinuit), daß es zu Nymwegen gehalten wurde, welches zwar streng genommen, weil am linken Ufer der Rheinmündung (Waal) ge-

men, daß der Astron. bei Anwendung dieses Gegensatzes vergessen haben müsse, wie auch von den Franken Viele jenseits des Rheins wohnten, also selbst zu den Germanen gehörten, so hieße das doch fürwahr einem damaligen Schriftsteller eine Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in der Wahl derartiger Ausdrücke zumuthen, die ihnen am wenigsten da zugemuthet werden kann, wo sie altclassische Namen mit volksthümlichen, lebenden (die natürlich oft in einander übergriffen) in Verbindung brachten[1]). Volle Deutlichkeit wird aber unserer Stelle überdem gebracht durch Vergleichung mit einer anderen bei Adrevald (mir. St. Bened. cap. 27), wo Dieser, bei einer ganz ähnlichen Veranlassung, den Francis die Germaniae populos entgegengesetzt, über die Bedeutung beider Ausdrücke aber nicht nur durch Vertauschung des letzteren mit Transhenani und durch Erklärung desselben mit Saxones, Thoringi, Bajoarii (über

---

legen, nicht zu Germ. gehörte, welches aber, nur eben durch den Fluß davon (und zwar von dem Lande der Friesen) getrennt, für die Zwecke Ludwigs, einer germanischen Stadt ganz gleichkam.

[1]) Man denke nur daran, wie confus man Gallia mit den lebendigen Namen der Zeit zusammen gebrauchte, wie oft man von Gallia et Neustria und dergl. sprach. Nur eine ähnliche Ungenauigkeit giebt in einem einzelnen Falle auch dem Worte: Galli, scheinbar eine nationale Bedeutung (s. die schon oben S. 210, Anmerk. 3 citirte Glosse bei Pertz. script. tom. II, pag. 102, not. 47: Ecce jactantiam Romanis consuetam in Teutones et Galles). Wie hier der Glossator gewissermaaßen einmal vergißt, daß es unter den Gallis selbst viele Teutones, daß es einen teutonischen Theil Galliens gab, (von welchem ein späterer Schriftsteller — contin. Regin. s. ann. 939 —, die Sache genauer nehmend, das übrige Gallien als Gallia Romana ausdrücklich lossondert), so läßt an unserer Stelle der Astron. unbeachtet, daß ein bedeutender Theil der Franci selbst Germanen waren. — Ganz mit demselben Rechte übrigens, mit welchem man aus der Gegenüberstellung von Germani u. Franci an unserer Stelle den Schluß zieht, Franci sei schon damals der Name der Franzosen im Gegensatze zu den Deutschen gewesen, könnte man aus einer Stelle der ann. Fuld. (s. ann. 879 — Ludwig d. J. kehrt hier aus Gallien nach Francien zurück), wo Gallien und Francien einander gegenüberstehen, zumal wenn man dann noch das Germania-Franchôno laut des Glossators und den oben (S. 379, in der Anmerk.) erwähnten Gegensatz von Francia und Gallia in den Urkunden Karls des Dicken und noch manches Andere dazu nähme) den Beweis führen, Francia habe im Sprachgebrauche der damaligen Zeit Deutschland im Gegensatze zu Frankreich bedeutet.

Diese s. oben S. 375) Alemanni, sondern auch durch seine Auslassung über Ludwigs schmähliches Beginnen, die unterworfenen Völkerschaften gegen die herrschende (der Franken) zu Hilfe zu rufen, keine Ungewißheit läßt. — Daß man bei dem Worte Franci weit eher geneigt war, vorzugsweise an Deutsche, als an Welsche zu denken, beweist klar und einfach das: quod Franci dicunt, was man öfters deutschen Worten vorausschickte.

---

# Dritter Anhang.

Zwei kirchliche Parteien unterwühlten, im Vereine mit den weltlichen Feinden und Bedrängern des westfränkischen Thrones, nach Gfrörers Ansicht Karl des Kahlen Herrschaft: die eine, pseudoisidorische, mit ihrer bekannten Tendenz, die bischöfliche Gewalt von der über ihr schwebenden Metropolitangewalt nach Möglichkeit zu emancipiren und zu diesem Zwecke, sowie zur kräftigen Einigung der Kirche und zur Befreiung derselben von weltlichen Einflüssen, das Papstthum mit einer außerordentlichen, Alles durch feste Bande zusammenhaltenden, allenthalben tief eingreifenden Macht zu bekleiden; die andere, „chorbischöfliche", welche der ganzen Kirchenaristokratie von Bischöfen und Erzbischöfen zu Gunsten des niederen Klerus ein Ende habe machen wollen. Vorzüglich dieser letzteren Partei habe Gottschalk gedient; sein Prädestinatianismus sei darauf ausgegangen, mit der herrschenden Kirchenlehre, deren Aufrechthaltung natürlich vor Allem des hohen Klerus Sache war, eben diesen hohen Klerus zu stürzen. Dienstbarkeit gegen Ludwig den D. und Haß gegen Hincmar, den stärksten Wahrer der bestehenden Ordnung und insbesondere der Metropolitangewalt, sei indeß der chorbischöflichen mit der pseudoisidorischen Partei bei allem sonstigen Unterschiede, ja Gegensatze ihrer Bestrebungen gemeinschaftlich gewesen, und hierdurch veranlaßt, habe auch die pseudoisidorische Partei sich der Sache Gottschalks angenommen. Theils aus denselben, theils aus anderen Motiven seien ferner dem Bündnisse viele weltliche Große der westfränk. Herrschaft beigetreten; ähnlich den deutschen Fürsten der Reformationszeit, habe diese Aristokratie sich von der Anfechtung des herrschenden Lehrbegriffs und dem damit verbundenen Ruin der Hierarchie eine leichte Möglichkeit versprochen, über den weltlichen Reichthum der Kirche herzufallen und ihren ungeheueren Grundbesitz sich selbst in die Hände zu spielen. Auf Gottschalk und seine chorbischöfliche Partei habe endlich aus Rache gegen Hincmar der Kaiser Lothar, auf die chorbischöfliche, die pseudoisidorische Partei und jene weltlichen Großen zusammen aber Ludwig der D. sein

Augenmerk gerichtet; während er mit den weltlichen Begünstigern Gottschalks ein directes Complott zum gewaltsamen Umsturze des westfränkischen Königthums geschmiedet, seien ihm alle jene kirchlichen Umtriebe als indirecte Vorbereitung dieses Umsturzes, d. h. als Mittel erschienen, Karls Herrschaft mit Verwirrung zu erfüllen und in Hincmar den getreuesten Unterthanen, den wichtigsten Vertheidiger des westfränkischen Thrones zu Schanden zu machen.

Alles ist hier so künstlich in einander verflochten, daß man kaum weiß, welchen Knotenpunkt dieses Gewebes man zuerst anfassen soll. Greifen wir aufs Gerathewohl mitten hinein.

Gottschalk oder wenigstens seine Begünstiger sollen gehofft haben, durch ihren Angriff gegen die herrschende Lehre der Kirche die Herrschaft der bestehenden Hierarchie zu stürzen. Die Frage ist hier: Waren denn Gottschalks Meinungen ein Angriff auf die herrschende Lehre der karolingischen Kirche. Aber wie, wenn dabei die Vorfrage, ob überhaupt die karol. Kirche über den streitigen Punkt eine entschiedene Meinung gefaßt und einen bestimmten Lehrbegriff angenommen hatte, nicht mit Ja beantwortet werden könnte[1])? Aus den vielen Vor-Gottschalk'schen, officiellen und nicht officiellen Schriften der karoling. Kirche, weiß Gfrörer nur das Eine, kümmerliche Stellchen der libri Carolini, auf das wir sogleich zurückkommen werden, anzuführen; die ganze übrige Litteratur schweigt[2]). Und berufen sich denn etwa Hincmars Gegner mit geringerem Eifer darauf, daß sie den bestehenden Glauben, die Lehre der Kirche von den Kirchenvätern bis zu ihren Zeiten hinab, verfechten, als es Hincmar selbst thut? Von beiden Seiten beschuldigte man scharf und bestimmt die gegnerische Meinung als eine (zwar an ältere Ketzereien anlehnende, jetzt aber erst durch die Gegner aufgetauchte) Neuerung — die gewöhnliche Erscheinung bei Streitigkeiten über Materien, die bisher noch nicht den Stoff zu derartigen Kämpfen hergegeben und deßhalb noch keine dogmatische Feststellung erfahren haben. Hohe Würdenträger der Kirche — allerdings die natürlichen Wahrer des Bestehenden, wo etwas Bestimmtes besteht — traten von beiden Seiten ins Gefecht; und wenn man auch bei einigen Vertheidigern Gottschalk's die Motive weltlicher Politik für mächtig genug halten wollte, um ihnen ein williges Mitarbeiten an der planmäßigen Ruinirung ihrer ganzen, geistlichen Stellung zuzutrauen, so hat doch bei anderen, wie namentlich bei Prudentius, auch Gfrörer den Nachweis derartiger Motive nicht einmal versucht! Ja, durch eine Aeußerung Gfrörers selbst könnte man sogar bewogen werden, eher die Gottschalk'sche, als die Hincmar'sche Meinung

---

[1]) Vergl. Neander, Kirchengesch. Bd. 4, S. 413.

[2]) Bis auf eine andere, von mir weiter unten zu benutzende Stelle.

für die bis dahin in der fränkischen Kirche herrschend gewesene anzunehmen; sagt er doch (Gesch. der ost- und westfränkischen Karolinger Bd. 1, S. 224), es hätte ein tödtlicher Streich für Hincmar sein müssen, wenn der westfränkische König nach Lupus Rathe eine Synode über die Streitfrage zusammenberufen hätte. Sobald nun aber — nach Gfrörers eigener Ansicht — die Bischöfe vorzugsweise bei Erhaltung des herkömmlichen Lehrbegriffs interessirt waren — wie hätte dann Hincmar, im Fall er diesen herkömmlichen Lehrbegriff wirklich verfocht, nicht aufs lebhafteste gerade die Entscheidung einer Synode wünschen sollen, wo neben der unermeßlichen Mehrzahl von Bischöfen nur einige wenige Aebte und hier und da etwa noch ein Chorbischof u. dergl. erschienen!

Kommen wir nun aber auf jene, von Gfrörer angezogene Stelle, die den Beleg für die Herrschaft der Anti-Gottschalk'schen Ansicht in der karolingischen Kirche hergeben soll. Sie ist einem Glaubensbekenntniß entnommen, das der Verfasser der libri Carolini (Alcuin?) seinem Werke eingeflochten hat. Könnte nun wohl eine einzige, kurze Stelle dieses, 50 Jahre vor dem Verduner Vertrage erschienenen Werkes, auch wenn sich ein entschiedener Widerspruch zwischen ihr und der Ansicht Gottschalk's herausstellte, das bezeichnete Verhältniß der Gottschalk'schen Lehre zu der Kirchenlehre seiner Zeit mit hinlänglicher Bündigkeit beweisen, um die oben angeführten Gegengründe zu überwiegen? Den in allem Dogmatischen so reich entwickelten und so kitzlichen Griechen gegenüber, mochte der gelehrte Verfasser der libri Carolini mit Rücksicht auf viel frühere Kirchenstreitigkeiten sich veranlaßt fühlen, über den Glauben der fränkischen Kirche auch in einem Punkte Auskunft zu geben, über welchen sich diese Kirche eigentlich nicht auszusprechen gewohnt war; eben aus dieser letzteren Ursache war es aber auch hier sehr leicht möglich, daß er nach der erklärlichen Sitte damaliger Schriftsteller Dasjenige, wofür sich seine persönliche Meinung entschieden hatte, schlechthin als allgemeine Lehre seiner Kirche hinstellte; viel zu leicht war dieß möglich, als daß wir auf Grund dieser einzigen Stelle mit irgendwelcher Bestimmtheit behaupten dürften, so und nicht anders sei zur Abfassungszeit der libri Carolini und noch ein halbes Jahrhundert nachher, als Hincmar und Gottschalk stritten, die allgemeingültige Lehre der fränkischen Kirche gewesen. Ja, selbst angenommen, jenes Bekenntniß hätte als Bestandtheil eines Werkes, welches unter Karl des G. besonderen Auspicien ans Licht trat, bei seinem Erscheinen als eine Art officieller Norm für den Glauben von Karls Unterthanen dienen sollen — wie rasch wurde nicht in jener Zeit vergessen, was nur Einmal gesetzlich festgestellt war, wie oft und wie eindringlich mußte nicht Alles wiederholt werden, was sich befestigen und behaupten sollte! Solche Wiederholungen des Satzes aus dem Glaubensbekenntnisse der libri Carolini finden sich nirgends vor; die Reihe der früheren und späteren,

auf Reichs- und Kirchenversammlungen herausgegebenen und deßhalb den Stempel des Officiellen weit offener an sich tragenden Glaubensbekenntnisse berührt die hier in Frage kommenden Punkte gar nicht[1]). Und was die libri Carolini selbst betrifft, so waren sie zur Zeit des Prädestinationsstreites in Gallien sehr wenig verbreitet; der vielbelesene Hincmar würde sich sonst ihrer nicht bloß als eines Buches erinnern, das er in jüngeren Jahren am Hoflager gesehen (s. Gfrörer's Gesch. der Karoling., Bd. II, S. 75).

Will aber Gfrörer auf solche einzelne Stellen überhaupt ein so großes Gewicht legen, so erlauben wir uns, der seinigen eine andere entgegenzusetzen, deren Gewicht wir, mögen wir sie nun als Zeugniß, oder auch als Autorität für die Lehre der abendländ. Kirche in der karoling. Zeit auffassen, zum mindesten nicht geringer als das eines Satzes aus den libris Carolinis anschlagen dürften. Unsere Stelle ist ein langer Passus aus einem Briefe des Papstes Hadrian I an Bischof Egila (geschrieben um 792), welcher dem Codex Carolinus einverleibt ist[2]); er geht ganz eigentlich auf das ein, worauf es in dem Streite Gottschalks und Hincmars ankam, und spricht hier klar und einfach, zum Theil mit Worten von Gottschalks Liebling Fulgentius, sich für die gemina praedestinatio, also für die Gottschalk'sche Meinung aus.

Wie dagegen die Gfrörer'sche Stelle der libri Carolini?[3]) Handelt sie von dem eigentlichen Gegenstande der Gottschalk'schen Streitigkeiten,

---

[1]) Und das genügt wohl vollständig, um jeden Gedanken, als habe hier ein solcher, streng festgestellter Cardinalpunkt der karoling. Kirche vorgelegen, daß mit ihm die ganze Kirchenverfassung hätte stehn und fallen müssen, uns auf Meilenweite vom Leib zu halten. Noch unbegreiflicher werden aber die Gfrörer'schen Conjecturen über die mit dem Gottschalkianismus verbundenen, wühlerischen Absichten, wenn wir sehen, wie in Lothars burgundischen Landen die Lehre von der gemina praedest. feierlich als die richtige anerkannt wurde, ohne daß dabei irgend etwas von den Umwälzungen, die nach Gfrörer nothwendig mit dem Siege dieser Ansicht hätten verbunden sein müssen, zu verspüren wäre.

[2]) s. Mauguin veterum auctorum, qui saec. IX. de praedestin. et gratia scrips., opera; Pars I, pag. 1.

[3]) Die Stelle lautet (Libr. Carol. III, 1): Liberum sic confitemur arbitrium, ut dicamus nos semper dei indigere auxilio (fast ganz wie Gottschalk von den electis sagt — Mauguin tom. I, p. 21: . . . prout videlicet adjuvantur a te gratuita tuae benignitatis auxilio, und ganz ähnlich mit den libr. Car. drückt sich Augustin, gegen den doch der Passus der libr. Carol. so arg verstoßen soll, in der von Hincmar op. tom I, p. 121 citirten Stelle aus: Est igitur liberum arbitrium, quod quisquis esse negaverit, catholicus non est; et quisquis etc.); et tam illos errare, qui cum Manichaeo dicunt hominem pecca-

von der Prädestination? Keineswegs, sondern von dem liberum arbitrium. Und in welchem Sinne? Wenn sie den Manichäern und dem Jovinian gegenüber das peccare et non peccare posse in Schutz nimmt, geschieht dieß offenbar in ganz anderen Beziehungen, als in welchen bei dem Prädestinationskampfe vom liberum arbitrium die Rede war[1]). Läugnete denn aber Gottschalks Partei das liberum arbitrium? Leitete sie die Sünde anderswoher als aus dem liberum arbitrium ab? Keineswegs! Die praedestinatio erstreckt sich ja nach ihrer Ansicht nur auf die Strafe der aus dem liberum arbitrium und der propria miseries des Menschen entspringenden, von Gott nur präscirten, nicht prädestinirten Sünden. Jener propria miseries sich zu entziehen, war freilich Niemand ohne das auxilium dei oder die gratia — also kein Nicht-electus im Stande. Wollte man aber das peccare et non peccare posse des Glaubensbekenntnisses in einem Sinne auffassen, der zu einem Widerstreite hiegegen führte, so würde ja das Bekenntniß einestheils mit sich selbst (ut dicamus nos semper ....), anderntheils aber auch mit Gottschalks Gegnern in Zwiespalt gerathen, die ja ebenfalls ohne die gratia und für die Nicht-electos eine Rettung von Sünde und Verderben unmöglich bielten. Und das Letztere würde auch der Fall sein, wenn etwa das Stillschweigen des Glaubensbekenntnisses über den Verlust des lib. arbitr. durch Adam und seine Wiedererlangung durch Christum als eine Abläugnung dieser Lehre genommen und hierin der Punkt getroffen werden sollte, wo das Bekenntniß gegen die Gottschalkianer spräche; denn auch dann würde sich Hincmar ganz in gleicher Lage mit Diesen befinden. Wir suchen und suchen, und nirgends finden wir einen Widerspruch zwischem dem Bekenntnisse und den Ansichten der Gottschalkianer, geschweige denn einen so gewaltigen, um hieraus jene Schlüsse über das Verhältniß der Gottschalk'schen Lehre zur herrschenden Lehre seiner Zeit zu ziehen und dann aus diesen Schlüssen alle die Fäden der übrigen, kirchlich-politischen Conjecturen herauszuspinnen, die wir bei Gfrörer antreffen. Ob in ihrer strengen Consequenz die gemina praedestinatio

---

tum vitare non posse, quam illos qui cum Joviniano asserunt hominem peccare non posse; uterque enim tollit arbitrii libertatem. Nos vero dicimus hominem semper et peccare et non peccare posse, ut semper nos liberi confiteamur arbitrii.

[1]) Den Manichäern gegenüber und gegenüber den jovinianischen Behauptungen kam die Frage, inwiefern von einem liberum arbitrium zur Vermeidung des Schlechten und zur Erwählung des Guten nur als von einem Producte der göttlichen Gnade, nur als von einem liberatum arbitrium die Rede sein solle, gar nicht in Betracht; die Frage war hier: kann von einem Vermeiden der Sünde und von einem Sündigen überhaupt, und kann in diesem Sinne von einem lib. arb. die Rede sein?

Gottschalks (ob aber dann auch nicht die einfache seiner Gegner?) zu einem Punkte führte, wo von einem liberum arbitrium nicht mehr die Rede sein konnte, kommt nicht in Betracht; wir wissen nur, daß die Gottschalkianer gerade diese Consequenz, die sie doch nothwendig hätten ziehen müssen, um die in jenem Bekenntnisse enthaltene Lehre des Irrthums anzuklagen und hiedurch die ferneren, ihnen von Gfr. untergeschobenen Absichten zu erreichen, daß sie gerade diese Consequenz weit von sich wegwiesen[1]). Hätte man ihnen jenen Satz des Glaubensbekenntnisses entgegengehalten — wie würden sie, statt ihn anzufechten, ihre Uebereinstimmung mit demselben nachzuweisen sich bemüht haben. Sie hätten dieß thun müssen, schon weil es ja der von ihnen so hochgeschätzte Hieronymus[2]), der Schüler und treue Kampfgenosse ihres über Alles verehrten, den Widersachern so oft entgegengehaltenen Augustin war, dessen Worte der Verfasser des Glaubensbekenntnisses gebraucht hatte; und sie hätten es mit Leichtigkeit thun können, schon weil ja dieser Hieronymus mit so vielen seiner eigenen, von den Gottschalkianern benutzten Aeußerungen hätte in Widerstreit gerathen müssen, wenn er in den angeführten Worten einen Sinn hätte ausdrücken wollen, der die Gottschalkianer des Irrthums geziehen hätte.

Man vergebe die lange Ausführung dieser, gegen Gfrörers Ansichten gerichteten Beweise, von denen vielleicht der eine den anderen

---

[1]) Einzeln ihre Protestationen dagegen anzuführen, als hielten sie den Sünder, durch seine Prädestination zur Strafe, zur Sünde gezwungen, ist gar nicht nöthig. Uebrigens war bei dem ganzen Streite die Frage wegen des liberum arbitrium eine secundäre. Gottschalk (s. Gfrörer Untersuchung S. 74) und die Synode von Valence (Mansi tom. XV, p. 6) verwiesen darüber einfach auf die Kirchenväter; andere Stellen der Prädestinatianer (die doch bei Gfrörer immer als eine gemeinschaftlich nach bestimmten Zwecken handelnde, gewissermaaßen solidarisch verantwortliche Partei erscheinen), stimmen über die Frage, inwieweit von einem liberum arbitrium des Menschen zum Guten eigentlich die Rede sein könne, mit sich selbst nicht recht überein (vgl. Prud. contra Scot. cap. 4 bei Maugu. tom. I, p. 234 und Remig. de tr. ep. cap. 21 ibid. tom. II, p. 102 mit Lup. de tr. quaest. I, 18 ibid. tom. II, p. 20). Und doch fällt bei Gfr. alles Gewicht des Streites auf diese Frage. Daß die Gottschalkianer ihm in diesem Punkte der herrschenden Kirchenlehre widerstritten zu haben scheinen, darauf gründen sich alle seine Hypothesen über ihre Absichten, mit der herrschenden Kirchenlehre den herrschenden Klerus zu stürzen — darin sucht er den Kern der ganzen Sache!

[2]) S. z. B. Lup. de trib. quaest. I, 23 (Maug. tom. I, p. 22): Hieronymus divina et saeculari doctrina praecipuus et velut quidam parens cum Augustino ecclesiasticae philosophiae.

überflüssig zu machen scheint; es war um ein Beispiel zu thun, wie weit bei Gfrörer oft die inhaltschwersten Sätze, die Ecksteine der kühnsten Combinations-Prachtbauten davon entfernt sind, in einem nur einigermaaßen festen Boden zu ruhn. Sobald Gottschalk bei Aufstellung seines Prädestinatianismus nicht ein feststehendes Dogma der karolingischen Kirche anfocht, sondern nur einen bis dahin noch schlummernden, noch unerörterten Streit zwischen zwei Ansichten erweckte, indem er zuerst die Eine dieser Ansichten als die allein gültige hinstellte und dadurch den Gegensatz hervorrief — so finden wir auch nicht den mindesten Grund, ihn vor so vielen anderen, ähnlichen Anregern derartiger Streitfragen für einen Mann zu halten, dessen Sieg zum Umsturze der ganzen Kirchenverfassung hätte dienen müssen, ja von einer starken Partei nur als Mittel zu diesem Zwecke betrachtet worden wäre. Nichts, auch gar nichts berechtigt zu dem Glauben, als hätten die Gegner Hincmars nicht innerhalb der bestehenden Kirche zum Siege zu kommen gehofft und gestrebt; nichts würde zum Glauben an ihre angeblichen Umsturzideen berechtigen, auch wenn nicht an sich schon ein so indirekter, so masquirter und auf so weitaussehender Berechnung beruhender Angriff, wie dieß die Eröffnung eines Complotts gegen die Kirchenverfassung mit einem Streit über das Dogma gewesen wäre, dem Geiste der Zeit völlig fern gelegen hätte; zudem aber würde sich auch gerade der Prädestinationsstreit hiezu um so weniger geeignet haben, je mehr sich derselbe zu einem Streit um Formeln gestaltete, je entschiedener dabei beide Parteien auf augustinischem Boden standen[1]), je leichter und erschütterungsloser daher gerade hier die Annahme der einen oder der anderen Auffassung von Seiten der bestehenden Kirche möglich gewesen wäre[2]). Und nicht bloß keinen Umsturz der Kirchenverfassung, sondern nicht einmal einen persönlichen Sturz bedeutender Kirchenhäupter hätte der Sieg der Prädestinatianer nach der damaligen Art, in solchen Dingen zu verfahren, nach sich ziehen müssen; blieben Prudentius und Lupus ruhig auf ihren Sitzen, auch nachdem die 2. Synode von Kiersy für die Hincmar'sche Ansicht entschieden hatte, so würde wohl auch im entgegengesetzten Falle Hincmar nicht übermäßig zu Schaden gekommen sein.

Am wenigsten können nach dem Gesagten natürlich Absichten der bezeichneten Art bei dem Prädestinationsstreite als vorhanden angenommen werden zu einer Zeit, wo sich weder Hincmar, noch sonst ein bedeutendes Haupt der fränkischen Kirche über die Sache ausgesprochen hatte; und die interessante, von Gfrörer unternommene Ausbeutung des Um-

[1]) s. Neander's Kirchengeschichte, Bd. 4.

[2]) s. hierzu, was ich S. 385, Not. 1 über die Annahme der Gottschalk'schen Ansichten durch die burgundische Geistlichkeit gesagt habe.

standes, daß diese Weihe durch einen Chorbischof, (Richbod von Rheims) vollzogen worden war, muß schon hiedurch als eine reine Willkürlichkeit erscheinen. Will man in jenem Umstande unnöthigerweise durchaus etwas Besonderes erblicken, so sehe man in ihm etwa ein Zeichen für die Auflösung der Disciplin, die vor Hincmars Stuhlbesteigung durch die verwirrte Lage seiner Kirche in der Rheimser Provinz eingerissen war, und erkläre ihn dadurch; denn vorzüglich, wo solche Verhältnisse eintraten, war es leicht möglich und natürlich, daß Chorbischöfe sich bischöfliche Befugnisse anmaaßten und unter Anderem auch Priester weihten; in Rheims scheint sich während der erwähnten Sedisvacanz diese Anmaaßung sogar auf königliche Autorisation gegründet zu haben[1]). Was hat es aber überhaupt mit der Gfrörer'schen Hypothese über die gewaltige, demokratische Opposition der Chorbischöfe auf sich? Die Trägheit und Genußsucht unwürdiger Bischöfe wird zu wiederholtenmalen als der Grund angegeben, weßhalb sie sich geistliche Gehilfen und Stellvertreter in den Chorbischöfen annahmen[2]); am häufigsten und ohne daß man ihnen jenen Grund hätte vorwerfen können, scheinen es die Erzbischöfe gethan zu haben[3]); jedenfalls machten ihnen ihre Metropolitange-

[1]) s. Flodoardus hist. Rem. II, 10 (Max. coll. patr. tom. XVII, p. 552) den Auszug eines Hincmar'schen Briefes an Papst Leo: .... sicut et in nostra ecclesia jam secundo actum fuisset. Dieß secundo mag wohl auf die Zeit vor Hincmars Erhebung (während welcher bekanntlich die Rheimser Kichengüter allerdings an Laien verliehen waren) zu beziehen und Richbod zu dieser Zeit, wo Fulco und Notho der Rheimser Kirche interimistisch vorgestanden, zu manchen solis episcopis zustehenden Dingen benutzt worden sein. Sei dem aber wie ihm sei — Priesterweihen durch Chorbischöfe konnten, am allerwenigsten in der Zeit der inneren Unruhen, eine solche Seltenheit sein (s. multas-ordinationes in der epist. Nicol. bei Mansi. tom. XV, p. 390), daß sie im einzelnen Falle auf etwas Besonderes schließen ließen und zu Gfrörer'schen Combinationen berechtigten; und zumal wer, wie Gottschalk, die Kirchengesetze schon dadurch verletzte, daß er außerhalb seiner Diöces die Weihen nachsuchte, mochte seinen Zweck am leichtesten bei einem Chorbischof zu erreichen hoffen, welcher, schon durch jede von ihm vorgenommene Weihe an sich die strengeren Kirchengesetze verletzend, es begreiflicherweise mit diesen überhaupt nicht so genau nehmen konnte.

[2]) s. die capitula von 799 bei Baluz. Capit. tom. I, p. 327; Hincm. op. tom. II, p. 756 und anderwärts.

[3]) Unter den wenigen einzelnen Chorbischöfen, denen wir so, daß wir ihre Kirchen kennen, begegnen, gehört eine verhältnißmäßig sehr große Anzahl erzbischöflichen Kirchen an; so Agobardus in Lyon (Mansi XIV, p. 143), Amalarius, ebendas. (ibid. XIV, p. 655, 663), Richbod in Rheims, Audradus in Sens (s. die weiter unten zu erwähnende Stelle des chron. Alber. tr. font), Theganus in

schäfte eine solche Unterstützung für die Verwaltung ihrer Diöces wünschenswerth. Diese Chorbischöfe nahmen nun oft auch Dinge auf sich, die eigentlich nur von den Bischöfen in eigener Person ausgeübt werden konnten. Mitunter wurden sie von den Königen benutzt, um einen erledigten Bischofstuhl so lange als möglich leer zu lassen; die geistlichen Geschäfte besorgte der Chorbischof, die Einkünfte der Kirchengüter flossen in den Fiscus oder zu weltlichen Großen, denen sie der König verliehen hatte. Es waren dieß Mißbräuche, wie so manche andere in der damaligen Kirche; seit Karl des G. Zeiten war darüber geklagt, war in mehreren Kapitularien und Synodalbeschlüssen den Chorbischöfen die Innehaltung der ihnen gesteckten Grenzen eingeschärft, mitunter auch, aber ohne durchschlagende Wirkung, befohlen worden, das Amt der Chorbischöfe habe als ein unkanonisches überhaupt aufzuhören[1]). Die Zahl derselben war aber um die Zeit Ludwig des Fr. und seiner Söhne zuversichtlich keine übergroße[2]), und wie sie sich zu Trägern einer furchtbaren

---

Trier (Biograph Ludwig des Fr.), Constantius in Vienne (Urkunde bei Baluz. Capit. tom. II, p. 1493), Leuboin in Lyon (Mans. tom. XVII, p. 274), Reginar in Mainz (Pertz. leg. tom. I, p. 411) und Andere.

[1]) Baluz. Capit. I, p. 327 sq., 380 sq. In beiden Capitularien finden sich dicht neben einander Stellen, von denen die einen den Stand der Chorbischöfe als durch Päpste und Synoden abgeschafft erwähnen, die anderen den Chorbischöfen nur gewisse Handlungen untersagen, also das Fortbestehn von Chorbischöfen überhaupt voraussetzen. Wie in der damaligen Legislation so oft, erkannte man neben der strengen Forderung des Gesetzes eine gelindere Praxis an. Stellen von beiderlei Art schrieb, unmittelbar hintereinander, der Bischof Isaak von Langers in seinen Capitulis (s. unten) ab.

[2]) Sowohl in den Akten der Synoden, wie in den Akten einzelner Kirchen (z. B. in Urkunden, die der ganze Klerus einer solchen unterschrieben) oder in den kirchlichen Schriften jener Zeit überhaupt begegnet uns nicht oft ein Chorbischof, und Walafridus Strabo († 849) sagt in der Stelle aus den exord. rer. eccl., die in die formulas Alsaticas übergegangenen (Canciani Barb. leg. tom. II, p. 403): quidam episcopi chorepiscopos habent, ebenso Hincmar op. tom. II, p. 756. Beiläufig noch dieß: Wenn Gfrörer, um die Angelegenheit der Chorbischöfe nach den Bürgerkriegen in ein recht gefährliches Licht zu setzen, aus vielen Quellen (s. Bd. I, S. 257) das feindselige Verhältniß zwischen Chorbischöfen und Bischöfen nachzuweisen verspricht, so beschränkt sich das von ihm (ibid. und S. 260 sq.). Beigebrachte doch nur auf Stellen Pseudoisidors, Benedicts (der hier nur Stellen echter, älterer Kapitularien in seine Sammlung aufnahm), ferner auf die Stelle in Hincmars Schrift de transl. episc. (op. tom. II, p. 756) und darauf, daß Hincmar nach Flodoard wiederholt über die Angelegenheit an Papst Leo geschrieben haben soll; bei Flodoard ist aber nur von Einem Briefe

„demokratischen Opposition gegen den Prunk der Hochkirche" eignen sollten, sieht man um so weniger ab, da sie gar keinen festen, nothwendig zu besetzenden Posten innehatten, da es vielmehr ganz von dem einzelnen Bischof abhing, ob er sich einen Chorbischof machen wollte oder nicht[1]), da ferner die Chorbischöfe bei jenen Anmaaßungen großentheils gar nicht im Gegensatze zu ihren Bischöfen, sondern die Letzteren selbst als die eigentlichen Urheber des Aergernisses erscheinen, indem sie (wegen Krankheit, Bequemlichkeit u. s. w.) ihren Chorbischof mit den fraglichen Geschäften beauftragten[2]). Trotz alledem und alledem aber die Chorbischöfe müssen eine äußerst wichtige politische Rolle gespielt haben. Und der Beweis dafür? Oder wenigstens für ihren Zusammenhang mit Gottschalk? Nichts als die erwähnte Priesterweihe und die Thatsache, daß im gleichen Jahre mit Gottschalks Verdammung zu Kiersy (849) eine andere Synode zu Paris mehrere Chorbischöfe entsetzte. Denn nur von einer Entsetzung mehrerer ist die Rede; daß Gfrörer von einer Maaßregel gegen alle, gegen den ganzen Stand der Chorbischöfe spricht, beruht auf einem Mißverständniß[3]). Noch nach 849 gab es in Karl des K. Gebiete

---

Hincmars die Rede. — Die Stelle aus Hincmars Schrift de transl. kann übrigens recht gut so verstanden werden, daß nicht die Einsetzung von Chorbischöfen an sich, sondern bloß die Ueberlassung der solis episcopis zustehenden Verrichtungen an dieselben, für ein Aergerniß erklärt werden soll; da die Worte aus Hincmars Feder kommen, der selbst an Richbod lange Zeit einen Chorbischof besaß, so scheint diese Auffassung die richtige. — Andererseits irrt Gfrörer (Bd. I, S. 212), wenn er die durch Hincmar geschehende Bezeichnung der Weihe Gottschalk's seitens eines Chorbischofs als einer ungesetzlichen nothwendig darauf beziehen zu müssen glaubt, daß sie ohne Erlaubniß des Ortsbischofs und Metropolitanen vorgenommen worden sei; nach der strengeren, von Hincmar und anderen, westfränkischen Bischöfen anerkannten Ansicht war jede Priesterweihe durch einen Chorbischof ungesetzlich.

[1]) S. Baluz. I, p. 327, und so sagt auch Rhab. in seiner Schrift de chorepiscopis (Mansi. XVI, p. 875): ad quid enim episcopus cujuslibet (irgend einer) civitatis chorepiscopum sibi vult ac decernit ordinare ....?

[2]) s. concil. Meld. No. 44, Mansi tom. XIV, p. 829, ferner Rhabanus de chorepiscopis init. und die Anm. 1 citirte Stelle; und woher auch sonst die Klage, daß die Trägheit der Bischöfe an den chorbischöflichen Mißbräuchen schuld sei?

[3]) Die Beweisstelle Gfrörers (dem chron. Alberici monachi tr. font. entnommen) lautet bei Mansi (tom. XIV, p. 928), aus dem sie doch Gfrörer selbst citirt: Audradus chorepiscopus Senonensis .... Parisiis ad concilium revocatus est et non solum ipse, sed etiam alii chorepiscopi, qui erant in Francia, in eodem concilio depositi sunt. Leibnitz (im tom. II der access. histor.)

Chorbischöfe[1]); Einige davon kennen wir persönlich, und merkwürdig genug, ist darunter gerade der nämliche, der Gottschalk zum Priester geweiht hatte, gerade der Chorbischof von Gottschalks und — nach Gfrörer — des chorbischöflichen Standes eifrigstem Feinde Hincmar!! Man sieht, die beiden Thatsachen, auf die sich Gfrörer stützt, fügen sich sehr schlecht nach seinem Willen zusammen. Das ihm auffällige Zusammentreffen, daß ein Chorbischof die Weihe Gottschalks vollzog und daß der Schlag gegen Gottschalk in Ein Jahr mit dem gegen die Chorbischöfe fiel, genügt ihm als Beweis für einen Zusammenhang zwischen den (von ihm supponirten) chorbischöflichen und den prädestinatianischen Bestrebungen, als Beweis, daß man die Chorbischöfe und namentlich Richbod für Mitschuldige Gottschalks hielt, (s. Gfr. Bd. I, S. 256), ja

---

liest zwar: omnes alii; aber wenn auch diese Lesart richtig wäre, so wäre doch ihr Inhalt, wie die folgende Note beweist, falsch.

[1]) Entscheidend bewiesen wird dieß durch die Existenz des Chorbischof Richbod zur Zeit des Concils von Soissons (Mansi XIV, 990) u. der zweiten Synode von Kiersy (ibid. p. 996) (seine und des Chorbischofs Witaus von Cambray Betheiligung an der 1. Synode von Kiersy s. Mans. tom. XIV, 919) und durch die des Chorbischof Bertilo in der Diöces von Langers, zu Divio (s. de Bertil. chorep. 6, 7, Act. SS. ord. Ben. saec. IV, tom. 2, p. 353). Der Chorbischof Ebrard auf einer westfränkischen Synode des Jahres 859 (Mansi tom. XV, p. 548) könnte möglicherweise einer Kirche des lotharischen Gebietes angehören, aus welchem auch mehrere der dort eingetroffenenen Bischöfe waren; Chorbischöfe finden wir indeß in Theilen von Lothars Gebiete auch dann noch, als dieselben in westfränkische Gewalt gekommen (Virico von Tongern auf dem Concil von Deutz 871 — Mans. tom. XVI, p. 675, 677 — Constantius von Vienne im Jahr 875 — Baluz. Capit. tom. II, p. 1493 — Leubein von Lyon 873 u. 876 — Mansi tom. XVI, p. 274, 318). Ganz im Allgemeinen aber und abgesehen von einzelnen Personen, wird das Fortbestehn des Chorepiscopats in den westfränkischen Landen durch Stellen dargethan, aus denen hervorgeht, daß man sich hier noch nach 849 mit den, auf sie bezüglichen Fragen beschäftigte, über sie in Ungewißheit war, deßhalb den Papst consultirte (s. Nicol. pap. ad Rud. Bitur. Mans. tom. XV, p. 390) und es für nöthig hielt, hierher gehörige, aus Kapitularien Karl des G. herrührende Sätze zu wiederholen (Isaac. Lingon. capitul. Baluz. tom. I, p. 1282; (s. oben S. 390, Anm. 1.) diese Stellen beweisen das Fortbestehn der Chorb. in Karls Königthum mindestens mit derselben Bestimmtheit, mit welcher Gfr. (Bd. I, S. 257) in Rhabans Schrift de chorepisc. den Beweis findet, daß zur Zeit, wo dieselbe geschrieben wurde, in jenem Königthume die Chorbischöfe noch nicht vernichtet waren. Späterhin freilich verschwanden die Chorbischöfe in Frankreich ganz; aber das war eben viel später (vergl. z. B. Mart. et Dur. amp. coll. tom. I, p. 453 und im zweiten Bande der Gall. christ. mehrere der im ind. s. v. chorepisc. aufgeführten Stelle).

als einziger Beweis für die ganze (sonst Alles gegen sich habende) kirchlich-politische Wichtigkeit des Chorepiscopats überhaupt. Muß ihm aber dann nicht, indem er sich dieser Annahme auf solche Auffälligkeiten hin ergiebt, der Umstand, daß von jenem Schlage wider die Chorbischöfe gerade derjenige, der den Gottschalk geweiht hatte, verschont blieb, und daß gerade Gottschalks eifrigster Feind (Hincmar) diesen seinen Chorbischof Richbod als solchen beibehielt, als eine Auffälligkeit, viel größer denn jene, auf die sich seine ganze Annahme stützt, und mithin als ein genügender Gegenbeweis selbst gegen einen Beweis von größerer Stärke, als der seinige, erscheinen? Schon daß man gerade an den Verhandlungen der gegen Gottschalk gerichteten, ersten Synode von Kiersy ganz unnöthigerweise[1]) zwei Chorbischöfen, unter ihnen dem Richbod selbst, theilzunehmen erlaubte, würde ihm gewiß als ein hinlänglicher Beweis für die Nichtbetheiligung des chorbischöflichen Standes an den Gottschalk'schen Umtrieben gelten, wenn er aus irgendwelchen Gründen, statt der Betheiligung desselben, die Nichtbetheiligung zum Gegenstande eines Beweises zu machen für gut befunden hätte[2]).

Aber Eines haben wir vergessen, was die Chorbischöfe der schwersten Dinge überweist! Rhabanus hat für sie geschrieben, und wo Dieser seine Hand im Spiele hat, ahnt Gfrörer sofort das Schlimmste. Ein knechtisches Werkzeug Ludwig des D., schrieb der gelehrte Erzbischof nichts, faßte er keine Meinung, die nicht dem Interesse seines Königs zu dienen bestimmt gewesen wäre. Aus der Schrift selbst geht hervor, daß zur Zeit ihrer Abfassung noch Chorbischöfe im westfränkischen König-

---

[1]) Schon die Anzahl der Synodalacten, welche die Unterschrift Eines Chorbischofs an sich tragen, ist keine große; die Theilnahme zweier Chorbischöfe ist fast eine Seltenheit zu nennen.

[2]) Daß übrigens Gfrörer aus den von mir aufgeführten Umständen auch neue Beweise für seine Ansicht zu machen wissen würde, will ich keineswegs in Abrede stellen. Offenbar, so höre ich ihn sagen, fand man seine Freude daran, gerade den Richbod an der Verurtheilung Gottschalks theilnehmen zu lassen, bot ihm als Preis für diese Theilnahme, durch die man den Haupturheber des ganzen Handels von seiner Partei losriß und vor aller Welt als Abtrünnigen prostituirte, seine persönliche Verschonung bei der, seinem Stande zugedachten Vernichtung, und ließ ihm nachher diesen Preis wirklich zukommen. Aber daß man, wenn man den eigentlichen Grund und Stoff einer Hypothese von außen an die Thatsachen heranbringt, mit einem energischen Willen, diese Thatsachen zu Gunsten dieser Hypothese zu wenden und zu bearbeiten, in Allem einen offenbaren Beweis für Alles finden mag — dieß zu läugnen kann ja einem Leser des Gfrörer'schen Werkes überhaupt nicht beifallen, — dieß aus eben diesem Werke nachzuweisen, ist vielmehr gerade mein Wunsch.

thume bestanden; andererseits glaubt Gfrörer, annehmen zu müssen, daß Rhabanus, als er sie schrieb, bereits Erzbischof von Mainz war. Mithin gehört sie nach Gfrörer's Meinung offenbar in die Jahre 847 bis 849, und ebenso offenbar wollte Rhabanus durch sie das chorbischöfliche Amt von dem schon beabsichtigten, vernichtenden Schlage, der es 849 in Karl des K. Landen wirklich traf, retten, wollte verhindern, daß der durch die Chorbischöfe angerichteten Verwirrung des westfränkischen Kirchen- (und Staats-) Wesens ein Ende gemacht würde (s. Geschichte der Karol. Th. 1, S. 257.). Sie ist an Erzbischof Drogo gerichtet, vermuthlich also durch ihn veranlaßt, und da dieser Drogo früher dem Lothar dazu hatte dienen sollen, Karl des Kahlen Macht durch kirchliche Künste zu untergraben, da es ferner bei Gfrörer eine ausgemachte Sache ist, daß der Veranlasser einer Schrift, statt sich vielleicht durch dieselbe über den fraglichen Gegenstand orientiren zu wollen, an dem Schriftsteller immer nur einen Sclaven seiner politischen Zwecke gesucht und ihm die niederzuschreibenden Gedanken eingegeben hat (vergl. das Beispiel des Wenilo und Prudentius in dem Gotschalkschen Streite), — so ist damit die Bestimmung der Schrift, das westfränkische Kirchen- und Staatsthum zu unterwühlen, nur um so klarer dargelegt. Daß ein hoher Geistlicher sich für Fragen über Glaubenssätze oder kirchliche Einrichtungen um ihrer selbst willen und ohne einen politischen Schelmenstreich dabei im Schilde zu führen, interessiren konnte, ist für Gfrörer ein ganz undenkbares Ding.

Zuvörderst fällt nun mit dem oben von mir gelieferten Nachweise, daß es im westfränkischen Königthume noch nach 849 Chorbischöfe gab, jede Nothwendigkeit, die Schrift des Rhabanus vor 849 zu setzen und sie überhaupt mit dem, was in diesem Jahre auf einer westfränkischen Synode gegen Chorbischöfe geschah, in Zusammenhang zu bringen, hinweg. Welches ist nun aber der Inhalt von Rhabanus Schrift? Handelte es sich bei dem westfränkischen Schlage von 849 nicht, wie Gfrörer annahm, um das chorbischöfliche Amt an sich, sondern vielmehr um einzelne, mit demselben bekleidete Persönlichkeiten, so dreht sich andererseits auch die Schrift des Rhabanus keineswegs, wie es bei Gfrörer den Anschein hat, um Existenz oder Nichtexistenz des Chorepiscopats[1]), sondern nur um den Umfang seiner Befugnisse. Hierüber herrschte nämlich trotz der strengen Verordnungen, durch welche Karl der G. das Chorepiscopat fast aller seiner eigenthümlichen Vorrechte vor

---

[1]) Am Deutlichsten sticht dieß in die Augen aus der oben S. 391 Not. 1. citirten Stelle: ad quid enim . . . Das Dasein des Chorepiscopats wird als etwas, in seiner Rechtmäßigkeit Unbestrittenes vorausgesetzt, um die Rechtmäßigkeit von Anderem daraus zu folgern.

dem Presbyterat beraubt hatte, fortwährend die größte Ungewißheit; sie zu beseitigen, fiel schwer, da die Aussprüche alter Synoden über diesen Punkt nicht recht im Einklang mit einander standen. Selbst Ein und der nämliche Papst, ein Zeitgenosse Hincmars und Karl des K., gab in dieser Beziehung zwei Responsa, die sich höchst auffallend widersprachen[1]). Desto leichter war es unter solchen Umständen möglich gewesen, daß man nach den Wirren von 830 — 843, wo Heereszüge, Parteiversammlungen, Verjagungen u. A. die Bischöfe häufig von ihren Sitzen entfernt oder doch ihren rein-geistlichen Angelegenheiten entfremdet hatten, — daß man nach solchen Einflüssen nicht mehr die alte Härte in Beschränkung der chorbischöflichen Befugnisse anwendbar fand. Auch in Westfrancien hatte man, statt auf eine völlige Vernichtung des chorbischöflichen Amtes bedacht zu sein, von dieser Härte etwas nachgelassen[2]); und wenn Rhabanus hierin noch weiter ging, so hatte das seinen Grund vermuthlich nur in dem Charakter der deutschen Kirche, deren vornehmster Vertreter er war[3]). An streng-kirchlichem Geiste hinter dem hohen Klerus Galliens überhaupt zurückstehend, hatten sich die deutschen Bischöfe auch gewöhnt, in der Uebertragung eines größeren und wichtigeren Antheils ihrer bischöflichen Verrichtungen an Chorbischöfe nichts Verfängliches zu erblicken. Aber trat denn nun damit Rhabanus für eine Ansicht auf, deren Sieg die westfränkischen Chorbischöfe in eine Stellung versetzt hätte, durch die sie irgendwie ihren Bischöfen oder der bestehenden Ordnung der Dinge hätten gefährlich werden können? Gab er ihnen irgend eine Selbstständigkeit in Ausübung dessen, was nach seiner Meinung durch sie ausgeübt werden durfte? Nicht im entferntesten! Nur cum consensu et praecepto episcopi —

---

[1]) Vergl. Nicol. resp. ad Rud. Bitur. Mansi XV, 390 mit dem ad Arduic.; Vesont. ibid. p. 462.

[2]) s. concil. Meld. no. 44 (Mansi XIV, 829), während das Pariser Concil von 829 no. 27 (ibid. p. 556) noch ganz die alte Strenge beibehalten hatte.

[3]) Wie man aus Rhabanus Schrift sieht, sind es nur die Zweifel quorundam occidentalium episcoporum (welches occident. hier natürlich nicht im Gegensatz zur oström. Kirche genommen werden kann, da es in dieser gar keine Chorbischöfe mehr gab), gegen die er die von ihm verfochtenen Befugnisse der Chorbischöfe in Schutz nimmt. Daß das Chorepiscopat unter den Verhältnissen der deutschen Kirche einen besseren Boden fand, als unter denen der gallischen, scheint sich auch durch die größere Verbreitung desselben zu erkennen gegeben zu haben; wenigstens treffen wir auf dem Concil von Mainz (Pertz. leg. I, 411) vier Chorbischöfe an, während wir auf gallischen Synoden höchstens zwei, und auch soviel nur sehr selten, unterzeichnet finden.

das hob ja auch er sattsam hervor — sollten Chorbischöfe Priester weihen u. dergl. mehr; ohne consensus et praeceptum episcopi ihnen etwas vindiciren zu wollen, fiel ihm ebensowenig ein, als etwa irgend einen Bischof zur Uebertragung jener Dinge an seinen Chorbischof zu nöthigen. Ob es einem Bischofe freistehn sollte, nur zur Weihung von Subdiaconen und zur Auflegung und Entnehmung von Pönitenzen (s. concil. Meld. no. 44), oder auch zur Weihung von Diaconen und Presbytern sowie zur Weihung von Kirchen und einigem Anderen sich seines Chorbischofs zu bedienen — darin lag eigentlich die ganze Meinungsverschiedenheit zwischen Rhabanus und den westfränkischen Kirchenautoritäten. Denke man nun, daß es 1) einem Bischof völlig offen gelassen war, sich einen Chorbischof beizulegen oder nicht (war aber ein Chorbischof eine gefährliche Sache, so konnte doch die Gefahr zunächst nur den eigenen Bischof treffen), und daß 2) auch nach Rhabanus der Chorbischof ohne consensus und praeceptum des Bischofs gar nichts thun konnte, und dann begreife man, wie Rhabanus mit seiner Schrift daran habe denken sollen, Plane zu unterstützen, dergleichen sie Gfrörer den westfränkischen Chorbischöfen schuld giebt — dann begreife man, wie ein s o l c h e s Chorepiscopat zu einer furchtbaren Waffe gegen die westfränkischen Bischöfe und den von ihnen gestützten König habe werden sollen!! In Deutschland galt, wie gesagt, wahrscheinlich die von Rhabanus ausgesprochene Ansicht über die Chorbischöfe; hat man aber je gehört, daß die dortigen Bischöfe Ursache gehabt hätten, vor diesen ihren Geschäftsträgern und Stellvertretern zu zittern?

Fragen wir nun aber: Wodurch kommt denn bei Gfrörer der arme Rhabanus in einen solchen Verdacht, daß er nur die Feder zu spitzen braucht, um eine tief angelegte Cabale gegen Staat und Kirche Westfranciens vermuthen zu lassen? Diese Frage ist von entscheidender Wichtigkeit in Gfrörers ganzem Combinationsgewebe; denn was er über Ludwig des D. Antheil an den Gottschalk'schen und chorbischöflichen Händeln aufstellt, gründet sich zum guten Theile auf das Benehmen des Rhabanus, indem er in Diesem dabei immer das dienstwillige Organ des deutschen Königs erblickt. Diese Bischöfe, die wir so oft ihren Königen mit männlicher Kraft entgegentreten und ihnen ihre Sünden gegen die Kirche vorhalten sehen — sie haben, wo es zur Einrichtung einer Gfrörer'schen Hypothese erforderlich ist, ganz das gleiche Schicksal mit ihren schlimmsten Feinden, den Normannen; wie Diese, erscheinen sie als die folgsamen Drathpuppen der Frankenkönige.

Jene feindseligen Absichten Rhabans gegen Westfrancien aber sollen sich, außer in der Vertheidigung der Chorbischöfe, vorzüglich in seinem Verfahren bei der Gottschalk'schen Angelegenheit an den Tag gelegt haben.

Ohne nun auf das zurückkommen zu wollen, was wir früher über

Gottschalks angebliche Gefährlichkeit für die Verfassung der westfränkischen Kirche, für die Existenz der dortigen Bischöfe u. s. w. bemerkten, wenden wir uns sofort und ausschließlich zur Prüfung von Rhabans Betheiligung an der Sache. Sollte sich dabei herausstellen, daß Rhabanus, während er sich dem chorbischöflichen Amte verhältnißmäßig günstig zeigte, der entschiedenste Widersacher Gottschalks war, so wird dadurch natürlich die Unglaublichkeit der Gfrörer'schen Hypothese über den Zusammenhang zwischen Gottschalk und den (angeblichen) chorbischöflichen Bestrebungen noch um ein Beträchtliches erhöht.

Rhaban begann damit, ein Buch gegen Gottschalk zu schreiben; dann wird Gottschalks Lehre auf einer Synode zu Mainz, unter Rhabanus Vorsitze, kräftiglich verflucht, und Gottschalk selbst, nachdem er geschworen, die Lande Ludwigs, in denen er zuletzt seine Ansichten verbreitet, zu meiden, an den Erzbischof Hincmar von Rheims zur Einsperrung überschickt. Als Mönch von Orbais gehörte er in die Provinz des Letzteren und so war Diesem das Weitere zu überlassen. Nichts natürlicher, nichts mehr in der Ordnung, als das geschilderte Verfahren; jedes andere könnte auffallen, nur dieses nicht, und das aufrichtigste Bestreben nach völliger Unterdrückung Gottschalks und seiner Lehre war gar nicht im Stande, sich irgendwie deutlicher zu documentiren. Gleichwohl zieht Gfrörer die Annahme vor, durch Heimsendung des umherschweifenden Mönchs habe ein Feuerbrand in das Gebiet Karl des Kahlen geworfen werden sollen. Warum nimmt Gfrörer dieß an? Ei nun, weil Rhabanus — als Mitglied der durch Lothars Niederlage 843 gestürzten Partei, von Ludwig dem D. gewiß nur unter dem Versprechen zu Gnaden angenommen worden sei, alle seine Plane zu unterstützen[1]). Woher weiß oder vermuthet denn aber Gfrörer, daß der König Ludwig damals feindliche Absichten gegen seinen Bruder gehegt und namentlich daß er es zur Verfolgung dieser Absichten für ein passendes Mittel gehalten habe, wenn der Prädestinatianer Gottschalk einem westfränkischen Bischofe zum Einsperren zugeschickt würde? Lediglich aus dem Umstande, daß Ludwig der D. 5 Jahre später sich einen Anhang unter den westfränkischen Großen Westfranciens zu schaffen begann! Aber betrachte man dann nur auch, welche eigenthümliche Wege man damals einschlug, um einen Mönch zu einem gefährlichen Feuerbrand für das Nachbarland zu machen! Erst schreibt man ein Buch gegen ihn,

---

[1]) Denn hierauf reducirt sich im Grunde Alles (s. Gfrörers Gesch. der Kar. Bd. 1 S. 263), da die Verdachtsgründe, die Gfrörer noch sonst a. a. O. „(Wenn man erwägt" u. s. w.) zusammenhäuft, um Rhabans Verhalten gegen Karl den K. und Hincmar in das zweideutigste Licht zu setzen, ihre ganze Bedeutung für uns theils schon verloren haben, theils auf den folgenden Seiten verlieren werden.

worin man ihn für einen Dummkopf und Ketzer erklärt, dann nimmt man ihn auf einer Synode sämmtlicher Lande Ludwigs vor, verdammt dort seine Ansichten und schickt ihn nun hinüber zu seinem Erzbischof, in die Gewalt Derer, gegen die er dienen sollte, begleitet von einem Schreiben, worin die Gefährlichkeit seiner Lehre, die man übertrieben darstellt, auseinandergesetzt und dem Empfänger ans Herz gelegt wird, er möge ja verhindern, daß die Meinungen des einzusperrenden Mönchs verbreitet würden. Man thut alles Ersinnliche, den Mönch zu einer für alle Welt unschädlichen Creatur zu machen, Alles in der Absicht, damit er der Kirche des Nachbarlandes Gefahr und Verwirrung bringe. Fürwahr, gar verdeckt und schlau hätte dann Rhabanus seine Absichten verfolgt, nur leider so schlau, daß man ihm wohl hätte zurufen mögen:

Herr Erzbischof,  
Wär' dieser Plan nicht so verwünscht gescheit,  
Man wär' versucht, ihn herzlich dumm zu nennen!*)

Auch wird man mit einem so energischen Willen, eine Hypothese nur gewissen (eigentlich fast undenkbaren) Denkbarkeiten zu Liebe, allen wirklichen Thatsachen zum Trotze durchzuführen, ohne Schwierigkeit den Beweis führen können, daß Gustav Adolf immer nur in Oestreichs, Napoleon immer nur in Englands Interesse gehandelt, Maria Theresia den 7jährigen Krieg aus reiner Verehrung für Friedrich den G. geführt und die Unterdrückung der Revolution in Deutschland nur den Zweck gehabt habe, in den demokratischen Flüchtlingen gefährliche Feuerbrände nach der Schweiz und Amerika zu schleudern.

Als nun in Gallien trotz Rhabans und Hincmars verdammenden Urtheilen der Streit über die Prädestination entbrannt, als von verschiedenen angesehenen Geistlichen mehr oder weniger Gottschalks Partei genommen war, wendete sich Hincmar wieder an Rhabanus, berichtete ihm sein Verhalten gegen den Mönch, schickte ihm einige Schriften über die Sache zu und bat ihn, sich über dieselben auszusprechen. Rhaban

---

*) Den würdigen Rhabanus scheint überhaupt das beneidenswerthe Loos getroffen zu haben, daß sich an ihm die Willenskraft Gfrörers bei Durchführung und Unterstützung einer ganz willkürlich angenommenen Ansicht in ihrem vollen Glanze zeige. Man lese nur (Gesch. der Kar. I, S. 107 ff.), wie Rhabanus schon bei Ludwig des Fr. Lebzeiten, während er auf des alten Kaisers Seite zu stehen geschienen, doch auf verwünscht feine Weise zu Gunsten Lothars arbeitete. Der Beweis dafür sucht seines Gleichen; namentlich was über den Wink gesagt wird, der in der einfachen, von Rhaban an Judith gerichteten Ermahnung, für ihre sittliche Veredlung bemüht zu sein, gelegen habe, ist unübertrefflich. Ein Königreich für eine Hypothese, die sich auf solche Weise nicht begründen läßt!

kommt in seiner Antwort auf die Schrift des Prudentius zu reden und äußert dabei, sein hohes Alter verhindere ihn, sie Punkt für Punkt durchzugehen; was er über Präscienz und Prädestination zu sagen gehabt, habe er in seinen Schriften an Graf Eberard und Bischof Noting gesagt; diese Schriften, die, wie er höre, Gottschalk corrumpire und entstelle, schicke er hiermit an Hincmar; sei etwas in ihnen zu verbessern, so wünsche er es lieber durch Diesen, als durch jenen Ketzer gethan. Indeß wolle er dem dort Gesagten noch Einiges hinzufügen. Folgen eine ganze Menge von Stellen aus der Bibel und den Kirchenvätern, sämmtlich gegen die gemina praedestinatio etc. gerichtet. Zum Schluß wüthende Ausfälle gegen Gottschalk wegen seines ganzen Betragens und eine ernste Rüge, daß Hincmar den Mönch in einer Lage lasse, in welcher ihm das Schreiben möglich sei. Wenn irgend etwas, so berechtigt dieses Sendschreiben zu der gewöhnlichen Ansicht, wonach Rhabanus für den heftigsten Gegner Gottschalks gilt. Was thut Gfrörer? Ihm fallen nur zwei Punkte auf: 1) daß Hincmar dem Rhabanus die begehrte Hilfe verweigert. Aber sind denn die Unzahl von Stellen, welche Rhabanus nach seiner Weise gegen die Prädestinatianer aneinander reiht, in Verbindung mit seinen früheren Schriften keine Hilfe? Keine Hilfe der grimmige Nachdruck, mit dem er seine ganze Autorität gegen Gottschalk und seine Anhänger in die Waagschaale wirft? Und wenn er nicht auf die saure Arbeit eingeht, die übersendete Schrift Punkt für Punkt durchzumustern und resp. zu widerlegen — so bedarf doch wahrhaftig bei einem hohen Siebziger, der nie allzugroßen Geschmack an derartigen Streitigkeiten gefunden hatte, und bei einem Gegenstande, über den er schon früher seine Ansichten sattsam dargelegt hatte, die Entschuldigung mit Alter und Krankheit keines besonderen ärztlicheu Zeugnisses, um Glauben zu finden! Auch mochte der alte Mann vielleicht merken, daß es schwerer sei und eine feinere Dialektik verlange, des Prudentius Werk zu widerlegen, als die Sätze Gottschalks ungenau aufzufassen[1]) und dann, nach dieser ungenauen Auffassung, zu bekämpfen. Muß man denn aber überhaupt jeder Aufforderung, über einen Gegenstand, selbst wenn oder eben weil man schon früher über ihn geschrieben hat, ein ganzes Buch loszulassen, nachkommen, sobald man nicht den schmählichsten Verdächtigungen ausgesetzt sein will? Glückliche Buchhändler der Neuzeit! Arme Schriftsteller! Aber wissen wir denn auch, daß Hincmars Gesuch durchaus auf ein dickes Buch gerichtet, daß es durch Rhabans Antwort nicht vollständig befriedigt war? Keineswegs[2]). Wer also künftighin

---

[1]) s. Neander, Kirchengeschichte, Band 4, S. 419.

[2]) . . . scripta . . huic discutienda direxit, heißt es bei Flodoard. Hätte übrigens Hincmar ein Buch gewollt, so wäre, dem Rhaban aus Nichterfüllung dieses Verlangens einen Vorwurf machen zu wollen, auch deßhalb rein lächerlich,

einen Brief, der ihn wegen seiner Meinung über irgend etwas betrat, nicht mit einem Wälzer beantwortet, der muß Böses im Schilde führen[1])? — Zweitens findet es Gfrörer auffällig, daß Rhabanus dem gemeinschaftlichen Feinde Prudentius theilweise Recht giebt. Hören wir, wie er es thut! Er sagt im Eingange: **Afferebat etiam** (nuncius vester) **secum aliorum scripta qui propemodum memorati haeretici** (Gotescalci) **dogma sequuntur, sed non usquequaque. Nam Prudentius** . . . und nun wird eine Meinung des Prudentius angegeben, in welcher derselbe sich von Gottschalks Lehre (wie sie Rhabanus auffaßte) trenne und mit Rhaban und Hincmar übereinstimme[2]). Dann führt Rhabanus die Punkte an, in denen ihm Prudentius mit Gottschalk zusammenzutreten scheint, um sich in diesen Punkten völlig gegen ihn zu erklären. Was hat es also mit jenem theilweisen Rechtgeben für eine Bewandniß? Keine andere, als daß Rhabanus, von Hincmar um ein Urtheil über die zugesendeten Bücher gebeten, kurz erörtert, in welchen Punkten eine Verschiedenheit zwischen Gottschalk und Prudentius und eine Uebereinstimmung des Letzteren mit ihrer (des Rhabanus und Hincmars) Ansicht, in welchen dagegen eine Gemeinschaft zwischen Gottschalk und Prudentius stattfinde. Konnte er damit dem Hincmar auch nur den allergeringsten Schaden zuzufügen meinen? Er hätte nicht bloß an der Altersschwäche, die doch Gfrörer oben, als Entschuldigungsgrund seines kürzeren Schreibens, gar nicht gelten ließ, — er hätte geradezu an Geistesabwesenheit leiden müssen, um dieß zu meinen. Daß Rhabanus eine Ansicht des Prudentius, in welcher ihm Dieser mit Hincmar gegen Gottschalk zusammenzutreffen scheint, als eine richtige erwähnt, soll in

---

weil ja Hincmar selbst zu jener Zeit noch gar nichts Umfangreicheres oder Erheblicheres gegen die Prädestinatianer geschrieben hatte.

[1]) Vollkommen mit demselben Rechte, wie Gfrörer dem Rhabanus hier ein geheimes Einverständniß mit Hincmars Feinden, könnte man ihm auch, statt einer den Chorbischöfen günstigen Gesinnung, eine geheime Intrigue gegen dieselben zuschreiben. Denn was er auf die Aufforderung Drogo's zu ihren Gunsten schrieb, hat ungefähr die nämliche Länge (oder Kürze) wie seine Antwort an Hincmar, und wird von Rhabanus selbst ein **brevis libellus** genannt. Sollte da nicht Drogo ebenfalls ein Buch gewollt, und durch den Schelm von Erzbischof, der Drogos Wunsche, die Chorbischöfe aufrechtzuerhalten, nur nicht direct entgegentreten wollte, betrogen werden sein?

[2]) Nach Gfrörer schreibt Rhabanus, er stimme mit Prudentius in Manchem überein; Rhabanus schreibt aber: wir (**nostro sensui concordat**). Von sich allein spricht Rhabanus in dem ganzen Schreiben stets im Singular. Uebrigens war auch die Ansicht wirklich eine solche, dem Rhabanus und Hincmar gemeinsame.

der perfiden Absicht geschehen sein, Hincmar zu schaden, und heißt bei Gfrörer: hinterrücks den Gegnern Hincmars Recht geben (s. Untersuchung S. 111)!

Um vor Gfrörers Scharfblick ohne Makel zu bleiben, hätte freilich Rhaban gar keinen Brief schreiben dürfen; denn jeder Brief kann hier zu einem argen Verdachtsgrunde für ihn werden, bloß weil er — kein Buch ist. In demselben Schreiben [1]), worin Hincmar den Mainzer Erzbischof um eine Auslassung über die Prädestination gebeten, fragt er ihn auch über seine Meinung hinsichtlich des Streites über die trina et una deitas, mit dem ihn der gefangene Gottschalk ärgerte. Rhaban spricht davon in 2 Briefen, erklärt sich ganz und gar für Hincmar und zieht über Gottschalks Neuerungen her. Aber Gfrörer weiß — woher er es weiß, wissen die Götter [2]) — daß Hincmar statt der einfachen Briefe, die sich zum öffentlichen Gebrauche nicht eigneten (und doch machte Hincmar öfters von solchen Briefen Gebrauch und Rhabans Wort war nach Gfrörers eigener Aeußerung ein gewichtiges!), eine förmliche Widerlegung erwartet hatte, daß er also unbescheiden genug gewesen war, in ein und demselben Briefe zwei Bücher bei Rhaban zu bestellen! Und daß nun Rhaban kein Buch schrieb, unterwirft ihn wiederum der Bezichtigung eines geheimen Einverständnisses mit Hincmars Feinden!

Fügen wir noch hinzu, daß auch die Gegner Hincmars den Rhaban ganz als Bundesgenossen des Rheimser Erzbischofs und als ihren Feind, daß ihn besonders Gottschalk selbst mit großer Heftigkeit behandelte (man denke an seinen Ausdruck: Rhabaniker!), so sehen wir: in allen diesen Dingen erscheint Rhaban ganz auf Hincmars Seite, spricht dieß aufs stärkste aus, unterstützt ihn, und nur der Glaube an eine zwar nicht göttliche, wohl aber Gfrörer'sche Prädestination, vermöge deren Rhabanus von vorn herein zum Intriguanten gegen Hincmar und Karl den Kahlen prädestinirt war und dieser prädestinirten Verdammniß troß der klarsten Zeugnisse erliegen mußte — nur dieser Glaube vermag uns die Rolle zu erklären, welche der würdige Erzbischof von Mainz bei Gfrörer spielt. Und wie verhält es sich mit der Abendmahlstreitigkeit? Da hatte der Abt Paschasius Ratbertus die Ansicht ausgesprochen, Brot und Wein verwandle sich in das wahrhaftige Fleisch und Blut Christi. Andere hatten nur von einer Wandlung in sacramento gesprochen.

---

[1]) Mit Unrecht versetzt Gfrörer diese Anfrage wegen der Trinitätsangelegenheit in einen anderen, späteren Brief.

[2]) Etwa daraus, daß Hincmar in dem einen dieser Briefe wieder Alter und Krankheit als Gründe seines kurzen Schreibens anführt? Hat man denn überall, wo man in einem Briefe eine derartige Entschuldigung findet, zu schließen, daß der Adressat statt des Briefs eigentlich ein Buch habe empfangen sollen und wollen.

Rhaban behauptet eine Wandlung in wahrhaftiges Fleisch und Blut Christi, tadelt aber den Glauben, man genieße im Abendmahl denselben Leib und dasselbe Blut, welches die Jungfrau geboren. Darin erkennt nun Gfrörer ein Bestreben Rhabans, den Frommen nicht zu mißfallen und doch dem Ratbert „ein Bein zu stellen"; und weil Ratbert in mehreren Streitigkeiten als Verbündeter Hincmars erscheint, ist die Sache wieder gegen Hincmar gemünzt. Armer Rhaban! Du bist verurtheilt, in jedem Punkte der Dogmatik ganz ein und derselben Ansicht mit Hincmar, nein, mit jedem Freunde Hincmars [1]) zu sein, wenn Du nicht trotz aller Freundschafts- und Eintrachtsbeweise für einen abgefeimten Unterwühler von Hincmars Ansehen und des westfränkischen Königthums Bestande gelten sollst! Und da bist Du nun gar nicht zu retten! Denn angenommen, Du hättest Dich in dem Abendmahlstreite ganz für Ratberts Ansicht ausgesprochen, so wärest Du ja dafür mit Scotus Erigena in desto schreienderen Zwiespalt gekommen — und Scotus Erigena war ja ebenfalls ein Verbündeter Hincmars (in der Prädestinations-Angelegenheit)!

Wir sagen hiemit dem armen, so muthwillig zum Schelm und zum Dummkopf gestempelten Rhabanus Lebewohl, um uns zu seinen zwei westfränkischen Schicksalsgenossen zu wenden. Diese heißen Wenilo, Erzbischof von Sens, und Rothad, Bischof von Soissons; seine Schicksalsgenossen aber sind sie, sofern sie bei Gfrörer, nur weil er dieselben in dem Prädestinationsstreite unter den Begünstigern Gottschalks zu entdecken glaubt, nachher aber an dem Unternehmen Ludwig des D. gegen Karl den K. betheiligt findet, gleichfalls zur Herstellung des Beweises für den Zusammenhang des Prädestinatianismus mit deutschen Umtrieben die unerhörtesten Dienste leisten müssen. Bekanntlich war Wenilo der einzige unter Karls Bischöfen, der 858 offen sich zu Ludwig dem D. schlug. Gfrörer aber hat entdeckt, daß es mit ihm schon 849 nicht richtig war — denn schon damals habe ihm Hincmar, und zwar in der Gottschalk'schen Sache, nicht getraut. Hincmar schreibt nämlich später in einem Briefe über die erste Synode von Kiersy: Quapropter ad episcoporum eum (Gotescalcum) praesentiam qui tunc regio mandato pro negotiis regis apud Carisiacum accersiti erant, in praesentiam etiam domini Wenilonis, qui illuc convenerat, producere studui. Das giebt Gfr. in seiner, auch sonst mehrfach bewährten Uebersetzerkunst [2]) so wieder:

---

1) Denn ob und wie sich Hincmar selbst hinsichtlich des Differenzpunktes zwischen Rhaban und Ratbert entschieden habe, läßt sich gar nicht deutlich erkennen.

2) Nur ein paar Pröbchen von mehreren: S. 215 des 1. Bandes der Geschichte der Karol. sagt er: Nach dem Urtheile der meisten anwesenden Bischöfe sei Gottschalk zu Mainz schuldig erklärt. In der Stelle der ann. Fuld. heißt es

„Ich ließ ihn vor die Bischöfe, namentlich vor den Metropoliten Wenilo von Sens, führen," und erblickt in dieser scheinbaren Hervorhebung Wenilo's ein Zeichen von Mißtrauen, ein Zeichen der besonderen Mühe, die sich Hincmar gegeben, den Erzbischof von Sens auf seine Seite zu ziehen (Gesch. der Karol. Thl. 1, S. 217). Von einem „namentlich" ist ja aber gar keine Rede. Daß Wenilo besonders neben den Bischöfen aufgeführt wird, hat seinen einfachen Grund in der ganz gewöhnlichen Sitte, die Erzbischöfe gesondert von den übrigen Bischöfen zu erwähnen. Wenilo war (außer Hincmar selbst) der einzige, zu Kiersy anwesende Erzbischof, und daher kommt es denn auch, daß er mit Namen aufgeführt wird, während es sonst vielleicht bloß geheißen haben würde: in praesentiam episcoporum et archiepiscoporum. Von einem Mißtrauensbeweise liegt also hier nicht die Spur einer Spur vor. — Aber Wenilo's 19 Sätze (s. a. a. O. S. 232)! Aus wessen Werke hatte denn Wenilo dieselben, als der Ketzerei verdächtig, herausgehoben? Aus dem Werke, mit welchem Scotus Erigena dem Hincmar in der Prädestinationsangelegenheit zu Hilfe kam, einem Werke, welches nach Gfrörers eigener Schilderung wie ein Mondstein in die fränkische Theologie der damaligen Zeit hineinfiel. Hincmar selbst würde sich wahrscheinlich bekreuzigt haben, hätte er nur die Hälfte der in jenem Werke enthaltenen Sätze unterschreiben sollen, und wenn da unter verschiedenen Anderen auch Wenilo 19 dieser Sätze wunderlich fand, so ist damit eine Parteinahme für Gottschalk und gegen Hincmar noch gar nicht gegeben[1]). Bei Prudentius fand, als er gegen Scotus schrieb, eine solche Parteinahme

---

aber: Gothesc., qui dicebatur haereticus, Moguntiaci a Rhab. archiepisc. multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus fuit; das ut plurimis . . . ist offenbar Beisatz zu rationabiliter. Lustiger ist der Fall, der uns Band 2, S. 179 begegnet: das juridicorum gentis decretum, wodurch Ludwig der D. seine Güter im Lande der Sachsen zurückerhielt, wird als „Spruch des Juristenvolkes" übersetzt und dann aus dem Gebrauche dieses Ausdruckes ein Schluß gezogen!

[1]) Wurde doch Florus magister, welcher sich früher in seinem sermo auf eine, den Hincmar so befriedigende Weise gegen die Prädestinatianer (deren Lehre er damals übrigens ebenso wie Rhabanus als eine Prädestination der Sünde in sich schließend auffaßte) ausgesprochen hatte (s. Hincm. de praedest., praef.), später durch Scotus Buch zu einer Streitschrift von furchtbarer Heftigkeit aufgerüttelt! Und Wenilo ging vielleicht nicht einmal, wie Florus in dieser Streitschrift, so tief auf den eigentlichen Gegenstand des Streites ein, sondern hatte nur an einigen der vielen Aeußerungen Erigena's, die dem Mittelpunkte der Controverse ferner lagen, Anstoß genommen. Daß in Prudentius Werke seiner 19 Sätze so gar keine Erwähnung geschieht, macht dieß wahrscheinlich.

statt; er aber ließ jene Blumenlese des **Wenilo**, **trotzdem** daß Dieser sie ihm zugeschickt und daß er darauf an Diesen sein Werk contra Scotum richtete, völlig bei Seite liegen und schlug andere Wege ein. Weiter wissen wir von den 19 Sätzen nichts, als daß die Synode von Valence (855) sich unter Anderem auch gegen ihren Inhalt aussprach. Dagegen wissen wir, daß Wenilo zur Verdammung Gottschalk's auf der 1. Synode von Kiersy (849) mitwirkte[1]), und Gfrörer selbst findet es (a. a. O. S. 242) wahrscheinlich, daß er auch später auf das Begehren des Prudentius, eine Erklärung zu Gunsten der Prädestinatianer von sich zu geben, nicht einging[2]). Verhalte es sich endlich hiemit, wie

---

[1]) Und nichts als die gleiche Mitwirkung ist doch anderwärts (a. a. O. S. 249) für Gfrörer genug, um den Abt Ratbert so bestimmt als einen Gegner des Prädestinatianismus und diese Gegnerschaft als so bedeutsam für die ganze Stellung des Abtes gelten zu lassen, daß er, nur darauf gestützt, in der Schrift des Ratramnus für Gottschalk sofort ein Attentat eines Mönchs gegen seinen Abt erblickt!

[2]) Gfrörer freilich setzt ohne Weiteres voraus, nur Furcht vor Karl dem K. habe ihn davon abgehalten. Wunderbar nur, daß diese Furcht andere, recht bedeutende Geistliche in Karl des K. Landen so gar nicht abhielt, gegen die Meinung Hincmars, die doch schon seit 849 durch eine westfränkische Synode bekräftigt war, aufzutreten, und daß sich überhaupt von der so überaus hohen Gefährlichkeit, die mit diesem Auftreten verbunden gewesen sein soll, so gar keine Spur findet. Der arme Gottschalk freilich befand sich in Hincmars Gewalt, in die er durch Rhabanus ausgeliefert worden war, und blieb in derselben; trifft sich aber irgendwo die leiseste Andeutung, daß dem Lupus, dem Prudentius oder dem Ratramnus um ihrer Ansichten willen auch nur ein Haar gekrümmt worden wäre? Hincmar drohte wohl mitunter gar arg mit Maaßregeln, dergl. sie Jahrhunderte vorher gegen Ketzer angewendet worden wären (s. z. B. de non trin. Deit., op. tom. I, p. 443 sq.); aber bis daß diese Drohungen sich verwirklicht hätten, war es ja in der karoling. Kirche zum mindesten in einer Streitfrage, wo auf beiden Seiten so bedeutende Geistliche standen, und namentlich in Hinsicht auf diese bedeutenden, höheren Geistlichen selbst, noch ein sehr weiter Weg. Lese man doch auch, wie sich Hincmar noch in dem, seiner Schrift de praedestin. vorausgeschickten Briefe an Karl den K. ausspricht! Zeigt sich hier ein solches Bewußtsein anerkannten Sieges, namentlich auch eine solche Gewißheit über eine so entschiedene, schon seit Jahren feststehende Partei, die König Karl in der Sache ergriffen, daß es wahrscheinlich würde, ein Bischof hätte 854 oder in den folgenden Jahren bei jedem Schritte zu Gunsten des Prädestinatianismus Entsetzung oder wer weiß was zu fürchten gehabt? Manche Anhänger Gottschalks oder Feinde Hincmars mochten sich allerdings durch das Ansehn des Letzteren einschüchtern und verhindern lassen, offen hervorzutreten (s. epist. Hincm. ad Egil., op. tom. II, p. 291, 292); daß aber auch

ihm wolle, so wird doch wenigstens die große Bedeutung, die Wenilo's Betheiligung an der prädestinatianischen Angelegenheit für seine ganze Stellung in den kirchlich-politischen Wirren der Zeit, besonders für sein Verhältniß zu Karl dem K. und Erzbischof Hincmar gehabt haben soll, schon dadurch ganz unglaublich gemacht, daß Karl der K. 859, wo er als Kläger gegen Wenilo wegen dessen Abfalls zu Ludwig dem D. auftrat, sich zum Richter gegen denselben neben drei anderen Bischöfen einen der heftigsten Prädestinatianer, den Erzbischof Rhemigius von Lyon, erkor, und daß Hincmar 853 in dem, ihn so lebhaft beschäftigenden und für seine Autorität so wichtigen Handel gegen die durch Ebbo geweihten Priester sich den Wenilo selbdritt als Richter auswählte. Und doch sucht gerade Gfrörer auch diesen Handel mit dem Gottschalk'schen in einen gewissen Zusammenhang zu bringen! Und doch sucht er außerdem nachzuweisen, daß Hincmars Feinde bei diesem Handel im Geiste Pseudoisidor's handelten (s. a. a. O. S. 241), will aber in Wenilo einen der beiden Männer erblicken, in denen sich der Zusammenhang der prädestinatianischen und der pseudoisidorischen Partei an den Tag lege!

Doch halt — auch der Bischof Rothad von Soissons stand ja 858 mit dem deutschen König in verrätherischer Verbindung, und auch er wurde von Hincmar in der Gottschalk'schen Sache beargwohnt. Freilich erfahren wir das Erstere nur aus einem Schreiben des bitter gegen ihn erzürnten Hincmar; öffentlich, wie der Abfall Wenilo's geschah die Untreue Rothad's in keinem Falle[1]), und wir wissen daher nicht, inwiefern hier auf dem Bischof von Soissons eine wahre Schuld, inwiefern nur ein, von dem eifrigen Hincmar natürlich leicht für begründet gehaltener Verdacht ruhte. Was aber den Argwohn in der Gottschalk'schen Sache betrifft, so schreibt Hincmar in einem späteren Briefe an Papst Nicolaus über Gottschalk und die Synode von Kiersy: Postea autem (Gothesc.) a Belgicae Remorum ac Galliarum provinciarum episcopis auditus, et inventus haereticus, quia resipisci a sua pravitate non voluit, ne aliis noceret qui sibi prodesse nolebat, judicio praefatarum provinciarum episcoporum, in nostra parochia (Diöces), quoniam Rothadus, de cujus parochia erat (denn das Kloster Orbais gehörte

---

einen Erzbischof, der mit Begünstigung des Prädestinatianismus Absichten zum Sturze Hincmars, ja selbst des König Karl selbst verbunden hätte, daß endlich einen Mann von so „furchtbarer Entschlossenheit", wie sie Gfrörer (Bd. 1, S. 486) dem Wenilo zuschreiben zu müssen meint, eine solche Einschüchterung hätte zurückhalten sollen, ist schwer zu glauben.

[1]) s. libell. proclam. adv. Wenil. Pertz. Cap. tom. I, p. 463 . . . quod nemo episcoporum ex regno nostro alius fecit.

zur Diöces von Soissons), illi nesciebat resistere, et novitates anno timebatur a nobis ne disceret prava sentire, qui noluit discere recta docere, neve idem Gothescalcus, cum aliis communem vitam ducens, errori suo faceret esse communes, monasteriali custodiae mancipatus est. Nun wissen wir sattsam aus Hincmars und Rothads Briefen, daß beide Männer stets auf einem sehr schlechten Fuße mit einander gestanden hatten. Rothad war 840 bei Ebbo's Wiedereinsetzung thätig gewesen — schon dieß ein hinlänglicher Grund zu Mißverhältnissen mit Hincmar — und hatte sich fortwährend als einen höchst unfügsamen Suffraganen gegen denselben erwiesen[1]). Daß der Erzbischof einem solchen Manne den Verurtheilten, dem er sich überdieß im Disputiren nicht recht gewachsen gezeigt zu haben scheint (illi nesciebat resistere), nicht gar zur Aufbewahrung überlassen mochte, begreift sich leicht; zu wie manchem Unfuge gegen den verhaßten Erzbischof hätte er nicht den Gefangenen benutzen können! Daß aber Rothad irgendwie schon eine Hinneigung zu Gottschalks Lehre verrathen, geschweige denn mit Gottschalk Bund gemacht hätte, geht aus jener Stelle nicht im mindesten hervor, und auch anderwärts wird seiner nirgends als Prädestinatianers Erwähnung gethan. Vielmehr glauben wir mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß er von einem solchen Verdachte völlig frei war; denn wäre er es nicht gewesen — Hincmar hätte später in seinem langen und heftigen Hader gegen Rothad gewiß nicht vergessen, wie aus manchem Anderen, so auch aus seiner Theilnahme an G.'s Ketzerei dem Gegner einen Vorwurf zu machen. Zumal wenn Hincmar (nach Gfrörers eigener Entdeckung) aus dem Prädestinationsstreite als Sieger hervorgegangen war, mußte eine solche Hinweisung auf jene Theilnahme — eine Hinweisung, wie sie namentlich bei der citirten Stelle außerordentlich nahe lag — von Gewicht sein; und vollends, wenn bei dem Gottschalk'schen Streite wirklich Umtriebe gegen den westfränkischen König im Spiele waren — so wäre ja Hincmar bei jeder derartigen Hinweisung eines um so stärkeren Eindrucks auf Karl den Kahlen, auf die ihm ergebenen Großen und auch auf Papst Nicolaus, der ja (wiederum nach Gfrörers eigener Entdeckung) 858 so entschieden für Karl den K. Partei genommen hatte, sicher gewesen! Oder sucht etwa Gfrörer nach seiner Gewohnheit in dem nesciebat resistere eine solche, nur fein und diplomatisch gegebene Hindeutung auf Rothads wirkliche Parteinahme für Gottschalk? Aber welche Ursache hätte denn Hincmar im vorliegenden Falle gehabt, sich so ganz unverständlich und karg auszudrücken, während er doch die Beschuldigung der Hinneigung zu Ludwig so klar und offen aussprach?

---

[1]) s. hierüber auch Flod. hist. Rhem. III, 21, max. coll. patr. XVII, 572: quem saepe . . . vocabat.

Drei Männer haben wir somit an uns vorübergehn lassen und den Einen von jedem Verdachte einer öffentlichen oder heimlichen Unterstützung Gottschalks völlig frei, diesen Verdacht aber auch hinsichtlich der beiden anderen äußerst schwach begründet gefunden. Und doch beruhen nun alle Vermuthungen Gfrörers über Ludwig des Deutschen Antheil an den Umtrieben Gottschalks, lediglich auf diesen drei oder, da an Rhabanus gar nicht mehr gedacht werden kann, auf diesen zwei Männern; weil bei ihnen eine Parteinahme für Ludwig den D. mit einer Parteinahme für Gottschalk zusammen angetroffen wird, deßhalb war der Gottschalkianismus überhaupt eine in deutschen Diensten stehende, auf Unterwühlung des westfränkischen Kirchen- und Staatswesens berechnete Macht! Daß mehrere der hauptsächlichsten, uns als solchen zuverlässig bekannten Widersacher Hincmars aus Untergebenen Karls bestanden, die in nichts als Verräther ihres Königs, wohl aber zum Theil in enger Verbindung mit demselben[1]) erscheinen, daß dagegen der erste Geistliche von Ludwigs Herrschaft so entschieden als nur immer möglich sich für Hincmar aussprach, daß Karl der Kahle selbst die ganze Frage als eine rein theologische behandelte und daß in den vielen, über die Sache gewechselten Schriften nicht die mindeste Spur irgend eines Zusammenhanges zwischen Ludwig dem D. und Gottschalk's Umtrieben, nicht das geringste Merkmal irgend einer polit. Bedeutung der letzteren überhaupt zu treffen ist, daß ferner sechs und resp. neun Jahre die Zeit wo Wenilo und Rothad in dem Gottschalk'schen Handel Gfrörer verdächtig vorkommen, von der Zeit ihres polit. Verbrechens trennen und daß die Zeit, wo jene zwei Männer (oder wenigstens Rothad) schon in deutschem Interesse Gottschalks Sache gefördert haben sollen, den Berichten der Chroniken zufolge gerade eine Zeit inniger Verbindungen zwischen Karl und Ludwig war, daß endlich Karl sich zur Aburtheilung von Wenilo's polit. Verbrechen einen Hauptbeförderer der theologischen Ansicht wählte, deren Begünstigung von Seiten Wenilo's so eng mit dessen politischem Verbrechen zusammengehangen haben soll — alle diese und noch anderen Bedenken stürzen zusammen vor der überwältigenden Thatsache: Von den beiden Bischöfen, die 858 der Gemeinschaft mit Ludwig dem D. theils überwiesen, theils verdächtig waren, hat der Eine 849 von Hincmar, mit dem er sich freilich niemals gut vertrug, den Gottschalk nicht zur Aufbewahrung erhalten, der Andere 852 neunzehn Sätze in dem wunderlichen Buche des Scotus befremdlich gefunden. Und auch daran dürfen wir dabei nicht Anstoß nehmen, daß die

---

[1]) Lupus und Ratramnus werden Beide von Gfrörer selbst als Hofgeistliche bezeichnet; und auf solche äußere Stellungen legt doch gerade Gfrörer, wo es ihm paßt, außerordentlich viel Gewicht!

ziemlich reichen Quellen der Geschichte von 858, welches Jahr doch alle jene Minen zum Springen gebracht haben soll, nirgends etwas von dem Vorhandensein dieser Minen verrathen, daß namentlich die Synode von Kiersy (858) in dem berühmten Schreiben, in welchem sich Hincmar gegen Ludwig den Deutschen doch wahrhaftig kein Blatt vor den Mund nahm, selbst für den Scharfsinn eines Gfrörer nirgends eine Hindeutung auf Umtriebe der bezeichneten Art (etwa eine sonderliche Besorgniß um Reinheit der Glaubenslehre) blicken läßt [1]), wie endlich damals in Gottschalks Schicksal das vorübergehende Glück Ludwig des Deutschen, welches ja auch die Diöces von Rheims in seine Gewalt brachte, keine Veränderung herbeiführte.

Auch Lothar — so erwähnten wir im Eingange — habe sich nach Gfrörer in die Gottschalk'schen Händel eingemischt. Hier können wir rascher zu Ende gelangen. Der Erzbischof Amolo von Lyon, der erste Geistliche in Lothars außeritalischen Provinzen, wurde von Hincmar gegen Gottschalk in Anspruch genommen und kam den Wünschen seines westfränkischen Amtsbruders bestens nach. Anders Remigius, der nach Amolo's Tode (852) den Stuhl von Lyon bestieg. Nicht bloß, daß er als Schriftsteller gegen Hincmar und Genossen auftrat — auch zwei Synoden gaben seiner Ansicht über die Prädestination einen öffentlichen Ausdruck. Da ist nun Gfrörer rasch mit der Behauptung bei der Hand: Amolo habe seine Selbstständigkeit gegen Lothar zu bewahren gewußt; nach seinem Tode aber habe Lothar aus Haß gegen Hincmar durch Erhebung des Remigius oder durch seinen Einfluß auf denselben die Kirche seiner Herrschaft auf andere Wege gebracht und dadurch dem Prädestinationsstreite einen staatsgefährlichen Character gegeben (Geschichte der Karol. Th. 1, p. 263). Merkwürdig freilich: Während die angebliche Förderung Gottschalk'scher Umtriebe von Deutschland aus gerade in eine Zeit fällt, wo wir Ludwig den D. an seinem alten Bunde mit Karl dem Kahlen festhalten sehn, trifft jener, den westfränkischen König so arg gefährdende Wechsel in Lothars Herrschaft just auf einen Augenblick, wo sich Lothars frühere Feindschaft gegen Karl (nach Gfrörer) aus Besorgniß vor Ludwig des Deutschen ehrgeizigen Absichten in ein Bündniß verwandelte. Aber:

„Dem Schnee, dem Regen,
Dem Wind entgegen"

rudert sich Gfrörer seinem selbstgesteckten Ziele zu; ihm einigermaaßen fortzuhelfen, dient die hereingezogene Geschichte von den, durch Ebbo

---

[1]) Oder will vielleicht Gfrörer alle die Phantasien hieherziehen, die er an die Erwähnung Karl Martells knüpft, (s. a. a. O. S. 279) und insofern diese Erwähnung als eine Andeutung der bezeichneten Art nehmen?

geweihten Klerikern (p. 235). Wenn aber Lothar auch nach seiner Befreundung mit Karl diese Priester nicht gleich fallen lassen wollte [1]), so

---

[1]) Nachher that er es doch — und das Naheliegendste ist, anzunehmen, daß dieß aus Rücksicht gegen seinen Verbündeten Karl geschehen sei. Die ganze Geschichte mit diesen Klerikern, insoweit sie hier in Betracht kommt, ist so einfach wie irgend etwas, und Verwunderung verdienen nur Gfrörers Anstrengungen, sie verwickelt zu machen (Gsch. der Karol. Bd. 1, S. 235 ff.). Daß jedem Erzbischof (und jedem westfränkischen Könige) eine Appellation Untergebener nach Rom, zumal in einer ihn persönlich so unangenehm berührenden Sache, fatal war und daß er sich nicht ohne Widerstreben auf dieselbe einließ, kann man sich denken. Daß aber Hincmar jemals die Gültigkeit der bekannten, die Appellationen betreffenden Beschlüsse von Sardica geläugnet und sich erst durch eine Uebereinkunft mit Benedict III (s. Gfrörer, Geschichte der Karol. Bd. 1, S. 466) zu ihrer Anerkennung hätte verpflichten müssen — ist rein aus der Luft gegriffen. Zeit seines Lebens citirte Hincmar unzähligemale das sardicensische Concil, und sollte je willkührlich einzelnen Sätzen desselben die Anerkennung verweigert haben? Worauf stützt sich denn nun die ganze Auseinandersetzung Gfrörers, es sei bei dem Handel mit den durch Ebbo geweihten Priestern den Gegnern Hincmars darauf angekommen, diesen Letzteren zur Anerkennung der Beschlüsse von Sardica zu bringen? Und wo ist eine Ursache, bei dieser Appellation (jener Priester) mehr, als bei irgend einer anderen, an Bestrebungen „im Geiste Pseudoisidors" zu denken, welchen Gedanken auch noch durch die Worte in Benedicts Schreiben (S. 241) — Worte, dergleichen sich fast in jeder, ähnliche Bestätigungen enthaltenden Urkunde der damaligen Zeit vorfinden — unterstützen zu wollen, nun vollends ein seltsames Unternehmen ist. Noch viel seltsamer ist aber die „Sonnenklarheit", womit Gfrörer aus diesem Handel das Dasein eines starken Lotharischen Anhangs unter Karls Bischöfen bewiesen zu haben meint (S. 240). Nirgends zeigt sich eine Spur davon. Nicht von „gewissen" neustrischen Bischöfen (S. 239) spricht Hincmar in der angeführten Stelle, die eine Vorstellung an Kaiser Lothar gerichtet hätten, sondern er sagt: Quae quum ad fratres et coepiscopos nostros retuli, rogantibus eis . . ., redet also von seinen Mitbischöfen und Brüdern im Allgemeinen, und wenn Diese den Lothar von seiner, dem Hincmar so lästigen, Begünstigung der erwähnten Priester abzubringen und für Hincmar zu stimmen suchten, so handelten sie eben nur, wie es westfränkischen Geistlichen zukam. In jenen rogantibus geheime Anhänger Lothars zu suchen und ihnen dann beliebige Motive zu diesem Schritte unterzuschieben — Motive, die sie aber doch von Anfang an hätten abhalten müssen, eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit von Ebbos Wiedereinsetzung zu wünschen (s. S. 238), die sie also von Anfang an hätten antreiben müssen, den Lothar von der Begünstigung jener Kleriker abzumahnen — ist gar kein Grund vorhanden. — Beiläufig noch dieß: Auch in dem Rothad'schen Handel suchte man die Appellation des Verurtheilten nach Rom, so gut es gehn wollte,

scheint dieß ganz natürlich; die Aufrechthaltung derselben war ja eine Ehrensache für ihn! Von da aber bis zu dem Entschlusse, mit jener

---

zu vereiteln und berief sich dabei unter Anderem auf gewisse weltliche Gesetze, welche in diesem besonderen Falle den Appellanten das Recht der Appellation entzogen. Gfrörer sagt nun, (S. 469) es seien dieß Gesetze gewesen, welche jede Berufung auf fremde Gerichte verboten hätten, vermöge welcher Gesetze man dann freilich, wenn man sie auf das Verhältniß Westfranciens zu Rom übertragen hätte, die Beschlüsse von Sardica, ohne ihre Gültigkeit an sich anzufechten, für Westfrancien, wo man sie doch bereits hatte gelten lassen, völlig unwirksam gemacht hätte. Möglich, daß die westfränkischen Bischöfe in ihrer Verlegenheit, den Forderungen von Petri Stuhle auszuweichen, auch auf ein so sonderbares Mittel, wie die Entgegenhaltung *solcher* Gesetze gewesen wäre, verfallen waren; zu der bestimmten Behauptung aber, daß es wirklich *solche* Gesetze gewesen seien, welche die Bischöfe vorgebracht hatten, berechtigt die Antwort des Papstes keineswegs. Allerdings verbietet die eine der beiden Stellen früherer Päpste, die Nicolaus in dieser Antwort zur Widerlegung der westfränk. Bischöfe anführt, kirchliche Gebiete (freilich ist nur von *Metropolitan*-Gebieten die Rede) zu trennen, wenn die Gränzen weltlicher Herrschaften sie durchschnitten; daß sie aber Nicolaus mit Rücksicht auf diesen ihren speciellen Inhalt und nicht bloß im Allgemeinen zur Erhärtung des von ihm aufgestellten Satzes, wonach weltliche Einrichtungen und Gesetze kirchlichen Gesetzen und Einrichtungen keinen Eintrag thun dürfen, citirt, läßt sich durchaus nicht beweisen. — Gfrörer hat bei Alledem immer seine Entdeckung im Sinne, wonach Karl der G. den Päpsten das Recht, welches ihnen die Beschlüsse von Sardica gegeben, entzogen habe (Gesch. der Karol. Bd. 1, S. 238, S. 73). Daß aber die Päpste dieß schon in den letzten Jahrhunderten vor Karl dem G., hinsichtlich Galliens, thatsächlich verloren hatten, sagt Gfrörer selbst! (S. 73). Wenn nun Karl der G. sich nicht gerade beeiferte, dieses ruhende Recht der Päpste zum Leben zurückzurufen, wenn er sich nicht bewogen fand, die betreff. Sätze des sardicensischen Concils neu einzuschärfen und in die Capitularien, die den regelmäßigen Gang geistlicher Rechtssachen in seinem Reiche verzeichneten, ausdrücklich etwas über die Appellationen an den Papst aufzunehmen, so kann man sich darüber weder wundern, noch darin eine Beraubung von Petri Stuhl, eine ausdrückliche Abläugnung von dessen Rechte erblicken. Legt aber Gfrörer so viel Gewicht darauf (S. 73), daß bis auf Karl den G. in der *Meinung* der Menschen der Papst das Recht von Sardica besessen, so müssen wir entgegnen, daß sich ja dieß auch unter Karl den G. gar nicht änderte (man denke nur an den Satz von dem über Alle richtenden, selbst durch Niemand zu richtenden Papste!). Und daß dann, als jenes Recht wieder zu thatsächlicher Geltung kam, irgend Jemand, auf ein „karolingisches Kirchenrecht“ gestützt, die Gültigkeit der betreffenden sardicensischen Sätze allgemeinhin zu bestreiten gewagt und erst durch eine besondere Uebereinkunft zu ihrer Anerkennung

Kirchenmacht eine Sache zu unterstützen, die den Thron seines Verbündeten im deutschen Interesse zu unterwühlen bestimmt war, ist noch ein ungeheurer Schritt. Und doch ging auch unter Lothar II dem Bündnisse desselben mit Karl der Eifer des Remigius für die einmal ergriffene Sache immer zur Seite. Was überhaupt dem Geiste der Zeit gemäß war und den wichtigsten Widerspruch gegen Gfrörer's ganze Combinationen enthält, das zeigt sich eben auch hier: die theologischen Streitigkeiten der damaligen Kirche verfolgten in ziemlicher Selbstständigkeit von den politischen Verwickelungen ihren Weg. Möglich daß Lothar I den Remigius nicht ohne Vorwissen und Wunsch, er werde gegen den verhaßten Hincmar zu Felde ziehen, auf den Stuhl von Lyon erhob; daß aber beide Lothare fort und fort Machinationen, die gegen ihren Verbündeten Karl von dem gemeinsamen, so gefürchteten Gegner Ludwig angestiftet gewesen, ihrerseits noch mit dem rechten Nachdrucke hätten ausstatten, erst recht staatsgefährlich hätten machen sollen, wird Niemand glauben; um so weniger wird man also dann auch glauben, daß solche staatsgefährliche, deutsche Machinationen bei Gottschalks Handel überhaupt im Spiele waren.

Der Ausgang der Sache dient dem Gesagten zur Bestätigung. Wären die theologischen Bewegungen jener Zeit in einer so sclavischen Abhängigkeit von den politischen Absichten der Herrscher gewesen, wie dieß bei Gfrörer den Anschein hat, so hätte auf der Synode von Savonnières wohl eine Vereinigung zwischen Karls und Lothars Geistlichkeit, eine Nachgiebigkeit von Seiten der letzteren stattfinden müssen (s Gfr. Bd. 1, S. 458). Diese Vereinigung fand nicht statt, und was dann Gfrörer (Untersuchung S. 107, 110) trotzdem von dem Siege spricht, zu dem die Wendung der politischen Ereignisse von 858 und 59 dem Hincmar verholfen hätte, beruht das auf nichts als auf dem Umstande, daß Hincmar (soweit uns bekannt) das letzte Buch in der Angelegenheit schrieb. Daß und weßhalb aber der Prädestinationsstreit des neunten Jahrhunderts ein unentschiedener blieb, darüber erhält man bei Neander hinlängliche Auskunft. Nach Gfrörer's Argumentation könnte freilich nie ein Streit unentschieden bleiben; denn Eine Partei muß es doch immer sein, von der das letzte Buch kommt. Uebrigens wußte auch Hincmar selbst — man sehe den Eingang seines Buches — recht gut, daß er sich noch keineswegs als Sieger betrachten durfte.

---

hätte gebracht werden müssen, ist ohne alle Begründung. Auch von einem Rechte der Erzbischöfe, nach Rom zu appelliren, findet sich in Gfrörer's „karolingischem Kirchenrechte" (s. a. a. O. S. 75) nichts; und doch hatte Ebbo in den Vierzigerjahren nach Rom appellirt und das Recht des Papstes, diese Appellation anzunehmen, war allerseits unweigerlich und als etwas Selbstverständliches anerkannt worden.

Die Fehde endete aber gleich so mancher Andern, weil in der Hauptsache erschöpft war, was man nach der Art, wie man die Sache angefaßt hatte, und nach dem damaligen Stande der Kirchengelehrsamkeit gegeneinander aufzubieten hatte; auch starben ein paar der wichtigsten Gegner Hincmars (Lupus und Prudentius) schon vor Vollendung seines Buches. Hätten dagegen politische Constellationen so mächtig auf den Streit eingewirkt, daß von ihnen auch das Ende desselben abhängig gewesen wäre, so wäre dieses Ende (nachdem es einmal zu Savonnières nicht erreicht war) gerade zu der Zeit, wo es eintrat, am wenigsten zu erklären. Denn ein paar Jahre nach der Synode von Savonnières und bevor Hincmars Werk beendigt war (dieß geschah gegen 863 s. Gfrörer, Geschichte der Karolinger Bd. 1, S. 461), stand ja Lothar II seinem früheren Verbündeten Karl in bitterster Feindschaft gegenüber, auch Ludwig der D. war wieder dessen Gegner geworden, und an politischen Motiven und Antrieben zur Fortführung des Prädestinationsstreites hätte es also wahrhaftig nicht fehlen können! [1]).

Eine von den verschiedenen Parteien, die in der Gfrörer'schen Intriguencomödie eine Rolle spielen, haben wir bisher nur flüchtig erwähnt: es ist die Pseudoisidorische. Daß die Pseudoisidorianer den Chorbischöfen eigentlich entschieden feindlich gesinnet waren, wird von Gfrörer selbst nachgewiesen [2]); dennoch sieht er in der Theilnahme an prädestinatianischen Umtrieben, die er bei einigen Pseudoisidorianern entdeckt zu haben glaubt, den Beweis eines Bestrebens der Pseudoisidorianer, die Chorbischöfe, indem sie auf deren gänzliche Ausrottung drangen, doch zugleich gegen die Erzbischöfe, namentlich gegen Hincmar, zu benutzen! Da es nun uns nicht gegeben ist, an eine „chorbischöfliche Partei" als eigentliche Trägerin des Prädestinatianismus zu glauben, so werden wir auch natürlich in der Betheiligung einiger Pseudoisidorianer an dem letzteren kein Zeichen ihres Bundes mit der ersteren, sondern höchstens eben eines Bündnisses zwischen pseudoisidorischen und prädestinatianischen Tendenzen erblicken. Nun wohlan, dieses Bündniß, und zugleich das Bündniß der Pseudoisidorianer mit Ludwig dem D., worin giebt es

---

[1]) Man benutzte die Beschuldigungen, die gegen Hincmar in der Sache erhoben worden waren, noch später, um den Erzbischof in Rom etwas zu chicaniren, (s. die späteren Briefe Hincmars in der Angelegenheit, bes. op. tom. II, p. 262); der eigentliche Streit aber hatte ein Ende.

[2]) s. Gfrörer, Bd. 1, S. 260. Auch der Bischof Isaak v. Langers, den doch Gfrörer wegen seiner Canones für ein Hauptmitglied der „pseudoisidorischen Partei" halten müßte, hat unter diese Canones scharfe Sätze gegen die Chorbischöfe aufgenommen; s. oben S. 392, Anm. 1.

sich zu erkennen? Wiederum treffen wir hier nur auf die zwei alten Freunde, auf Wenilo und Rothad. Diese Männer sind die beiden Riesen, die den ganzen Himmel der Gfrörer'schen Combinationen auf ihren starken Schultern tragen — ihr Benehmen ist das Pünktlein, an welches Niemand rühren darf, ohne das ganze Zauberschloß über sich zusammenstürzen zu sehen. Daß Gfrörer unter der großen Anzahl der Prädestinatianer auch die beiden Bischöfe zu treffen meint, die es 858 mit Ludwig dem D. hielten, und daß ihm dann die nämlichen Zwei, etwa mit noch einem dritten Prädestinatianer (Lupus) unter den Leuten begegnen, welche pseudoisidorische Tendenzen verriethen, das ist ihm genug, um in den prädestinatianischen Wirren, in dem Sturme von 858 und in den pseudoisidorischen Händeln — um in Alledem die Aeußerungen Einer gewaltigen, den Sturz der karolingischen Kirchenverfassung auf der einen, den Ruin des westfränkischen Königs auf der anderen Seite bezweckenden Parteiencombination zu erblicken. Fürwahr, eine schmale Grundlage für ein großes Gebäude, und selbst in der Anwendung auf unsere Zeit, was doch aus guten Gründen viel eher gestattet sein dürfte, bei verschiedenartigen und auch zeitlich weit auseinanderliegenden Handlungen einzelner Männer Einen, auf ihren Parteistandpunkt zurückzuführenden Zusammenhang vorauszusetzen, möchte eine solche Methode historischer Forschung die seltsamsten Dinge erreichbar und beweisbar machen. Auch die größte Bescheidenheit wird aber denn doch verlangen dürfen, daß zum mindesten jene schmale Grundlage selbst unerschütterlich fest, daß sie aufs unläugbarste und zwingendste bewiesen dastehe. Leider ist nun für uns diese Grundlage selbst schon so gut wie verschwunden, da wir nicht bloß jeden Zusammenhang zwischen deutschen und prädestinat. Umtrieben bereits als aller Wahrscheinlichkeit widersprechend erkannten, sondern insbesondere bemerkten, daß für Wenilo's und Rothad's Betheiligung an den letzteren gar kein, nur einigermaaßen ausreichender Beweis vorhanden ist. Um aber das Unglück voll zu machen, ist es um den Beweis für ihren Pseudoisidorianismus nicht viel besser bestellt. Zwar was Rothads Betragen während der Sechzigerjahre betrifft, so ist sein Eifer für Pseudoisidor außer Zweifel und es fragt sich nur, ob dieser erst, als er ihn im Kampfe gegen Hincmar so trefflich gebrauchen konnte, über ihn gekommen, oder ob er schon früher als wirkliches, permanentes Mitglied einer „pseudoisidorischen Partei" zu betrachten sei; freilich fällt, an das Dasein einer solchen „Partei" überhaupt zu glauben, schon deßhalb ziemlich schwer, weil, wenn sie sich irgendwie durch ein grundsätzliches, planmäßiges Handeln zu erkennen gegeben hätte, man doch höchst wahrscheinlich auch von entgegengesetzter Seite aufmerksam geworden sein und dann z. B. Hincmar sich gehütet haben würde, durch Citirung Pseudoisidor's die Autorität der Quelle, aus der die gefährlichen Neuerer schöpften, seinerseits anzu-

erkennen und verstärken zu helfen. Dieser Partei aber als zwei vorzügliche Mitglieder auch den Wenilo und Lupus beizählen zu wollen, ist die vollständigste Willkür. In der nicht unbedeutenden Anzahl von Briefen und anderen Schriften, die wir von Lupus besitzen, verräth sich nirgends etwas von pseudoisidorischen Bestrebungen; nur eine kurze, an Papst Nicolaus gerichtete Anfrage weiß Gfrörer anzuziehen um gegen Lupus und Wenilo zu verwenden (s. a. a. O. S. 461). Lupus verfaßte sie, nicht in seinem, auch nicht in Wenilo's besonderem Namen, sondern im Auftrage einer Synode der Kirchenprovinz von Sens, auf welcher Wenilo natürlich den Vorsitz führte. Schon seit Jahren war man in Gallien in Verlegenheit darüber, was man mit dem geisteskranken Bischof Hermann von Nevers anfangen, ob man ihn absetzen oder auf andere Weise behandeln sollte. Bei solchen Ungewißheiten, die man aus den vorhandenen Kirchengesetzen zu erledigen sich nicht im Stand fühlte, pflegte man sich von jeher nach Rom zu wenden. Nun waren die pseudoisidorischen Decretalen schon damals in vielen Exemplaren über Gallien verbreitet[1]; ihre Echtheit hat bekanntlich selbst Hincmar nicht zu bestreiten gewußt oder gewagt, auch er hat sich ihrer als einer brauchbaren Quelle, sogar noch zu einer Zeit bedient, wo er in dem Rothad'schen Handel ihre Anwendung schon sehr bitter empfunden hatte[2]). Nichts war also leichter möglich, als daß bei jener Ge-

---

[1]) Gfrörer, Geschichte der Karolinger, Band 2, S. 76.

[2]) Gfrörer, Gesch. der Karol. Bd. 2, S. 66. Hincmar bediente sich bekanntlich der pseudoisidor. Decretalen zu verschiedenenmalen (s. Gfrörer Bd. 1, S. 461), sowohl zur Erhärtung der Rechte des römischen Stuhls, als in anderen Beziehungen. Wird es nun keinem Menschen einfallen, den Erzbischof von Rheims an dieser Stellen willen für einen Pseudoisidorianer (in Gfrörers Sinne) zu erklären, so sieht man nicht ein, wie Wenilo und Lupus, selbst wenn von ihnen persönlich jene Anfrage ausgegangen wäre, deßhalb besonderer, pseudoisidor. Absichten bezichtigt werden könnten. — Ob Hincmar später, in dem Handel gegen seinen gleichnamigen Neffen, mit den von Gfrörer Bd. 2 S. 87 angeführten Worten einen Zweifel an der Echtheit der pseudoisidor. Decretalen bekunde (aber gerade hier wäre ein solcher Zweifel sehr übel angebracht gewesen; denn es war ja derselbe Handel mit seinem Neffen, in welchem der Erzbischof selbst sich kurz vorher pseudoisidorischer Stellen bedient hatte), oder ob er damit nicht bloß seines Neffen und etwa des Papstes Briefe meint, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, für die Zweifel des Erzbischofs an der Echtheit der Decretalen also auch aus der Stelle kein Beweis führen (freilich muß man sie im Original, nicht in der Gfrörer'schen Uebersetzung lesen). Was aber Gfrörer zu der Annahme veranlasse, der Erzbischof sei, als er vor dem Rothad'schen Handel Stellen Pseudoisidors benutzte, durch geheime Feinde in vorbedachter Absicht hiezu verleitet worden, sieht man gar

legenheit sich einer der anwesenden Bischöfe aus diesen Decretalen gehört zu haben erinnerte, eigentlich dürfe ja überhaupt kein Bischof ohne päpstliche Zustimmung abgesetzt werden, und daß man — auch dieß ganz dem gewöhnlichen Hergange in derartigen Fällen gemäß — den Lupus beauftragte, in dem Synodalschreiben deßhalb beim Papste anzufragen und um Uebersendung des betreffenden Actenstückes zu bitten. Warum also in dieser, so einfach zu erklärenden Geschichte einen feinen Anschlag des Wenilo und Lupus erblicken, warum vermuthen, es sei ihnen darum zu thun gewesen, von Seiten des Papstes die pseudoisidor. Decretalen als echte Quelle canonischen Rechtes anerkannt zu sehen, und nun, (s. Bd. 1, S. 264) auf Grund dieses Sätzchens eines Synodalschreibens, behaupten, Wenilo habe an der Spitze der neustr. Pseudoisidorianer gestanden? Nimmt man indeß Einmal an, die Verfasser jener Anfrage hätten um die Unechtheit der Decretalen gewußt, und soll durchaus etwas Feines hinter der Anfrage stecken, so könnte man ganz mit gleichem Rechte darin einen Anschlag gegen die Decretalen suchen; man könnte annehmen, die Bischöfe hätten den Papst in Verlegenheit setzen wollen, sie hätten gewußt oder geahnt, daß Nicolaus ihnen das Actenstück nicht würde übersenden können oder wollen, und sich dann der Nichtübersendung zur Verdächtigung des Machwerks zu bedienen gedacht. Setzen wir dieß als die Absicht der Bischöfe voraus, so haben wir überdieß noch den Vortheil, daß jene (von uns präsumirte) Erwartung der Bischöfe wirklich eintrat, während man dagegen, wenn man dem Wenilo und Lupus eine Machination zu Gunsten der Decretalen zuschreiben wollte, es der Ehre solcher superfeinen Diplomaten doch schuldig sein würde, anzunehmen, daß sie sich dann vorher über das zu erwartende Resultat ihrer Anfrage unterrichtet haben würden, um nicht in einem päpstlichen Antwortschreiben der Art, wie sie es wirklich erhielten, den etwan. Gegnern eine Waffe in die Hände zu liefern. Auch würden sie in diesem Falle schwerlich die ganze Sache so flüchtig berührt, würden sie etwas eindringlicher gemacht und sich bemüht haben, ihre dem Papste so günstige Absicht (natürlich auf eine feine Weise) im rechten Lichte erscheinen zu lassen[1]). Uebrigens fühlt Gfrörer selbst (s. Bd. 1,

---

nicht ein. Er benutzte sie nachher, wo doch die angebliche Absicht jener supponirten Verleiter (s. Bd. 1, S. 479) erreicht war und eine abermalige Verleitung nicht gedacht werden kann, da Hincmar nun den Gebrauch, den man von einer solchen Benutzung gegen ihn machen konnte, erfahren hatte; warum also jene Verleitung bei der früheren Benutzung zur Erklärung derselben als nothwendig voraussetzen?

[1]) Die Stelle lautet: ... Dicitur autem Melchiades papa decrevisse, ne quis unquam pontifex sine consensu papae Romani deponeretur. Unde suppli-

S. 463, 485)[1]), daß die Enrolirung Wenilo's unter die Pseudoisidorianer schon in seinem erzbischöflichen Stande, dessen Interesse ja durch die falschen Decretalen so schwer gefährdet wurde, eine Schwierigkeit findet; die Lösung dieser Schwierigkeit dient ihm aber nur dazu, ohne Schwierigkeit eine neue Entdeckung daraus herzuleiten. Der zweite Nachfolger Wenilo's auf dem Stuhle von Sens, Ansegisus, habe mit Papst Johann VIII einen Bund auf pseudoisidorischer Grundlage geschlossen und dabei für sich selbst das Primat in Gallien davongetragen; jedenfalls sei also auf dieß Primat auch Wenilo's Absicht bei seinem deutsch-prädestinatianisch-pseudoisidorischen Complotte hingegangen. Freilich erwähnt die Anklageschrift Karls gegen Wenilo (859) nichts, was auf derartige Absichten hindeutete; doch an ihm unangenehmen Nichterwähnungen, auch wo sie noch so sehr auffallen müßten, Anstoß zu nehmen, gehört ja überhaupt nicht zu Gfr.'s Gewohnheiten. Weiter aber ist noch zu bedenken: der Primatversuch des Ansegisus gründete sich ganz auf seine persönliche Stellung zu Papst Johann, die allerdings wesentlich durch seine Beförderung pseudoisidorischer Grundsätze bedingt war, lag aber durchaus nicht in den Verhältnissen seines Stuhles und konnte sich nicht auf Pseudoisidor selbst stützen; denn die das Primat betreffenden Stellen Pseudoisidors (s. bei Gfrörer, Bd. 1, S. 102, besonders Blondel p. 203, 465, 15, 504, 493) sind den Primatansprüchen eine

---

camus, ut statuta illius integra, sicut penes vos habentur, nobis dirigere dignemini. Mansi tom. XV, p. 397. Mit diesen paar Worten hätte Wenilo, an der Spitze der neustr. Pseudoisidorianer stehend, einen so großen Zweck zu erreichen gedacht, ganz ohne zu wissen, ob der Papst von den pseudoisidor. Decretalen überhaupt eine Kenntniß, wenigstens eine nähere, besäße? Denn daß erst Rothad dem Nicolaus die Waffe der pseudoisidorischen Decretalen in die Hände lieferte, findet ja Gfrörer selbst höchst wahrscheinlich (s. Gesch. der Karol. Bd. 1, 484). Was wir schon an Rhabanus Beispiel bemerkten, wiederholte sich auch an dem des Wenilo; um an die überaus feinen und schlauen Wege und Absichten zu glauben, die Gfrörer ihnen zuschreibt, muß man sie erst für recht ungeschickte Leute halten.

[1]) Zur Erheiterung erlaube ich mir auf das Charakterbild aufmerksam zu machen, das Gfrörer S. 485 von Wenilo entwirft. Alle Thatsachen, auf die er sich bei dieser pomphaften Abkanzelung des Armen stützt, sind mit der Einen Ausnahme seiner Rebellion von 858, an sich oder allerwenigstens in der ihnen zugewiesenen Bedeutung, völlig unbewiesen und im höchsten Grade unglaubhaft. Mit Unrecht geschieht es auch, daß der Erzbischof S. 350 in Lothars Scheidungsangelegenheit eine Rolle spielen muß; der hier vorkommende Wenilo ist der Erzbischof von Rouen dieses Namens.

Erzbischofs von Sens eher ungünstig als günstig[1]). Daß Ansegisus Erzbischof von Sens war, bietet uns also durchaus keine nähere Veranlassung, seine Absichten als maaßgebend für die zu vermuthenden Absichten Wenilo's bei der Förderung Pseudoisidors anzunehmen und daher diese Förderung, weil erklärlicher, wahrscheinlicher zu finden, als wenn er Erzbischof von Tours, von Bordeaux oder irgend einer anderen Metropole gewesen wäre. Gerade Dasjenige dagegen, was bei Ansegisus die hauptsächlichste und unentbehrlichste Bedingung seiner Primat-Hoffnungen ausmachte, und was namentlich jedem Pseudoisidorianer als das Unentbehrlichste erscheinen mußte — das Bündniß mit dem Papste —, fehlte dem Wenilo bei seiner Theilnahme an dem deutschen Unternehmen von 858 (die man doch als seinen wichtigsten Schritt zur Erreichung der bezeichneten Zwecke ansehn müßte) völlig. Ludwig der D. fand sich 859 bewogen, eine Gesandtschaft an Papst Nicolaus zur Entschuldigung seines vorjährigen Angriffs auf Karl abzuschicken; der Papst kann also nicht eben freundlich über diesen Angriff gedacht haben, und hören wir Gfrörer selbst, so hatte er sogar entschieden gegen Ludwig Partei genommen.

Werfen wir jetzt einen Gesammtblick zurück, so sehen wir von Gfrörer ein Netz der interessantesten Zusammenhänge über die westfränkischen Zustände unter Karl des Kahlen Regierung geflochten; eine Menge von Absichten, Aussichten und Rücksichten vereinigen sich in einer großen Verschwörung. Nun macht Gfrörer nicht etwa den Anspruch, ein Complott entdeckt zu haben, welches den Zeitgenossen ein tiefes Geheimniß gewesen wäre; soll doch z. B. Hincmars heftiges Auftreten gegen Gottschalk in der Erkenntniß seine Rechtfertigung finden, die er von den wahren, bei dem Prädestinationsstreite wirksamen Triebfedern besessen habe; und wie hätte das Charakterbild, das Gfrörer Bd. 1, S. 485 von Wenilo entwirft, den dort beschriebenen Eindruck im Gedächtnisse der Menschen hinterlassen sollen, wenn fast Alles, worauf dasselbe beruht, schon zu Wenilos eigener Zeit in dem Dunkel gelegen hätte, in dem es nachmals gelegen hat bis zu dem glücklichen Tage von Gfrörers Entdeckungen! Endlich müßte sich ja auch das geschilderte Zusammenwirken verschiedener Parteien — und als Parteien faßt Gfrörer die Pseudoisidorianer wie die Prädestinatianer auf — den Mitlebenden ganz von selbst nicht bloß durch die nämlichen Data, aus denen es für Gfrörer klar geworden ist, sondern noch durch mancherlei Anderes zu erkennen gegeben haben. Gleichwohl finden wir weder in der reichen Lit-

[1]) Die gallischen Metropolen, die auf Pseudoisidors Aussprüche hin einen besonderen Anspruch hätten erheben können, findet man zusammengestellt in Hincm. de jur. metropol. cap. 18 sequ., op. tom. II, p. 730 sequ.

teratur über den Prädestinationsstreit, noch in den Chroniken oder sonstwo die geringste Hinweisung auf die angegebenen Zusammenhänge. Will man vielleicht einwenden, der pragmatische Zusammenhang der Dinge lasse sich aus den Quellen jener Zeit sehr oft nur errathen, so verneinen wir das durchaus nicht. Worin hat aber dann dieser Umstand gewöhnlich seinen Grund? Wenn nicht in der Armuth der Quellen oder in der mangelnden Uebersicht der Zeitgenossen — von welchen bei den Dingen erwähntermaaßen hier nicht die Rede sein kann — dann hauptsächlich in dem mangelnden Interesse derselben an jenem Zusammenhange und der, theilweise hiedurch bedingten, annalistischen Natur der gleichzeitigen Geschichtschreibung[1]). Der letztere Umstand kommt hier nicht in Betracht, da unsere Kenntnisse über den Prädestinationsstreit großentheils aus ganz anderen Quellen, als aus Werken der Geschichtschreibung herfließen. Was aber das Interesse an jenen angeblichen Zusammenhängen betrifft, so hätte ja dasselbe doch wahrhaftig bei Hincmar und seinen Verbündeten nicht bloß nicht fehlen können, sondern im allerhöchsten Grade rege sein müssen. Wo Hincmar hinter einzelnen

---

[1]) Mitunter mochten natürlich auch andere, diplomatische Gründe des Stillschweigens stattfinden; aber die ungeheuere Menge „rücksichtsvoller Verschweigungen", von denen die Chroniken der Karolingerzeit wimmeln sollen, und die versteckten Beziehungen in den einfachsten Satzstellungen, durch welche sie trotz ihrer Verschwiegenheit für „Wissende" gewisse Dinge angedeutet hätten, bilden eine der heitersten Parthieen in Gfrörer's Werke. Rücksicht auf die Ehre des Karlingerhauses soll die Chronisten z. B. namentlich verhindert haben, die Verbindungen zu erzählen, in denen so oft der eine Bruder gegen den anderen mit plündernden Normannenhaufen gestanden habe; daß aber die Chronikenschreiber der karlingischen Zeit durchaus nicht gewöhnt waren, sich von so zarten Rücksichten in solchem Grade leiten zu lassen, wird sonnenklar durch unzählige Stellen bewiesen, in denen sie die Schlechtigkeiten der Könige in offener, schlichter Sprache berichten. Was insbesondere Verbindungen der bezeichneten Art betrifft, so erzählt z. B. Prudentius, und zwar von seinem eigenen Könige Karl, mit dürren Worten, das Gericht habe demselben im Jahre 852 einen Aufreizung der Bulgaren und Slaven zur Anfeindung seines Bruders schuldgegeben, so erzählt ferner Hincmar, ebenfalls von seinem eigenen Könige Karl, dessen Absichten (862), seinen gleichnamigen Neffen mit Hilfe der provençalischen Großen der Provence zu berauben u. dgl. m. Sicherlich würden sie ebenso von Verbindungen mit Normannen gesprochen haben, wenn sie Sonderliches davon gewußt hätten (Pipins von Aquitanien Bund mit den Norm. erzählen sie wirklich), statt es den „Wissenden" (s. Bd. 1, S. 135) zuzumuthen, in Satzstellungen rc., in denen kein Mensch etwas Auffälliges finden kann, eine leise Andeutung zu entdecken, daß auch der Verfasser um das und das wußte.

Handlungen seiner Gegner fremdartige Antriebe und Intriguen zu vermuthen Grund hatte, da gab er es deutlich genug zu erkennen; zweifelsohne würde er dieß noch weit öfter gethan haben, wenn eben Intriguen der bezeichneten Art in dem von Gfrörer angenommenen Maaße vorhanden gewesen wären. Um alle Bischöfe mit dem lebhaftesten Eifer gegen die Prädestinatianer zu entflammen, hätte es ja für ihn auf der Welt kein naheliegenderes und sichereres Mittel geben können, als die demokratische Schlange ans Licht zu ziehen, die hinter dem Dogmengesträuche gelauert haben soll; um Karl den Kahlen recht tüchtig gegen Gottschalk und dessen Freunde einzunehmen, wäre eine einzige Andeutung, daß der Prädestinatianismus den Zwecken Ludwig des D. diene, zuversichtlich von schlagenderer Wirkung gewesen, als die zehnfache Unterstützung eines Scotus Erigena oder anderer Hoftheologen. Wo so starke Beweggründe für einen Schriftsteller vorhanden waren, zu sagen, was er wußte, da darf man sein Stillschweigen wohl mit Recht als einen Beweis, daß er nichts wußte, und als einen Stoß gegen Gfrörers ganzes Combinationsgebäude betrachten, stark genug, um dasselbe über den Haufen zu werfen, auch wenn es in sich einigermaaßen besser begründet schiene. Wie es aber um diese innere Begründung steht, haben wir gesehen. Alles läuft darauf hinaus, daß Gfrörer zwei Bischöfe, die 858 mit Ludwig dem Deutschen gemeinschaftliche Sache machten, einestheils in prädestinatianische, anderntheils in pseudoisidorische Umtriebe verwickelt glaubt; auch von dieser Wenigkeit aber bleibt bei näherer Prüfung nichts Bestimmtes als die Wenigkeit übrig, daß nur der Eine jener beiden Bischöfe, und auch dieser nur bei pseudoisidorischen Machinationen, auch hiebei aber erst, als er dazu in seiner besonderen Lage eine ganz natürliche Veranlassung fand, die vielleicht jeden Anderen auf ähnliche Wege gebracht hätte, betheiligt erscheint.

Sollen wir nach Untersuchung der Grundlage noch ein paar Worte über den Kitt, der das Gebäude zusammenzuhalten bestimmt ist, d. h. über die Motive hinzufügen, welche nach Gfrörer die verschiedenen Parteien zu ihrem großartigen Bunde bewogen haben, so treffen wir von diesen nun vollends in den Quellen nicht die mindeste Spur. Sie alle werden von Gfrörer selbst geliefert, und das Schlimmste ist, daß dabei dem Charakter der Zeit der bedenklichste Eintrag geschieht. Die angeblichen Gedanken der Chorbischöfe, der Pseudoisidorianer und des König Ludwig bei Unterstützung der Prädestinatianer setzen eine principielle Einsicht in die möglichen Folgen dogmatischer Streitigkeiten und eine Fähigkeit, dieselben für persönliche oder Partei-Interessen auszubeuten, voraus, welche sehr schlecht dem gewöhnlichen, nur auf das Nächste und Unmittelbare gerichteten Sinne der damaligen Menschen entspricht. Während es wesentlich zum Charakter jener Zeit gehört, daß die ver-

schiedenartigen Bestrebungen auf den verschiedenen Gebieten menschlichen Thuns und Wissens mit ziemlicher Unabhängigkeit[1]) eine jede ihr eigenes Ziel verfolgten und nur da, wo sich einfach und unwillkürlich Punkte eines gemeinschaftlichen Interesses für sie ergaben, zusammenliefen, sehen wir hier die verschiedensten Parteien mit den verschiedensten Absichten und Hintergedanken Jahrzehende hindurch nach einem großen, auf neusinniger Berechnung beruhenden Systeme gemeinschaftlich arbeiten. Dabei müßte, je weniger in den gleichzeitigen Quellen (namentlich in den prädestinatianischen Schriften) von Alledem zu verspüren ist, desto feiner natürlich der ganze Plan angelegt gewesen sein, desto mehr also auch die Fremdartigkeit der ganzen Erscheinung in der karolingischen Zeit wachsen, wenn eben nicht jenes Wenige so gar nichts wäre, daß für die Annahmen Gfrörer's aller Grund und Boden verschwindet.

Noch vollständiger freilich, als von den bisher geprüften Sätzen, gilt das Letztere in Bezug auf die Behauptung von der Existenz einer starken Partei unter den westfränkischen Großen, die sich an den prädestinatianischen Umtrieben betheiligt habe. Hier ist auch nicht der Versuch eines Beweises vorhanden, daher uns auch zu einer Widerlegung keine Veranlassung gegeben war. Alles ist lediglich eine Parthie aus der Reformationsgeschichte, die sich wunderlicherweise in die Geschichte der Karolinger verlaufen hat; nur daß der philosophische Blick der westfränkischen Schnapphähne gleich von vornherein dasjenige vorausgesehen haben soll, was für die deutschen Fürsten des 16. und 17. Jahrhunderts erst, als die Neuerung in einigen Ländern bereits zum Siege gekommen und hier ihre, die Kirchengüter betreffenden Consequenzen beispielsweise entwickelt hatte, ein Motiv zur Förderung des protestantischen Dogma wurde. Wohl fielen die westfränkischen Großen, die es 858 mit Ludwig dem D. hielten, tüchtig über den Güterbesitz der Kirche her; aber für die Annahme, sie hätten dafür in Gottschalks Lehre einen Vorwand oder eine Rechtfertigung gesucht, würde selbst in dem Falle, daß der Zusammenhang zwischen Ludwig des D. Einbruch und den prädestinatianischen Umtrieben einiger Geistlichen nachgewiesen wäre, durchaus kein Grund vorhanden sein. Mit Plünderungen des Kirchengutes war ja jede Erschütterung, jeder innere Krieg des Frankenreiches verknüpft, und so waren es natürlich auch die Vorfälle von 858. Durch welcherlei Reden man etwa solche Plünderungen gelegentlich zu recht-

---

[1]) Freilich hatte damals Vieles gemeinsame Wurzeln (so besonders auf kirchlichem Boden) und war insofern miteinander verwandter, lief daher von selbst mehr zusammen als jetzt. Dieß ist aber ganz verschieden von den berechneten künstlich hergestellten Allianzen zur Erreichung gewisser Zielpunkte.

fertigen suchte, darüber können wir uns aus einer Aeußerung Hincmars einen Begriff machen [1]); sie trugen danach ein ganz anderes Gepräge an sich, als daß wir glauben sollten, die nämlichen Leute hätten daran gedacht, sich zur Begründung ihrer Ansprüche auf die feinen Distinctionen der Dogmatiker und auf die gemina praedestinatio Gottschalks zu berufen!

Schließlich noch einige Worte über ein paar Umstände, in denen Gfrörer weniger einen Beweis für einen bestimmten Punkt, als eine allgemeine Unterstützung für seine, aus einzelnen Thatsachen abgeleiteten Gesammtansichten, namentlich für die hohe Gefährlichkeit der Prädestinationsangelegenheit überhaupt erblickt, durch welche man andere, als bloß in der Sache selbst liegende Triebfedern dabei wirksam zu glauben genöthigt werde. Verschiedenemale weist er auf die große Zahl von Gottschalks Anhängern hin; dabei übertreibt er aber auf der einen Seite ganz ungeheuer, indem er behauptet „fast alle Klöster und die niedere Geistlichkeit hätten für Gottschalk Partei ergriffen“ [2]), anderntheils specialisirt er ohne allen Grund, indem er jene Parteinahme so vorzugsweise den Mönchen und dem niederen Klerus zuschreibt [3]). Bischöfe sowohl, als niedere Geistliche finden wir unter den Begünstigern Gottschalks in hinlänglicher Anzahl, und daß von einem Mönche die erste Anregung des Streites ausging, kann doch wahrhaftig ebensowenig die Sache Gottschals ohne Weiteres zu einer Parteisache des niederen Klerus gegen den höheren machen, als man, wenn sie zufällig von einem Bischof ausgegangen wäre, sie deßhalb für eine Parteisache der höheren Geistlichkeit gegen die niedere zu halten berechtigt sein würde [4]).

---

[1]) S. das Sendschreiben Hincmars an Ludwig den D. ann. 858, Hincm. op. tom. II, p. 142: Hincmar führt hier die Krieger gegen die Geistlichen redend ein: Non tibi sit curae, rex, quae tibi referunt illi fellones atque ignobiles; hoc fac quod tibi dicimus, quia cum nostris, non cum istorum parentibus tenuerunt parentes tui regnum.

[2]) Geschichte der Karol. Bd. 1, S. 254. Man begreift nicht, woher Gfrörer das Recht zu einer solchen Behauptung nimmt; Stellen, wie Hincm. op. tom. II, p. 264, 291, sprechen doch immer nur von einem sehr starken Anhange.

[3]) Richtet denn z. B. Hincmar seine Drohungen etwa bloß an Mönche und niedere Geistliche? Wendet er sich nicht (s. de non trin. Deit., op. tom. I, p. 445) ebenso an die Bischöfe und Aebte wie er vorher (p. 443) von den Mönchen geredet?

[4]) Ebenso erblickt Gfrörer (S. 262) in den Abendmahlshändeln eine Verschwörung des Klosters gegen die Abtswürde; warum? Weil hier drei Mönche,

Was wir wissen, ist ganz einfach, daß Gottschalks Auffassung zahlreiche Anhänger fand, und dieß zu erklären, bedarf es durchaus keiner Annahme von irgendwelchen, großartigen Conspirationen, die sich damit verknüpft hätten. Bei der Regsamkeit und Bildung, welche, eine Folge des Aufschwungs unter Karl dem G. und Ludwig dem Fr., in dem westfränkischen Klerus sich verbreitet hatte, war nichts natürlicher als eine große Empfänglichkeit für dogmatische Streitfragen, namentlich die lebhafteste Theilnahme für eine solche, bei welcher jede Partei der anderen Schuld gab, sie stehe in Widerspruch zu dem über Alles verehrten Augustin. Auch scheint Gottschalk's Auffassung speciell an Ansichten angeknüpft zu haben, welche gerade in Westfrancien sich schon vor ihm einer ziemlichen Anerkennung erfreuten und seinen Meinungen den Eingang erleichterten[1]), nur noch nicht in so bestimmter Form hervorgetreten waren. Persönlichkeiten mischten sich ein — dieß versteht sich von selbst bei jedem Streite von einiger Erheblichkeit — und so weist z. B. Hincmar ganz deutlich darauf hin, daß Feindschaft gegen ihn wohl für Manchen ein Beweggrund zur Förderung der Gottschalk'schen Sache sein möge. Dieß genügt aber auch vollkommen und wir brauchen, um jene lebhafte Theilnahme zu begreifen, durchaus nicht zu fern liegenden Hypothesen unsere Zuflucht zu nehmen. Das Gleiche gilt denn auch von der persönlichen Behandlung des gefangenen Gottschalk durch Hincmar. Gfrörer findet sie viel zu mild und glaubt deßhalb auf hohe Protectionen schließen zu müssen, deren Gottschalk genossen habe. Warum aber schützten ihn dann diese Protectionen nicht vor den gräulichen Prügeln, die ihm durch die Synode von Kiersy (mehr als Disciplinarstrafe, mehr für seine Verstöße gegen die Klosterregeln und andere Kirchengesetze, denn als Strafe für die Ketzerei,) zuerkannt wurden! Daß aber seine darauffolgende Gefangenschaft keine so harte war, als es nach Gfrörer's Ansicht seine Ketzerei hätte mit sich bringen müssen, lag in den Sitten jener Zeit, welche selbst mit überführten Ketzern nicht allzusträflich verfuhr. Wie hätte man auch seine dogmatischen Ansichten ganz nach Art eines gemeinen Verbrechens behandeln sollen, während Prudentius seinen Bischofsitz, Lupus seine Abtei ruhig fortbehielt, der Vorgänge in Lothars Herrschaft gar nicht zu ge-

---

aber nur der Eine von ihnen polemisch, die beiden Anderen theils im Vorbeigehn, theils in zweifelnder Anfrage an den Abt selbst, eine Ansicht aussprachen, die der von einem Abte ausgesprochenen Ansicht zuwider war!

[1]) Hincmar schreibt an Papst Nicolaus (s. bei Mansi XIV, 916): Godesc. . . . . certos articulos omnium falsarum doctrinarum, quas tunc in his partibus huc et illuc dispersas noverat, elegit et collegit.

denken? Hincmar erfuhr schon um deßwillen, was er wirklich an Gottschalk gethan, scharfen Tadel und mußte die Bemerkung hören, daß es nicht Sitte sei, so mit Ketzern zu verfahren[1]; welchen Verunglimpfungen würde er sich vollends bei noch größerer Härte ausgesetzt haben! Er wagte nicht auf eigene Verantwortung weiter zu gehn; er befand sich in Verlegenheit über das einzuhaltende Benehmen[2]) aus Rücksicht gegen die Meinung der Menschen, insbesondere seiner Amtsbrüder, gewiß nicht aus Rücksicht auf weltliche, Gottschalk's Sache als die ihrige ansehende Große, die, wenn sie einmal mächtig genug gewesen wären, durch Furcht vor materieller Gewalt den charakterfesten Hincmar zu einer laxeren Behandlung des Mönchs zu nöthigen, vermuthlich auch die Macht besessen hätten, den Mönch zu befreien. Die leidliche Lage Gottschalk's in seiner Gefangenschaft mußte ihm dann auch Freiheit zu schriftstellerischen Arbeiten bieten (die Bücher der heiligen Schrift, der Kirchenväter und ähnliche ihm zu versagen, würde man wahrscheinlich für Sünde gehalten haben) und wenn man ihm auch nicht gutwillig erlaubte, Schriften gegen Hincmar in die Welt zu schicken, so konnte es doch einem Manne von seiner Ueberredungsgabe und seinem zähen Eifer nicht an Gelegenheit fehlen, Mönche des Klosters, in dem er gefangen saß, sich zu Freunden zu machen und durch diese das Geschriebene in die Welt zu bringen[3]). Auf geheimnißvolle Zusammenhänge mit westfränkischen Großen, mit Ludwig dem Deutschen und

---

[1]) s. den Tadel des Remigius, Neander Kirchengeschichte.

[2]) s. seine, schon oben erwähnte Anfrage an Rhabanus. Hätten Motive der von Gfrörer vermutheten Art den Erzbischof von Rheims zu der gelinden Behandlung Gottschalk's genöthigt, so hätte doch Hincmar, um von Rhabanus einen den Verhältnissen angemessenen Rath zu erhalten, nothwendig Diesen damit bekannt machen müssen; aber weder die Anfrage (in Flodoard's Auszuge), noch das ausführliche Antwortschreiben des Mainzer Erzbischofs, verrathen von etwas Derartigem das Geringste.

[3]) So durch Guntbert (Hincmar opera II, 290: litteras ei dederat et ab eo acceperat), der nachher auch Gottschalks Appellation an den Papst brachte, sowie durch andere complices et satellites suos (Hincmar. opera I, p. 414), vermittels deren er theils clam, theils, prout licuit, aperte Schriften gegen Hincmar hierhin und dorthin gelangen ließ. Solche complices und satellites mögen wohl auch die Mönche gewesen sein, deren Flucht aus Hautvilliers bei Flod. hist. Rhem. III, 21 (max. biblioth. patr. tom. XVIII, pag. 572) in einem Briefe Hincmar's an Rothad erwähnt wird. Ueberhaupt aber, wie oft ist es nicht Gefangenen gelungen, aus viel stren=

wer weiß mit wem, deutet demnach auch hier durchaus nichts hin, und auch von den hieher genommenen Argumenten Gfrörer's wird also das Nämliche, wie von der großen Mehrzahl der übrigen, gelten.

---

gerer Haft Schriftliches in die Welt zu schicken, ohne daß daraus im min-desten auf Verbindungen mit Königen, mächtigen Großen u. s. w. geschlossen werden könnte.

## Vierter Anhang.

In der großen Anzahl neuer Entdeckungen, mit denen Gfrörer die Geschichte der späteren Karolinger bereichert hat, spielt seine Auffassung des Kampfes zwischen Königthum und Aristokratie eine der glänzendsten Rollen. Statt regelloser Willkürübungen auf der einen wie auf der anderen Seite, statt eines wilden Strebens der einzelnen Großen nach factischem Machtbesitze und des vergeblichen Bemühens der Könige, sich solcher Bestrebungen mit den naheliegendsten, durch die jeweiligen Umstände an die Hand gegebenen Mitteln, bald durch Waffengewalt, bald durch geistliche Ermahnungen oder Einschärfung der Gesetzesbestimmungen, die zur Erhaltung einer leidlichen Ordnung nöthig waren, bald durch Zwietrachtstiftung unter mehreren Großen, durch Benutzung des Einen gegen den Anderen u. dergl. zu erwehren, erblicken wir hier einen planmäßigen, wohlgeordneten Streit zwischen Volk und Königthum, einen Streit, geführt mit dem vollen Bewußtsein der Principien, die man vertritt, geführt mit dem gründlichsten Verständniß der Mittel, die zur Verwirklichung derselben zu ergreifen sind. Auf der einen Seite sucht das Königthum mit weitsehender Berechnung große, bureaukratische Maaßregeln durchzusetzen und das ganze germanische Recht durch ein anderes, dem Absolutismus günstigeres zu verdrängen; auf der entgegengesetzten Seite weiß der Adel nicht nur diese feinen Absichten zu vereiteln, sondern steht auch festgeschlossen zusammen im Streben nach „politischen", nach „landständischen" Rechten, läßt sich von der Krone eines dieser Rechte nach dem anderen abtreten und sucht ein „verfassungsmäßiges" Verhältniß zu derselben, zum Theil in äußerst künstlichen Formen herzustellen. Die Sache noch interessanter zu machen, nehmen nun dabei auch die verschiedenen Könige verschiedene Stellungen

in jenem Principienkampfe ein; unter ihnen selbst finden beide Principien, das absolutistisch-bureaukratische wie das aristokratisch-constitutionelle, ihre bewußten Vertreter, das erstere an Karl dem Kahlen das zweite an Ludwig dem Deutschen, der, um sich in seiner Brüder Ländern Anhang zu verschaffen, den Wünschen der Aristokratie ebenso dort, als bei sich selbst, entgegenzukommen bemüht ist.

Meine ganz entgegengesetzten Ansichten über die Natur des Kampfes zwischen Königthum und Aristokratie habe ich in der Hauptsache auf S. 267 ff. auseinandergesetzt[1]). Nun aber bedarf das dort Gesag-

---

[1]) Hier noch ein paar Bemerkungen zu dem dort Gesagten, die erste einen Punkt betreffend, welcher schon an eben jener Stelle selbst Erwähnung gefunden hat. Die eine der Versammlungen, wo (zwei) Könige sich des Beistandes der Vasallen durch gute Versprechungen zu versichern suchten, war die von Lüttich 854 (Pertz. leg. tom. I, p. 427). Was verheißt hier Lothar in seinem und Karl des Kahlen Namen den Versammelten? Neue, politische oder landständische Rechte? Oder verweist er auch nur auf kürzlich verliehene? Keineswegs, sondern er macht sich und seinen Bruder anheischig zur Beobachtung des nämlichen Rechts, welches zu der beiderseitigen Vorgänger Zeiten stattgefunden. Sapiatis quia legem qualem antecessores nostri, h. e. pater et avus nostri, vestris antecessoribus concesserunt et servaverunt, nos similiter vobis perdonamus et ..... per omnia volumus observare). Dasselbe wird auf dem conv. ad Marsn. a. 851 (Pertz. leg. I, 393, No. 5) und von Karl dem K. zu Pistes im J. 869 (Pertz. leg. c. p. 509) und noch sonst sehr häufig ausgesprochen. Ebenso weist Karl der Kahle auf dem zweiten Tage von Mersen seine Getreuen hinsichtlich dessen, was sie dem Könige zu leisten hätten, ebenso 869 zu Pistes (Pertz. leg. c. p. 509) die Bischöfe, Grafen u. s. w. hinsichtlich des Betragens gegen ihre Vasallen, auf das, zwischen den respectiven Vorgängern bestandene Verhältniß zurück. Wäre nun in dem Verhältnisse zwischen Könige und Untergebenen durch den Vertrag von Verdun und während der nachfolgenden Zeit so gewaltige Veränderungen, wie sie Gfrörer annimmt, und wären sie vollends mit solchem Bewußtsein, mit solcher Absichtlichkeit angestrebt und durchgesetzt worden — die Vasallen hätten in derartigen Zusicherungen eher eine Gefährdung ihrer neuerworbenen Rechte erblicken müssen, als daß ihnen damit hätte gedient sein können. — Auch daß man, seit das ganze Königthum mehr und mehr in ein oberstes Seniorat aufging, den ganzen Rechtszustand auf eine von den früheren Königen vollzogene, auch wohl von den neuen Könige erneuerte perdonatio zurückführte, hatte durchaus nicht die Folge, daß man deßhalb wirklich sich dieses Rechtszustandes als eines willkürlich gemachten, nach gewissen Zwecken beliebig wieder abzuändernden bewußt geworden wäre und ihn danach behandelt hätte. Bediente man sich doch auch bei Anerkennung längst bestehender Eigenthumsrechte ebenso, wie bei Wiederholung längst bestehender Gesetzesbestimmungen der Formel: Concedimus oder perdonamus ut. — Na-

bedarf insbesondere die Abwesenheit alles Dessen, was in den Urkunden der Zeit auf ständische Kämpfe nach Gfrörers Gedanken hinwiese, erst der Vertheidigung gegen Gfrörers Argumente. Denn für ihn sprechen die Quellen eine ganz andere Sprache als für die gemeinen, in die höhere Lesekunst nicht eingeweihten Sterblichen; ihm erzählen sie Dinge, die sie den Ungeweihten bisher hartnäckig verschwiegen. Manches freilich verschweigen sie auch ihm; aber fast noch begieriger, als ihrem Reden, lauscht er diesem Schweigen; was er diesem Schweigen abzulauschen weiß, ist am besten geeignet, uns über die Natur seiner ganzen Entdeckungsmethode gleich von vornherein die umfassendste Vorstellung beizubringen, und mag daher auch hier zuerst erörtert werden.

Vermuthlich im eigenen Gefühle des Ungenügenden nämlich, was seine Entdeckungen im wirklich Vorhandenen zur Begründung seiner Ansichten haben, glaubt Gfrörer an eine Menge nicht vorhandener Dinge, welche, wären sie vorhanden, die schlagendsten Beweise für jene Ansichten liefern würden; eben daß sie aber nicht mehr vorhanden sind, muß dann für diese Ansichten einen ebenso deutlichen Beweis hergeben, als ihn, im Falle sie vorhanden wären, ihr Inhalt nur irgend bieten könnte. Denn jedenfalls nur, weil sie sich eben auf jene politischen Kämpfe bezogen, sind sie nicht mehr vorhanden, sind die betreffenden Urkunden unterdrückt, die betreffenden Notizen diplomatisch verschwiegen worden u. s. w. Fragen wir zuvörderst im Allgemeinen, welche Bewandniß es mit diesen, von Gfrörer allenthalben angenommenen Unterdrückungen und absichtlichen Verschweigungen haben möge? Die Schriften der Karolingerzeit sind doch wahrhaftig überreich an Stellen, die den Frankenkönigen und, im Falle principiell-politische Kämpfe stattgefunden hätten, durch Schwächung des königlichen Ansehns auch den Principien des Königthums zum Nachtheil gereichen mußten; gingen nun planmäßige Unterdrückungen durch die ganze Zeit-Litteratur hin-

---

türlich ward aber nun durch dieß Alles nicht verhindert, daß man da, wo der Gang der Ereignisse plötzlich den äußeren Umständen eine andere Gestaltung gab und diese neue Gestaltung gewisse neue, auf sie bezügliche Bestimmungen erforderlich machte, diese Bestimmungen den alten hinzufügte. Und so bezieht sich denn z. B. Alles, was in den beiden Capitularien von Mersen Neues über allgemeine Verhältnisse enthalten ist, nur auf Dinge, zu denen die, seit 70 Jahren nicht vorgekommene Theilung des Reiches Anlaß bot, spricht aber auch dabei nur die einfachsten Consequenzen des Bruderbundes, wie er nach der Meinung der Menschen zwischen den drei Königen und ihren Herrschaften bestehen mußte, aus, Consequenzen, die zum großen Theil schon unter Karl des G. und Ludwig des Fr. in den damaligen, nicht zur Ausführung gekommenen Theilungsprojecten ganz in der nämlichen Art ausgesprochen worden waren.

durch und hielt eine solche Furcht alle Zeitschriftsteller befangen —, warum erstreckten sich dann jene Unterdrückungen, jene Verschweigungen über so vieles Andere nicht, sondern immer nur über Punkte von solchen Gattungen — über diese aber freilich auch (wie wir sehen werden) mit so staunenswerther Vollständigkeit —, die dazu gehört hätten, gewissen Lieblingsgedanken Gfrörers eine positive Unterlage zu geben! Insbesondere die Vernichtung der Verfassungs-Urkunden hätte — so sollte man meinen — gerade die größte Schwierigkeit haben müssen. Sobald es den Großen jener Zeit wirklich so sehr um Urkunden dieser Art zu thun war, so gab es ja dann eine mächtige Klasse, deren erstes, gemeinsames Interesse es war, solche Urkunden mehr als alle übrigen vor jeder Unterdrückung wie vor jedem zufälligen Verlorengehn sicherzustellen. Aus anderen Ländern und Zeiten haben wir Beispiele von Kämpfen zwischen Aristokratie und Königthum, aus denen das Letztere den entschiedensten Sieg, die unumschränkteste Macht davontrug — und doch ist die Vertilgung der wichtigsten Documente, die von den früheren Verfassungs-Verhältnissen deutliches Zeugniß ablegen, gar nicht oder nur sehr mangelhaft gelungen; wer möchte an ein solches Gelingen im westfränkischen Reiche glauben, wo doch die völligste Erniedrigung des Königthums das Ende des Kampfes war? Denn etwa den späteren nach Entfesselung des Königthums strebenden Franzosenkönigen, einem Philipp dem Schönen oder gar Ludwig XI, wird doch Gfrörer jene planmäßige Unterdrückung karolingischer Urkunden nicht zuschreiben wollen?

Prüfen wir aber im Einzelnen ein paar, von Gfrörer in der bezeichneten Weise ausgefüllte und benutzte Lücken in den Urkunden und Schriftstellern der Zeit; und wie, wenn sich dann jene Voraussetzung einer aus politischen Rücksichten hervorgegangenen Unterdrückung oder Verschweigung nicht bloß im Allgemeinen zur Erklärung jener Lücken als unthunlich erweisen, sondern zum Theil ebenda, wo sie Gfrörer durchaus für erforderlich hält, in der besonderen Natur des Falles andere, besondere Erklärungsgründe sehr nahe liegen und Gfrörer's Annahme planmäßiger Unterdrückungen u. s. w. gerade in diesen Fällen mehr, als in irgend welchen anderen, entbehrlich und willkürlich erscheinen lassen sollten?

Als das wichtigste Beispiel jener planmäßigen Unterdrückungen begegnet uns gleich zu Anfang des Gfrörer'schen Werkes die des Vertrages zu Verdun. Dieser Vertrag enthielt, nach Gfrörer's Ansicht, nicht bloß die Theilung des Reiches, sondern auch Verabredungen über eine, in allen drei Königthümern einzuhaltende Regierungsform, enthielt mit anderen Worten eine gemeinschaftliche Verfassung; und deßhalb wurde er unterdrückt. (Bd. 1, S. 70.)

Denn nur, indem er eine solche Unterdrückung voraussetzt und

durch jene Annahme vom Inhalte des Vertrags erklärlich macht, glaubt es Gfrörer begreiflich finden zu dürfen, daß unter den vielen, vorhandenen Staatsacten jener Zeit nur eine fehlt, „nämlich die des Verduner Staatsvertrags, auf welchem doch das politische Gleichgewicht Europa's seit einem Jahrtausende beruht.“ Als ob wir die karolingischen Staatsacten, von Baluzius u. A. mühsam aus den verschiedensten Winkeln zusammengelesen, in solcher Vollständigkeit besäßen, daß wir jeden Ausfall durch etwas Anderes, als einen unglücklichen Zufall zu erklären gezwungen wären. Wie wenig aber hieran zu denken ist, hätte Gfrörer am deutlichsten ein Blick gerade auf die Stelle in Pertz Capitulariensammlung, wo der Vertrag von Verdun stehn müßte, lehren können. Aus 7 ganzen Jahren (836 — 843) ist kein einziges Capitulare auf uns gekommen! Erst nachdem die drei Brüder von ihren Königthümern Besitz ergriffen hatten, treffen wir, aber auch dann nur im westfränkischen Reiche, die Capitularien wieder mit einiger Vollständigkeit aufbewahrt. Ja, wenn freilich die Abschreiber der Capitularien gewußt hätten, daß auf dem Verduner Vertrage das politische Gleichgewicht Europa's ein Jahrtausend hindurch beruhen würde. Historische Reflexionen aber — und namentlich solche! — lagen leider den guten Mönchen gewöhnlich entsetzlich fern! Die Capitularienabschriften hatten bekanntlich in der Regel einen prakt. Zweck; sie sollten die Kunde des Rechts aufbewahren und verbreiten, die man vor Gericht oder sonst im alltäglichen Leben, die vor Allem die Beamten brauchten. Und wenn man dieß erwägt, so ist gerade das Verschwinden fast aller derjenigen Capitularien aus den letzten Tagen Ludwig des Fr. und den Zeiten seiner Nachfolger, welche Staatsverträge über Ländertheilungen und Abtretungen enthielten — und unter ihnen auch des Vertrages von Verdun —, am allerleichtesten zu erklären. Denn wie wenig konnte ein Gebrauch solcher Verträge im gewöhnlichen Leben des Volkes, wie selten eine Anwendung derselben auf den Gerichtstätten vorkommen! Wie wenig war also gerade hier Veranlassung zu fleißiger Vervielfältigung vorhanden!

Mit dem Vertrage von Verdun bringt indeß Gfr. (Bd. 1, S. 62 ff.) noch eine andere Unterdrückung, als die der Vertragsurkunde selbst, in nahe Beziehung; sie betrifft den Schluß von Nithards trefflichem Werke. Um dieses Werk hat es nach Gfrörers Meinung überhaupt eine ziemlich geheimnißvolle Bewandniß. Trotz der diplomatischen Verschweigungen[1])

---

[1]) Und was sind das für Verschweigungen? Die eine besteht darin, daß N. nichts über die päpstl. Gesandtschaft zur Zeit der Schlacht von Fontenailles meldet (s. Gesch. der Kar. Bd. 1, S. 22 — hier ist die Annahme, daß Nith. geschwiegen, weil ihm als einem Anhänger Karls die Sache verdrießlich war, nicht unwahrscheinlich, aber auch durchaus nicht nothwendig); die zweite darin, daß

nämlich, die natürlich auch in ihm nicht fehlen dürfen, sei es mächtigen Männern noch allzuoffenherzig erschienen, und diesem Umstande müsse man theils den geringen Umlauf, in welchen seine Schrift gekommen — wie wir denn auch nur eine einzige Abschrift davon besitzen — theils mehrere Rasuren im Texte zuschreiben. Warum gerade dem Umstande? — darüber erfahren wir nichts, und werden nun (nach der Erfindung der Buchdruckerkunst!) bei jedem guten Buche, welches nicht die gehörige Anerkennung und Verbreitung fand, sofort auf reaktive Gegenmachinationen, absichtliche Unterdrückungen u. dergl. zu schließen berechtigt sein. Denken lassen sich im vorliegenden Falle der Ursachen für die geringe Verbreitung mehrere; so, daß Nith. kein Geistlicher war[1]) und daß schon deßhalb theils er selbst keine solche Stellung in der litterarischen Welt, keine solchen litterarischen Verbindungen u. s. w. theils sein Werk in den Augen Derer, welche damals Bücher abschrieben, keine solche Autorität genoß, wie sie einer größeren Verbreitung günstig gewesen wäre. Aber wie leicht können jene Ursachen nur zufällige gewesen sein! Sagen wir daher lieber ganz einfach: wir kennen sie nicht, und bedenken wir dabei, welche Gränzen denn die Willkür finden solle, wenn wir überall, wo wir nichts wissen, aus der Masse des Denkbaren irgend etwas herausnehmen, mit Bestimmtheit als das Gewisse hinstellen und so nur irgendwo auf etwas Unbekanntes schließen dürfen, um uns zu allen möglichen Behauptungen befugt zu halten. Ja, unter den verschiedenen, denkbaren Ursachen muß gerade die von Gfrörer beliebte wenigstens so lange als eine der unwahrscheinlichsten gelten, als er nicht Anzeichen für einen solchen Einfluß litterarischer Produkte auf dem Gebiete der weltlichen Politik jener Zeit beibringt, daß es glaublich würde, man hätte hochpolizeiliche Maaßregeln nicht gegen historische Werke von der Natur des Nithardischen, der Mühe werth gehalten. „Selbst .... von der Natur des Nithardischen," sagen wir, weil dieß Werk durchaus ohne Leidenschaft die Dinge darstellte, weil es sie durchaus nicht mit so derben, groben Strichen zeichnete, daß man von ihm einen sonderlichen Eindruck auf die Gemüther der damaligen Menschen hätte erwarten mögen; erwartete man aber

---

Gfrörer bei Nithard nicht das über die Straßburger Vorgänge (842) berichtet sieht, was ihm in diese Vorgänge hineinzulegen beliebt (s. unten). Hier zeigt sich Gfr.'s calculatorisches Genie auf einer wahrhaft schwindelnden Höhe. Erst legt er ganz willkürlich Das und Jenes, worüber sich in dem Autor nichts findet, in die Thatsachen hinein, und dann zieht er wieder daraus, daß sich in dem Autor nichts von diesen willkürlichen Annahmen findet, Schlüsse für den Charakter des Autors.

[1]) Er wurde es vielleicht kurz vor seinem Tode; als er sein Buch schrieb, war er es nicht; s. Pertz' praef. zum Nith.

diesen Eindruck wirklich, dann konnte er ja wieder in den Hauptbeziehungen des dargestellten Gegenstandes (des Bruderkrieges) dem Könige, in dessen Landen das Werk erschien und für den es geschrieben wurde, nur so entschieden günstig ausfallen, daß es demselben um dieser bestimmt erkennbaren Beziehungen willen mindestens ebensovielen Anlaß hätte bieten müssen, seine Verbreitung aufs eifrigste zu wünschen und zu befördern, als um anderer, uns unsichtbarer Beziehungen willen, ihr Hindernisse in den Weg zu legen.

Aber die drei, in Nithards Werke vorkommenden Lücken! Mit liebenswürdiger Zuversicht spricht Gfrörer die Hoffnung aus, man werde mit ihm diese Lücken ohne Weiteres als Censurstriche betrachten, man werde ihm zugeben „daß sie auf verborgene Gedanken hinweisen und kein Werk des Zufalls seien.“ Auch hier wieder durchaus kein Grund, warum? — Giebt es denn nicht auch in anderen Codicibus des Mittelalters Lacunen? Und zwar solche, bei denen jeder Gedanke, als seien sie aus politischen Absichten hervorgebracht, geradezu lächerlich wäre? Und daß wir bei Nithard nicht, wie bei anderen Schriftstellern, die Lacunen des einen Codex mit Hilfe der anderen ausfüllen können, verleiht uns doch wahrhaftig kein Recht, nun ohne Weiteres jede Lacune des einzigen, uns zu Gebote stehenden Codex für etwas politisch-Absichtliches zu halten? Oder erweckt etwa der Zusammenhang, in welchem uns gerade d i e s e Lücken begegnen, einen besonderen Verdacht? Durchaus nicht; im Gegentheil begreift man gar nicht, was gerade hier so Heißverfängliches gestanden haben soll. Das Einemal hat Nithard erzählt, Ludwig der Deutsche habe sich aus dem Westen, der sächsischen Angelegenheiten wegen, nach Köln begeben. Er hält es für nöthig, hiezu eine nähere Erläuterung zu geben, schiebt die Geschichte von der Stellinga, von Lothars Verbindung mit ihr und mit normannischen Raubschaaren ein und nimmt dann den Faden seiner Erzählung mit den Worten wieder auf: Igitur metuens Lodhuwicus, ne idem Normanni necnon et Sclavi . . . . . quamobrem, ut praetulimus, praemaxime (hier die, etwa vier Worten Raum lassende Lacune) adiit et in quantum valuit, simulet (= simulatque) cetera regni sui scandala, ne hoc nefandissimum malum sanctae Dei ecclesiae deveniret, praecavit. Das uti praetulimus deutet ausdrücklich darauf hin, daß in dem Folgenden auf etwas schon Gesagtes Bezug genommen werde; höchst wahrscheinlich handelte es sich in der Lücke um nichts als eine, mit etwas anderen Worten gegebene Wiederholung der obigen Ortsbestimmung (Köln) — gewiß etwas höchst Unschuldiges, was aus einem politischen Interesse zu unterdrücken Niemand beikommen konnte. Wie Gfrörer auf den Gedanken gerathen, daß Nithard hier von Ludwigs Mitteln zur Unterdrückung der Stellinga wunder was berichtet habe, ist vollkommen unbegreiflich; wie in aller Welt soll man sich denn zwischen

praemaxime und adiit, zumal in etwa vier Worten irgend etwas, um vollends etwas Großes, Verfängliches über jene Mittel gesagt denken. Wem hätte ferner — um auf eine andere Lacune zu kommen — so außerordentlich viel daran liegen sollen, die Namen der Landschaften zu verbergen, welche bei der (illusorischen) Theilung von Aachen (842) zwischen Karl und Ludwig jedem der beiden Brüder zugewiesen wurden? Etwa fürchteten, daß Jemand Ansprüche auf ein solches Länderverzeichniß gründen würde, konnte doch wahrhaftig gerade hier — (wo nur von einem der vielen, flüchtigen Projecte zur Ordnung von Verhältnissen berichtet wurde, die bald nachher zu Verdun eine allgemein anerkannte Lösung erhielten) — kein Mensch. Und die nämliche Frage gilt auch hinsichtlich der dritten Lücke (wir setzen hier die von Gfrörer selbst gegebene Ausfüllung als die richtige voraus). Denn wer hätte wohl eine so große Wichtigkeit darauf legen sollen, es zu verbergen, daß schon in den Vorschlägen (Karls und Ludwigs) von 842 die drei Städte des linken Rheinufers, welche zu Verdun Ludwig erhielt, von den dem Lothar angebotenen Landen ausgenommen waren? Ganz unmöglich fällt es jedenfalls, sich irgend ein Motiv für die, von Gfrörer angenommene Unterdrückung dieser wie der beiden anderen Stellen zu denken, welches ihn mit weit größerer Stärke zur Unterdrückung zahlloser anderer, in Nithards Buche unvertilgt erhaltener Notizen hätte antreiben müssen. Endlich noch dieß: Wer einmal aus politischen Absichten unterdrückt, der wird doch hiebei in der Regel auch ein wenig Sorge tragen, daß man nicht allzuleicht merke, welcher Art das Unterdrückte gewesen sei. Er wird nicht ein paar Worte mitten aus einem Zusammenhange herausstreichen, der es Jeden leicht vermuthen ließ, was ungefähr hier gestanden, aus einem Zusammenhange, der jedem sich dafür Interessirenden eine Ergänzung um so leichter machte, da ja hier (mindestens in der ersten und zweiten Lacune) durchaus von keinen Staatsgeheimnissen, sondern von lauter, in voller Oeffentlichkeit geschehenen Dingen die Rede war. Wer es sich in den Kopf gesetzt hatte zu verheimlichen, daß man die drei Städte in dem, an den Kaiser gerichteten Anerbieten ausnahm, würde doch ganz von selbst wenigstens das absque mit gestrichen haben, wer die zu Aachen dem Karl und Ludwig zugetheilten Länder verheimlichen wollte, würde durch einfache Streichung des evenitque Lodhuwico und Carolo vero mit leichter Mühe auch verheimlicht haben, daß hier überhaupt diese Länder angegeben waren, u. s. w.

Alle drei Lacunen erklären sich aber sehr einfach auf ganz andere Weise. An Rasuren, wenigstens soweit sie in dem uns vorliegenden Coder selbst vorgegangen sein sollen, ist schwerlich zu denken; fände sich die Spur einer solchen im Manuscripte, so würde Pertz nicht unterlassen haben, es zu bemerken. Die Stellen sind vermuthlich absichtlich vom Abschreiber leer gelassen worden, aber nicht um politische Geheim-

nisse zu verbergen — denn dann würde er nicht durch die gelassenen Lücken Jedem zu erkennen gegeben haben, daß eben hier etwas fehle — sondern nach einem Gebrauche, den wir auch bei anderen Abschreibern jener Tage treffen. An allen drei Stellen, fast mit Gewißheit darf man dieß behaupten, sind Ortsnamen ausgefallen. Das Exemplar des Nithard, welches unser Abschreiber vor sich hatte, mochte wohl an diesen Stellen des vierten Buches unleserlich geschrieben sein, wie man ja so manchem Codex der damaligen Zeit gegen das Ende die Ermüdung anmerkt, die den Abschreiber über seiner Aufgabe befiel. Während nun an anderen Stellen die Unleserlichkeit weniger zu bedeuten hatte, da in gewöhnlichem Texte der Zusammenhang leicht die undeutlich geschriebenen Worte entziffern half, so trat bei Begegnung undeutlich geschriebener, dem unwissenden Abschreiber vielleicht gar nicht bekannter, Orts- oder auch Personen-Namen etwas Anderes ein. Zu gewissenhaft, um hier an die Stelle des Unleserlichen etwas völlig Willkürliches hinzusetzen, ließen manche Abschreiber dasselbe ganz aus und deuteten dann oft, daß hier etwas fehle, durch einen leeren Platz an[1]). Und so erklärt es sich auch sehr einfach, daß die zweite jener drei Lacunen sich von Fresia an über alle Ortsnamen erstreckt, mitten aus derselben aber die Worte: Carolo vero, hervortauchen; denn daß etwas Derartiges folgen müsse, gab das vorhergegangene evenitque Lodhuwico an die Hand; hier half also der Zusammenhang lesen oder veranlaßte vielleicht den Abschreiber, die Worte aus eigener Conjectur als nothwendigen Gegensatz zu Lodhuwico hineinzusetzen.

Ueber die harmlosesten Umstände ein gewisses räthselhaftes Dunkel zu legen, um sich dann durch dieses Dunkel zur Aufsteckung eines neuen Lichtes nöthigen zu lassen, gehört zu den Lieblingsgewohnheiten Gfrörers. Was er über die geheimen Ursachen der geringen Verbreitung von Nithards Werke, was er über die drei „Censurlücken“ hinwirft, dient nur dazu, das Gemüth des Lesers auf einen wichtigeren Punkt vorzubereiten, der ebenfalls dunkel gefunden und dann, indem er sich angeblich bloß durch Herbeiziehung einer Gfrörer'schen Ansicht erklären läßt, zu einem neuen Beweise für diese Ansicht werden muß. Wir kommen hier auf den Vertrag von Verdun zurück. Daß nämlich dieser Vertrag hochwichtige Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Krone und Volk, daß er mit anderen Worten eine gemeinschaftliche Verfassungsurkunde für das Reich enthalten habe — zu dieser Annahme wird Gfr., auch durch den „räthselhaften“[2]) Schluß des Nithardischen Werkes ge-

---

[1]) Beispiele hiefür sind in solcher Menge vorhanden, daß Einzelanführungen überflüssig erscheinen.

[2]) Aber was findet nicht Gfrörer Alles räthselhaft, wenn er zur Erklärung

nöthigt. Er wundert sich, daß sich von dem Ende des großen Streites vom Verduner Vertrage, nichts in der einzigen, auf uns gekommenen Handschrift finde (s. Bd. 1, S. 51 u. 63). Seines Erachtens hat uns Nithard „die Geschichte der Verduner Verhandlungen wirklich geschrieben, aber die letzten Kapitel des vierten Buches sind von derselben Hand vernichtet worden, welche einzelne Sätze vertilgte. Nämlich die Gewalthaber des 9ten Jahrhunderts wollten nicht, daß die kommenden Geschlechter aus Nithards Buche erführen, was eigentlich in Verdun vorgegangen sei.“

Höchst merkwürdig ist dabei freilich ein Umstand: Dieselbe Hand, welche oben die einzelnen Worte so ungeschickt vertilgt hat, daß jedem Leser theils durch die Lacunen, theils durch den unterbrochenen Zusammenhang der Rede der Ausfall und auch die ungefähre Beschaffenheit des Ausgefallenen verrathen wird, zeigt unten plötzlich eine solche Meisterschaft in litterarischen Unterdrückungen, daß hier dem unbefangenen Leser weder durch äußere Zeichen, noch durch irgend einen, den Sinn betreffenden Vermiß der geschehene Spitzbubenstreich bemerklich wird, eine solche Meisterschaft, daß der Schluß in seiner für uns vorliegenden Gestalt nur für Denjenigen etwas Auffälliges enthalten kann, der durchaus etwas Auffallendes und — Räthselhaftes darin entdecken will!

Denn wie in aller Welt mag man von einem fast memoirenartigen, während der Ereignisse geschriebenen Werke als eine Art von Nothwendigkeit voraussetzen, daß es sich gerade bis zu der Begebenheit erstrecke, welche in unseren Augen den eigentlichen Endpunkt und Abschluß der beschriebenen Ereignisse bildet? Und wie insbesondere von der Schrift Nithards! Leicht möglich, daß Nithard den Vertrag von Verdun gar nicht erlebte[1])! Aber sei dieß auch bestimmt der Fall gewesen — so giebt ja Nithard in den Vorreden der einzelnen Bücher langsam zu erkennen, welchen Ekel ihm die Betrachtung und Darstellung der Zeitbegebenheiten koste und wie er lieber das Ende jedes Buches und das Ende der ganzen Schrift sein lassen möchte. Schon mit der Schlacht von Fontenailles (s. die Vorrede des dritten Buches), also auf einem Punkte, wo noch Alles fraglich und ungewiß war, hatte er eigentlich abbrechen wollen, setzte aber dann noch das dritte, endlich, wiederum mit einigem Widerstreben, das vierte Buch hinzu. Und mit welcher

irgend einer Annahme in petto hat! Die ann. Bertin erzählen a. ao. 858: Dani Saxoniam adgrediuntur, sed repelluntur. Auf der ganzen Welt läßt sich nichts Einfacheres denken. Gfrörer aber nennt dieß (Bd. 1, S. 266) eine „kurze und räthselhafte Nachricht“ und giebt an, wie er sie verstehen zu müssen glaube!

[1]) S. Pertz' Vorwort, script. tom. II, p. 649.

Aeußerungen leitet er diese Zusätze ein? Zeigt er hier irgend ein Gefühl dafür, daß sein Werk zu einem großen Schlußpunkte einer großen Entwickelung gelangen müsse? Keineswegs! In der Vorrede des vierten Buches erklärt er noch überdieß, er denke sich von der Welt ganz zurückzuziehen; es sei dieß indeß noch nicht sogleich möglich; einstweilen (interim) wolle er die Muße, die er etwa finde, noch zur Fortsetzung des Begonnenen, zur Beifügung eines vierten Buches benutzen. Ist es nun da nicht überaus glaublich, daß ihm nach Beendigung dessen, was wir im vierten Buche erzählt finden, die Ausführung seines Vorsatzes gelungen[1]) und daß er nun, wie von der Welt, so auch von der Erzählung dessen, was zu seiner Zeit die Welt bewegte, Abschied genommen? Höchstens bedurfte er dabei in der Reihe der Thatsachen noch eines Ruhepunktes von ähnlicher Wichtigkeit wie die, mit denen er seine drei früheren Bücher geendigt hatte, und zu einem solchen finden wir ihn denn auch im sechsten Kapitel des vierten Buches wirklich gelangt.

Ja, um das Maaß von Gfrörer's Willkür voll zu machen, erscheint dieser Ruhepunkt zufällig nicht bloß passend zur Beendigung eines einzelnen Buches, sondern auch als ein so angemessener Schlußpunkt für ein ganzes Werk, daß wir das Ende an dieser Stelle selbst dann recht begreiflich finden würden, wenn Nithard erst nach dem Verduner Vertrage zu schreiben angefangen und ein abgeschlossenes Geschichtswerk beabsichtigt hätte. Und seltsam genug — unmittelbar nachdem Gfrörer jenes Ende räthselhaft genannt, setzt er selbst die Wichtigkeit des Endpunktes in ein recht helles Licht. Er selbst zeigt, „daß die öffentliche Meinung der Völker des Weltreichs gegen Ende des Jahrs 842 den Streit so gut als beendigt, die Zukunft der drei neuen Staaten gesichert hielt"[2]). Und diese Meinung rechtfertigte sich. Die Präliminarien waren so weit gediehen, daß die Nothwendigkeit des Friedens, die Art, wie er hergestellt werden sollte, und die materiellen Grundlagen festgesetzt waren. Mit dem Tage, auf welchem dieß geschah — mit dem Tage von Diedenhofen —, schließt Nithard sein Werk, nur noch ein paar Notizen[3]) darüber, wohin sich jeder der Könige von Diedenhofen begeben

---

[1]) S. ibid. Daß der Graf Nithard kurz vor seinem Tode Abt geworden, erfahren wir aus dem Chron. Centul.

[2]) Daß diese Anschauung wirklich vorhanden und das Jahr 842 deßhalb in den Augen der Zeitgenossen epochemachend war, zeigt sich z. B. auch in den kurzen Chroniken bei Pertz. script. tom. I, durch ihre, dem Jahre 842 beigefügten Notizen 842: divisio regni (ann. Aug. p. 88, ann. Colon. p. 98); 842 divisio regni inchoata (ann. Alem. contin. p. 50, ann. Weing. p. 65, ann. SGall. maj. p. 76).

[3]) Und eine solche Abrundung, daß selbst diese Notizen hätten hinwegfallen

(bei welcher Gelegenheit er denn auf Karls Heirath und die Rolle, die der Oheim seiner Gattin unter Ludwig dem Fr. gespielt, zu reden kommt), ferner über ein paar gleichzeitige Kämpfe in anderen Reichstheilen und über das Winterwetter anfügend. Ohne Verwunderung sehen wir Schiller die Geschichte des 30jährigen Krieges, nicht aber die der westphälischen Friedensverhandlungen schreiben; warum hätte es Nithard nicht ähnlich machen können?

Wir sehen: Selbst bei Ansprüchen, die an das Nithardische Werk nach der ganzen Beschaffenheit desselben durchaus nicht gestellt werden können, würden wir durchaus keine Ursache finden, ein anderes Ende als das im Codex sich vorfindende, zu vermuthen. Die Sachen stehen aber noch schlimmer. Nicht genug, daß jede Ursache für Gfrörer's Vermuthung fehlt, wird sie auch durch einen gewichtigen, positiven Umstand fast zur Unmöglichkeit gemacht. Enthält denn nicht das siebente Kapitel des vierten Buches allgemeine Klagen über das Elend der Gegenwart nebst einem Vergleiche derselben mit der glorreichen Vergangenheit[1]), die offenbar als Schlußbetrachtung anzusehen sind[2])? Nirgends in Nithards ganzem Werke, auch nicht an den Ausgängen der einzelnen Bücher, finden wir allgemeine Betrachtungen solcher Art, und wie hätte er plötzlich den Gang seiner Erzählung damit unterbrochen? Zum Schlusse des Ganzen dagegen passen sie vortrefflich, waren sie, nach der Sitte und Anschauungsweise jener Zeit, ganz am Platze. Ein Seufzer über die Sünden der Menschen und das, dadurch hervorgebrachte Elend der Zeit bildete gewissermaaßen das Gesammtresultat beim Rückblicke auf das Ganze der dargestellten Erscheinungen. Wenn irgendwo in damaligen Büchern, so giebt sich also gerade hier recht ausdrücklich zu erkennen, daß der Schriftsteller an diesem Platze und an keinem anderen die Feder niedergelegt hatte.

---

müssen, wird doch Gfrörer von einem Historiker der damaligen Zeit (abgesehen natürlich von den Biographen, bei denen das Leben des Einen, geschilderten Mannes ganz von selbst eine strengere Einheit, der Tod also auch einen schärferen Abschluß der Erzählung brachte) nicht verlangen wollen?

[1]) Nur noch zwei Einzelheiten, von der Sonnenfinsterniß und dem Aprilschnee, knüpft Nithard daran, giebt aber dabei sogleich zu erkennen, daß er auch diese Notizen nur zur Vervollständigung des allgemeinen, im Vorhergehenden gelieferten Jammers hinzufügt.

[2]) Oder meint etwa Gfrörer, die Vertilgung sei zwischen dem 6. und 7. Kapitel geschehen? Aber nichts kann sich ja besser aneinanderschließen, nichts offenbarer zusammengehören, als das Ende des 6. und der Anfang des 7. Kapitels, die Erzählung von dem kalten, langen und schädlichen Winter und die Bemerkung über die, durch die Sünden der Menschen feindlich gemachten Elemente.

Zum Ueberflusse noch eine Bemerkung von ähnlicher Art, wie wir sie schon bei früheren Gelegenheiten machen mußten. Wenn Jemand wirklich in königlichem Interesse das Ende von Nithards Werk unterdrückt hätte, so müßte es als ein wahres Wunder erscheinen, daß er diese Unterdrückung nicht gleich noch ein Stück weiter herauf, über die Geschichte von Adelards Einfluß und Karls Heirathsmotiven, erstreckte. Fürchtete man einmal den Eindruck solcher Schriften, wie die Nithardische, so findet sich ja in dieser ganzen Schrift keine einzige Stelle, von der man eine so nachtheilige Wirkung für die Autorität des Königs hätte erwarten, die überhaupt dem Hofe Karl des Kahlen so unangenehm hätte sein können, als gerade diese! Und diese hätten die Unterdrücker mehrerer, fast unmittelbar darauffolgender Kapitel stehen lassen?

Hiermit dürfte denn wohl die räthselhafte Dämmerung, in welche Gfrörer das Werk des Grafen Nithard gehüllt hat, hinlänglich zerstreut sein. Weder die geringe Verbreitung desselben, noch die drei Lücken lassen auf Außerordentliches, sie lassen am wenigsten auf politische Unterdrückungen schließen; am allerwenigsten aber ist hieran bei dem Ende des Werkes zu denken, und die Unterstützung, die Gfrörer von diesem Schlusse für seine Ansicht über den Verduner Vertrag herzunehmen sucht, ist ein Beispiel äußerster Willkür.

Ein Seitenstück dazu liefert indeß das Argument, welches Gfrörer (Bd. 1, S. 59) für die nämliche Ansicht aus den allgemeinen Frankentagen schöpft. „Trotz dem Schweigen der Quellen, so sagt er, behaupte ich mit größter Zuversicht: Zu Verdun sind Verabredungen über eine gemeinsame Regierungsform getroffen und den Völkern der drei neuen Staaten ständische Rechte von weit größerem Umfange, als die bisher üblichen, eingeräumt worden. Beweis dafür: obgleich Herren unabhängiger Staaten, treten die drei Fürsten seitdem, begleitet von den angesehensten Vasallen, in regelmäßigen (das ist völlig unwahr) Zwischenräumen zu allgemeinen Frankentagen zusammen, auf welchen gemeinsame Angelegenheiten berathen, für alle drei Theilreiche gültige Gesetze erlassen werden, und noch mehr, auf welchen zuweilen die Vasallen des einen Staats ihren Gebieter wegen Rechtsverletzung bei den Gebietern der anderen Staaten verklagen. Auch geschieht es mehrfach u. s. w. — Nun ist es gar nicht anders denkbar, als daß die eben beschriebene Einrichtung, die schon 844 hervortritt, zu Verdun, und zwar unter eifriger Theilnahme Lothars eingeführt wurde."

Nun freilich, wenn man das Allernaheliegendste zur Erklärung eines Umstandes übersehen will, so kann man mit Leichtigkeit in die Ferne greifen, um von dort das Beliebige herbeizuziehen. Versteht Gfr. die „Unabhängigkeit" der drei Staaten so, daß man gemeint hätte, sie gingen einander nichts mehr an, so befindet er sich im vollsten Irrthum. Die Anschauungsweise der Zeit war eine durchaus verschiedene und

diese ganze Anschauungsweise wird doch Gfr. weder läugnen, noch auf jene Verduner Artikel zurückführen wollen. Jede Geschichte der Karolinger, auch die Gfrörer'sche, liefert für dieselbe auf jeder Seite solche Beweise, daß kein Wort mehr darüber verloren werden darf. Wer sich nun von dieser Anschauungsweise, wer sich von der noch lange fortdauernden Gewohnheit, das Frankenreich als Ein Reich, als das gemeinsame Erbe der karolingischen Familie zu betrachten, sowie von den hieraus entsprungenen Ansichten über die Pflichten der Einzelkönige zueinander, ihre Stellung zur Gesammtheit u. s. w. nur einen oberflächlichen Begriff gebildet hat, dem wird es auch nur als das einfachste, gewissermaßen unwillkürliche Resultat eben dieser Anschauungsweise erscheinen, daß die Herrscher nebst ihren Vasallen, zur Stärkung ihrer Eintracht, zur Förderung des gemeinsamen Reichswohls zusammentraten und, statt einzeln ein Jeder mit seinen Vasallen, gemeinsam mit allen tagten? (Die Gegenwart und Mitwirkung — namentlich Mitbeschwörung der Vasallen bei Abschließung von Friedens- oder Bundes-Verträgen — und als solche faßte man, was auf den Frankentagen geschah, auf — wäre ja nach altgermanischer Sitte selbst dann nöthig gewesen, wenn die Könige und ihre Reiche einander ganz fremd gewesen wären, und nichts ist seltsamer, als wenn Gfrörer[1]) auch darin, daß eine Stelle Hincmars derselben Sitte als bei Abschluß des Verduner Vertrags befolgt gedenkt, etwas Außerordentliches und eine Hindeutung auf die besondere Natur dieses Vertrages erblickt.) Daß man dann das gemeinsam Beschlossene und Verheißene auch gemeinsam aufrecht zu erhalten für Pflicht erachtete und dieß in einigen, freilich äußerst vag gehaltenen Bestimmungen aussprach, war ebenfalls ganz natürlich; ebenso, daß nun der durch den

---

[1]) Bd. 1, S. 70. Gewöhnlich beschwor eine Anzahl (12) der bedeutendsten Vasallen im Namen Aller den Frieden. So geschah es z. B. 812 bei dem Frieden Karl des G. mit Dänemark (Eginh. ann.). Namentlich wissen wir es aber von den Theilungsurkunden des Frankenreiches, daß sie schon zu Ludwig des Fr. (und gewiß auch zu Karl des G.) Zeit von den Vasallen mitbeschworen wurden: und so wird es eben auch zu Verdun gewesen sein. Natürlich lag hierin der Sinn, daß durch den Vertrag nicht bloß die Könige, sondern auch die Vasallen gebunden sein sollten, daß mithin die Letzteren den Ersteren zum Bruche desselben keinen Gehorsam zu leisten brauchten. Wenn also Ludwig der D. und Karl der K. 842 zu Straßburg erklärten, die Vasallen Dessen, der den Vertrag bräche, sollten ihres Treueschwurs entbunden sein, so war dieß nichts weiter als die besondere Hervorhebung einer einfachen Consequenz jenes alten Brauches, und Alles, was Gfr. (Bd. 1, S. 34) hier von einem neuersonnenen, heroischen Mittel zur Einigung der Brüder, von einem ersten Siege ständischer Rechte u. s. w. verträgt, entbehrt jeder Begründung und jedes Inhalts.

einen König verletzte Untergebene bei den anderen Königen Hilfe suchte. Doch das Letztere würde ja nach der ganzen Lage der Dinge auch dann geschehen sein, wenn es nie solche Frankentage gegeben hätte, und den Mißbrauch und Unfug, der in dieser Beziehung getrieben wurde, zu verhüten, war gerade ein Hauptgegenstand jener Frankentage selbst. Ob nun den Königen ein Gefühl der nachtheiligen Consequenzen beiwohnte, die aus diesen Frankentagen für ihre Autorität gezogen werden konnten, mögen wir nicht entscheiden; im Einzelnen suchte sich natürlich Jeder diesen Consequenzen, sobald sie ihm unangenehm waren, zu entziehen (so Lothar II in seiner Ehe-Angelegenheit). Im Ganzen aber lag in der Sache ohne Zweifel weit mehr Sichvonselbstverstehendes, als Absichtliches und Gemachtes. Uebrigens standen ja auch dem Interesse, welches die Könige etwa von diesen allgemeinen Frankentagen hätte zurückhalten mögen, andere, für dieselben sprechende gegenüber (das Bedürfniß, sich einträchtig zu zeigen, u. s. w.); und wenn durch Anerkennung eines gewissen Rechtes, sich über den einen König bei den anderen zu beschweren, den Letzteren eventuell eine Einmischung in die Herrschaft des Ersteren eingeräumt wurde, so mochte Dieser eben das, was er hier verlor, durch die ihm ebenso eröffnete Möglichkeit einer ähnlichen Einmischung in die Herrschaften Jener wieder zu gewinnen meinen.

Insoweit hätten wir also an den allgemeinen Frankentagen nur ein natürliches Product der Gesammtverhältnisse des Frankenreiches gefunden und werden keineswegs, um sie zu erklären, auf besondere, den Königen von den Vasallen abgerungene oder von Lothar aus persönlichem Interesse veranlaßte Statuten geführt, auf deren Grund sie veranstaltet worden wären. Auch wenn dann weiter der eine oder der andere König auf diesen Versammlungen seinen Vasallen neue Zugeständnisse hätte machen müssen und in Folge dessen die Vasallen immer stürmischer eine regelmäßige Abhaltung solcher „Frankentage" gefordert hätten, so würde sich dieß ganz leicht begreifen lassen, ohne uns zu der Annahme zu nöthigen, es sei zu Verdun statutarisch etwas über diese Versammlungen vorausbestimmt worden. Was es freilich in der Wirklichkeit mit jenen Zugeständnissen, was es mit jenen Forderungen der Vasallen und ihrem Benehmen, als ob sie zur Ausübung aller dieser Rechte durch Brief und Siegel, durch einen klaren Vertrag befugt gewesen wären, auf sich hat, werden wir später beiläufig untersuchen. Zuvor aber noch einiges Andere. In einer Anmerkung zu Band 1, S. 159 sucht Gfrörer nachzuweisen, daß es nur Einen allgemeinen „Frankentag" zu Mersen — nämlich den von 851 — gegeben habe und daß der Mersener Urkunde vom Februar 847 dieses Datum fälschlich vorgesetzt sei (s. oben S. 165, wo ich mich bemüht habe, diese Ansicht zu widerlegen). Ein Haupthinderniß, an zwei Mersener Frankentage zu glauben, ist ihm dabei der Umstand, daß an mehreren Stellen, wo auf

öffentliche Verheißungen der Könige Bezug genommen wird, nur Eines Mersener Frankentages gedacht werde. Daß aber nirgends, wo von Versprechungen der Könige gegen ihre Untergebenen die Rede ist, des Vertrags von Verdun mit einem Worte gedacht wird, stört ihn nicht in seiner, auf gar nichts Urkundliches gestützten Annahme von der Wichtigkeit der zu Verdun den Untergebenen bewilligten Rechte, einer Wichtigkeit, welche doch bei Gfrörer die Wichtigkeit alles zu Diedenhofen und Mersen Verliehenen weit zu übertreffen scheint, welche also auch dem Verduner Vertrage vor allen anderen die Erwähnung an jenen Stellen gesichert haben müßte. Ebenso findet Gfrörer für die Entwichung des Mersener Frankentages von 847 einen Hauptgrund darin, daß seiner weder in den ann. Bertin., noch in den ann. Xanth., welche beider des Frankentages von Diedenhofen und des Mersener Tages von 851 gedenken, erwähnt ist; sollte ihm aber dann nicht auch die Bemerkung, daß die ann. Bertin. bei den Tagen von Diedenhofen und Mersen sehr ausführlich über die Beschlüsse zur äußeren und inneren Sicherung und Befriedigung des Reiches sprechen, beim Tage von Verdun dagegen nur der Länderthcilung gedenken, seine Verduner Constitutionsideen einigermaaßen verleiden? In der That scheint die außerordentliche Spärlichkeit späterer Rückbeziehungen auf den Verduner Vertrag und daß die wenigen, uns begegnenden Rückbeziehungen immer nur das einfache Factum der Theilung im Auge haben, zum mindesten gegen eine s o l c h e Bedeutung des in Verdun zu Gunsten der Untergebenen Ausgemachten, wie sie Gfrörer ohne jeden wirklichen Beweis annimmt, schon allein beträchtliche Bedenken erregen zu müssen und eher für das vollständige Gegentheil, d. h. dafür zu sprechen, daß man sich aus dem langen Hader vorläusig nur mit Abmachung des dringendst Nöthigen, eben der Ländertheilung, herauszukommen begnügte, alles Weitere (von Constitutionsartikeln gar nicht zu reden!) auf spätere Zusammenkünfte verschiebend, wie denn auch wirklich auf den nächsten Zusammenkünften großentheils nur das beschlossen wurde, was bei früheren, unter Karl dem G. und Ludwig dem Fr. angefertigten Theilungsentwürfen gleich in den Theilungsurkunden selbst mitenthalten war. Was ich oben über die vielleicht anzunehmende Ursache des Verlustes der Vertragsurkunde äußerte, würde hiezu sehr gut passen; denn jemehr die Urkunde, so zu sagen, rein geographischer Natur war, desto leichter konnte begreiflicherweise die dort vermuthete Ursache ihrer Nicht-Vervielfältigung Platz greifen.

Die eigentlichen Argumente Gfrörer's für seine Ansicht über den Vertrag von Verdun wären wohl hiemit so ziemlich erledigt[1]). Was

---

[1]) Was Gfrörer S. 59 von einer allgemeinen, in der Natur der Dinge liegenden Nothwendigkeit bemerkt, welche eine Verständigung über gemeinsame Re-

im Eingange seines Werkes noch außerdem dazu dient, den Leser auf diese Ansicht vorzubereiten und derselben zugänglicher zu machen, darüber können wir uns kürzer fassen. Durch die ganze Geschichte des Bruderkrieges hindurch läßt er die Vasallen eine Rolle spielen, als deren natürlicher Abschluß dann der Verduner Vertrag in der, von ihm demselben verliehenen Bedeutung erscheint. Daß nun die Stimmungen und Meinungen der Vasallen vom größten Einflusse auf die Ereignisse des Kriegs waren, daß sie namentlich dessen Ende beschleunigen halfen, daß ferner die Vasallen den Zwist der Könige tüchtig zu ihrem Vortheile ausbeuteten, sind allbekannte und von Niemand bestrittene Dinge; daß aber dabei eine Verf., polit. Rechte u. dgl. der Gegenstand ihres Strebens war, hat erst Gfr. entdeckt, leider jedoch — durchaus nicht bewiesen. Mit höchstem Unrechte zieht er (S. 69) als einen Beweis den Sachsenaufruhr der Stellinga herbei. Worum handelte es sich denn bei diesem? Um die Reichsverfassung, ständische Rechte der Reichsinsassen u. dgl.? Oder suchte sich nicht vielmehr im Gegentheil ein unterworfener Stamm vom ganzen Reiche möglichst loszureißen und alles Dessen, was ihm die Abhängigkeit vom Reiche gebracht hatte, zu entledigen? Daß aber ein solcher Kampf eines Stammes um Stammes-Unabhängigkeit und Ausstoßung des Fremden von einer bewußten, willkürlichen Umbildung angeerbter Verfassungsverhältnisse, von einem Kampfe um politische Rechte nach Art des von Gfrörer geschilderten sehr wohl zu unterscheiden ist, daß er namentlich schon da eintreten kann, wo zu Kämpfen der letzteren Gattung in der Bildungsstufe und dem ganzen Zustande des Volkes die wesentlichsten Bedingungen noch fehlen, wird doch gewiß nicht geläugnet werden sollen! — Eine ähnliche Bewandniß hat es um den Schluß, den Gfrörer aus der Rolle des Grafen Adelard an Ludwig des Fr. und Karl des Kahlen Hofe zieht (S. 69). Begierig fällt er hier in Nithards Erzählung (Ende des vierten Buches) von den Mitteln, durch welche sich Adelard seinen Anhang geschafft habe, über das: libertates distribuere her und findet darin „politische Rechte". Was wir unter den libertates zu verstehen haben, lehrt uns ein Blick auf die zahllosen Urkunden der Karolingerzeit: Immunitäten, Befreiungen von Zöllen und sonstigen Staatslasten. Will man dieß politische Rechte nennen, so thue man es; nur werden sich für uns an diesen Ausdruck eine Menge anderer, den karolingischen Zeiten fremder Ideen knüpfen, und ein Zeichen für die

gierungsformen als zu Verdun geschehen anzunehmen gebiete, brauche ich nach dem früher von mir Gesagten wohl nicht erst zu widerlegen. Der Vergleich zwischen der Lage der karoling. Könige und der Lage von Deutschlands Fürsten unter dem Bundestage würde vortrefflich passen, wenn nur — das 9te Jahrhundert das 19te gewesen wäre!

Allgemeinheit des Strebens nach „politischer Freiheit“ liegt jedenfalls darin, daß sich für solche libertates zahlreiche Liebhaber fanden, ebensowenig, wie wenn man irgendwo ein verbreitetes Jagen nach einträglichen und einflußgebenden Aemtern antrifft. — Nicht besser steht es um eine andere Unterstützung seiner Ansichten, die Gfrörer (S. 42. u. 58) aus den, von Lothar im Jahr 842 an seine Brüder gelangten Friedensvorschlägen hernimmt. In Nithards Berichte schließen sich an die Auseinandersetzung der, auf die Ländertheilung bezüglichen Anträge die Worte: Regeretque quisque illorum, deo favente, portionem regni sui prout melius posset; frueretur alter alterius subsidio ac benevolentia; concederent pacem et leges invicem sibi subjectis; essetque inter illos, deo auctore, pax pacta perpes. Gfrörer hebt das: Concederent leges invicem sibi subjectis mitten heraus und glaubt es — wenn der neuere Sprachgebrauch angewendet werden solle — als Vorschlag, den Unterthanen eine Verfassung zu geben, auffassen zu müssen! Wie dieß in den Worten liegen soll, ist vollkommen unbegreiflich. Schon der Platz jener Worte, mitten unter Sätzen, in denen an die vorhergehenden Friedensbedingungen nur noch im Allgemeinen, daß eben Frieden und Bündniß stattfinden solle, ausgedrückt wird, widerspricht entschieden der Annahme, als ob darin noch eine neue, so inhaltvolle und eigenthümliche Bedingung oder Art des Friedens ausgesprochen werden solle. Sodann, wie ist denn Gfrörer's Meinung eigentlich zu verstehen? Denkt er an eine gemeinsame Verfassung für das gesammte Reich? schon das vorhergehende: regeretque . . . prout melius posset, ganz bestimmt aber das invicem steht dem im Wege. Gegenseitig sollten sie ihren Getreuen pacem et leges concedere, nur von einer Handlung des einen Königs gegen die Vasallen des anderen ist die Rede! Oder nimmt nun Gfrörer die Sache vielleicht so, daß etwa Lothar für die Lande Karls, Dieser für die Lande Ludwigs u. s. f. eine Verfassung hätten anfertigen sollen? Auch dieß muß ganz absichtlich in die Worte hineingelesen werden — und welchen Sinn gewinnt man damit? Einen für die karoling. Zeiten geradezu schnurrigen aber auch für alle anderen Zeiten ganz unglaublichen. Denn an ein so verzwicktes Verfahren wie dieß, daß der Herr des Einen Königthums contractlich dem Nachbar-Königthume eine Verfassung verliehen hätte, um seinerseits wieder von dem Inhaber dieses, oder auch eines dritten Königthums eine Verfassung für seine Herrschaft zu empfangen, ist, auch bei dem engsten Zusammenhange mehrerer Reiche, selbst in Zeiten der äußersten, unnatürlichsten Verfassungskünsteleien nie auch nur im entferntesten gedacht worden; erst Gfrörer hätte diesen Gedanken erfunden und mit seiner Erfindung — den Tagen Karl des Kahlen ein Geschenk gemacht. Was aber: Concederent pacem et leges invicem sibi subjectis wirklich bedeute, ist für Jeden, der nur einigermaaßen die

weite Bedeutung der Worte **lex** und **concedere** kennt, ganz von selbst klar. „Man möchte für die gegenseitigen Untergebenen Frieden und Gesetze gelten, ihnen Frieden und Recht angedeihen lassen." Nichts als der einfachste, harmloseste Gegensatz gegen den Kriegszustand!

Ein paar andere, von Gfrörer noch herbeigezogene Stellen sind im Grunde gar keiner Rede werth. Nithard sagt II, 3, Lothar sei über die Seine gegangen, **praemittens more solito, qui ad defectionem inter Sequanam et Ligerem degentes partim minis, partim blanditiis subducerent**, und Prudentius (**ann. Bertin.**) erzählt **s. ao. 841: Hludovicus autem et Carolus, alter ultra, alter citra Rhenum, partim vi, partim minis, partim honoribus, partim quibusdam conditionibus omnes partium suarum sibi vel subdunt, vel conciliant.** Und da (Bd. 1, S. 69) fragt Gfrörer, was **blanditiae** und **quaedam conditiones** in solcher Verbindung anders bedeuten können als das Anerbieten — politischer Rechte! Das ist denn doch etwas stark!

Gehen wir nun auf die Zeiten nach dem Verduner Vertrage über und betrachten wir, was in diesen Gfrörer von Streitigkeiten über Verfassungsformen, um politische Rechte u. dergl. aufgespürt hat. Er sagt S. 60: „Aus den Zeiten nach Auflösung des Reiches besitzen wir eine Sammlung reichsständischer, meist neustrischer Verhandlungen, welche mit dem Herbste 843 beginnt und eine Geschichtsquelle ersten Ranges ist. Dieselbe liefert den Beweis, daß kurz nach Abschluß des Verduner Vertrages in Neustrien zwischen der Krone und den Ständen ein Kampf ausbrach, welcher ohne Zweifel mit den Friedensverhandlungen in Verdun ebenso zusammenhängt, wie die neueren Verfassungsstreitigkeiten in den kleineren süddeutschen Staaten mit dem Wiener Congreß."

Die erste, größere Versammlung, welche Karl der Kahle mit seinen Getreuen hielt, war die zu Couleines (**Pertz. leg. I, 377**). Die hier gefaßten Beschlüsse wurden eingeleitet durch eine lange, erbauliche Klage über das Elend der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart. Diesem Elende zu steuern, seien nun die geistlichen und weltlichen Getreuen übereingekommen, sich aufs engste zu verbünden, jeglichen Hader fahren zu lassen und nur die Gnade Gottes, das Wohl des Königs und des Gemeinwesens ins Auge zu fassen. Der König habe solche Gesinnungen wohlgefällig wahrgenommen und sich ihnen beigesellt. Gemeinschaftlich habe man darauf das nachfolgende Schreiben zu Stande gebracht, **in quo quae nobis nunc praecipue ad communem salutem et regni soliditatem atque omnium nostrorum utilitatem, immo plenissimam honestatem visa sunt pertinere, conscripsimus: non loquentes diversarum immutatione personarum, ut modo regalis sublimitas, modo episcopalis auctoritas, modo autem fidelium loquatur commoditas; sed secundum apostolum, sub uno capite Christo, ut revera unus**

homo, in unius ecclesiae corpore etc. Da übersetzt nun Gfrörer den Anfang dieses Passus mit liebenswürdigster Ungenirtheit: „Wir haben die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse in Eins zusammenfassen lassen, indem Wir es mieden, die königlichen Vorschläge, dann die Antworten der Bischöfe, dann die Entgegnungen der Laien abgesondert aufzuführen," bringt auf solche Weise eine Menge Dinge in den Text, die gar nicht darin stehen, und knüpft daran die wunderbarsten Phantasieen. „Aus urkundlichen Nachweisungen, die ich später anführen werde, erhellt, daß Neustriens Stände folgende Landtagsordnung verlangten: Erst stellt der König seine Anträge, dann überreichen die geistlichen und nach ihnen die weltlichen Stände ihre Willensmeinung; dann wird die Ausgleichung versucht und das Ergebniß derselben theilt der Landtagsabschied mit. Schon zu Couleines müssen die Stände begehrt haben, daß die gleiche Form eingehalten werde. Aber der König wich aus, indem er einen theologischen Vorwand brauchte. Seine wahre Absicht ist leicht zu errathen: er fürchtet, die Vasallen könnten durch die verlangte Ordnung zu großen Einfluß erlangen. Nachher ist er, wie wir sehen werden, gleichwohl gezwungen worden, in diesem Punkte, wie in so vielen andern nachzugeben." Leider muß ich nun zuvörderst bekennen, daß es mir nicht gelungen ist, in Gfrörer's Werke irgend etwas von dem, was er hier sich später nachzuweisen anheischig macht, vorzufinden; übrigens scheint die Sache unglaublich genug[1]), um eines sehr schlagenden Beweises zu bedürfen. Aber ange-

[1]) Gfrörer setzt ein förmliches Zweikammersystem mit entsprechender Landtagsordnung voraus, wie es den karolingischen Zeiten gewiß außerordentlich fern lag. Die Geistlichkeit freilich konnte als Stand ihre besonderen Anträge an Königs- und Reichsversammlungen bringen, weil sie als Stand ihre besonderen Organe in den Synoden besaß. Daß ihr aber dann auf den Reichsversammlungen die weltlichen Vasallen ebenso als abgeschlossener Stand gegenübergestanden hätten, um nun für sich die Anträge der Synoden, oder die des Königs zu berathen oder von sich aus Anträge zu stellen, läßt sich durchaus nicht annehmen. Nirgends findet sich eine Spur davon und wo einmal etwas Aehnliches geschah, wie es sich Gfrörer als Regel zu denken scheint, wo einmal die weltlichen Vasallen die geistlichen von ihrer Versammlung absonderten, um nun für sich über Synodal-Anträge zu berathen (zu Epernay, s. oben S. 130), da wird es als etwas ganz Außerordentliches, in diesem besonderen Falle durch die Leidenschaft des Königs und einiger Großen Herbeigeführtes dargestellt (Conv. Sparn. Pertz. leg. I, p. 388), und daß wirklich die Leidenschaft des Augenblicks bei diesem Vorgange ganz übermächtig war, läßt sich auch aus anderen Anzeichen erkennen. Wo dagegen sonst auf den Reichsversammlungen von einer Trennung der weltlichen und geistlichen Großen zu abgesonderten Berathungen die Rede ist, da hat es mit derselben eine ganz andere Bewandniß. Es ist dieß dann eine Anordnung nicht

nommen, sie wäre unzweifelhaft richtig, so muß ich ferner bekennen, gar nicht einzusehen, was sie hier soll. Ist denn in unserer Stelle vom Gange der Berathungen die Rede! Keineswegs, sondern von einer Zusammenfassung des Ausgesprochenen und Berathenen in einer Schrift, von einer „Mittheilung des Ergebnisses in Einem Landtagsabschiede," wenn es Gfr. so nennen will. Diese Zusammenfassungen aber, diese Mittheilungen geschahen ja fast immer in einem Tenor (nur daß etwa Synodalanträge mitunter besonders eingerückt wurden) und daß hierin die Vasallen Karls eine Aenderung gewünscht hätten, sagt ja Gfrörer selbst gar nicht. Somit weist denn auch die citirte Stelle durchaus nicht auf einen absonderlichen Umstand hin und läßt keineswegs absonderliche Absichten des Königs vermuthen. Daß sie aber einen gewöhnlichen Umstand besonders erwähnt, hat seine Ursache lediglich in dem salbungsvollen Tone der ganzen Einleitung und ihrem Bestreben, jedem Dinge

ständisch-rechtlicher und grundgesetzlicher Natur, sondern eine Anordnung der Zweckmäßigkeit und zeitweiligen Beliebens; es haben dann nicht dieselben Gegenstände zwei Kammern zu passiren, sondern die Grafen u. s. w. treten für sich zur Berathung der weltlichen, die Geistlichen für sich zur Behandlung der geistlichen Angelegenheiten zusammen (und unter den letzteren scheiden sich mitunter wieder die Aebte zu besonderer Berathung der klösterl. Dinge von den Bischöfen ab); s. die von Gfrörer Bd. 1, S. 154 citirten Stellen: Pertz. leg. tom. I, p. 166, Mans. XIV, p. 64, 65, ann. Fuld. s. ao. 848, und vergl. damit Hincm. de ord. pal. cap. 35. Von einem corporativen Gegenüberstehen der Stände in der Art, wie es sich Gfrörer denkt, ist dieß ganz verschieden. Und wie hätten auch, wenn etwas Derartiges in der Zeit gelegen und nun Gesammtheit gegen Gesammtheit nach entsprechender Geltung in der Form der Reichsversammlungen u. s. w. gestrebt hätte — wie hätten auch, in diesem Falle, die weltlichen Großen zugeben können, daß mitunter die hochwichtigsten Staatsangelegenheiten, namentlich die Königserhebungen formell, von der Geistlichkeit allein, d. h. von Synoden, in die Hand genommen wurden? Vollends nun auch noch daran zu denken, daß man auf eine so feste, exacte Regelung des Geschäftsganges, der zwischen dem Könige und jenen beiden, sich gegenüberstehenden Corporationen stattfinden sollte, gesonnen, daß man überhaupt die ganze, mögliche Wichtigkeit solcher formeller Bestimmungen für die Interessen des einen oder anderen Standes erkannt und demzufolge auf eine gewisse Landtagsordnung als auf ein Recht gehalten hätte, erfordert eine ungeheuere Glaubensstärke; hätten sich aber die weltlichen Großen wirklich eines solchen politischen Bildungsgrades erfreut — so würden auch gewiß nicht ein paar Phrasen von der Art der hier angewendeten das Mittel gewesen sein, sie um ihr Recht zu bringen. In der Wirklichkeit freilich beziehen sich auch diese Phrasen, wie wir im Texte sehen, gar nicht auf das, worauf sie Gfrörer bezieht und wovon hier die Rede ist.

eine herzergreifende Seite abzugewinnen. Von diesem Bestreben durchdrungen, stellt diese Einleitung das ganze Capitulare als eine Art Bundesacte zwischen den geistlichen, den weltlichen Großen und dem Könige dar und weiß nun auch darin, daß in dieser Acte nicht die einzelnen Theile ein jeder für sich reden, sondern Alles in Einen Tenor gebracht wird, ein frommes Motiv zu finden und so der Sache eine erbauliche Wendung zu geben.

Ein andere Stelle in der Einleitung des Capitulare von Coulaines lautet bei Gfrörer: „Zwar ist neulich der Bruderstreit beigelegt und das Reich getheilt worden, aber dennoch blieben, wie trübe Wolken nach einem Sturme, allerlei Anläße innerlicher Zwistigkeit zurück, welche nur unter Mitwirkung der göttlichen Gnade ausgeglichen werden mögen". Da setzt nun Gfrörer nach „Zwistigkeit" in Parenthese, ganz ex propriis, die Worte: „zwischen Krone und Ständen" hinzu und bemerkt dann am Ende des Satzes: dieses bittersüße Geständniß genüge, den oben ausgesprochenen Satz (s. oben S. 443) vom Verhältniß des Königs gegen die Vasallen zu beweisen. Uns bleibt hier freilich nichts übrig, als die Genügsamkeit Gfrörer's zu bewundern.

Ich übergehe die Betrachtungen Gfrörer's über den allgemeinen Frankentag von Juditz (Diedenhofen) (Bd. 1, S. 133), die Fragen, die er sich hier stellt, um mit gewohnter Virtuosität eine beliebige Antwort irgendwoher herbeizuschaffen, hieraus neue Fragen und neue Antworten abzuleiten und auf solche Weise eine Allwissenheit über Beziehungen und Zusammenhänge an den Tag zu legen, auf welche bisher die Geschichtsforschung bescheiden Verzicht zu leisten pflegte. Für die ständischen Angelegenheiten bieten ihm die beiden Urkunden von Mersen (Pertz. leg. I, 393, 407 — nach Gfrörer nur zwei verschiedene Redactionen der Beschlüsse Eines Frankentages) eine weit reichere Ernte. Doch auch, was er hier über die Verhältnisse der Könige zueinander entdeckt zu haben glaubt, werden wir um so weniger bei Seite zu lassen haben, als dabei seine Ansicht über die verschiedene Stellung der Könige zur Verfassungsangelegenheit bereits deutlich ans Licht tritt. (Bd. 1, S. 160 ff.)

Gleich im Eingange der Urkunde findet Gfrörer etwas für diese Verhältnisse Wichtiges vor. Die Worte: ut nemo (von den königlichen Brüdern) suo pari suum regnum aut suos fideles . . . discupiat — übersetzt er: „Daß Jeder den Anderen als seines Gleichen behandle. Keiner wird dem Anderen sein Reich . . . mißgönnen", und macht so durch Zerreißung des Satzes das Wörtchen parem zum Mittelpunkte eines besonderen Gedankens, um nun in jenem unschuldigen Wörtlein eine ausdrückliche Verwahrung dagegen zu finden, „daß Lothar, der Kaiser, Hoheitsrechte über seine Brüder, die Könige, ansprechen dürfe." Der Ausdruck par war aber damals für Solche, die auf Einer Stufe mit-

einander standen, ein ganz gewöhnlicher; bei jedem Gebrauche desselben an einen Protest gegen etwanige Ungleichheiten zu denken, ist daher ebensowenig am Platze, wie man bei der Anrede: Bruder, die ein Bruder gegen den anderen gebraucht, jedesmal vermuthen wird, es müßten wohl von irgend einer Seite Zweifel erhoben worden sein, ob die Brüder wirklich Brüder seien.

Aber in welcher Art müßten auch die Capitularien abgefaßt sein, daß nicht Gfrörer, von seiner glücklichen Uebersetzergabe unterstützt, in jeder ihrer Zeilen tiefangelegte Absichten und scharfes Raffinement zu entdecken vermöchte! In dem ersten Capitulare von Mersen heißt es (Pertz. leg. tom. I, p. 394, no. 9): **Ut regum filii legitimam hereditatem regni secundum definitas praesenti tempore portiones post eos retineant** (d. h. doch wohl: Ludwigs Söhne sollen den Antheil Ludwigs, Lothars Söhne den Antheil Lothars u. s. w. behalten — **retinere**); **et hoc quicunque ex his fratribus superstes fratribus fuerit consentiat, si tamen ipsi nepotes patribus obedientes esse consenserint.** In dem letzteren **si . . . consenserint** erblickt Gfrörer ganz richtig weiter nichts als das Verlangen der Ehrfurcht, welche der Neffe dem Oheim schulde. Wie er aber das Uebrige übersetzt und wie er dann wieder seine grundfalsche Uebersetzung mißbraucht[1]), um aus jenem harmlosesten aller Sätze neben der Absicht, auch ferner nach germanischem Rechte die Staaten zu theilen, das „Gelüste nach Einheit“ hervorblicken zu sehen und darin ein Zeugniß zu entdecken „zugleich von der wilden Selbstsucht der Karolinger und von ihrer Unfähigkeit, kraft eines für das öffentliche Wohl unumgänglich nöthigen Erstgeburtsrechts die fernere Fortdauer

---

[1]) Er übersetzt: „Die Söhne desjenigen unter den drei Fürsten, der zuerst stirbt, sollen nach dem Tode des Vaters den ihnen bestimmten Erbtheil empfangen und die überlebenden Oheime werden dafür Sorge tragen, daß keiner verkürzt werde, sofern nämlich die Neffen ihren besagten Oheimen die gebührende Ehrfurcht erweisen.“ (S. 199 bezieht sich dann Gfrörer auf den also verfälschten Artikel zurück und meint, er habe ohne Zweifel — !! — den lotharingischen Großen, die 855 Lothar den II zu Ludwig dem D. nach Frankfurt brachten, zum Vorwand gedient!) Angenommen nun, diese Uebersetzung wäre ebenso richtig, wie sie in Wirklichkeit falsch ist, so würden wir doch auch in ihr nur eine ganz einfache Consequenz der altgermanischen, zwischen Verwandten obwaltenden, Voigtei- und Respectsverhältnisse (sofern diese zwischen den karolingischen Königen obwalteten, wurden sie natürlich ebenso, wie ihre gegenseitigen Erbansprüche, ganz von selbst Momente der Reichseinheit), alle die Gelüsten und die Absichtlichkeiten aber, die Gfrörer hineinlegt, nur dann darin finden, wenn sie um jeden Preis darin gefunden werden sollen.

der drei neuentstandenen Staaten zu sichern" — das muß man lesen um es zu glauben.

Unmittelbar darauf übersetzt er in dem Satze: Ut singulis eorum (der Könige) fidelibus talis lex conservetur, qualem temporibus priorum regum . . . habuisse noscuntur, die Worte: talis lex ohne Weiteres mit „politische Rechte"; was er nicht aus dem Texte herausinterpretiren kann, das inquirirt er hinein. Vergleiche man dazu der Erheiterung wegen, wie er vorher (Bd. 1, S. 62) einen fast wörtlich gleichlautenden Passus des Capitulare von Couleines (Pertz. leg. I, 377, no. 3: . . . . legem vero unicuique (fidelium) competentem, sicut antecessores sui tempore nostrorum praedecessorum habuerunt, in omni dignitate et ordine, favente deo, me observaturum perdono) übersetzt und auffaßt. Hier nimmt er lex in dem Sinne, in welchem damals von einer lex Salica, lex Romana u. s. w. die Rede war, zieht den Gegensatz zwischen diesen legibus herein (einen Gegensatz, der bekanntlich mit politischen Rechten nur wenig zu thun hatte); er meint, durch jene Worte hätten die Vasallen sich die Fortdauer des fränkischen Rechts für die Franken zusichern lassen und erblickt darin einen Beweis, daß Karl schon damals die Einführung des römischen Rechts als eines allgemeinen beabsichtigt habe. So liefert er selbst uns ein recht dankenswerthes Beispiel, wie man nach seiner Methode aus den nämlichen Worten bald das Eine, bald das Andere machen kann, je nachdem man das Eine oder das Andere daraus machen will.

In dem erbaulichen Versprechen, auf guten Rath zu hören, dem Versprechen einer Sache, die in dieser vagen Allgemeinheit von jeher für die Pflicht eines jeden Königs und Senior geachtet und anerkannt worden war, einem Versprechen, welches dagegen als Verleihung eines neuen, positiven Rechtes durch die damit verbundenen Bedingungen (der Rath müsse zum Heile der Kirche, des Königs und Volkes dienlich, die Getreuen wirkliche Getreue sein und der Ausführung der entwickelten Vorsätze keinen Widerspruch noch Widerstand entgegensetzen) eine reine Lächerlichkeit gewesen wäre, einem Versprechen von solcher Art, wie es mutatis mutandis schon tausend Freunde ihren Freunden, tausend Herren ihren Untergebenen abgelegt haben, bei denen an Begründung eines scharfen Rechtsverhältnisses dabei kein Gedanke war — in diesem Versprechen sieht Gfrörer — eine offenbare Zusicherung landständischer Rechte, sieht er dem, was auf den Landtagen beschlossen war, unter den angegebenen Bedingungen (die eben, juristisch genommen, Alles zu einer handgreiflichen Illusion gemacht hätten!) gesetzliche Gültigkeit verbürgt!

Ganz ebenso wohlgemeint, aber auch ziemlich ebenso vag, wie jene Verheißung, sind ferner im achten Artikel des zweiten Mersener Capitular's die Bestimmungen für den Fall, daß Jemand den im Vorher-

gehenden gegebenen Versprechungen, Vorsätzen und Ermahnungen untreu würde[1]). Gfrörer aber bezieht hier den Satz, der ganz offenbar von den Königen spricht[2]), auf die „höheren Vasallen", erblickt in den Zusammenkünften, von denen die Rede ist, deutlich die „allgemeinen Frankentage" (die ihn einmal als eine regelmäßige, zu Gunsten der Vasallen erfundene Verfassungs-Institution, wie ein Gespenst verfolgen), und sieht nun durch jenen Artikel diesen Frankentagen, neben der gesetzgebenden Gewalt, auch die höchste richterliche Entscheidung in den drei Reichen eingeräumt!

Wir kommen auf die Anreden, die dem ersten Capitulare von Mersen anhängen. Da erklärt Ludwig (Pertz. leg. tom. I, p. 394, no. 5:) Et sciatis, quia volumus, ut res ecclesiarum, in cujuscunque regno caput fuerit, tam de episcopatibus quam de abbatiis, sine ulla contradictione rectores ipsarum ecclesiarum, sicut tempore domni ac genitoris nostri fecerunt, illas possideant. Das war eine Sache, die sich, wie das Meiste in den Mersner Capitularien, in thesi ziemlich von selbst verstand, auch unter Karl dem G. und Ludwig dem Fr., in jeder Theilungsurkunde (Pertz. leg. I, p. 142, no. 15, p. 199, no. 11, p. 358, no. 11) besonders eingeschärft worden war. Freilich kamen thatsächlich viele Verstöße vor und machten eben jene ausdrücklichen Versprechungen und Einschärfungen nöthig. Das waren aber Unregelmäßigkeiten, wie sie sich jeder König auch gegen die Kirchen seiner eigenen Herrschaft unzähligemal erlaubte und dann von Zeit zu Zeit, zu unterlassen, versprach. Ein solches Versprechen legt denn hier Ludwig der D. in seinem und seiner Brüder Namen für die Kirchengüter aller drei Herrschaften ab. Gfrörer dagegen behandelt dieses unschuldige Versprechen wie die Aufstellung eines, bis dahin nicht gültigen Grundsatzes und diesen Grundsatz als das Product „geheimer Gedanken, welche auf Wiederherstellung der Einheit hinarbeiten und zu diesem Zweck in alle drei Reiche Interessen grundbesitzender Vasallen zu verzweigen suchen." Und warum dieß Alles? Weil — wenige Tage nach dem Vertrage von Verdun ein dem Reiche Karl des Kahlen angehöriger

---

[1]) Ueber diesen Artikel s. oben S. 191, 267 ff.

[2]) Das springt doch wahrhaftig in die Augen bei Beachtung des Gegensatzes: Et si aliquis de subditis in quocumque statu et ordine, und nachher: Et si aliquis de senioribus .... Uebrigens wird ja auch sonst nur an äußerst wenigen Stellen in den Schriften der Karolingerzeit das Wort Senior, so absolut und ohne Beziehung auf die, auf welche sich das Seniorat der Betreffenden erstreckte, gesetzt, um zur Bezeichnung der höheren Vasallen zu dienen. Bloß von den Königen, den obersten und allgemeinen Senioren, pflegt es in dieser Weise gebraucht zu werden.

Vasall seine in Baiern gelegenen Güter an den Bischof von Freising verkaufte, dieser Fall gewiß kein vereinzelter war und daraus hervorgeht, daß man nach Abschluß des Verduner Friedens solche entfernte Besitzungen unbequem und unsicher fand! Nun freilich, daß dieß Letztere, namentlich hinsichtlich der Kirchengüter, der Fall sein mochte, das wird Niemand läugnen, das läßt sich durch weit schlagendere Beispiele, als jene Freisinger Urkunde, belegen und wird eben auch nach dem Tage von Mersen nicht anders geworden sein; daß aber das Recht, welches Ludwigs des D. Worte anerkannten, vorher nicht gegolten und Ludwig irgend etwas Neues, durch besondere Hintergedanken zu Erklärendes ausgesprochen hätte — diese Annahme würde durch die angeführte Urkunde, wenn sie überhaupt etwas bewiese, gerade auf das Entschiedenste widerlegt werden. Denn um nach dem Vertrag von Verdun sein baierisches Eigenthum verkaufen zu können, mußte ja doch der westfränkische Vasall durch diesen Vertrag in seinem Eigenthumsrechte belassen worden sein! Leider müssen wir freilich auch auf diesen Gebrauch der Urkunde völlig verzichten, weil — es die reine Willkür Gfrörers ist, die jenen Verkäufer zu einem westfränkischen Vasallen gestempelt hat[1])!

Den Inhalt von Ludwigs Rede — außer dem erwähnten Artikel handelt dieselbe über die Ausgleichung des Zwistes zwischen Karl dem K. und Pipin, über gewisse Maaßregeln gegen die Bretonen und Normannen, über ein Friedegebot Lothars an einige seiner Vasallen[2]), die sich gegen Karl Feindseligkeiten erlaubt hatten, endlich über Besserung des Zustandes von Kirchen und Klöstern — diesen Inhalt bezeichnet Gfrörer als einen solchen, welcher allen Anwesenden habe angenehm sein müssen. Ludwig habe wie ein Fürst gesprochen, der einzig das Gesammtwohl

---

[1]) Woher es Gfrörer weiß, daß der Baldricus in der citirten Urkunde (Meichelbeck hist. Frising. I, docum. Nro. 629) ein dem westfr. Reiche angehöriger Vasall war, das wissen die Götter. Doch nicht etwa daher, weil der Handel bei Verdun (zu Karls Gebiete gehörte ja das auch gar nicht) abgeschlossen wurde? Könnte man denn dann nicht ebenso gut behaupten, der Bischof von Freising müsse ein westfr. (oder lotharischer) Vasall gewesen sein, weil er natürlich ebenso gut dort war? Offenbar hatte die Verduner Zusammenkunft den Bischof und den Baldricus so wie die zahlreichen, als Zeugen unterschriebenen Grafen u. s. w., wir wissen nicht woher, zusammengeführt und dieß Beisammensein ward zur Abmachung des Geschäfts benutzt.

[2]) Da heißt es: sciatis etiam, quia dil. fr. n. Hlotharius missos suos ad suos homines transmittit qui usque modo in contrarietatem dilecti fratris nostri Caroli fuerunt. Das übersetzt Gfrörer (Bd. 1, S. 163): „. . . die bisher schlimme Umtriebe wider Karl machten" und sieht dann hierin einen Beweis

ins Auge fasse. Und der Unterschied zwischen ihr und der darauf folgenden Anrede Karls? Denn eben einen solchen Unterschied herauszuarbeiten, strengt Gfrörer seine ganze Kraft an; eben hier vorzüglich müssen die Rollen hervortreten, welche er den beiden Königen in den Verfassungskämpfen zugewiesen hat. Die Anrede Karls muß als eine solche erscheinen, welche die ungeheuersten, funkelnagelneuesten Zugeständnisse an seine Vasallen enthalten habe. Demnach sollte man nun nicht bloß diese Anrede als eine, die Verheißungen Ludwigs weit übertreffende Ergetzlichkeit für die Hörer, sondern auch Karl für den wahren Förderer und Begünstiger der aristokratischen Bestrebungen erachten? Ganz im Gegentheil! Ludwig der D. hat auf diese Rolle in dem Gfrörer'schen Schauspiel Einmal ein unveräußerliches Recht, er hat später mit den westfränkischen Großen Verbindungen gepflogen, also — müssen auch jene Mersner Zugeständnisse Karls nur als erzwungen, durch Ludwig den westfränkischen Großen ausgewirkte angesehen werden. Man sieht wohl — ein Beweis für eine Gfrörer'sche Ansicht kann nie fehlen. Wären jene angeblichen Zugeständnisse aus Ludwig des D. Munde gekommen, so würde er sich eben, indem er sie machte, als Patron der Aristokratie zu erkennen gegeben haben; nun sie aus Karls Munde kommen, so müssen sie Diesem durch Ludwig abgezwungen sein — der Patron der Aristokratie bleibt Ludwig unter allen Umständen!

Was hat es denn aber mit jenen neuen Zugeständnissen Karls an die westfränkischen Vasallen auf sich? Da liegt zunächst ein Grundirrthum zu Tage: Gfrörer betrachtet die Anrede Karls so, als ob jeder König in seiner Anrede nur für sich und zu seinen Vasallen gesprochen, als ob sich das Ausgesprochene nur auf die Vasallen des jeweiligen Sprechers bezogen hätte [1]. Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu berathen und gemeinsame Maaßregeln zu treffen, traten die Könige und ihre Getreuen zu Einer Versammlung zusammen; von vornherein ist also doch gewiß die natürlichste Annahme die, daß zuletzt die Könige zusammen vor die ganze Versammlung hintraten, um die gefaßten Beschlüsse Allen theils vorlesen zu lassen, theils, zum stärkeren Zeichen ihrer Zustimmung und Eintracht, selbst vorzutragen. Wie entlegen erscheint dagegen der Gedanke, man hätte gemeinsamer Berathungen

---

(S. 166), daß von Lothar die gleichen Waffen wie während des Bruderkrieges, wo er den Neustrischen Adel durch Anerbietung politischer Vorrechte von Karl abspenstig zu machen und auf seine Seite herüberzuziehen gesucht habe, auch noch später gegen den Bruder angewendet worden seien!

[1]) Die Anrede Ludwigs freilich scheint er nicht so, sondern als zu allen Versammelten gesprochen, zu nehmen. Zur Anrede Karls hingegen bringt er seine Betrachtungsart gleich von vorn herein, als ob sie sich von selbst verstände, hinzu.

gepflogen und als Resultat derselben hätte — jeder König für seine Vasallen etwas Besonderes, Anderes davongetragen und ihnen bekannt gemacht! Ganz klar wird die Sache indeß durch einen Hinblick auf die Anreden selbst, welche zu Mersen und auf anderen Zusammenkünften gehalten wurden, am klarsten dadurch, daß zu Mersen und anderwärts der eine König auf die vorhergegangene Anrede des anderen Königs Bezug nimmt, seine Ansprache mitunter mit den Worten: Sicut vobis frater meus dixit und dergl. beginnt[1]), und also ganz unwiderleglich verräth, daß alle Könige vor und zu Einem Publikum, daß sie für alle Versammelte sprachen. Doch — wie Manches läßt sich hiefür noch anführen[2])! An irgend einen dieser Gegen=

[1]) s. die Annunc. Ludow. in dem 2. Kapitel von Mersen, Pertz. leg. I, p. 409, die des Lothar auf dem conv. ad St. Quint. ibid. p. 456. Hier wechseln die Reden der beiden anwesenden Könige so ab, daß Jeder ein paarmal spricht oder eines Jeden Rede durch die des Anderen unterbrochen wird — ebenfalls ein augenfälliges Zeichen, daß nicht Jeder für sich zu seinen Vasallen sprach. Auch auf dem conv. ap. Leudicam stellen sich durch den Schlußsatz von Karls Anrede (nach Gfrörers eigener Uebersetzung und Auffassung s. Bd. 1, S. 191) die Reden beider zusammengekommenen Könige als an Eine Versammlung und Einem Orte gesprochen heraus.

[2]) So enthielt ja Ludwigs Anrede sowohl, als die Karls, Dinge, welche allgemeine, gegenseitige Beziehungen der drei Herrschaften und in Rücksicht auf diese zu beobachtende Maaßregeln betrafen (s. z. B. annunc. Ludow. no. 5, Caroli no. 5), bei denen es also sinnlos gewesen wäre, wenn sie Ein König nur seinen Getreuen verkündigt oder zugesagt hätte, während sie den Getreuen der anderen Könige unverkündigt blieben. Wer mag ferner das vestrum consilium in no. 1 und 2 von Ludwigs Allocution auf die deutschen Vasallen allein beziehen? Und geben es nicht die Worte in Karls Anrede (no. I): . . ubi de istis, quae illi modo dixerunt, et caeteris quae ad Dei voluntatem et nostrum ac vestrum communem profectum invenire potuerimus, consideremus, deutlich zu erkennen, daß die Zusicherungen Lothars und Ludwigs (quae illi modo dix.) zum profectus der nämlichen Leute gegeben waren, zu deren profectus die Versprechungen Karls dienen sollten, daß die Verheißungen aller drei Könige Einer und derselben Gesammtheit (allen Versammelten), nicht die eines Jeden bloß seinen Vasallen galten? Sodann, welche seltsame Rolle hätte Lothar seinen Vasallen gegenüber mit seinem kurzen inhaltlosen Sätzchen neben den anderen Königen gespielt, wenn nur jenes kurze Sätzchen sich auf seine Vasallen, die Verheißungen der anderen Könige sich nur auf die Vasallen von Diesen bezogen hätten! Von anderen Zusammenkünften würde noch Verschiedenes beigebracht werden können. So verweisen wir auf den conv. Valent. (den doch Gfrörer ausdrücklich ebenso wie den conventus von Lüttich und den von Mersen, als Frankentag angesehen wissen will s. Bd. 1, S. 188). Die, den dortigen Annunciationen vorgesetzten Worte

gründe aber zu denken, liegt Gfrörer ebensofern, wie der Gedanke an Beibringung irgend eines Grundes für seine Auffassungsweise. Und ebenso willkürlich, wie er die Anrede Karls nur an Karls Vasallen gerichtet sein läßt, nimmt er sie auch in einer Weise, als ob sie Karl nur in seinem besonderen Namen gesprochen hätte, übersetzt er hier fortwährend das nos u. s. w. mit Ich, während doch in Lothars und Ludwigs Anreden offenbar unter nos und noster fast überall[1]) der wirkliche Plural zu verstehen ist (ein paar Stellen kommen auch in Karls Anrede vor, wo es schlechterdings nicht anders genommen werden kann), überall von einem gemeinsamen Willen, Versprechen u. dergl. die Rede ist und durchaus kein Grund existirt, die Sache in Karls Rede anders zu nehmen. Vielmehr sprechen auch hier die entscheidendsten Gründe dagegen; ja uns wird es, nachdem wir Einmal gesehen haben, daß der einzelne König nicht bloß zu seinen Vasallen, sondern zu allen Anwesenden und für alle sprach, schon von vornherein gar nicht mehr möglich sein, das volumus, mandamus u. s. w. in Karls Anrede für

---

(Pertz. leg. I, p. 422: De bis capitulis quae subsequuntur annunciaverunt populo domni reges, erwecken doch gewiß nur den Gedanken an Eine Versammlung, zu welcher beide Könige gemeinsam sprachen! Daß hier die Annunciation eines jeden Königs keineswegs bloß an seine Vasallen gerichtet, keineswegs bloß auf seine Herrschaft berechnet war, mag man auch aus dem Capitulare von Servais (Pertz. I. c. p. 423 ff.) abnehmen, worin Karl — nach seiner ausdrücklichen Erklärung — die Resultate der Zusammenkunft von Valence in seinen Landen verkündigen ließ; aus Stücken von Lothars wie von Karls Annunciation ist dieß Capitulare zusammengesetzt. Den allerdeutlichsten Beweis aber, daß in solchen Annunciationen jeder König zu allen Versammelten sprach, enthält der conv. ap. Sabl. Pertz. leg. tom. I, p. 486 ff., besonders durch die p. 487 in die Annunciationen eingeschobenen, berichtenden Worte.

[1]) Natürlich das nos im Eingange jeder Erklärung (nobis et fratr. nostris u. dergl.) ausgenommen. Auch fällt es Gfr. in der Anrede Ludwigs gar nicht ein, den plur. der ersten Person (jenes Eingangs-nos ausgen.), selbst wo es dem nächsten Zusammenhange nach wohl möglich wäre, mit Ich zu übersetzen; nur in des armen Karls Munde muß er, selbst wo der nächste Zusammenhang sich aufs entschiedenste dagegen sträubt, als bloßer Majestätsplural gefaßt und auf den Sprecher allein bezogen werden. Aehnlich macht es Gfrörer bei dem conv. ap. Leudicam (Pertz. leg. I. 427) zwischen Lothar und Karl, wo ebenfalls (s. Bd. 1, S. 190) in Lothars Munde das nos immer mit Wir, in Karls Munde dagegen bis zu Art. 4, sofern es der nächste Zusammenhang nicht ganz unmöglich werden läßt, mit Ich übersetzt wird. Ein in der Sache selbst liegender Grund ist auch hier gar nicht zu ersehen; ein Zweck freilich, um deßwillen es Gfrörer so macht, recht wohl.

etwas Anderes als die wirkliche Mehrzahl zu halten. Denn welchen Sinn hätte es gehabt, wenn ein einzelner Theilkönig in seinem alleinigen Namen der Gesammtheit der Anwesenden Rechte und Anweisungen von der Art, wie die in Karls Allocution enthaltenen, hätte ertheilen wollen?

Somit ist nun klar: tritt in jener Anrede Karls eine Erniedrigung des Königthums, treten in ihr große Zugeständnisse an die Vasallen zu Tage, so betrifft Beides alle drei Könige und ihre Herrschaften gemeinsam, und auf denkwürdige Unterschiede in der Stellung Ludwigs und Karls aus einem solchen Vergleich ihrer Annunciationen, wie ihn Gfrörer anstellt, schließen zu wollen, ist eben nur Gfrörer's Willkür möglich.

Aber treten uns denn auch wirklich so gewaltige Zugeständnisse aus jener Anrede entgegen? Und wie nun, wenn sich uns dieselben nicht bloß, sofern sie ausschließlich auf Karl und seine Getreuen bezogen wurden, sondern auch, sofern sie überhaupt in jener Anrede liegen sollen, — wenn sich uns ihr ganzes Dasein gleichfalls nur als ein Werk von Gfrörer's Willkür ausweisen sollte?

Im vollsten Glanze stellt sich diese Willkür, und zwar in beiden Hinsichten, sogleich bei dem Eingange von Karls Anrede, d. h. bei ihrem ersten Artikel heraus. Man lese folgende Worte des Textes, lese dazu die Gfr. Uebersetzung und staune! Karl, nachdem er von einer, nächstens zu Paris mit seinen Brüdern zu haltenden Zusammenkunft gesprochen, fährt fort: (Et volumus, ut abhinc inante, ubicumque unusquisque fuerit, cum pace consistat, et) ad illud placitum cum pace unusquisque veniat; quia in istis miseriis et rapinis usque modo multum Deum offendimus. Unde nobis Dei misericordiam deprecari, satis necessarium esse cognoscimus. Das giebt Gfrörer also wieder: „Jeder erscheine ohne Scheue zu Paris. Ich bekenne in den letzten Zeiten vielfach gegen das göttliche Gesetz gesündigt zu haben und flehe den Höchsten um Vergebung.“ Und dieß „Sündenbekenntniß“ Karls deutet nun darauf hin, „daß harte Auftritte zwischen ihm und den Vasallen, insbesondere den Geistlichen, vorangegangen sein müssen.“ Wer möchte nicht hienach Gfrörer's Uebersetzungskunst für die freieste aller freien Künste erklären! Nichts als eine Ermahnung der Vasallen zu friedlichem Verhalten, insbesondere zur Unterlassung der Gewaltthaten, die nach der Rüge so vieler Capitularien und Synoden so oft ihren Weg zu den Versammlungen bezeichneten, liegt im Original vor. Die mit quia an das Vorhergehende sich anschließenden Satztheile enthalten doch ganz offenbar eine Klage über eben die Uebel, durch welche jene Ermahnung veranlaßt wurde, und das nos würde hier, wenn man nun einmal einen unwiderstehlichen Drang, vom Original abzuweichen, in sich fühlte, weit richtiger mit Ihr, als mit Ich wiedergegeben werden können. Durch

eine Art von schonender Redeweise, wie sie ja ganz natürlich und auch heutzutage üblich ist, will der Sprechende auch sich von der Schuld von der er für die Zukunft seine Untergebenen abmahnt, nicht frei erklären, macht sie zu einer Schuld der ganzen Gemeinschaft, der auch die Könige angehörten. Wie hat nun da Gfrörer dieser einfachen, sich ganz von selbst ergebenden Auffassung recht absichtlich aus dem Wege gehen, wie hat er die naheliegendste Bedeutung der Worte cum pace mit einer anderen vertauschen, wie hat er das Zusammengehörige auseinander renken und reißen, endlich einen Theil des (angeblich) übersetzten Textes (in istis miseriis et rapinis) ganz übersehen müssen, weil um jeden Preis der arme Karl, seinen Brüdern und seinen Vasallen gegenüber, in einer recht kläglichen Lage erscheinen mußte.

Die Behandlung des zweiten Artikels von Karls Anrede bietet kein ähnliches Probestück von Gfrörer's Meisterschaft im Uebersetzen; dafür entschädigt wird man aber hier durch seine harmlose Leichtigkeit im Hinwerfen einer neuen Entdeckung. Der Satz: Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem, qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat, lautet bei Gfrörer: „Ich gestatte, daß jeder freie Mann in meinem Reiche (der noch in keinem Lehnverbande steht) sich nach Gutdünken uns selbst oder einen unserer Getreuen zum Lehenherrn wähle" — und wird mit folgender Bemerkung begleitet: „Nach dem alten Herkommen war der König selbst natürlicher Schutzherr jedes Freien, und wenn ein Solcher in Lehnverband mit irgend einem der großen Vasallen treten wollte, konnte dieß nur mit besonderer Einwilligung der Krone geschehen. Indem nun Karl den kleineren Freien die Wahl läßt, nach eigenem Ermessen das Staatsoberhaupt oder einen andern Mächtigen zum Schutzherrn zu nehmen, eröffnet er den großen Vasallen eine breite Bahn, um eine Macht zu erringen, welche den Thron zu einem Schatten erniedrigen muß." Jenes „alte Herkommen" nun, von welchem Gfrörer spricht, ist fast die größte Neuigkeit, von der man in der karol. Geschichte hören kann [1]). Ausführlich in die Widerlegung dieser Ansicht einzugehen, ist gar nicht der Mühe werth und namentlich hier ganz un-

---

[1]) Nur ad servitium Dei se tradere sollte kein freier Mann ohne die Zustimmung des Königs, und Karl der G. hielt es für nöthig, diesem Verbote Motive beizufügen (Pertz leg. I, 134 — abgeschrieben p. 363, auch bei Anseg. lib. I, art. 114). Wir sehen daraus, daß auch dieses Verbot nur durch besondere Mißbräuche und eigenthümliche Beweggründe, mit denen aber der Eintritt in ein Vasallenverhältniß nichts zu thun hatte, veranlaßt wurde. Und doch war auch dieses Verbot auf Widerstand gestoßen und scheint trotz öfterer Wiederholung, thatsächlich so gut wie gar nicht in Geltung geblieben zu sein (s. Hincm. ep. ad Car. reg. Mans. tom. XVI, p. 786: Quod eccles. et resp. non consensit . . . .)

nöthig; denn da Gfrörer durchaus nichts für ihre Begründung anführt, so scheint es als habe er, in der Voraussetzung, daß Karls Worte nothwendig etwas Neues enthalten müßten, sich dem süßen Glauben hingegeben, eben aus diesen Worten verstehe es sich von selbst, daß bis dahin eine königliche Erlaubniß zum Eintritt in ein Vasallenverhältniß erforderlich gewesen; und daß dieses Selbstverständniß nicht stattfindet, läßt sich nun sehr kurz nachweisen. Zuvörderst würde schon jene Voraussetzung grundfalsch sein — denn unzählige Kapitularien enthalten ja nur Wiederholungen und Bestätigungen des schon längst Rechtsgültigen. Sodann aber, wie ist denn die ganze Stelle eigentlich zu fassen? Daß Karl hier nicht von seinem Sonderreiche allein und nicht in seinem besonderen Namen spricht, das wird, abgesehen von den allgemeinen, oben angeführten Gründen, noch speciell durch das in nobis et in fidelibus nostris dargelegt; daß es wenigstens viel näher liegt, dieses nos als wirklichen, denn als bloßen Majestäts-Plural zu fassen, das fühlt man am besten, sobald man es mit in me zu vertauschen versucht. Regnum aber bedeutet durch das ganze 1. Kapitular von Mersen, ein paar Stellen ausgenommen, wo von cujuslibet eorum (der königlichen Brüder) regno u. dergl. die Rede ist, das gesammte Karolingerreich. Unter nostrum regnum werden wir also füglich ebenso wie unter regnum in no. 7 des Kapitulars, wie unter dem omne eorum regnum ibid. no. 4 u. 8 und unter dem commune nostrum regnum in no. 6 von Ludwigs Allocution, das ganze Frankenreich zu verstehen haben. Nun betrachte man folgende Stellen aus den 3 Reichstheilungs-Entwürfen von 806, 817 und 830:

806 (Pertz. I, p. 142, no. 10) et unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcunque voluerit. Similiter et ille qui nondum alicui commendatus est (licentiam habeat . . . .).

817 (ibid. 199, no. 9) . . . . et licentiam habeat unusquisque liber homo, qui seniorem non habuerit, cuicunque ex his tribus fratribus voluerit se commendandi.

830 (ibid. 357, no. 6) wie 806[1]).

---

[1]) Gfrörer's Ansicht von der (bis zum Kapitul. von Mersen) einzuholenden Erlaubniß des Königs zu widerlegen, würden übrigens schon diese drei Stellen selbst dann hinreichen, wenn man in der ersten und dritten nach ad quemcunque aus: inter haec tria regna den Begriff regem suppliren, also auch hier nur von den Königen die Rede sein lassen wollte. Denn wie, so müßten wir fragen, würde man darauf verfallen sein, den Untergebenen des Einen Königs die volle Freiheit, sich einem anderen Könige zu commendiren, zu sichern, wenn die viel weniger weitreichende Freiheit, sich im Lande des eigenen Königs nach Belieben einen Senior auszusuchen, nicht existirt hätte!

In den Kapitularien von 806 und 830 liegt offenbar ganz das Nämliche, was nach Gfrörer die Stelle von Karls Mersener Allocution den westfränkischen Vasallen als ein ganz neues Recht gewährt haben soll; wie so Manches im Mersener Kapitular, ist auch dieß eine Bestimmung, welche bei den Theilungsentwürfen Karl des Großen und Ludwig des Frommen in den Theilungsurkunden selbst enthalten war. Schlechthin aber das Recht jedes freien Mannes, in die Dienste eines Anderen zu treten, zu bestätigen, war nun weder die Absicht jener Stellen, noch der Stelle in Karls Allocution. Dieß Recht erst bestätigen zu müssen, kam in der Regel dem Gesetzgeber ebensowenig in den Sinn, wie etwa, dem freien Manne über das Recht, Eigenthum zu besitzen, Gewißheit auszustellen, und höchstens etwa einem erst kürzlich unterworfenen, in seinen Rechtsverhältnissen überhaupt gestörten Volke sicherte man es zur Beruhigung einmal zu s. Cap. Langob. anni 790 Pertz leg. tom. I, p. 71, no. 13[1]). Daß wir aber (außer diesem

[1]) Es war ein Kapit. von Karls des G. Sohne Pipin, dem langobard. Unterkönige. Da heißt es: Stetit nobis de illos (illi, wie sich dieß in der letzten Hälfte des 8. Jahrhunderts öfter findet, fast mit gänzlichem Verluste seiner demonstrat. Bedeutung, in der Art eines bloßen Artikels gebraucht, s. z. B. das Capit. Aquit. v. 768 Pertz. leg. tom. II, pag. 13) liberos Langobardos ut licentiam habeant se commendandi ubi voluerint, si seniorem non habuerit, sicut a tempore Langobardorum fecerunt (und wie es überhaupt bei den germanischen Völkern nicht anders war; gewiß würde doch auch Karl d. G. einen so außerordentlichen Vorzug, wie im entgegengesetzten Falle dieß Recht gewesen wäre, den unterworfenen Langobarden nicht gelassen, sondern ihre Einrichtungen, wie in so manchem anderen, so vorzüglich in diesem Punkte den fränkischen assimilirt haben!), in tantum quod ad partem comiti suo faciat rationabiliter quod debet (daß er seine Pflichten als Gau-Insasse erfüllt). Etwas Aehnliches war es, wenn Ludwig d. Fr. (Bouqu. t. VI, p. 470) bei Auseinandersetzung des Verhältnisses, in welchem die in den Südwesten des Frankenreiches eingewanderten und noch einwandernden (s. art. 5 der Urkunde) Hispanier stehen sollten, ausdrücklich erwähnt: Noverint tamen iidem Hispani sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent. Daß ihnen hiemit — wie mit dem Meisten in der Urkunde — kein Privilegium, sondern nur ein allgemeines Recht freier Leute verliehen wurde, drückt sich noch deutlicher, als durch das more solito, in Karls d. K. Urk. v. 844 (Bouq. t. VIII, p. 464) für dieselben Hispanier durch die Worte: sicut alii Francihomines aus. Wenn übrigens hier nur der comites als Solcher, denen sie sich zu Vasallen ergeben dürften, gedacht wird, so rührt dieß lediglich daher, weil die ganze Urkunde es hauptsächlich nur mit Demjenigen, was ihnen den Grafen gegenüber obliege und freistehe (qualiter in regno nostro cum suis comitibus conversari et servitium nostrum peragere deberent Bouqu. VI, 486), zu thun hat. In einer anderen bald darauf gegebenen Urkunde

Einen, durch besondere Umstände motivirten Artikel eines Langobard. Kapitulare) Stellen, wie sie nach Gfrörer als eine allgemeine Bestätigung jenes Rechts angesehen werden könnten, nur gerade in Theilungsurkunden und in dem, auf die Folgen der geschehenen Theilung so vielfach eingehenden Kapitulare von Mersen vorfinden[1]), wird uns ganz natürlich erscheinen bei Erfassung ihres wahren Sinnes, der sich auch ganz von selbst darbietet und nur in den Kapitularien von 806 und 830 (durch das: inter haec tria regna) etwas ausdrücklicher, als im Kapitulare von Mersen hervortritt. Er betrifft die Frage, ob jenes Recht des freien Mannes, einen Senior zu wählen, sich dahin erstrecken sollte, daß man sich denselben auch außerhalb des Gebietes des eigenen Königs suchen, daß man sich auch einem anderen unter den drei Theilkönigen und einem Vasallen dieses Anderen commendiren dürfe. Natürlich nur, wenn man an eine künftige Theilung dachte und nachdem eine solche Theilung geschehen war, nahm man diese Frage in Rücksicht[2]) und entschied sie dann mit: Ja. Das Wesentliche an dem seniorem, qualem voluerit etc., wie an dem: licentiam habeat se commendandi etc., besteht darin, daß der freie, im Lande des Einen Königs ansässige Mann sich nicht bloß diesen König oder einen von dessen Vasallen (denn das verstand sich von selbst), sondern qualem voluerit in regibus eorumque fidelibus, also auch einen anderen von den Theilkönigen sowie einen von dessen Vasallen, zu seinem Senior wählen konnte. Das cuicumque ex his tribus fratribus voluerit in der Theilungsurkunde von 817 sagt ganz das Nämliche, und auch, daß hier nur der Könige selbst, nicht auch ihrer Vasallen als Solcher, unter denen man sich nach Belieben einen Senior aussuchen könne, gedacht wird, ist nur ein zufälliger Unterschied des Ausdrucks. Denn daß man sich von demjenigen Könige, welchem selbst man sich zu commendiren die Freiheit hatte, auch einen Getreuen zu seinem Senior erwählen durfte, daß man mit anderen

Ludwigs des Fr. werden dann als Solche, denen sich neuangekommene Hispanier commendirt hatten, ganz unterschiedlos comites, vassi nostri und vassi comitum, weiter unten comites, vassi nostri aut pares sui erwähnt (Bouqu. VI. p. 487).

[1]) Ganz irrthümlich sieht Gfrörer (Bd. 1, S. 203) in einem Art. der Capit. ad Fr. et Aquit. miss. (Pertz leg. tom. I, p. 446, no. 13) eine Wiederholung des „ungeheueren Zugeständnisses," welches er in der Mersener Annunciation Karls gefunden haben will. Hier ist ja gar nicht von seniorlosen Freien, welche sich einen Senior zu wählen wünschen, sondern von Vasallen des Königs die Rede, welche in ein anderes Seniorat übertreten möchten und denen Karl in diesem besonderen Falle die Vergünstigung ertheilen will, es zu thun.

[2]) Ganz ebenso wie man auch dann die Frage in Betracht zog, ob der Untergebene des einen Königs im Gebiete des anderen Eigenthum besitzen dürfe.

Worten denjenigen König, welchen man zu seinem unmittelbaren, auch zu seinem mittelbaren Senior machen konnte, war ganz natürlich und brauchte gar nicht erst erwähnt zu werden; derjenige Gegensatz oder die Frage, auf welche es ankam, war also schon durch den bloßen Hinweis auf die Könige hinreichend bezeichnet.

Was wir nach Alledem als den wahren Sinn des zweiten Satzes in Karls Mersener Allocution erkannten — das Recht jedes freien Mannes, bei der Wahl eines Senior nicht auf seinen Landesherrn und dessen Getreue beschränkt zu sein — das war nun freilich immer ein Vortheil für die Untergebenen und eine Sache, die der Geschlossenheit und dem festen Bestande der Einzelherrschaften Eintrag thun, die für die Consolidation der Macht jedes Einzelkönigs höchst nachtheilig sein mußte. Dennoch scheint es gar nicht wohlgethan, hier eine große, von den Vasallen mit Bewußtsein angestrebte, durch die Bedrängniß der Könige (von dem Einen und alleinigen Karl gar nicht zu reden) Diesen abgerungene Concession zu suchen. Ganz dasselbe sahen wir ja schon durch Karl den G., also in der Stärke des Königthums — ganz dasselbe auch in den beiden Theilungsentwürfen Ludwigs des Fr. festgesetzt; somit werden wir darin nur den unwillkürlichen Ausfluß der herrschenden Ideen über das (engverbrüderte) Verhältniß, welches zwischen solchen Theilherrschaften bestehen sollte, ferner eine natürliche Consequenz der weiten Ausdehnung individueller Freiheit bei den Germanen, sowie der lockeren Beschaffenheit ihrer staatlichen Begriffe überhaupt zu erkennen haben. Hier, wie so oft in dem Staatswesen jener Zeit, ist es bei oberflächlicher Betrachtung recht leicht möglich, Berechnung und Absichtlichkeit in Dingen zu finden, die sich bei näherer Beleuchtung bloß als einfache Folgen allgemeiner Sitten und Anschauungen zu erkennen geben; hier, wie gewöhnlich, führten diese Sitten und Anschauungen ganz von selbst dahin, wo Gfrörer wohlersonnene Entwürfe und Forderungen des Adels erblickt, führten sie namentlich zur Schwächung des Königthums, deren Grundursachen eben überhaupt weit besser in jenen allgemeinen Sitten und Anschauungen, als in dem planvollen Streben einer engzusammenstehenden Aristokratie nach ständischen Institutionen rc. und in großen, bewußtvoll der Krone abgerungenen Concessionen an die Gesammtheit, zu suchen sind[1]).

---

[1]) So sehr übrigens nach Alledem die Gfrörer'sche Behauptung von dem ungeheuren Rechte, welches der zweite Satz von Karls Mersener Allocution seinen Untergebenen eingeräumt habe, in der Luft steht, so baut er doch gewohntermaaßen auf diesem luftigen Grunde S. 185 ein neues Luftschloß auf. Daß in einem Kapitulare von 853 gesagt wird, der Verächter der Sendboten solle, si regis homo fuerit, Bürgschaft leisten, si alterius homo fuerit, durch seinen

Der fünfte Artikel von Karls Anrede betrifft einen Punkt, dessen Aufklärung eben durch die, in diesem zweiten Artikel ausgesprochene Freiheit erforderlich wurde. Es handelte sich um die mögliche Collision zwischen der Dienstpflicht des Vasallen und der Heerbannpflicht des Landsassen bei Demjenigen, der an dem Herrn eines anderen Theilkönigthums, als in welchem er für gewöhnlich wohnte, seinen — mittelbaren oder unmittelbaren — Senior hatte. Daß nun die Frage zu Gunsten des Vasallendienstes entschieden wurde, lag theils in dem Character der ganzen Zeit, dem gemäß ja die Verbindung zwischen Senior und Vasallen immer fester, für alle Verhältnisse immer vorwiegender wurde, theils hätte ja im entgegengesetzten Falle das Seniorat eines Königs über den Insassen eines anderen Königthums und die ganze, im zweiten Artikel anerkannte Freiheit so gut wie gar keinen Sinn gehabt. Denn was hätte denn jenem Könige ein Vasall geholfen, der ihm keinen Waffendienst leisten konnte? Wie nun Gfrörer auch hier wieder Alles als Karl und s e i n Königthum allein betreffend behandeln, auch hier eines der Zugeständnisse erblicken mag, welche diesem unglücklichen Könige von seinen Brüdern, jedenfalls nur mit Anwendung der stärksten Mittel, abgedrungen seien, — das ist um so unbegreiflicher, da es doch gerade bei diesem Artikel platterdings unmöglich

---

Senior vor den König geführt werden, daß also hier des Falles, wo ein solcher Verächter weder regis noch alterius homo fuerit, gar nicht gedacht wird, nimmt Gfrörer als einen Beweis für die schnelle Wirksamkeit des Gesetzes von Mersen, wonach kein freier Neustrier mehr in Unabhängigkeit geblieben sei. Mögen wir nun über den Satz in Karls Allocution denken wie wir wollen, — ein Beweis für seine schnelle Wirksamkeit liegt hier in keinem Falle vor. Denn ähnliche, die Gemeinfreien gewißermaaßen ignorirende Redeweisen begegnen uns schon lange vor dem Mersener Tage (s. z. B. das Capit. Aquisgr. von 825, Pertz. leg. I, p. 246, no. 25 Comites . . . . et de nostris, et de se et de suis hominibus . . . . in einem Capit. von 805 ibid. p. 133, no. 6 wird vorausgesetzt, daß jeder mehr als 12 mansos Besitzende, in einem Capit. 817 ibid. p. 213, no. 16, daß jeder liber homo ein beneficiarius sei; ferner werden in dem oft wiederholten Satze über die Zurückweisung guter Denare, Pertz I, 213, 352 und anderwärts, nur servi ecclesiastici aut comitum aut vasallorum erwähnt, wonach man also nach Gfrörer's Meinung schließen müßte, es hätte kein Gemeinfreier mehr einen Sclaven besessen) und beweisen nur, daß Grafen, Bischöfe, königliche Vasallen und i h r e Vasallen den Theil des Volks ausmachten, den man als den wichtigsten vorzugsweise im Auge hatte und über dem man in den Gesetzen bei der Sorglosigkeit, womit man dieselben redigirte, die Gemeinfreien so zu sagen vergaß, beweisen aber durchaus nicht, daß gar keine Gemeinfreien mehr existirt hätten.

ist[1]), die Sache speciell auf das westfränkische Königthum zu beziehen, da vielmehr hier nach den klaren Worten von einer Bestimmung für alle drei Königthümer die Rede ist, deren Vortheile wie Nachtheile demnach wechselseitig waren, also alle drei Könige gemeinschaftlich betrafen.

Ich glaube hiemit das Urtheil gerechtfertigt zu haben, welches ich früherhin über die Bedeutung derartiger Staats-Urkunden fällte. Die ungeheuren Zugeständnisse — insbesondere des westfränkischen Königs — die Verleihung landständischer Rechte u. s. w. — wie schmilzt das Alles zusammen. Die politische Kindheit der Zeit, der patriarchalische Character des Staatswesens kann sich nirgends deutlicher verrathen. Mehrere Sätze erkennen nur einfach die gewöhnlichsten, längst vorhandenen Rechtsnormen an und schärfen sie von Neuem ein. Sodann finden wir gute Vorsätze und Verheißungen der Könige sowohl gegeneinander, als an die Getreuen die Hülle und Fülle; durch sie weht aber weit mehr ein christlich-sittlicher, als ein rechtlich-politischer Hauch. Es sind Versprechungen und Ermahnungen, wie sie etwa der Vater seinen Söhnen, der Freund seinen Freunden geben mag, recht erbaulich und salbungsvoll, auch bezeichnend für die allgemeinen Ideen der Zeit über die obersten Staatsverhältnisse, juristisch aber entweder gar nichts, oder nur die Anerkennung und Einschärfung von Dingen enthaltend, die schon lange zu Recht bestanden. Einiges betrifft neue, durch den neueingetretenen äußerlichen Zustand der Dinge (die Reichstheilung) gegebene Punkte; auch hier aber handelt es sich nur um die unwillkürlichen Consequenzen allgemeiner Ansichten oder Gefühle über gewisse sittlich-rechtliche Verhältnisse, nur um die einfachste Aussprache dessen, was man für Recht hielt, keineswegs aber um Resultate bewußter Anstrengungen zur Herstellung eines anderen Rechtes, als des bisherigen,

---

[1]) Der Artikel lautet: Et volumus, ut cujuscumque nostrum homo, in cujuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio quam lantweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Der Artikel wird von Gfrörer ganz in dem Sinne, in dem wir ihn genommen, übersetzt — nachher wird aber immer nur von Neustriern gesprochen, die in Lothars und Ludwigs Dienste hätte treten dürfen, und das Ganze erscheint als eine Kränkung und Demüthigung des Einen Karl! — Uebrigens liefert dieser Artikel noch nachträglich und zum Ueberfluß einen Beweis, daß auch der zweite Artikel von Karls Allocution durchaus kein specielle westfränkische Freiheit betraf; in jedem der drei Königthümern, so sieht man hier, dachte man sich Vasallen ansässig, die an einem der anderen Könige oder an einem von deren Großen ihren Senior hatten!

keineswegs namentlich um die Verwirklichung ständischer Verfassungs-projecte.

Eine große, wenn auch keineswegs schwere Arbeit würde es sein, weiterhin alle die Willkürlichkeiten, wunderbaren Schlußfolgerungen u. s. w. aufzudecken, vermöge deren Gfrörer das Verschiedenste an seine, einmal gefaßten Ansichten über die Natur des Kampfes zwischen Königthum und Aristokratie sowie auf das Verhältniß, welches Ludwig zu diesem Kampfe einnahm, zu beziehen weiß. Auch der Zwiespalt zwischen der Geistlichkeit und den weltlichen Vasallen spielt hiebei seine Rolle (s. Bd. 1, S. 141). Nichts war natürlicher, als daß die Interessen des geistlichen Standes in den gewaltsamen Zeiten von Ludwig des Fr. letzter Regierungshälfte und während des Bruderkrieges furchtbar gelitten hatten; nichts natürlicher, als daß sofort nach dem Frieden von Verdun der Klerus mit den hohen Ansprüchen, zu denen ihn seine unter Karl dem G. gewonnene Stellung und Bildung berechtigte, dem zerrissenen Zustande entgegentrat, darüber mit den verwilderten Laien in den heftigsten Conflict gerieth, daß dieser Conflict endlich auf einer Versammlung (zu Epernay 846), wo man persönlich in Masse aufeinanderstieß, zu einer tumultuarischen Scene und zu einer groben Zurückweisung des Klerus führte, daß dann auch der König wenig helfen konnte, und daß es nun einige Zeit dauerte, ehe die leidenschaftliche Stimmung sich gelegt und der Klerus wieder Muth und Freiheit hatte, gemeinsam seine Stimme gegen die schlimmsten der beklagten Mißbräuche zu erheben. Für Gfrörer aber ist auch hier wieder Alles Plan und System. Der König „bricht“ das einemal mit der Geistlichkeit und macht den Versuch, ob er mit den großen Vasallen in Frieden auskommen könne, das anderemal (S. 183) schließt er ein enges Bündniß mit dem Klerus und faßt den Gedanken, sich auf die Kirchengewalt zu stützen. Und in welcher Art denkt sich nun Gfrörer den, hiernach sich ergebenden Einfluß der verschiedenen Stände auf den König, was bringt er Alles damit in Verbindung[1])! Ein Vasall Karls entführte 846 eine

---

[1]) Aeußerst mißlich ist unter Anderem die Berufung auf die Zahlen der königlichen, zu Gunsten von Klöstern, Bisthümern u. s. w. erlassenen Urkunden in den verschiedenen Jahren. Gfr. sagte, auf sie hinweisend, es habe nach 846 längere Zeit gedauert, ehe Bisthümer und Klöster die alte Gunst wieder errangen. Aber schon das J. 847 weist ja 7 Urkunden für Klöster und Geistliche auf, nicht weniger, als in den Zeiten der „alten Gunst“ das Jahr 843, um drei mehr als das Jahr 833, wo doch nach Gfr. der Krummstab die alte Gunst wieder erlangt hatte, und weit mehr als die Jahre 855–858, in welchen doch nach Gfr. das Mißvergnügen der weltlichen Großen sich hauptsächlich auch gegen den vom Könige den Geistlichen eingeräumten Einfluß richtete. Welche eigene Sache es überhaupt sei, und der

Tochter Lothars. Karl und Ludwig der D. beschworen zwar, die That sei nicht mit ihrem Wissen und Willen geschehen; daß aber die Hochzeit der beiden Liebesleute in Karls Herrschaft vor sich ging und Lothar seinen Stiefbruder, mit dem er freilich ohnedieß schlecht stand, wegen der Sache in Verdacht hatte, das genügt Gfrörer, die Entführung für einen „schlauberechneten Streich" des westfränkischen Königs gegen seinen ältesten Bruder zu nehmen. Andererseits sehr ungenügsam, kommt er nun auf den Gedanken, auch wissen zu wollen, wer dem westfränkischen Könige den Rath zu der That gegeben; und als ob eine Regierung, deren Politik den geistlichen Stand begünstigt, sofort zu einem Tugendspiegel werden müsse[1]), erblickt er nun auch in jener Entführungsgeschichte ein Zeichen für die gebrochene Geltung des Klerus, für den gestiegenen Einfluß der „Herren vom Sattel und Stegreif," aus deren Rüstkammer sie unverkennbar ein Stückchen gewesen sei! Und daß Karl 846 mit dem Bretonenfürsten Nominoi Frieden schloß, ist ebenfalls eine Spur des gewechselten Systems, und des erwähnten Versuchs, „ob er mit den großen Vasallen im Frieden auskommen könne"; als ob der Bretonenhäuptling ein westfränkischer Vasall wie andere Vasallen

---

Zahl der uns vorliegenden Urkunden auf das wechselnde Verhalten der Könige gegen ihre Geistlichkeit schließen zu wollen, das entnehme man unter Anderem auch aus einem Hinblick auf das Jahr 844 in Böhmers Regesten. Welche Menge von Urkunden sehen wir hier auf die Monate Mai und Juni zusammengedrängt! Und worin liegt die Ursache? Offenbar nur darin, daß sich Karl damals längere Zeit vor Toulouse aufhielt und daß viele Geistliche Septimaniens und der Span. Mark (denn auf Kirchen dieser Gegenden beziehen sich fast alle jene Urkunden) die seltene Nähe des Königs, dessen Gewalt über der beiden Landschaften erst jetzt durch Bernhard's Hinrichtung gesichert war, eilig ergriffen, sich die Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte zu erbitten. Wären nicht aus diesem Grunde die beiden Sommermonate so besonders mit Urkunden angefüllt, so würden wir deren aus dem ganzen Jahre 844 nur sehr wenige besitzen — und müßten dann diese geringere Anzahl für ein Zeichen geringeren Einflusses betrachten, den damals die Geistlichkeit auf den König besessen hätte?

[1]) Freilich, als später Karl d. K. lange Zeit so heftig gegen Lothar d. J. in dessen Scheidungsangelegenheit auftrat, da mochte ihn hierzu außer andern Gründen auch die Rücksicht auf den strengen Eifer seiner Geistlichkeit, deren hervorragendstes Mitglied so entschieden gegen Lothar Parthei genommen hatte, bewegen. Dafür war aber auch dieß die cause celèbre des ganzen Jahrhunderts, eine Sache, bei der es sich wirklich um einen glänzenden Sieg oder eine schmähliche Niederlage für die ganze Kirche handelte, eine Sache von weitaus anderer Bedeutung als die einfache Entführungsgeschichte einer Königstochter, dergleichen sie damals häufig vorkamen und in denen sich hohe und brave Geistliche nicht selten willig finden ließen, ein gutes Wort für den Entführer bei dem Schwiegervater einzulegen.

mehr gewesen wäre, so daß Karls Verfahren gegen ihn irgendwie als maaßgebend für seine allgemeinen Absichten bezüglich der, gegen seine Vasallen einzuhaltenden Handlungsweise zu nehmen wäre; und als ob sich nicht Karls Frieden mit Nominoi hinlänglich aus anderen Dingen erklärte. Nichts leichter als in derselben Art, deren sich Gfrörer bedient — durch Hervorhebung und Ausdeutung vereinzelter Thatsachen — ebenso unumstößlich, wie Gfrörer seine Ansichten begründet, auch das ganz Entgegengesetzte zu beweisen. Von Folgerungen und Mißverständnissen ähnlicher Art, wie die ebenerwähnten, wimmelte es in Gfrörer's Werke. Wie er oben dem Einflusse des Klerus ein so ehrenvolles Zutrauen bewies, daß er jeden Hof, wo dieser vorwiege, eines Entführungsplanes unfähig erklärte, so macht er späterhin plötzlich den weltlichen Vasallen, jenen „Herren vom Sattel und Stegreif“, ein gleich schmeichelhaftes Compliment. Bei Karls aquitanischem Feldzuge von 854 wird in den ann. Bert. über die entsetzlichen Verheerungen geklagt, die sich seine Leute hätten zu Schulden kommen lassen. „Diese Beschreibung,“ meint nun Gfrörer (Bd. 1, S. 192), „paßt offenbar nicht auf ein regelmäßiges, aus adeligen Lehenleuten bestehendes Heer, sondern auf zusammengerafftes Gesindel, und ich möchte daraus den Schluß ziehen, daß Karl, weil seine auch nach andern Anzeigen so schwierigen Vasallen ihm die schuldige Waffenhülfe versagten, sich genöthigt sah, Landstreicher anzuwerben, welche sich für ihre Dienste auf die beschriebene Weise bezahlt machten“. Wer aber nur irgend die Sittenzustände der damaligen Zeit kennt, der weiß auch, daß die erwähnte Schilderung zu den Vorstellungen, die uns aus allen Quellen über das gewöhnliche Betragen jener „adeligen Lehenleute“ zufließen, ganz vortrefflich paßt und daß also Gfrörer's Schluß völlig dahinfällt. — Auf der Zusammenkunft Lothars und Karls zu Valence erklärt Karl, sie würden nach dem Rathe ihrer Getreuen ihren Hofhalt so ordnen, daß sie nach ihrer Vorgänger Art honeste et sine indigentia vivere possint, knüpft aber auch daran die Ermahnung an die Getreuen, sie möchten ebenfalls sich so einrichten, daß um ihres Unterhalts willen Nachbarn und Arme keine Bedrückung erlitten; ferner verspricht er, wenn Seitens der Könige etwas gegen die Kirchen oder die Getreuen versehen sei, so solle dieß mit möglichster Schnelle gebessert werden. In diesen beiden Erklärungen (eine der letzteren ähnliche war schon öfters, war z. B. von allen drei Königen auf der zweiten Versammlung zu Mersen, Pertz leg. tom I, p. 409, no. 7, abgegeben worden) erblickt nun Gfrörer (S. 180) wieder „neue Zugeständnisse Karls an die Seinigen“, wiederum auf Karl allein beziehend, was Dieser in seinem und seines Bruders Namen den Versammelten verkündete, und wiederum als Gewährung neuer Rechte behandelnd, was nur die erneute, vage Aussprache einer längst aner-

kannten Königspflicht war. — Man betrachte ferner die bewundernswerthen Kettenschlüsse (S. 191) bei Gelegenheit von Lothars und Karls Zusammenkunft zu Lüttich. Nachdem hier Lothar erklärt hat, schon mehreremale sei von ihnen Ludwig zu einem Colloquium aufgefordert worden, bisher aber aus gewissen Ursachen nicht gekommen, legt Karl in seiner Allocution unter Anderem das Bekenntniß ab, er und sein Bruder sähen recht wohl ein, daß sie in vielerlei Dingen gegen Gott und ihre Getreuen gefehlt hätten — ein Bußbekenntniß, dergleichen damals öfters von den Königen (so von Ludwig dem D. auf dem zweiten Tage von Mersen Pertz. leg. I, 499) abgestattet wurden —; de quibus omnibus, fährt er fort, certiores vos reddere curabimus, cum pluriores nostri fideles convenerint, aut cum praefatus frater noster, ut ei mandavimus, venerit, si tamen venire voluerit, quomodocunque vobis amabilius erit. Man sieht, Karl und Lothar verschieben ausführlichere Erklärungen auf eine größere Versammlung; vielleicht, meinen sie, könnte dann auch Ludwig dabei sein und alle drei Brüder könnten wieder gemeinschaftlich den Getreuen des ganzen Frankenreiches gegenüberstehen und zu ihnen sprechen. Was folgert dagegen Gfrörer aus dieser einfachen Erwähnung der Möglichkeit, daß bei einer künftigen Versammlung auch Ludwig anwesend sei? „Also", sagt er, „vertrauten die neustrischen Vasallen den Versprechungen ihres Gebieters nur dann, wenn Ludwig der D. zugegen war, wenn er gleichsam die Bürgschaft der Erfüllung übernahm. Unwidersprechlich (!!) beweist diese Thatsache, daß die weltlichen Stände Neustriens Ludwig den D. als Vorkämpfer und Hort der Rechte des Adels betrachteten". Man begreift nicht, wie sich die alten Urkunden hätten ausdrücken sollen, um zu verhindern, daß Gfrörer, mit Hilfe freier Uebersetzung, alles Beliebige „unwidersprechlich" aus ihnen deducirte.

Ludwig den D. als den wahren Heger und Pfleger der Aristokratie hinzustellen, giebt natürlich seine westfränkische Unternehmung von 858 ganz vorzügliche Gelegenheit. Und doch ist gerade hier ein Punkt, wo sich die völligste Grundlosigkeit von Gfr.'s Anschauungsweise am offensten zu Tage legt. Nicht selten widmet Gfrörer eine sehr sorgfältige Betrachtung der Nichterwähnung einzelner Thatsachen in einzelnen Quellen; als dürfte irgend Jemand an die mageren Chroniken der Karolingerzeit den Anspruch erheben, sie sollten uns vollständige, pragmatische Aufzeichnungen der Zeitereignisse liefern, sieht er in der Auslassung mancher Facta in der einen oder anderen Chronik ein „tiefes", wohl auch „räthselhaftes", aus besonderen, natürlich durch Gfrörer bereitwillig herbeigeschafften Gründen beobachtetes Stillschweigen; daß aber das völlige Stillschweigen aller Quellen über Alles, was zum thatsächlichen Belege gewisser Hypothesen und Ansichten nöthig wäre, mitunter auch in der vollständigen Nichtigkeit dieser Ansichten und Hypothesen

seinen Grund haben könne, scheint ihm gar nicht beizukommen. Ueber die Ereignisse von 858 und 59 stehen uns eine ziemliche Anzahl der verschiedensten Quellen zu Gebote; nirgends aber auch nur die leiseste Erw., als habe es sich dabei irgendwie um Verfassung in Gfr.'s Sinn gehandelt, als habe Ludwig etwa durch das Versprechen neuer Verfassungsartikel, politischer Rechte u. dergl. seine Partei in Gallien gesammelt und seine vorübergehenden Erfolge erreicht. Nach den ann. Fuld. warfen die Gesandten der westfränkischen Großen, die den deutschen König nach Gallien einluden, ihrem Könige Dinge vor, die, ganz unabhängig von jeder Staatsform, jedem Fürsten, großentheils jedem Menschen zum Vorwurfe gereichen. Und was führt Hincmar in seiner berühmten Synodal Epistel als Vorwände von Ludwigs Anhängern und Schmeichlern auf? Nomen pacis et status ecclesiae et salus ac unitas populi[1]. Wären bei der Empörung der westfränkischen Großen, wären bei Ludwigs Unternehmen irgend Verfassungsstreitigkeiten, politische Rechte u. s. w. im Spiele gewesen, die Epistel Hincmars müßte etwas davon erwähnen, um die hierauf bezüglichen Gründe oder Vorwände der Empörer niederzuschlagen. Was tritt uns ferner aus dieser Epistel, was aus dem Schreiben der Synode von Toul an die, mit den Bretonen verbundenen Großen, was aus den anderen Quellen als wahrer Antrieb der Empörer entgegen? Ehr- und Habsucht und zügelloser, räuberischer Sinn. Und was gab Ludwig nach einstweiliger Besiegung des Bruders seinen Einladern zum Lohne? Grundrechte, Initiative u. s. w.! Wir hören nur von Dingen, wie sie uns auch bei früheren und späteren Unruhen als hauptsächlichster Gegenstand, der die Großen gereizt und zur Parteinahme bestimmt habe, bezeichnet werden — von comitatibus, villis regiis, monasteriis ac proprietatibus (ann. Bert. s. a. 858). Mit solchen Dingen und dem Versprechen derselben konnte sich ein damaliger König recht wohl einen mächtigen Anhang unter den Großen eines Nachbarreiches verschaffen. Und wenn gleich die Begünstigung, die Ludwig dem rebellischen Geiste der westfränkischen Vasallen angedeihen ließ, unwillkürlich eine üble Rückwirkung auf den Sinn seiner eigenen Vasallen üben mußte, so heißt es doch etwas ganz Fremdartiges in jene Zeit hineintragen, wenn man annimmt, Ludwig habe, um die westfränkische Aristokratie für sich gewinnen zu können, nothwendig auch daheim die Sache der Aristokratie lebhaft begünstigen und in allen Dingen sich als einen gewissermaaßen grundsätzlichen Adelskönig

[1]) Die Erwähnung der unitas populi — aber auch nur sie — verdient hier allerdings specielle Beachtung, sofern sie zeigt, daß man es von Seiten der Anhänger Ludwigs gut fand, auch das alte Losungswort der Lotharianer wieder hervorzusuchen und zu benutzen.

darstellen müssen[1]). Daß er dieß wirklich gethan, sucht freilich Gfr. auch aus den Ermahnungen Hincmars in jener Epistel nachzuweisen, die sich ohne Zweifel auf Ludwigs, in Deutschland befolgtes Regierungssystem bezogen hätten. Aber was waren denn diese Ermahnungen, gute Grafen einzusetzen, den verschiedenen Mißbräuchen der schlechten entgegenzutreten u. s. f.? Waren denn das nicht Ermahnungen, wie sie damals jeder Geistliche für jeden König dutzendweise in Bereitschaft hatte, um sie bei erster bester Gelegenheit vor ihm auszuschütten[2])? Und betrafen

---

[1]) Noch ein anderes Motiv, welches den Ludwig zur Begünstigung seiner Aristokratie habe nöthigen müssen, weiß Gfrörer anzuführen: den „tiefsten Widerwillen der Deutschen gegen die Eroberungsgelüste des deutschen Königs" (s. Bd. 1, S. 277). Nun sehe man aber, welche Mittel Gfrörer (S. 269) angewendet hat, diesen Widerwillen in einem so fürchterlichen Lichte erscheinen zu lassen, daß es wirklich das Ansehen gewinnt, als hätte durch ihn die Politik Ludwigs in eine aristokratische Richtung gedrängt werden m ü s s e n! Man sehe, welche kräftigen Drucker er dort durch seine Uebersetzung in die Worte des Mönchs von Fuld bringt, wie er aus ihnen unseren Vorfahren einen ganz besonderen Ehrenkranz zu flechten sucht, wie er dann immer wieder auf diese öffentliche Meinung der Deutschen zurückkommt, wie er sie als einen überaus wichtigen Factor bei seinen weiteren Combinationen in Berechnung zieht, und dann beurtheile man, ob zu Alledem die schlichten Worte des Fuldaer Mönchs von der suspicio populi oder opinio vulgi, es möge wohl bei Ludwigs Unternehmen Eroberungsbegierde die eigentliche Triebfeder bilden, das Recht geben. Auch die Slavengefahr soll Ludwig nur, weil er gewußt, daß sein Volk tiefe Abneigung gegen einen Zug nach Neuster hege, vorgeschoben haben und auch dieser Umstand soll ein Zeichen für die Größe jener Abneigung darbieten! Nimmt man aber die Slavengefahr wirklich nur als einen Vorwand Ludwigs, so liegt es doch wahrhaftig zehnmal näher zu vermuthen, daß er sich desselben hauptsächlich zu Karls Täuschung bedient habe. Hochkomisch aber muß es wirken, Gfrörer hier von dem Widerwillen der Deutschen wider einen Eroberungskrieg gegen das „so lange verbrüderte Volk der Neustrier" reden zu hören, während er S. 64 u. 65 von einer „zu einer wilden Gluth" gewordenen Abneigung, von „gründlichem Nationalhaß" zwischen Deutschen und Franzosen spricht.

[2]) Daß man mit Gfrörer's Manier nicht selten ebensogut, wie seine eigenen Resultate, auch die entgegengesetzten erzielen kann, haben wir schon bemerkt. Dürften wir z. B. in dieser Manier nicht aus den Worten der Epistel (Hincm. II, 138): Quatinus . . . . et comitum folgern, Ludwig habe planmäßig seine Aristokratie (geistliche wie weltliche) durch Nöthigung zu großem Aufwande zu ruiniren gesucht, er also sei ein rechter Erzfeind des Adels gewesen. Zum Unglücke schreibt nun aber noch Hincmar im folgenden Jahre Karl dem K. (s. Opera tom. II, p. 145), er habe die Ermahnungen an Ludwig den D. mehr für Karl, als für den

sie denn nicht Mißbräuche, die überall, unter allen Königen, sehr häufig waren und beklagt wurden? Nicht anders verhält es sich nun mit der speciellen und gewissermaaßen principiellen Richtung gegen die Geistlichkeit, welche Gfrörer dem Aufruhre von 858 beizulegen sucht. Die Leiden der Geistlichkeit und ihrer Besitzthümer, welche Hincmar als eine traurige Begleituug dieses Aufruhrs beklagt, waren ja Sachen, welche jede Unruhe, jeder innere Krieg in reichlichem Maaße mit sich führte — Sachen, welche eben einen hauptsächlichen Grund für den energischen Widerwillen der Geistlichkeit gegen Empörung und Umwälzung überhaupt bildeten. Auch was von verächtlichen Reden der weltlichen Großen gegen die Geistlichkeit erwähnt wird, erscheint als wilder Ausbruch des Uebermuths, dergleichen zuverlässig zu allen Zeiten, insbesondere aber in Zeiten recht tollen, wirren Treibens, im Munde der waffenstolzen „Herren vom Sattel und Stegreif" äußerst gewöhnlich waren. Gesetzt wir hörten bei Gelegenheit eines jetzigen Krieges die Klage, daß die Soldaten sich schwere Vergehen gegen das Eigenthum des friedlichen Bürgers zu Schulden kommen ließen und die Beraubten oft noch mit Hohn überschütteten — würde uns dieß zu dem Glauben berechtigen, dieser Krieg sei ausdrücklich gegen die Besitzenden gerichtet und communistische Tendenzen seien dabei im Spiele?

Ein wahres non plus ultra pragmat. Kunst bieten nun aber die Entwickelungen dar, welche Gfr. (Bd. 1, S. 281 ff.) an eine, allerdings interessante Stelle der ann. Bert. knüpft. Der zweite Satz s. ao. 859 lautet hier: Vulgus promiscuum inter Sequanam et Ligerim inter se conjurans adversus Danos in Sequana consistentes, fortiter resistit; sed quia incaute suscepta est eorum conjuratio, a potentioribus facile interficiuntur. Mancherlei Betrachtungen, die sich an diese Stelle wirklich knüpfen lassen, übergehe ich hier, um mich nur einigen von Gfrörer's Folgerungen zuzuwenden. Vorerst ist ihm klar: da die Bauern die Dänen, die Herren aber mit Leichtigkeit die Bauern besiegten — so hätte der Herrenstand noch viel leichter die Normannen besiegen können, wenn er nämlich gewollt hätte. Es ist als hätten wir ein mathematisches Exempel vor uns: Weil a < b, b < c, so ist a < c. Gleichwohl ist es doch, ganz abgesehen von allen besonderen Umständen des Falles, sehr leicht denkbar, ist es aus den verschiedensten Ursachen erklärlich und durch hinlängliche Erfahrungen bestätigt, daß die unterdrückte Masse einer Bevölkerung gegen einen äußeren Feind, den vorher die

---

Adressaten geschrieben — auch hatte er die Epistel dem westfränkischen Könige nach Burgund überschickt — und es ließe sich recht gut nachweisen, daß dieß ganz glaublich ist. Da würden nun alle die Folgerungen Gfrörer's für Ludwigs Regierungssystem auf das System Karls zu wenden und Dieser also als der wahre Adelskönig zu fassen sein!

Unterdrücker abzuwenden wirklich unfähig waren, sich mit Glück erheben, trotzdem aber nachher gegen die heimischen Unterdrücker (aus Mangel an Einmuth, Energie und sonstigen Widerstandsbedingungen, die natürlich einem äußeren Feinde von der Art der Normannen gegenüber sich weit leichter einfinden, als den gewohnten Herren gegenüber ausdauern) den Kürzeren ziehen kann. Bei Gfrörer aber steht nun fest: Nur an dem Nicht-Wollen der Großen lag die Nicht-Besiegung der Normannen; und dieß Nicht-Wollen der Großen ist keineswegs ein bloßer Mangel an gutem Willen (wie ihn z. B. Hincmar in dem Briefe an Ludwig den D. beklagt), sondern ein bestimmter, böser Wille mit Plan und Absicht; und indem sodann dasjenige, was Gfrörer hier in einem einzelnen Falle entdeckt zu haben glaubt, sofort als allgemeiner Satz von den Angriffen und Erfolgen der Normannen überhaupt gilt, ist wiederum etwas Systematisches, wiederum die planvolle Politik eines ganzen Standes in die karolingische Geschichte hineingebracht. Der Adel selbst (der doch wesentlich auf Grundbesitz seine Macht stützte!) habe (zu einer Zeit, wo die Erträgnisse des Bodens in ganz anderer Weise, als heutzutage, die wichtigste Rente ausmachten!) nicht viel bei den Verwüstungen verloren; die Angriffe der Normannen seien vorzüglich auf die Städte, also auf das Besitzthum von König und Geistlichkeit gerichtet gewesen (auch die Leiden des platten Landes werden doch furchtbar genug geschildert!), während der Adel sich in seine Schlösser begeben und dort in Sicherheit befunden habe, weil die Normannen mit Belagerung der Felsennester nicht ihre Zeit verlieren wollten, noch mehr aber, weil die Herren der Schlösser mit den Häuptlingen der Seeräuber unter der Decke gespielt (wir kennen einzelne Beispiele von Großen, die, durch besondere Umstände bewogen, sich mit den Normannen verbündeten — von da ist es aber doch noch himmelweit bis zu der Annahme, es habe das im politischen Systeme des ganzen Standes gelegen!). Durch das Werkzeug der normannischen Waffen habe nämlich Königthum und Geistlichkeit so lange mürbe gemacht werden sollen, bis sie sich den Bedingungen des Adels fügten. Nun fragen wir aber: Wenn dieß politische System existirt und einen ganzen Stand oder doch einen großen Theil desselben beseelt hätte — würde es der, gegen die weltlichen Großen so erbitterten Geistlichkeit entgangen sein, um erst jetzt von Gfr., freilich auf gar keine Beweise hin, entdeckt zu werden? Oder hätte die Geistlichkeit davon Kunde gehabt, aber die Sache diplomatisch verschwiegen? Nun, wer die Schriften der damaligen Geistlichkeit, wer ihre wüthenden Ausfälle gegen die weltlichen Vasallen, wer die zornigen Synodalschreiben gegen die Missethaten derselben gelesen hat und dann noch an eine so kolossale Gesammtverschweigung über eine teuflische Berechnung, welche die Masse der Gegner lange Zeit hindurch bei den Einbrüchen der Normannen geleitet hätte, glauben

mag, der wird eben Alles glauben und bei Allem, was er nicht in den Quellen findet, dieß nur einer diplomatischen Verschweigung derselben zuschieben können. Doch wir vergaßen — Eine Beweisstelle aus den Quellen bringt Gfrörer noch bei; betrachten wir sie! In dem Anhange zu dem Capit. Pist. von 864, worin Karl seinen Getreuen zum Schluß noch einige Ermahnungen und Einschärfungen giebt, empfiehlt er denselben zuerst an, sich immer wohl gerüstet zu halten, damit sie jedem königlichen Aufgebote rasch nachzukommen im Stande seien. Dann folgt: Et volumus et expresse mandamus, ut quicumque istis temporibus castella et firmitates et hajas sine nostro verbo fecerunt, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, quia vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent. „Offenbar“, meint nun Gfrörer, sei letzterer Satz nur des Wohlstandes halber beigefügt (also des **Wohlstandes** wegen werden die Erbauer der Burgen der Räuberei bezichtigt?? Und übrigens kann ja auf der weiten Welt kein passenderer Grund zu dem Gebote, die überzähligen Burgen zu zerstören, gedacht werden, als der angegebene! Wenn man diesen für einen Scheingrund erklärt und diese Erklärung noch mit dem Worte: „offenbar“ bekräftigt, so kann man eben **Alles** behaupten und nichts wird nicht „offenbar“ sein); „den wahren Zweck des Gesetzgebers enthält der erste und zweite Satz, welche beide in einem ursächlichen Zusammenhang stehen:“ Weil der größte Theil des Adels im Vertrauen auf seine Vesten, die ihn gegen die Räubereien der Normannen schützten, sich der Pflicht des Kriegsdienstes entzog, ordnete der König eine allgemeine (das ist nicht wahr) Schleifung der Schlösser an.“ Und das soll nun der Beweis für die, oben angegebene Politik des Adels sein!

Leider sind wir indeß mit der Gfrörer'schen Ausbeutung unserer Stelle noch nicht zu Ende. S. 283 heißt es: „Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß es keine kleine Aufgabe ist, eine bis dahin wehrlose Masse zu bewaffnen und mit Glück gegen einen tapferen und sehr geübten Feind zu führen. Zu solchem Zwecke sind Vorbereitungen, vor Allem aber kundige, schlaue und — ich setze wohlbedacht hinzu — **reiche** Führer nöthig.“ Das ist nun in dem Sinne Gfrörer's, welcher diese Führer sofort ganz außerhalb der Sphäre des promiscuum vulgus suchen zu müssen glaubt, selbst für unsere Zeit, wo doch die höhere Ausbildung der Kriegskunst dem kriegsgewohnten Stande so unendlich größere Vortheile über den ungewohnten giebt, nur halbwahr, für andere Zeiten aber ganz unwahr und durch die Erfahrung widerlegt, zumal wo nicht von einem glücklich durchgeführten Kriege, sondern nur von einem zeitweiligen Erfolge oder tapfern Kampfe die Rede ist. Man blicke auf verschiedene Sclavenkriege [1]), man blicke namentlich auf die Kämpfe der

[1]) Freilich waren unter den Sclaven viele Gladiatoren, also waffengeübte

Bagauden, auf mehrere Bauernerhebungen in Deutschlands und Englands späterem Mittelalter hin. Somit ist es reine Willkür, eine höhere Leitung der bezeichneten Art bei der, von Prudentius erzählten Erhebung des promiscuum vulgus als nothwendig vorauszusetzen, geschweige denn daß wir nun ohne Weiteres mit Gfrörer's beneidenswerther Zuversicht auch die Seite, von welcher diese Leitung gekommen, und die Absichten, die dabei obgewaltet, bezeichnen könnten. Um die weltlichen, zu Ludwig dem D. abgefallenen, Großen zu schrecken, soll nach Gfr's. Meinung König und Klerus den Aufstand veranlaßt, dann aber, weil ihr Zweck erreicht worden, weil die Mehrzahl der Großen von Ludwig zu Karl zurückgekehrt sei, die Bauern im Stich gelassen und so dem Verderben preisgegeben haben. Alles reine Phantasie, ohne irgendwelche Begründung. Denn daß Prudentius die Vertreibung Ludwigs unmittelbar hinter den oben citirten, den Bauernstand betreffenden Worten erzählt, giebt doch wahrhaftig nicht den mindesten Grund zur Annahme irgend eines, geschweige denn gerade dieses ursachlichen Zusammenhanges zwischen den beiden Thatsachen her. Ein Blick in die Chronik des Prudentius lehrt uns ja, daß derselbe überall die verschiedenartigsten Dinge bunt nebeneinanderstellt; nichts liegt also ferner als die Berechtigung, in einem einzelnen, uns gerade wohlgefälligen Falle aus einem Nebeneinander kurzweg auf einen Causalnexus zu schließen. Nicht einmal über die chronologische Aufeinanderfolge der Begebenheiten werden wir hierdurch immer unterrichtet[1]). Wenn nun Gfr. noch meint, drei räthselhafte Dinge durch seine Annahme lösen zu können, so tritt hier wiederum der gewöhnliche Fall ein, daß er mit aller Gewalt in den einfachsten Dingen etwas Räthselhaftes zu finden sucht, nur um die Hypothese, mit welcher er es zu lösen meint, desto plausibler erscheinen zu lassen. Warum Prudentius mit so wenigen Worten über den Bauernaufruhr hinwegeilt? Ei nun, über welche Dinge ist denn Prudentius so besonders ausführlich[2])? Welcher seltsame Gedanke, die Kürze und Dürftigkeit eines Schrift-

---

Leute; aber so ganz mögen die wohl auch unter dem promisc. vulgus nicht gefehlt haben. Können denn nicht auch arme Gemeinfreie oder Leute, die erst kürzlich zu Colonen und Sclaven herabgedrückt waren, in Menge darunter gewesen sein.

[1]) Dieß mit Beispielen zu belegen, würde nicht schwer fallen. Hier nur ein recht auffallendes. S. ao. 849 heißt es: Carolus Aquitaniam aggreditur, — dann folgt die Einnahme von Angers durch Nominoi, dann jene von Perigueux durch die Normannen, und nun erst die Gefangennehmung von Pipins Bruder Karl und dessen Einkleidung auf dem Convent von Chartres. Aus dem chron. Fontanell. (Pertz scr. tom. II, p. 302) ersehen wir aber, daß sich der ganze Angriff Karls auf Aquitanien erst an diesen Conventus anschloß.

[2]) Und auch, wo er wortreicher erscheint, ist dieser Wortreichthum gewöhn-

stellers, der fast überall kurz und dürftig ist, plötzlich an einer einzelnen Stelle auffallend zu finden und nun einer staatsklugen Scheu zuzuschreiben, über ein „gefährliches Gewebe" allzuviel zu verrathen, welches man lediglich selbst gewoben hat[1])? Fast noch seltsamer ist, in den Worten: quia incaute suscepta est eorum conjuratio eine „obwohl nur leise, dennoch unverkennbare Billigung" von Zweck und Absicht des Aufstandes zu finden, um auch diese leise Billigung aus der geheimen Betheiligung zu erklären, welche der Stand des Prudentius, die Geistlichkeit, an der Sache gehabt habe. Wo man also die Unvorsichtigkeit eines Unternehmens als Ursache seines Scheiterns anführt, da giebt man damit zu verstehen, daß man Zweck und Absicht desselben billige? Oder ist es etwa eine so feststehende Gewohnheit des Prudentius, den Dingen, die er mißbilligen muß, ein mißbilligendes Wort beizufügen, daß die Abwesenheit eines solchen mißbilligenden Wortes irgend eine Billigung ausdrückte? Nicht im allerentferntesten! Hätte übrigens Prudentius die Absichten des Aufstandes billigen wollen, — er würde gewiß nicht die Aufständischen als promiscuum vulgus bezeichnet haben; denn ein Ehrentitel war dieß zu jener Zeit ebensowenig als heutzutage. Was endlich den dritten der räthselhaften Umstände betrifft — den schleunigen Abfall der westfränkischen Großen von Ludwig dem D. und ihre Rückkehr zu Karl — so sind für diesen eine Menge anderer, ausreichender Erklärungsgründe theils in den Schriftstellern zu finden, theils lassen sie sich vermuthen — Gründe, welche uns jeder Nöthigung überheben, zu Gfrörer's Hypothesen unsere Zuflucht zu nehmen, und weit besser als diese dem Geiste der Zeit entsprechen. Denn daß der Gedanke, an dem unterdrückten niederen Volke einen Bundesgenossen gegen die Großen zu suchen, einem Könige der damaligen Zeit ziemlich fern lag, wird wohl keines Beweises bedürfen; wo einmal etwas scheinbar Aehnliches geschehen war — in Lothars Verbindung mit der sächsischen Stellinga —, da sind doch immer die ganz besonderen Verhältnisse des sächs. Volkes in Betracht zu ziehen, durch welche allein der Aufruhr einer unterdrückten Volksklasse zu einer hinlänglichen Bedeutung gelangen und in einer geeigneten Gestalt auftreten mochte, um einem der, miteinander kämpfenden Könige als dienliches Mittel gegen seine Brüder zu erscheinen. Namentlich aber, daß neben dem westfränkischen Könige auch die west-

---

lich mehr ein rhetorischer, als daß er zur näheren Beleuchtung oder Ausführung der Thatsachen diente.

[1]) Wollte man indeß diese Kürze und Dürftigkeit einer Bemerkung würdigen, so wäre es doch wohl das Einfachste, die Ursache darin zu suchen, daß die Sache gar keine so große Bedeutung gehabt habe, wie Gfrörer ihr mit aller Macht beizulegen sucht.

fränkische Geistlichkeit ihre Hand im Spiele gehabt haben soll, muß uns bei Gfrörer sehr Wunder nehmen. Ueber die Sittlichkeit geistlichen Einflusses legt doch gerade er anderwärts (s. oben) außerordentlich hohe Begriffe an den Tag; würde nun aber nicht, Colonen und Sclaven gegen ihre Herren aufzustacheln, der damaligen Zeit ungefähr als ein Mittel von gleicher Verwerflichkeit vorgekommen sein, wie es uns vorkommen würde, wenn eine absolutistische Regierung das Proletariat durch communistische Vorspiegelungen gegen die constitutionellen Bestrebungen der besitzenden Klassen aufstacheln wollte?

S. 317 entdeckt Gfrörer, daß es den Grafen neuerdings gelungen sein müsse, für ihre Alode vollkommene Abgabenfreiheit selbst in den dringendsten Nöthen des Staates zu erlangen. Warum? Weil ein Actenstück, betreffend das Verhältniß, in welchem zur Aufbringung eines Normannentributs beigesteuert werden müsse, die Grafen nur dann zur Bezahlung beiziehe, wenn sie Kirchengüter besäßen. Er läßt dabei völlig unbeachtet, daß dieses ganze Actenstück es überhaupt nur mit dem, was auf die Kirchen und ihre Güter zu legen sei, zu thun hat, daß also hier sehr natürlich die Grafen (und Vasallen) nur, sofern sie Kirchen und Kirchengüter besaßen, in Betracht kamen. Daß die Grafen deßhalb in ihren sonstigen Beziehungen keineswegs steuerfrei waren, lehren andere Steuer-Repartitionen zur Genüge. — S. 329 meint Gfrörer in der Anweisung an die Bischöfe, den Senior, der seine Vasallen ungestraft Uebelthaten begehen lasse, zu excommuniciren, ein sonderlich neues, von Karl ersonnenes Mittel zur Bändigung seiner unruhigen Untergebenen entdeckt zu haben; als ob nicht eine ausgedehnte Mitverantwortlichkeit des Senior für die Vergehen seines Vasallen, die er weder zu verhindern, noch zu züchtigen suchte, von jeher zu dem Wesen des ganzen Verhältnisses gehört hätte!

Eine ziemlich reiche Ernte für Gfrörer's Entdeckungen über ständische Verhältnisse und dergl. bietet S. 332 das Kapitulare von Sablonnieres. In ein paar Stellen desselben ist davon die Rede, man komme hier zusammen gemäß der, zu Coblenz getroffenen Verabredung, zu passender, vorher ausgemachter Zeit eine abermalige Versammlung in Art der eben gehaltenen zu veranstalten, um da gemeinschaftliche Beschlüsse über das allgemeine Wohl zu fassen, das Beste der Kirche zu besorgen, u. s. w. In der auf uns gekommenen Urkunde von Coblenz findet sich hievon, nach Gfrörer's Meinung, kein Wort, und darin liege nun ein Beweis, daß diese Urkunde gerade die wichtigsten, in Coblenz vorgetragenen Punkte nicht enthalte. Man sieht, der Gedanke an planmäßige Unterdrückung oder Verstümmelung [1]) von Schriftwerken

[1]) — oder an Weglassung wichtiger Beschlüsse in den Urkunden, die sich die Könige erlaubt hätten? An eine solche Weglassung zu denken, scheint nun aber

schlägt wieder vor. Aber auf gemeinschaftliche Versammlungen weist ja auch in der, auf uns gekommenen Urkunde von Coblenz der Eine Artikel deutlich genug hin (s. Pertz leg. I, p. 471, no. 12), und wem soviel daran gelegen hätte zu verbergen, daß zu Coblenz (wie zu Mersen) von solchen Versammlungen gesprochen worden war, der hätte also auch diesen Artikel unterdrücken müssen [1]). Daß dieß nicht geschehen, mag uns ein Zeichen sein, was über jene, von Gfrörer vermuthete Unterdrückung (oder Weglassung) zu halten sei. Daß wir aber in dem Kapitulare von Coblenz keinen besonderen Artikel über eine künftige Versammlung lesen, erklärt sich sehr einfach auf andere Weise. Der Vorsatz, sich in einiger Zeit wieder zu treffen, war überall, wo die königlichen Brüder einmal in wirklicher oder scheinbarer Eintracht zusammengekommen waren, eine ganz natürliche Sache, verstand sich gewissermaaßen von selbst; er mochte daher auf solchen Versammlungen oft genug ausgesprochen werden, ohne daß man deßhalb, wenigstens wenn nicht gleich ein bestimmter Tag für eine neue Zusammenkunft ausgemacht wurde [2]), immer für hochnöthig gehalten hätte, einen ausdrücklichen, darauf bezüglichen Artikel in das Kapitulare aufzunehmen (etwa wie ja auch der einzelne König auf einer gewöhnlichen Versammlung seiner Getreuen nicht nöthig hatte, in das Kapitulare einen besonderen Artikel darüber aufzunehmen, daß er früher oder später wieder mit seinen Getreuen zusammenkommen wolle). Freilich schreibt sich die Neigung Gfrörers, an einen solchen Artikel und an die absichtliche Unterdrückung oder Weglassung desselben zu glauben, hauptsächlich von seiner Ansicht über das Wesen dieser Frankentage überhaupt her. Immer sieht er in ihnen eine für die Könige heißverfängliche, von den Vasallen aus eigensüchtigen Absichten stürmisch geforderte Institution, einen wesentlichen Verfassungspunkt, dessen sich die Vasallen immer von Neuem zu versichern, um den die Könige sie immer zu betrügen gesucht hätten. Wir erinnern

---

vollends seltsam. Legten die Vasallen einmal so hohen Werth darauf, sich die betreffenden Dinge versprechen zu lassen, so wäre es doch die äußerste Naivität gewesen, sich solche Weglassungen in den Urkunden von Seiten der Könige gefallen zu lassen.

[1]) Zumal da gerade die Beziehung, in welcher dieser Artikel der gemeinschaftlichen Versammlungen Erwähnung thut, diejenige ist, um derentwillen den Königen nach Gfrörer's Meinung die bezeichneten Versammlungen so verhaßt waren. Der Artikel spricht nämlich von der Entscheidungs-Macht der „Frankentage" (um mit Gfrörer zu reden) in Fällen, in denen Seitens der Könige gegen die Bestimmungen des Vertrags gefehlt werde.

[2]) Wie dieß z. B. auf der ersten Versammlung von Mersen der Fall war (s. Pertz leg. tom. I, p. 395, annunc. Car. no. 1.)

uns dessen von früher (s. oben S. 437 ff). Und welcher Mittel bedient er sich jetzt zur Begründung seiner Ansicht? Während in dem Kapitulare von Sablonnieres nur des (zu Coblenz gefaßten) Vorsatzes oder Beschlusses, zu einer vorher auszumachenden Zeit wieder einmal zusammenzukommen, gedacht wird, lautet bei Gfrörer der Beschluß (oder das Versprechen), dessen man erwähnt, auf regelmäßige, zu bestimmten Zeiten abzuhaltende Versammlungen[1]). Aus den Worten, welche mit gewohnter Vagheit die Bestimmung der abzuhaltenden Versammlung bezeichnen und nichts als den ganz-natürlichen Ausfluß der Gemeinschaftlichkeit enthalten, welche zwischen den Theilkönigthümern obwaltete — aus diesen Worten, welche ganz einfach als Aufgabe der gemeinsamen Versammlung eine gemeinsame Behandlung dessen für das gesammte Reich darstellen, was für die einzelnen Königthümer die Aufgabe der vereinzelten (deutschen, westfränkischen u. s. w.) Versammlungen war (das Beste von Staat und Kirche nach den verschiedensten Beziehungen) — aus diesen Worten[2]) hebt Gfrörer mit größtem Nachdrucke, nebenbei falsch übersetzend, ein paar Worte heraus, um in ihnen das feierliche Zugeständniß eines, von den Vasallen mit wohlbe-

---

[1]) Dieß liegt durchaus nicht in den Worten bei Pertz leg. I, 483, 2; vollends die Worte in Ludwigs Annunciation (ibid. tom. I, p. 486) wird kein unbefangener Leser auf etwas Anderes, als auf eine, künftig zu haltende Versammlung deuten. Daß Gfrörer in dem statuto tempore pag. 483 etwas sucht, was nicht darin liegt, erkennt man auch aus den Worten, die Ludwig in seiner Annunciation dafür gebraucht: Congruo tempore.

[2]) Die Worte lauten Pertz leg. tom. I, 483, 2: Sed et sicut nobis tunc ibi convenit, ut tempore statuto ad locum condictum cum primoribus regnorum nostrorum conveniremus, ut ibi quaeque in regnis nostris emendatione digna et necessaria erant, et in sancta Dei ecclesia et in nostro ac populi salvamento, tractaremus, et nos erga fideles nostros, et fideles nostri erga nos, emendaremus, et observanda de cetero statueremus . . .; in Ludwigs Annunciation heißt es (p. 486, no. 1): convenit nobis, ut congruo tempore et opportuno loco iterum simul conveniremus, et cum dei adjutorio, et fidelium nostrorum consilio, quae in statu sanctae ecclesiae et in nobis et in regnis nostris atque in nostris fidelibus emendanda erant, emendaremus, et ut emendata de cetero observarentur statueremus. Wie seltsam, in diesem, mehr moralisch, als politisch-juristisch gehaltenen Ausdruck des guten Vorsatzes gemeinschaftlich zu bessern, was und wo zu bessern sei, mit größtem Nachdrucke das: et nos erga fideles nostros, et fideles nostri erga nos — hervorzuheben, um darin wieder den Beweis einer, mit Wohlbedacht von den Vasallen behaupteten Gerichtsbarkeit der Frankentage über die Könige in deren Beziehungen zu ihren Getreuen zu finden!

dachter Politik beanspruchten Rechtes zu erblicken, sich über den einen König bei den beiden anderen zu beschweren. Und welche Bewandniß hat es mit den stürmischen, auf regelmäßige Abhaltung solcher Frankentage gerichteten Forderungen der Vasallen? Einen Beweis dafür, weil (nach Gfrörer's Meinung) jedenfalls zur Beschwichtigung der stürmischen Forderer bestimmt, sollen die mehrfach begegnenden, gewissermaaßen im Tone der Entschuldigung gehaltenen Erklärungen der Könige liefern, sie wären schon früher bereit gewesen, zusammenzukommen, wären aber nur durch Das und Jenes daran verhindert worden. Liegen denn aber für diese Erklärungen nicht Motive anderer Art zu nahe, als daß wir dadurch irgendwie auf stürmische Forderungen der Vasallen in der Art und Absicht, wie Gfrörer sie annimmt, hingewiesen würden? Das Haupthinderniß jener Zusammenkünfte war in der Regel ohne Zweifel die Uneinigkeit der königlichen Brüder selbst; diesen Umstand vor den Untergebenen zu verbergen, hatten sie begreiflicherweise alle Ursache, und daher denn auch jene Betheuerungen, es habe nicht an dem Mangel guten Willens von ihrer Seite gelegen, wenn eine Zeit lang keine Zusammenkunft zu Stande gekommen sei. Ueberall stellt sich Gfrörer Fragen, auf welche die einfachste Beantwortung nahe liegt, nur um diese einfachste Beantwortung zu ignoriren und die Frage dafür durch eine Hypothese zu lösen, welche einzig dadurch, daß sie angeblich zur Beantwortung jener Frage unumgänglich nöthig ist, ihre Begründung erhält.

Ludwig der D. sagt in seiner Annunciation zu Sablonnieres: Et volumus, ut sicut nobis convenit, ut inter nos fideles missi discurrant, et quae in uniuscujusque nostrum regno emendanda sunt, et alter alteri innotuerit, emendentur, et casae dei . . . honorem debitum habeant etc. Wir haben hier wiederum eine Häufung von allerhand guten Versprechungen vor uns, wie man sie auf den Versammlungen oft ablegte. Auch der Eingang enthält durchaus nichts Außerordentliches; denn sich gegenseitig anzuzeigen, was man an oder bei dem Einen Unrechtes geschehen sähe, hatte man sich ja schon zu Mersen und anderwärts eindringlich zugesagt. Welch eine verzwickte Institution findet aber da Gfrörer in diesen Eingangsworten, zu Gunsten der Vasallen, enthalten? „Jeder der drei Herrscher möge Sendboten ernennen, welche in den Reichen des Anderen herumreisen (!) und zusehen würden, ob kein Mißbrauch herrsche, ob die Kirchen Gottes und die Priester die gebührende Ehre empfangen u. s. w." Also ein wohlorganisirtes Inspectionswesen des einen Königs in den Herrschaften der anderen.

Es würde ein ganzes Buch erfordern, in ähnlicher Weise alles noch übrige, von Gfrörer für seine Ansicht über den ständischen Kampf in Neustrien Beigebrachte durchzugehen. Was hier angeführt, dürfte

indeß genügen, um von der ganzen Methode, deren sich Gfr. zur Begründung seiner Ansicht über die ständischen Bestrebungen der westfr. Vasallen bedient hat, und daher auch von dem Werthe, der auf die übrigen, mit dieser Methode gewonnenen Resultate zu legen sei, einen Begriff zu geben. Ich gehe nun über zu denjenigen Einrichtungen, durch welche das Königthum, den ständischen Verfassungsbestrebungen gegenüber, seine Macht zu erweitern gesucht haben soll. Großartige, bureaukratische Maaßregeln sehen wir den westfränkischen König anbahnen und bis zu einem gewissen Punkte mit Glück durchführen. Von vornherein muß es uns dabei nur mit Verwunderung erfüllen, wie der nämliche König, der sich nach Gfrörer's Meinung auf der einen Seite die ungeheuersten und wunderlichsten, alle Herrschaft und Ordnung völlig auflösenden Zugeständnisse von seinen Untergebenen abdringen ließ, andererseits, zu der nämlichen Zeit, im Stande gewesen wäre, denselben Untergebenen zum Trotze verhaßte Institutionen einzuführen und eine Reihe von Jahren hindurch festzuhalten. Doch gehen wir auf die Sache selbst ein! Wir stoßen zunächst auf ein Wort: Ministri reipublicae.

Denn dieses Wort wird für Gfrörer die Quelle der reichsten Entdeckungen über das westfränkische Staatswesen; ein neues, ungeahntes Licht verbreitet sich von hier aus auf Karl des Kahlen ganze Regierung. Gleichwohl, wie harmlos erscheint nicht dieß Wort beim ersten Anblicke! Wenn wir (z. B. in den Urkunden Ludwig des Fr. bei Bouquet) sehr häufig von den reipublicae procuratoribus, rempubl. administrantibus, regiae potestatis ministris u. s. w. lesen, ohne daß jemals damit etwas Anderes als die Amtsträger überhaupt gemeint wäre und ohne daß es irgend Jemand einfallen könnte, hinter jeder besonderen Bezeichnung eine besondere Klasse von Beamten zu suchen, wenn wir ferner sämmtliche Geistliche unzähligemale ministros ecclesiae betitelt, auch für alle, kirchliche wie weltliche, Aemter das Wort: ministerium sehr gewöhnlich finden, so sehen wir nicht ohne Verwunderung und nicht ohne gerechtes Verlangen nach gewichtigen Beweisgründen dem Worte ministri reipublicae plötzlich die auffallende Ehre angethan, vor allen anderen seines gleichen eine eigene, von Karl dem K. in tiefsinniger Absicht eingeführt, auf den Ruin der wichtigsten bisherigen Amtsträger (der Grafen) berechnete Art von Beamten bedeuten zu müssen. Nichtsdestoweniger hat bei Gfrörer die ganze Sache mehr das Ansehen einer Annahme, mit welcher er, als verstände sie sich von selbst, an die Urkunden herantritt und nun in Erklärung gewisser Verhältnisse und Ereignisse das Erstaunlichste leistet, als daß sich von bestimmten Beweisgründen etwas Sonderliches bei ihm auffinden ließe. Der wichtigste scheint ihm zu sein, daß nach seiner Meinung die Quellen nur in einer gewissen Zeit von Karl des Kahlen Regierung (von 851 an — s. Gfr. Bd. 1, S. 187 — bis 864 — s. S. 404) den Ausdruck min. reip.

aufweisen; hierauf gestützt, erblickt er in den min. reip. eine vorübergehende, bureaukratische Einrichtung, welche Karl der K. in seinem Königthume einzuführen versucht, nachher aber, genöthigt durch den Widerstand seiner Großen, aufgegeben habe. Wer die Kapitularien und Urkunden der karoling. Zeit mit einiger Aufmerksamkeit gelesen und dabei bemerkt hat, wie da bald die einen bald die anderen Ausdrücke für die nämlichen Dinge eine Zeit lang gebräuchlich erscheinen, dem würde es nicht schwer fallen, auch jenen Umstand als einen unbedeutenden Zufall zu betrachten. Bei der völligen Sorglosigkeit, womit jene Zeit das ganze Titelwesen behandelte, hing Derartiges von allerhand Zufälligkeiten, gewiß zum großen Theile von der Willkür der Personen in der königlichen Kanzlei ab, welche die Entwürfe der Kapitularien abzufassen hatten. Aber auch abgesehen hievon, muß der ganze Beweis, den Gfrörer von dem Nicht-Vorkommen der min. reip. in früherer und späterer Zeit hernimmt, schon wegen der Falschheit eben dieser, ihn begründen sollenden Thatsache völlig dahinfallen. Was nämlich die frühere Zeit betrifft, so ist von ministris reip nicht bloß unter Karl d. K. Regierung schon vor 851[1]), sondern schon lange vor dieser Regierung überhaupt, schon in Karl des G. und Ludwigs des Frommen Tagen, die Rede[2]). Und die Zeit nach 864? Da begegnen uns in einem Ka-

---

[1]) So auf dem conc. Meld. des Jahres 845 f. Mans. tom. XIV, p. 814, 836, no. 71, 840, 76.

[2]) Keineswegs ist Baluz. I, 356, no. 46 die einzige Stelle, wo der Karl des K. Zeit min. reipubl. genannt werden. Sie begegnen uns unter Karl dem G. (Pertz leg. tom. I, p. 111, no. 17 u. 19), ferner zu Ludwig des Frommen Zeit (Pertz ibid. p. 249, 11, 252, 13, auf dem Pariser Concil von 829, f. Mansi tom. XIV, p. 601, no. 23, und dem Aachener Concil von 836, ibid. p. 690. no. 11; ministri publici kommen vor Pertz l. c. p. 233, 13). In der Stelle des Aachener Concils heißt es: adjutores Vestri (regis) et reip. ministri. Warum sollte man nun nicht mit demselben Rechte, mit welchem Gfrörer in dem an sich auf gar nichts Besonderes hinweisenden Titel: ministri reipublicae sofort die Bezeichnung einer besonderen Beamtenklasse finden zu müssen glaubt, auch hinsichtlich der adjutores regis das Nämliche gelten lassen? Namentlich wenn Gfrörer aus der Redeweise: comites et reip. ministri oder reip. ministri et comites den Schluß zieht, daß die comites keine ministr. reip. gewesen seien, der letztere Ausdruck also keineswegs alle Amtsträger des karolingischen Staatswesens unter sich befasse — so würde ja auch mit gleicher Nothwendigkeit aus jener Stelle folgen, daß die min. reip. keine adjutores regis gewesen, daß diese letzteren also ebenfalls nicht alle Beamten umfaßt, ebenfalls also eine besondere Art von Beamten ausgemacht haben müssen. Freilich, welche beispiellos reichgegliederte Bureaukratie, welche zahllose Menge von Beamtenklassen und Arten,

pitulare von 869, Ausdrücke, die auch äußerlich dem hier in Betracht kommenden so nahe stehen, daß Gfrörer selbst (Bd. 2, S. 17) sie diesem

---

in den Karolinger-Zeiten müßte nicht überhaupt vor unseren staunenden Augen aufgehen, wenn man Gfrörer's Methode recht ausbeutete. Wohin er mit seiner Manier, allgemeine Ausdrücke speciell zu fassen, gelangt — dafür noch ein paar Beispiele: In dem Kapitulare von Pistes (ai. 864, no. 18) nennt der König den Verwalter der Fiscalgüter, im Gegensatze zu den Besitzern und Vögten der Immunitäten rc., minister noster. Flugs sieht Gfrörer (Bd. 1, S. 391) hierin den eigenthümlichen Titel jener Verwalter und stellt nun die ministros regis als eine Beamtenklasse, die schon in früheren Zeiten vorkomme, den neu eingeführten ministris reip. entgegen. Und doch liegt es in einer Unmasse von Stellen (ich führe nur eine, mir zufällig aufstoßende an: Mansi XIV, 578) auf der flachen Hand, daß unter ministris regis für gewöhnlich (ganz ebenso wie unter min. reip.) die Amtsträger des Staates und Königs überhaupt — die comites, centenarii u. s. w. — zu verstehen sind, was natürlich nicht verhinderte, den Ausdruck auch in jenem specielleren Sinne zu gebrauchen, wo es gerade der Zusammenhang mit sich brachte. — Ebenfalls in dem cap. Pist. von 864 schärft Karl der K. den Bischöfen, Sendboten und Grafen ein, gewisse Arten von Vergehen an ihn zu berichten, und setzt hinzu: Et videant episcopi, missi et comites nostri, ne per alium quam per illos, qui ad hoc constituti sunt, hunc contemtum sciamus. Aus dieser Stelle folgert nun Gfrörer (Bd. 1, S. 380), daß Karl neben jenen drei Beamten (episcopus, missus, comes) noch besondere Spione, eine Art geheimer Polizei, hielt, um die Amtsführung der Ersteren zu überwachen! Bei Mansi XV, 492 schreibt ein Bischof an seine Presbyter ganz ebenso wie dort der König an die Bischöfe u. s. w.: Et sciat quisque presbyter quia, si per alium nobis cognitum fuerit quod in sua parochia admittatur . . . tanto dies . . . suspensus morabitur (ähnlich wird Mansi XVII, 423 clerus, ordo und plebs in Chalons a. d. M. von Erzbischof Hincmar zur Rede gesetzt, warum er den Tod ihres bisherigen Bischofs per illos non cognoverit, sed per alios hoc rescierit). Müßte nun Gfr. nicht hieraus schließen, wie der König, so hätten auch die Bischöfe ihre Spione gehabt und Alles hätte demnach von geheimer Polizei gewimmelt? Und wenn ein Vater dem Hofmeister, den er mit der Aufsicht über seine Kinder und mit Berichterstattung über ihr Betragen beauftragt, den Wunsch zu erkennen giebt, nicht etwa durch Andere (Fremde) von Unarten der Kinder zu hören, die der Hofmeister ihm verschwiegen — so müßte Gfr. sofort diesen Hofmeister freundschaftlich vor den Spionen warnen, mit denen er, diesen Worten zufolge, von dem Vater umgeben sei? — Ein ähnliches Curiosum seltener Art stößt uns in der Anmerkung zu S. 401 auf. Es werden einmal in Aufzählung Derer, welche eine Maaßregel zu vollziehen hätten, durch eine, beim näheren Anblick der Stelle sehr leicht begreifliche Nachlässigkeit die comites zweimal genannt. Daraus schließt Gfrörer, es habe zwei Arten von Grafen gegeben; und indem er das einemal die comites

gleichbedeutend erklärt. Einmal aber von dem Gedanken ergriffen, es sei nun mit dem „Staatsdienerinstitute" zu Ende gewesen, sieht er in dem Gebrauche jener Ausdrücke nur noch schwache Versuche Karls, die Anstalt der „Staatsdiener" wo nicht für den Augenblick, doch für eine nahe Zukunft zu retten. Was er damit will, ist nicht wohl abzusehen. Sind jene Ausdrücke einmal gleichbedeutend mit ministri reipubl., so beweisen sie eben ganz einfach, daß es entweder mit jenem angeblichen Ende der ministri reip., oder mit der besonderen Bedeutung des letzteren Ausdruckes überhaupt, nichts ist; sonderlich feine Absichten in dem Wechsel der Namen aber zu suchen, fällt äußerst schwer, da doch Karl gewiß nicht thöricht genug war zu glauben, er werde durch nichts als durch eine so leise Abänderung des Namens, daß selbst Gfrörer die Identität der darunter begriffenen Sache anerkennen muß, die Gemüther seiner Untergebenen gegen das verhaßte, so lange Zeit angefeindete Institut bedeutend umstimmen können. Aber auf andere, wenn auch offenbar gleichbedeutende Ausdrücke uns zu beziehen, haben wir nicht einmal nöthig; das Wort: min. reipublicae selbst kommt noch nach dem Tode Karl des K. vor, und Beispiele[1]) davon finden wir gerade in der Zeit der tiefsten Ohnmacht des Königthums, in Zeiten, wo daher von ministris reipubl.; wenn darunter ein besonderes, auf Beschränkung der Großen berechnetes und Diesen tödtlich verhaßtes Beamten-Institut zu verstehen wäre, gewiß keine Rede hätte sein können. Endlich aber ist das Wort min. reipubl. gar nichts dem westfränkischen Königthum Eigenthümliches, sondern wird ebenso von den Beamten der anderen Karolingerherrschaften[2]) gebraucht. Und doch will in diesen Gfrörer durch-

---

hinter den episcopis und abbatibus aufgeführt steht, (fideles nostri tam episcopi quam abbates et comites et abbatissarum homines ....) glaubt er in diesen comitibus „Grafen der Bischöfe und Aebte" zu erblicken, welche von den, unmittelbar unter dem Könige stehenden zu unterscheiden seien. Als ob tam episcopi quam abbates et comites = tam episcopi quam abbates eorumque comites wäre! Er zieht dabei noch eine (von Karl d. K. wiederholte) Stelle aus einem Kapitulare Ludwigs des Frommen herzu, wo aber die comites archiepiscoporum offenbar nichts Anderes bedeuten als die Grafen, deren comitatus an erzbischöflichen Sitzen ihren Mittelpunkt hatten und daher mit den Diöcesen der Erzbischöfe (in der Regel wenigstens) ungefähr zusammenfielen. Will Gfrörer, wo er von dem comes episcopi alicujus liest, sofort den Grafen in Lehnsverband oder dergl. zu dem Bischof erblicken, so wird er auch überall, wo er von dem episcopus eines Grafen liest, den episcopus für den Vasallen des Grafen halten müssen.

[1]) Hincm. pro institut. Carolom. reg., opera tom. II, p. 204; ferner Pertz leg. tom. I, 552, 9, (capit. Carolom.), sodann conc. ap. s. Macr. Mans. XVII, 539, 545.

[2]) In den gemeinschaftlichen Erlassen von Mersen (ao. 851) — s. Gfrörer

aus nichts von dem „Staatsdiener-Institut" in dem besonderen Sinne, den er ihm in Westfrancien beilegt, wissen. Hier übersetzt er ministri reipubl. schlechtweg und ganz richtig mit Beamte[1]). Warum läßt er sich diese allgemeine Bedeutung des Wortes — offenbar die einfachste und natürlichste — von vorn herein gar nicht einfallen, wo es sich um Westfrancien handelt?

Ein wichtiger Umstand verhindert ihn daran. Mehreremale begegnet uns in den Kapitularien die Redeweise: Comites et ministri reipubl. oder min. reipubl. et comites; hieraus folgert er (s. Bd. 1, S. 188) daß die comites keine reipubl. ministri gewesen, daß also (denn so muß man wohl den Schluß ergänzen) die Letzteren nicht alle Amtsträger umfaßt, also eine eigenthümliche Art von Beamten ausgemacht hätten. Ein ungeheuerer Respect vor der logischen Genauigkeit in der Schreibart der Kapitularien scheint ihn zu diesem Schlusse zu bewegen. Woher er diesen Respect bekommen, ist freilich äußerst dunkel. Wie oft lesen wir: Comites et vassi[2]), wie oft Archiepiscopi et episcopi, episcopi et dei sacerdotes, episcopi et ministri ecclesiae; ist es aber deßhalb irgend Jemand in den Sinn gekommen zu behaupten, die comites seien keine vassi, die archiepiscopi keine episcopi, die episcopi keine dei sacerdotes oder keine ministri ecclesiae gewesen? Die Vorzüglichsten unter den

---

Bd. 1, S. 187 — und Coblenz — Pertz. leg. tom. I, p. 470, no. 5 — werden den „ministris reipubl." aller drei Königthümer Aufträge ertheilt; wir fragen: würde man sich dieses Namens hier bedient haben, wenn darunter eine besondere, nur Karl des Kahlen Königthume eigenthümliche Einrichtung zu verstehen wäre? Wir finden ferner den Ausdruck reipubl. ministri in Italien, unter Ludwig dem Jüngeren (ibid. 435); weiter finden wir ihn angewendet in der berühmten Epistel Hincmars an Ludwig d. D. (opera tom. II, p. 131, 137), wo doch gerade Gfrörer alle die guten Ermahnungen, in deren Verlaufe hier das Wort vorkommt, auf deutsche Zustände bezogen wissen will (s. Bd. 1, 276, die Anm. u. Bd. 2, S. 169). Daß man unter ministri reipubl. nicht eine specielle, durch Karl d. K. eingeführte Klasse von Beamten verstand, dessen wird man sich auch bewußt, wenn man einen Schriftsteller zur Zeit Karl des K. von den ministris reipubl. zur Zeit des Kaisers Theodosius reden hört (Mans. XVI, p. 771).

[1]) In dem Briefe Hincmars an Ludwig den D. s. Bd. I, S. 276.

[2]) Etwas sehr Seltsames stößt Gfrörer im zweiten Bande, S. 181 zu. In einer Stelle der Fuldaer Chronik werden bei einem Schlachtbericht erst die gefallenen Bischöfe, dann die gefallenen Grafen, dann die gefallenen „satellites regii" aufgeführt. Pertz sieht in diesen satellitibus regiis königliche Vasallen —, verräth aber dabei, nach Gfrörer's Meinung, wenig Glück und Einsicht; denn da auch die Bischöfe und Grafen des Königs Vasallen gewesen seien, so hätte ja der Chronist unmöglich die Bischöfe und Grafen so genau von den satellitibus unter-

nach ihnen Genannten waren sie; deßhalb wurden sie besonders vor den Uebrigen genannt, und ganz so verhält es sich auch in unserem Falle.

Denn nachdem wir bisher uns mit der Zurückweisung Dessen begnügt haben, was Gfrörer als Beweis für seine Aufstellung einer besonderen Beamtenklasse in den ministris reipl. anführt, können wir jetzt mit leichter Mühe das Entgegengesetzte beweisen, d. h. wir können darthun, daß die Grafen wirklich zu den ministris reipublicae gehörten und daß es nicht nur unbegründet, sondern auch unmöglich ist, sich unter den Letzteren eine eigene, den Grafen gegenüberstehende Beamtenklasse zu denken. Geht schon aus einer Unzahl von Stellen[1]), wo in offenbar

---

scheiden können, wenn letzterer Ausdruck einen Stand bezeichnete, dem die ersteren so gut als die letzteren angehörten. Wir müssen gestehen, daß uns hierbei „Glück und Einsicht" nicht gerade auf Gfrörer's Seite zu stehen scheint. Denn offenbar ist nach seiner Beweismethode nichts leichter als gerade den Satz, auf den er sich gegen Pertz stützt — daß nämlich die episcopi und comites Vasallen gewesen seien — zu allererst über den Haufen zu werfen. In einer Unmasse von Stellen heißt es ja: episcopi, comites et vassi regii — werden also die episcopi und comites von den vassis unterschieden, gehörten also — müßten wir mit Anwendung des Gfrörer'schen Verfahrens sagen — nicht den letzteren an! Auch finden wir ganz ebenso, wie in jenem Todtenberichte die episcopos, comites, satellites, in vielen Unterzeichnungen und sonstigen Namensverzeichnissen (bei Pertz. leg. I. und anderwärts) die episcopos, die comites und die vassos von einander getrennt aufgeführt.

[1]) S. z. B. Concil. Meld. al. 845, Mans. XIV, 840: Ut regia majestas observare praecipiat omnibus reipubl. ministris, quod a divina auctoritate . . . cautum esse dignoscitur: videlicet ut nemo comitum aut quisquam ex judiciaria potestate . . ., die comites und die übrigen, mit judiciaria potestas betrauten Personen sind hier offenbar = ministri reipubl. Ferner: Concil. Suess. Pertz leg. tom. I, p. 420, no. 10: Ut missi nostri omnibus reipubl. ministris denuncient — ut comites vel min. reip. sint in ministeriis . . .; hier sind die comites das erstemal unter den min. reip. begriffen, das zweitemal besonders aus ihnen hervorgehoben — ein recht lebendiges Beispiel der Sorglosigkeit, mit der man in solchen Dingen verfuhr, während Gfrörer dabei jedes Wörtchen auf die Goldwaage zu legen liebt. Ebenso ist im Capit. Pist. al. 864, Pertz leg. tom. I. p. 492, no. 20 gesagt: Comes et reipubl. ministri ac ceteri fideles hätten über die Richtigkeit des Getraidemaaßes zu wachen; wo aber dann, im Verlauf des nämlichen Satzes, die Rede davon ist, daß bei dieser Gelegenheit die Amtsgewalt nicht zu Bedrückungen zu mißbrauchen sei — werden nur die min. reipubl. überhaupt, ohne besondere Hervorhebung der Grafen, erwähnt, schließen also selbstredend Diese ein. Vergl. ferner concil. Suess. Pertz leg. tom. I, p. 419, no. 7: Ut missi . . . comitibus et reip. ministris . . . . sed comes. . . In diesen Stel-

willkürlicher Abwechselung unmittelbar hintereinander die Comites und ministri reipubl. das einemal zusammen, das anderemal vereinzelt aufgeführt werden, das Unthunliche jener, von Gfrörer zwischen ihnen erhobenen Scheidung hervor, so weisen sich noch viel deutlicher durch

---

len gehören endlich auch zwei, auf welche Gfrörer zur Begründung seiner Ansicht über die min. reip. ein gar grausames Gewicht legt. In dem capit. Pist. von 864 (Pertz leg. tom. I, p. 492, 18) wird nämlich ein Abschnitt der Sammlung des Ansegisus citirt, und während es in dieser nur heißt: Mandet comes vel episcopo vel abbati etc., heißt es in der, dem capit. Pist. eingefügten Abschrift: mandet comes vel reip. minister episcopo vel abbati etc. Aehnlich citirt (Pertz l. c. p. 488, 1) dasselbe Capit. Pist. (ohne jedoch abzuschreiben) einen Satz der ansegisischen Sammlung, in welchem den comitibus Unterstützung der kirchlichen Beamten anbefohlen wird, und knüpft daran eine Verwarnung vor Mißachtung dieses Befehls mit den Worten: Quicunque autem comes vel reip. min. An beiden Stellen des capit. ist aber in dem nämlichen Zusammenhange — an der ersten im weiteren Verlaufe der Abschrift, an der zweiten in den, auf Ansegisus verweisenden Worten — ganz so wie im abgeschriebenen und citirten Original selbst nur von comitibus die Rede — ein Zeichen, was auf die je einmalige Einschaltung der min. reip. in beiden Stellen zu geben und namentlich, ob dieselbe für etwas, wir möchten sagen, so Bewußtvolles zu halten sei, (wäre sie dieß wirklich gewesen, man würde sie doch auch durchgeführt, nicht das einemal angebracht und das anderemal wieder fallen gelassen haben!), wie sie es nach Gfrörer's Ansicht ist, der (Bd. 1, S. 384, Anm. 1, S. 379, Anm. 2) an beiden Stellen in der Einschaltung der min. reip. einen handgreiflichen Beweis findet, daß mit ministri reip. eine neueingeführte Beamtenklasse bezeichnet sei. Wie aber kommt überhaupt Gfrörer darauf, die Abfasser der Kapitularien für derartige Abschreiber und Citirer zu halten, daß sie sich mit ängstlichster Gewissenhaftigkeit an die Worte des Originals gebunden und nur da eine kleine Aenderung erlaubt hätten, wo in den betreffenden Verhältnissen neuerlich eine Aenderung eingetreten? Gerade unsere beiden Stellen hätten ihm doch diese Vorstellung nehmen können. Vollkommen auf dieselbe Art und ebenso handgreiflich, wie sich ihm hier die ministri reip. als eine neue Beamtenklasse herausstellen, ließe sich ja z. B. aus beiden Stellen beweisen, daß Karl d. K. 1) die gewöhnlichen Kirchenvögte abgeschafft und 2) eine neue, noch nicht dagewesene Beamtenklasse in den — Bischöfen eingeführt habe; denn wo (s. die zuerst aufgeführte Stelle) bei Ansegisus gelesen wird: vel abbati, vel vicedomino, vel illi qui . . . , liest man in dem cap. Pist.: vel abbati, vel illi qui . . . , und während es bei Ansegis. II, 23 heißt: Comites ministris ecclesiae . . . . , sagen die, auf diesen Satz verweisenden Worte des Cap. Pist.: Comites episcopis et ministris ecclesiae . . . . — Welches Gewicht in der That auf jenes min. reip. zu legen, ergiebt sich hieraus von selbst, und höchstens einem gewissen Streben nach Vollständigkeit des Ausdrucks mag es zugeschrieben werden,

die mehrfach begegnenden Worte[1]): Comites et caeteri reipubl. ministri die Ersteren als zu den Letzteren gehörig und die Letzteren als sämmtliche Amtsträger in sich befassend aus. Oder will etwa Gfrörer, während er einerseits die Schreiber der Kapit. für so strenge Logiker hält, daß eine Redeweise wie: die Schränke und Meubles, ihnen nicht zugemuthet werden dürfte, sie auf der anderen Seite für confus genug halten, um sie einer Redensart wie: die Schränke und alle übrigen Stühle, fähig zu achten? Es ist doch wohl sonnenklar, daß wir nun dieß caeteri — ganz entsprechend dem Sprachgebrauch in unzähligen ähnlichen Fällen — auch da, wo wir nur: comites et min. reipubl. lesen, zu suppliren haben; denn da, wo es steht, wird es doch Gfrörer nicht wegstreichen oder für völlig nichtsbedeutend erklären wollen?

Fragen wir der Vollständigkeit wegen noch, ob sich denn durch irgendwelche andere Dinge, ob namentlich etwa durch die Art der ihnen zugewiesenen Geschäfte, die min reip. als eine besondere Art von Beamten zu erkennen geben — so erhalten wir auch hier zur Antwort das entschiedenste Nein. Sei es in den Maaßregeln gegen die Räubereien, sei es in den Bestimmungen über Münz-, Maaß- und Gewichtwesen, sei es über sonst welche Gegenstände, — überall finden wir den ministris reipubl. ganz dieselben Geschäfte zugewiesen und die nämlichen Verhaltungsregeln gegeben, als den Grafen, mit denen sie gewöhnlich, bald durch ceteri verbunden, bald ohne dieß Bindewort, zusammenerwähnt werden. Man lese nur den von Gfrörer selbst gegebenen Auszug des ed. Pist. von 864 (Gfrörer Bd. 1, S. 379 ff.) und prüfe, ob sich hier irgendwie eine eigenthümliche Stellung, ein besonderer Wirksamkeitsbereich für die min. reip. ausscheide, wodurch sie als eine Beamtenklasse für sich und den Grafen gegenüberstehend, nicht als eine allgemeine, die Grafen sammt ihren Untergebenen (den centenariis, vicariis etc.) in sich schließende Bezeichnung der Beamten überhaupt erschienen. Reiner Zufall ist es, wenn wir an der einen Stelle die comites et min. reip., an einer anderen bloß min. reip. oder auch bloß

---

daß wir zu Karl des K. Zeit öfters comites et min. reip. lesen, wo man früher nur von den comites als der wichtigsten Klasse der Beamten, zu sprechen und es dabei als selbstverständlich vorauszusetzen pflegte, daß die den comitibus gegebenen Aufträge u. s. w. sich auch auf die übrigen, theils ihnen untergebenen, theils zur Beaufsichtigung und Ergänzung ihrer Thätigkeit bestimmten Beamten bezögen.

[1]) So spricht z. B. Hincmar in der Epistel an Ludwig den D. (Opera, t. II, p. 139), so aber auch das Capit. Pist. (Pertz l. t. I, p. 494, no. 24): tam comites, quam caeteri omnes reipubl. ministri. Das Nämliche liegt auch in dem: Comites et omnes reip. ministri, was uns z. B. auf dem concil. Suess. Pertz leg. tom. I, p. 419, no. 8 begegnet.

comites (an welche, als an die vorzüglichsten unter den regelmäßigen Beamten, man ja so oft Aufträge oder Ermahnungen richtete, die ganz von selbst auch ihren Untergebenen, den Centenariis u. s. w. galten) lesen. Eine Regel in dieser Abwechselung zu entdecken, ist gar nicht möglich und wird auch — von Gfrörer gar nicht versucht. Er stellt die Artikel des Kapitulare zusammen, druckt das Wort „Staatsdiener" jedesmal mit gesperrter Schrift und damit — Gott befohlen. Denn auch das kurze Sätzchen, was er endlich über den angeblichen Wirkungskreis und die Stellung der min. reipubl. hinzufügt, enthält so gut wie gar kein Resultat, (S. 392). Was hier von den ministris reipubl. gesagt wird[1]), galt Alles auch von den Grafen — (auch sie standen den Bischöfen zur Seite, wurden aber ihrerseits von den Sendboten beaufsichtigt und beim Könige angezeigt, sie waren mit Einem Worte die Vorzüglichsten unter den ministris reip.) — durchaus nichts ist darin enthalten, was ihnen irgend etwas Eigenthümliches gäbe und sie irgendwie als eine besondere Art von Beamten erscheinen ließe.

Mit Gfrörer's Ansichten über die ministros reipubl. hängen indeß die über die missos reip. sehr eng zusammen und dienen ihnen theilweise zur Unterstützung. Karl der K. scheint sehr darauf bedacht gewesen zu sein, das Institut der missi in lebendiger Wirksamkeit zu erhalten; die vielfachen Unordnungen in seiner Herrschaft, namentlich die entsetzlichen Räubereien mußten ganz von selbst Beamte von weiteren Waltungsbereichen, als die Grafensprengel waren, sehr nothwendig erscheinen lassen, und die aus gleichen Ursachen sich häufenden Geschäfte der missi zogen ganz natürlich eine starke Vermehrung ihrer Anzahl in den einzelnen, missatischen Bezirken nach sich. Dieß Alles tritt recht deutlich in dem Kapitulare von Servais hervor. Wiederum indeß ist das hier

---

[1]) Gfrörer sagt: Sie standen nicht bloß den Grafen, sondern auch den Bischöfen zur Seite. Für das Erstere kann er sich aber doch wohl nur darauf berufen, daß sie immer mit den Grafen zusammen genannt werden oder doch in denselben Geschäften wie Diese, thätig erscheinen — und das hat seinen Grund eben in dem Umstande, daß die comites — ministri reip. waren. Sind denn die ministri ecclesiae als eine eigene, den Bischöfen zur Seite stehende Art von Kirchenbeamten anzusehen, weil wir oft: Episcopi et ministri ecclesiae lesen und den ministris ecclesiae sehr oft das Nämliche anbefohlen finden, was anderwärts den episcopis (als den vorzüglichsten Repräsentanten derselben) anbefohlen wird? Und wie soll man sich auch zwei verschiedene und von einander geschiedene Beamtenklassen für die nämlichen Geschäfte nebeneinander bestehend vorstellen? Gfrörer selbst meint (S. 392), auf die Länge habe dieß nicht gehen können: wir aber meinen, dieß wäre nicht acht Tage möglich gewesen und habe nie beabsichtigt werden können.

Verordnete keineswegs, wie es bei Gfrörer das Ansehen hat, etwas dem westfränkischen Königthum ausschließend Eigenthümliches, sondern wird von Karl ausdrücklich als Resultat von Beschlüssen bezeichnet, die er und Lothar gemeinschaftlich für ihre beiderseitigen Herrschaften gefaßt hatten. Eine sehr ausführliche Instruction belehrt die missos über ihre Pflichten und zeichnet ihnen namentlich das, bei Verfolgungen von Räubern einzuhaltende Verfahren vor. Aber Gfrörer ist hiemit nicht zufrieden. Vielmehr entdeckt er auch hier wieder tiefpolitische Organisationsversuche Karls, sieht ihn auch hier wieder auf den Sturz der Aristokratie und auf Einführung einer „bürgerlichen Beamtenherrschaft(!)“ hinarbeiten, erblickt, mit Einem Worte, in den zu Servais erwähnten missis eine ganz neue Schöpfung unter altem Namen, eine Beamtenklasse, auf welche Karl die Geschäfte der zu mächtigen Senioren gewordenen Grafen habe übertragen wollen und die nach unten bis in die ministros reip. ausgelaufen sei. Die Gründe, die ihn hiezu bewegen, sind wiederum nicht leicht abzusehen. Schwerlich kann es doch Gfrörer's Meinung sein, es wäre schon allein dadurch, daß die Sendboten für irgend etwas zu sorgen angewiesen wurden, den Grafen jede Sorge für den nämlichen Gegenstand abgenommen, es seien also z. B. durch den bloßen Befehl an die Sendboten, die Räuber zu verfolgen, die Grafen dieses Geschäftes ohne Weiteres enthoben worden. Auf welche seltsamen Consequenzen wir mit dieser Art, die Sache aufzufassen, bei Betrachtung der Kapitularien aller Zeiten gelangen würden, bedarf ja keiner Auseinandersetzung. Gfrörer meint indeß, die Dinge, welche hier den Sendboten aufgetragen würden, seien andere, mehr ins Specielle eingehende, als welche die Sendboten unter Karl dem Gr. über sich gehabt hätten; „solche Geschäfte, wie die eben erwähnten, welche großentheils in den Bereich von Bezirksbeamten fallen, waren den Sendboten des großen Karl nie zugemuthet worden“ (und den Erzbischöfen und Bischöfen, deren sich doch so viele unter den Sendboten Karl des K. befanden, hätte Dieser eine solche „Bezirksbeamten“-Rolle zugemuthet??). Da stehen wir wieder und wissen nicht, wie Gfrörer zu dieser Aeußerung kommt. Man lese ganz einfach Gfrörer's eigenen Auszug (Bd. 1, S. 186) aus dem Kapitulare von Servais[1]) und prüfe dann,

---

[1]) Nur Eins müssen wir dabei bemerken: Gfrörer sagt: den Sendboten sei die Feldpolizei übertragen worden — und das klingt allerdings, als seien die Sendboten (Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und ihre weltlichen Collegen) zu Flurschützen oder Polizeibeamten unterer Gattung geworden — was denn freilich zu der Stellung, die sie unter Karl dem G. eingenommen, sehr schlecht passen müßte. In dem Artikel des Capit. von Servais aber, auf welche sich jene Angabe Gfrörer's bezieht (no. 12), ist von einem bestimmten, groben und gewiß in großem Maßstabe

ob man einen so gewaltigen Unterschied zwischen diesen Aufträgen und denen Karl des G. findet, auf welche übrigens das Kapitulare von Servais theilweise selbst zurückverweist. Für Unterdrückung von Räubern, Friedebrechern u. dergl. Sorge zu tragen, dem Volke Gesetze zu verkündigen und dergl. — war doch in der That auch zu Karl des G. Zeiten den Sendboten sattsam eingeschärft worden; und wie sehr sich schon damals ihre Sorgfalt auf specielle, zum Theil viel untergeordnetere Dinge, als die zu Servais erwähnten, erstreckt hatte, hätte Gfrörer bei einem flüchtigen Blicke auf ein paar Kapitularien (z. B. die Capitula von 802 bei Pertz leg. tom. I, p. 97 — hier kommen zum großen Theil gerade dieselben Dinge, wie im Kapitulare von Servais vor —, Cap. ad Niumag. ao. 806 ibid. p. 143) lernen können.

Noch Eines findet indeß Gfrörer an dem Kapitulare von Servais auffallend. In dem beigefügten Verzeichnisse der ernannten Sendboten ist den Namen der weltlichen Sendboten nirgends der Titel comes angehangen; da den geistlichen jedesmal ihr Titel (episcopus oder abbas) beigefügt ist, so würde — meint Gfrörer — dieß sicher auch bei den weltlichen geschehen sein; aus der Nichtbeifügung gehe also hervor, daß kein Graf sich unter den Sendboten befand, daß der Grafenstand von dem neuen Amte ausgeschlossen war — was denn natürlich zu der Meinung Gfrörer's über die Absichten, die Karl mit Einführung der neuen Sendboten verbunden habe, vortrefflich paßt. Man sieht, abermals sucht Gfrörer bei den Schreibern der Kapitularien eine Genauigkeit in Formsachen, namentlich im Titelwesen, die den guten Leuten ungeheuer fern lag. In der Reihe kaiserlicher Bescheide über eine Anzahl wichtiger Rechtssachen, die Pertz s. anno. 826 (leg. tom. I, p. 256) giebt, sind fast alle Personen mit Titeln aufgeführt; ein Helisachar begegnet uns aber ohne Titel; will nun Gfrörer um dieses Umstandes willen behaupten, man dürfe um keinen Preis in diesem Elisachar den berühmten Abt gl. N. suchen? In der Urkunde von Coblenz lesen wir (Pertz leg. tom. I, p. 469): Haec sunt nomina episcoporum qui .... folgen

---

getriebenen Mißbrauche, von den depraedationibus et oppressionibus die Rede, welche sich königliche Vasallen und A. im Sommer, wenn sie ihre Pferde auf die Weide, und im Winter, wenn sie ihre Stallmeister (mariscalcos) zum Futterholen ausschickten, gegen die vicinos zu Schulden kommen ließen. Die missi sollten für Verhütung dieses Mißbrauchs Sorge tragen. Und solche Befehle, durch welche die Aufmerksamkeit der missi auf einzelne Mißbräuche, zum Theil von noch unbedeutenderer Art, gerichtet wurde, waren ja zu Karl des G. und Ludwig des Frommen Zeiten in Unzahl erlassen worden, drückten auch das missatische Amt keineswegs zur Natur eines Bezirksamtes herunter. Die Aufsicht der missi erstreckte sich ja über alles Mögliche.

die Namen, denen sich dann, ohne Weiteres, Vulfadus abbas, Witgarius abbas anschließen; hierauf kommt: Haec sunt nomina laicorum: Conradus etc. — Keiner mit einem Titel! Wird nun Gfrörer behaupten, man dürfe deßhalb keinen einzigen unter diesen nobilibus ac fidelibus laicis (wie sie kurz vorher genannt werden), keinen einzigen unter diesen Männern, deren Namen wir großentheils als die Namen bedeutender damaliger Grafen oder auch als in gewissen Grafengeschlechtern der damaligen Zeit erblich kennen, für einen Grafen ansehen, und aus der wichtigsten und einflußreichsten Klasse der Großen der drei Königreiche habe sich kein Einziger unter den Gewährleistern des Coblenzer Vertrags befunden? Oder will er sich weigern, den Rodulfus Pertz leg. I, p. 444 (sowohl den in der Ueberschrift als den, ausdrücklich avunculus des Königs genannten im Texte) und 449 als Karls Oheim, den Grafen Rudolf, anzuerkennen, weil er nicht als comes bezeichnet wird, während unmittelbar neben ihm Adelardus abbas, das zweitemal auch Hincmarus et Yrminfridus episcopi, zu lesen steht? Doch wie manche solche Beispiele könnten wir noch aufführen! Daß insbesondere bei weltlichen Großen das Zeichen ihrer Würde weggelassen wurde, während man dicht daneben die Geistlichen als episcopi oder abbates nannte, war um so leichter möglich, weil überhaupt die weltlichen Aemter-Bezeichnungen lange nicht so fest, wie die geistlichen, an den Namen zu hängen, lange nicht so regelmäßig mit ihnen zusammengenannt zu werden pflegten. In solchen Dingen hatte die Willkür freiesten Spielraum und so enthält es durchaus nichts Auffälliges, wenn man auch zu Servais die geistlichen Titel beisetzte, die weltlichen hinwegließ. Merkwürdig aber, wie gerade Gfrörer, der doch sonst allenthalben etwas Auffälliges zu finden, der hinter jedem Zufalle etwas mehr als Zufall zu vermuthen und sich dadurch zu den kühnsten Schlüssen nöthigen zu lassen weiß, Einen Umstand in dem Sendbotenverzeichniß von Servais übersehen hat. Wir lesen hier nämlich im 3. Bezirk: Immo episc., Adalardus abba, Waltcaudus, Odelricus, missi in Noviom., Verm., Adert, Curtr., Flandra, comitatibus Engilramni et in comitatibus Waltcaudi; im 4. Bezirk: Folcoinus episc., Adalgarius, Engilscalcus et Berengarius missi in comitatu Berengarii, Engilscalchi, Gerardi et in comitatibus Reginarii; im 7. Bezirk: Eirardus episc., Theodericus abba, Herloinus, Hardoinus, missi in Aprincato, Constant., Bagis., Coriliso, Ot lingua Saxonia, et Harduini, Oxiniso et in Lisuino; im 11. Bezirk: Teutb. episc.... Isembardus, et Abbo abbas, Daddo, missi in comitatibus Milonis et in comitatibus Isembardi .... Nur wenige Grafensprengel sind mit dem Namen ihrer Grafen, die meisten mit Gau- oder Städtenamen bezeichnet. Auch unter jenen wenigen aber trifft sich es fünfmal, daß wir den Namen des Grafen unter den Namen der Sendboten für den

missatischen Bezirk, dem die Grafschaft angehörte, wiederfinden. Soll dieß reiner Zufall sein oder drängt sich nicht vielmehr unwillkürlich der Gedanke auf, eben die genannten Grafen seien Sendboten über die Bezirke geworden, wo ihre Grafschaft lag? Zumal da doch sonst wohl irgend etwas hätte geschehen müssen, den Engilscalcus etc., der als Inhaber einer Grafschaft erwähnt wird, von dem zum Sendboten ernannten zu unterscheiden. Will nun Gfrörer trotz alledem glauben, es habe sich kein Graf unter den Sendboten befunden? Und was hätte übrigens auch, unter den damaligen Verhältnissen, aus dem ganzen Sendbotenamte werden sollen, wenn diejenigen, denen es anvertraut wurde, gar keine eigene Macht zur Geltendmachung desselben mitgebracht hätten, wenn sie also nicht von Haus aus bedeutende Große gewesen wären!

Wir sehen: In Alledem begegnet uns nichts von sonderlich neuen, noch nicht dagewesenen Institutionen, nichts, was sich nicht ganz natürlich an die Einrichtungen Karl des G. und Ludwig des Frommen anschlösse. Und ebenso finden wir auch nur etwas längst Bestandenes wieder in einer Stelle, aus welcher Gfrörer, seine einmal aufgestellte Ansicht über die missos Karl des K. weiterentwickelnd, nun auch eine neue, bureaukratische Gliederung dieser missi darzuthun sucht. Daß in dem Kapitulare von Coblenz (Pertz leg. tom. I, p. 473, no. 8, vergl. 475 unten) Karl der Kahle seinen missis, im Falle sie die erhaltenen Aufträge nicht per se ausführen könnten, ad missos majores per ipsum missaticum constitutos zu referiren und mit deren Hilfe das Betreffende zu vollziehen befiehlt, nimmt Gfrörer als Beweis einer doppelten, niederen und höheren Gattung, zu denen Karl der K. sein neues Sendboteninstitut ausgebildet habe (s. Bd. 1, S. 309). Hätte Gfrörer die einleitenden Worte jener Aufträge (haec missi nostri discurrentes faciant) sowie den Schluß des ganzen Kapitulars (Pertz l. cit. p. 475: de his interim missi nostri discurrentes cum consilio majorum missorum, ut praemisimus, studeant . . (beachtet, so würde er bemerkt haben, daß wir es auch hier nur mit einem ganz alten Gegensatze zwischen zwei Arten von Missen zu thun haben[1]).

---

[1]) Nirgends, wo in den Kapitularien Karl des G. und Ludwig des Fr. von den stehenden Geschäften der regelmäßigen, über das Reich hin angestellten missi (nennen wir Diese zum Unterschiede mit dem üblichen Namen: Sendboten), von der Ernennung der Scabinen, von ihren placitis, von der Aufsicht über die Beamten &c., die Rede ist, treffen wir den Ausdruck: missi discurrentes. Wo wir hinwiederum diesen treffen, da geschieht es auch immer in einer Art, daß man mit leichter Mühe erkennt: hier ist nicht von den Sendboten die Rede. Während wir z. B. über den Unterhalt der Sendboten, jenachdem sie Bischöfe, Aebte, Grafen oder Vasallen waren, die ausführlichsten Anordnungen geben sehen (s. Anseg.

Wo wir von missis discurrentibus lesen, ist immer von Boten die Rede, welche der Kaiser oder König zur Vollziehung irgend eines besonderen Geschäfts ausschickte. Solche missi disc. begegnen uns unter Karl dem G. und Ludwig dem Frommen außerordentlich häufig, und solche missos sendete nun auch Karl, als er von Coblenz zurückgekehrt war, zur Ausführung der Coblenzer Bestimmungen in die verschiedenen Theile seines Gebietes. Daß er ihnen dießmal auftrug, einstweilen (interim. . . donec . .) in Gemeinschaft mit den missis majoribus auch für allgemeinere, den gesetzlichen Zustand überhaupt angehende Dinge Sorge zu tragen, (s. p. 475), kann nicht Wunder nehmen, da die meisten Störungen dieses Zustandes jedenfalls mit den Erschütterungen, auf die sich ihre besondere Mission bezog, zusammenhingen, überdieß die regelmäßigeren Amtsgewalten, namentlich durch Theilnahme vieler Grafen darunter auch wohl vieler Sendboten, an der vorhergegangenen Em-

---

IV, 73), werden die missi discurrentes, an einer ganz anderen Stelle der ansegisischen Sammlung (III, 39) mit allen: caeteris propter utilitatem nostram iter agentibus zusammengeworfen und hier nur kurzweg verboten, ihnen mansiones zu versagen. Weit öfter begegnen sie uns in den Diplomen, und zwar immer in Verkündigungsformeln wie: Omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, vicariis, centenariis, actionariis, missis nostris discurrentibus (niemals bloß; missis) vel cunctis fidelibus . . . . Daß hier unter missi discurrentes etwas Anderes als die von Karl dem G. eingeführten Sendboten zu verstehen sind (welche man in diese, aus alten Zeiten überkommenen Formeln gar nicht aufgenommen hatte; sie waren ja auch fast Alle episcopi, abbates oder comites, und bei Diesen trat dann vor ihrem bischöflichen u. s. w. Character als dem bleibenderen, wesentlicheren, ihr Sendbotenthum als etwas Accidentielles zurück), ist klar. Immer ist in jenen Formeln die Rangfolge der geistlichen und weltlichen Würdenträger ziemlich beobachtet und immer stehen die missi discurrentes zuletzt, hinter den centenariis, actionariis, theleonariis und dergl., ein Platz, den man den vornehmen Sendboten unmöglich hätte anweisen können. Auch würden die Worte: missi discurr. als stehender, immer wiederkehrender Ausdruck und die hiemit verknüpfte Vorstellung einer immerwährenden Hin- und Herbewegung sehr schlecht für Bischöfe, Aebte, Grafen gepaßt haben, die durch ihr Sendbotenamt für gewöhnlich nur zu ein paar Rundreisen im Jahre verpflichtet, außerdem aber schon durch ihre bischöfliche u. s. w. Würde zu einem festen Aufenthalte an Einem Orte angewiesen waren. Somit ist klar: Die missi discurr. waren schon unter Karl dem G. eine übliche Bezeichnung für eine andere Art missi, als die Sendboten, und an einen, erst von Karl d. K. eingeführten Unterschied zu denken, ist gar nicht am Platze. Was wir übrigens unter den missi discurr. zu suchen haben, ist einfach und schon von Sirmond ganz richtig gesagt, s. die Noten bei Baluz. tom. II, p. 86: Qui in provincias ad certum quoddam negotium mittebantur.

prung sich in völligster Zerrüttung befinden mochten. Haben wir nun in diesen missis discurrentibus durchaus kein neues Institut zu suchen, so ergiebt sich auch sehr einfach die Bedeutung der Worte missi majores in diesen Stellen; ganz natürlich nannte man so, jenen discurrentibus gegenüber, die stätigen missos, die von Karl dem G. eingeführten, vorzugsweise sogenannten Sendboten.

Karl dem K. und seinen bureaukratischen Tendenzen steht nun bei Gfrörer auch hier wieder Ludwig der Deutsche als Heger und Pfleger der Aristokratie gegenüber. Während Karl der K. durch neue Beamtenklassen niederer Art die Verwaltung seines Königthums den mächtigen Großen zu entziehen suchte, soll Ludwig d. D., um durch glänzende Würden seine Großen an sich zu fesseln und die seiner Brüder zu födern, die durch Karl d. G. unterdrückten National- (oder Stamm-) Herzogthümer wieder hergestellt haben.

Fragen wir, wie Gfrörer das Entstehen oder Dasein solcher Herzogthümer unter Ludwig d. D. zu beweisen sucht. Zwei höchst unschuldige Ausdrücke tragen das Ganze.

Zuerst die Worte: Praefecti provinciarum in einer Stelle der ann. Fuld.[1]). Wer nun das Bestreben der damaligen Schriftsteller Deutschlands, ihre Bekanntschaft mit klassischen Ausdrücken und Wendungen an den Tag zu legen, nur einigermaaßen beachtet hat, der wird auch in der citirten Stelle nichts weiter als ein Zeichen eben dieses Bestrebens, in den praef. provinciarum nur die gewöhnlichen, höheren Amtsträger (in den principibus etwa die hervorragendsten unter ihnen) erblicken; namentlich an Stammherzoge zu denken, wird er sich gar nicht veranlaßt finden, wie wir ja auch praefectos provinciarum bei Eginhard (vit. Car. cap. 13) zu einer Zeit vorkommen sehen, in der von Stammherzogen anerkanntermaaßen keine Rede sein konnte. Gfrörer aber wird, an Grafen zu denken, schon durch den „prächtigen Namen Provinz" verhindert, welchen für Gau oder Grafschaft gefunden zu haben er sich nicht erinnert. Dagegen könnte man nun zuvörderst die Frage aufwerfen, woher es denn Gfrörer wisse, daß der Annalist sich je Einen praefectus auf je Eine ganze Provinz gedacht habe? Wenn wir heutzutage irgendwo lesen, ein König habe die Amtleute seiner Provinzen zusammengerufen — werden wir daraus folgern, daß jeder Amtmann nothwendig eine ganze Provinz unter sich habe? Doch diese Frage entgegenzuhalten ist nicht einmal nöthig, da aus einer Menge von Stellen[2]) erhellt, daß man in jener Zeit, namentlich zu Fulda,

---

[1]) s. ann. 852: Rex vero cum principibus et praefectis provinciarum publicis causis litibusque componendis insistens.

[2]) s. die Urk. Bouqu. tom. VI, p. 609: comes provinciae (es ist von der

unter dem „prächtigen Namen Provinz" wirklich sehr oft nichts mehr und nichts weniger als einen Gau verstand. — Ein fernerer Beweis aber, daß der Fuldaer Annalist an jener Stelle von Stammherzogen rede, liegt für Gfrörer in dem Worte: praefecti. Praefectura bezeichne ja an einer anderen Stelle des Chronisten ein höheres Amt als das eines Grafen; also sei praefectus auch s. ann. 852 nicht mit: Graf zu übersetzen. Es heißt nämlich in den ann. Fuld. s. ann. 863: Gundacharius comes .... Carantanis praelatus est. Et hic quidem praefecturae dignitatem hoc modo promeruit. Leider fehlt nun auch hier wieder Alles zu dem von Gfrörer vorgenommenen Schlusse. Erstlich ist es nämlich nicht einmal für diese Stelle (s. ann. 863) unumstößlich darzuthun, daß der Chronist die praefectura mit Bestimmtheit der bloßen Würde eines comes als etwas Höheres entgegengesetzt habe[1]). Wäre dieß aber auch der Fall, so würde man doch zweitens bei der praefectura hier weit eher auf die markgräfliche, als auf eine stammherzogliche Würde verfallen müssen. Wir kennen ja Kärnthen zur Genüge als Markgrafschaft und für Markgrafen hatte wenigstens Eginhard[2]) den Ausdruck praefectus vorzüglich anzuwenden geliebt. Wurde aber praefectus vielleicht von Manchem besonders gern (zur Vermeidung des barbar. marchio) von den Markgrafen gebraucht, so war dieß doch, zumal

Grafschaft Maine die Rede). In den mirac. s. Goar. cap. 35 (Act. SS. Bened. saec. II,) wird von der Vangionum provincia, in der von dem Fuldaer Chronisten geschrieb. vit. Rhabani cap. 34 (Act. SS. Bened. saec. IV, t. 2) von der provincia Waldsatzi, in der transl. s. Chrysanthi cap. 25 (Act. SS. Bened. saec. IV, tom. I,) von der Arduennae provincia in dem chron. Reginonis s. ann. 885 von der Batua provincia gesprochen, namentlich aber finden wir in den trad. Fuld. (Schann. p. 188 sqq.) das Grabfeld, den Hessengau, Wormsfeld, Tullifeld, den Saalgau u. a. überaus häufig als provincias bezeichnet.

[1]) Angenommen ein Schriftsteller, nachdem er von einem Armeekorps und von Mitteln gesprochen, durch welche General N. N. an die Spitze desselben gekommen sei, fügte seiner Erzählung die Worte bei: Und so erlangte N. N. das Befehlshaberamt — möchten wir uns dann zu dem Schlusse berechtigt halten, N. N. sei vorher nirgends Befehlshaber gewesen und das Befehlshaberamt in abstracto sei ein höheres, als das eines Generals, es schließe namentlich immer den Befehl über ein ganzes Armeekorps, im Gegensatze zu kleineren Heeresabtheilungen, in sich? Unser Fall ist ganz der nämliche und auch das Wort: dignitas ändert hierin durchaus nichts; denn dignitas bezeichnet bei den Schriftstellern jener Zeit (ähnlich wie unser Würde) keineswegs bloß den Rang, sondern auch das zu verwaltende Amt.

[2]) So heißt z. B. der Markgraf Gerold in Eginh. ann. s. ann. 799 praef. Bajoariae; so begegnet uns ein Wido comes ac limitis Britannici praef. ibid.

bei der großen Sorglosigkeit der damaligen Schriftsteller in derartigen Dingen, durchaus kein Hinderniß, sich des Worts anderwärts auch ganz seinem ursprünglichen Sinne gemäß, für höhere Befehlshaber im Allgemeinen, namentlich aber auch als gleichbedeutend mit dem Titel der wichtigsten unter den regelmäßigen, überall verbreiteten Amtsträgern, der comites, zu bedienen[1]). Aehnlicherweise ließ man sich ja durch die

---

s. eod. ann., so ein Cadolaus comes et marcae Forojul. praef. ibid. s. ann. 818, ein Hruotlandus Britann. limit. praef. in Eginh. vit. Car. cap. 9, und an Markgrafen scheint Eginh. auch in der oben citirten Stelle (vit. Car. cap. 13) bei den praefectis provinciarum gedacht zu haben.

[1]) Außer der, im Text angeführten Stelle der ann. Fuld. selbst s. unter Anderem die mir. St. Wandregis. cap. 18 (Vit. SS. Bened. saec. II), wo von einem Grippo praefectus emporii Quentovici gesprochen wird. Ferner heißt in der contin. Adonis (Pertz scr. tom. II, p. 324) u. dem lib. monast. St. Wandregis. (Bouq. tom. VII, p. 44) der Graf Ramnulf praefectus; in der vit. s. Anscar. cap. 16 lesen wir: quippe cum et comes, qui eo tempore praefecturam loci illius (Hamburg) tenebat, ill. vir. Bernharius . . . Auch werden in der Parallele geistl. und weltl. Würden Form. Alsat. bei Canciani t. II, p. 403 auf Seiten der weltlichen Beamten comites et praefecti gemeinsam (d. h. als gleichstehend, und gewiß als gleichbedeutend überhaupt) —, beide übrigens als unter den (hier mit aufgeführten) ducibus stehend erwähnt, und der Ausdruck: praefecturae wird von Bezirken des oström. Reiches gebraucht, die sich Walafr. Strabo (der Verfasser der betreffenden Parallele) offenbar = comitatus dachte. Gfrörer freilich würde, falls er diese Parallele überhaupt gekannt oder doch beachtet hätte, von derselben höchst wahrscheinlich einen ganz anderen Gebrauch gemacht haben; gewiß würde er darin, daß Strabo hier duces mit aufführt (er bezeichnet sie als Herren der ganzen provinciae und stellt sie den Metropolitanen gegenüber, während er die comites und praefectos den Bischöfen vergleicht) einen schlagenden Beweis für das Vorhandensein eigentlicher Herzoge zu Strabo's Zeit gefunden haben. Eine wirkliche Kraft würde indeß auch diesem Beweise nicht zuzuschreiben sein. Ein Blick auf die ganze Parallele lehrt nämlich, daß Strabo, wie er überhaupt diese Parallele nicht ohne einige Anstrengung zu Stande bringt, so auch sich zur Herstellung derselben nicht eben genau an das zu seiner Zeit im fränkischen Reiche Bestehende und Uebliche hält (s. z. B. die Titel: praetores, triboni militum, und welche falsche Ansicht über die Bedeutung des Wortes: archiepiscopus zur Karolingerzeit würden wir erhalten, wenn wir sie aus dieser Stelle zu schöpfen hätten!) In dem Worte dux fand er nun einen, von früherher auch noch auf seine Zeit überkommenen Titel vor, und zwar wollte man auch jetzt noch mit demselben gewöhnlich etwas Höheres, als mit dem bloßen comes bezeichnen, d. h. man bediente sich desselben zur Bezeichnung hervorragender, mehrere comitatus unter sich vereinigender Grafen, besonders der Markgrafen. Um so leichter

viel üblichere und anerkanntere besondere Bedeutung von: missus (königlicher Sendbote) durchaus nicht abhalten, das Wort fortwährend auch in seiner allgemeineren Bedeutung (Gesandter, Beauftragter überhaupt) anzuwenden. Und, merkwürdig genug, erkennt es ja Gfrörer selbst an, daß an einer dritten Stelle des Fuldaer Chronisten, und zwar unter demselben Jahr, unter welchem die praefecti provinciarum vorkommen, mit dem Worte praefectus etwas Anderes als (nach seiner Meinung) s. ann. 863, daß an dieser dritten Stelle vielleicht Grafen darunter gemeint seien (s. Bd. 2, S. 170); woher er nun da noch die Berechtigung schöpft, für die: praefectos der ersten Stelle den (angeblich) s. ann. 863 mit praefectura verknüpften Sinn als unbedingt maaßgebend zu betrachten, ist geradezu unbegreiflich. Daß Ludwig 852 bloß Markgrafen um sich versammelt habe, wird man nicht annehmen wollen; von Stammherzogen kann aber bei der ganzen Sache überhaupt nicht die Rede sein.

---

war es daher möglich, daß Strabo, indem er des dux-Titels zur Ausfüllung des Platzes in der Kette der weltlichen Beamtenhierarchie, den in der geistlichen der Metropolitan einnahm, nothwendig bedurfte, den ducibus nun auch, um sie den Metropolitanen wirklich vergleichen zu können, kurzweg diejenige Bedeutung beilegte, welche sie in den letzten Zeiten des weström. und den früheren Zeiten des Frankenreiches besessen hatten, eine Bedeutung, welche sie im oström. Reiche noch besaßen (auch in Rom hatte der dux-Titel noch eine eigenthümliche Bedeutung, und daher denn z. B. die Verleihung desselben an Rominoi) und von der auch die Vorstellung, die man noch gegenwärtig im Frankenreiche mit: dux zu verbinden pflegte, nicht eben allzuweit entfernt war, zumal da ja die mächtigsten und deßhalb duces genannten Grafen gewöhnlich auch Sendboten waren und dann in der That so, wie bei Strabo die duces, über den bloßen Grafen und deren Einzel-Bezirken standen. Somit ist denn die Art, wie hier der duces erwähnt wird, einfach genug auf eine leicht erklärliche Freiheit zurückzuführen, die sich Strabo zur Herstellung seiner Parallele genommen, ohne daß wir nun diese Stelle allein, so entblößt von aller anderweitigen Unterstützung, als Beweis für das Dasein wirklicher Herzoge zu Strabo's (und Ludwig des D.) Zeit zu nehmen hätten. Nur ein Beweis gegen die Gfrörer'sche Auffassung des Wortes praefectus ist darin enthalten. Denn wäre man bei letzterem Ausdrucke gewöhnt gewesen, an Herzoge zu denken, so würde ihn Strabo auch seinen ducibus nicht so bestimmt entgegengesetzt und untergeordnet haben; wäre man sich darunter überhaupt etwas der Grafenwürde Entgegengesetztes, über ihr Erhabenes zu denken gewöhnt gewesen, so würde Strabo die comites et praefectos nicht so brüderlich unter Einer Rubrik zusammengestellt haben, um sie zusammen den Bischöfen zu vergleichen, so würde er nicht mit dem Worte praefectura Bezirke im oströmischen Reiche bezeichnet haben, die er sich offenbar als den comitatibus im fränkischen entsprechend vorstellt.

Denn was Gfrörer gegen den Gedanken, als ob es sich bei der praefectura des Gundachar um eine einfache Markgrafschaft handle, beibringt, beruht nur auf dem zweiten jener beiden Ausdrücke, auf welche er erwähntermaaßen seine ganze Herzogshypothese gründet. Zu der Behauptung, es könne unter jener praefectura keine Markgrafschaft, es müsse also darunter — und folglich unter dem Worte praefectura, praefectus überhaupt — Herzogthum verstanden werden, genügt ihm der Eine Umstand, daß wir in denselben Gegenden bald darauf duces erwähnt finden, und der ganze weitere Beweis Gfrörer's für das Entstehen von Herzogthümern unter Ludwig d. D. besteht nun ganz einfach darin, daß er in den Quellen von des genannten Königs Geschichte mehreremale duces erwähnt findet, kurzweg mit „Herzoge", übersetzt und nun Herzoge nach Art der Vor- oder Nachkaroling. angetroffen zu haben meint(s. die Stellen Bd. 2, S. 176). Freilich muß man, ehe man diesen Beweis gelten läßt, sehr viel vergessen; vergessen muß man nämlich Alles, was über die Bedeutung des Wortes dux in der karolingischen Zeit an vielen Orten gesagt und geschrieben ist. Beweist das bloße Vorkommen jenes Wortes das Dasein von Herzogthümern der bezeichneten Art, so ist nichts leichter als der Beweis, daß solche Herzoge weder unter Karl dem G., noch unter Ludwig dem Fr., jemals zu existiren aufgehört haben. Omnibus episcopis, abbatibus, d u c i b u s . . . so leiten ja unzählige Urkunden Karl des G., Ludwig des Fr., Karl des K. ihre Verkündigungsformeln ein. Gelten für Gfrörer die Worte dux vel comes in einer Urkunde Ludwig des D. als ein Beleg, daß Ludwig der D. ein Herzogthum in Sachsen gestiftet habe (die Andeutung der Hroswitha kann hier natürlich gar nichts beweisen), so wird er nicht umhin können zuzugestehen, daß schon unter Karl dem G. (ao. 804) ein sächs. Herzogthum[1]), schon in den ersten Jahren von Ludwig des Fr. Regierung (819) ein alemannisches[2]), daß ferner zu Ludwig des D. Zeit auch

---

[1]) s. die Urkunden zu Mösers Osnabr. Gesch. Bd. 1, no. 1.

[2]) s. Neug. cod. Alemann. tom. I, p. 176. Was übrigens (beiläufig bemerkt, diejenige alemann. Urkunde (Neug. tom. I, p. 276) betrifft, deren Anhängsel — sub Honrato nobilissimo duce — Gfrörer (Th. 1, S. 172) als Beweis für das Dasein eines alemann. Herzogthums unter Ludwig dem D. nimmt, so hätte schon das beigesetzte Wort: nobilissimus, ihm verrathen können, welche Bewandniß es hier mit dem Dux-Titel habe. Immer findet sich sonst in den St. Galler Urkunden dieser Zeit der Name des Grafen, unter welchem das betreffende Rechtsgeschäft vollzogen, die Urkunde abgefaßt war (sofern er überhaupt bemerkt wird) nur ganz einfach (sub . . . comite) am Ende der Urkunde beigefügt. Daß hier dem Namen Honratus das Zierwort: nobiliss. beigesetzt ist, zeigt den Wunsch des Schreibers, ihm einmal eine besondere Ehre anzuthun — und eben

in Westfrancien[1]) Herzogthümer bestanden. Will er überall, wo in den Chroniken, Briefen u. s. w. von ducibus des deutschen Königs oder seiner Söhne gesprochen wird, an Herzoge glauben, so hatte Sachsen[2]) und das Reich überhaupt[3]) auch unter Ludwig dem Fr., so hatte zu Ludwig des D. Zeit auch Westfrancien[4]) ann. 862) seine Herzoge, während doch Gfrörer die Herzoge zu dieser Zeit als etwas Deutschland Eigenthümliches und als Producte von Ludwigs besonderer Politik ansieht. Auch von einzelnen, mit Namen genannten ducibus ist der von Gfrörer angeführte Welfus keineswegs der Einzige, der uns vor Ludwig des D. Herrschaft oder auch vor dem Bruderkriege von 840 — 843 (in welchem nach Gfrörer's Meinung schon Lothar auf Errichtung von Herzogthümern verfallen sein soll) begegnet[5]) und zu Ludwig des D. Zeit treffen

---

aus diesem Wunsche wird es auch gekommen sein, daß er ihn dux nennt. Ohne Zweifel ist der Honr. nob. dux identisch mit dem Honratus comes, dessen missus in der Urkunde auftritt, höchst wahrscheinlich auch identisch mit dem Chonratus comes, der noch in mehreren späteren Urkunden bei Neugart vorkommt.

[1]) Nullus comes, marchio aut dux Bouqu. tom. VIII, p. 583.

[2]) Vit. Ludov. cap. 31, Pertz scr. tom. II, p. 624.

[3]) duces et comites (ao. 829) Mansi t. XIV, p. 579 (ähnlich schon unter Karl d. G. Pertz leg. tom. I, 102 unten), sodann duces mir. St. Bened., Bouqu. VII, 359; ferner a ducibus comitibus Bouqu. VI, p. 654 und andern.

[4]) s. z. B. chron. Font. s. ao. 851: Nobiles, comites et duces.

[5]) s. z. B. Ericus dux (Markgraf) Forojuliensis Einh. ann. s. ao. 769; Cadolah dux Forojuliensis Einh. ibi. s. ao. 819. (derselbe heißt comes et marcae Forojul. praefectus ibid. s. ao. 818), Baldrico nostro duci, vit. Ludov. Pertz scr. tom. II, p. 625 (ao. 820; derselbe Baldricus heißt in den ann. Fuld. s. ao. 826 comes Forojuliensis); ein dux Austriae unter Karl dem G. Theg. cap. 22, ein dux Ethi ibid. cap. 28, dux Bernardus (anderwärts häufig genug marchio oder nur comes genannt) ibid. cap. 36, 38, 52, ein Gerardus dux ibid. cap. 54 (derselbe comes Paris. genannt Nith. I, 6, II, 3) Berengarius dux ibid. cap. 54, Eccibardus et Hemmingus (der Erste, bei Erzählung derselben Begebenheit, comes genannt ann. Fuld. s. ao. 837) ibid. im Anhange. Man sieht, der Ausdruck dux war dem Theganus sehr geläufig, man sieht aber auch, daß weiter kein Gewicht auf den Gebrauch dieses Ausdrucks zu legen ist. Dasselbe sieht man auch, wenn Nith. II, 7 ein und denselben Adelbert in ein und demselben, kurzen Kapitel, das erstemal comes, das anderemal dux nennt (das dux Austriorum cap. 9 sagt offenbar weiter nichts als daß Adelbert in der betreffenden Schlacht an der Spitze der Austrasier gestanden, sie geführt habe) und es ist nur seltsam, wenn Gfrörer daraus folgert, Adelbert sei zwischen den, an der ersten und zweiten Stelle erzählten Begebenheiten zum dux (Herzog) ernannt

wir solche, namentlich erwähnte duces auch außerhalb Deutschland in hinlänglicher Anzahl[1]). Davon also, daß wir in solchen ducibus eine besondere Erfindung (Lothars und nach ihm) Ludwig des D. zu erblicken, daß wir aus dem Vorkommen solcher duces auf die eigenthümliche Politik des deutschen Königs irgend einen Schluß zu bilden hätten, ist gar keine Rede. Was wir aber unter solchen ducibus zu denken haben, ist hinlänglich bekannt. Es war ein Titel, den man beibehielt, auch nachdem die duces der merowing. Zeiten verschwunden waren. Große Grafen, besonders Markgrafen, bezeichnete und beehrte man damit. Wo man an Herzoge in der früheren oder auch in der späteren Bedeutung des Wortes glauben soll, da verlangt man ganz andere Beweise als das bloße Vorkommen des Wortes dux, und solche andere, zureichende Beweise für das Vorhandensein von Herzogen finden sich bekanntlich erst gegen Ende des deutschen Karolingerstammes vor.

Kommen wir nun noch auf ein Hauptmittel, durch welches nach Gfrörer's Ansicht Karl d. K. seine Aristokratie zu stürzen suchte — auf seine beabsichtigte Einführung des römischen Rechtes. Fast Alles gründet sich hier auf das bekannte Capit. Pist. von 864. Gfrörer meint, der Ausdruck: in illa terra, in qua (oder in illis regionibus in quibus) judicia secundum legem Romanam terminantur, secundum ipsam legem judicetur . . . hätte nur dann einen Sinn, wenn Karl d. K. das römische Recht in denjenigen Territorien, in welchen die überwiegende Mehrzahl der Menschen nach römischem Rechte gelebt habe, zum Terri-

---

worden. Aus mehreren der eben citirten Stellen wird man schon abnehmen können, was man hievon zu halten habe; und hätte Nith. irgend eine Aufmerksamkeit auf die verschiedene Bezeichnung gelegt, so würde er doch zuverlässig auch, indem er den nämlichen Mann so kurz hintereinander als comes und als dux aufführte, ein Wort daran gewendet haben, dieß durch die Bemerkung zu erklären, daß er unterdeß dux geworden. Uebrigens finden wir auch in den ann. Fuld. denselben Adalbert noch bei seinem Tode (in der Schlacht am Ries) als comes bezeichnet (s. ao. 841). Und wie häufig treffen wir, auch in Urkunden, ein und den nämlichen Mann in willkürlichster Abwechselung als comes und dux (auch als Marchio) aufgeführt, und das noch in Zeiten, die der Entstehung wirklicher Herzogthümer und der hiermit verknüpften späteren Bedeutung des dux-Titels weit näher lagen; um nur Ein Beispiel für viele anzuführen, wird in Ein und der nämlichen Urkunde (von ao. 911. Mart. et Dur. tom. II, p. 37) ein und der nämliche Reginar erst dux, dann comes genannt.

[1]) s. z. B. chron. Font. s. ao. 843: Reginoldus dux, s. ao. 849 Bernardi ducis; vergleiche ferner viele Urkunden in der Hist. de Langued. tom. I, wo die nämlichen Personen bald mit dem Comes-Titel, bald mit dem eines dux oder marchio erscheinen, bald sich prunkliebend alle drei Titel zugleich beilegen.

torialrecht habe machen wollen. Daß aber jener Ausdruck auch ohne diese Annahme einen Sinn hat, darüber findet man bei Savigny (Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, zweite Ausgabe, Bd. 1, S. 177 ff.) und Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Anmerkung zu §. 157) hinlängliche Auskunft; welche Kenntniß der ganzen Art aber, wie die Kapitularien abgefaßt wurden, dazu gehört, um hinter einem derartigen Ausdruck sogleich schlaue Absichten zu vermuthen und anzunehmen, ein Frankenkönig habe durch Anwendung eines solchen Ausdruckes irgend etwas für die Erreichung jener Absichten gewinnen zu können geglaubt — darüber lassen wir einem Jeden seine eigene Ansicht[1]). Karl des K. Plan soll jedoch noch weiter gegangen sein; er habe darauf losgearbeitet, das römische Recht in seinem ganzem Reiche einzuführen. Wie dieß aus dem Cap. Pist. hervorgehen soll, ist nun vollends schwer sich zu denken. Ueberall, wo hier von Anwendung des römischen Rechts die Rede ist, wird ausdrücklich nur auf die Länder oder die Menschen, welche bereits nach römischem Rechte lebten, hingewiesen, während für die anderen neue Bestimmungen über die betreffenden Puncte gegeben oder ältere Bestimmungen der Kapitularien neu eingeschärft werden. Fürwahr eine höchst seltsame Art, die allgemeine Einführung eines Rechts in einem Reiche anzustreben. Doch Gfrörer erblickt einen Beweis für dieses Bestreben auch in den „warmen Lobsprüchen", die das capit. Pist. dem römischen Rechte spende. Und worin bestehen diese warmen Lobsprüche? In nichts als in eben jener, öfters wiederholten Bemerkung, daß da, wo das römische Recht gelte, die betreffenden Dinge nach diesem erledigt werden sollten, und in dem, das Einemal eingeflochtenen Satze: Quia super illam legem vel contra ipsam legem nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt, nec nos aliquid statuimus! (S. Gfrörer Bd. 1, S. 385, Anm.). Das heißen „warme Lobsprüche"! Und auch jene Worte sind ja nur in Bezug auf die Gegenden gesagt, in welchen das römische Recht bereits gelte; in den anderen sollte auch hier Kapitularienrecht Platz greifen. Hätte Karl der K. durch jene Phrase (nach Gfrörer's Ansicht) seinen Franken einreden wollen, sein großer Ahn habe bei Abfassung der Kapitularien das Gesetzbuch Justinians zum Vorbild genommen, wie in aller Welt hätte er dieß gerade an einer Stelle thun können, wo er des römischen Rechts eben im Gegensatze zum Kapitularienrechte erwähnt! — Einen ferneren Beweis für Karls Absicht, das römische Recht seiner ganzen

---

[1]) Hätte übrigens eine solche Absichtlichkeit in dem Ausdrucke gelegen, so würde ihn doch Karl gewiß auch festgehalten haben, und nicht Art. 28 und 31 wieder von iis, qui secundum leg. Rom. vivunt gesprochen, also den persönlichen Character des römischen Rechts wieder haben hervortreten lassen.

Herrschaft aufzudrängen, findet Gfrörer in einem Kapitulare des nächsten Jahres (s. S. 399). Es wird dort befohlen, gewisse, an den König einzusendende praecepta zu versiegeln auf die Art, wie sie die lex Romana praecipiat (bekanntlich war diese Art von der zu der Karolingerzeit üblichen verschieden). Einzelnes aus der römischen Gesetzgebung hatte schon Karl der G. für seine Kapitularien benutzt; so thut es hier auch Karl der K., thut es aber in einer rein-technischen Bemerkung über die Versiegelung der Schreiben. Welcher Gedanke nun, Karl hätte bei seinem Plane, das römische Recht zum Landrecht zu machen, so ungeheuer weit ausgeholt, daß er etwas dafür gewonnen zu haben gemeint hätte, wenn er zunächst durchgesetzt hätte, daß gewisse praecepta auf römische Weise versiegelt würden! Uebrigens liegt in dem Hinweis auf die lex Romana gerade an dieser Stelle um so weniger Auffallendes, da hier von praeceptis für Kirchen und Klöster die Rede ist, für welche ja überhaupt das römische Recht das maaßgebende war. — Sehe man ferner, wie Gfrörer S. 402 zu erweisen sucht, daß unter den legalibus capitulis im Art. 15. des Capit. von Toucy (Pertz leg. tom. I, p. 503) nur zum Scheine das salische Recht, insgeheim aber das römische gemeint sei (wo denn Karl freilich seinen Amtsträgern eine außerordentliche Spürkraft zur Erkennung dieser geheimen Absicht zugetraut haben müßte). Gfrörer meint mit Bezug auf diese Stelle, Karl habe für Fälle, wo das sehr ausgebildete Kapitularienrecht nicht ausgereicht, unmöglich auf das, für sehr einfache Verhältnisse gegebene salische Gesetz verweisen können. Aber ein Blick auf die germanischen Volksrechte und das Kapitularienrecht lehrt ja, daß eine Menge von Dingen, die in den ersteren standen, in dem letzteren (eben weil sie schon in jenen standen) nicht zu finden waren — so z. B. die meisten Wehrgeldsbestimmungen — daß also nicht der allermindeste Grund vorliegt, bei den legalibus capitulis den Gedanken an die Volksrechte von sich zu weisen und nun zu dem Gedanken an das römische Recht seine Zuflucht zu nehmen. — Daß auch die in Karls und Anderer Kapitularien häufig vorkommenden Versprechungen, unicuique suam legem zu conserviren, nicht zu der Annahme (s. Gfrörer Bd. 1, S. 62) berechtigen, Karl habe einen Plan auf Verdrängung der Volksrechte gehegt, liegt auf der Hand; hat doch Gfrörer selbst, wie wir oben zeigten, anderwärts einen ganz anderen Sinn in jenen Worten gefunden. Und so wird man denn auch nicht in dem Umstande, daß an dem einen Orte Karl an dieß Versprechen einige Worte mehr, als an anderen, wendet, (s. Gfrörer Bd. 2, S. 16) den Beweis finden, daß er bis dahin den bezeichneten Plan gehegt, nun aber definitiv aufgegeben habe[1]).

---

[1]) Fast ganz ebensoviele Worte waren übrigens, und zwar von Karl, Ludwig

Was endlich die Motive betrifft, die von Gfrörer (Bd. 1, S. 394) dem westfränkischen Könige bei seinem angeblichen Versuche, das römische Recht einzuführen, untergeschoben werden, so schwinden dieselben einestheils mit der Staatsdiener-Hypothese dahin, anderntheils würden sie überhaupt nur dann einen Sinn haben, wenn es in den karolingischen Zeiten ein gelehrtes Studium des römischen Rechtes gegeben hätte. Daß dieß nicht der Fall gewesen sei, darüber stimmten bisher unseres Wissens alle Forscher überein, und Gfrörer thut nicht das Mindeste, sie zu widerlegen. Denn auch, wenn er hie und da legodoctores und ähnliche Ausdrücke mit: Juristen und dergl. übersetzt, so hätte er bei Savigny recht wohl erfahren können, mit welchem Rechte er es thut.

---

Indem ich hiemit der Bekämpfung der Gfrörer'schen Ansichten ein Ziel setze, schließe ich an die Besprechung der oben angeführten Stellen des Kapitulare von Pistes noch einige allgemeine Bemerkungen über die Geltung des römischen Rechts als Volksrecht zu den karolingischen Zeiten. Natürlich sehe ich dabei immer gänzlich ab von der Geltung des römischen Rechtes für die Geistlichkeit.

Es wird gewöhnlich angenommen, das römische Recht habe als ein persönliches für den Einen Theil der Bevölkerung, gegenüber dem germanischen, in allen ehemals römischen Landen des Frankenreiches noch zur Karolingerzeit fortgedauert. Hinsichtlich Italiens ist nun das Gegenüberstehen germanischen und römischen Rechts in der bezeichneten Weise eine ausgemachte Sache. Was dagegen die übrigen Länder betrifft, so scheint es in der Karolingerzeit durchaus auf das südliche Gallien beschränkt werden zu müssen. Hier kam bekanntlich das römische Recht späterhin (droit écrit) zu territorialer Geltung; ehe aber hier dieser Sieg desselben entschieden war, scheint sein Untergang (als persönliches Recht), scheint das völlige Obsiegen des germanischen in den nördlichen Landen (den pays des coutumes) bereits vollzogen gewesen zu sein. Auch wird man es nicht verwunderlich finden, wenn das Recht des einst unterworfenen Volkstheils längerer Zeit braucht, ehe es den ihm beschie-

---

d. D. und Lothar d. J. gemeinschaftlich, zu Coblenz an jenes Versprechen gewendet worden, s. Pertz leg. I, 471, 10, u. 472, 5. Der zweite Satz in der zweiten Stelle, welche Gfrörer in der Note anführt, zeigt recht klar, daß man in diesen Versprechungen bei lex, rectitudo u. s. w. überhaupt gar nicht so vorzugsweise an die Gegensätze der Volksrechte u. s. w. zu denken hat; hier ist ja von dem Benehmen der Bischöfe, Aebte, Grafen u. s. w. gegen ihre Vasallen die Rede, für

denen Sieg im Süden gewann und die Männer germanischer Abkunft aufhörten, ihm gegenüber ihr persönliches Recht zu behaupten, als im Norden das Recht der ehemaligen Eroberer bedurfte, das römische Recht (mit Ausnahme dessen, was sie selbst in ihre coutumes aufgenommen) vor sich verschwinden zu lassen. Daß aber dieß Letztere, daß das Verschwinden des römischen Rechts als eines persönlichen in den nördlichen Provinzen Galliens, zur Zeit der Karolinger bereits geschehen war, ergiebt sich nun mit großer Wahrscheinlichkeit aus folgenden Umständen. Angenommen, das römische Recht hätte in der bezeichneten Weise auch in Nordgallien noch fortgelebt, es hätte sich also über den weitaus größten Theil des Frankenreiches und namentlich auch über den größten Theil der Länder erstreckt, welche Karl der G. und Ludwig der Fr. fortwährend unter ihrer unmittelbaren Herrschaft hatten[1]), deren Bewohner sie alle Jahre um sich versammelten[2]) — wie sehr müßte es dann nicht auffallen, daß unter den vielen Kapitularien Pipins, Karl des G. und Ludwig des Fr. nur solche, die Italien oder Aquitanien besonders betreffen, Stellen aufweisen, welche sich auf jenes Gegenüberstehen germanischen und römischen Rechts bezögen oder aus denen dasselbe irgendwie hervorginge[3]). Und ungefähr das Nämliche gilt nun auch von

---

welches bekanntlich großentheils Normen bestanden, auf welche jene Gegensätze keinen Bezug hatten.

[1]) indeß Aquitanien und Langobardien fast immer Königssöhnen zu besonderer Verwaltung übergeben war.

[2]) während Aquitanier und Langobarden nur dann und wann einmal zu den großen placitis beigezogen wurden.

[3]) Die einzige, derartige Stelle eines Kapitulars, welches nicht als langobardisches oder aquitanisches zu erkennen ist, findet man in den Capitulis misso cuidam datis (Pertz leg. tom. I, p. 121, 2); doch ist hier Alles zu unbestimmt, als daß man daraus irgend etwas gegen die oben ausgesprochenen Ansichten hernehmen könnte. Denn 1) ist es sehr leicht möglich, daß gerade das missaticum des missus, dessen Fragen hier beantwortet werden, in dem, nicht einem besonderen Unterkönige übergebenen Theil des südlichen Gallien lag; 2) aber kann nach dem Inhalte des Kapitulum auch recht wohl angenommen werden, Karl der G. habe bei den rebus ad Romanam legem pertinentibus an solche res gedacht, welche die Geistlichkeit beträfen, es sei also hier nicht von der volksthümlichen Rechtsverschiedenheit die Rede. Stellen dagegen, wo offenbar von dieser Rechtsverschiedenheit und in dieser Beziehung vom römischen Recht die Rede ist, finden wir nun: in einem, von Pertz aus mehreren Gründen für ein aquitanisches erklärten Kapitulare Pipins s. Pertz leg. tom. II, p. 14, no. 10; in Langobardien in den capit. leg. Langob. add. Pertz leg. tom. I, p. 84, no. 8; s.

den Urkunden der karoling. und nach-karolingischen Zeit. Solche, welche das germanische und römische Recht als auf ein und demselben Boden für die verschiedenen Personen einander gegenüberstehend darstellen, finden sich nur in Italien und im südlichen Frankreich [1]). Denn wenn sich römische Rechtsnormen hie und da auf Gerichtsstätten des nördlichen Galliens noch zur Karolingerzeit angewendet zeigen, so geschieht dieß immer nur entweder so, daß es sich dabei um Geistliche und ihren Besitz handelt [2]), oder es geschieht doch ganz ohne Rücksicht auf die (rechtliche) Nationalität der Parteien, nur kraft einer allgemeinen Autorität und des Einflusses, den das römische Recht auch da, wo es in der Hauptsache unterlag, noch späterhin geübt hat [3]), kraft eines Ein-

---

ferner die capit. Langob. von 813 ibid. p. 192, no. 6, die Const. Olonn. v. 823 ibid. p. 235, no. 18. (die constitut. Rom. von 823 lasse ich hier absichtlich unbeachtet.)

[1]) Als solche Urkunden können wir unter den für Gallien vorhandenen (die Professionen fallen hier weg) nur diejenigen betrachten, wo römische und germanische Scabinen angetroffen oder wo das römische Recht als das Recht eines Einzelnen erwähnt wird. Solche Stellen finden sich nur für das südliche Frankreich: unter Lothars I. Herrschaft in Marseille Gall. christ. (ed. II) I, dipl. pag. 107; ao. 918 in Toulouse ibid. tom. XIII, instr. p. 2 (s. Sav. Geschichte des römischen Rechts Th. 1, 217); vier Stellen mit römischen und salischen Scabinen aus dem südlichen Frankreich sind zusammengestellt Sav. Th. 1, S. 322 f.; zwei Stellen, wo das römische Recht als Recht einer einzelnen Person erscheint, s. Sav. Th. 2, S. 111, 112. Aus dem nördlichen Frankreich findet sich meines Wissens keine einzige Urkunde dieser beiden Arten; denn in der von Savigny Th. 1, S. 322 citirten Stelle scheint doch das sui (scavinii) durchaus auf den Abt persönlich, nicht auf lex Romana bezogen werden zu müssen. — Zu Italien wird übrigens in der hier angeregten Beziehung auch Chur-Rhätien zu rechnen sein, wo ähnliche Ursachen, wie sie mitten unter Deutschen eine romanische Bevölkerung bis auf den heutigen Tag bei ihrer Sprache erhalten haben, auch das Gegenüberstehen römischen und deutschen Rechts längere Zeit, als anderwärts, fortdauern lassen mochten. Hier kommt noch 920 vor: . . . secundum legem Romanam testibus omnibus Romanis et Alemannis de Curewalaha — s. Eichhorn deutsch. Rechtsgesch. §. 25, a.

[2]) So in dem letzten der Fälle, die Savigny Bd. 2, S. 120 aufführt, so in dem B. 1, S. 322 angeführten.

[3]) S. ein paar solche Fälle Sav. Th. 2, S. 119. Kein Wunder, wenn dieß vorzüglich bei Testamenten bemerklich wird, da man sich dieselben ohne Zweifel gewöhnlich durch Geistliche machen ließ und da überdieß gerade hier das deutsche Recht nicht wohl ausreichte. Von der römischen Städteverfassung ferner kommen

flusses, von welchem ja die leges Barbarorum selbst manche Spur aufweisen, welcher sich in den Kapitularien mehrfach ganz offen zu Tage legt und welcher namentlich durch die Geistlichkeit immer rege erhalten werden konnte[1]) (s. Eichhorn §. 142). Und einfach genug erklärt sich nun auch (und bietet insofern unserer Ansicht eine Unterstützung) die auffallend häufige Erwähnung des römischen Rechts in dem Capit. Pist. von 864 (während sich in sämmtlichen übrigen Kapitularien Karls des K. nur die einzige oben (S. 499) erwähnte, höchst unbedeutende Erwähnung des römischen Rechts findet). Das Placitum von Pistes war nämlich wohl das erste, wo Karl der K. eine große Anzahl Getreuer aus dem Lande, in welchem sein Hauptantheil an Südgallien (und den nachmaligen Landschaften de droit écrit) bestand, aus Aquitanien, um sich versammelt und den Verhältnissen dieses Landes eine erhebliche Rücksicht zu schenken sich veranlaßt sah[2]). Daß sich nun hier Karl zu einer so häu-

---

ein paar Formen wohl auch in Nordgallien bis zur Karolingerzeit und noch darüber vor (s. die auf Nordgallien bezüglichen Stellen unter den bei Savigny Th. 1, S. 310 ff. angeführten — ob freilich das bloße Vorkommen des Wortes ordo genügt, eine Fortdauer röm. Stadtverfassung darzuthun, darf bezweifelt werden). Da sie aber höchst wahrscheinlich noch vorhanden waren zu der Zeit, wo das französische Städtewesen seinen Aufschwung nahm und sich theilweise eben an sie anknüpfen mochte, zu einer Zeit also, wo sicher an das Bestehen der privatrechtlichen Scheidung zwischen Römern und Germanen nicht mehr gedacht werden kann, so kann ihr Vorhandensein für das Nochbestehen dieser Scheidung auch in den Karolingerzeiten keinen Schluß bilden lassen.

[1]) Man s. z. B. nur die Menge von Stellen, welche die Geistlichkeit überall, im Eifern gegen ein Verbrechen, aus den römischen Rechtsbüchern beizubringen sich bemüht. Eigenthümlich ist, wie Hincmar (de divort. Loth. et Theth., op. tom. I, p. 632) sagt: die, über Theutbergens Schuld zu bestellenden, weltlichen Richter möchten, im Falle die Königin schuldig befunden würde, sehen, utrum eam morte condemnari decernent, sive per legem Romanam, vel per illorum (judicum) leges, vel quibus illa femina est subjecta, vel per quas illi eam voluerunt judicare. Man sieht, Hincmar setzt das römische Recht weder als persönliches Recht der Richter, noch der Schuldigen voraus, stellt es aber doch als möglich hin, daß die Sache nach ihm entschieden werde.

[2]) Bisher hatten die Aquitanier immer unter ihren besonderen Königen gestanden (unter Pipin und dem jüngeren Karl; in der kurzen Zwischenzeit von 848 bis 851 trug auch Karl der K. selbst die aquitanische Krone als eine besondere und die westfränkischen Placita gingen die Aquitanier höchst wahrscheinlich nichts an s. oben S. 202), hatten überdem fast immer sich im wildesten Aufruhr gegen die westfränkische Gewalt herumgetrieben. Jetzt waren sie ihres besonderen Unterkönigs (des jüngeren Karl) beraubt; man sieht aus den Nachrichten der ann. Bert.

figen Erwähnung des (sonst nirgends erwähnten) Unterschiedes zwischen römisch- und nichtrömisch rechtlichen Ländern und Menschen bewogen findet, das scheint am begreiflichsten eben durch unsere Annahme, wonach in den nördlichern Strichen seiner Herrschaft jener Unterschied nicht mehr bestand; denn je weniger dann derselbe den Franken Karls — deren er nun doch gewiß wieder viele als Amtsträger u. s. w. nach Aquitanien schickte — bekannt sein mußte und je weniger man bisher auf seinen placitis davon gehört hatte, desto mehr Ursache natürlich jetzt für den König, diesen Unterschied immer und immer wieder mit Nachdruck einzuschärfen. Als eine Unterstützung unserer Annahme können wir ferner auch die einigemale vorkommende, von Gfrörer so fälschlich ausgebeutete Redeweise: in terris illis ansehen. In terris illis, in quibus judicia secundum legem Romanam judicantur, so mochte Karl d. K. nachlässigerweise recht wohl von den Ländern reden, in welchen für die Masse der Bevölkerung das römische Recht als persönliches galt, (obschon daneben noch für einen Theil der Bevölkerung das germanische bestand) — wenn ihnen gegenüber Länder standen, in denen das römische Recht überhaupt (außer für die Geistlichkeit) zu gelten aufgehört hatte. Schwerlich aber hätte man sie so im Gegensatze zu den übrigen Ländern Karl des K. bezeichnet, wenn diese ebenfalls noch das Gegenüberstehen römischen und germanischen Rechts, nur vielleicht mit keinem solchen Ueberwiegen des ersteren, aufgewiesen, wenn es sich also nur etwa um eine graduelle Verschiedenheit in den Verhältnissen von beider Art Ländern gehandelt hätte.

Die stärkste Bestätigung aber erhält dieß Alles durch eine Stelle in Adrevald's mir. S. Bened. cap. 25. (Act. SS. Ben. saec. II). Die Entscheidung eines Streites zweier Kirchen soll auf einer, offenbar im Norden Galliens zu suchenden Gerichtsstätte geschehen; hier aber sind nur Salicae legis judices zu finden, und da man nun die Angelegenheit doch, als Sache zweier Kirchen, nach römischem Rechte behandelt wissen will, so wird das Placitum nach Orleans verlegt. Wie ich sehe, ist die Stelle neuerlich schon von Roth in seiner: Geschichte des Beneficialwesens S. 96, hervorgehoben und gewürdigt worden, auf dessen Ausführung ich daher verweise.

Was nun noch den Satz betrifft: Quia super illam legem vel contra ipsam legem nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt nec

---

s. an. 863 u. 864 daß Aquitanien jetzt in einem Maaße, wie wohl noch nie, sich in der westfränkischen Königs Gewalt befand; jetzt erschienen sie auch auf dem, nach Westfrancien ausgeschriebenen Placitum des Königs (s. ann. Bertin. s. ann. 864: Pippinus a Nortmannorum collegio ab Aquitanis ingenio capitur, et in eodem placito praesentatur).

nos aliquid constituimus, so erklärt sich derselbe entweder durch Eichhorns Auslegung (s. die Anm. zu §. 157), oder, vielleicht auf minder künstliche Art, folgendermaaßen: Es ist nämlich sehr glaublich, daß Karl hier nur etwas ausgesprochen habe, was schon immer gegolten hatte, d. h. daß man überhaupt an den Gedanken gewöhnt war, das römische Recht werde, wo es bestehe, durch die Kapitularien nicht abgeändert[1]). Hatten es doch die Kapitularien überhaupt vorzüglich mit nöthigen Vervollständigungen und Weiterentwickelungen der Volksrechte zu thun (Eichhorn §. 42); für diejenigen Menschen, welche nach römischem Rechte lebten, hatten nun da nach der ganzen Natur des römischen Rechtes (vergl. Savigny Th. 1, S. 182) bei vielen Punkten, bei denen die germanischen Volksrechte einer Vervollständigung bedurften, von jeher Bestimmungen bestanden und sich festgesetzt, die man gegen die neuen Anordnungen der Kapitularien aufzugeben nicht für nöthig fand; ein Beispiel bieten eben die zu Pistes hervorgehobenen Fälle. Zumal auch da man die römischen Kaiser als die Vorgänger der karoling. Könige, das römische Recht als eine Stiftung dieser Vorgänger betrachtete[2]), hatte sehr leicht der Gedanke entstehen können, neue Bestimmungen der Frankenkönige hätten da, wo für die betreffenden Punkte schon durch ihre Vorgänger bestens gesorgt wäre, nicht Platz zu greifen.

Sollte übrigens um jeden Preis Berechnung und Absichtlichkeit in

---

[1]) Eine selbstverständliche Ausnahme bildeten natürlich diejenigen Bestimmungen der leges und Kapitularien, welche über Regierungsrechte und dergl. handelten und, aus der Gesammtverfassung des fränkischen Staats fließend, nothwendig gemeinsam sein mußten (vgl. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, zweite Ausgabe Bd. 1, S. 174). Ebenso die Wehrgeldbestimmungen. Doch die letzteren gehörten ja, soweit sie die Römer betrafen, im Bewußtsein der Zeit selbst zu der lex Romana; der Römer, für welchen das ihm zukommende Wehrgeld bezahlt worden war, hieß wie jeder Andere secundum suam legem compositus.

[2]) s. Hincm. op. tom. I, p. 636. Hier führt Hincmar gegen die Könige zum Beweis, daß die Erben die Verpflichtungen der Erblasser zu halten verpflichtet seien, das römische Recht an: Sed pro patre nati sunt filii, a quibus secundum legem Romanam, quam praedecessores eorum imperatores et reges condiderunt et servaverunt et populos per eam feliciter rexerunt et correxerunt, actio quae .... Ich habe auf diese Stelle schon oben S. 14 verwiesen; rührt sie gleich aus der Zeit nach der Reichstheilung her, so darf man doch für gewiß annehmen, daß diese Betrachtungsweise des römischen Rechts keineswegs neu, daß sie vielmehr unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen aufgekommen war.

den besprochenen Stellen des Cap. Pist. gesucht werden, so könnte man wohl die Absicht Karls ganz anderswo vermuthen, als wo sie Gfrörer zu finden meint. Man weiß, wie viel die Völkerschaften des Frankenreiches von jeher darauf gehalten hatten, eine jede nach ihrem Rechte gerichtet zu werden. Die Aquitanier lebten nun größtentheils nach römischem Rechte. Möglich also, daß Karl durch die Anerkennung, die er dem römischen Rechte als einem geltenden zu Theil werden ließ, ihnen eine Genugthuung zu gewähren, ihren unruhigen Geist einigermaaßen zu beschwichtigen dachte.

# Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 3, Z. 15—17 v. o. statt: „waren .... zusammengeschmolzen" lies: „hatte die Sprache der ehemaligen Unterworfenen in Ton und Haltung genug von ihrer abgeschlossenen Eigenthümlichkeit eingebüßt, um von den Männern germanischen Stammes getheilt werden zu können und in der Gemeinsamkeit der Zunge die Verschiedenheit der Abkunft vergessen zu lassen."

S. 6, Z. 11—10 v. u. statt: „daß das Christenthum ... feierte" lies: „daß das Christenthum bei dem größeren Theile von ihnen erst um die Mitte des achten Jahrhunderts als vollständig gesichert betrachtet werden konnte."

S. 8, Z. 3 der Note tilge: „gleichmäßig."

S. 22, Z. 2 v. o. statt: „würden" lies: „würde."

S. 25, Z. 9—11 v. o. statt: „Entweder .... verschwunden war" lies: „Entweder fanden sie sich unter völliger Einbuße ihrer Freiheitsrechte in den Stand der Sklaven, in die große Masse der leibeigenen Leute versetzt," ... Der Gebrauch des Wortes colonus erscheint in der Karolingerzeit als ein sehr schwankender; ein scharfer Rechtsbegriff verknüpfte sich damit vielleicht nur hie und da. Einzelne Fälle stoßen auf, in denen mit colonus sicher ein Unfreier bezeichnet ist; auch dachte man, wo man allgemeinhin von colonis sprach, dabei wohl gewöhnlich an Unfreie, und namentlich führte sich in die Kapitulariensprache der Gebrauch ein, mit: coloni et servi die Unfreien überhaupt, nichts weiter als die ansässigen und unansässigen servos, zu bezeichnen; vor Mißverstand schützte dabei schon der häufig vorkommende Gegensatz der Freien (si liber homo — si colonus vel servus). Andererseits begegnen uns aber auch freie Colonen (liberi coloni s. die donat. Hagan. Mart.

et Duc. thes. anecd. tom. I, p. 20, 21); ja, Rhabanus (comm. in Levit. VIII, 8) kann an einer Stelle der Vulgata in dem Gebrauche des Wortes colonus insofern eine Absichtlichkeit entdecken, als er meint, die heil. Schrift würde hier, wenn man an Unfreie hätte denken sollen, sich nicht dieses Wortes bedient, sondern von einem servus gesprochen haben; er schreibt dem colonus, im Gegensatze zu dem servus, libertatis dignitatem zu. Da, wo von bestimmten Leuten die Rede und deren Stellung zu bezeichnen ist — in Urkunden — findet sich der Ausdruck nur selten; hier sind die ansässigen Dienstleute meist entweder als servi (mancipia), oder als hom. ingenui ibi manentes u. dergl. aufgeführt. Ein deutlicher Gegensatz zwischen colonis und servis, doch so, daß dabei auch die Ersteren schwerlich als Freie, sondern nur als eine günstigergestellte Art von Unfreien zu nehmen sind, wird in zwei gallischen Urkunden gemacht; die servi haben sich einem inferius servitium zu unterziehen, haben mehr als die coloni zu arbeiten (plus per drictum et per legem quam coloni .... fecissent Bouqu. tom. VIII, p 567 — (die Urkunde, welche die Entscheidung der Frage, ob gewisse Personen servi oder coloni seien, enthält, nennt dieselben einstweilen selbst bald servi, bald coloni, spricht ihnen aber schließlich durch die so eben hervorgehobene Phrase den Anspruch, als coloni behandelt zu werden, ab) —; sodann verweigern Herren solcher Hörigen, die nach der lex colonilis leben, den Herren der nach der lex servilis lebenden, wenn Heirathen zwischen beiderseitigen Hörigen geschlossen sind, die divisio legalis der aus diesen Ehen entspringenden Kinder, und es droht den letzteren Herren ein praejudicium daraus, quod servilis conditio legem revadiare cernitur colonilem. Bouqu. tom. VI, p. 526.

S. 29, Z. 3 v. o. statt: „vor ihr etwa dann, wenn der Herr nur seinetwegen" lies: „vor ihr nur etwa dann, wenn der Herr, seinetwegen ...."

S. 42, in der 2. Note v. u. statt: „Das" lies: „Daß."

S. 43, Z. 19—21 v. o. statt: „eine Reaction .... auflöste" lies: eine Reaction des germanischen Geistes erblicken; aus den einfachen, seinem ursprünglichen Wesen entsprechenden Zuständen herausgerissen oder doch vielfältig in denselben beeinträchtigt, machte er sich jetzt in den angedeuteten Formen zur Wiederauflösung des Allgemeinen in eine Menge besonderer, nach Einzelrücksichten und Einzelbedürfnissen entstandener Kreise geltend — eine Gegenwirkung, wie sie begreiflicherweise zunächst am heftigsten da eintrat, wo von jenen ursprünglichen Zuständen am wenigsten übriggelassen, wo die Macht derjenigen Verhältnisse, unter denen die geschilderten Formen sich ausgebildet hatten, am längsten und am stärksten empfunden worden war.

S. 71, Z. 16 v. o. statt: „des cordovischen Chalifats" lies: „des cordovischen Reiches." Den Chalifentitel nahmen bekanntlich die mahomedanischen Beherrscher Spaniens erst später an.

S. 81, Z. 13 v. o. statt: , lies: ; in der Anm. Z. 2 v. u. statt: „den" lies: „dem."

S. 109, in den Anm. Z. 2 v. o. statt: „denn" lies: dann."

S. 120, Z. 1 v. o. statt: „denn" lies: „der."

S. 123, Z. 17 v. o. statt: „aussetze" lies: „aussetzte."

S. 124, Z. 4 v. u. statt: „ließ aber" lies: „ließ sich aber."

S. 183, Z. 18 v. o. statt: „derselben" lies: desselben."

S. 209, Z. 16 v. o. statt: „Faber" lies: „aber."

S. 228, in der Anm. Z. 1 v. u. statt: „dispendi" lies: „disperdi."

S. 232, Z. 11 v. u. statt: „konnte" lies: „konnten."

Zu S. 235. Ueber die Bedrückungen, die mitunter die Geistlichkeit von ihren Vögten zu erleiden hatte, s. Neug. cod. Al. tom. I, p. 280; hier wird u. A. geklagt, plerosque eorum, qui ecclesiarum vocantur advocati, debita potestate in tantum abuti, ut qui deberent esse modesti defensores, impudenter effecti sint rapaces et injuriosi exactores (es wird hier auch verboten, daß aus irgendwelchen Gründen Leute, denen Abt und Mönche die Advocatie nicht übertragen wollen, Anspruch auf dieselbe erheben, sich dieselbe als erblich vindiciren und dergl.) vgl. die Urk. Arnulfs Ann. Bened. tom. III, p. 693. Daß es dennoch immer die potentes saeculi waren, unter denen sich die Geistlichen einen advocatus suchten, begreift sich leicht und erhellt auch aus jener Urkunde. Wenn übrigens öfters mehrere advocati Einer Kirche vorkommen, so hat man doch immer nur an Einen zu denken, der als eigentlicher, ständiger advocatus der ganzen Kirche anzusehen ist; die Mehrzahl der advocati sind dann Leute, die zur Vertretung der Kirche in einzelnen Streitigkeiten oder zur Besorgung einzelner Geschäfte von jenem advocatus (s. die citirte Urkunde aus Neug. cod. Alam. wo die Zustimmung des Abtes hiezu für erforderlich erklärt wird, — sie werden auch als seine subadvocati bezeichnet und es wird Bouqu. tom. VI, p. 535 dem advocatus eines Klosters verboten, solche subadvocatos zu haben) oder ausnahmsweise auch von dem Bischof oder Abt selbst (in der Urkunde Bouqu. VI, 600, in welcher der König einem seiner Vasallen die Advocatie über ein Kloster übergiebt, wird es dem Abt gestattet, de minoribus et levioribus causis alium advocatum mittere) gebraucht wurden. In einer Urkunde Mab. de re dipl. p. 513 tritt als ein solcher advocatus selbst ein Priester auf. Auch unter den zwei advocatis, die in der const. Olon. ann. 825, art. 4, Pertz leg. tom. I, pag. 249, begegnen, wird man sich nicht zwei nebeneinanderstehende Männer zu denken haben; von einer Theilung der Advocatie-Geschäfte zwischen zwei nebeneinanderstehende Personen etwa in einer Art, wie sie dem Sinne des, in einigen codicibus vorkommenden Beisatzes entspräche, findet sich in den Urkunden nirgends eine Spur.

S. 250, Z. 4 v. o. statt: „Bruders" lies: „Vaters."

S. 262, Z. 4 v. o. „in Crispoi's Gewalt zurück". Daß Nantes sich längere Zeit in den Händen der Normannen befunden, vermuthe ich aus der Erwähnung ihrer Vertreibung (.... Herispoius filius ejus. Hic Normannos expulit a civitate Namnetica) in dem äußerst dürftigen chron. Brit. (Bouq. VII, 221, vergl. p. 273).

S. 262, Z. 3 v. u. „durch Bestechung"; s. die mir. s. Bened. Bouqu. VII, 360 .. captamque urbem auro (schwerlich zu distrahunt zu beziehen?) distrahunt.

Zu S. 272 oben. Ein interessanter Hinweis darauf, wie ganz willkürliche Beraubungen einzelner Großen durch die Könige gar nicht so selten waren, ist enthalten in dem testamentum Everardi com. (Eccard Quatern. p. 38); hier wird eine besondere Bestimmung getroffen für den Fall, daß ein König einem der Söhne seine proprietas per violentiam sine causa abstulerit.

S. 298, Z. 1 v. o. statt: „für Sieger" lies: „für den Sieger".

S. 312, Z. 12 v. o. tilge „zu" vor „die".

S. 315, Z. 11 v. o. statt: „zu Toul" lies: „zu Savonnieres ohnweit Toul"; ebenso S. 319, Z. 7 v. u. statt: „nach Toul" lies: „nach Savonnieres ohnweit Toul".

S. 330, Z. 8 v. o. statt: „unlautern" lies: „unlautere".

S. 332, Z. 11 v. u. statt: „konnte" lies: konnten".

S. 341 in der Anm. statt: „Conc. Duziac .... demum" lies: „Ann. Bert. s. ann. 862: post mundanae legis judicium, u. s. ann. 871: Carolus autem judicium quaerens" ....".

S. 356, Z. 9 v. o. statt: „den" lies: „die".

S. 362, Z. 10 v. u. statt: „nec genere, potestate" lies: „nec genere, nec potestate."

S. 364, Z. 9 v. u. statt: „Abrovald" lies: „Abrevald".

Zu S. 379. Auf das häufige Vorkommen des Wortes Francus in der Bedeutung von „frei" einzugehen, schien mir nicht nöthig. Daß diese Bedeutung des Wortes nur von dem Namen des fränkischen Stammes herrührt, ist klar; auch werden diejenigen Stellen, wo franci homines in dieser (appellativen) Bedeutung zur Bezeichnung aller freien Leute etwa in gallo-romanischen Gegenden nicht-fränkischer Bevölkerung vorkommen (s. z. B. die S. 457 in der Anm. cit. Urkunde Karl des K.), nicht zu dem Mißverständniß Anlaß geben, als wären dadurch die sämmtlichen Bewohner jener Gegenden als Franken im nationalen Sinne bezeichnet, als hätte man demnach Franci in dem Sinne des nachmal. „Franzosen" zu nehmen.

S. 397, Z. 4 v. u. tilge „Westfranciens".
S. 407, Z. 12 v. o. statt: „als solchen" lies: „als solche".
S. 413, Z. 17 v. o. statt: „was" lies: wo es".
S. 434, Anm. Z. 1 statt: „einer" lies: eine".
S. 438, Anm. Z. 2 v. u. statt: „verträgt" lies: „vorträgt".
S. 479, Anm. Z. 16 v. u. statt: „tanto" lies: „tantos".



Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.















